



OTTO VON GUERICKE
UNIVERSITÄT
MAGDEBURG

HW

FAKULTÄT FÜR
HUMANWISSENSCHAFTEN

Die Bedeutung der objektiven Hermeneutik für das kriminalistische Denken

**Fallrekonstruktion aus
polizeilicher Ermittlungs- und Protokollierungspraxis**

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Philosophie

(Dr. phil.)

Genehmigt durch die Fakultät für Humanwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von Markus Loichen, M.A.

geb. am 06.09.1973

Gutachterin: Prof.in Dr.in Heike Ohlbrecht (OvGU)

Gutachter: Prof. Dr. Olaf Dörner (OvGU)

Gutachter: Prof. Dr. Peter Löbbbecke (FH Polizei)

Eingereicht: 20.11.2023

Verteidigung der Dissertation am 01.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1	Struktur der Arbeit.....	1
1.2	Forschungsrelevante Vorüberlegungen	4
1.3	Perspektiven und Grenzen der Kriminalwissenschaften	6
2.	Die Kriminalsoziologie polizeilichen Handelns	12
2.1	Exkurs: Entstehungsgeschichte der objektiven Hermeneutik	12
2.2	Objektiv-hermeneutische Spuren in den Kriminalwissenschaften	16
2.3	Kriminalistik als Kunstlehre	24
2.4	Kriminalsoziologisches Fallverstehen	36
3.	Forschungsstand zur kriminalistischen Datenerschließung	44
3.1	Das „Oevermann-Projekt“	44
3.2	Reaktionen zwischen Akzeptanz und Ablehnung	51
3.3	Das Subsumtionsproblem der Perseveranz.....	54
3.4	Von den Grundlagen zum Forschungsgegenstand	63
4.	Befundaufnahme am kriminalistisch relevanten Ort	68
4.1	Kriminalistische Prädikationen.....	69
4.2	Ein kriminalistisches Ereignisort-Protokoll.....	88
4.3	Vorüberlegungen: Notation, Analysefähigkeit, Historizität.....	89
4.4	Fallbestimmung und Interaktionseinbettung	93
4.5	Gesprächsförmiges Forschungsinterview	98
4.6	Segmentierung interessierender Sequenzverläufe	132
4.7	Exemplarische Analyse der textlichen Eingangssequenz.....	136
4.8	Fallstruktur auf der gestaltend-protokollierenden Ebene	184
4.9	Fallstruktur auf der inhaltlich-protokollierten Ebene	196
4.10	Fallvergleiche.....	205
4.11	Annäherung an eine Theorie der Protokollierungskrise	206

5.	Problemfelder der Vernehmungsprotokollierung	212
5.1	Sprachliche Rekonstruktion des Vernehmungsbegriffs	212
5.2	Untersuchung der Protokollierungspraxis	216
5.3	Geständnisse, Dominanzgefälle und Ermittlungsdruck.....	220
5.4	Konstitutive Elemente der Ermittlungskrise.....	231
5.5	Infallibilismus als hemmender Faktor für kriminalistisches Denken	242
5.6	Protokollierungsdruck und kriminalistischer Induktivismus.....	246
5.7	Exemplarische Feinanalyse	257
5.8	Sprachliche Besonderheiten in Vernehmungskontexten	280
5.9	Formen polizeispezifischer Verstehenskrisen	285
5.10	Implikationen für die protokollierende Ebene	297
6.	Fazit.....	303
7.	Literaturverzeichnis	306
8.	Abbildungsverzeichnis.....	352
9.	Anlagenverzeichnis.....	353

1. Einleitung

1.1 Struktur der Arbeit

Diese Forschungsarbeit widmet sich primär dem Geschehen auf der Vertextungsebene polizeilicher Protokolle, bewegt sich also im Bereich eben *der* Handlungen, die sich im Ergebnis des kriminalistischen Denkens in einem Bericht in Form von sprachlichen und nichtsprachlichen Texten niederschlagen. Im Sinne einer angestrebten Theoriebildung zur Ermittlungs- und Protokollierungskrise wird dabei davon ausgegangen, dass, prozesshaft gedacht, sowohl die gedankliche Erschließung der materiellen und ideellen Veränderungen, die im Zusammenhang mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis stehen, als auch die kriminalistisch-fallrekonstruktive Ermittlungsarbeit weitreichende Schnittmengen mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik aufweisen.

Zunächst werden dazu forschungsrelevante Vorüberlegungen angestellt (vgl. Kap. 1.2). Dabei geht es vor allem um die Verwendung spezifischer Begrifflichkeiten hinsichtlich eines gendersensiblen und angemessenen berufsbezogenen Sprachgebrauchs. Im Kapitel zu den Grenzen und Perspektiven (vgl. Kap. 1.3) wird anschließend vor allem Stellung zu den wirksamen gegenstandsbezogenen Determinanten der Arbeit bezogen und auf weiterführende Möglichkeiten für anschlussfähige Forschung verwiesen.

Der zweite Abschnitt der Arbeit stellt mit den Betrachtungen verschiedener sozialwissenschaftlicher Hintergrundkonstrukte ein fundiertes Theoriegerüst für die forschungspraktischen Fallrekonstruktionen zur Verfügung. Einleitend wird dazu in einem Exkurs auf die Entstehungsgeschichte der objektiven Hermeneutik verwiesen (vgl. Kap. 2.1). Im darauffolgenden Kapitel wird dazu übergegangen, konkret die Bedeutung der objektiven Hermeneutik für die Kriminalwissenschaften, einschließlich der hierbei relevanten Teildisziplinen, herauszuarbeiten. Dazu zählen auch die Ausführungen zu verschiedenen Definitionen und weiteren forschungsrelevanten Begriffsbestimmungen (vgl. Kap. 2.2). Darüber hinaus werden bereits an dieser Stelle Gemeinsamkeiten zwischen kriminalistischem und methodologischem Denken in den Blick genommen. Die Perspektive richtet sich dabei vom Standpunkt der Sozialwissenschaften aus auf die Kriminalwissenschaften. Das Erkenntnisinteresse liegt demnach primär darin, welchen Beitrag hier insbesondere die objektive Hermeneutik für die erfolgreiche kriminalistische Fallrekonstruktion leisten kann. Der vertretene Ansatz sowie der beschrittene Forschungsweg werden dabei im Bereich kriminalsoziologischer Forschung verortet.

Das Kapitel 2.3 beschäftigt sich mit der aus den vorangegangenen Ausführungen entstandenen Fragestellung, ob die Kriminalistik vergleichbar mit der objektiven Hermeneutik ebenfalls als eine Art Kunstlehre für die Explikation latenter Sinn- und Bedeutungsstrukturen verstanden werden kann. Die dazu vertretene These über das Vorhandensein zahlreicher wird im folgenden Kapitel (2.4) weiter spezifiziert und untermauert. Insgesamt steht das zweite Kapitel der Arbeit damit für ein Plädoyer, den bisher noch wenig repräsentierten Bereich kriminalsoziologischer Forschung zum polizeilichen Handeln weiter zu stärken und ihn sinnvoll mit den bisher eher an der Phänomenologie und Ätiologie interessierten Bereichen der klassischen Kriminalsoziologie zu verbinden. Die Argumentation geht einher mit einem hierbei vollzogenen Perspektivwechsel, der von der bisher nahezu rein juristischen Orientierung der Kriminalistik

wegführen soll und sich eher der Frage zuwendet, welchen Beitrag die Sozialwissenschaften für die erfolgreiche Bewältigung verschiedener praktischer Ermittlungskrisen leisten können. Die hierzu entwickelten theoretischen Annahmen zur Protokollierungskrise, die sich über die Vertextung kriminalistischer Denkmuster in Verbindung mit der jeweiligen Protokollierungssituation zu konstituieren scheinen, stellen dabei eine wesentliche Grundlage für die hier betrachteten Handlungsfelder dar, welche insgesamt von der alltäglichen Bewältigung kriminalistischer Ermittlungskrisen betroffen sein können.

Nach den bis dahin eher allgemein gehaltenen Ausführungen (vgl. Kap. 2) wird im Folgekapitel zu den konkreteren theoretischen Grundbausteinen Stellung bezogen (vgl. Kap. 3). Die innere Stringenz folgt somit einem roten Faden, der vom Allgemeinen zum Besonderen des Themas und zum konkreten Forschungsfokus hinführt.

Zum aktuellen Stand der Forschung wird vor allem auf das sogenannte „Oevermann-Projekt“ verwiesen (vgl. Kap. 3.1), das ab Mitte der 1980er Jahre in Zusammenarbeit mit dem deutschen Bundeskriminalamt (BKA) zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd) in der Polizei ins Leben gerufen wurde. Die Erwartungen des BKA an einen gewünschten Beleg der Perseveranzannahme (Beharrlichkeit von Tätern) konnten dabei erwartungsgemäß nicht erfüllt werden. Jedoch gelang es OEVERMANN, mit seinen Fallrekonstruktionen zu bereits abgeschlossenen Kriminalfällen verschiedene Handlungsprobleme der polizeilichen Ermittlungspraxis zu explizieren. Aus diesen Erkenntnissen wurde die Forschungslücke für die vorliegende Arbeit gewonnen. Während sich die Ergebnisse des Teams um Ulrich OEVERMANN vor allem auf die inhaltlich-protokollierte Ebene (vgl. Kap. 4.9) bezogen, wurden die vorgelagerten Besonderungen auf der gestaltend-protokollierenden Ebene (vgl. Kap. 4.8) zur damaligen Zeit nicht näher betrachtet. Die letztgenannte Ebene bildet somit das zu erforschende Desiderat der vorliegenden Arbeit.

Die Mitte der 1980er Jahre zum Teil noch sehr verhaltenen und kritischen Reaktionen auf die Ergebnisse des „Oevermann-Projekts“ werden in Kapitel 3.2 thematisiert. Die Analyse dazu noch vorhandener Quellen zeigt dabei einen Trend auf, der die Reaktionen und Einschätzungen zu diesen Ergebnissen stark gegensätzlich erscheinen lässt, und zwar sind sie verortet in einem Spannungsfeld zwischen weitgehender Akzeptanz auf der Arbeitsebene der Kriminalpolizei einerseits und einer nahezu durchgängigen Ignoranz in den Führungsetagen der Polizeibürokratie andererseits. Das hierbei beobachtete Auseinanderdriften dieser beiden Ebenen kann auch durch die Rekonstruktionen in der vorliegenden Arbeit sichtbar gemacht werden, so wie sich die dazu abgeleitete These auch zu einschlägigen polizeiwissenschaftlichen Studien als anschlussfähig erweisen sollte.

Eine wesentliche Differenz zwischen der veralteten Perseveranzannahme und der von OEVERMANN vertretenen Auffassung stellen die diametralen Denkansätze von Subsumtion und Rekonstruktion dar. Während bei der Perseveranzannahme fälschlicherweise (und innerhalb der Polizei dennoch beständig) davon ausgegangen wird, bestimmte Tatmuster auch auf andere Taten und ihre Täter übertragen und erweitern zu können, geht eine strenge Rekonstruktionslogik wie die der objektiven Hermeneutik stets nur vom jeweiligen Fall aus und setzt bei den Besonderungen der Tat sowie der fallspezifischen Individuiertheit des jeweils handelnden Täters an. Exemplarisch werden dazu in Kapitel 3.3 die Vorzüge des rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denkens hervorgehoben. Mit den darüber hinaus in diesem Abschnitt dargestellten theoretischen Grundlagen (vgl. Kap. 3.4) wird abschließend

zum Forschungsgegenstand und damit zu den beiden darauffolgenden Empiriekapiteln übergeleitet.

Das vierte Kapitel widmet sich der Befundaufnahme an einem kriminalistisch relevanten Ort, einschließlich der Vertextung der eigenen Wahrnehmungen durch die eingesetzten Ermittler. Nach einer theoretischen Auseinandersetzung mit den Besonderheiten eines spezifischen kriminalistischen Sprachgebrauchs (vgl. Kap. 4.1) wird ein konkretes Protokoll einer objektiv-hermeneutischen Analyse unterzogen (vgl. Kap. 4.2). Dabei handelt es sich um einen „Bericht über eine Todesermittlungssache“ (vgl. Anl. B). Nach einigen Vorüberlegungen zum angewendeten Notationssystem und zur Herstellung der Analysefähigkeit des Dokuments (vgl. Kap. 4.3) orientiert sich die weitere Struktur dieses Kapitels im Wesentlichen an der Schrittfolge nach OHLBRECHT (2013). Nach einer konkreten Fallbestimmung und der Herausstellung der Besonderheiten zur Bestimmung der Interaktionseinbettung (vgl. Kap. 4.4) wird, abweichend von der herkömmlichen objektiv-hermeneutischen Verfahrensweise, zusätzlich ein mit dem Protokollierenden geführtes gesprächsförmiges Interview zur Protokollierungspraxis einbezogen, um die darüber gewonnenen objektiven Daten in die Interpretationsarbeit einfließen lassen zu können (vgl. Anl. A, Kap. 4.5).

Im Zuge der Segmentierung des Dokumenteninhaltes werden vor Beginn der zentralen Interpretationsarbeit Abschnitte gebildet und besonders interessierende Textstellen im Sinne der Fallbestimmung herausgesucht (vgl. Kap. 4.6). Im Dokument lassen sich dazu textliche, aber auch nichtsprachliche Ausdrucksgestalten wie Fotografien oder Internetmedien wiederfinden. Aufgrund der zum Teil drastischen Darstellungen auf den Fotografien sowie aus ethischen Gründen wurde auf eine authentische Wiedergabe in dieser Arbeit verzichtet und stattdessen auf kleinere Bildbeschreibungen zurückgegriffen. Auf der Grundlage einer hervorgehobenen Bedeutung von Eingangspassagen (Oevermann, 1983b) wurde der Beginn des zentralen Textteils als Anfangspunkt für die zentrale Sequenzanalyse ausgewählt. Das hierbei entstandene Kapitel 4.7 bildet somit das Herzstück des vierten Abschnitts sowie den Anfangspunkt der textlichen Rekonstruktionen. Die aus der sehr feingliedrig durchgeführten Analyse gewonnenen Ergebnisse werden in den Folgekapiteln auf der protokollierten sowie auf der vorgelagerten protokollierenden Ebene zusammengefasst (vgl. Kap. 4.8, 4.9) und mit weiteren Fällen verglichen (vgl. Kap. 4.10). Abschließend werden alle Ergebnisse mit einer argumentativen Annäherung an eine Theoriebildung zur Protokollierungskrise als festem Bestandteil einer übergeordneten Ermittlungskrise zu einem theoretischen Konstrukt miteinander verbunden (vgl. Kap. 4.11).

Während im vierten Kapitel der Strukturfunktionalismus das theoretische Hintergrundkonstrukt bildete, wird im fünften Kapitel die Gesamtproblematik aus einer eher interaktionistischen Perspektive betrachtet. Die forschungspraktische Umsetzung erfolgt hierbei analog zu den kriminalistischen Ereignisprotokollen. Nach der Auswahl einer passenden polizeilichen Beschuldigtenvernehmung (vgl. Anl. D) wurde auch hierzu ein gesprächsförmiges Interview mit dem Protokollierenden geführt (vgl. Anl. C). Da zur Thematik polizeilicher Befragungen und Vernehmungen bereits verschiedene Forschungsarbeiten vorliegen, konnte in diesem Abschnitt frühzeitig mit der Theoretisierung der eigenen Forschungsergebnisse begonnen werden. Auch in diesem Fall wurde die Spezifik der einzelnen Sprechakte als kleinste ‚Messeinheit‘ bestimmt (vgl. Kap. 5.1) und mit Erkenntnissen zur Protokollierung der Vernehmungspraxis sowie allgemeiner polizeilicher Ermittlungskrisen verglichen. Die exemplarische Analyse einer ausgewählten Textstelle erfolgte hierbei abweichend von der

Sequenzanalyse an dieser Stelle mit der objektiv-hermeneutischen Feinanalyse (*Oevermann u. a.*, 1979). Die Refokussierung auf die Sprache und hier insbesondere auf die fremdsprachlichen Besonderheiten (vgl. Kap. 5.8) rundet die bis dahin entworfenen Abstraktionen ab und leitet zu einer Annäherung an die Theoriebildung von Verstehenskrisen (vgl. Kap. 5.9) über. Aus den in den Abschnitten 4 und 5 gewonnenen Erkenntnissen werden im abschließenden Kapitel 5.10 übergreifende Implikationen für die Ebene der Datenerhebung abgeleitet. Als ein zentraler Erkenntnisgewinn kann dabei die Empfehlung angesehen werden, zukünftig polizeiliche Befragungen und Vernehmungen verstärkt technisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Protokollierung der Befundaufnahme an einem kriminalistisch relevanten Ort, wo technische Aufzeichnungsformen ebenfalls noch intensiver zum Einsatz kommen sollten. Kapitel 6 bildet schließlich das Fazit, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und Perspektiven für weitergehende Forschungen im Bereich der anwendungsbezogenen Kriminalsoziologie gegeben werden.

1.2 Forschungsrelevante Vorüberlegungen

Seit Ulrich OEVERMANNs Dissertationsschrift (1972) spielt die Sprache in seinen Arbeiten immer wieder eine zentrale Rolle, insbesondere immer dann, wenn er die Architektonik von CHOMSKYS Kompetenztheorien und ihre Bedeutung für eine Theorie der Bildungsprozesse aufgreift (vgl. *Oevermann*, 1973a). CHOMSKY sieht dabei die Sprache als ein Ensemble generativer Regeln, die zusammen die Sprachkompetenz von Sprechenden definieren, die diese Sprache als ihre Muttersprache verwenden (vgl. *Schneider*, 2008, S. 335). Ihre besondere Bedeutung wird in der objektiven Hermeneutik unter anderem beim Wörtlichkeitsprinzip sichtbar, das die Interpretierenden dazu anhalten soll, nur die tatsächlich zu findenden Informationen in die Rekonstruktionen von sinnlogischen Motivierungen einfließen zu lassen, die auch im zu analysierenden Text direkt wahrnehmbar sind (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 103).

Mit dem Anspruch, dieses Prinzip konsequent einzuhalten, eröffnet sich ein nichttriviales Problemfeld, das sich auf den nicht zweifelsfrei zu deutenden gendersensiblen Sprachgebrauch in Wissenschaft und Praxis bezieht. In den grundlegenden Schriften OEVERMANNs zur kriminalistischen Datenerschließung (*Oevermann*, 1984; *Oevermann/Simm*, 1985; *Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1994a, 1996) findet weitgehend das generische Maskulinum Anwendung. Dies gilt sowohl für die Texte zur Gruppe der ermittelnden Akteure, die hier als ‚Kriminalisten‘ bezeichnet werden, als auch für die genannten Protagonisten, denen, je nach beigemessenem Status als Täter, Beschuldigter, Zeuge usw., sprachlich auch überwiegend das männliche Geschlecht zugeordnet wird. Das angemessene Gendern stellt demnach aufgrund der Einbeziehung historischer und weitgehend nicht berücksichtigender Schriften, aber zum Teil auch immer noch in zeitgenössischen Werken, ein offensichtliches Geltungsproblem dar.

Während zwar wegen eines stabilen statistischen Trends in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vorwiegend von männlichen Tätern gesprochen werden kann, sich demnach hier das Wörtlichkeitsprinzip als angemessen erweisen könnte, so gilt diese Vorannahme bei Zeuginnen und Zeugen sowie Kriminalistinnen und Kriminalisten nicht mehr. Eine gedankliche Abkürzung, nämlich lediglich darauf verweisen zu wollen, dass zur Zeit des „Oevermann-Projekts“ Mitte der 1980er Jahre die Gendersensibilität in Sprache und Schrift noch nicht so ausgeprägt war wie heute, scheint dabei zu kurz zu greifen. Eine generelle

Übertragbarkeit der damaligen Erkenntnisse zu (wörtlich genommen) männlichen Tätern auf Täterinnen besteht dabei ebenso wenig wie die Anwendbarkeit der Rekonstruktionen zu ‚Kriminalisten‘ auf weibliche Polizeibedienstete. Die hier auf der Basis vorwiegend männlicher Akteure erzielten Forschungsergebnisse legen zudem nahe, dass es insbesondere bei der Vertextung von Befragungen und Vernehmungen je nach Gesprächssituation und Zusammensetzung wesentliche geschlechterspezifische Unterschiede gibt, die jedoch hier keiner näheren Betrachtung unterzogen werden können.

In der vorliegenden Arbeit findet diese Problemstellung wie folgt Berücksichtigung: Ein einfacher Verweis auf die überwiegende Verwendung des generischen Maskulinums mit dem Zusatz, dass damit alle Geschlechter gemeint seien,¹ wird bewusst abgelehnt. In Anlehnung an die Ausführungen OEVERMANNs zum Meinen und Sagen (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 62) kann bei diesem Sprachgebrauch nicht davon ausgegangen werden, dass „mitgemeint“ auch automatisch immer „mitgedacht“ bedeutet (vgl. *Staller/Kronschläger/Koerner*, 2022, S. 281). Dies trifft den Kernbereich der nur unzureichend geführten Genderdebatte innerhalb der Polizei, andere geschlechtliche Formen beim Lesen auch mitzudenken. Aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Arbeit entschieden, den eher vom männlichen Geschlecht geprägten Begriff des ‚Täters‘ beizubehalten und für die am Verfahren gleichermaßen beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Partizipialformen wie ‚Ermittelnde‘ oder ‚Polizeibedienstete‘ zu verwenden.

Diese sprachliche Vorgehensweise korrespondiert weitgehend mit den Ergebnissen von Forschungsarbeiten zu gendergerechten Darstellungsformen (vgl. u.a. *Körner u. a.*, 2022). Die an dieser Stelle zitierte Studie legt bspw. nahe, dass mit der Verwendung der Asteriskenform, des Binnen-I oder des Doppelpunkts zwar die Vielfalt der Geschlechter betont werden kann, die Sichtbarmachung von unterrepräsentierten Geschlechtern jedoch nur mit einer Beidnennung gelingt. Während demnach mit der sprachlichen Verwendung des Begriffes ‚Täter‘ bewusst eine gedankliche Überpräsentation des weiblichen Geschlechts vermieden werden kann, bleibt für die vorliegende Arbeit kritisch anzumerken, dass diese Differenziertheit mit den Partizipialformen nicht vollständig gelingt. Zwar sollen bei der Verwendung der Begriffe ‚Ermittelnde‘ oder ‚Polizeibedienstete‘ ausdrücklich alle geschlechtlichen Formen mitgemeint sein (im Sinne einer möglichen Betroffenheit), jedoch ohne dass ein bestimmtes Geschlecht dabei besondere Betonung erfährt. Das konkret gemeinte Geschlecht kann sprachlich somit nicht angemessen sichtbar gemacht werden. Damit wird im Sinne der Fallbestimmung der an dieser Stelle erwähnte Personenkreis lediglich auf seine Funktion beschränkt (vgl. *Staller/Kronschläger/Koerner*, 2022, S. 283). Soweit jedoch eine geschlechterspezifische Zuordnung zweifelsfrei möglich war, wurde diese in der Arbeit auch sprachlich so gekennzeichnet.

Mit der Annäherung an dieses Problemfeld grenzt sich die vorliegende Arbeit grundlegend von der polizeilichen Anleitungsliteratur ab, die sich nach wie vor, ebenso wie der allgemeine Sprachgebrauch der Polizei, gegenüber einer Gendersensibilisierung weitgehend resistent zeigt. Für die Polizei böte sich jedoch mit einem konsequenten gendersensiblen Sprachgebrauch die

¹ Soweit die polizeiliche Anleitungsliteratur, die nach wie vor von männlicher Autorenschaft dominiert wird, überhaupt auf diese Problematik eingeht, wird meist diese reduktionistische Form der sprachlichen Repräsentation von Geschlecht gewählt. Vergleichbar gilt das auch für die meisten anzufertigenden wissenschaftlichen Arbeiten an polizeilichen Bildungseinrichtungen. Das Geschlechterverständnis bleibt mit dieser Abkürzung damit nicht nur unklar, sondern wird bewusst ausgeblendet.

Möglichkeit, die eigene Ermittlungspraxis und den geschärften Blick auf die Welt selbst immer wieder zu reflektieren und bei Bedarf neu auszurichten. Auf dem Weg hin zu einer zeitgemäßen und professionellen Sprachverwendung durch die Polizei besteht hier nicht nur auf dem Gebiet der Gendersensibilisierung ein enormer Nachholbedarf. Die Polizei verkennt innerhalb ihrer heteronormativen (vorzugsweise männlichen) Denkstruktur eine faktisch vorhandene Vielfaltigkeit der Genderkultur (ebd.). Angebracht wäre vielmehr ein klares Bekenntnis zu einer gendersensiblen Sprache innerhalb und außerhalb der Polizei. Die Art und Weise der Sprachverwendung verkörpert bei diesem Ansatz auch immer eine Grundhaltung, sie schafft mit ihrem Aussprechen eine nicht zu unterschätzende Realität, birgt in ihrer latenten Sinn- und Bedeutungsstruktur somit auch immer die Gefahr der Kränkung in sich und stellt dennoch gleichsam eine Aufmerksamkeitshaltung nicht nur für Geschlecht, sondern grundlegend für das allgemeine Verstehen vielfältigster Ansichten dar, denn: „Alle Sprache ist Bezeichnung der Gedanken, und umgekehrt die vorzüglichste Art der Gedankenbezeichnung ist die durch Sprache, dieses größte Mittel, sich selbst und andere zu verstehen“ (Kant, 1983, § 38).

1.3 Perspektiven und Grenzen der Kriminalwissenschaften

Allgemein gilt die Fachrichtung der Kriminalistik nicht nur als interdisziplinäre Wissenschaft von der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten, sondern geht darüber hinaus auch von einem erweiterten Berufsverständnis aus, welches sich auf *alle* Sachverhalte beziehen kann, die eine kriminalistische Relevanz entfalten² (vgl. Ackermann, 2019b, S. 18). Diese gedankliche Erweiterung geht auf den Umstand zurück, dass zwar jede Straftat zwingend ein kriminalistisch relevantes Ereignis darstellt, umgekehrt aber nicht jedes kriminalistisch relevante Ereignis eine Straftat ist. Dies wird handlungspraktisch bspw. bei Todesermittlungen deutlich (vgl. u.a. Grassberger/Schmid, 2009), bei denen nicht in jedem Fall eine Straftat vorliegen muss, insbesondere wenn sich am Ende der polizeilichen Ermittlungen herausstellt, dass es sich um einen natürlichen Tod oder einen Suizid gehandelt hat, es demnach keine Hinweise auf einen nichtnatürlichen Tod bzw. ein Fremdverschulden gab (ebd., S. 23). Aus den benannten Gründen sollte es demnach die routinemäßige Aufgabe der Ermittlenden sein, bei allen Todesermittlungen zunächst gedankenexperimentell von einem kriminalistisch relevanten Ereignis und nicht von einem natürlichen Tod auszugehen. Die bei dieser Empfehlung sprachlich gewählte Formulierung ‚sollte‘ impliziert jedoch auch das Vorliegen einer manifesten Krise (da bei den Ermittlungen häufig nicht in der Art gedacht wird), die durch einen inhärenten Entscheidungszwang und eine dazu anschlussfähige Begründungsverpflichtung gelöst werden muss (vgl. Oevermann, 2000a, S. 130). In der Sprache der Praxis geht es dabei um nicht weniger als die Entscheidung, das kriminalistische Denken bei der Krisenlösung aktiv einzubeziehen oder dies eben nicht zu tun. Eine konkrete Entscheidung darüber muss nicht nur aufgrund des Legalitätsprinzips zwingend getroffen werden, sondern kann auch bereits deshalb nicht unterbleiben, weil jeder Versuch, diese Denkleistung zu unterdrücken, bereits wieder eine Entscheidung mit entsprechenden Konsequenzen beinhalten würde (ebd.). Die Ermittlenden können hier also nicht nicht-

² So sind bspw. neben dem Tatort im juristischen Sinne weitere Orte interessant, an denen ein Täter vor, während und nach der Tat gehandelt hat. Die Relevanz ergibt sich im Allgemeinen durch die Möglichkeit, weitere Spuren an anderen Orten als dem Tatort zu finden, und im Besonderen dadurch, dass ein Ereignisort oder Fundort nicht gleichzeitig ein Tatort sein muss.

entscheiden, ebenso wenig, wie sie in der weiteren Folge nicht nicht-handeln können. In der polizeilichen Berufspraxis geht diese Form der Krise also entweder mit der umfänglichen Befundaufnahme am kriminalistisch relevanten Ort einher oder eben mit dem Unterlassen weiterer ermittlungspraktischer Maßnahmen. Die Entscheidungskrise (dafür oder dagegen) jedoch auf eine rationale Wahl zwischen zwei Möglichkeiten im Sinne reiner Zweckrationalität (Weber, 1922) zu reduzieren, würde aus objektiv-hermeneutischer Perspektive jedoch zu kurz greifen. Um das hier zugrundeliegende Handlungsproblem aufzuschließen, müsste man hierbei zunächst die Entscheidungskrise als solche, die immer untrennbar mit der individuellen Lebenspraxis des jeweiligen Entscheidungssubjektes verbunden wäre, einschließlich des sich dadurch strukturiert zeigenden Konstitutionsprozesses nachweisen können (vgl. *Oevermann*, 2001b, S. 87). Somit könnten derartige Entscheidungen, ähnlich wie in anderen fachlichen Arbeitsbereichen, auch eine Frage des Berufsethos sein und demzufolge mit zentralen Wertevorstellungen und berufsspezifischen ethischen Grundhaltungen in Verbindung stehen (vgl. *Becker-Lenz/Müller-Hermann*, 2013, S. 218 f.).

Obwohl ein solcher professionsorientierter Ansatz in der vorliegenden Arbeit nicht tiefgründiger verfolgt wird, verweisen dennoch die handlungspraktischen Konsequenzen einer solchen Entscheidung auf die im vorliegenden Material explizierbare Gefahr von einseitigem und zu selbstreferenziellem Handeln (vgl. Kap. 4.7). Um ein zu frühes Festlegen auf eine bestimmte gedanklich aufgestellte Tatversion zu vermeiden, sollte deshalb in Anlehnung an das der objektiven Hermeneutik inhärente Falsifikationsprinzip grundsätzlich ausgehend von der Annahme des Extremfalls eher eine rekursive kriminalistische Denklogik des Ausschließens von Fremdeinwirkung angewendet werden, um somit nicht im Rahmen einer subsumtionslogischen Herangehensweise durch ein Positiv-testen-Wollen gedanklich festgelegter Versionen dem sogenannten Selbstbestätigungseffekt zu unterliegen (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 793 f.). Das kriminalistische Denken wäre in diesem Sinne schon deshalb nicht nur auf eine Überprüfungslogik hinsichtlich des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer deliktischen Handlung als solche zu beschränken, weil jedes kriminalistisch relevante Ereignis auch immer eine lebenspraktische Vorgeschichte hat, eine gewisse Breite, Nebenerscheinungen und -ereignisse sowie Nachwirkungen und Folgen (vgl. *Walder/Hansjakob*, 2016, S. 23 f.).

Über die Ebene der hier in den Blick genommenen Protokollierungshandlungen und -praktiken hinaus kann in der vorliegenden Arbeit nur begrenzt auf die in der Vertextung enthaltenen manifesten und latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen hinsichtlich einer Beurteilung des Spurentextes nach der Tarnhandlung und Tathandlung eines Täters an einem kriminalistisch relevanten Ort (vgl. *Fachkommission KPMD*, 1994, S. 388) eingegangen werden (vgl. Kap. 4.9). Wer unter diesem Punkt als Ergebnis eine Handlungsempfehlung für das Lösen schwieriger Kriminalfälle erwartet, wird kaum Ansätze dafür finden können.

Nach der Explikation auf der protokollierenden Ebene der Ermittelnden werden die eigentlichen Handlungen der (straf-)tatrelevanten Akteure an einem Ereignisort kurz beleuchtet, da sich diese zwar protokolliert im Text wiederfinden lassen, jedoch zuvor zwingend durch die im Fokus stehende Ebene der Vertextung hindurch betrachtet werden müssen. Die detaillierte Betrachtung komplexer Ermittlungsprobleme mit Bezug auf ihren inhaltlichen Ausdrucksgehalt kann aus diesem Grund nur überblicksartig und in eingeschränktem Maß erfolgen. Als Kriterium für die konkrete Auswahl des dazu passenden

Protokolls³ (hier: Ereignisortprotokolle im Kontrast zu Vernehmungsprotokollen) empfiehlt OEVERMANN, sämtliche Protokolltypen grundsätzlich als Ausdrucksgestalt der menschlichen Handlungspraxis zu behandeln und hier konkret das am Ereignisort Vorfindbare wie einen anschaulich gegebenen ausdrucksmaterialien Spurentext zu verstehen, es somit als ein Protokoll einer strafbaren Handlung zu lesen (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 300). Neben der Einnahme einer strukturalistischen Perspektive für Ereignisortprotokolle (vgl. Kap. 4) sollen in dieser Arbeit auch interaktionistische Aspekte aus Vernehmungssituationen in die Analyse derartiger Gesprächsprotokolle einfließen (vgl. Kap. 5). Der Blick richtet sich hier nicht wie bei OEVERMANN auf die Problemstellungen allgemeiner kriminalistischer Ermittlungspraxis (mit Bezug auf die kriminellen Handlungen der Täter), sondern primär auf die Besonderheiten bei der Protokollierung kriminalistisch relevanter Ereignisse durch die Ermittelnden (und die damit verbundenen jeweils konstitutiven kriminalistischen Denkmuster).

Aufgrund der demnach schwerpunktmäßig betrachteten textgestaltenden protokollierenden Ebene der Ermittelnden kann hier der vergleichbar bei den Tätern vorhandene camouflierende Bereich einer Tarnhandlung nicht tiefgründiger beleuchtet werden. Umfangreiche Ausführungen dazu finden sich in verschiedenen anderen Veröffentlichungen (*Oevermann/Simm*, 1985; *Bundeskriminalamt*, 1984; *Oevermann u. a.*, 1994; *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996). Die hier zugrundeliegende Problematik wird in dieser Arbeit in einem Kapitel (4.9) nur überblicksartig skizziert. Während sich die Tarnhandlung des Täters, die sich aus der Logik des Unrechtscharakters der jeweils strafbaren Primärhandlung selbst ergibt, immer unmittelbar im Spurentext niederschlägt (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 311), wird sie in dieser Arbeit zunächst der Ebene der Ermittelnden zugeordnet, da diese Tatsache bei der Befundaufnahme zu berücksichtigen und entsprechend im Rahmen der Vertextung herauszuarbeiten ist. Bei der Tathandlung handelt es sich um die durch die Tarnhandlung ‚hindurch‘ dokumentierte Straftat. Im Vergleich zu den Analysen im „Oevermann-Projekt“ (vgl. Kap. 3.1) wird die hier angelegte Betrachtung demnach nicht nur auf die Vertextungsebene der Ermittelnden bezogen, sondern es wird angestrebt, den Erkenntnisgewinn in der Form zu erweitern, den Fokus nicht nur auf die bisher von OEVERMANN untersuchten kriminellen Handlungen zu beschränken, sondern die Übertragbarkeit der Ergebnisse auch für die Ermittlungen⁴ zu allen Nicht-Straftaten zu gewährleisten.

Im Modellentwurf für eine verbesserte Vertextung von zu meldenden Fällen (*Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1994b, 1996) im Rahmen des Mitte der 1980er Jahre mit dem deutschen Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführten Projekts wurde bereits zwischen einer protokollierenden (Tarn-)Handlung des Täters und einer (von den Ermittelnden) protokollierten (Tat-)Handlung unterschieden. In der praktischen Konsequenz folgte daraus die Empfehlung für die Ermittelnden, dass sie sich bezüglich eines vorliegenden Spurentextes am relevanten Ort zunächst immer selbst ein Bild von der spezifischen Ausformung der Tarnhandlung bzw. der Lösung des Strukturproblems machen müssen, da diese sich im Spurentext stets unmittelbar

³ Über die Wahl des ‚richtigen‘ Protokolls entscheidet in der objektiven Hermeneutik die Fallbestimmung, vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10. Bei der Beantwortung der Frage, was der Fall sein soll, ist somit zuerst und besonders überlegt zu klären, ob es bei der forschungspraktischen Sequenzanalyse um die inhaltlich-protokollierte Ebene oder um die vertextend-protokollierende Ebene gehen soll. Im vorliegenden Fall liegt der Fokus auf der Vertextung.

⁴ Der polizeiliche Ermittlungsbegriff beschränkt sich nicht auf das Erfordernis einer (zumindest) vorliegenden Verdachtslage zu einer oder mehreren Straftaten, sondern kann sich auch auf gefahrenabwehrende Vorfeldermittlungen oder strafatbegründende Vorermittlungen beziehen.

protokolliert wiederfinden lässt. Die Tarnhandlung ist demnach die protokollierende Handlung des Täters, welche die eigentliche Primärhandlung nur vermittelt zu Protokoll gibt (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 305). Daraus folgt, dass diese implizite Handlungsebene der authentisch dargebotenen Tarnhandlung immer zuerst entschlüsselt werden muss, bevor eine Rekonstruktion der Tathandlung möglich wird. Und auch wenn es paradox klingt: „Je mehr Mühe sich der Täter gibt, seine Spur zu verfälschen oder zu tilgen, desto mehr verrät er über sich“ (*Reichertz*, 2003a, S. 219).

Am konkreten Tatort selbst und durch nachträgliche handlungsentlastete Entzifferung dazu gefertigter protokollierter Spurentexte können sich somit innerhalb der Tarnhandlung immer Spuren des Täterhandelns wiederfinden lassen, insbesondere bei gezielten Tatortinszenierungen, dem sogenannten ‚Crime Scene Staging‘⁵ (vgl. *Hazelwood/Napier*, 2004). Das darüber explizierte Handlungsmuster führt zu der dritten Erweiterung des Geltungsbereiches der Ergebnisse in dieser Arbeit, da hier nicht nur die objektiv sichtbaren Veränderungen als kriminalistisch relevante Spuren verstanden werden können, sondern auch die psychische Welt der jeweils handelnden Akteure in den Blick genommen wird (Erinnerungsspuren). Vergleichbar schauen auch Tatort- oder Fallanalysierende hinsichtlich der Tarnhandlung neben der Entzifferung der bewusst durch die Täter vorgetäuschten Spuren oder Veränderungen am Tatort (Tatortinszenierung) immer auch auf den Modus Operandi der eigentlichen Tathandlung, die dazugehörigen Tatumstände, den Ort des Verbrechens sowie auf die sogenannte Täterhandschrift, die Auskunft über das Leitmotiv des Täters geben kann (vgl. *Eicher*, 2018, S. 263). Diese AnalyseEinstellung folgt dem objektiv-hermeneutischen Grundsatz, dass alle subjektiven Dispositionen immer von den konstitutionslogisch vorausliegenden objektiven Handlungsstrukturen bestimmt werden und diese nur vermittelt durch diese Sinnebene hindurch erschlossen werden können. Hilfreich für die Bewältigung jeder ermittlungspraktischen Krise kann es somit sein, im kriminalistischen Denken davon auszugehen, dass eine Tarnhandlung immer schon authentisch vorliegt, sie also nicht gefälscht werden kann,⁶ da der Täter im Akt der Tarnhandlung selbst ein Wissen offenbart, ohne zu wissen, dass er es offenbart, es somit implizites Wissen ist, das sich hier zeigt (vgl. *Polanyi*, 2016, S. 14). Bei der Entschlüsselung der Tarnhandlung stellt sich im kriminalistischen Denken demnach stets die Frage, wovon das implizite Wissen Kenntnis geben kann, wenn wir uns, „gestützt auf unser Gewährwerden ihrer einzelnen Merkmale, ihrer Gesamtbedeutung zuwenden“ (ebd., S. 21). Solange man also einen Täter sucht und ihn noch nicht kennt, müssen wie beim Totalitätsprinzip der objektiven Hermeneutik (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 100–104) alle Partikel des vorliegenden, immer lückenhaften Tathergangsprotokolls zur Konstruktion immer neuer Lesarten einbezogen werden, die mit dem Protokoll kompatibel sind und damit den Zugang zum Tätertyp eröffnen können. Dieser Vorgang wäre dann vergleichbar mit der Phase des abduktiven Schließens in den kriminalpolizeilichen Ermittlungen (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 221).

⁵ ‚Crime Scene Staging‘ wird hier mit ‚Tatortinszenierung‘ übersetzt. Dies entspricht in weiten Teilen der Begrifflichkeit ‚fingierter Spuren‘, vgl. *Kawelovski*, 2018, S. 18, die vom Täter am Tatort hinterlassen werden, um einen bestimmten Handlungsablauf vorzutäuschen und/oder um von der eigenen Tatbegehung abzulenken bzw. die Ermittlenden zu täuschen.

⁶ Es ließe sich hier auch von einer „Tatbegehungskrise“ sprechen, die sich für den Täter nahezu unbemerkt als Selbsttäuschung konstituiert, indem er durch einen Mehraufwand an Tarnhandlungen gleichermaßen unbewusst Informationen über sich selbst und seine Tathandlungen preisgibt.

Das Forschungskonzept der objektiven Hermeneutik geht darüber hinaus mit seinem rekonstruktionslogischen Ansatz davon aus, dass sich soziales Handeln immer nach bestimmbareren Regeln vollzieht. Das Handeln eines Täters geschieht demnach nicht zufällig oder beliebig, sondern unterliegt gewissen regelbasierten Mustern und ist somit durch diese Regeln überhaupt erst eröffnet und möglich (*Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 307). Die Erzeugungsregeln des Handelns werden anhand objektiver Strukturen entweder in Form von hinterlassenen Spuren am Ereignisort oder direkt sichtbar; sie sind und bleiben jedoch erst im Rahmen kriminalistischer Ermittlungsarbeit und vor allem durch ihre umfassende Dokumentation auch im Anschluss analysiefähig und damit explizierbar. Die im anschaulich gegebenen Spurentext enthaltenen generativen Regeln eröffnen im kriminalistischen Denken einen Spielraum von Möglichkeiten des sinnlogisch geordneten Anschlusses von weiteren Elementen bzw. des sinnlogisch geordneten Fortganges der eröffneten Sequenz (ebd., S. 309). Das kriminalistische Denken folgt mit diesem Wechselspiel von Erzeugungsregeln und anschlussfähigen Auswahlparametern der Sequenzlogik in der objektiven Hermeneutik.

Aus den vorgenannten Begründungszusammenhängen kann bereits an dieser Stelle die Erkenntnis abgeleitet werden, dass der sorgfältigen Ereignisortuntersuchung stets eine besonders hohe Bedeutung zugemessen werden sollte: „Selbst kleinste Fehler, die dort passieren, können später nicht mehr korrigiert werden und ziehen teils gravierende Fehleinschätzungen nach sich“ (*Reichertz*, 2003a, S. 219). Handlungspraktisch sollten die Ermittlenden an einem Ereignisort in der gedanklichen kriminalistischen Arbeit deshalb nach den Regeln des Täters oder anderer handelnder Akteure suchen und die Strukturlogiken des Handelns am relevanten Ort erkennen und gedanklich rekonstruieren können. Hierbei sollte das Handeln der Täter für die Ermittlenden auch die bestimmende Grundlage sein, um gedankliche Such-Heuristiken nach möglichen Spuren zu bilden. Blaupausenhaft vorgegebene systematische Suchmethoden, wie „das spiralförmige Absuchen des gesamten Tatortbereichs regelmäßig von außen hin zum Zentrum der Tat“ oder „die Einteilung in Sektoren und das linienförmige Absuchen der Sektoren des Tatortbereichs“ (*Clages*, 2019a, S. 143) dürften in den wenigsten Fällen der tatsächlichen Handlungsabfolge des Täters am Ereignis- oder Tatort entsprechen und sind deshalb aus rekonstruktionslogischer Perspektive nicht zu empfehlen. Vielmehr sollte bei der Untersuchung vor Ort danach geschaut werden, in welcher sequentiellen Reihenfolge des Täterhandelns die hinterlassenen Spurenelemente anzuordnen sind (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 303). Dabei ist nicht nur entscheidend, welche Veränderungen durch die handelnde Intervention eines vermuteten Straftäters (oder mehrerer) eingetreten sind (ebd.), sondern auch, welche Tatortmerkmale im konkreten Fall nicht in Anspruch genommen wurden (*Loichen*, 2019). Auch bei dieser Vorgehensweise sind immer zuerst die Spuren, die einer impliziten Tarnhandlung des Täters zugeordnet werden können, vor den Spuren, die einer Struktur der eigentlichen Tathandlung zuzuordnen sind, in die Fallrekonstruktion einzubeziehen.

Eine objektiv-hermeneutische Unterscheidung nach Tarnhandlung und Tathandlung geht also auch insgesamt von der Frage nach dem Explizitheitsgrad in der Regelverwendung des Täters und somit dem Verhältnis von implizitem und explizitem Wissen bzw. bewusster und unbewusster Regelanwendung aus (vgl. *Flick*, 1991, S. 30). Im kriminalistischen Denken schließt das die konkrete Explikation all jener Tathergangsmöglichkeiten mit ein, die mit dem jeweils vorgefundenen Spurentext nach dessen bestimmbareren Regeln vereinbar bleiben (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 302), ebenso wie die gedanklich vorausliegende Explikation derjenigen Erzeugungsregeln, die der Produktion von begleitenden

Tarnhandlungen des Täters zugeordnet werden können (ebd., S. 304). Es wird demnach wie in der objektiven Hermeneutik extensiv nach Lesarten gesucht, die mit der Ausdrucksmaterialität des anschaulich gegebenen Spurentextes kompatibel oder inkompatibel bleiben (vgl. *Loer*, 2018). Hinsichtlich der gedanklichen Gültigkeitsüberprüfung folgt dies dem Wechselwirkungsprinzip zwischen objektiv-hermeneutischer Extensivität und Sparsamkeit (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 13). Extensivität steht dabei nicht nur für die Betrachtung der jeweiligen Ausdrucksgestalt (hier der kriminalistischen Protokolle) in ihrer wörtlich genommenen Totalität (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 100–104), sondern auch für eine extensive und zugleich sparsame Auslegung des jeweils protokollierten Spurentextes hinsichtlich aller dazu passenden und allgemein gültigen Lesarten.

2. Die Kriminalsoziologie polizeilichen Handelns

2.1 Exkurs: Entstehungsgeschichte der objektiven Hermeneutik

Das Verfahren der objektiven Hermeneutik wurde seit den 1970er Jahren durch die Forschungsgruppe um Ulrich OEVERMANN entwickelt (vgl. *Schneider*, 2008, S. 333). Das Team untersuchte damals mit dem Projekt „Elternhaus und Schule“ (*Oevermann/Krappmann/Kreppner*, 1968) die Struktureigenschaften sozialisatorischer Interaktion (*Oevermann u. a.*, 1976) und dabei insbesondere den Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und Intelligenzentwicklung sowie den damit verbundenen Möglichkeiten des kompensatorischen Unterrichts (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 3). Durch den in diesem Rahmen notwendigen qualitativen Ansatz entfernte sich das Forscherteam um OEVERMANN von den damals in der Sozialforschung überwiegend angewandten quantifizierenden Verfahren,⁷ die nach neuerer Erkenntnis ausschließlich gerechtfertigt werden können, wenn sie der forschungsökonomischen Abkürzung des Datenerzeugungsprozesses unter zu spezifizierenden Bedingungen dienen (vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 352). Aus dem so formulierten Zwang, die vorliegenden Protokolle von innerfamiliären Interaktionen unter sozialisationstheoretischen Gesichtspunkten interpretieren zu ‚müssen‘ (ebd.), wurde die qualitativ ausgerichtete Methodologie der ‚objektiven Hermeneutik‘⁸ entwickelt und hier erstmals und in Abgrenzung von anderen hermeneutischen Verfahren (vgl. bspw. *Gadamer*, 2008; *Schleiermacher*, 2011; *Dilthey in: Rodi/Lessing*, 2016) als solche benannt. Die meisten anderen Verfahren konnten aus der Sicht einer in dieser Arbeit verfolgten streng rekonstruktionslogischen Perspektive jedoch den methodischen Ansprüchen einer entwickelten Sozialwissenschaft kaum genügen (vgl. *Kleining*, 1982, S. 228). Die Kritik an den anderen Ansätzen entzündete sich vor allem daran, dass die von OEVERMANN nur ungern so genannte qualitative Sozialforschung⁹ im Kern keine Deutungskünste abbilden kann, sondern vielmehr als Entdeckungsverfahren verstanden werden sollte. Die Methodologie der objektiven Hermeneutik zeichnet sich dabei hingegen nicht nur durch ein hohes Maß an Kontrolliertheit in der Rekonstruktionsarbeit aus, sondern zeigt sich auch in der Lage, neues Wissen zu entdecken. Damit kann sie einen wesentlichen Beitrag zur kontrollierten qualitativen Methodik leisten (ebd.). Eine besondere Qualität dieses Verfahrens wird dabei in den methodologischen Regeln und in den Schritten der Textinterpretation gesehen, die eine Objektivierung des Verstehensprozesses ermöglichen (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 4). Im Sinne eines hierbei erweiterten Textverständnisses (*Garz/Kraimer*, 2016a) sind in der objektiven Hermeneutik Ausdrucksgestalten der menschlichen Lebenspraxis *aller* Art für die angestrebten Rekonstruktionen geeignet, somit also auch Fallakten der Polizei einschließlich der darin enthaltenen kriminalistischen Protokolle.

Hinsichtlich der allgemeinen Bedeutung der objektiven Hermeneutik für das Verstehen kriminalistischer Denkmuster, mit besonderem Fokus auf die Explikation von Spurentexten der protokollierten kriminalistischen Ermittlungspraxis (*Loichen*, 2019), die ihrerseits interdisziplinär von verschiedenen Teilwissenschaften beeinflusst wird (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 8 f.), wird es hierbei erforderlich, nicht nur auf die Entstehungsgeschichte der

⁷ „Die objektive Hermeneutik ist eine Methodologie, deren Notwendigkeit aus der spezifischen Sachlage der Sozialisationsforschung sich ursprünglich ergeben hat“, *Oevermann*, 1995b, S. IX.

⁸ Im ersten Aufsatz (1979) wurde ‚objektive Hermeneutik‘ als vorläufiger Arbeitsbegriff noch in Anführungszeichen gesetzt, in späteren Aufsätzen dann nicht mehr.

⁹ Zur Kritik am Begriff ‚qualitativer‘ Sozialforschung vgl. *Oevermann*, 2002, S. 18 f.

objektiven Hermeneutik, sondern auch auf ihre Bezüge zu anderen Ansätzen zu schauen. Daraus wird die grundsätzliche Fragestellung abgeleitet, welchen Beitrag die Sozialwissenschaften, insbesondere hinsichtlich des Potenzials sozialwissenschaftlicher Methodiken, allgemein für die Kriminalistik und im Besonderen für das kriminalistische Denken zu leisten vermögen (*Stewen/Pollich, 2020*).

Ausgehend von OEVERMANNs Aussage (1985), der Kriminalist gelte als ein ‚Spezialist der Entdeckung des schwer Entdeckbaren‘ (ebd., S. 135) und könne daher als Prototyp dafür gelten, wie neue Erfahrungen gemacht werden können (ebd.), werden schon in den frühen Schriften zu objektiven Hermeneutik (vgl. u.a. *Oevermann u. a., 1979*) immer wieder Parallelen zu anderen Wissenschaftstreibenden gezogen, die OEVERMANNs Denken und Wirken und damit auch die Entwicklung der objektiven Hermeneutik maßgeblich beeinflusst haben. Das besondere erfahrungswissenschaftliche Interesse wird von ihm auch in den Forschungsarbeiten zur ‚Kriminalistischen Datenerschließung‘ (*Oevermann u. a., 1994*) mit Bezug auf den Polizeiberuf deutlich hervorgehoben: „Deshalb hat dieser Beruf in der Erkenntnistheorie und in der erfahrungswissenschaftlichen Methodologie auch immer wieder denjenigen Theoretikern als Beispiel gedient, die an den Fragen der Konstitution von Erfahrung besonders interessiert waren (z.B. Ch. S. Peirce, G. H. Mead, S. Freud usw.)“ (*Oevermann/Simm, 1985, S. 135*).

Bereits in den unveröffentlichten Vorarbeiten zur Bedeutung latenter Sinnstrukturen innerhalb der ‚Theorie der Bildungsprozesse in Gestalt einer Theorie der sozialen Konstitution des Subjekts in der Struktur der sozialisatorischen Interaktion‘ (*Oevermann u. a., 1976*) werden Verbindungen zu anderen wissenschaftlichen Ansätzen hergestellt sowie Integrations- und Erweiterungsmöglichkeiten angedeutet (vgl. *Sutter, 1997, S. 120*). Mit den theoretischen Grundannahmen zu Bildungsprozessen ließen sich bspw. nach OEVERMANN die auf *G. H. Mead, J. Piaget, S. Freud* und *N. Chomsky* zurückgehenden Theorien der ontogenetischen Entwicklung einerseits in die objektive Hermeneutik integrieren, andererseits ließen sie sich damit soziologisch begründen und auch erweitern (vgl. *Oevermann u. a., 1976, S. 291*). Exemplarisch greift in seinen voranalytischen Schriften zur objektiven Hermeneutik Jean PIAGETS Begriff der ‚reflektierenden Abstraktion‘ auf (*Beth/Piaget, 1974*), durch die ein Kind in einer Art „als-ob“-Struktur“ [Herv. i. Orig.] selbstständig Intersubjektivität¹⁰ auch außerhalb des Kontextes familialer Interaktion herzustellen vermag (vgl. *Oevermann u. a., 1976, S. 278*). Derartige Erkenntnisse könnten in polizeilichen Kontexten zu einem grundsätzlich besseren Verstehen von jeweils tatrelevant handelnden Kindern führen sowie insgesamt einen wichtigen Beitrag zur forensischen Glaubwürdigkeitsbeurteilung liefern (vgl. Kap. 5.4).

Zur besonderen Bedeutung der Sprache, respektive der Sprechakt- und Kompetenztheorie, werden auch in dieser Arbeit immer wieder Bezüge hergestellt (z. B. bei den Prädikationen, vgl. Kap. 4.1). Besonders in den Blick genommen werden hierbei auch die bereits erwähnten Handlungsprobleme bei der Befragung von Kindern, aber auch von Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen (vgl. Kap. 5.8, 5.9, 5.10).

Bei verschiedenen Forschungsarbeiten OEVERMANNs zur Sozialisationstheorie und Familiensoziologie sowie insbesondere im Rahmen des Projektes „Elternhaus und Schule“

¹⁰ Den Begriff der ‚Intersubjektivität‘ sieht OEVERMANN bereits in seiner ‚Habermas-Kritik‘ (o.J.) als kritisch an, weil er suggerieren könnte, Subjektivität sei das konstitutionslogisch ursprünglich Gegebene. Somit ist hierbei immer auch das Folgeproblem zu klären und wie sich daraus Intersubjektivität durch Koordination ergeben kann. Handlungskoordination und gelingende Verständigung müssen demnach immer schon vorliegen und werden dann erst für die objektive Hermeneutik analysiefähig, vgl. *Oevermann, o.J., S. 2*.

bestand in der Tradition der Frankfurter Schule bereits von Beginn an eine enge Zusammenarbeit mit dem „Sigmund-Freud-Institut für Psychoanalyse und ihre[] Anwendungen“ in Frankfurt am Main (vgl. *Allert u. a.*, 2014, S. 294). Im Rahmen der dazu durchgeführten Beobachtungen von Familien waren auch immer Psychoanalytiker beteiligt, die ihrerseits ebenfalls Interviews geführt hatten (vgl. *Franzmann*, 2016, S. 31). Mit dieser Kooperation institutionalisierte sich fortgesetzt auch „eine Art disziplinäre Konkurrenz zwischen psychoanalytischer und genuin soziologischer Perspektive“ (*Allert u. a.*, 2014, S. 294). Die wechselseitige Integration der FREUD'schen Psychoanalyse und anderer Theiestücke in die Programmatik einer Theorie der Bildungsprozesse (*Oevermann*, 1975; *Oevermann u. a.*, 1976, S. 396–399; *Oevermann*, 1978, S. 34) fasst OEVERMANN wie folgt konkret zusammen:

Eine so interpretierte psychoanalytische Entwicklungstheorie kann als notwendige Ergänzung zum Meadschen Paradigma der biographischen Reorganisation in der I-me Beziehung gelten, [...]. Sie kann mit Blick auf Chomsky und Piaget als Paradigma der performanztheoretischen Ergänzung von Kompetenztheorien und den aus ihnen folgenden Entwicklungstheorien gelten und sie kann schließlich mit Blick auf Peirce als erfahrungswissenschaftliche Übersetzung der Konzeption des abduktiven Schließens ausgeschlachtet werden. (*Oevermann*, 1975, S. 13)

Im ersten Beitrag zur (damals noch vorläufig so benannten) Methodologie einer ‚objektiven Hermeneutik‘ [Herv. i. Orig.] und ihrer allgemeinen forschungslogischen Bedeutung in den Sozialwissenschaften (*Oevermann u. a.*, 1979) wurden dann unter anderem George Herbert MEAD (‚Symbolischer Interaktionismus‘, ebd. S. 367, 383; ‚Konstruktion der ‚I-me relationship‘, ebd. S. 375; ‚Bedeutungstheorie‘, ebd. S. 380 f.; ‚Objekt- und Handlungstheorie‘, ebd. S. 390); Charles Sanders PEIRCE (‚Pragmatizismus‘,¹¹ ebd. S. 390); Noam CHOMSKY (‚Kompetenztheorie‘, ebd. S. 388; ‚Spracherwerbtheorie‘, ebd. S. 390; ‚moderne Sprachtheorie‘ mit Regelverständnis,¹² ebd. S. 387, 423) und Claude LÉVI-STRAUSS (‚Strukturalismus‘, ebd. S. 368) explizit benannt.

Im Zusammenhang mit den auch im Abschnitt 4 dieser Arbeit verfolgten strukturtheoretischen Ansätzen wird bei OEVERMANN immer wieder der starke Einfluss von Talcott PARSONS (vgl. 1949, 1968) deutlich, insbesondere durch Bezüge zu weniger bekannten Schriften bspw. zur Psychoanalyse und sozialen Struktur (*Parsons*, 1950).

Auch die zunächst als gegensätzlich erscheinenden gedanklichen Konstrukte, z. B. von Vertretern des Kritischen Rationalismus (*Popper*, 1974, 2005), werden durch OEVERMANN in die Begründung der Methodologie der objektiven Hermeneutik einbezogen (z. B. ‚Drei-Welten-Lehre‘,¹³ vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 382; ‚Falsifikation‘, ebd. S. 391). Im Sinne der Erweiterung bestehender Theorien oder der Kritik daran werden darüber hinaus unter anderem Verbindungen zu Émile DURKHEIM (‚Sozialer Tatbestand‘, ebd. S. 369), Jürgen HABERMAS

¹¹ Dazu näher bei *Apel/Peirce*, 2015.

¹² An dieser Stelle durch OEVERMANN kritisch betrachtet, aufgrund der dort zu vollziehenden vorschnellen Einbeziehung des gesamten zur Verfügung stehenden Fallwissens in die Interpretation, *Oevermann u. a.*, 1979, S. 425, hier am Beispiel einer linguistisch-pragmatischen Konversationsanalyse eines therapeutischen Diskurses, vgl. *Labov/Fanshel*, 1977.

¹³ Mit den Welten 1, 2 und 3 ließe sich die Befundaufnahme an einem kriminalistisch relevanten Ort anschaulich erklären: Die objektiven Spuren als physikalische Gegenstände und Zustände würden dabei die Welt 1 repräsentieren, die psychischen Zustände, wie z. B. Erinnerungen oder Beschreibungen von Personen sowie die damit korrespondierenden Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich die Welt 2 und das fallrekonstruktive kriminalistische Denken würde als Produkt des menschlichen Geistes die Realität der Welt 3 abbilden, vgl. *Popper*, 2012, S. 235–241.

(,systematisch verzerrte Kommunikation‘, ebd. S. 371-373, 417); ,Theorie der Universalpragmatik‘, ebd. S. 371) sowie Alfred LORENZER (,Tiefenhermeneutik‘, ebd.) hergestellt.

Mit der Begründung der objektiven Hermeneutik als eine unverzichtbare methodologische Grundlage für die Analyse von Subjektivität (Oevermann, 1995a) grenzt sich OEVERMANN jedoch in späteren Schriften klar von der Tiefenhermeneutik ab (ebd., S. 144 ff.). Kritisiert wird dabei insbesondere die Vorgehensweise in Interpretationsgruppen,¹⁴ indem hier durch die direkte Nutzung von Subjektivität Texte in ihrer Bedeutung erschlossen werden sollen, so wie es bspw. bei psychologischen Verfahren der Supervision in der Tradition von Balint-Gruppen (Balint, 1989) der Fall ist. Die Reaktionen der Interpretierenden bzw. deren eigene Subjektivität wird somit unmittelbar zum Gegenstand der Interpretation gemacht (vgl. Reichertz in: Allert u. a., 2014, S. 297). OEVERMANN hingegen lehnt die sofortige Nutzung der Ressource Subjektivität ab. Im Gegensatz dazu geht es ihm mit seiner Methodologie und seiner Vorstellung von Objektivität eher darum, durch die ausführliche Arbeit in Interpretationsgruppen überhaupt erst eine ideale Sprecher- und Deutungsgemeinschaft zu schaffen (ebd.). Grundsätzlich kann mit dieser Auffassung in der objektiven Hermeneutik der Zugriff auf die subjektive Sinnesebene durch die Interpretierenden immer nur dann gelingen, wenn zuvor die objektiven Handlungsstrukturen eines jeweils inneren Textes vollständig expliziert wurden.

Vergleichbar wäre die Tiefenhermeneutik in diesem Sinne eher mit einem kriminalistischen Versuch des Profiling, das nach OEVERMANN nur als ,eine subsumtionslogisch versumpfte Form der objektiven Hermeneutik‘ gelten würde (Oevermann, 2021, Rn. 127). Das hauptsächlich medial konstruierte Bild solcher ,Profiler‘ wird auch zeitgenössisch betrachtet innerhalb der kriminalistischen Fachliteratur noch sehr oft verzerrt wiedergegeben und damit nachhaltig mystifiziert. Hinzu kommen zahlreiche Personen,¹⁵ die sich als selbsternannte ,Profiler‘ in verschiedenen Medien in Szene setzen möchten. Aber auch in der polizeiwissenschaftlichen Literatur (vgl. Spannuth, 2020) wird beharrlich die Auffassung vertreten, dass die hier lediglich unterstellte Einbeziehung der Verfahren der objektiven Hermeneutik in Deutschland (vgl. Robak, 2004, S. 157 f.) sogar einen Beitrag dazu leisten sollte, die FBI-Methoden der Fallanalyse in den USA zu modernisieren (vgl. Spannuth, 2020, S. 29 f.). Beachtenswert ist hierbei, dass die letztgenannte Arbeit für die Konstruktion dieser These weitgehend ohne empirische Belege auskommt¹⁶ und für die Ausführungen zur objektiven Hermeneutik keine einschlägige Literatur OEVERMANNs verwendet. In der Gesamtschau zum sogenannten ,Profiling‘ ist deshalb zu postulieren, dass die Verfahren der objektiven Hermeneutik bis heute noch keinen konzeptionellen Eingang in die kriminalistische Arbeit gefunden haben und die Polizei auf der anderen Seite trotzdem hartnäckig an längst mehrfach widerlegten und widerlegbaren kriminalistischen Perseveranzannahmen in Delikttyp und Modus Operandi (Oevermann/Simm, 1985) festhält.¹⁷

¹⁴ Die Kritik richtet sich im Wesentlichen gegen das ,freie Assoziieren‘ und das bewusste emotionale Einlassen auf subjektive Gefühlslagen durch die Interpretierenden, vgl. dazu: König u. a., 2019, S. 6.

¹⁵ z. B. Alexander HORN, Axel PETERMANN, Andreas MOKROS, Suzanne GRIEGER-LANGER.

¹⁶ Grundsätzlich ist zu beobachten, dass die innere Argumentationsstruktur in der polizeilichen Praxisliteratur sehr häufig mit wenigen Quellenangaben und empirischen Belegen auskommt.

¹⁷ Scheinargumente dazu sind häufig: „Das hat sich bewährt“, „Das haben wir schon immer so gemacht“, „Das sind doch alles Beziehungstaten“, „Wer das einmal macht, macht es immer wieder“, „Ich habe schon so viele Fälle wie den hier aufgeklärt, dann ist es hier auch so“, „Der Täter sitzt schon immer auf der Leiche“ usw.

2.2 Objektiv-hermeneutische Spuren in den Kriminalwissenschaften

Unter die Kriminalwissenschaften fallen in der polizeilichen Anleitungsliteratur alle wissenschaftlichen Teildisziplinen, die sich primär mit dem kriminellen Verhalten von Personen befassen (vgl. *Keller*, 2019a, S. 57; *Bley*, 2020, S. 12). Mit dieser polizeiintern nahezu deckungsgleich verwendeten Begriffsbestimmung,¹⁸ die als interdisziplinärer Ansatz verstanden wird, lassen sich bereits Bezüge zu den Erfahrungswissenschaften (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1) herstellen.¹⁹ Der abstrakte Begriff des kriminellen Verhaltens stellt aus dieser Sicht jedoch lediglich die allgemeinste Bezeichnung für jede Aktivität oder Reaktion eines Organismus zur Verfügung (vgl. *Klima*, 2011b, S. 725) und verbleibt damit zudem auf einer nicht-intentionalen Ebene. Darüber hinaus ist hierbei nur das kriminelle Verhalten nicht-polizeilicher Akteure gemeint, während das bürokratisch geprägte Ermittlungshandeln lediglich verkürzt in Form einer zu funktionierenden Mechanik von rechtlich zulässigem Handeln in den Blick genommen wird. Eine kritische Auseinandersetzung mit der polizeilichen Ermittlungsarbeit außerhalb dieses ingenieurialen Handlungsvollzugs findet dagegen kaum statt,²⁰ was jedoch nicht durch ein Akzeptanzproblem der Bediensteten vor Ort begründet werden kann, sondern eher in polizeilichen Führungsetagen nicht oder falsch verstanden wird (vgl. *Oevermann*, 2021, S. 79–83). Die Methodenschule der objektiven Hermeneutik (*Becker-Lenz u. a.*, 2016) bietet sich an dieser Stelle an, insbesondere das kriminalpolizeiliche Handeln im Rahmen von Ermittlungsverfahren stärker in den Blick zu nehmen und darüber die offenbar hochfunktionalen kriminalistischen Denkweisen zu erforschen. Zunächst muss dabei in der vorliegenden Arbeit jedoch eine Beschränkung auf einzelne konkret verschriftlichte Handlungen und Handlungsmuster erfolgen,²¹ die nur exemplarisch und in Form einer ‚fallstrukturellen Tiefenbohrung‘ (*Wernet*, 2021, S. 90) erforscht werden können. Dennoch soll als ein Anspruch der vorliegenden Arbeit gelten, die gewonnenen Erkenntnisse weiterführend verwenden und durch die Anreicherung mit weiterem Material tiefgründiger erforschen zu können.

Der Begriff des Handelns in diesem Sinne soll aus einer mikrosoziologischen Perspektive als menschliches Verhalten verstanden werden (das sich durch ein Tun, ein Unterlassen oder ein Dulden zeigen kann), „wenn und insofern der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven *Sinn* verbinden“ [Herv. i. Orig.] (*Weber*, 2002c, S. 653). Diese Intentionalität, nämlich dass das Erleben im jeweiligen Fall auf etwas Konkretes gerichtet ist (vgl. *Bühl*, 2011, S. 313) und die Akteure damit einen Sinn verbinden bzw. passende Sinnzuschreibungen vornehmen, eröffnet eine Fülle von Möglichkeiten der Perspektiverweiterung in der Kriminalistik durch die

¹⁸ Vgl. u. a. gleichlautend: *Frings/Rabe*, 2016, S. 7; *Pientka/Wolf*, 2017, S. 3; *Kunz/Singelnstein*, 2016, S. 1 f.

¹⁹ Gegenteilig dazu *Ackermann*, 2019b, S. 41, wonach die Natur- und Geisteswissenschaften lediglich zugunsten der Kriminalistik die eigenen „spezifischen Erkenntnisse, Gesetzmäßigkeiten und Instrumente **ihrer** Wissenschaft (Mutterwissenschaft)“ [Herv. i. Orig.] zu nutzen haben und somit auch nicht zur Kriminalwissenschaft avancieren können. Soziologische Methoden nutzt die Kriminalistik nach der hier vertretenen Meinung lediglich für Forschungszwecke (ebd., S. 51). Insgesamt haben nach ACKERMANN die von ihm als Geisteswissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften bezeichneten Wissenschaftszweige ihren Aufschwung und ihre Entwicklung lediglich dem Erfolg der Naturwissenschaften im 19. Jahrhundert zu verdanken (ebd., S. 51).

²⁰ Einige wenige Arbeiten, die sich dieser Problematik widmen: *Ley*, 1996; *Schröder*, 1992a; *Reichertz/Schröder*, 1996; *Behr*, 2017; *Oevermann/Simm*, 1985.

²¹ Hier: Protokollierungshandlungen und -praktiken im Rahmen der kriminalistischen Vertextungsarbeit.

Soziologie. In einer Absetzbewegung von den traditionellen hermeneutischen Verfahren und auch zu Max WEBER (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 5) greift die objektive Hermeneutik jedoch nicht direkt interpretativ auf den subjektiv gemeinten Sinn zu, sondern geht gewissermaßen den ‚Umweg‘ über die konstitutionslogisch vorauslaufenden objektiven Handlungsstrukturen, die im vorliegenden Fall in vertexteten Strukturen innerhalb kriminalistischer Protokollierungen gefunden werden sollen. Zur Analyse wurden hierfür verschiedene Protokolltypen ausgewählt (Berichte zum Ereignisort/Tatort sowie Befragungs- und Vernehmungsprotokolle), bei denen die polizeilichen Handlungen vor Ort außerhalb des flüchtigen konkreten und unmittelbaren Erlebens durch die Protokollierung einmalig an eine unwiederbringliche Raum-Zeit-Stelle des Sich-Ereignens gebunden wurden (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 4).

Insbesondere die Methodologie der objektiven Hermeneutik bietet durch ihre auf solchen festen Textstrukturen basierende AnalyseEinstellung zahlreiche Möglichkeiten an, eine bisher eher verkürzende behavioristische Betrachtung kriminalistischer Ermittlungsarbeit zu überwinden²² und über die objektiven manifesten und latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen tiefergehend auf die Sinnenebene aller handelnden Subjekte zu schauen. Dies gelingt vor allem mit dem Fokus auf die den subjektiven Sinnschichten vorausliegenden objektiven Handlungsstrukturen. Durch das bewusste Vermeiden vorangestellter Sinnzuschreibungen gelingt es der objektiven Hermeneutik, jeden Fall in seiner Naturwüchsigkeit aus sich selbst heraus zu rekonstruieren und so besser zu verstehen. Auf das rekonstruktive kriminalistische Denken und Handeln bezogen interessieren dabei immer *alle* – auch noch so unscheinbaren – Partikel (vgl. *Oevermann*, 1990, S. 6), die zum jeweiligen Fall gehören oder gehören könnten. Ein Fall kann dabei nicht nur ein zu lösender Kriminalfall, sondern auch eine bestimmte Person oder ein interessierender Gegenstandsbereich innerhalb oder außerhalb der Ermittlungspraxis sein.²³

Bisherige Definitionsversuche zum kriminalistischen Denken fokussieren hingegen allein solche Handlungen, „welche möglicherweise zu einer staatlichen Strafe oder zu einer vom Strafrecht vorgesehenen Maßnahme führen, also einen Straftatbestand erfüllen oder erfüllen könnten“ (*Walder/Hansjakob*, 2016, S. VII). Das kriminalistische Denken wird nach dieser Definition auf eine Subsumtionslogik reduziert, die lediglich das ingenieuriale Abarbeiten checklistenartiger juristischer Blaupausen vorsieht. Andere Handlungen, die von der ‚Frequenz‘ eines möglichen Straftatbestandes abweichen, sind dagegen nicht von Interesse (ebd.). Ein rekonstruktionslogisches kriminalistisches Denken würde hingegen dem naturwüchsig gegebenen Strukturverlauf sequenziell folgen, denn eine Sequenzanalyse in der objektiven Hermeneutik „schmiegt sich dem realen humansozialen Geschehen in seiner Grundstruktur an und ist deshalb nicht, wie die sonst üblichen Meß- und Klassifikationsverfahren, eine dem Gegenstand äußerliche Methode, sondern eine der Sache selbst korrespondierende und ihr gemäß“ (*Oevermann*, 2002, S. 9). Diese Form eines rekonstruktionslogisch ausgerichteten Denkens würde immer den jeweiligen Fall selbst in den Blick nehmen und nichts gedanklich an ihn herantragen. Die bisherigen Definitionsversuche

²² Im Sinne erfahrungswissenschaftlicher Forschung soll damit auch gemeint sein, dass die Polizei neben objektiv-hermeneutisch Interpretierenden auch mehr ethnografisch Forschende in ihre Ermittlungsteams aufnehmen sollte, vgl. *Oevermann*, 2021, Rn. 71–76.

²³ Somit können auch die Ermittelnden selbst zum Gegenstand des Interesses werden, wobei die objektive Hermeneutik einen Beitrag für mehr Reflexivität im Denken leisten könnte.

zum kriminalistischen Denken stellen somit nur das frequenzlogische ‚Messen‘ inkriminierender Handlungen in den Mittelpunkt, nicht das tatsächliche humansoziale Geschehen der Lebenspraxis in Form authentisch vorliegender Ausdrucksmaterialität.

Neben der Protokollierungspraxis wird in dieser Arbeit auf einer abstrakteren Ebene der Fokus auch auf die allgemeinen kriminalistischen Handlungen im Rahmen der polizeilichen Ermittlungspraxis gelegt. Solche Routinehandlungen bilden wiederum den zentralen Gegenstand der klassischen Kriminalistik. Die polizeiinterne Literatur versteht unter dem Begriff Kriminalistik in diesem Sinne eine Wissenschaft von der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten sowie darüber hinaus aller kriminalistisch relevanten Sachverhalte²⁴ (vgl. *Bley*, 2020, S. 12). Die damit im Zusammenhang stehende Ermittlungsarbeit wird durch die handelnden Akteure erledigt, die in der weiteren Folge als Ermittlende (m/w/d) bezeichnet werden.

Aus den bisherigen Darstellungen wird die Vorannahme abgeleitet, dass das kriminalistische Denken das ermittlungspraktische Handeln ebenso beeinflusst, wie umkehrt das Handeln das Denken. Diese Wechselwirkung findet jedoch nicht immer gleichzeitig statt, sondern soll hier sequenziell als ein sich zeitlich kontinuierlich fortsetzender Prozess verstanden werden. Während das ermittlungspraktische Handeln im konkret vorliegenden Ermittlungsfall im Wesentlichen von einzelfallspezifischem, taktischem Denken bestimmt wird, gewinnt im weiteren zeitlichen Verlauf das aus Erfahrungen hervorgehende übergreifende strategische Denken stärker an Bedeutung. Diese Einschätzung folgt der konsequenten Forderung, das kriminalistische Denken nicht nur auf die Anwendung in der Kriminaltaktik zu beschränken (so z.B. *Walder/Hansjakob*, 2016, S. 1), sondern auch auf andere Gebiete wie bspw. die Kriminalstrategie und die Kriminaltechnik zu erweitern (vgl. *Berthel*, 2007). Sachgerecht wäre demnach eine ganzheitliche Betrachtung und damit die Erweiterung der Inhalte kriminalistischen Denkens auf den gesamten Gegenstandsbereich der Kriminalistik (ebd., S. 732).

Da jedoch eine innerhalb der Kriminalwissenschaften so verstandene Teildisziplin ‚Kriminalistik‘ derzeit nicht flächendeckend an Universitäten erforscht und gelehrt wird, lässt sich ihr Wissenschaftscharakter nur inhaltlich begründen, denn andernfalls würde es sich um eine bloße Ansammlung von Handlungsanweisungen und Tricks handeln, die von erfahrenen Ermittlern an den beruflichen Nachwuchs weitergegeben werden sollen (vgl. *de Vries*, 2008, S. 215).

Als ein weiterer wichtiger Wissenschaftszweig bietet die Kriminologie zahlreiche Verbindungen zwischen den Kriminal- und Sozialwissenschaften an. Während in den klassischen Werken noch ein innerer Zusammenhang zwischen den realen Erscheinungen von

²⁴ Weiterführend bei *Ackermann*, 2019b, S. 18: „Ihr Gegenstand sind die Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Informationen (Spuren/Beweisen) bei der Straftatenbegehung sowie die Methoden ihres Auffindens, Sicherns und Bewertens für Ermittlungs- und Beweis Zwecke. Ihre Aufgabe ist, Ereignisse mit strafrechtlicher und kriminalistischer Relevanz aufzudecken, deren Ablauf zu untersuchen, den Täter zu ermitteln und mit hinreichender Sicherheit zu überführen (Repression). Sie entwickelt aus Erkenntnissen zur Straftatenuntersuchung Verfahren zur Verhütung künftiger Straftaten (Prävention) und gibt kriminalstrategische Empfehlungen zur Kriminalitätskontrolle und Bekämpfung von Straftaten“.

Verbrechen und deren Bekämpfung hergestellt wurde (*Seelig*, 1951, S. 10 f.) und die Kriminalistik somit als ein integraler Bestandteil der Kriminologie galt (vgl. *Heid*, 2020, S. 585), gehen neuere Ansätze davon aus, dass die Kriminalistik zu den Erscheinungen des Entstehens von Beweisen und den Methoden ihrer Auffindung, Untersuchung und Bewertung ermittelt und daraus eigene Theorien entwickelt oder die Erkenntnisse anderer Theorien adaptiert (vgl. *Ackermann u. a.*, 2000a, S. 598). Mit dieser Argumentation würde die Kriminalistik als eine eigenständige Wissenschaft gelten (vgl. *Heid*, 2020, S. 585). In diesem Zusammenhang wird allerdings kritisiert, dass dieser Disziplin (auch aufgrund fehlender universitärer Institutionalisierung) zu wenig Bedeutung zugemessen wird: „Die staatliche Unterschätzung der Bedeutung der Kriminalistik (nicht der Kriminologie) für die Lösung grundlegender Belange der Kriminalitätsbekämpfung in der Bundesrepublik sollte endlich mit allen Konsequenzen öffentlich gemacht werden“ (*Ackermann*, 2003, S. 147). Sozialwissenschaftliche Aspekte wären dabei für die Kriminalistik insofern interessant, als sich bei der Aufklärung von Beziehungen zwischen sozialen Strukturen und kriminellem Verhalten von Individuen (das sozial determiniert sein kann) auch Beurteilungen und Lösungen kriminalistischer Ermittlungssituationen und -probleme ableiten ließen (vgl. *Ackermann u. a.*, 2000b, S. 800).

Indem in der vorliegenden Arbeit vor allem die Gemeinsamkeiten im kriminalistischen und sozialwissenschaftlichen Denken im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stehen,²⁵ schließt dies auch ein Plädoyer für eine stärkere Verzahnung beider Wissenschaftsbereiche im Sinne einer stärkeren sozialwissenschaftlichen Ausrichtung der Kriminalistik ein. Mit diesem Ansatz könnte die Erforschung fallbezogener, krisenhafter Handlungsprobleme der kriminalistischen Ermittlungspraxis auch umgekehrt Erkenntnisse für die Sozialwissenschaften liefern. Dadurch könnte auch weitreichender verstanden werden, dass die vergleichbar in der Kritischen Kriminologie (vgl. u.a. *Schlepper/Wehrheim*, 2017) ansässige sozialwissenschaftliche Kriminalitätsbetrachtung die Vorteile zu generieren vermag, indem sie gewissermaßen das Feld der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung aus rückständigen Positionen von hinten her aufrollt und damit die Chance eröffnet, Fehlentwicklungen zu benennen und somit auch aus ihnen zu lernen (vgl. *Kunz*, 2008, S. 7).

Eine empirische Erforschung kriminalistischer Ermittlungspraxis ermöglicht in der vorliegenden Arbeit somit auch das Sichtbarmachen und Hervorheben von Fehlerquellen im Ermittlungsalltag und Strafverfahren (einschließlich der Erforschung der ihr zugrundeliegenden Regelhaftigkeiten) und bietet damit generell einen polizeilichen Mehrwert unter anderem durch das Aufzeigen von Lösungsansätzen für auftretende Ermittlungskrisen. Die dafür erforderliche wissenschaftliche Basis erhält die Kriminalistik insbesondere dadurch, dass hierbei reflexiv Fehlerquellen und Besonderungen in der Strukturlogik des kriminalistischen Ermittlungshandelns methodologisch kontrolliert erforscht und daraus Regeln für ihre zukünftige Vermeidung abgeleitet werden können. Nur auf diesem Weg sollte aus den Erfahrungen Ermittlender systematisches Wissen generiert werden, das auch an polizeilichen Bildungseinrichtungen Verbreitung finden kann. Diese Art der

²⁵ Für das kriminalistische Denken sowie für die objektive Hermeneutik gilt dabei gleichermaßen, dass die mit beiden Bereichen grundlegend im Zusammenhang stehenden Problemfelder nicht nur inhaltlicher, sondern auch methodologischer Natur sind.

Wissensvermittlung gelingt jedoch nur, wenn sie zusätzlich zur eingebrachten Berufserfahrung über die Forschung wissenschaftlich rekonstruierte Regeln als Standards kriminalistischer Sachverhaltserforschung formulieren und diese dann in Theorien zusammenfassen, als Regelwerk unterrichten und in der weiteren Erforschung immer wieder einer Richtigkeitskontrolle unterziehen kann (vgl. *de Vries*, 2008, S. 218). Vorzugsweise sollte man sich bei der Vermittlung in der Lehre partizipativer Unterrichtsformen bedienen (*Loichen*, 2022b). Die objektive Hermeneutik stellt für die Polizeiausbildung dafür viele nützliche Anregungen zur Verfügung (vgl. *Ley*, 2011).

Von den bisherigen Versuchen einer kategorialen Einordnung der Kriminalistik in den Kanon der Kriminalwissenschaften²⁶ abzugrenzen ist jedoch der in den 1960er Jahren in Deutschland aufkommende Begriff der Kriminalsoziologie (*Sack/König*, 1968), für den es im englischsprachigen Raum keine Entsprechung gibt, da hier andere soziologische Perspektiven²⁷ im Bereich der Kriminologie behandelt werden (*Carrabine u. a.*, 2020). Kriminalsoziologische Frage- und Problemstellungen ergeben sich in diesem Sinne vor allem im Grenzbereich von Kriminalistik und Kriminologie (vgl. *Ackermann u. a.*, 2000b, S. 800). Dieses Verständnis von Kriminalsoziologie erfüllt für die Wissenschaftswelt in Deutschland dabei eine doppelte Funktion. Zum einen stellt sie ein besonderes Forschungsgebiet der Soziologie dar, zum anderen kommt ihr eine wichtige Rolle in der Begründung der Allgemeinen Soziologie zu (vgl. *Sack/König*, 1968, S. IX).

Die besondere Bedeutung der Kriminalsoziologie für die allgemeine Soziologie wurde bereits frühzeitig durch die Arbeiten von Émile DURKHEIM begründet, indem er unter anderem dem Begriff des normgerechten Verhaltens den des abweichenden Verhaltens gegenüberstellte (vgl. *Durkheim/König*, 2019, S. 141 ff.). Andere wissenschaftliche Arbeiten, die der Kriminalsoziologie zugeordnet werden können, sind bspw. die Weiterführungen der Ansätze von DURKHEIM zur Sozialstruktur und Anomie (*Merton*, 1968), die sozialökologischen Ansätze der Chicago School (*Park u. a.*, 2019) sowie die Mehr-Faktoren-Ansätze (vgl. u.a. *Cohen*, 1968). All diese theoretischen Konstrukte dienen jedoch gemeinsam der Erklärung von Kriminalität und den damit im Zusammenhang gesehenen gesellschaftlichen Bedingungen. Kriminalität zu bestimmen soll dabei heißen, eigene Deutungen aus gesellschaftlichen Deutungen über Kriminalität abzuleiten (vgl. *Kunz*, 2008, S. 28). Bei den klassischen Ansätzen der Kriminalsoziologie (*Sack/König*, 1968) sowie nach dem modernen Verständnis dieser Wissenschaftsdisziplin (*Jung*, 2007; *Eifler*, 2015; *Hermann/Pöge*, 2018) werden dabei jedoch vor allem die Kriminalitätsformen als solche mit all ihren Ausprägungen, möglichen Ursachen und den Voraussetzungen für ihre Entstehung in den Blick genommen. In der vorliegenden Arbeit soll hingegen stärker darauf geschaut werden, wie Kriminalität innerhalb der Ermittlungspraxis der Polizeibürokratie ‚hergestellt‘ wird, da sich die Kriminalsoziologie wie bspw. beim ‚labeling approach‘ (vgl. *Tannenbaum*, 1938; *Sack*, 1972; *Keckeisen*, 1974; *Rüther*, 1975) bisher nur vereinzelt auch dem Handeln der Ermittelnden und den in diesem Zusammenhang vermuteten Etikettierungsprozessen zuwendet. Das Zuschreiben von Devianz

²⁶ Bisher gibt es noch keine einheitliche Definition der wissenschaftlichen Kriminalistik, vgl. *Heid*, 2020, S. 584 f.

²⁷ Die betrifft insbesondere Bezüge zwischen Soziologie und ‚sociological imagination‘, vgl. *Mills/Gitlin*, 2000, ‚criminological imagination‘, vgl. *Frauley*, 2016, sowie die soziologische Perspektive der Zusammenhänge von ‚social divisions‘, vgl. *Payne*, 2006, und ‚crime‘, vgl. auch *Carrabine u. a.*, 2020, S. 5–9.

wird bei dieser Perspektiveinnahme bspw. als eine Konsequenz der Anwendung von Regeln (z. B. durch polizeiliches Einschreiten) und (staatlicher) Sanktionen auf die Täter angesehen (vgl. *Lautmann*, 2011b, S. 392). In aktuellen Schriften wird die Diskussion um polizeiliche Dominanz und Zuschreibungsprozesse bis hin zu abolitionistischen Ansätzen geführt (*Loick/Thompson*, 2022).



Abbildung 1: Allgemeine Forschungsperspektiven der Kriminallsoziologie und der hier angelegte besondere Forschungsfokus

Die Kriminallsoziologie bietet also in beiden Bereichen einen Synergieraum, der aus mehreren Wissenschaftsdisziplinen besteht. Sie fokussiert dennoch einen Bereich, bei dem das Thema Kriminalität im Kontext von Gesellschaft und Individuum aus verschiedenen Perspektiven und unter Verwendung verschiedener Methoden betrachtet werden kann (vgl. *Hermann/Pöge*, 2018). Hierbei das Erkenntnisinteresse insbesondere auf das kriminalpolizeiliche Ermittlungshandeln und die damit im Zusammenhang stehenden kriminalistischen Denkmuster zu richten, wird als ein zentrales Desideratum dieser Forschungsarbeit angesehen.

Zugunsten einer strukturlogischen Ausrichtung der Forschungsarbeit wird noch kurz auf weitere potenziell anschlussfähige Teildisziplinen innerhalb der Kriminalwissenschaften geblickt. Aus kriminologischer Sicht ist gleichermaßen die Perspektive entscheidend, mit der die Annäherung an ein Thema erfolgt. So befasst sich bspw. die Kriminalphänomenologie mit den Erscheinungsformen von Verbrechen, die Kriminalätiologie mit deren Ursachen, die Kriminalpsychologie mit der Psychologie der Täter und die Viktimologie mit den Opfern und deren Verhalten (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 6). In der vorliegenden Arbeit sollen vor allem die allgemeine Handlungspraxis und die besondere Protokollierungspraxis der (kriminal-)polizeilich Ermittlenden im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stehen. Dabei wird aus soziologischer Sicht auf die kriminalistische Befundaufnahme, insbesondere im Zusammenhang mit der Tatortarbeit (vgl. Kap. 4) sowie bei Vernehmungen (vgl. Kap. 5), geschaut. Darüber hinaus bilden die Psychologie der Täter und die Viktimologie der Opfer zwei wesentliche Perspektiven, die ein besseres Verstehen von Tathandlungen und Tätern möglich machen können.

Mit der sozialwissenschaftlichen Kunstlehre einer objektiven Hermeneutik (vgl. *Reichert*, 2012) wird in der vorliegenden Forschungsarbeit eine Methodologie als Vergleich herangezogen sowie forschungspraktisch angewendet, die ein Verstehen von Ablauf und Wirkung kriminalistischer Ermittlungsprozesse mit besonderem Fokus auf die Protokollierungspraxis ermöglichen soll. Fallrekonstruktive kriminalistische Ermittlungsarbeit und fallrekonstruktive Sozialforschung sollen demnach als Kunstlehren verstanden werden, wobei die Methodologie der objektiven Hermeneutik als ein nicht-standardisierbares forschungspraktisches Vorgehen die Verbindung der beiden Bereiche untereinander gut herzustellen vermag. Durch ein vorwiegend kunstlehenartiges Grundverständnis von Forschungs- und Ermittlungspraxis macht dies die Entdeckung von Neuem erst möglich. Diese Perspektiveinnahme führt hinsichtlich des Prozesses des fallrekonstruktiven Forschens zu folgender Zusammenfassung: „Fallrekonstruktive Sozialforschung läßt sich nicht auf Techniken reduzieren, Imagination läßt sich nicht durch Lehrsätze herbeizwingen. Fallrekonstruktive Sozialforschung, [...], kann nur als *Kunstlehre* [Herv. i. Orig.] vermittelt werden“ (*Hildenbrand*, 1999, S. 14).

Durch die sequenzielle Analyse von kriminalistischem Datenmaterial sollen auf dieser Grundlage besondere Protokollierungspraktiken expliziert werden, aus denen strukturlogische Abstraktionen hinsichtlich vorherrschender kriminalistischer Denkmuster abgeleitet werden können. Mit dem hier gewählten Ansatz wird demnach eine Annäherung der Soziologie an die Kriminalwissenschaften auf der Basis der soziologischen Grundbegriffe nach Max WEBER (1920) versucht. Soziologie soll in diesem Sinne heißen:

eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will. „Handeln“ soll dabei ein menschliches Verhalten (einerlei ob äußeres oder innerliches Tun, Unterlassen oder Dulden) heißen, wenn und insofern als der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven *Sinn* verbinden. [Herv. i. Orig.] (*Weber*, 2002c, S. 653)

Mit sozialem Handeln, welches hier deutend verstanden werden soll, wird in dieser Forschungsarbeit vorrangig auf die Protokollierungsarbeit und das damit einhergehende Vertextungshandeln rund um ein kriminalistisch relevantes Ereignis sowie das immanente Wechselverhältnis von gedanklichen Schritten und praktischen Handlungen geschaut (vgl. *Leonhardt/Roll/Schurich*, 1995, S. 8). Mit dem Blick auf die protokollierende Handlung wird demnach nicht primär das Handeln der Täter, sondern zunächst die konstitutionslogisch davor liegende Handlung der Vertextung durch die Ermittelnden in den Fokus gerückt, was in der Gesamtbetrachtung auch Perspektiven auf die Dialektik der vorausgehenden Interaktionsprozesse ermöglichen soll (z. B. bei polizeilichen Befragungen und Vernehmungen, vgl. Kap. 5).

Mit der direkten Frage nach dem Sinn (Max WEBER) könnte ein Widerspruch zur objektiven Hermeneutik entstehen, da hierbei der Zugriff auf den subjektiv gemeinten Sinn erst nach der vollständigen Explikation der objektiven Handlungsstrukturen erfolgen kann. In der gedanklichen Logik knüpft WEBER einen subjektiv gemeinten Sinn ebenfalls an ein vorausliegendes menschliches Verhalten (einerlei, ob es äußeres oder inneres Tun, ein Unterlassen oder Dulden ist). Dabei muss jedoch der subjektiv gemeinte Sinn nicht mit dem

objektiv tatsächlichen Sinn zusammenfallen.²⁸ Er bleibt also im Sinne der objektiven Hermeneutik in seiner Latenz im Protokoll konserviert erhalten und bedarf deshalb erst der Explikation durch die Interpretationsarbeit. Den lohnenden Umweg, über die objektiven Handlungsstrukturen an den subjektiv gemeinten Sinn zu gelangen, beschreibt WEBER zwar an keiner Stelle explizit, schließt ihn aber auch nicht aus. Neben der bereits herausgearbeiteten Relativierung, dass subjektiv gemeinter und objektiv werdender Sinn nicht immer zusammenfallen müssen,²⁹ verweist WEBER auch nicht auf einen normativ wünschenswerten Sinn, also wie jemand handeln soll oder sollte, sondern trennt stets strikt zwischen dem ‚Sein‘ und dem ‚Sollen‘. Einen aus einer Metaphysik zu begründenden einzig richtigen Sinn schließt WEBER jedoch mit seiner Definition der Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft³⁰ aus (vgl. Müller, 2020, S. 151).

Das Konzept der objektiven Hermeneutik setzt darüber hinaus voraus, dass es eine Dialektik zwischen gesellschaftlicher Wirklichkeit und individuellem Dasein überhaupt gibt (vgl. Heinze-Prause/Heinze, 1996, S. 22). Somit soll der Forschungsfokus auch darauf gelegt werden, welche Sinnzuschreibungen die Ermittlenden den objektiven Veränderungen an einem Tatort oder den Sprechakten in Interaktionsprozessen, wie denen einer polizeilichen Befragung oder Vernehmung, zukommen lassen. Im Sinne der objektiven Hermeneutik ist dabei von zentraler Bedeutung, dass die Analyse des subjektiven Sinns erst im Anschluss an die Explikation objektiver Sinnstrukturen erfolgt, da diese den subjektiven Dispositionen immer vorausgelagert sind. Im Gegensatz zu anderen sinnverstehenden Verfahren wird in der objektiven Hermeneutik demnach nicht unmittelbar am subjektiven Sinn angesetzt, sondern jeder einzelne analytische Vorgang wird in das Verstehen des jeweiligen Falls einbezogen. Das Ziel einer hermeneutischen Rekonstruktion besteht also insgesamt darin, den gesamten Fall verstehen zu wollen (vgl. Peter, 2006, S. 1).

Eine dafür notwendige genaue Fallbestimmung (vgl. Ohlbrecht, 2013, S. 10) zielt aus der vorgenannten Begründung abgeleitet in der vorliegenden Arbeit im Wesentlichen darauf ab, zu untersuchen, ob sich die Ermittlenden in einem idealisierten heuristischen Modell problemangemessener kriminalistischer Praxis tatsächlich als naturwüchsige Virtuosen der objektiven Hermeneutik und der Strukturgeneralisierung interpretieren lassen (vgl. Oevermann/Simm, 1985, S. 189). Die damit im Zusammenhang stehenden krisenhaften Handlungsprobleme innerhalb der Ermittlungspraxis sollen hierbei anhand kriminalistischer Protokollierungstexte sichtbar gemacht werden.

²⁸ OEVERMANN würde hier von Selbst- und Fremdtäuschung ausgehen, vgl. Oevermann/Leidinger/Tykwert, 1996, S. 305 und die Differenz zwischen ‚Meinen‘ und ‚Sagen‘ ziehen.

²⁹ Dieser Umstand würde nach OEVERMANN als die generative Kraft gelten, im Krisenmodus etwas Neues zu entdecken.

³⁰ In Anlehnung an die Unterscheidung in Gesetzes- und Wirklichkeitswissenschaften, vgl. Windelband, 1904, spricht auch OEVERMANN von ‚nomothetischen und ideographischen Erfahrungswissenschaften‘, wobei für ihn das forschungsbelastende Problem vor allem im Vereinbarkeitserfordernis gesehen wird, das einzigartig Besondere mit den Begriffen des Allgemeinen begründen zu müssen (was dazu führen könnte, Dinge zu sehr an die Sache heranzutragen, anstatt sie selbst zum Sprechen zu bringen, vgl. Oevermann, 2001a, 75, 78).

2.3 Kriminalistik als Kunstlehre

Die Kunst des logischen Schlussfolgerns und die besondere Art kriminalistischer Beobachtung fasziniert in der geschichtlichen Betrachtung nicht nur die an der Kriminalistik Interessierten schon sehr lange (vgl. u.a. *Philipp*, 1927), sondern findet bspw. auch in Form des Kollektivsymbols des fiktiven Meisterdetektivs Sherlock Holmes als Vertreter von Beobachtung und scharfsinniger Logik Eingang in den Schatz gesellschaftlicher Weisheiten (vgl. *Reichertz*, 2007, S. 32). Kriminalistisches Denken kann jedoch nicht allein auf Logik und Rationalität beruhen, denn der Kern jedes Problems enthüllt sich in der detektivischen Arbeit auch durch ein nicht-logisches Denken und darüber hinaus durch ein szenisches Verstehen (vgl. *Lorenzer*, 1985, S. 1). Im Gegensatz zu dem hier zuletzt zitierten Forschenden der Tiefenhermeneutik setzt die objektive Hermeneutik jedoch methodologisch gesehen zunächst bei den objektiven manifesten und latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen an einem kriminalistisch relevanten Ereignisort an, bevor man sich anschließend der subjektiven Ebene analytisch zuwenden kann. In der Tiefenhermeneutik würde sich ein Fallverstehen eher an den als zutreffend geglaubten Sinnzuschreibungen durch die abgesetzt operierenden Interpretierenden orientieren, was OEVERMANN vermutlich mit einer Inszenierung mittels ‚Durchblicker-Attitüden‘ verglichen hätte (vgl. *Hildenbrand*, 1999, S. 64).

In der Entstehungsphase der modernen Kriminalistik zu Beginn des 20. Jahrhunderts ging man noch davon aus, dass nur gewisse ‚Ausnahmemenschen‘ mit ‚besonderer Veranlagung‘ die entsprechenden geistigen Fähigkeiten für ein gutes kriminalistisches Denken mitbringen würden. Solche ‚erstklassigen Ermittler‘ würden eine ‚überraschende Fülle von Einzelheiten wahrnehmen‘, so als ob sie ‚von Natur aus Beobachter‘ wären (vgl. *Locard*, 1930, S. 216). Neben diesem aus heutiger Sicht verkürzten Erklärungsversuch, die als erstklassig vorformulierten Eigenschaften auf eine reine Veranlagung zurückzuführen (während man in der Soziologie eine Begründung eher auf der bewussten Handlungsebene oder einer impliziten Ebene spezifischer Praktiken suchen würde), formulierte LOCARD (1930) im Kern den Grundsatz, dass kein Täter eine Tat begehen oder einen Tatort verlassen könne, ohne eine Vielzahl von Spuren zu hinterlassen (vgl. auch *Roll*, 2017, S. 8). Beweismittel sind demnach in ihrer Gegenständlichkeit immer objektiv vorhanden, unterliegen einer nicht zu kritisierenden Authentizität und können deshalb auch nicht ‚falsch‘ sein. Falsch sein können nur die Interpretationen, die durch Subsummierungen fehlerhafter subjektiver Sinnzuschreibungen den objektiven Beweismitteln gegeben werden.

Die LOCARD’sche Regel zeigt sich somit nicht nur anschlussfähig zur objektiven Hermeneutik, sondern wäre auch vergleichbar zu den drei Grundsätzen des Symbolischen Interaktionismus (vgl. *Blumer*, 2013, S. 64) als weiterführender Erklärungsansatz geeignet. Dabei würde die Prämisse Gültigkeit erlangen, dass Menschen gegenüber Dingen immer aufgrund der Bedeutung handeln, die diese Dinge für sie besitzen, diese Bedeutungszuschreibung stets von der jeweiligen sozialen Interaktion abhängt und darüber hinaus von einem interpretativen Prozess begleitet wird, der wiederum stark davon bestimmt wird, wie man die sich präsentierenden Dinge benutzt, handhabt und abändert. Der Symbolische Interaktionismus könnte hier also einen geeigneten Ansatz für die Erforschbarkeit unter dem Aspekt eines

weiteren theoretischen Hintergrundkonstrukts bieten. Dies führt zur Formulierung folgender daraus abgeleiteter Vorannahmen:

I. Die Ermittelnden handeln gegenüber Dingen und Personen grundsätzlich auf der Grundlage der Bedeutung, die diese für sie besitzen.

Nach dem ersten Grundsatz muss beim jeweiligen Handeln der Täter sowie der Ermittelnden in eine (implizite) protokollierende und eine (explizite) protokollierte Ebene unterschieden werden (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1996, S. 305), da zunächst davon ausgegangen werden muss, dass Bedeutungszuschreibungen von Tätern und Ermittelnden unterschiedlich ausfallen. Die protokollierende Ebene soll aus dem Grund hierbei als implizit gelten, da Vertextungen eher unbewusst erfolgen und sich somit anhand der sich konstituierenden Praktiken sehr gut erforschen lassen. Die Äußerung eines Täters oder das Zurücklassen von Merkmalen an einem Tatort unterliegen nach diesem Ansatz hingegen bereits den (eigenen) Interpretationen dieser Person (vergleichbar mit 1. Ordnung). Über das (Fremd-)Verstehen innerhalb einer Interaktion (hier das gedankliche Erschließen eines Tatortes oder die Interaktion innerhalb einer Befragungssituation) erfolgen dann weitere Interpretationen durch die Ermittelnden, die ihren Niederschlag im Protokoll finden (vergleichbar mit 2. Ordnung). Jede weitere Person, die ein einmal gefertigtes Protokoll lesen wird, kann dann weitere Bedeutungsgehalte aus dem Text heraus rekonstruieren (oder auch hinzusubsummieren). Aus diesem Grund sollte bei der kriminalistischen Vertextungsarbeit besonderer Wert auf die Eindeutigkeit in Sprache und Schrift gelegt werden.

Für das kriminalistische Denken hat dies eine grundlegende rekonstruktionslogische Bedeutung, denn insbesondere die objektiv-hermeneutische Forschungshaltung versucht, die Situation des Individuums systematisch und methodisch geleitet nachzuvollziehen und unterscheidet sich lediglich in ihren Vorgehensweisen und in den Bedingungen ihrer Arbeit vom praktisch handelnden Subjekt (vgl. *Scherf*, 2009, S. 302 f.). Dabei dürfen die Ermittelnden nicht dem gleichen praktischen Handlungsdruck erliegen, dem der Täter bei seiner Tat ausgesetzt war, sondern sie sollten aus handlungsentlasteter Perspektive durch extensive Auslegung der objektiven Bedeutungen von den am Tatort zurückgelassenen Spuren neue Sichtweisen erarbeiten können (vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 386). Würden Ermittelnde lediglich überprüfungslogisch versuchen, nur ihre vorgefassten Sinnzuschreibungen an die gedankliche Rekonstruktion des Tatgeschehens und des Handelns der Täter heranzutragen, unterlägen sie den gleichen Irrtümern, wie sie auch in den Wissenschaften gefunden werden können:

Die schwerwiegendsten Irrtümer, die der Sozialwissenschaftler begehen kann, sind das Versagen, die Objekte der Menschen so zu sehen, wie sie selbst sie sehen, und das Ersetzen ihrer Bedeutungen von den Objekten durch seine eigenen. Sie führen zum Aufbau einer fiktiven Welt (*Blumer*, 2013, S. 127).

- II. Die Bedeutungszuschreibung hängt zudem von der jeweiligen sozialen Interaktion ab. Dabei werden nicht nur die klassischen Befragungen und Vernehmungen, sondern auch die gedanklichen Erschließungen der Ermittelnden aus den ‚stummen Zeugen der Tat‘ (Spuren) als Interaktion angesehen.

Dem zweiten Grundsatz wird in der vorliegenden Forschungsarbeit immer dann besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wenn im Rahmen von polizeilichen Befragungs- und Vernehmungssituationen auch auf die konkret stattfindenden Interaktionsprozesse und Kontextbedingungen geschaut wird. Innerhalb von solchem Interaktionsgeschehen soll dabei besonders auf ein Dominanzgefälle (*Schröder*, 1992c, 2004, 1994) zwischen den Akteuren und dessen mögliche Auflösung durch Beziehungsarbeit (*Mohr/Schimpel/Schröder*, 2006) geachtet werden. Diesem Ansatz folgend muss sich die befragende Person auf die Aussageperson einlassen können, denn jede Befragungsarbeit ist in diesem Sinne als Beziehungsarbeit zu verstehen (vgl. *Marti*, 2018, S. 187). Einige notwendige Gelingensbedingungen für ein solches kooperatives Zusammenwirken werden in dieser Arbeit aus den Textrekonstruktionen selbst abgeleitet (vgl. insbesondere Kap. 5.7).

- III. Die kriminalistischen Bedeutungszuschreibungen werden darüber hinaus von einem interpretativen Prozess begleitet, der stark davon bestimmt wird, wie Individuen die sich präsentierenden Dinge benutzen, handhaben und dabei womöglich abändern.

Der dritte mit der Ermittlungsarbeit vergleichbare Grundsatz fokussiert hier vor allem die polizeiliche Protokollierungspraxis, die ein zentrales Element in der vorliegenden Forschungsarbeit darstellt. Interpretative Prozesse, bei denen insbesondere die Ermittelnden in ihrer Auseinandersetzung mit den ihnen begegnenden Dingen die Fakten benutzen, handhaben und sogar abändern, können vor allem bei auftretenden Filterungsprozessen innerhalb von Vernehmungen (*Banscherus*, 1977), bei der Fertigung polizeilicher Berichte (*Ley*, 1996) und in der Weitergabep Praxis der Ermittlungsergebnisse von der Polizei an die Staatsanwaltschaft (*Blankenburg*, 1978) beobachtet werden.

Da jedoch der Symbolische Interaktionismus im Gegensatz zur objektiven Hermeneutik eher versucht, das (objektive) Handeln und die daraus abzuleitenden Handlungsrichtlinien eines Menschen aus einer (subjektiven) Richtung heraus zu erklären, nämlich indem Handlungen auf der Grundlage von Dispositionen und Interpretationen über Ziele, Wünsche und Bedürfnisse geformt und gesteuert werden (vgl. *Blumer*, 2013, S. 81), muss hinsichtlich des hier verwendeten Grundbegriffs eines subjektiven Sinns aus Sicht der objektiven Hermeneutik eine weitergehende Differenzierung erfolgen, da sie keine Methode des Verstehens im Sinne eines Nachvollzugs subjektiver Dispositionen oder der Übernahme von subjektiven Perspektiven des Untersuchungsgegenstandes ist, sondern eine strikt analytische, in sich objektive Methodologie der lückenlosen Erschließung und Rekonstruktion von objektiven Sinn- und Bedeutungsstrukturen vorgibt (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 6). Die objektive Hermeneutik geht damit einen gedanklichen Umweg und schaut zunächst auf die konstitutionslogisch vorausgehenden objektiven sozialen Strukturen, die nach ihrer Entzifferung als die unverzichtbare methodologische Grundlage für die Analyse von Subjektivität angenommen

werden (vgl. *Oevermann*, 1995a). Im Ergebnis folgt die hier gewählte nicht-reduktive Fokussierung damit primär den objektiven sozialen Strukturen sowie der Gesamteinschätzung, dass behavioristische und ‚objektivistische‘ Theorieansätze letztlich am eigentlichen Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung vorbeigehen bzw. als reduktionistisch zu kennzeichnen sind (vgl. *Matthes-Nagel*, 1982, S. 45).

Methodologischer Exkurs:

Zugunsten einer Erweiterung und einer damit einhergehenden Steigerung des Erkenntnisgewinns für die Kriminalistik erfolgt im Rahmen eines erklärten methodologischen Vorverständnisses eine zusätzliche Differenzierung auf drei Ebenen (vgl. *Loer*, 2016, S. 355):

I. Manifeste vs. latente Bedeutung

Wird bspw. bei der Tatortaufnahme eines Einbruchdiebstahls festgestellt, dass der oder die Täter offenbar durch eine Terrassentür eingestiegen sind, weil diese aufgehebelt oder beschädigt wurde, dann würde es sich dabei im Sinne der objektiven Hermeneutik um die von den Tätern hinterlassene manifeste Bedeutung handeln, durch die sich der Tatablauf rekonstruieren bzw. auch verstehen ließe. Diese manifeste Bedeutung würde in der Kriminalistik, insbesondere im kriminaltechnischen Sinn, als eine Spur gelten, die sich als sichtbare oder latente materielle Veränderung zeigt, welche im Zusammenhang mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis entstanden ist und zu seiner Aufklärung beitragen kann (vgl. *Frings/Rabe*, 2016, S. 11). Mit latenten materiellen Veränderungen sind hier die (noch) nicht sichtbaren, aber dennoch schon objektbezogen vorhandenen Spuren gemeint, die durch entsprechende kriminaltechnische Verfahren noch gefunden, sichtbar gemacht und gesichert werden müssen. Die objektive Hermeneutik fokussiert hinsichtlich der latenten Bedeutung verschiedene Sinnzuschreibungen (Lesarten) und liefert hier bereits Erweiterungsmöglichkeiten für die gedankenexperimentellen Rekonstruktionen im kriminalistischen Denken. So würden die Ermittelnden sich nicht nur die Frage stellen, welche Veränderungen auf die handelnde Intervention der Täter zurückzuführen sind und in welcher Reihenfolge sie hinterlassen wurden, sondern auch, welche von den konkreten Bedingungen her möglichen Instrumentalisierungen der Tatortmerkmale nicht genutzt worden sind (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwier*, 1996, S. 303). Somit würde hier beim kriminalistischen Denken nicht nur darauf geschaut werden, welchen Weg die Täter genommen haben und welche Schubladen aufgezogen und durchwühlt wurden, sondern es würde auch danach gefragt werden, warum die Täter gerade *diese* Terrassentür für den Einstieg genutzt haben und nicht andere Fenster oder Türen des Hauses (vgl. *Loichen*, 2019, S. 46). Die hier im Sinne der objektiven Hermeneutik als latente Sinnstrukturen angesehenen gedankenexperimentellen Möglichkeiten müssen dann auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden. Zugleich würden sich die Ermittelnden die Frage stellen, warum nur zwei der vielen Türen und Schubladen der Schrankwand angegriffen wurden, während die anderen unversehrt blieben. Der Abgleich mit den weiteren latent möglichen Erfüllungsbedingungen würde zu verschiedenen gedanklichen Konstruktionen führen. Zum Beispiel könnten die Täter gezielt vorgegangen sein, indem sie bereits über Tatortwissen verfügten und wussten, wo genau sie nach den begehrten Gegenständen suchen mussten. Zum anderen könnten sie aber auch bei der Tatausführung gestört worden sein und durch die plötzlich notwendig werdende Flucht die anderen Schubladen nicht mehr vollständig durchsuchen gekonnt haben. Ebenso wäre es

möglich gewesen, dass die Täter nicht über Tatortwissen verfügten, somit direkt vorhatten, die gesamte Schrankwand zu durchsuchen, sich der begehrte Gegenstand aber zufällig in den zuerst aufgezogenen Schubladen befand, wodurch sie dann ihre Tatausführung in der Wohnung vorzeitig beenden konnten.

Zusammenfassend kann also zu diesem Punkt gesagt werden, dass die objektive Hermeneutik als eine Einstellung und Haltung im kriminalistischen Denken verschiedene (vor allem rekonstruktionslogische) Erweiterungsmöglichkeiten eröffnen kann, bspw. einen Tatablauf gedanklich nachzuvollziehen, indem sie nicht nur auf die manifest vorliegenden Veränderungen an einem Tatort schaut, sondern insbesondere auf die latenten Sinnstrukturen hinter den objektiven Gegebenheiten an einem Tatort, die die Täter genutzt oder auch nicht genutzt bzw. liegengelassen haben.

II. Objektiv regelkonstituierte vs. subjektiv gemeinte Bedeutung

Auch mit dieser Ausdifferenzierung bietet die Interpretationshaltung einer objektiven Hermeneutik Erweiterungsmöglichkeiten im kriminalistischen Denken an. Hinsichtlich des vorgenannten Beispiels würden dabei keine Spekulationen zur präferenziell oder situativ geprägten Motivlage der Täter³¹ angestellt, sondern der Fokus auf die Regeln der Erzeugung von konstitutionslogisch vorausliegenden objektiven (tatsächlich erfüllbaren) Strukturen gelegt werden. Im Sinne einer fehlerbehafteten Tatortaufnahme könnte somit vermieden werden, dass sich Ermittler durch spekulative Gedankenkonstrukte, z. B. wie am Tatort zurückgebliebene Ausdrucksgestalten subjektiv gemeint sein könnten, zu früh auf bestimmte Annahmen und Deutungen zur Tat oder zum Tatverlauf bei noch ungesichertem Informationsstand festlegt (vgl. Clages, 2019a, S. 135). In der Folge könnten sie sich bei diesem Vorgehen vorschnell oder einseitig auf eine bestimmte Annahme über den Tatablauf festlegen, was dazu führen könnte, dass andere Fakten, die dieser Annahme widersprechen, als nicht relevant eingestuft oder gar nicht zur Kenntnis genommen werden (ebd., S. 158). Somit könnten Informationen an den Sachverhalt herangetragen werden, die dann einer subsumtionslogisch getriebenen und stark limitierten Überprüfungslogik standhalten müssten, ohne dass damit im Ermittlungsprozess dem konkreten Fallverlauf die primäre Bedeutung zugeschrieben würde.

Noch deutlicher wird ein verleitendes Herumlaborieren an einem subjektiv gemeinten Sinn, wenn es im Rahmen von Vernehmungen zu Verständigungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Besonderheiten kommt. Die in diesem Rahmen möglichen Kommunikationsprobleme (vgl. Kap. 5.9) könnten für die grundsätzlich objektiv zu führenden Ermittlungen nicht nur den Verlust von Sachhaltigkeit bedeuten, sondern durch

³¹ Die hier eingeführte Differenz von präferenzieller und situativ geprägter Motivlage bietet ebenfalls gute Vergleichsmöglichkeiten zu einer sozialwissenschaftlichen Perspektive, insbesondere zu der des interpretativen Paradigmas, vgl. Keller, 2012, wenn es nämlich um die Reichweite sozialer Strukturen geht. Versteht man eine kriminelle Tathandlung hinsichtlich der Präferenzen des Täters als eine vollständig, dem Sinn und der Bedeutung nach, strukturierte (tat-)handlungsübergreifende Gesetzmäßigkeit, so steht sie dem anderen Pol einer völligen Situativität des Handelns gegenüber, dessen Strukturen sich lediglich aus den konkreten örtlichen Gegebenheiten ergeben, vgl. Kelle, 2008, S. 60. Für Ermittler an einem Tatort würde die objektive Hermeneutik dem noch hinzufügen wollen, dass sich situativ geprägte Motivlagen als objektive Spuren an einem Tatort eher rekonstruieren lassen als die Spuren zu den Präferenzen des Subjektes (hier des Täters). Die Rekonstruktionen der Motive, die sich aus der direkt präsentierten Spurenlage einer Tatortsituation herauslesen lassen, müssen demnach zuerst erfolgen, bevor an die Entschlüsselung der zugrundeliegenden Präferenzen eines Täters gedacht werden kann.

missinterpretierte (z. B. interkulturelle) Besonderheiten oder sogar mittels ungewollter Zuschreibungen und Stigmatisierungen ein Konfliktpotential fördern. Gegenstand einer objektiv-hermeneutischen Erschließung

ist deshalb nicht der subjektiv gemeinte Sinn eines Akteurs, mit dem man eine Praxis teilt oder mit Bezug auf den man nachvollziehend eine gemeinsame Praxis simuliert, sondern die objektive Bedeutungsstruktur einer einzelnen Handlung oder Äußerung oder die latente Sinnstruktur einer ganzen Sequenz von Äußerungen. (Oevermann, 2008, S. 146)

Diese Begründung von OEVERMANN, die durch ihn passend zu den erwähnten interkulturellen Besonderheiten aus einer Strukturgeneralisierung von Gruppendiskussionen mit afrikanischen Eingeborenen in Mosambik anlässlich der Folgen einer Hochwasserkatastrophe erschlossen wurde, könnte demnach insbesondere bei der Analyse krisenhafter Strukturen innerhalb polizeilicher Interaktionen einschlägig sein, bspw. wenn von einer ethnografischen Perspektive aus vorurteilsbelastete Befragungs- und Vernehmungssituationen bei der Analyse in den Blick genommen werden sollen.

III. Konkrete objektive Sinnstruktur vs. umfassende objektive Bedeutungsstruktur

Diese Differenzierung bezieht sich vor allem auf den Umfang des zu analysierenden Materials. In der vorliegenden Forschungsarbeit werden dazu als Ausgangspunkt Interpretationsbeispiele bestimmter Sequenzstellen aus den kriminalistischen Protokollen zugunsten einer innerhalb einer Äußerung zum Vorschein gebrachten objektive Sinnstruktur interpretiert. So soll das Antwortverhalten der Aussageperson in einer Vernehmung auf verschiedene gestellte Fragen umfänglich auf die konkrete ‚Art des Gegebenseins‘ hin untersucht werden (vgl. Kap. 5.7), um dann im weiteren Verlauf auf die unabhängig davon vorliegende umfassende objektive Bedeutungsstruktur dieser Äußerung (im Rahmen der gesamten Vernehmungssituation) zu schließen (vgl. Loer, 2016, S. 378). Der einmal auf diese Weise explizierte Beginn einer Sinnstruktur wird dann auf seine anschlussfähige Fortsetzung innerhalb des jeweils gewählten Falls hin überprüft. So gelangt man über die Strukturgeneralisierungen zu einer angereicherten, umfassenden objektiven Bedeutungsstruktur des jeweils vorliegenden Falls und kann nun Vergleiche mit anderen Fällen immer dann anstellen (vgl. Ohlbrecht, 2013, S. 11), wenn sie auch mit der gleichen Vorgehensweise erschlossen wurden.

Exkurs Ende.

Bevor jedoch mit dieser Arbeit eine Annäherung an die Kriminalistik aus der Sicht der Soziologie gelingen kann, muss zuvor noch darauf geschaut werden, ob seitens der Kriminalistik schon Bestrebungen hin zu einer stärkeren Einbeziehung wissenschaftlich-empirischer Möglichkeiten aus den Humanwissenschaften erkennbar sind. An dieser Stelle kann bereits vorweggenommen werden, dass solche Tendenzen aus der ‚hermetischen Institution‘ Polizei (Ullrich, 2019, S. 155) heraus bisher nur in einem sehr überschaubaren Rahmen zu beobachten sind. Vereinzelt Versuche, den polizeikritischen Blick in eine von Misstrauen geprägte Organisation wie die der Polizei zu wagen, scheitern auch heute noch meist durch die streng vorgegebenen Restriktionen beim Feldzugang, das Exmittieren von Forschungsbemühungen durch das Zurverfügungstellen schlicht formal gehaltenen oder wenig

aussagekräftiger statistischer Datenarten oder durch das Verschieben vermeintlicher Geheimhaltungsgründe. Diese Barrieren werden insbesondere immer dann sichtbar, wenn die Forschungsaspirationen von außen an die Polizei herangetragen und ohne konkrete Mehrwertversprechen³² auskommen müssen (Ullrich, 2019, S. 155; Behr, 2006, S. 17 f.; Christe-Zeyse, 2012, S. 21 f.; Reichertz, 2003b, S. 414 f.). Diese Abschottungspraktiken des Feldes Polizei gegenüber der Wissenschaft wirken demnach de facto wie eine Wissenschafts-Firewall (vgl. Herrnkind/Schöne, 2022, S. 201).

Kann wie im Fall des „Oevermann-Projektes“ am deutschen BKA (vgl. Kap. 3.1) die Forschung im Ergebnis den zuvor erhofften Mehrwert nicht liefern (z. B. die Begründung für das strikte Festhalten an der Perseveranzhypothese) (vgl. Oevermann/Simm, 1985, S. 150), so werden im Ergebnis neben Verzögerungen bei der Veröffentlichung (vgl. Dern, 1994a, S. 455) auch Zugangsschutzmechanismen sichtbar, insbesondere wenn die eigentlichen (und wegweisenden) Befunde zur kriminalistischen Vertextungspraxis und sachhaltigen Krisenbewältigung im Ermittlungshandeln auch an prominenter Stelle im Abschlussbericht des Projektes platziert werden sollen (vgl. Oevermann, 2000b, S. 64). Kennzeichnend ist an dieser Stelle auch, dass der eingeschränkt und nur polizeiintern veröffentlichte Beitrag „Modell für die Vertextung von zu meldenden Fällen“ (Oevermann/Leidinger/Tykwer, 1994b, S. 156–185) erst zwei Jahre später und als einziger Beitrag zu den Erkenntnissen des „Oevermann-Projektes“ einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (in: Reichertz/Schröer, 1996; Oevermann/Leidinger/Tykwer, 1996, S. 298–324).

Aufgrund eines weitgehend deckungsgleichen Verständnisses innerhalb der einschlägigen Kriminalistikliteratur, welche Teildisziplinen unter den Begriff der Kriminalwissenschaften fallen sollen, wird bei deren schwerpunktmäßiger Orientierung an den Rechtswissenschaften stets ein besonderer Wert auf die fundamentale Unterscheidung und Abgrenzung von den Humanwissenschaften gelegt, wonach gemäß der Anleitungsliteratur die juristischen Kriminalwissenschaften mit dem ‚Sollen‘ [Herv. i. Orig.] (den Normen) und die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften mit dem ‚Sein‘ [Herv. i. Orig.] (der Erfahrung, der Wirklichkeit) verknüpft werden (vgl. Keller, 2019a, S. 58). Diese Dichotomisierung ließe sich fortführen, setzte man sich bspw. mit den Aufgaben und dem Gegenstand von Kriminalistik und Kriminologie im System der Kriminalwissenschaften auseinander.

Die demnach vorwiegend eng mit den Strafrechtswissenschaften verbundene Kriminalistik³³ befasst sich nach vorherrschender Meinung mit allen grundsätzlichen Aufgaben und Maßnahmen zur Untersuchung von Straftaten (vgl. Ackermann, 2019b, S. 2). Die dafür im Ermittlungsprozess notwendigen Überlegungen und Denkleistungen werden hier mit der eigens definierten Begrifflichkeit des ‚kriminalistischen Denkens‘ erklärt: „Das kriminalistische

³² Einen solchen ‚Mehrwert‘ definiert die Polizei zumeist als eine perfekt aussehende Fassade ihrer Schauseite in der Außendarstellung. Die angeblich erzielten Forschungsergebnisse sollen dann in der Regel suggerieren, dass keinerlei Probleme festzustellen waren. Ein wissenschaftlicher ‚Krisenmodus‘, wie er ein zentraler Bestandteil der objektiven Hermeneutik ist, wird dabei kaum zugelassen. Die überwiegende Anzahl an Versuchen, eine identifizierte Krise forschungspraktisch anzugehen oder bewusst herbeizuführen, werden (insbesondere durch Polizeigewerkschaften) meist mit dem Gegenargument abgewehrt, man wolle durch mögliche Kritik an den handelnden Akteuren angeblich das Funktionieren der Polizei oder sogar des gesamten Rechtsstaates infrage stellen.

³³ „Der Begriff ‚Kriminalistik‘ beinhaltet semantisch den lateinischen Wortstamm ‚crimen‘, der Verbrechen bedeutet. Zentraler Gegenstand der Kriminalistik ist also das Verbrechen“ [Herv. i. Orig.], Nisse, 2006, S. 154.

Denken gehört, wenn man es im System der Kriminalwissenschaften einordnet, zur Kriminaltaktik, also zur Lehre vom richtigen und zweckmäßigen Vorgehen bei der Aufklärung von Straftaten“ (Walder/Hansjakob, 2016, S. 1). Mit dieser Perspektive, die sich stark an den Normen sowie der fallbezogenen Vorbeugung und Aufdeckung von Straftaten orientiert, wird eine ausgeprägte juristische Subsumtionslogik deutlich, bei der die Ermittlenden blaupausenhaft nur darauf schauen sollen, ob eine begangene Tat einen Verstoß gegen ein Gesetz darstellt oder ob die strafprozessualen Anforderungen in der polizeilichen Ermittlungspraxis als gegebenes Fundament erfüllt werden.

Es gibt jedoch auch juristische Annäherungen an die objektive Hermeneutik. Für HOHEISEL-GRULER (2019) ließe sich deren Anwendbarkeit aus den polizeilichen Handlungsproblemen im Rahmen des Eingriffsrechts ableiten. Für ein solches polizeiliches Handeln wäre demnach immer eine gesetzliche Eingriffsgrundlage erforderlich, die sich zudem an ihren Kriterien der formellen und materiellen Grundlagen messen lassen muss. An dieser Stelle wird vorgeschlagen, sich das hervortretende krisenhafte Handlungsproblem mit polizeilichem Denken im Sinne einer objektiven Hermeneutik vor Augen zu führen:

Dabei geht es um lösungsorientierte Ansätze, wie eine Hypothese formulieren, welche verifiziert oder falsifiziert werden kann. Fragen lassen sich hierbei lösen, indem sie in einzelne Schritte untergliedert werden und sich die nächsten Fragen so lange denknotwendig aus der vorangegangenen ableiten lassen, bis die eingangs aufgestellte Frage einer eindeutigen Antwort zugänglich ist. (Hoheisel-Gruler, 2019, S. 766)

Diese Denkstruktur folgt unter anderem dem sequenzlogischen Vorgehen zur Bildung von Lesarten in der objektiven Hermeneutik durch das gedankenexperimentelle Wechselspiel von Erzeugungsregeln (Parameter I) und Auswahlkriterien (Parameter II) (Oevermann, 2002). Obwohl diese charakteristische Anwendung der objektiven Hermeneutik für die Bewältigung von ermittlungspraktischen Einsatzlagen der Gefahrenabwehr an dieser Stelle nur holzschnittartig erfolgt (vgl. auch Ley, 2011, S. 577), werden dennoch wesentliche Parallelen zu dieser Beschreibung polizeilichen Denkens aus einer juristischen Perspektive sichtbar. Zum einen folgt die hier aufgezeigte gedankliche Struktur strikt einer sequenziellen Logik und versucht darüber hinaus durch das Zusammenspiel von Eröffnungs- und Beschließungsprozeduren rechtlich zulässige (also in diesem Sinne verifizierbare) Wege in eine noch offene Zukunft hin zu entwickeln (vgl. Oevermann, 2002, S. 6). Zum anderen beziehen sich die hier genannten Problemstellungen und zu lösenden Fragen des rechtlich zulässigen Eingriffshandelns der Polizei auch auf das analytische Paradigma von Krise und Routine (Oevermann, 2016). Interessant ist hierbei, dass HOHEISEL-GRULER (vgl. 2019, S. 770) als Jurist diese Erkenntnisse aus dem OEVERMANN'schen Beitrag „Exemplarische Sequenzanalyse des Sitzungsprotokolls der Supervision eines psychoanalytisch orientierten Therapie-Teams im Methodenmodell der objektiven Hermeneutik“ (1993) ableitet, in der dieser insbesondere die ‚Operation der Sequenzanalyse‘ umfänglich darzustellen versucht (vgl. Oevermann, 1993, S. 251 f.).

Während zusammengefasst die juristischen und nicht-juristischen Wissenschaftszweige auf den ersten Blick nur wenige identifizierbare Verbindungen aufzuweisen scheinen, liegen sie aus professionstheoretischer Sicht durch ihren gemeinsamen Klienten-Bezug dennoch sehr eng beieinander. So nimmt die objektive Hermeneutik als wissenschaftliches Vorgehen bspw. bei der Supervision als ‚Verfahren zur methodischen Qualitätssicherung professionalisierter Praxis‘ (vgl. Garz/Raven, 2015, S. 154) eine feste Einsatzstelle ein. Auf der anderen Seite

gelten Rechtsbeistände, zuständig für „die Erzeugung und Gewährleistung von Gerechtigkeit in der professionalisierten Rechtspflege“ (Oevermann, 2005, S. 26), als ebenso zentral für die Aufrechterhaltung gesellschaftlichen Lebens und haben somit auch Professionalisierungsbedürftigkeit. In beiden Fällen kommt der stellvertretenden, nicht standardisierbaren Intervention im gemeinsamen Arbeitsbündnis eine besondere Stellung zu. Gemeinsamkeiten zwischen beiden Wissenschaftsperspektiven ließen sich demnach auch aus professionstheoretischer Sicht finden, wobei es dann von besonderem Interesse sein dürfte, wo die Polizei in diesem Kontinuum zu verorten wäre und wie vereinzelte Handlungspraktiken vorbereitend oder vermittelnd für andere Professionsfelder wirken könnten. Und noch eine Verbindung ließe sich hier finden: Während innerhalb eines jeden spezifischen Falls polizeilicher Ermittlungspraktiken immer nur genau die rechtlich zulässigen Möglichkeiten die festen Grenzen eines möglichen Operierens in eine noch nicht geschriebene Zukunft bestimmen und auch nur innerhalb dieser Grenzen verändert werden können, gilt dies gleichermaßen für jede supervisorische Praxis, denn in der Supervision einer Einzelbehandlung kann nur das ein Thema sein, was innerhalb dieser Behandlung auch verändert werden kann (vgl. Oevermann, 2010, S. 257). Supervision, soweit sie in der Polizei einen festen Platz einnehmen würde, könnte auf diese Weise dabei helfen, Handlungspraktiken des polizeilichen Alltags als krisenhaft zu identifizieren, anzuerkennen und zu analysieren.

Während die Definition des Begriffs ‚Kriminalistik‘ sowie die inhaltliche Beschreibung von Gegenstand und Aufgabe der Kriminalistik (vgl. Ackermann, 2019b, S. 18) wie festgestellt bisher fast ausschließliche juristisch³⁴ erfolgt (ebd., S. 40), ordnen andere Publizierende (vgl. Frings/Rabe, 2016, S. 7; Pientka/Wolf, 2017, S. 3; Keller, 2019a, S. 57) sie eher den nichtjuristischen Kriminalwissenschaften zu. Bei dieser Einordnung wird den Humanwissenschaften und auch den Naturwissenschaften eine prominentere Bedeutung zuerkannt, die sich eher an einer fundierten Erkenntnisgenerierung als an einem bloßen handlungspraktischen Mittel zum Zweck zugunsten erfolgreicher polizeilicher Ermittlungen orientiert. Aus Sicht einer angewandten objektiven Hermeneutik bestünde der Unterschied zwischen den Humanwissenschaften und den Naturwissenschaften einzig darin, dass nicht nur die prinzipiell durch die Sinneskanäle wahrnehmbaren Ereignisse, sondern in der objektiven Hermeneutik auch die sinnstrukturierten, prinzipiell sinnlich nicht wahrnehmbaren, also abstrakten Gegenstände, nämlich Bedeutungs- oder Sinnwelten, untersucht werden könnten (vgl. Oevermann, 2002, S. 6). Die Kriminalistik würde sich nach OEVERMANN somit stärker auf die konkrete und eher krisenhafte Ermittlungspraxis beziehen und könnte somit auch als ein praxeologisch orientierter Forschungsansatz unter dem Dach einer Kriminalsoziologie verstanden werden (vgl. Oevermann, 2021, Rn. 93). Zu dieser Argumentation passt der bisher umfassendste Definitionsversuch des Begriffs ‚Kriminalistik‘ durch die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol, 2017). Auf drei Ebenen wird darunter die „Lehre von der Strategie und dem richtigen operativen, taktischen und technischen Vorgehen bei der Verbrechensverhütung-

³⁴ In der modernen Literatur zur Kriminalistik ist eine deutlichere Tendenz zu den Humanwissenschaften erkennbar (z.B. Walder/Hansjakob, 2016). Zwar wird von ‚guten Kriminalisten‘ nach wie vor erwartet, dass sie über solide Kenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht verfügen, die sie befähigen, zu erkennen, was im konkreten Fall zu beweisen ist (ebd., S. 9). Dennoch wird eine sehr deutliche Position offenbar, die die Ermittelnden als handelnde Subjekte in das Zentrum rückt: „Schließlich wäre es wünschbar, wenn der Kriminalist menschlich wäre und es in jeder Lage auch bliebe. Wenn er schon im Namen der strafenden Gerechtigkeit handelt, dann sollte er auch versuchen, Vorbild zu sein“ (ebd.).

und Aufklärung bezogen auf Tat oder Täter (Mikroebene) oder gesellschaftliche Phänomene/Täterkategorien (Makroebene)“ verstanden (zit. nach *Pientka/Wolf*, 2017, S. 7; vgl. auch *Keller*, 2019a, S. 64; ausführlich dazu *Brisach u. a.*, 2001, S. 33 ff.).

Aus der Sicht einer sozialwissenschaftlichen Ausrichtung der Kriminalistik ließen sich passend dazu die Ermittelnden in einem idealisierten heuristischen Modell problemangemessener kriminalistischer Praxis eben auch als naturwüchsige Virtuosen der objektiven Hermeneutik und der Strukturgeneralisierung interpretieren (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 189). Als Fazit kann demnach eingeschätzt werden, dass das investigative kriminalistische Denken der Ermittelnden und das wissenschaftlich-rekonstruierende Denken der objektiv-hermeneutisch Forschenden gleichermaßen als Kunstlehre verstanden werden können. Diese dahinterstehende Philosophie des Denkens muss erlernt, fallpraktisch angewendet, weiterentwickelt und immer an den jeweiligen Fall angepasst werden.

Grundsätzlich sieht auch OEVERMANN die Einübung eines jeden Interpretierens mit der objektiven Hermeneutik als eine Kunstlehre an (vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 391). In der Rezeption soll diese hiernach vor allem durch Lehrveranstaltungen an Universitäten und Hochschulen vermittelt werden und eine Vorbereitung auf die spätere Praxis im Sinne des Erwerbs eines beruflichen bzw. professionellen Habitus zur Diagnose und Intervention bieten (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 598). Inwieweit eine solche Lehre an polizeilichen Bildungseinrichtungen vermittelt werden (vgl. *Ley*, 2016) und der Polizeiberuf selbst dabei als realistisch professionalisierbar oder professionalisierungsbedürftig gelten kann, soll hier nicht näher betrachtet werden. Es deutet sich jedoch bereits an dieser Stelle an, dass die Kriminalwissenschaften und die damit in den Fokus rückende kriminalistische Ermittlungspraxis Professionalisierungsansätze bzw. Verbindungen zu allen drei Funktionsfokuse der Professionalisierung³⁵ sichtbar machen können (*Oevermann*, 2005, S. 29) und dazu passende Ansätze für die weitere Erforschung dieses Themenfeldes gefunden werden könnten.

Die bevorzugte Eignung der Methodologie der objektiven Hermeneutik zur Erforschung krisenhafter Handlungsprobleme hier bspw. kriminalistischer Ermittlungs- und Protokollierungspraxis ließe sich auch damit begründen, dass sie mit ihrem sozialwissenschaftlich-rekonstruktiven Ansatz den inhaltsanalytischen Ansätzen überlegen zu sein scheint, da Letztere, insbesondere in Form der zusammenfassenden Inhaltsanalyse (vgl. *Mayring*, 2022, S. 69–72), kriminalistische Vertextungen, die sich in Protokollen niederschlagen, nur subsumtionslogisch auszuwerten vermögen. Mit einer objektiv-hermeneutischen Rekonstruktionslogik würde man jedoch im Gegensatz dazu immer sequenzanalytisch in der Sprache des jeweiligen Falls vorgehen, während man mit der inhaltsanalytischen Subsumtionslogik verkürzend nur unter vorab festgelegten theoretischen Begriffe klassifizieren würde (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 22).

Übersetzt auf das handlungspraktische Vorgehen mit den Instrumenten der Kriminalistik sind die hier gemeinten theoretischen Begriffe als Klassifikationen vorrangig im kodifizierten Recht zu finden. Solche festen Rechtsnormen sind allgemein gültig und regeln sprachlich verbindlich festgeschrieben die zwischenmenschlichen Beziehungen und bilden darüber hinaus ein

³⁵ (1) Gewährleistung der somato-psycho-sozialen Integrität (Integritätskrisen); (2) Gewährleistung von Recht und Gerechtigkeit (Regularitätskrisen); (3) Methodische Bearbeitung von Geltungsansprüchen (Geltungskrisen), vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 114; *Oevermann*, 2005, 2009b.

Ordnungssystem für gesellschaftliches Zusammenleben (vgl. *Klunzinger*, 2003, S. 165 ff.). Im eingetretenen polizeilich relevanten Fall, wenn gegen eine solche Rechtsnorm verstoßen wurde, werden dann die Ermittlungen zu dem Zweck eingeleitet, die als kriminell definierten Handlungen im Abgleich mit den gesetzlich formulierten Voraussetzungen zu verfolgen, um sie später gemäß den dort angedrohten Konsequenzen auch ahnden zu können. Dieser Prozess beschreibt insofern die routinemäßige Alltagspraxis der Polizei. Damit einhergehende (routinisierte) kriminalistische Denkmuster sind demnach per se von einer Überprüfungslogik gekennzeichnet; ein Zusammenhang, der sich auch innerhalb der Untersuchungen zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) im „Oevermann-Projekt“ so begründen ließ (*Oevermann u. a.*, 1994).

Um jedoch überhaupt Denkmuster aus kriminalistischen Vertextungen herauszuarbeiten, die zu einem neuen und erweiterten Verstehen der Ermittlungshandlungen beitragen und im Anschluss in eine weitere gegenstandsbezogene Theoriebildung überführt werden können (vgl. *Sigl*, 2016, S. 23), ist es zuvor notwendig, sich grundlegend von der routinisierten Überprüfungslogik zu lösen und stattdessen mit einer rekonstruktiven Entdeckungslogik ein Verstehen der Strukturiertheit des jeweils zugrundeliegenden Ermittlungshandelns zu ermöglichen. Dies bedeutet forschungspraktisch, „in der rekonstruierenden Begriffsbildung die Sache selbst zum Sprechen zu bringen“ (*Oevermann*, 1983b, S. 244), also mit sachhaltiger Erklärungskraft objektive Sinn- und Bedeutungsstrukturen aus vertexteten kriminalistischen Protokollen heraus zu rekonstruieren. Es geht also nicht um eine Betrachtung der objektiven Hermeneutik um ihrer selbst willen, sondern um die Einsicht, dass sich ein methodologisches Konzept immer erst in der materialen Analyse eines Textes konstituieren lässt (vgl. *Gruschka*, 1985, S. 92) und sich darüber bewähren muss.

Im verkürzten definitiven Rahmen einer subsumtionslogischen Kriminalistik würden sich die polizeilichen Ermittlungen insbesondere auf die Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten beschränken, einschließlich der damit verbundenen Suche, Sicherung und Auswertung von Beweismitteln (vgl. *Keller*, 2019a, S. 63). Eine rekonstruktionslogische Annäherung würde die Kriminalistik jedoch eher in der Nähe des Kriminaljustizsystems verorten und könnte sie als dafür dienende Hilfswissenschaft, insbesondere auch für die Strafverfolgung, verstehen (vgl. *Kunz/Singelnstein*, 2016, S. 2). Von einer Metaperspektive aus betrachtet käme dann die Kriminologie als eine akademische Wissenschaft hinzu, die einerseits die Funktionsweise und die Wirksamkeit des Kriminaljustizsystems zur Kriminalitätsbearbeitung einbeziehen, sich jedoch andererseits vom eigentlichen Anliegen der Ermittlungsarbeit entfernen würde (ebd.).

Über diese begriffliche Erweiterung lässt sich das primäre Erkenntnisinteresse in der vorliegenden Forschungsarbeit herleiten. Im Mittelpunkt der Betrachtung sollen dabei die kriminalpolizeilichen Vertextungen von (objektiven) Spuren und (subjektiven) Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich an kriminalistisch relevanten Orten sowie die Verschriftlichungen von Vernehmungen stehen. Insofern können die hier getroffenen Auswahlentscheidungen zu den kriminalistischen Protokollen als sukzessive Konstruktion der Auswahlgesamtheit im Sinne eines theoretischen Samplings verstanden werden (vgl. *Strübing*, 2019, S. 532). Der Fokus richtet sich also im Wesentlichen auf die Qualitäten der Kriminalitätsbearbeitung, indem das protokollierende Vorgehen bei der Vertextung auf seine Strukturen hin untersucht werden soll. Diese basieren laut der eigenen Vorannahme auf bestimmten Regeln, unabhängig von einem fallbezogenen kriminalistischen

Ermittlungsinteresse. Insbesondere genau diese Qualitäten der Protokollierungspraxis werden hier demnach von einer Metaebene aus betrachtet und mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik auf ihre latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen hin untersucht (vgl. *Oevermann u. a.*, 1979; *Oevermann*, 2000a, 2002). Mit diesem kriminalsoziologischen Ansatz soll ein allgemeines Verstehen auf der Ebene der dem kriminalpolizeilichen Handeln zugrundeliegenden Strukturlogik des Ermittlungshandelns (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 133) möglich werden.³⁶ Hinsichtlich der in dieser Arbeit gewählten Forschungsperspektive handelt es sich also um den Versuch einer ganzheitlichen Theoretisierung, welche auf den Möglichkeiten der Explikation und des Verstehens kriminalistischer Denkmuster aus den kriminalistischen Protokollen aufbauen wird.

Kriminalistische Denkmuster werden in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung bisher eher einseitig innerhalb des juristischen Ansatzes diskutiert (*Berthel*, 2007; *Walder/Hansjakob*, 2016). Diese Annäherung bestimmt nach wie vor den zeitgenössischen Diskurs um Definitionsversuche zum kriminalistischen Denken. Doch bereits in einem sehr frühen Werk zur kriminalistischen Denklehre (*Philipp*, 1927), welches sich grundsätzlich an ‚Juristen und Kriminalisten‘ wendet, ist es vor allem die Kriminalpsychologie (ebd., S. 18 ff.), die erste Tendenzen einer Abkehr von kategorialen Denkmustern hin zu mehr gedanklicher fallbezogener Rekonstruktionsarbeit erkennen lässt: „Die menschliche Psyche ist ein viel zu feines Gebilde, als daß man sie systematisieren könnte, sie verlangt Verständnis, Studium, Einfühlen“ (ebd., S. 21). Auf die zahlreichen Verbindungen zwischen Psychoanalyse und objektiver Hermeneutik (*Oevermann*, 1975, 1993, 2007a, 2007b, 2013a) wird demnach in dieser Arbeit auch noch einzugehen sein.

Im Allgemeinen wird nach dem rechtswissenschaftlichen Ansatz unter kriminalistischem Denken „ein induktiv-deduktiver gedanklicher Prozess verstanden, um kriminalistisch relevante Fragestellungen zu lösen“ (*Keller*, 2019a, S. 71). Die hierbei angewandten Denkmuster beschränken sich im Kern auf den ermittlungspraktischen Einzelfall, vor allem aber auf die Nutzung anerkannter kriminaltaktischer Möglichkeiten als Ergebnis vorangegangener routinehaft abgearbeiteter Denkprozesse. Kriminalistisches Denken jedoch nicht nur auf eine jeweils spezifische Kriminaltaktik zu beschränken, sondern auch auf die Gebiete der Kriminalstrategie und Kriminaltechnik zu erweitern, also eine ganzheitliche Betrachtung zu ermöglichen, fordert u. a. *BERTHEL* (2007, S. 732): „Es [das kriminalistische Denken] gilt somit als ein auf die jeweilige Problembewältigung gerichteter Prozess der geistigen Verarbeitung kriminalistisch relevanter Sachverhalte unter Anwendung logischer, psychologischer und anderer natur- und geisteswissenschaftlicher Gesetzmäßigkeiten auf der Grundlage der besonderen Sprache (Begriffe) und unter Berücksichtigung aller kriminalistischen Möglichkeiten“ (vgl. auch ebd., S. 736).

³⁶ Dieser Zusammenhang ließe sich leicht herstellen, da in den Sozialwissenschaften einerseits das aufeinander bezogene Handeln von Akteuren aller Art (Ermittelnde, Tathandelnde, Wissenschaftstreibende ...) und andererseits die Wechselwirkungen zwischen diesen im Zentrum stehen. Anders formuliert kann nach dieser Sichtweise jedes menschliche Handeln am besten von *dem* Wissenschaftszeug her erklärt werden, der genau dies zum eigentlichen Gegenstand hat. Darüber hinaus greift das Argument, dass zu den Sozialwissenschaften neben der Soziologie und Sozialpsychologie u. a. auch die Rechts- und die Politikwissenschaft zählen, vgl. *Reimann*, 2011, S. 633.

Gemäß dem zuvor genannten, nur auf die Kriminaltaktik beschränkten Ansatz wird kriminalistisches Denken lediglich als eine Fähigkeit beschrieben, „mit möglichst wenig Aufwand und zielgerichtet in Verdachtsfällen abzuklären und zu beweisen, ob eine Straftat begangen wurde und wer sie begangen hat“ (Walder/Hansjakob, 2016, S. 9). Dieser verkürzenden Argumentation folgend definiert ACKERMANN Kriminalistik als „die Wissenschaft von der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten und kriminalistisch relevanten Sachverhalten“ (Ackermann, 2019b, S. 18). Bei der nach diesem Ansatz favorisierten subsumtionslogischen Denklehre der Versionsbildung als kriminalistisches Ermittlungsinstrument (ebd.) werden starke Abgrenzungstendenzen zu den empirischen Wissenschaften mit eben solchen reduktionistischen Argumenten deutlich. So hätte man in der Kriminalistik nicht die Zeit, abzuwarten, dass die eigens aufgestellten kriminalistischen Versionen wie „reine wissenschaftliche Hypothesen [...] in unendlichen Zeiträumen bestätigt oder widerlegt werden“ (ebd., S. 194). Solange die Wissenschaft schnelle Ermittlungserfolge für die Kriminalistik zu liefern vermag, erscheint sie demnach im Einzelfall auch als willkommen. Gehen die Ermittlungen jedoch unter Einbeziehung der Wissenschaft zu schleppend voran, werden ‚eigene Qualitäten‘ des Ermittlungshandelns als Abkürzungen an den Fall herangetragen. Mögliche Qualitätssteigerungen der kriminalistischen Ermittlungspraxis, die durch ihre Wissenschaftlichkeit gleichzeitig eine höhere Gerichtsverwertbarkeit bedeuten würden, können jedoch nicht immer durch Subsumtionen, sondern eher durch handlungsentlastete Fallrekonstruktionen erreicht werden. Diese Herangehensweise wird in der zeitgenössischen Kriminalistikliteratur allerdings kaum diskutiert. Somit konstituiert sich das Effektivität- und Effizienzerfordernis innerhalb der routinierten Ermittlungspraxis als ein ständiger Begleiter, der unter Umständen die jeweiligen Qualitäten polizeilichen Handelns zu mindern vermag. Wenn zusammenfassend im Allgemeinen das Ermittlungshandeln grundsätzlich von einer ständigen Beschleunigungslogik (Rosa, 2020) gekennzeichnet zu sein scheint, wirken dazu insbesondere die im jeweiligen Fall Ermittelnden nicht wie Personen, die sich von der Logik des Falls selbst treiben lassen können, sondern eher wie Getriebene vor der Welle eines konkret erwarteten schnellen Erfolgs.

2.4 Kriminalsoziologisches Fallverstehen

Ausgehend von der These, dass ein auf menschlicher Lebenspraxis basierendes kriminalistisches Fallverstehen aufgrund eines stetigen juristischen Überprüfungserfordernisses auf der einen Seite stark von einer zeitlich limitierten Subsumtionslogik dominiert wird, stellt sich auf der anderen Seite die Frage, ob das kriminalistische Denken und das lebenspraktische Ermittlungshandeln auch Raum für handlungsentlastete Formen fallrekonstruktiver Arbeit bieten können. Um dies zu beantworten soll hier davon ausgegangen werden, dass sich die humanwissenschaftliche Unterscheidung in quantitative und qualitative Verfahren vergleichbar auf die Unterschiede im kriminalistischen Denken und Handeln anwenden lässt.

Im Wissenschaftsbereich unterscheidet OEVERMANN dabei jedoch nicht klassisch zwischen quantitativer und qualitativer Sozialforschung, sondern differenziert zwischen

subsumtionslogischen und rekonstruktionslogischen Verfahren (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 20). Während bei dieser Art und Weise der Abgrenzung eine Ex-ante-Hypothese in der quantitativen Methodologie als unverzichtbar für die theoriegeleitete Forschung angesehen wird, lehnen qualitative Methodologien sie ab, da solche Hypothesen die Gefahr mit sich bringen könnten, dem spezifischen Gegenstandsbereich vorfixierte theoretische Deutungsmuster zu oktroyieren (vgl. *Meinefeld*, 1997, S. 22). Derartige Präformierungen finden sich nach OEVERMANN (2002) auch bei Verfahren wie der qualitativen Inhaltsanalyse (*Mayring*, 2022; *Mayring/Fenzl*, 2019) wieder,³⁷ die zwar als qualitativ bezeichnet werden, in denen Texte aber eindeutig subsumtionslogisch und nicht rekonstruktionslogisch ausgewertet werden (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 20): „Wie ihr Name schon sagt, ist die Inhaltsanalyse, ob quantitativ oder qualitativ, von vorherein nicht in der Lage, den hier im Vordergrund stehenden strukturellen Aspekt analysiefähig zu halten“ (*Oevermann*, 1983b, S. 287).

Darüber hinaus benötigen laut OEVERMANN qualitative Forschungsergebnisse in der Abgrenzung von anderen Verfahren bei seinem Deutungsmusteransatz (*Oevermann*, 1973b, 2001e) stets zusätzlich eine strukturtheoretische³⁸ Begründung (*Oevermann*, 2001c; *Halatcheva-Trapp*, 2018). Die daraus abzuleitende Gegenstandsadäquan³⁹ begründet sich nach diesem Ansatz nicht im Sinne einer essentialistischen Definition, sondern muss sich immer daran messen lassen, woraus die gebildeten Deutungsmuster im konkreten Fall bestehen (vgl. *Halatcheva-Trapp*, 2018, S. 54). Für ein kontrolliertes Verstehen kriminalistischer Denkstrukturen muss die Analyse der gedanklichen Deutungsmuster der hier in den Blick genommenen kriminalistisch Ermittlenden⁴⁰ demnach als eine dem zu untersuchenden Forschungsgegenstand angemessene gelten. Die hier gemeinten Strukturierungen der ermittlungspraktischen Handlungen (Routine) zur Bekämpfung und Kontrolle von Kriminalität (Krise) bilden demnach das in den Fokus gestellte Tertium Comparationis für die anzulegende Fallbestimmung (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10). Eine strukturtheoretische Grundlegung für das Verstehen allgemeingültiger sozialer Deutungsmuster fokussiert hier demnach grundsätzlich ein Verhältnis zwischen den generellen gesellschaftlichen Strukturen und dem jeweiligen Handeln sozialer Akteure. Der in dieser mikrosoziologisch ausgerichteten Arbeit gesetzte Schwerpunkt liegt insbesondere bei den Letzteren (ebd.).

³⁷ Zur ausführlichen Abgrenzung der qualitativen Inhaltsanalyse von der objektiven Hermeneutik vgl. *Schumann*, 2019, S. 168–195.

³⁸ Hier wird wieder der starke Einfluss Talcott PARSONS auf OEVERMANN deutlich.

³⁹ Mit dem Gebot der Gegenstandsadäquan sozialwissenschaftlichen Beobachtens wird hier ein forschungspraktisch kontrollierter Zugang zum Begriff der Kriminalität möglich, der wiederum eine Alternative zu positivistischen Ansätzen bieten kann, vgl. *Kunz*, 2008, S. 32.

⁴⁰ In dieser Arbeit für die Ereignisortprotokollierung als „Am32“ und für die Vernehmungprotokollierung als „Jm (50)“ bezeichnet.

Beispiel

Würde man vergleichend auf der einen Seite auf die Strukturierungen der ‚kriminalistischen Versionsbildung‘ einer ‚Sozialistischen Kriminalistik‘⁴¹ der ehemaligen DDR (Loichen, 2022a) und auf der anderen Seite auf das heutige Verständnis der gedanklichen Bildung von Strukturhypothesen schauen (Loichen, 2019), dann ginge es dabei nicht nur allein um die hinreichend belegte Differenz zwischen beiden zeitlichen Epochen, sondern auch um die Frage der Anschlussfähigkeit zwischen den jeweiligen Gesellschaftsformen und ihrer tatsächlich handelnden Akteure, welche sich hier in beiden Systemen über explizierbare Routinehandlungen unabhängig voneinander nachweisen lassen (Loichen, 2022a). Aus soziologischer Perspektive kann es dabei nicht um eine Diskussion normativer Kriterien gehen, nach denen dies eventuell zu beantworten wäre, sondern nur darum, dass diese Frage in der universalen Struktur von Lebenspraxis verankert ist und daher in allen Gesellschaften Versuche zu ihrer Beantwortung nachweisbar sind (vgl. Schneider, 2008, S. 357). Zusammengefasst bilden hier also die Kriminalität selbst sowie die daran geknüpfte kriminalistische Ermittlungspraxis in Form der Kriminalitätskontrolle eine gemeinsame Vergleichsbasis für die angelegte Forschungsperspektive und können somit gemäß einer explizierbaren universalen Struktur differenziert in den Blick genommen werden.

Beispiel Ende.

Wenn also in der Kriminalistik von gedanklichen Deutungsmustern gesprochen wird, dann sollten diese wie in der Wissenschaft als krisenbewältigende Routinen verstanden werden, die sich in langer Bewährung eingeschliffen haben und wie implizite Theorien verselbständigt operieren, ohne dass jeweils ihre Geltung neu bedacht werden muss (vgl. Oevermann, 2001c, S. 38). Daraus wird die zeitlich übergreifende Vorannahme abgeleitet, dass sich bspw. die Deutungsmuster einer ehemaligen ‚Sozialistischen Kriminalistik‘ auch heute noch nachweisen lassen und diese somit das zeitgenössische kriminalistische Denken weiterhin mitbestimmen (Loichen, 2022a). Das Forschungsinteresse gilt in der vorliegenden Arbeit somit auch dem „Bemühen, soziale Realität anhand ihrer Wissensformation zu dechiffrieren, symbolische Strukturen auszumachen und ihre Relevanz für soziales Handeln aufzuzeigen“ (Meuser/Sackmann, 1992, S. 30).

Der objektiv-hermeneutische Begriff der latenten Sinnstruktur ist demnach als methodologischer Gegenstand von paradigmatischer Bedeutung für die gewählte strukturalistische Grundposition, weil nur diese in scharfem Kontrast zum verkürzt nachvollzugshermeneutisch paraphrasierbaren subjektiv gemeinten Sinn der traditionellen Handlungstheorien steht (vgl. Oevermann, 2001c, S. 39). Auf diesem Fundament gründet die bewusste Wahl der objektiven Hermeneutik für die hier angestrebte vergleichende Analyse, da nur sie für eine strukturelle Aufschließung ermittlungspraktischer Handlungsprobleme angemessen erscheint. Sie steht dabei jedoch nicht grundsätzlich allein, sondern kann auch von

⁴¹ Der Begriff geht auf Hans-Ehrenfried STELZER zurück, der von 1961-1989 als Offizier im besonderen Einsatz im Ministerium für Staatssicherheit der DDR und von 1968-1989 Direktor der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin war, vgl. Will, 2010, und unter dem Titelzusatz ‚Sozialistische Kriminalistik‘ zahlreiche Publikationen herausgab, u.a. Stelzer, 1977, 1979, 1984, 1986, die wiederum die Grundlage der kriminalistischen Ausbildung in der DDR waren und somit die damalige Ermittlungspraxis wesentlich beeinflussten.

anderen qualitativen Verfahren, wie bspw. der Qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring, 2020) oder der Grounded Theory (Glaser/Strauss, 2010), begleitet oder ergänzt werden. Vorausblickend könnten bei vergleichbaren Forschungsarbeiten zukünftig verschiedene und besonders umfangreiche Fallakten von Ermittlungsvorgängen zunächst inhaltsanalytisch erschlossen und durch die Erstellung thematischer Verläufe oder das Bilden von Überschriften (Meuser/Nagel, 1991, 2009) sinnvoll vorstrukturiert werden. Diese Vorgehensweise kann dann zum Auffinden interessanter Textstellen in den jeweiligen Fallakten oder von besonders ermittlungsrelevanten Informationen dienen, die anschließend handlungsentlastet und detailliert mit der objektiven Hermeneutik bearbeitet werden können. Bei der Auswahl von fallrelevanten Partikeln aus dem zu analysierenden Textmaterial könnten für die Herstellung methodologischer Begründungszusammenhänge auch Erwägungen zum ‚Theoretical Sampling‘ auf der Basis der Grounded Theory herangezogen werden (vgl. Ohlbrecht, 2013, S. 22). Grundsätzlich sollte jedoch klar sein, dass angesichts der Detailliertheit und des Aufwandes bei einer Sequenzanalyse immer nur geringe Textmengen⁴² ausgewertet werden können (vgl. Oevermann, 2000a, S. 97).

Deutungsmöglichkeiten für kriminalistische Denkmuster scheinen also qualitativ (und auch abduktiv) eher mit einem konkreten Forschungsfokus im Rahmen einer durchdachten Fallbestimmung (vgl. Ohlbrecht, 2013, S. 10) und noch besser mit einem geschärften Blick auf das eigentliche krisenhafte Handlungsproblem des jeweiligen Falls zu gelingen. Mit der Anwendung eines quantifizierenden metatheoretischen Hintergrundes können hingegen nur eingeschränkte Ergebnisse generiert werden. Ein subsumtionslogischer Ansatz würde lediglich darauf abzielen, Daten zu sammeln, zu ordnen und zu verdichten und daraus abgeleitete Aussagen über ein mengenmäßiges Vorhandensein zu validieren. Genau da setzt nach OEVERMANN auch die Qualitative Inhaltsanalyse an, die mit ihrer ‚Zusammenfassung‘ Texte auf vermeintlich wesentliche Bestandteile reduziert und mit der ‚Explikation‘ die Sequenzialität und die Kontextfreiheit methodologisch hintergeht, um so unklare Textstellen in ihrer Bedeutung erschließen zu wollen, und mit der ‚Strukturierung‘, bei der sogar explizit deduktiv gebildete Kategorien an das Material herangetragen und entlang eigener Deutungen systematisiert werden, kaum noch Raum für fallangemessene Rekonstruktionen verbleiben würde (vgl. Mayring, 2020, S. 497; Oevermann, 2002, S. 21).

Vergleichbar dazu fallen die Kritikpunkte OEVERMANNs an der Methodologie der Grounded Theory aus (Glaser/Strauss, 2010; Strauss/Corbin, 2010), da diese seiner Einschätzung nach nur versuche, frequenzanalytische und/oder lexikalische Zusammenhänge zu finden, und damit nur wenig für eine sequenzanalytische Aufschließung zu leisten vermöge, da sie durch ihre Resistenz gegenüber einer konsequenten Rekonstruktionslogik einer objektiven Hermeneutik die sequentielle Struktur von Ausdrucksgestalten subsumtionslogisch unterlaufe (vgl. Oevermann, 2001c, S. 66). Im Unterschied zu einer thematisch-kodierenden Analysestrategie der Grounded Theory bietet die objektive Hermeneutik den Forschenden eine streng sequenzanalytische Methodik zur Erschließung realer sozialer Phänomene, zur Entdeckung (auch neuer) Bedeutungsstrukturen und zur Rekonstruktion von Entscheidungen und

⁴² Andreas WERNET bezeichnet dies auch als ‚fallstrukturelle Tiefenbohrung‘, vgl. Wernet, 2021, S. 90.

Entscheidungsmustern durch Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen an (vgl. *Wagner/Lukassen/Mahlendorf*, 2010, S. 6).

Insbesondere im Rahmen ethnografischer Arbeiten im Forschungsfeld der Polizei (*Jellen*, 2019) wird auf eine damit begründbare begrenzte Reichweite des Methodenkoffers der Grounded Theory hingewiesen, insbesondere da „es keine vergleichbare Institution gibt, die als staatliches Gewaltmonopol fungiert“ (*Jellen*, 2021, S. 282) und für die Analysen kein entsprechendes ‚Handwerkszeug‘ [Herv. i. Orig.] der Erforschung machtsensitiven Vorgehens zu Verfügung gestellt werden kann (ebd.). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es somit für die Grounded Theory als nahezu notwendig erscheint, das Überwinden der Differenz zwischen Handlung und Praxis über die Situation einzufangen (ebd., S. 282 f.). Dafür kann bspw. die Situationsanalyse (*Clarke*, 2012) Wege aufzeigen, die traditionellen Elemente der Grounded Theory unter anderem „mit einer ökologischen Leitmetapher sozialer Welten, Arenen, Aushandlungen und Diskursen als alternativer konzeptioneller Infrastruktur“ (*Clarke*, 2011, S. 207) sinnvoll zu ergänzen. Im Rahmen polizeilicher Ermittlungen könnte die Situationsanalyse übertragbar auch dafür verwendet werden, kriminalistisch relevante Handlungsarenen mittels zahlreich angebotener Möglichkeiten der Visualisierung aufzuschließen und besser verstehen zu können.⁴³ Dies würde sich insbesondere bei der wissenschaftlichen Begleitung besonders ermittlungintensiver und komplexer Ermittlungsverfahren anbieten.

Zwar basieren Grounded Theory und objektive Hermeneutik gleichermaßen auf dem Konzept des Symbolischen Interaktionismus (vgl. u.a. *Blumer*, 1931; *Mead*, 1974), da beide Ansätze soziale Muster und ihre zugrundeliegenden konstitutiven Strukturen rekonstruieren wollen (*Hildenbrand*, 2004), dennoch verfolgen sie grundlegend verschiedene Vorgehensweisen. Eher missverstanden wird allerdings die objektive Hermeneutik, wenn sie im Sinne eines ‚anything goes‘ im ‚Werkzeugkoffer‘ der Grounded Theory landen und dann z. B. als bloßes Verfahren der Hypothesenprüfung im Rahmen der hermeneutischen Textinterpretation zur Anwendung kommen soll, indem verschiedene Lesarten einer Textpassage lediglich durch die sequenzielle Analyse des weiteren Textes geprüft werden (vgl. *Kelle*, 2011, S. 256). Andererseits erscheint jedoch der Einsatz der objektiven Hermeneutik bspw. für die Evaluation von polizeilichen Planungsunterlagen, praktischen Verbesserungen oder von Projekten zu interkulturellen Besonderheiten und Eigenständigkeiten im Hinblick auf ihre tatsächliche Umsetzung sowie die damit verknüpfte kulturspezifische Zweckmäßigkeit sinnvoll (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 34).

Bezogen auf das Gesamtspektrum an qualitativ orientierten Vorgehensweisen hat sich allerdings die Grounded Theory auch international „zu einem der am häufigsten gebrauchten Schlagworte im Zusammenhang mit qualitativer Sozialforschung entwickelt“ (*Strübing*, 2014, S. 1). Demgegenüber wird die objektive Hermeneutik, auch aufgrund ihrer allgemeinen Nähe zur Sprache, fast ausschließlich innerhalb der deutschsprachigen soziologischen Gemeinschaft diskutiert (vgl. *Wagner/Lukassen/Mahlendorf*, 2010, S. 6; *Flick*, 2005, Rn. 28; *Eberle/Elliker*, 2005, Rn. 5). Zugunsten einer tiefergehenden analytischen Aufschließung von Textmaterial bietet sich in der Grounded Theory mit der ‚Line-by-line-Analyse‘ (vgl. *Strübing*, 2019, S. 536)

⁴³ Exemplarisch anschaulich dargestellt am Beispiel der „Betrachtung von Herrschafts- und Geschlechterverhältnissen“, vgl. *Lange*, 2021.

zwar eine Vergleichsmöglichkeit zur objektiven Hermeneutik an, welche allerdings nur für die jeweilige Feininterpretation einer bestimmten kurzen Textpassage geeignet zu sein scheint. Einzelne Textstücke werden hierbei kleinschrittig-sequenziell bearbeitet, um so hinter der offensichtlichen, für selbstverständlich und vertraut gehaltenen Oberfläche des manifesten Textes weitere latente Sinndimensionen zu erschließen (vgl. *Strübing*, 2018, S. 132). Im Vergleich zur objektiven Hermeneutik bestünde dabei allerdings die Gefahr, bei der Interpretation vorschnell dem subjektiv gemeinten Sinn zu verfallen und nicht zuvor auf die objektiven Handlungsstrukturen zu schauen. Indem also die ‚Line-by-line-Analyse‘ nur als eine von vielen Variationsmöglichkeiten beim offenen Kodieren gelten kann (vgl. *Strauss/Corbin*, 2010, S. 53 f.), folgt sie auch nicht vollständig der hier als relevant angesehenen inneren Strukturlogik des Textes im Sinne einer sich an die menschliche Lebenspraxis anschmiegender Sequenzialität, sondern erlaubt es vielmehr sogar explizit, eine spezifische Reihe von Eigenschaften als äußeren Kontext an den inneren Text heranzutragen (ebd., S. 75). Durch die dabei ständig „alternierenden Modi des offenen Kodierens“⁴⁴ (*Strübing*, 2019, S. 536) verlässt das Vorgehen mit der Grounded Theory jedoch den Pfad der inneren Sequenzlogik des Textes und orientiert sich dann nicht mehr primär daran, den Fall in seiner Authentizität wörtlich zu nehmen. Durch das kategorienbildende Kodierverfahren entspricht diese Vorgehensweise demnach eher einer klassifikatorischen Subsumtionslogik als einer zukunfts-offenen Rekonstruktionslogik. Auf diesem Wege die impliziten Theorien der Alltagspraxis zu entschlüsseln, auch wenn zu dem Hilfsmittel der ‚In vivo‘-Kodierung gegriffen wird, erscheint aus Sicht der objektiven Hermeneutik als ein abkürzendes Vorgehen. Solche durch die Forschenden nahe an die jeweilige Lebenspraxis gerückten Codes könnten hierbei nur als verdoppelnde Paraphrasen angesehen werden, die lediglich zeigen würden, „wie stumpf die Kodierung überhaupt an der Oberfläche der Ausdrucksgestalten herumtastet“ (vgl. *Oevermann*, 2001c, S. 66).

Mit der objektiven Hermeneutik wird ein konkreter Fall erschlossen, indem die objektiven Möglichkeiten eines Handelns mit den im Einzelfall getroffenen Auswahlentscheidungen verglichen werden, während bei STRAUSS dieser ständig durch andere Fälle überlagert werden könnte (vgl. *Hildenbrand*, 1999, S. 65). Fallvergleiche wären in der objektiven Hermeneutik jedoch erst als letzter Schritt und erst nach der abgeschlossenen Strukturrekonstruktion des jeweiligen Falls möglich (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 11). Im kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren würde demnach primär davon ausgegangen werden, dass der zu lösende Kriminalfall nur aus sich selbst heraus rekonstruiert und damit erschlossen und verstanden werden kann,⁴⁵ während die Methodologie der Grounded Theory es geradezu darauf anlegen würde, Kontextwissen von außen an einen Fall heranzutragen. Somit enthielte mit der Arbeit am protokollierten Text das hier vorgeschlagene axiale Kodieren eine ganze Reihe von Verfahren, mit denen durch das Erstellen von Verbindungen zwischen Kategorien die Daten nach dem offenen Kodieren auf neue Art zusammengesetzt werden könnten (vgl. *Strauss/Corbin*, 2010, S. 75). In der objektiven Hermeneutik wandert man jedoch „nicht im Text auf der Suche nach brauchbaren Stellen, sondern folgt dem Textprotokoll Schritt für

⁴⁴ „Obgleich offenes und axiales Kodieren getrennte analytische Vorgehensweisen sind, wechselt der Forscher zwischen diesen beiden Modi hin und her, wenn er mit der Analyse beschäftigt ist“, *Strauss/Corbin*, 2010, S. 77

⁴⁵ Auch deshalb, weil jeder Fall in seinem Kern durch universelle Regeln strukturiert und eben nicht beliebig ist.

Schritt“ (Wernet, 2009, S. 28) in seiner vorgegebenen Sequenzialität. Im Sinne der vorliegenden Arbeit, welche die OEVERMANN'sche Rekonstruktionslogik für das kriminalistische Denken starkmacht, wäre das axiale Kodieren demnach zu sehr in der Nähe der widerlegten Perseveranzannahme zu verorten (Oevermann/Simm, 1985) und wäre damit als Denkstruktur für die Ermittlungsarbeit in der Kriminalistik weniger empfehlenswert.

Übertragen auf das kriminalistische Denken könnte eine derartige Form der gedanklichen Einflussnahme auf den Verstehensprozess durch sehr präsente (und womöglich fehlerhafte) kriminalistische Vorannahmen zu eben *der* schlechten Zirkularität führen, die die objektive Hermeneutik mit der strengen Sequenzanalyse zu vermeiden versucht (vgl. Oevermann, 2002, S. 20). Im Ermittlungsprozess kann sich diese Zirkularität im Rahmen eines Selbstbestätigungseffekts zeigen, wenn bspw. innerhalb von Ermittlungsroutinen nur nach Bestätigungen der eigenen kriminalistischen Version gesucht wird, anstatt Hinweisen nachzugehen, die dieser Version widersprechen (vgl. Häcker/Schwarz/Bender, 2021, Rn. 794). Demgegenüber setzt die gezielte Suche nach Widersprüchen in der Struktur des jeweiligen Kriminalfalls jedoch immer die Anerkennung der vorliegenden Ermittlungskrise voraus, wodurch erst dann die Fallrekonstruktion auf der Grundlage ihrer naturwüchsigen Strukturiertheit möglich wird und den Fall anschlussfähig und mit der richtigen Brennweite unter die ‚kriminalistische Lupe‘ schiebt. Nur wenn eine Lösung auftretender Ermittlungskrisen selbstreflexiv herbeigeführt wird, kann sich im kriminalistischen Denken genau die Art wissenschaftlicher Unbefangenheit entfalten, mit der es auch gelingen kann, sich von der Selbstevidenz vertrauter Kriminalitätswahrnehmungen zu lösen, sich von routinemäßigen Denkhaltungen zu befreien und am gesellschaftlichen Diskurs über Kriminalität gleichsam wie irritierende Fremde teilzunehmen, die genau die kritischen Fragen stellen, auf die andere (und vor allem auch die Polizei selbst) nicht kommen (vgl. Kunz/Singelnstein, 2016, S. 28).

Zusammenfassend wird die hier versuchte Beschreibung eines kriminalsoziologischen Fallverstehens eher im Bereich qualitativ-rekonstruierender Verfahren angesiedelt. Quantifizierende Denkmuster sollten in der Kriminalistik zwar nicht kategorisch ausgeschlossen werden, dennoch stellen diese im Verhältnis zur objektiven Hermeneutik immer nur eine Abkürzung dar. OEVERMANN (vgl. 2013c, S. 69–71) spricht sich hinsichtlich eines gedanklichen Paradigmas⁴⁶ grundsätzlich gegen die Unterscheidung von quantitativer und qualitativer Logik aus, da für ihn auch die quantitativen Vorgehensweisen nicht ohne die ‚qualitative Bestimmung von Merkmalsdimensionen‘ auskommen. Somit liefe der Begriff seiner Ansicht nach auf den ‚Misch-Masch‘ einer Residualbestimmung hinaus, unter der sich auf irreführende Weise wissenschaftstheoretisch höchst heterogene Methoden versammeln würden (ebd., S. 69). Der rekonstruktionslogische Ansatz der objektiven Hermeneutik will dagegen in der Sprache der Wirklichkeit selbst verfahren, „d.h. er rekonstruiert unter Bezug auf die in der Wirklichkeit selbst operierenden Sequenzierungsregeln die je konkreten objektiven Bedeutungen bzw. latenten Sinnstrukturen einzelner sinnlogischer Elemente (vgl. Oevermann, 2002, S. 21). Zwar gibt es nicht *die eine* qualitative oder auch quantitative Vorgehensweise, die für die Kriminalistik gewinnbringend eingesetzt werden könnte, jedoch beherbergt die

⁴⁶ Das forschungspraktische Vorgehen zur Bewältigung wissenschaftlicher Geltungskrisen mittels objektiver Hermeneutik wird dabei dem rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denken zur Bewältigung von Ermittlungskrisen gleichgestellt.

Soziologie eine multiparadigmatische Vielfalt an metatheoretischen Hintergründen, aus denen sich in theoretisch-intellektueller Gefolgschaft verschiedene Forschungsrichtungen mit verschiedenen Methoden und Methodologien gut entwickeln können (vgl. *Balog/Schüle*, 2008; *Némedi*, 2008, S. 71). Je nach wissenschaftlichem Forschungs- und kriminalistischem Erkenntnisinteresse eignen sie sich jeweils unterschiedlich und können (und sollen auch) angepasst auf den Fall miteinander kombiniert werden. Es kann also generell davon ausgegangen werden, dass quantitative und qualitative Ansätze nicht konträr, sondern immer komplementär zueinander im Verhältnis stehen (vgl. u.a. *Hofmann/Schreiner/Thonhauser*, 2008). Dennoch wird in dieser Arbeit kein quantifizierender und im Bereich der qualitativen Verfahren auch kein inhaltsanalytischer oder thematischer, sondern ein streng rekonstruktiver Ansatz verfolgt, der über die Explikation handlungspraktischer Probleme in der kriminalpolizeilichen Praxis gezielt auf die Herstellungsprozesse kriminalistischer Denkmuster und Denkstrukturen auf der Handlungs- und vor allem auf der Vertextungsebene in polizeilichen Ermittlungsprotokollen schaut. Mit diesem Fokus auf das konkret protokollierende Handeln der Akteure und die dabei gelebten Herstellungspraktiken (die nach dieser Annahme auf der Grundlage des kriminalistischen Denkens vollzogen werden) wird mit der objektiven Hermeneutik auch allgemein betrachtet ein Ansatz verfolgt, der das Krisenhafte nicht nur in den Mittelpunkt des Interesses rückt, sondern die Krise geradezu zum zentralen Gegenstandsbereich erklärt.

3. Forschungsstand zur kriminalistischen Datenerschließung

3.1 Das „Oevermann-Projekt“

Der Kriminalist lässt sich in einem idealisierten heuristischen Modell problemangemessener kriminalistischer Praxis als naturwüchsiger Virtuose der objektiven Hermeneutik und der Strukturgeneralisierung interpretieren. (*Oevermann/Simm*, 1985, S. 189)

Zu dieser Einschätzung kommen die Autoren in ihrem Beitrag „Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi“ (*Oevermann/Simm*, 1985), der im Rahmen der Vorstellung der Ergebnisse des sogenannten „Oevermann-Projekts“ am BKA (1985-1989)⁴⁷ (vgl. *Oevermann*, 2003, S. 6, 2019, S. 23; vgl. u.a. *Oevermann*, 2000b, S. 64) entstanden ist. Der Begriff der Perseveranz umschreibt dabei eine „allgemeine Verhaltenstendenz, die als Fixierung auf bestimmte Erlebnisinhalte, als Neigung zum Beharren auf oder zur Wiederholung von bestimmten Vorstellungsinhalten oder Verhaltensweisen, zu allgemeiner Unbeweglichkeit, Eigensinnigkeit, Rigidität und Stereotypie“ verstanden werden soll (vgl. *Reimann/Klima*, 2011, S. 503). Die damals schon als nicht mehr haltbar geltende Perseveranzthese (vgl. *Oevermann*, 2021, Rn. 31–43) sollte im Rahmen verschiedener Veröffentlichungen dazu beitragen, ein polizeispezifisches Verständnis sogenannter ‚Wissenschaftlicher Kriminalistik‘ zu etablieren (vgl. *Kube/Störzer/Brugger*, 1983a, 1983b), und erlebte in Verbindung mit dem verstärkten Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme ab Mitte der 1980er Jahre insbesondere durch die Mithilfe Ulrich OEVERMANNs eine Renaissance. Der Universalitätsanspruch der Perseveranzthese wurde auf der Grundlage wissenschaftlicher Begründungen jedoch schon frühzeitig mit ‚berechtigter Skepsis‘ betrachtet und die Perseveranzannahme als überholt markiert (vgl. *Schuster*, 1983, S. 351 f.).

Dem Ansinnen der damaligen BKA-Leitung entsprechend, die Perseveranzannahme nicht nur unbedingt zu belegen, sondern auch für die kriminalistische Ermittlungspraxis nutzbringend einzusetzen, kamen einige Kriminologen des BKAs Mitte der 1980er Jahre zu den Seminaren Ulrich OEVERMANNs und zeigten ein allgemeines Interesse an der Nutzung hermeneutischer Methoden. Sie wollten deren Vorzüge für ihre eigene ermittlungspraktische Arbeit nutzen (vgl. *Oevermann*, 2019, S. 18). Bei den Analysesitzungen, die alle an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main stattfanden, war immer „ein Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, der auch die Studie vermittelt hatte, anwesend. Er zeigte sich durchweg begeistert“ (*Hildenbrand*, 2019, S. 67).

Die Übernahme des BKA-Forschungsauftrages beschreibt OEVERMANN jedoch als problematisch: „Auf diesem Weg bin ich dann zu einem Forschungsauftrag gekommen, der mich auch interessiert hat, der mir im Übrigen auch viel Ärger eingebracht hat, weil ich da ein Verräter sei, so etwas macht man nicht. Bin auch entsprechend tribunalisiert worden“ (*Oevermann*, 2019, S. 18). Die Zusammenarbeit OEVERMANNs mit dem BKA sprach sich in universitären Kreisen in Frankfurt am Main schnell herum und wurde entsprechend skandalisiert, „denn welcher Soziologe arbeitet schon für das ‚Schweinesystem‘?“⁴⁸ [Herv. i. Orig.] (*Hildenbrand*, 2019, S. 67).

⁴⁷ Zeitangabe zur eigentlichen Projektphase (1983-84) in: *Garz/Kraimer/Riemann*, 2019, S. 99.

⁴⁸ Vgl. auch: „Farm der Tiere“, *Orwell*, 1982.

Anders als die damaligen Vertreter der deutschen Soziologie, insbesondere die der Frankfurter Schule und der Kritischen Theorie,⁴⁹ die während ihrer Sommeruniversität auf Korčula und in Dubrovnik mit Entsetzen auf das „Oevermann-Projekt“ reagierten⁵⁰ (vgl. *Oevermann*, 2019, S. 23), stand man dem Vorhaben in Frankreich von Beginn an viel aufgeschlossener gegenüber: „Die haben sich viel mehr dafür interessiert, auch methodisch, weil denen klar war, auch den Polizei-Soziologen, mit denen ich dann in Berührung gekommen bin, dass dieses industriesoziologische Arbeitsmodell eben gerade nicht funktioniert“ (ebd., S. 23 f.).

Für OEVERMANN galt die kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit von vornherein als nicht taylorisierbar, was seiner Auffassung nach auch auf die geforderten Standardisierungsbestrebungen in der verstärkt elektronischen Erfassung innerhalb des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) zutraf. Mitte der 1980er Jahre waren im Gegensatz dazu die Führungsetagen der Kriminalpolizei bestrebt, den objektiven Sachbeweis durch die Hinzunahme von EDV-Techniken zu etablieren (vgl. *Oevermann*, 2021, Rn. 12 f.). Mittels einer entsprechenden Verschlagwortung kriminalistischer Fälle sollten die Ermittlungserfolge unter Heranziehung der Perseveranzannahme dabei durch Algorithmen und Rechenleistungen generiert werden. Diese Subsumtionslogik verfolgte OEVERMANN von Anfang an nicht, jedoch gelang es ihm stattdessen, das kriminalistische Ermittlungshandeln vor Ort in den Blick zu nehmen und aus den Rekonstruktionen wichtige Erkenntnisse und Implikationen für die Ermittlungspraxis abzuleiten.

Davon erfuhr auch der französische Soziologe Pierre BOURDIEU. Er war sehr an den Arbeiten OEVERMANNs interessiert, verschaffte ihm ein Jahr nach dem Abschluss des BKA-Projekts eine Gastprofessur in Paris und brachte ihn 1985 während eines Forschungsaufenthaltes mit einem Reporter der Tageszeitung „Le Monde“ zusammen (vgl. *Hildenbrand*, 2019, S. 67): BOURDIEU „hat das schon am Rande interessiert, der hat schon gemerkt, dass da was dran ist an der ganzen Sache. Der hat mich dann sozusagen einem Journalisten von Le Monde zugeführt, den das interessiert hat. Dann wurde ein Interview in Le Monde veröffentlicht“⁵¹ (*Oevermann*, 2019, S. 23).

OEVERMANN ging mit der Übernahme des BKA-Projekts ein hohes Risiko ein, denn indem er das bisherige Perseveranzmodell für gescheitert erklärte, beanspruchte er, mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik aus dem ‚Modus Operandi‘ eines Verbrechens den Tätertyp erschließen und auch umgekehrt Rückschlüsse vom Tätertyp auf den ‚Modus Operandi‘ ziehen zu können (vgl. *Hildenbrand*, 2019, S. 67). Die dann im Forschungsprojekt in Auftrag gegebene und anzustrebende empirische Überprüfung der Perseveranzhypothese (vgl. *Schuster*, 1983, S. 321–352) auf der Datengrundlage von kriminalpolizeilichen Meldediensten und der statistischen Auswertung von Ermittlungsakten wurde von OEVERMANN aufgrund dessen schon frühzeitig als grundsätzlich nicht möglich verworfen (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 134). Die Vorwegnahme eines solchen Ergebnisses war insofern zu erwarten, als weder die polizeilichen Erfassungssysteme (Hellfelddaten) noch die einem laienhaften Kriminalitätsverständnis und einem Bedrohungsempfinden in der Bevölkerung zugrundeliegende Dunkelfeldforschung bis heute in der Lage sind, kriminelles Verhalten bzw.

⁴⁹ Zu den ‚jüngeren‘ Vertretern der Kritischen Theorie zählt auch HABERMAS, bei dem OEVERMANN studierte

⁵⁰ „Was der Oevermann da macht, [ist; M.L.] also recht reaktionär, was mit Kriminalistik.“, *Oevermann*, 2019, S. 23.

⁵¹ *Ferenczi, Thomas* (1985): Sociologie policière: Polizeisozioologie (Interview mit Ulrich Oevermann vom 11. April. 1985), in: *Le Monde* Nr. 12503 v. 1985, Artikel und vollständige deutsche Übersetzung siehe Anlage F

das reale Kriminalitätsvorkommen auf diese Weise messbar zu machen. Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) lässt sich mit ihren absoluten Zahlen somit auf eine Kriminalitätskontrollstatistik verkürzen, welche die bürokratisch geprägten Vorgänge der Strafverfolgung in einem Raster von Delikts- und Täterkategorien erfasst. Sie dokumentiert damit lediglich, in strafrechtliche Kategorien unterteilt, was den Strafverfolgungsorganen ins Netz gegangen ist (vgl. *Kunz*, 2008, S. 26). Die Ableitung von Perseveranzmustern aus den in Datenbanksystemen erfassten Straftaten entspricht also per se einem zunächst reduktionistischen und in der gedanklichen Verlängerung induktivistischen Ansatz, bei dem die bereits erfassten Delikte eher im Blindflug nach gleichförmigen und beharrlich fortgesetzten Tathandlungsmustern durchsucht werden, um somit die Straftaten mit noch unbekanntem Tätern denen der schon bekannten Täter zuordnen zu können, und vor allem, um die Erfolgsquote polizeilichen Ermittlungshandelns dem Anschein nach erhöhen (ebd.). Zur Perseveranzannahme, insbesondere bei schweren Straftaten gegen das Leben, passt das polizeilicherseits meist vorgeschobene Argument sowie die gleichermaßen irriige Annahme: „Der Täter sitzt schon immer auf der Leiche“ (*Oevermann*, 2021, Rn. 124–126).

OEVERMANN beschreibt die damalige schwierige Ausgangslage für das Zustandekommen des Forschungsauftrages wie folgt⁵² (vgl. *Oevermann*, 2019, S. 23): Das deutsche Bundeskriminalamt befand sich zu dieser Zeit in einer Phase, die elektronische Datenverarbeitung (EDV) ‚verschärft zu benutzen‘. Vorangetrieben hatte das der damalige BKA-Präsident Horst HEROLD (1971-1981), dem viele auch gern ‚eine sozialdemokratische Sonnenstaatsphantasie‘⁵³ zuschrieben (ebd.). Das grundsätzliche Vertextungsproblem bestand nun darin, dass die wörtlichen Protokolle der Kriminalbediensteten über die Feststellungen am Tatort „von höchster Stelle von Herold für unbrauchbar erklärt wurden, weil sie natürlich viel zu lang waren. Die ließen sich EDV-mäßig gar nicht verarbeiten. Es waren ja, wie soll man sagen, es waren ja Lang-Texte“ (*Oevermann*, 2021, Rn. 18–20).

HEROLD, der wegen seiner ausgeprägten Leidenschaft für die EDV von den BKA-Mitarbeitenden auch ‚Kommissar Computer‘⁵⁴ (vgl. *Baumann u. a.*, 2011, S. 80) genannt wurde, wollte die objektiven Sachbeweise und alles, was mit ihnen im Zusammenhang stand, exzessiv auf elektronischem Wege erfassen. Da jedoch zur damaligen Zeit die Eingabemöglichkeiten in die Fließtextelemente der Datenbanksysteme durch die geringe

⁵² Im Rahmen des Symposiums „Perseveranz und kriminalpolizeilicher Meldedienst“ am 29./30. Mai 1984 am BKA beschrieb OEVERMANN die Lage als ein ‚Sitzen zwischen zwei Stühlen, was bekanntlich nicht bequem ist‘, vgl. *Oevermann*, 1984, S. 135.

⁵³ Hier könnte ein latenter Sinnbezug zum Werk „Der Sonnenstaat“ hergestellt werden, vgl. *Campanella*, 2016. Ein anschlussfähiger Zusammenhang zwischen der Wortwahl OEVERMANNs und der politischen Utopie CAMPANELLAS könnte über die Person des ‚Metaphysikus‘ (der an oberster Stelle der Hierarchie befindliche Machthaber) hergestellt werden. In der Soziologie wird der Begriff ‚Metaphysik‘ auch z. T. als ‚abfällige Bezeichnung für wissenschaftliche Spekulationen in Bereichen, die der Empirie unzugänglich sind‘ verwendet, vgl. *Rammstedt*, 2011, S. 439.

⁵⁴ Neben den Bezeichnungen ‚Kommissar Computer‘ und ‚Obersachbearbeiter‘ (weil er schier über jeden Kriminalfall Bescheid wusste) wurde HEROLD aufgrund seiner teilweise bühnenreifen Auftritte, bei denen er auch amtsinternen Mitarbeitenden zu verstehen gab, ‚er sehe sich überwiegend von Dilettanten umgeben‘, auch augenzwinkernd als ‚Staatsschauspieler‘ umschrieben, vgl. *Baumann u. a.*, 2011, S. 80. Zu dem Begriff ‚Staatsschauspieler‘ ließen sich sicher Parallelen zu den Inszenierungsleistungen im GOFFMAN’schen Sinne 1976 finden, jedoch wird dabei auch deutlich, dass nicht nur die in der Amtszeit von HEROLD geschehenen terroristischen Aktionen der damaligen „Rote Armee Fraktion“ (RAF), sondern auch die Gegenmaßnahmen des Staates als theatrale Aufführungen für die Öffentlichkeit gesehen werden konnten und dass die individuellen Wahrnehmungen und die Taten der Protagonisten ebenso dramatologischen Darstellungsmustern folgten, vgl. *Seifener*, 2016, S. 161.

Zeichenzahl stark limitiert waren, mussten noch alle Details zusätzlich mit Schlagworten hinterlegt werden. Die Feststellung der grundsätzlichen Unmöglichkeit (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 146), Täterhandeln und spezifisches kriminalistisches Ermittlungshandeln untereinander anschlussfähig in Kategorien zu fassen, führte auf der anderen Seite zu der Erkenntnis, dass die Ermittlenden, die am Tatort waren und den Spurentext auch wahrgenommen und erschlossen haben, von OEVERMANN als die eigentlichen ‚naturwüchsigen Hermeneuten‘ identifiziert wurden (ebd.):

Wir hatten bei den einfachen Polizisten, also die, die vor Ort weiterhin arbeiteten, also die ‚Männer der ersten Tat‘, also des ‚Ersten Angriffs‘, bei denen hatten wir nie Probleme mit der objektiven Hermeneutik. Die hatten das auch sofort verstanden. Weil die begriffen haben, dass wir sie begriffen haben. Je weiter wir in der Statusleiter nach oben gegangen sind, desto weniger haben die Leute das begriffen. [eigene Herv.] (*Oevermann*, 2021, S. 77–81)

OEVERMANN erkannte schon zu einem frühen Zeitpunkt des Projektes, dass es nicht ausreichen würde, die Daten aus den Ermittlungsverfahren sowie die Akteninhalte einfach als gegeben anzunehmen, zu systematisieren und aus der Bildung von Kategorien neue Erkenntnisse zu generieren, sondern dass er sich an der jeweils tatsächlichen kriminalistischen Ermittlungspraxis orientieren müsse. Analog zu dem hier gesetzten Fokus auf die Protokollierungspraxis stellte OEVERMANN fest, dass bereits die Vertextungen selbst Reduktionen (einem ‚Abschliff‘) unterlagen. Einhergehend mit der Notwendigkeit der Verschriftung unter der Bedingung der Verschlagwortung „wurde das immer abgemagerter und hatte immer mehr einen enormen, schnellen Prägnanzverlust. So und das hing mit dem Statussystem im Amt selbst zusammen. Wir haben uns mit den Kriminalisten vor Ort immer gut verstanden, aber bei den Oberen waren wir verlacht“ (*Oevermann*, 2019, S. 23).

Die in das Projekt gesetzten Hoffnungen des BKAs, über die quantifizierende soziologische Forschung möglichst schnell an brauchbare Ergebnisse zu gelangen, erschienen zunächst nicht unbegründet, da „die von den Soziologen benutzten Messungssysteme ihre intensivste Verwendung dort finden, wo sie auf die von den modernen Bürokratien geschaffenen Daten angewandt werden“ (*Cicourel*, 1974, S. 59). Bereits Max WEBER verstand die umfangreiche Anwendung und Nutzung technischer Möglichkeiten als ‚formale Rationalität‘, die für ihn eine soziologische Grundkategorie des Wirtschaftens darstellte, so wie innerhalb jeder, technisch stets überlegenen, Polizeiorganisation die Begriffe von Effizienz und Effektivität (vgl. *Weber*, 1922, S. 660 f.) nahezu jedes polizeiliche Handeln durchdringen: „Als formale Rationalität eines Wirtschaftens soll hier das Maß der ihm technisch möglichen und von ihm wirklich angewendeten Rechnung bezeichnet werden“ (*Weber*, 1922, S. 44). Digitalisierung kann in diesem Sinne bspw. als eine maximierte Ausprägung formaler Rationalität im WEBER’schen Sinne verstanden werden, bei der jedoch das jeweilige Subjekt zunehmend aus dem Fokus der Betrachtung zu geraten droht (vgl. dazu Abb. 2).

	Mikroebene	Mesoebene	Makroebene
Begriffe nach Max Weber	Rationalität	Rationalisierung	Rationalismus
Polizei ist ...	polizeiliches Handeln, Bildung	Polizeiorganisation, Hierarchie, Ordnung, Bürokratie	Polizeikultur, Wertmaßstäbe, Weltbilder, Schauseite der Polizei
...stark geprägt von...	→ Zweckrationalität → Wertrationalität	→ formaler Rationalität → materialer Rationalität	→ theoretischem Rationalismus → praktischem Rationalismus

Abbildung 2: Einordnung des WEBER'schen Konzeptes von Rationalität, Rationalisierung und Rationalismus in den polizeilichen Kontext, einschließlich objektiv-hermeneutischer Perspektiven, Darstellung in Anlehnung an MÜLLER (vgl. 2020, S. 164).

In diesem Sinne zeigen sich bereits die frühen Bestrebungen des BKAs zur intensiven Nutzung der EDV für eine möglichst erfolgreiche und zugleich wirtschaftliche Ermittlungspraxis anschlussfähig an die Soziologie Max WEBERS. Mit der Beschreibung dieses bis heute andauernden Prozesses der Technologisierung lassen sich die Erwartungen des Bundeskriminalamtes an das Team von Ulrich OEVERMANN zur damaligen Zeit auf den Auftrag reduzieren, das kriminalpolizeiliche Ermittlungshandeln durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitungssysteme noch weiter zu standardisieren und die Ermittlungspraxis zu rationalisieren. Basierend auf dieser Erwartungshaltung lautete die Aufgabenstellung, ein quantitatives Mess- und Analyseinstrument zu entwickeln, das jedoch keine Rücksicht mehr auf die jeweilige spezifische Struktur der zugrundeliegenden sozialen Handlungen nahm. Dieses in Auftrag gegebene Routine-Produkt mit einer klaren Erwartungshaltung an ein bereits vorbestimmtes Ergebnis sollte demnach den Bürokraten dazu dienen, ihre täglichen Arbeitsaktivitäten im Sinne von Effizienz und Praktikabilität neu zu organisieren (vgl. Cicourel, 1974, S. 59).

Eine solche erfolgs- und ergebnisorientierte Erwartungshaltung wurde und wird von offiziellen staatlichen Vertretenden der Kriminalpolitik allgemein gern an die quantitative Sozialforschung herangetragen, um somit am Ende des ‚geleiteten‘ Forschungsprozesses bereits vorweggenommene Ergebnisse möglichst anhand von statistischen Werten bestätigt zu bekommen. Diese Form von Bedarfsforschung soll dabei in der Regel dem jeweils aktuellen kriminalpolitischen und kriminologischen Diskurs entsprechen und kann dennoch in ihrer ganzen Geschwätzigkeit und Aufdringlichkeit (vgl. Foucault, 1976, S. 41) lediglich den Anschein strikt wertneutraler Erkenntnisse erwecken. Unter einer Bedarfsforschung soll in diesem Fall nicht nur verstanden werden, dass mittels quantifizierender Verfahren (wie beim „Oevermann-Projekt“ gemäß BKA-Auftrag) ganz gezielt auf ein erwünschtes Ergebnis hingearbeitet werden soll, sondern dass durch die mantraartige Nennung der Gütekriterien

Objektivität, Validität und Reliabilität immer wieder drauf verwiesen wird, dass die Daten zwar weitgehend fehlerfrei erhoben wurden, jedoch die angemessenen Interpretationen der erzielten Resultate (vgl. *Krebs/Menold*, 2019, S. 489) nur noch verkürzt im Sinne eines erwünschten Ergebnisses diskutiert werden. In diesen Zusammenhang passt das folgende Zitat von Michel FOUCAULT:

Haben Sie schon Texte von Kriminologen gelesen? Da haut es Sie um. Ich sage das nicht aggressiv, sondern erstaunt, weil ich nicht verstehen kann, wie dieser Diskurs der Kriminologen auf diesem Niveau bleiben konnte. Er scheint für das System so nützlich und notwendig zu sein, dass er auf theoretische Rechtfertigung oder methodische Konsistenz verzichten zu können glaubt. Er ist einfach ein Gebrauchsartikel. (*Foucault*, 1976, S. 41)

Erklärbar wäre diese eigentümliche methodische Rückständigkeit der empirischen Kriminalitätsursachenforschung nur damit, dass dieser Ansatz eminent starke gesellschaftspolitische Bedürfnisse bedient (vgl. *Kunz*, 2008, S. 69). Das politische und gesellschaftliche Verlangen, lieber mehr über Phänomene und kriminelles Verhalten zu erfahren, überdeckt somit wichtige zentrale Fragestellungen, wie die des Registrierungsverhaltens der strafrechtlichen Kontrollinstanzen oder des Berichtsverhaltens der Bevölkerung nahezu vollständig (ebd.). Zahlreiche Fehlerquellen offizieller polizeilicher Kriminalstatistiken (vgl. *Schwind*, 1996, S. 16–18; *Stadler/Walser*, 2000) eröffnen wiederum umfängliche Möglichkeiten, durch das Herantragen weiterer Informationen die verschiedensten Interpretationen der absoluten Zahlen zuzulassen. Da die aufgestellten Kategorien in der Kriminalstatistik die Interpretationsmöglichkeiten bereits vorzugeben scheinen (vgl. *Kunz*, 2008, S. 70 f.), sind der schöpferischen Auslegung der Zahlen nach polizeiintern bewährter Subsumtionslogik kaum Grenzen gesetzt. Für das kriminalistische Denken stellt sich also insgesamt die Frage, inwieweit die Ermittelnden dies noch selbst bestimmen können und ob dieses Denken nicht eher einem ‚gemachten‘ (insofern fremdbestimmten) Denken entspricht. Ausgehend von einem vorherrschend subsumtionslogischen Denken bei den Ermittelnden stellt sich weiterführend dazu auch die Frage, wie hier ein Perspektivwechsel zu mehr rekonstruktionslogischem Denken gelingen könnte. Die Lehre der objektiven Hermeneutik würde dafür zahlreiche Ansätze bieten, z. B. wenn, wie in dem in dieser Arbeit analysierten Fall (*Am32*, 2019), durch die Ermittelnden die Spuren an einem Tatort in eine logisch nachvollziehbare Beziehung zueinander gesetzt werden müssen (vgl. *Stewen/Pollich*, 2020, S. 43). Aus diesem Vorgehen abzuleiten wäre dann auch die hier so genannte kriminalistische Strukturhypothese (*Loichen*, 2019).

Einer an den Fall herantragenden kriminalistischen Denkweise, über die sich nur eine geleitete, hergestellte und artifizielle Wirklichkeit abbilden lässt, steht die objektive Hermeneutik als methodologischer Realismus mit ihrem Gegenstandsbereich von Ausdrucksgestalten in Form von Texten und Protokollen gegenüber (vgl. *Oevermann*, 2013c, S. 73). Bei dem Begriff des ‚objektiven Sinns‘ geht es hier nicht mehr um eine vermeintlich vorhandene, einkodierte oder durch Selbstwahrnehmungen hinzuinterpretierte Realität, sondern um eine ‚nicht reduzierbare empirische Realität‘ (ebd., S. 79) und damit eine zu untersuchende ‚Realität von Lebenspraxis‘ (ebd., S. 95).

Neben der bereits erwähnten grundlegenden Erkenntnis, dass die kriminalistische Tätigkeit vor Ort generell nicht taylorisierbar sei (vgl. *Oevermann*, 2019, S. 23) und die Perseveranzhypothese durch herkömmliche quantitative Messverfahren im „Oevermann-Projekt“ weder überprüft noch bestätigt werden konnte, bot das beim BKA vorliegende

Datenmaterial in Form kriminalpolizeilicher Meldeprotokolle (KPMD) jedoch verschiedene Möglichkeiten, nach den Gründen für das Festhalten an dieser These zu suchen. Dies war in dem Fall die Ebene der dem kriminalpolizeilichen Handeln zugrundeliegenden, sowohl vom sachlichen Gegenstand als auch seiner administrativ-organisatorischen Einbettung her geprägten ‚Strukturlogik des Ermittlungshandelns‘ (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 133). Im Vergleich zur vorliegenden Arbeit ist jedoch anzumerken, dass sich die damaligen Analysen der Daten aus den Meldeprotokollen ausschließlich auf abgeschlossene Ermittlungsverfahren beschränkten, während OEVERMANN in der Folge auch an kriminalpolizeilichen Ermittlungen zu noch laufenden Verfahren beteiligt war, wie im Fall Tristan BRÜHBACH (vgl. *Oevermann*, 2021, Rn. 55–60) oder Bhupendraroy-Govindj CHAMPANERY (ebd., Rn. 61-68). In diesem Zusammenhang gelang es sogar, signifikante Ermittlungserfolge zu erzielen. In der theoretischen Betrachtung wird daraus die Vorannahme abgeleitet, dass die objektiv-hermeneutische Fallrekonstruktion nicht auf die Evaluation bereits abgeschlossener Ermittlungen beschränkt bleiben muss, sondern sich generell in jeder Phase des kriminalistischen Ermittlungsprozesses anwenden lässt. Insbesondere im Rahmen auftretender Ermittlungskrisen kann die objektive Hermeneutik dazu einen wichtigen Beitrag leisten (ebd., Rn. 69-76).

Erste Ergebnisse des „Oevermann-Projekts“ zur empirischen Untersuchung tatsächlicher Handlungsabläufe aus der Protokollierung kriminalistischer Spurentexte, einschließlich der an der weiteren Zusammenführung beteiligten kriminalistischen Schlussprozesse, wurden durch Ulrich OEVERMANN auf einer Tagung am 29. und 30. Mai 1984 am BKA in Wiesbaden vorgestellt (*Bundeskriminalamt*, 1984) und später in einem Sonderband veröffentlicht (*Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1994a). Hier wurde erstmals das „Vertextungsmodell der FK KPMD (nach Prof. Oevermann)“ vorgestellt, welches nach internen Angaben zur reinen Sachverhaltsdarstellung als ein formal neu strukturiertes, inhaltlich aber durch kriminalpolizeiliche Sachbearbeitende schon weitgehend intuitiv, Ebenen übergreifend und gleichermaßen beachtetes gedankliches Modell gelten sollte (*Fachkommission KPMD*, 1994). Die Vertextung eines kriminalistisch relevanten Falles wurde hier als eine ‚anschauliche, nicht ausschweifende, schriftliche Wiedergabe eines kriminalistisch interpretierten Sachverhalts, insbesondere zu Tat(en) und Täter(n)‘ definiert (ebd., S. 385).

Der Forschungsauftrag an das Team um OEVERMANN, über die Spurentext-Auslegung von Protokollen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes nach konstanten und beständigen Mustern in Delikttyp und Modus Operandi zu suchen, führte letztlich ohne einen Beleg für die Perseveranzhypothese stattdessen zum einen zu Tätertyp-Rekonstruktionen und zum anderen zu einer explizierbaren, in die Ermittlungen eingebetteten, Strukturlogik innerhalb der kriminalistischen Ermittlungspraxis. Über diese Analysen sollte die Erklärung dafür gelingen, warum sich eine zweifelhafte Annahme wie der der Perseveranz so lange in der Praxis halten konnte und nach wie vor eine wesentliche Grundlage für eine folgenreiche kriminalistische Praxis in den kriminalpolizeilichen Meldediensten darzustellen schien (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 133).

3.2 Reaktionen zwischen Akzeptanz und Ablehnung

Die seitens des Bundeskriminalamtes lediglich im internen Eigenverlag publizierten und zudem sehr sparsam ausfallenden Veröffentlichungen zum „Oevermann-Projekt“ (*Oevermann/Simm*, 1985; *Bundeskriminalamt*, 1984; *Oevermann u. a.*, 1994) wurden und werden nach wie vor in den polizeilichen Führungsetagen⁵⁵ kaum rezipiert. In Bezug auf die vorliegende Arbeit ist zudem anzumerken, dass sämtliche Versuche, Zugang zu den hier genannten Schriften zu bekommen, mit verschiedenen Problemen einhergingen.⁵⁶ Im Sammelband „Kriminalistische Datenerschließung“ (1994) finden sich im Nachtrag Hinweise zu möglichen Gründen für die damaligen Verzögerungen bei der Veröffentlichung infolge einiger Widrigkeiten bei der Finanzierung (ebd., S. 455). Ein gewisses allgemeines Unverständnis gegenüber den Erkenntnissen aus dem Projekt dürfte in diesem Band aus Anmerkungen wie denen zu der als ‚anstrengend‘ wahrgenommenen und ‚etwas gewöhnungsbedürftigen Oevermann’schen Terminologie‘ (ebd., S. 457) herauszulesen sein. Dass die damaligen Erkenntnisse aus dem „Oevermann-Projekt“ sich lediglich in den drei zuvor genannten, ausschließlich polizeiinternen Bänden der „BKA-Forschungsreihe“ wiederfinden ließen, führte letztlich zu der bisher einzigen für die Allgemeinheit zugänglichen Veröffentlichung zur kriminalistischen Vertextung (*Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1996, S. 298–324), die inhaltlich dem polizeiinternen Kapitel „Modell für die Vertextung von zu meldenden Fällen“ (*Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1994b, S. 156–185) entspricht.

Die Reaktionen auf das BKA-Forschungsprogramm OEVERMANNs fielen bereits nach dessen Beendigung von Seiten der Ermittlungsbehörden und zuständigen Ministerien wortgewaltig und vernichtend aus. Während bspw. ein früherer BKA-Abteilungspräsident Anfang der 1990er Jahre noch vorgab, für ‚Viele‘ sprechen zu können und OEVERMANN schlicht zum ‚Totengräber des KPMD‘ erklärte (vgl. *Steinke*, 1993, S. 187), bereitete das deutsche Bundesinnenministerium (BMI) zur gleichen Zeit bereits die ersten Wiederbelebungsversuche des klassischen Meldedienstes KPMD vor. OEVERMANN wurde unterstellt, rüde wissenschaftliche Zweifel an der Gültigkeit und Reichweite der beliebten Perseveranzhypothese zu hegen sowie die buchstäbliche Demontage des Begriffspaars ‚Perseveranz – KPMD‘ zu betreiben, welches die rebellierenden ‚Praktiker‘ mit behaupteten (aber nicht belegbaren) ‚beeindruckenden Erfolgen‘ bereits seit Jahrzehnten in die erfolgreiche Lage versetzt haben sollten, ‚Unbekanntes in Bekanntes umzuwandeln‘ (vgl. *Sturm*, 1992, S. 607). Der von OEVERMANN so ‚meuchlings seiner theoretischen Grundlagen beraubte KPMD‘ siechte nach Ansicht dieser Protagonisten seitdem dahin (ebd.).

Die auf diese Art verhärteten konträren Positionen boten laut BMI angeblich ‚wenig Spielraum für die Diskussion‘. Da jedoch ein umfassender und ganzheitlicher Lösungsansatz durch dieses Ministerium nicht präsentiert werden konnte, entwickelten sich im Gegensatz dazu in der polizeilichen Praxis ‚intelligente regionale Konzepte‘, die den Erkenntnissen aus dem

⁵⁵ In der folgenden Argumentation wird deutlich, dass die Ebenen von Politik und Polizei vor allem in Führungsetagen ihre größten Schnittmengen zu haben scheinen und sich in einer symbiotischen Beziehung gegenseitig verstärken. Politik wird ebenso als Führungsaufgabe gesehen, so wie sich umgekehrt auch polizeiliche Führung immer stark an den jeweils vorherrschenden politischen Vorgaben orientieren will, vgl. *Frevel*, 2009, S. 14. Machtverteilungs-, Machterhaltungs- oder Machtverschiebungsinteressen bestimmen somit sowohl die Tätigkeitssphäre von Politikern als auch die von politischen Beamten, die wiederum am oberen Ende der Polizei-Hierarchie zu finden sind, vgl. *Weber*, 1994a, S. 36.

⁵⁶ Die bereits damals nur in geringer Zahl verlegten Werke sind heute kaum noch erhältlich und bestenfalls noch als Restbestände in Bibliotheken polizeiinterner Bildungseinrichtungen vorhanden.

„Oevermann-Projekt“ sehr wohl folgten: „Den dort und in späteren ‚Grundsatzpapieren‘ [Herv. i. Orig.] festgehaltenen Überlegungen kann aus Sicht der polizeilichen Praxis nur zugestimmt werden“ (*Denneburg*, 1999, S. 45). Die sehr deutliche Blockadehaltung der polizeilichen Führung auf der einen Seite stand und steht demnach auch heute noch in einem starken Kontrast zu einem anhaltend hohen Interesse der ‚Kriminalisten vor Ort‘ (vgl. *Oevermann*, 2019, S. 23). Um diese Gegensätzlichkeit aufzulösen, müsste diesen Ermittelnden jedoch ihre faktisch höhere Problemkompetenz zugestanden werden, was jedoch von oberen Hierarchieebenen durch das Einziehen bürokratischer Balken beharrlich blockiert wird. Mit dieser Haltung verkennt man jedoch, dass die kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit vor Ort dem Betreiben außerordentlich komplexer, vielfältiger und wenig standardisierbarer Krisenbewältigung gleichkommt, während dann die in der formalen Polizeiorganisation Höherrangigen es nur noch mit weitgehend eindimensionaler formaler Rationalität von Verwaltungsabläufen zu tun haben (vgl. *Oevermann*, 2000b, S. 63).

Während die selbsternannten kriminalpolizeilichen Praktiker bürokratischer Führungsetagen zum einen für mehr ‚Kreativität‘ im Umgang mit der Perseveranzhypothese (zumindest in der Variante der Begehungsperseveranz) warben, meinten andere, das Vertextungsproblem durch zahlreiche Multiple-Choice-Felder in der von der kanadischen Polizei entwickelten Datenbank ViCLAS⁵⁷ lösen und gleichzeitig mit ihrer Verwendung eine tragfähige kriminalistische Begründungslehre anbieten zu können (vgl. *Dewald*, 2002, S. 248). Aus der Sicht der objektiven Hermeneutik würde jedoch jede Form der Standardisierung immer in die entgegengesetzte Richtung führen, da eine wesentliche Information zum jeweiligen Kriminalfall schlicht abgeschnitten und nicht berücksichtigt würde, und zwar immer dann, wenn sie unter diese vorgefassten Kategorien klassifikatorisch nicht zu passen scheint (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 20). Zudem blendet dieses Vorgehen die Individuiertheit des jeweils betroffenen Subjekts und damit auch die Lebenspraxis aller weiteren involvierten Personen nahezu vollständig aus und reduziert den Fall auf ein in sich beliebig verformbares Amalgam.⁵⁸

Nach Abschluss des „Oevermann-Projektes“ meldeten sich noch weitere, zum Teil auch ehemalige polizeiliche Praktiker zu Wort. KRÜGER⁵⁹ (1992) sah aufgrund immer wieder gescheiterter Reformversuche des Meldedienstsystems keine Chance mehr für diese Art der überregionalen Verbrechensbekämpfung. Ein solches Meldeverfahren wurde nach seiner Einschätzung schon immer als ‚Stiefkind kriminalistischer Arbeit‘ betrachtet, was stets nur dazu führte, dass lediglich ‚halbherzig‘ an ihm ‚herumgedoktert‘ wurde (vgl. *Krüger*, 1992, S. 283). Für die Begründung seiner lebenserhaltenden Argumente führte KRÜGER interessanterweise die Arbeit von Robert HEINDL (1926) an, in der dieser unter anderem die Unterscheidung von sich ‚bedrohlich vermehrenden Berufsverbrechern‘ und den ‚weniger gefährlichen Gelegenheitsverbrechern‘ vornahm (ebd., S. 139). HEINDL avancierte mit diesem problematischen Sprachgebrauch zum ‚Altmeister‘ der Berufspraktiker und damit zum ‚Nestor der deutschen Kriminalpolizei‘ (*Krüger*, 1992, S. 283), während KRÜGER seine

⁵⁷ Nachdem im Jahr 1999 die Einführung von ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) beschlossen wurde und im gleichen Jahr die neueste ViCLAS-Version von der RCMP (Royal Canadian Mounted Police) offiziell an Deutschland übergeben wurde, konnte am 7. Juni 2000 die Verbunddatei in Betrieb genommen werden (vgl. *Dewald*, 2002, S. 248).

⁵⁸ In einem Brief an den Wirtschaftswissenschaftler Robert LIEFMANN schrieb Max WEBER am 9. März 1920: „Auch Soziologie kann nur durch Ausgehen vom Handeln des oder der, weniger oder vieler, Einzelnen, strickt ‚individualistisch‘ in der Methode also, betrieben werden“ [Herv. i. Orig.], *Weber*, 2012, S. 946.

⁵⁹ Horst KRÜGER, Erster Kriminalhauptkommissar (EKHK), Polizei Kiel, war bereits bei Erscheinen des Artikels nicht mehr im aktiven Polizeidienst tätig.

Arbeiten zum ‚Berufsverbrecher‘ unkritisch und unreflektiert selbst als ‚bahnbrechend‘ bezeichnete. Dem ist an dieser Stelle zwingend hinzuzufügen, dass in Publikationen von Berufspraktikern polizeiliche Ermittlungsmethoden, gleichgültig aus welcher düsteren historischen Epoche sie stammen, gern auf populäre Weise aufbereitet werden und damit zum Teil äußerst komplexitätsreduzierte, aber dennoch öffentlichkeitswirksame und teilweise auf den Nationalsozialismus vorausdeutende Modelle von Kriminalität (re-)produziert werden (vgl. *Düwell u. a.*, 2018, S. 303). Vergleichbares lässt sich beim heutigen Umgang mit vermeintlichen Erkenntnissen aus der ‚Sozialistischen Kriminalistik‘ aus der Zeit der DDR-Diktatur beobachten (*Loichen*, 2022a).

Mit dieser fehlleitenden Ideologisierung und Glorifizierung stand KRÜGER jedoch bedauerlicherweise nicht allein da. Ein insgesamt 13 Jahre lang erhältliches und an polizeilichen Bildungseinrichtungen immer noch verwendetes Kriminologie-Lehrbuch für Polizeianwärter des gehobenen Dienstes (*Clages/Zeitner*, 2016) zitierte noch bis 2019 Begriffe und Theorien von ‚Experten‘, die in der NS-Zeit nachweislich eine fragwürdige Rolle gespielt haben – ohne dies hinreichend einzuordnen (vgl. *Herrnkind*, 2019). Darunter befanden sich auch vermeintliche Erkenntnisse aus der Sippenforschung, der Rassenlehre sowie Theorien zu sogenannten ‚arbeitsscheuen Berufsverbrechern‘.⁶⁰ In dem benannten Kriminologie-Lehrbuch wurde zudem mehrfach der ehemalige deutsche Jurist, Kriminalpolizist, SS-Führer und spätere Leiter des Kriminalistischen Instituts (KI) am deutschen Bundeskriminalamt Bernhard NIGGEMEYER benannt, der mit seinem Sammelband „Kriminologie – Leitfaden für Kriminalbeamte“ (*Niggemeyer/Gallus/Hoeveler*, 1967) damals bereits für viel Aufsehen sorgte⁶¹ und der noch im Jahr 1954 dem Bundesinnenministerium mitteilte, „die polizeiliche Internierung von Intensivtätern, wie die Kripo des NS-Staates sie gehandhabt hatte, sei sinnvoll gewesen, aber gegenwärtig ‚nicht mehr‘ zu befürworten“ [Herv. i. Orig.] (*Wagner*, 2011, S. 28). Der NIGGEMEYER-Leitfaden, der erst 1982 amtsintern für überholt erklärt und aus dem Verkehr gezogen wurde (vgl. *Bundeskriminalamt*, 2011, 40, 64, 82), hinterließ dennoch hinsichtlich des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes für OEVERMANN ein schweres ideologieverdächtiges Erbe, denn die kruden Ansichten, wie sie NIGGEMEYER Ende der 1960er Jahre noch äußerte, sollten im BKA auf handlungspraktischer Ebene im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes überdauern. Sie wurden immer dann besonders sichtbar, wenn das BKA wiederholt eine Schlüsselfunktion bei der in bürokratische Routinen gegossenen Diskriminierung von ‚Sinti und Roma‘ spielte (vgl. *Stephan*, 2011, S. 41).

HARTUNG⁶² (1992) erkannte zwar die Ergebnisse des „Oevermann-Projekts“ an und verwies auf den wesentlichen Schwachpunkt jeder kriminalistischen Auswertung, der nicht auf die Tatortbefundaufnahme, sondern die sprachliche Umsetzung und schriftliche Fixierung des Tatablaus zurückzuführen sein muss (ebd., S. 612). Dennoch zog er unter Berufung auf KRÜGER (1992) ein ebenso pessimistisches Resümee zum Kriminalpolizeilichen Meldedienst

⁶⁰ vgl. auch *Seelig*, 1951. Ernst SEELIG führte ab 1939 sogenannte ‚Mischlingsuntersuchungen‘ durch.

⁶¹ Auszug aus NIGGEMEYERs Sammelband „Kriminologie – Leitfaden für Kriminalbeamte“ (1967), zitiert nach: *Stephan*, 2011, S. 40, [Content-Warnung vor empfindlichen Inhalten!]: „Die Zigeuner leben in Sippen und Horden, haben einen ‚Häuptling‘, dem sie bedingungslos Gehorsam schulden und eine Stammesmutter, die als Hüterin der Stammessitte gilt. Die Zigeuner haben weder einen festen Wohnsitz, noch gehen sie einer geregelten Berufstätigkeit nach. Der Hang zu einem ungebundenen Wanderleben und eine ausgeprägte Arbeitsscheu gehören zu den besonderen Merkmalen eines Zigeuners.“

⁶² Hans-Joachim HARTUNG war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Kriminalhauptkommissar (KHK) in Stuttgart.

und fokussierte stattdessen zukünftig noch mehr mögliche und länderübergreifende elektronische Informations- und Auswertedienste.

Aus heutiger Sicht erfolgten die Auswertungen zum Kriminalitätsaufkommen auf der Basis des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes bis in die 1980er rückwärtsgerichtet und waren vergleichsweise primitiv, da derartige Analysen ohne prognostischen Anteil immer nur als Reaktion auf bestimmte Ereignisse erfolgten (vgl. Hörscher, 2017, S. 416). Anerkannt ist dabei, dass das „Oevermann-Gutachten“ die Unzulänglichkeiten des KPMD umfänglich zutage förderte. Oftmals waren solche Informationssammlungen lückenhaft und die Verarbeitungsprozesse aufgrund falscher Grundannahmen, wie bspw. der Vermutung über die beharrliche Deliktstreue von Tätern („Perseveranztheorie“) fehlerhaft (ebd.). Trotz der insgesamt überwiegend positiven Resonanz zu den Erkenntnissen aus dem „Oevermann-Projekt“ bleibt die Umsetzung jedoch bis heute weit hinter ihren Möglichkeiten zurück und konnte auch nach der Veröffentlichung des Abschlussberichts (*Fachkommission KPMD*, 1994) innerhalb der Polizeien in Deutschland nicht wieder an prominenter Stelle platziert und vorangetrieben werden. Daraus kann zusammenfassend die Erkenntnis gewonnen werden, dass die Antworten auf die Frage nach Gründen für die nur limitierten Auswertungsmöglichkeiten kriminalistischer Daten nicht durch das Schaffen von noch mehr Daten gefunden werden können. In der Sprache der objektiven Hermeneutik kann in einem Fall ein konkretes Strukturproblem nicht durch das Hinzufügen weiterer Strukturprobleme aufgehoben werden.

Die pessimistischen und zum Teil destruierenden Darstellungen aus polizeilichen und ministeriellen Führungsetagen könnten zudem erklären, warum OEVERMANN in seinen späteren Arbeiten nur noch wenige Vergleiche zu seiner Zusammenarbeit mit dem BKA zieht. So beschreibt er lediglich am Rande⁶³ Verbindungen zwischen effizienter Sozialarbeit und einer sich außerhalb der Aktenverwaltung vollziehenden Polizeiarbeit als eine sachhaltige Krisenbewältigung und bezieht sich dabei auch auf die Erkenntnisse aus seinem BKA-Projekt. Unverständlich bleibt dabei seiner Auffassung nach, warum die Polizeiführung bis heute diese Befunde nicht dazu genutzt hat, bspw. die Vorurteile gegen die Polizei insgesamt als ein ‚tendenziell korrupter und zum Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols neigender Repressionsapparat‘ abzubauen. Stattdessen wurde nicht nur wenig Interesse an diesem Problem bekundet, sondern die genannten Aspekte nahezu vollständig ausgeblendet, so als wenn dadurch das polizeiliche Selbstverständnis beschädigt werden könnte (vgl. Oevermann, 2000b, S. 64).

3.3 Das Subsumtionsproblem der Perseveranz

Das Grundproblem der Perseveranzannahme könnte nun darin begründet liegen, dass, ausgehend von einer spezifischen Handlungsstruktur eines beliebigen Täters, ein Festhalten an einem bestimmten Deliktbereich und an einer spezifischen Vorgehensweise bei der Tatausführung seitens der Ermittelnden nicht nur ex ante unterstellt, sondern gezielt nach seiner überprüfungslogischen Bestätigung im jeweils vorliegenden Fall gesucht wird. Der Perseveranzeffekt bestünde dabei darin, dass sich der Mensch von einer auf Grundlage anfänglicher Informationen gebildeten Einschätzung nur noch schwer lösen kann, selbst wenn

⁶³ Die wesentlichen und wichtigen Argumente finden sich nur in den Fußnoten der hier zitierten Schrift wieder.

später die Unrichtigkeit oder die fehlende Relevanz der anfänglichen Information erkannt würde (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 808). In einer sich so strukturierenden Logik im kriminalistischen Denkprozess orientieren sich solche Deutungen dann gezielt daran, möglichst viele Fälle gleichen Delikttyps mit einer vermeintlich beharrlichen Vorgehensweise zu finden. Es würde im Sinne der gedanklichen Suche nach Anschlussfähigkeit nach einem Modus Operandi gesucht, bei dem sich zwar die zuvor kategorial festgelegten Perseveranzmuster subjektiv gemeint wiederfinden ließen, diese aber nicht durch die konkrete Fallstruktur indiziert würden. Dabei ginge es innerhalb der kriminalistischen Ermittlungspraxis nicht um einen wissenschaftlichen Nachweis, wie er bspw. bei der Anwendung quantitativer Methoden der Sozialforschung zu erbringen wäre, sondern schlicht um die Einführung der Perseveranz als Erfahrungstatsache, ähnlich einem physikalisch wirkenden Prinzip, dessen Gültigkeit ohne nähere Begründung a priori unterstellt würde.

Dieser gedanklich an die Sache herangetragen Glaube, nämlich dass straffällig handelnde Personen ihre Taten angeblich stets nach einem gleichen Muster wiederholen, reicht historisch bis in das 15. Jahrhundert zurück (vgl. *Schuster*, 1983, S. 331 f.) und ist eng mit der Vorstellung verbunden, die Perseveranzannahme als subjektiv bestimmbares Element einer Tätertypologie (ebd. S. 341) direkt messen und quantifizieren zu können. Dass diese Art der verallgemeinernden Suche nach Perseveranzmustern durch einen solchen direkten interpretativen Zugriff auf die subjektive Sinnenebene die einmaligen Besonderheiten einer jeweiligen Tatgelegenheitsstruktur und damit die Konkretheit des Falls aus dem Blick verliert (vgl. *Loichen*, 2019, S. 54), beantwortet die objektive Hermeneutik mit der grundlegenden Einnahme einer diametralen Perspektive, die zunächst zwingend auf die objektiven Handlungsstrukturen gerichtet sein muss, bevor Interpretationen auf der subjektiven Ebene erfolgen können. Fasst man die Art der Auseinandersetzung mit dem jeweiligen kriminalistischen Fallmaterial auf einer abstrakteren Ebene zusammen, so eröffnen sich dabei zwei disparate Sichtweisen:

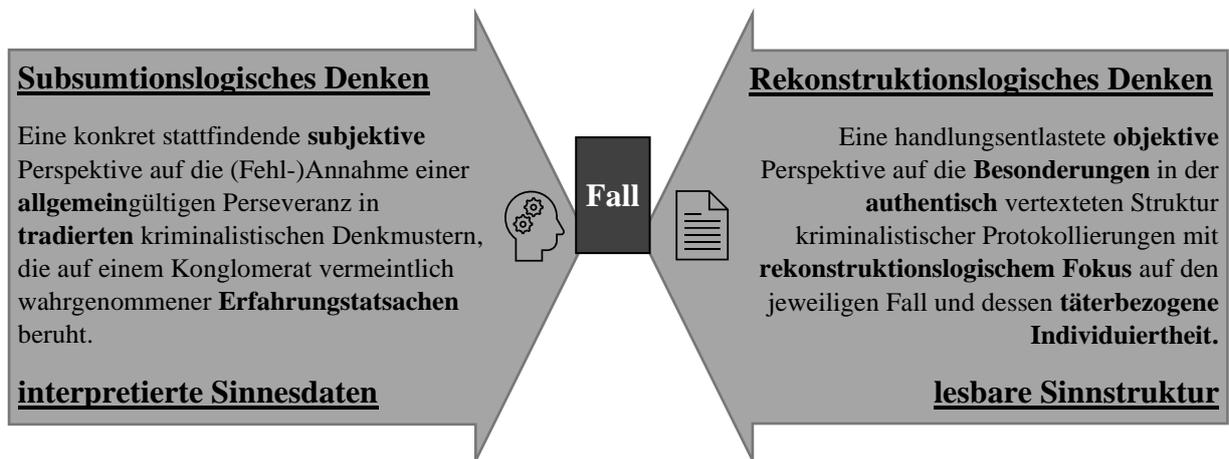


Abbildung 3: Vergleich zwischen subsumtionslogischen und rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denkmustern, Darstellung nach OEVERMANN (2004a)

Im Vergleich dieser beiden Denkansätze (Abb. 3) führt demnach die objektive Hermeneutik eine wesentliche Differenz ein, „nämlich die Unterscheidung zwischen einer Empirie der Sinnesdaten und einer Empirie der Sinnstrukturen, die als solche nicht wahrnehmbar, sondern nur lesbar sind“ (*Oevermann*, 2004a, S. 313). Die gedankliche Wahl einer jeweiligen

Anwendungspräferenz der beiden gegensätzlichen Denkmuster bleibt dabei in unterschiedlicher Ausprägung stets möglich, jedoch kann die konsequente Einbeziehung der Prinzipien der objektiven Hermeneutik die vermehrte Nutzung rekonstruktionslogischer Denkmuster fördern.

Ein weiteres Problem, das in der Argumentation der objektiven Hermeneutik seit Langem grundlegend diskutiert wird, ist die erkannte Notwendigkeit einer dezidierten Betrachtung des Begriffs ‚Muster‘. Ein Muster entsteht in diesem Sinne immer dann, wenn es nicht nur zufällig ist. Auf das kriminalistische Denken bezogen stellt sich dabei die Frage, welche Regeln bei der Herausbildung und Anwendung der jeweiligen Denkmuster genutzt werden. Bereits im direkten Vergleich mit dem von OEVERMANN vielfach thematisierten Konzept der „sozialen Deutungsmuster“ (*Oevermann, 1973b, 2001c, 2001e*) fällt dabei auf, dass die hier gemeinte Form nicht als isolierte Meinung oder Einstellung zu einem partikularen Handlungsobjekt zu verstehen ist, sondern vielmehr als ein sich nach allgemeinen Konsistenzregeln strukturierender Argumentationszusammenhang (vgl. *Oevermann, 2001e, S. 5*). Deutungsmuster sind demnach immer auf eine Systematik von objektiven Handlungsproblemen der Lebenspraxis bezogen (ebd.). Allgemein beruhen somit alle Muster auf einer bestimmten Ordnung einzelner, aber zusammengehöriger Elemente zueinander. Sie treten nie zufällig auf, sondern basieren immer auf bestimmten und bestimmbar Regeln. Die bereits kritisch diskutierten und in kriminalistischen Denkprozessen häufig angewendeten Perseveranzmuster müssten demnach als eine beharrliche Art der Orientierung und des Handelns aufgrund einer unverwechselbaren Konstellation von Merkmalen verstanden werden (vgl. *Lüdtke, 2011, S. 461*). Demnach scheint die wesentliche Präferenz im kriminalistischen Denken immer noch auf der beharrlichen Suche nach Abkürzungen zu liegen. Die Tendenz des Ermitteln einer vermeintlich unverwechselbaren Signatur des Täters wird durch das Einbeziehen elektronischer Datenbanksysteme und anderer digitaler Unterstützungsmedien zusätzlich verstärkt. Hierbei wird in zahlreichen vorverfassten kategorialen Datensätzen nach möglichen Übereinstimmungen gesucht, die dann zu vermeintlich zusammenhängenden Mustern verwoben werden.

Die Möglichkeiten des Aufschließens großer Datenmengen eröffnen sich somit zunächst nur im Modus der subsumtionslogischen Analyse. Zur gedanklichen Erschließung von Perseveranzmustern werden im Vorfeld möglichst viele Tatmerkmale bzw. Täter als Merkmalsträger in den Subsumtionsprozess eingebracht, um diese Konstruktion dann als Suchheuristik für weitere Zuordnungen zu nutzen. Die Wahrscheinlichkeit, dass dann die Individualität eines Merkmals oder Merkmalsträgers zwingend zum Vorschein kommt oder gar als Muster erkennbar wird, wächst zwar exponentiell mit der Anzahl der Variablen oder Merkmale, unter die ein Merkmalsträger subsumiert werden kann. Dennoch erklärt es nur, dass die elektronische Datenverarbeitung für die kriminalistische Ermittlungspraxis vermeintliche Ergebnisse nur ebenso effizient zu liefern vermag, wie man es auch in den jeweiligen Fall hineinsubsummiert. Aus Sicht einer rekonstruktionslogischen objektiven Hermeneutik begrenzt dieser verkürzende Dogmatismus jedoch grundsätzlich die Leistungsfähigkeit der Analysen, weil die Reflexion der empirischen Generalisierung als Voraussetzung der Strukturgeneralisierung für die Konstitution oder Herstellung einer Beobachtungsreihe dabei stillschweigend übergangen wird (vgl. *Oevermann, 2002, S. 14*). Übertragen auf die kriminalistische Ermittlungspraxis bedeutet dies, dass die Konstruktionen von Perseveranzmustern, unabhängig davon, ob sie allein durch kriminalistisches Denken oder unter Zuhilfenahme elektronischer Datenverarbeitung hervorgebracht werden, immer nur in der

Lage sind, vermeintlich einfache Kausalzusammenhänge herzustellen, die im weiteren Ermittlungsprozess und insbesondere in einer gerichtlichen Hauptverhandlung leicht scheitern können. Im Sinne der objektiven Hermeneutik ist es deshalb von zentraler Bedeutung, genau auf den sich strukturierenden Herstellungsverlauf dieser Muster zu schauen. Anders gesagt ist in der Protokollierungspraxis nicht nur die Ergebnispräsentation der Ermittlungen festzuhalten, sondern auch der eingeschlagene Weg dorthin, also die detaillierte Beschreibung des Weges, auf dem diese Ergebnisse erreicht wurden (vgl. *Loichen*, 2022c, S. 302).

Die Stimmen der Polizeibürokratie mögen die Einführung einer zusätzlichen analytischen Ebene kritisch und als unzumutbaren Mehraufwand etikettieren wollen, auch weil hierbei argumentiert werden könnte, die hergestellten Perseveranzmuster würden ja auf Fakten basieren und zeigten sich daher in der Lage, mit der daraus gezogenen Erkenntnis gleichgesetzt werden zu können. Dass jedoch die konstitutive Rolle der Wissenserzeugung ernst genommen und näher untersucht werden sollte, zeigt ein Blick auf das aus der Ethnomethodologie stammende Konzept der Indexikalität (*Garfinkel*, 2017). Anstatt wie die subsumtionslogisch Ermittelnden Perseveranzmuster lediglich als vorbestimmte, die Wirklichkeit abbildende Produkte kriminalistischer Denkprozesse anzusehen, könnte man nach diesem Ansatz auch annehmen, dass sie auch als selektiv aus dieser Wirklichkeit fabriziert angesehen werden können (vgl. *Knorr-Cetina*, 2012, S. 21). Jede Ermittlungshandlung würde nach diesem Ansatz als ein Index begriffen werden, der auf zwei Aspekte verweist: „auf den jeweiligen Handlungskontext und auf situationsübergreifende Muster. Die Verbindung von Ereignis und Muster stellen die Handelnden in der jeweiligen Situation selbst her“ (*Lautmann/Meuser*, 2011, S. 298). Den damit verbundenen Handlungskontext stellt dabei der konkret vorliegende und zu lösende Kriminalfall, während weitere, außerhalb dieses Kontextes liegende Straftaten als situationsübergreifende Muster herangezogen werden müssen. Zur Herstellung von subjektiv gemeinten Zusammenhängen dient dafür die basale Struktur der Perseveranzannahme als Blaupause. Der polizeiliche Erkenntnisprozess ist in einem solchen eintretenden Fall dann stark dadurch geprägt, dass Aussagen und Fakten gedanklich sowie in Schrift und Sprache mit einem räumlichen und zeitlichen Index versehen werden. Diese Zuweisungen von Akteuren, Aktivitäten und Ereignissen zu identifizierten Raum- und Zeitpunkten stellt für die polizeiliche Praxis einen aktiven Prozess des Indexikalierens dar (*Jacobsen*, 2001, S. 129 f.). Indexikalität findet sich demnach nicht nur im sozialen Handeln, sondern auch in der Sprache und in Texten wieder. Sie ist in polizeilichen Protokollen insbesondere immer dann zu finden, wenn es um die Beantwortung der sogenannten ‚W-Fragen‘⁶⁴ geht (vgl. *Clages*, 2019b, S. 93 f.). Diese gedankliche Heuristik lässt sich sowohl in den hier untersuchten kriminalpolizeilichen Ereignisortprotokollen (vgl. Kap. 4) als auch innerhalb der Vertextungsstruktur von protokollierten Befragungen und Vertextungen (vgl. Kap. 5) wiederfinden.

Die hier gemeinte Indexikalität in polizeilichen Kontexten verweist also darauf, dass auch hier wieder (wie bei der Subsumtion) die durch kriminalistisches Denken fabrizierten Produkte von bestimmten Interessen der Beteiligten getragen werden, ebenso wie von lokalen (anstatt

⁶⁴ Zu kriminalistischen Fragestellungen gibt es unterschiedliche Ansätze. Grundsätzlich wird zunächst auf der Ebene der objektiven Tatmerkmale danach gefragt, wer, wann, wo, was, wie, womit getan hat und welches Rechtsgut verletzt wurde, vgl. *Clages*, 2019b, S. 93 f.. Hinzu kommt bei der Ermittlungsarbeit auf der Ebene der subjektiven Tatmerkmale die Frage nach dem ‚warum‘, also die Erforschung von Motiven, Ursachen und Hintergründen für die Tat (ebd., S. 187). Dabei erscheint es sinnvoll, die Motivlage sowohl auf einer präferenziellen als auch situativen Ebene zu betrachten. Einige Autoren wie z. B. *Weihmann/Schuch*, 2011; *Civelli*, 2010 fragen zusätzlich nach dem ‚cui bono‘, also wem die Tat nützt bzw. wer einen Vorteil dadurch erlangen kann.

universell geltenden) Interpretationen der Akteure. Ebenso basiert das Konzept der Indexikalität darauf, dass die handelnden Akteure insbesondere mit den Grenzen einer jeweiligen Lokalität als Ressource umgehen und sie gegebenenfalls strategisch manipulieren müssen (vgl. *Knorr-Cetina*, 2012, S. 64). Indexikalität führt demnach wieder zu den möglichen subjektiven Zuschreibungen anderer Verfahrensweisen zurück, wobei auch hier wieder verstärkt Vorannahmen an den Fall herangetragen werden, ohne in der Sprache des Falls selbst zu bleiben und nach der Auflösung der jeweiligen Ermittlungskrise zu suchen. Nimmt diese gedankliche Struktur in den kriminalistischen Denkmustern hier ihren Anfang, so erhöht sich die Gefahr, dass fehlerhafte Vorannahmen eingebracht und durch die Einbeziehung der Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung weiter repliziert werden. Innerhalb solcher Denkstrukturen können keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Ein am Anfang gemachter Fehler vermag auch durch seine ständige Wiederholung keine Richtigkeit herbeizuführen.

Kriminalistisch Denkende und Protokollierende, die eigens fabrizierte Vorannahmen und Perseveranzmuster gedanklich unter ihren jeweiligen Kriminalfall subsummieren, würden mittels streng formaler Indexikalität eher eine Ingenieurskunst betreiben. In diesem Sinne wären sie wie opportunistische ‚Bastler‘ (Orig. ‚tinkerer‘) (ebd., S. 65), die sich experimentell ständig damit beschäftigen, funktionierende Resultate für aktuell gültige Zielsetzungen zu produzieren. François JACOB (1977) verdeutlicht einen solchen impliziten Opportunismus ebenfalls als einen Aspekt von Indexikalität, indem er beschreibt, dass ein Bastler⁶⁵ noch nicht genau weiß, was er oder sie an brauchbaren Dingen produzieren wird und was dabei alles an nützlichen Dingen gefunden und genutzt werden kann. Bei einer Ingenieursleistung hängt die Realisierung einer Aufgabe jedoch davon ab, dass die Akteure zuerst über die Rohstoffe und Werkzeuge verfügen, die genau zu dem spezifischen Projekt passen (vgl. *Jacob*, 1977, S. 1163 f.). Im Vergleich zum ingenieurial denkenden und handelnden Ermittlenden käme beim Typus des Bastlers demnach zusätzlich ein gewisses Maß an Kreativität und auch Finesse hinzu.

Befürworter der sogenannten kriminalistischen List⁶⁶ (vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 660) könnten somit als typische Bastler gelten. Sie wären in der Lage, jedes noch so nebensächlich erscheinende Partikel aus einer Situation herauszugreifen, um es dann zugunsten des angestrebten Ermittlungserfolgs so zu formen, dass es zu der eigens aufgestellten Version über den Hergang der Tat oder zum Verdacht der Täterschaft passen würde. Die so von den Ermittlenden eigens konstruierten Vorannahmen werden dabei genauso beharrlich verfolgt, wie die Perseveranzannahmen über angeblich immer gleich handelnde Täter subtil oder offen in den jeweiligen Kriminalfall hineinsubsumiert werden. Dass es dabei zu falschen Einschätzungen kommen kann, liegt nicht nur auf der Hand, sondern belegt wiederholt die hohe Fehleranfälligkeit⁶⁷ eigens konstruierter Subsumtionsmuster.

⁶⁵ In einem Aufsatz über „Arbeit, Herstellen, Handeln“ (1998) differenziert Hannah ARENDT die drei Bereiche hinsichtlich ihrer Zielsetzung. Während bei der Arbeit (im Sinne einer ‚Notdurft des Lebens‘) das (Er-)Arbeiten und Verbrauchen in einem Prozess zusammenfallen, trennen sich bei der Herstellung (‚Werken‘) die Prozesse von Erzeugung und Gebrauch, vgl. *Arendt*, 1998, S. 1003. Demnach kann man davon ausgehen, dass polizeiliches Handeln eher darauf gerichtet ist, etwas herzustellen (z. B. ein Protokoll für die Ermittlungsakten). Andernfalls würde das Handeln nur dem reinen Selbstzweck folgen.

⁶⁶ Die ‚kriminalistische List‘ ist sehr umstritten, weil sie sehr nah an einer nicht erlaubten Täuschung operiert.

⁶⁷ Mit Fehleranfälligkeit ist hier insbesondere die Gefahr von Stereotypisierungen, Stigmatisierungen und Etikettierungen gemeint.

Im Ergebnis sollte immer die Fragilität von derartigen auf kriminalistischen Vorannahmen basierenden und durch komplexe Algorithmen weitergeführten und angewandten kybernetischen Denk- und Deutungsmustern berücksichtigt werden. Im Sinne einer jederzeit möglichen Falsifikation kann eine gedanklich entwickelte Strukturhypothese an jeder beliebigen Stelle innerhalb ihrer genuinen Strukturiertheit scheitern. Bezieht man jedoch das Subjekt des Täters aktiv in das kriminalistische Denken ein, so erscheint bereits durch seine Individuiertheit der Kriminalfall weitaus komplexer. Jede subjektbezogene Komplexität kann in diesem Sinne nur durch einen jeweils anderen Menschen und nicht durch eine Maschine erfasst und gedeutet werden. Elektronische Datenverarbeitung kann dafür nur als ein unterstützendes Instrument angesehen werden, nicht aber das menschliche Denken und die humane Lebenspraxis ersetzen.

Den subjektbezogenen Sinn durch die vorgelagerten Deutungen der objektiven handlungsbezogenen Strukturen zu erschließen, ist dabei der von der objektiven Hermeneutik eingeschlagene Weg. Wenigen kritischen Stimmen, die behaupten, OEVERMANN würde das Subjekt angeblich gar nicht interessieren (*Reichertz, 1988*), kann hier schon deshalb widersprochen werden, weil diese Methodologie aus der Analyse menschlicher Lebenspraxis heraus entwickelt wurde (vgl. u.a. *Oevermann u. a., 1979*). Wird zudem wie hier von erheblichen Schnittmengen zwischen einem rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denken und der forschenden Methodologie der objektiven Hermeneutik ausgegangen, so rückt sie dabei das Subjekt nicht nur in den Mittelpunkt des Interesses, sondern erklärt es gewissermaßen zum zentralen Gegenstandsbereich. Somit erscheint aus heutiger Sicht ein Ermittlungsprozess ganz ohne Subjekte schlicht undenkbar. Ein vollständiges Überlassen der Ermittlungstätigkeit an Maschinen und Rechner würde dem Humanwesen jegliche kriminalistische Deutungshoheit entziehen. Kriminalistik und objektive Hermeneutik sind und bleiben als wohlverstandene Kunstlehren (vgl. Kap. 2.3) stets untrennbar mit der menschlichen Lebenspraxis verbunden. Eine daraus resultierende konstitutive Basis eines immer nur spezifisch fallbezogenen kriminalistischen Denkens könnten selbst die leistungsstärksten Rechnersysteme derzeit nicht adäquat zur Verfügung stellen. Ausschließlich digitale Formen eines Maschine-Denkens würden nach dieser These selbst in einer hoch technologisierten Gesellschaft kein Alleinstellungsmerkmal erlangen. Selbst in einem Entwurf einer umfassenden Sozial- und Kulturtheorie wie bei RECKWITZ (2019) wären bei einem Strukturwandel in der spätmodernen Gesellschaft hinsichtlich der voranschreitenden Digitalisierung *sowohl* standardisierte Strukturen des Allgemeinen *als auch* singularisierte Strukturen des Besonderen zu finden, wobei letztere, angetrieben durch die Digitalisierung selbst, das Allgemeine als Infrastruktur stärker in den Hintergrund treten lassen und die Singularisierungen des Individuums im Vordergrund dadurch verstärken würden (vgl. *Reckwitz, 2019, S. 225–271*).

In klassischer Anlehnung an Max WEBER kann die Logik des Allgemeinen wie gezeigt idealtypisch als ‚formale Rationalisierung‘ angesehen werden (vgl. *Weber, 1922, S. 44*). In diesem Zusammenhang werden in der vorliegenden Forschungsarbeit Strukturen erwartet, die sich anschlussfähig zu Standardisierungsbestrebungen und ingenieurialen Bürokratisierungen zeigen. Neben diesen Generalisierungstendenzen wären dabei die Praktiken der Singularisierungen des Subjekts von besonderem Interesse, da hinter manifesten Praktiken auch immer latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen gefunden werden können. Eine daraus abgeleitete theoretische Vornahme lautet dabei, dass sich kriminalistische Singularisierungspraktiken vor dem Hintergrund bürokratischer Standardisierungsprozesse

deutlicher abzeichnen und dadurch die Logik des Besonderen stark von den auf die Nichtaustauschbarkeit abzielenden Handlungsmustern eines Individuums geprägt wird.

Eine weitere Begründung für die These des Strebens nach Nichtsubstituierbarkeit durch das handelnde Subjekt liefert die Bedeutung der Sprache, der in der objektiven Hermeneutik eine zentrale Rolle zukommt. Durch Sprache konstituiert sich die Lebenspraxis eines jeden Gattungssubjekts. Somit stellt sie die Verbindung zur Seinsverbundenheit des menschlichen Denkens her. Die Prämisse für das Verständnis des Seins als Prädikat ist dabei in der Gleichsetzung der Erkenntnis mit dem urteilenden oder präzisierenden Denken zu sehen (vgl. *Soboleva*, 2014, S. 232 f.). Hier mag allein die Vorstellung genügen, dass urteilende Humanwesen wie bspw. Richterinnen und Richter nicht durch Maschinen oder Algorithmen ersetzt werden können. Die auf der Grundlage kriminalistischer Beurteilungen und Prädikationen herbeizuführenden Urteile können aus dieser Sicht nur durch menschliche Ausdrucksgestalten sprachlicher Handlungen und Sinnzuschreibungen erfolgen und darüber angemessene Erkenntnisse generieren. Vorgefasste oder kybernetisch erzeugte Denkmuster bieten hingegen kaum Raum für neue Erkenntnisse und sind im Vergleich zum menschlichen Denken erheblich anfälliger dafür, in großer Anzahl inkohärente Nivellierungen als vermeintlich zusammenhängende Verbindungsmuster diverser Lebenspraxen zu produzieren.

Soll demnach das Konstitutive in kriminalistischen Denkmustern verstanden werden, dann ist es im Sinne der objektiven Hermeneutik notwendig, eine Differenzierung einzuführen, die in der Lage sein muss, zu erklären, wodurch diese menschlichen Denkmuster generiert werden, und zwar im Unterschied zum Maschine-Denken, also ausschließlich kongruent bezogen auf die menschliche Lebenspraxis. Geht man grundsätzlich von sich strukturierenden Mustern im Denken aus, so bedeutet dies zum einen, dass sie nie zufällig (irrational), sondern bewusst (rational) gebildet werden und zum anderen durch ihre spezifische neuronale Struktur bestimmten und bestimmaren Regeln unterliegen müssen. Die objektiv-hermeneutische Perspektive grenzt sich somit von der Auffassung ab, ‚Zufall und Scharfsinn‘ wären die benötigten Komponenten für kriminalistische Serendipity (vgl. *Holzhauser*, 2016, S. 12) und sie würden die Ermittlungserfolge im subjektiven Spannungsfeld zwischen Berufserfahrung, Gefühlsarbeit und Zufallsentdeckungen generieren (ebd.). Diese Perspektive kann insofern schon nicht zufriedenstellen, als kriminalistische Serendipity verkürzt auf eine nicht genau zu bestimmende Zirkularität verweist, die durch ein eher willkürliches Zusammenspiel von Kräften und Umständen entstehen würde, das so komplex und zahlreich sein müsste, dass selbst die Vorausberechnungen ihrer zufälligen Folgen gänzlich unmöglich erschienen (vgl. *Merton*, 1967, S. 1977).

Perseveranzmuster werden nach dieser Argumentation somit gedanklich nicht zufällig konstruiert und in der Ermittlungspraxis genutzt, sondern unterliegen immer einer eigenen Strukturgesetzmäßigkeit (die es zu untersuchen gilt). Sie entstehen, so die hier vertretene These, durch eine Gesamtanzahl an Abweichungen, die zunächst durch etwas Nichtbekanntes erzeugt werden. Dies kann entweder ein kausal interpretierbarer Mechanismus oder eine erlernte Regel sein, die auch von einer Instanz wie der eines Rechners verwendet werden kann, so wie es bspw. bei der (menschlichen) Eingabe von Perseveranzmustern in polizeiliche Datenbanksysteme der Fall wäre. Während dann diese Muster durch die Programmierenden lediglich verkürzt in den Rechner ‚eingebaut‘ werden, liegen sie bei den Ermittelnden unmittelbar als ein hochkomplexes mentales Set von Denkmustern vor. Der Regelbegriff nimmt damit hinsichtlich der menschlichen Denkmuster ein Alleinstellungsmerkmal ein, da sich diese Muster von den

mathematischen Regeln künstlicher Rechnersysteme und auch den Regeln üblicher biologischer Mechanismen anderer natürlicher Lebewesen deutlich unterscheiden.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass sich das objektiv-hermeneutische Konzept latenter Sinn- und Bedeutungsstrukturen nicht allein durch EDV nachbilden lässt, insofern als (nach bisherigem Stand der Wissenschaft) dem reinen Maschinendenken die Entdeckung des Neuen verwehrt bleibt. Anders formuliert bleibt das abduktive Moment im Kriminalistischen untrennbar mit dem jeweiligen Humanwesen verbunden. Die ausdrucksmateriale Bindung kriminalistischer Denkmuster an ein Protokoll ist und bleibt somit die zwingende Voraussetzung für eine anzustrebende Analysefähigkeit. Kriminalistische Denkmuster werden demnach hier als komplexe Muster allgemeiner Individuation und gleichzeitig auch als besondere Entäußerungsform von konkreter lebendiger Praxis verstanden. Sie sind dabei das Ergebnis von Formationsprozessen. Somit fallen die menschlichen Ermittelnden nicht einfach aus der Gesamtrechnung der Struktur eines jeweils gebildeten Perseveranzmusters heraus, nur weil die weitere Verarbeitung an die elektronische Datenverarbeitung übergeben wurde. Wenn kriminalistisches Denken demnach als subjektbezogen gelten soll, bleibt mit den Begriffen Individuation und Individuierung auch die zentrale Rolle der objektiven Hermeneutik und ebenso die lebenspraktische Unterscheidung von Krise und Routine erhalten (Oevermann, 2016).

Im Unterschied zur Sozialisation, also der Anpassung des Individuums an die Gesellschaft, steht bei OEVERMANN die Individuation für die Entwicklung einer eigenen besonderen Persönlichkeitsstruktur im Mittelpunkt, durch die sich das jeweilige Individuum als autonom gegen den Anpassungsdruck der Gesellschaft zu behaupten versucht (vgl. *Klima*, 2011a, S. 300). Im Anschluss an die Perspektive der Psychoanalyse von Carl Gustav JUNG bedeutet Individuation nach diesem Verständnis „zum Einzelwesen werden, und, insofern wir unter Individualität unsere innerste, letzte und unvergleichbare Einzigartigkeit verstehen, zum *eigenen Selbst werden*“ [Herv. i. Orig.] (Jung, 2019, S. 183, Rn. 266). Die Bildung kriminalistischer Denkmuster scheint demnach auch mit Prozessen der Selbstverwirklichung des Individuums einherzugehen (vgl. hierzu die Erkenntnisse aus Kap. 4.5).

Auf dieser argumentativen Grundlage aufbauend sind kriminalistische Denkmuster nicht nur einfach vorhanden, sondern bilden sich erst im Laufe der Zeit heraus. Sie sind und bleiben somit immer untrennbar mit der jeweiligen Lebenspraxis verbunden. Diese Art der Formierung von Denkmustern ist grundlegend als humaner Bildungsprozess in eine offene Zukunft zu verstehen. Nach diesem Verständnis ist Formierung also etwas, das nur im Prozess des handlungspraktischen Vollziehens emergieren kann. Ohne die vorausgehende Ermittlungspraxis können sich demnach keine kriminalistischen Denkmuster herausbilden. Kriminalistische Denkmuster werden dabei als das Ergebnis eines Individuierungsprozesses bzw. Bildungsprozesses verstanden (Oevermann, 2004b), wobei der Bildungsprozess immer das Ergebnis einer Krisenbewältigung ist (vgl. u.a. *Labede*, 2019, S. 80–90). Die Bewältigung einer Krise, die in diesem Fall für die Kriminalistik die Ermittlungskrise oder auch die Protokollierungskrise sein könnte, setzt bei dieser aufgestellten These demnach deren uneingeschränkte Anerkennung voraus. Ein Bedarf für dieses Geltungsstreben kann also nur innerhalb einer radikal gelebten Fehlerkultur ermittelt werden.

Als Zwischenfazit ist demnach festzuhalten, dass konkret auftretende Perseveranzmuster, unabhängig von potenziellen Ergebnissen aus polizeilichen Datenbanken, immer zuerst aus der Sicht der jeweils handelnden Akteure betrachtet werden müssen. Die zunächst noch unbekannt

Art der Handlungperseveranz des Täters ist dabei eher die verkürzte Sicht der Ermittelnden auf den Fall als vielmehr der rekonstruktive Blick auf die tatsächlich vom Täter vollzogenen Handlungen. Im kriminalistischen Denken geht es diesem Ansatz folgend vorausgehend immer nur um eine gedankliche Präformierung von Perseveranz, die hierbei durch kriminalistisches Handeln zum Ausdruck gebracht wird, jedoch ständig Gefahr läuft, forciert in den jeweiligen Fall hineinsubsumiert zu werden. Perseveranzmuster spiegeln somit im Wesentlichen nicht das Handeln der Täter wider, sondern stellen eher ein Fabrikat allgemeiner Individuationsprozesse und besonderer Individuierung der Ermittelnden dar.

Als weitere Erkenntnis könnte gelten, dass kriminalistische Denkprozesse in absehbarer Zeit nicht durch künstliche Datenverarbeitungssysteme ersetzt werden können, da auch ein im Rechner aufgefundenes Perseveranzmuster nur eines sein würde, das die künstliche Intelligenz zuvor von einem menschlichen Wesen gelernt hätte, einschließlich der Programmierung, dieses Muster auch wiederzufinden (z. B. durch Verschlagwortung). Gingen die Ermittelnden allein von der Annahme aus, dass im jeweiligen Fall passende Perseveranzmuster zu finden seien, so müsste daraufhin zwingend die Frage gestellt werden, welches menschliche Leben sich in dem jeweiligen Muster äußert, also welche konkrete Lebenspraxis und welche Bildungsprozesse darin zum Ausdruck kommen.⁶⁸ Solange man die dazugehörigen Daten eines Täters⁶⁹ nicht zur Verfügung hat und sie nicht aus bekannten Fällen selbst heraus rekonstruiert werden können, haben Perseveranzannahmen demnach eher in den kriminalistischen Denkmustern der Ermittelnden ihren Ursprung als im jeweiligen Fall. Von diesem Standpunkt aus können auch spekulative Annahmen subsumtionslogisch an den jeweiligen Fall herangetragen werden. Dieser verliert dadurch zunehmend an Authentizität und verkümmert hinsichtlich der wahren Ereignisse und des wahren Täters zu einem weiteren Bestandteil eines eigens erzeugten statistischen Artefakts, das dann in polizeilichen Kriminalstatistiken seine letzte Ruhestätte findet. Das Generieren hoher Aufklärungsquoten über vorkonstruierte Perseveranzannahmen hat somit nichts mehr mit der eigentlichen kriminalpolizeilichen Ermittlungspraxis vor Ort zu tun, sondern gilt eher in den Führungsetagen der Polizeibürokratie als ein nützliches Indiz für eine hohe personelle und effiziente Auslastung und kann nach außen hin bestenfalls reduzierte ingenieurielle Bearbeitungsschritte, Erledigungsformen und Selektionsvorgänge sichtbar machen (vgl. *Kunz*, 2008, S. 68).

Theoriebildend wird abschließend festgestellt, dass Subsumtions- und Rekonstruktionslogiken in zwei diametrale Pole auseinanderfallen, wobei das kriminalistische Handeln und Denken auf der Seite der schließenden Subsumtion eher eine unterkomplexe submergente Struktur widerspiegelt, während die aufschließende Rekonstruktionslogik den Fokus auf eine emergente Strukturiertheit richtet, um damit die innere Komplexität des Falls evident sichtbar zu machen.

Die hier empfohlene stärkere Betonung eines rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denkens verlangt demnach eine Abkehr vom Paradigma, im Rahmen der Perseveranzannahme Muster im konkreten Fall ‚messen‘ und ‚kriminalistisch produzieren‘ zu können, sondern sollte eher dem Ansatz folgen, diese erkannten Muster in ihrer Naturwüchsigkeit und Unschärfe in den Protokollierungen möglichst genau zu konservieren, um sie somit jederzeit einer Analyse

⁶⁸ Betrachtet man bspw. den subsumtionslogischen Zugriff auf den Begriff der ‚Sodomie‘ als Modus Operandi eines abweichenden und strafbaren Handelns, vgl. bspw. *Kliemann*, 2016, so lässt sich in der ausführlichen Versprachlichung anschaulich aufschließend belegen, wie facettenreich die Sinn- und Bedeutungsstrukturen aus phänomenologischer (vgl. S. 25-98) und juristischer Sicht (vgl. S. 99-266) ausfallen können.

⁶⁹ Mit der Einbeziehung objektiver biografischer Daten, vgl. *Ohlbrecht*, 2008, 2013, bietet die objektive Hermeneutik hierzu ein kontrolliertes Werkzeug an.

zugänglich zu machen (Loichen/Kibbe, 2023). Was hier als ‚Unschärfe‘ bezeichnet wird, sollte im Ermittlungsprozess also nicht durch Subsumtionen ‚scharf gestellt‘, sondern immer aus dem Fall selbst heraus sichtbar gemacht und analysiert werden. Die hier gemeinte Unschärfe, die man bezogen auf das Humanwesen auch mit Reflexivität übersetzten könnte, sollte demnach auch in Erfahrungsmustern eines rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denkens eine stärkere Rolle spielen. Insbesondere in forensischen Kontexten fehlt den Ermittelnden zu den am Tatort entdeckten und gesicherten Spuren immer ein gewisser Teil an Informationen. Die Unschärfe im kriminalistischen Denken entsteht in diesem Zusammenhang dabei zwangsläufig durch das noch unvollständige Wissen bei der Tatortuntersuchung, was zu sinnhaften Verbindungen mit den am Tatort anschaulich gegebenen Spurenelementen und konkreten Bedingungen zu einem Handlungsablauf zusammengefügt werden muss (vgl. Oevermann/Leidinger/Tykwer, 1996, S. 300). Das so noch unvollständige Wissen über den Ablauf einer Tat und die damit einhergehende Unschärfe bilden demnach den Ausgangspunkt jeder anzuerkennenden Ermittlungskrise. Dieser Zusammenhang ist wiederum für die sich erst anschließend eröffnenden Möglichkeiten der Krisenbewältigung konstitutiv. Nur durch dieses ständige reflexive Hinterfragen eines jeden Ermittlungsschrittes kann auch etwas Neues im Fall entdeckt werden und nur auf diesem selbstkritischen Wege sollte sich auch kriminalistische Erfahrung herausbilden.

3.4 Von den Grundlagen zum Forschungsgegenstand

Zur Methode der Fallrekonstruktion bietet OEVERMANN mit seinen Empfehlungen zur Vorgehensweise innerhalb der Parameter der objektiven Hermeneutik ein detailliertes methodologisches Programm zum Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung an (vgl. Oevermann, 2000a), das nicht nur für die Analyse der gesamten menschlichen Lebenspraxis, sondern auch zur Aufschlüsselung und dem Verstehen kriminalistischer Ermittlungspraktiken und ihrer konstitutiv zugrundeliegenden Denkstrukturen geeignet erscheint. Mit dem Praxiskonzept zur kriminalistischen Vertextung stellt er zudem ein methodologisches Modell der Versprachlichung von Spurentexten zur Verfügung (vgl. Oevermann/Leidinger/Tykwer, 1996, 1994b). Die Möglichkeiten, verschiedene Strategien des empirischen Vorgehens im Forschungsstil der objektiven Hermeneutik hinzuzuziehen, können demnach von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen und werden nach REICHERTZ (vgl. 2012, S. 225) in fünf ‚Varianten der Textauslegung‘ unterschieden:

- (1) In den voranalytischen Veröffentlichungen zur objektiven Hermeneutik (Oevermann u. a., 1976) findet sich eine Variante der **summarischen Interpretation** eines Textes unter Heranziehung eines breiten Kontextwissens (vgl. Reichertz, 2012, S. 225). Jedoch wird in dieser Schrift bereits angemerkt, dass die Kontextbeschreibungen angesichts der Kürze der gewählten Beispiele zu diesem Zeitpunkt und in diesem Projekt als unerlässlich galten (vgl. Oevermann u. a., 1976, S. 293). Demnach kann die ausführliche Explikation des latenten Sinns in Texten nur durch die eingehende Analyse der Sprache gelingen, durch die „sich der Sinn von (Sprech-) Handlungen auch außerhalb des unmittelbaren, besonderen Handlungskontextes erschließt“ (ebd., S. 283 f.). Anders als REICHERTZ wird hier diesem Ansatz jedoch keine Beliebigkeit bei der Präsentation von Forschungsergebnissen unterstellt (wie bspw. Reichertz, 2012, S. 225). Vielmehr wird diese Kontextunabhängigkeit

hier als eine erste Teilerkenntnis OEVERMANNs im Gesamtkanon mit weiteren (späteren) Schriften hinsichtlich der mehrfach und detailliert ausformulierten und so explizit genannten Kontextfreiheit angesehen (vgl. u.a. *Oevermann*, 2000a, S. 104 f.).

- (2) Als zweite Variante benennt REICHERTZ die **Feinanalyse** als eine Form der Explikation von Texten auf acht unterschiedlichen Ebenen (*Oevermann u. a.*, 1979, S. 394–411). Dieses sehr häufig in der Forschungsliteratur benannte und in der Anwendung vorgestellte Verfahren (*Lueger/Meyer*, 2007, S. 182 f.; *Flick*, 2016, S. 178 f.; *Lamnek/Krell*, 2016, S. 499–511) ist jedoch nicht als Variante der objektiven Hermeneutik oder gar als eigenständiges Verfahren anzunehmen (*Reichertz*, 2012, S. 225), sondern ist „nicht mehr als ein Gerüst für eine ausschließlich qualitativ beschreibende Rekonstruktion der konkreten Äußerungen, gewissermaßen eine ‚check list‘ [Herv. i. Orig.] für den Interpreten, die ihn anhalten soll, in ausreichender Ausführlichkeit Fragen an das Material zu stellen“ (*Oevermann u. a.*, 1979, S. 394). Vereinzelt wird zu dieser vorgeschlagenen Stufen- bzw. Schrittfolge⁷⁰ die Kritik laut – ohne dies jedoch an einer konkreten Stelle zu belegen –, dass sie teilweise zur Idee einer lediglich reproduzierenden Vorgehensweise ge- bzw. verführt haben soll (vgl. *Garz/Lohfeld*, 2022, S. 9). In der Biografieforschung dienen sequenzielle Feinanalysen in Anlehnung an die objektive Hermeneutik auch der weiteren Überprüfung und Erweiterung von bisher aus der Auswertung gewonnenen Hypothesen (vgl. *Rosenthal*, 2019, S. 594). Mit einer spezifischen Fallbestimmung können so entlang einer inhärenten Sequenzialität sowie unter der Einbeziehung objektiver biografischer Daten (vgl. *Münste*, 2023) auch lange biografische Ketten angemessen rekonstruiert werden (vgl. *Garz/Lohfeld*, 2022, S. 18).
- (3) Als anspruchsvollste Variante der objektiven Hermeneutik gilt die **Sequenzanalyse** (vgl. u.a. *Oevermann*, 1983b), bei der Zug um Zug jeder einzelne Interaktionsbeitrag expliziert wird, ohne vorab den weiteren inneren Textverlauf oder den äußeren Kontext zu berücksichtigen (vgl. *Reichertz*, 2012, S. 225). Sequenzialität und Sinnstrukturiertheit (vgl. *Garz/Raven*, 2020, S. 585–589) bilden bei diesem Vorgehen die zentralen methodologischen Prämissen des Gesamtkonzepts der objektiven Hermeneutik am deutlichsten ab (vgl. *Reichertz*, 2012, S. 225).
- (4) Eine vor der eigentlichen Interpretation eines Textes durchgeführte ausführliche **Interpretation der objektiven Sozialdaten** aller an der Interaktion Beteiligten bildet die vierte Variante (vgl. *Reichertz*, 2012, S. 225). Grundlegende Aussagen zu diesem Vorgehen treffen OEVERMANN u. a. erstmals im Rahmen einer „Fallanalyse anhand eines Interviews mit einer Fernstudentin“ (*Oevermann/Allert/Konau*, 1980). Auch bei der Argumentation zum Übergang FREUDs von der naturwissenschaftlichen Forschung zur psychoanalytischen Praxis und Theoriebildung zieht OEVERMANN die biografischen Daten heran (vgl. *Oevermann*, 2007b, S. 310–312). Die erweiterten aufschließenden Möglichkeiten dieser Vorgehensweise werden auch innerhalb anderer Forschungsarbeiten verdeutlicht,

⁷⁰ Schrittfolgen oder Checklisten würden in der objektiven Hermeneutik immer nur routinisierte Muster darstellen, während sich die eigentlichen Erkenntnisse allein aus dem Krisenmodus heraus ableiten lassen.

insbesondere im Rahmen der Biografieforschung⁷¹ (Ohlbrecht, 2008). Eine schlüssige Darstellung der Interpretationsschritte, einschließlich der methodologischen Hintergründe und Prinzipien der Textinterpretation mit der objektiven Hermeneutik, werden hierbei mit einem Fallbeispiel zusammengeführt und als ein kohärentes Forschungsdesign vorgestellt. Insbesondere die in diesem Fall herausgearbeiteten Stigmatisierungen (Goffman, 2018a) stellen für die vorliegende Arbeit wichtige Impulse zur Verfügung und sind zugleich von besonderer Relevanz.

- (5) Als eine letzte Variante benennt REICHERTZ die **Adaptation der Begrifflichkeit** der objektiven Hermeneutik, ohne allerdings das Verfahren selbst anzuwenden (vgl. Reichertz, 2012, S. 225). Im Sinne der kriminalistischen Ermittlungspraxis fallen darunter bspw. verschiedene Argumentationen, die objektive Hermeneutik mit der Verbrechensbekämpfung zusammenzuführen und sie dafür zu modifizieren (vgl. Hoffmann/Musolff, 2000, S. 225 f.) oder den Umgang mit spezifischen kriminalistischen Protokollen für den Bereich der kriminalistischen Tatortarbeit vor dem erkenntnistheoretischen Hintergrund der objektiven Hermeneutik zu diskutieren und weiterzuentwickeln (vgl. Stewen, 2007, S. 4). Auch in der Kriminaltechnik, so wie etwa bei der Suche, Sicherung und Auswertung von Textilfaserspuren mithilfe des kriminaltechnischen Leitspurenkonzeptes⁷² (Neubert-Kirfel, 2000; Decke, 2000), wären weiterführende Adaptionen denkbar.

Die hier zusammenfassend von REICHERTZ (2012) und getrennt betrachteten Varianten lassen sich sehr viel strukturierter als idealtypischer Analyseprozess in einem kohärenten Phasenmodell durch konkrete Prinzipien der Textinterpretation darstellen (vgl. Ohlbrecht, 2013, S. 10 f.). In den nachfolgend vorgestellten Fallbeispielen bildet dieses Modell deshalb die Grundlage für das Vorgehen innerhalb des Forschungsdesigns dieser Arbeit.

In diesem Sinne wird der Fokus zunächst auf die zu analysierenden Protokolle gerichtet. Der für die kriminalistischen Protokollierungen geltende Textbegriff wird dabei wie in der objektiven Hermeneutik sehr weit gefasst. Demnach gelten sämtliche sprachlichen Vertextungen, aber auch Fotografien (vgl. Loer, 2023a) sowie Audio- und Videoaufzeichnungen (vgl. Loer, 2023b) als analysierbare Ausdrucksgestalten. Fotografien stellen für die objektive Hermeneutik insofern eine besondere Herausforderung dar, als sie, anders als Texte, keinen typischen Sequenzverlauf aufweisen. Die an die Lebenspraxis geknüpfte Sequenzialität lässt sich somit nur anhand der Geschichte des Bildes nachzeichnen, also angefangen bei den Beweggründen, die zum Anfertigen geführt haben (Vergangenheit), über den Aufzeichnungsprozess selbst bzw. das Bild als Ausdrucksgestalt (Gegenwart) hin zu

⁷¹ Während in dem Aufsatz von OHLBRECHT 2008 im Rahmen einer exemplarischen Interviewanalyse die forschungspraktische Einbeziehung objektiver biografischer Daten sehr ausführlich behandelt werden, verbleiben andere Arbeiten zur Biografieforschung, vgl. Oevermann/Müller, 2010; Pilotto, 2010, eher auf der Ebene zusammenfassender Darstellungen der Forschungsergebnisse, ohne dabei jedoch wie OHLBRECHT die methodologischen Besonderheiten derart umfassend zu berücksichtigen.

⁷² Das Leitspurenkonzept beschreibt ein Verfahren, „über das tatrelevante Spurengruppen methodisch ausgefiltert und für kriminalistische Zwecke interpretiert werden, damit die daraus resultierenden Informationen der Polizei für ein gezieltes Vorgehen zur Verfügung stehen“, Neubert-Kirfel, 2000, S. 398. Im Sinne der objektiven Hermeneutik ginge es hierbei im weitesten Sinne um die Rekonstruktion von Strukturen innerhalb tatrelevanter Spurengruppen und die Falsifikation von Strukturen, die außerhalb dieser tatrelevanten Spurengruppen liegen.

seiner Verwendungspraxis bzw. seiner Bestimmung für einen Personenkreis an Betrachtenden (Zukunft).

In einem Bild erscheint damit jede Sequenziertheit raumzeitlich stillgestellt bzw. auf einen Punkt verdichtet (vgl. *Garz/Lohfeld*, 2022, S. 12–14). In der Folge lassen sich Bilder somit nicht nachträglich sequenzieren, sondern allenfalls nach eigens gewählten (und damit subjektiven) Kriterien segmentieren, wobei sich bei jeder Segmentierung wiederum das Problem der Erzeugung von Anschlussfähigkeit der jeweils hergestellten Segmente untereinander ergibt. Mit der überblickenden Betrachtung eines Bildes und der damit einhergehenden Unmöglichkeit von ‚Wahrnehmungssequenzialität‘ werden generell immer alle Bildinformationen sofort sichtbar, woraus sich die wesentliche methodologische Herausforderung bei der Bildanalyse ergibt. Bilder werden demnach immer zuerst gesehen und dann besprochen (ebd., S. 12). Die Analyse von Tatortfotografien (*Hahn*, 2015) soll aus diesem Grund hier nur am Rande betrachtet werden (vgl. u. a. Kap. 4.1).

Fall 1:

Ein Bericht über eine Todesermittlungssache (*Am32*, 2019) und die dazugehörige Vertextungspraxis durch einen männlichen Protokollierenden (*Am32*, 2020) bildet den ersten untersuchten Fall (vgl. Kap. 4.2). Die kriminalistische Befundaufnahme an einem relevanten Ort wird dabei im Sinne einer Interaktion der Ermittlenden mit den stummen Zeugen einer Tat verstanden, die als anschaulich gegebene Spurenlage am Ereignisort dargeboten wurde (hier: Fundort einer Leiche). Dabei wird eine im Text vorliegende strukturalistische Sequenziertheit angenommen, die über die explizierbaren Protokollierungshandlungen einen Blick auf die dahinterliegenden latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen ermöglichen soll. Diese Perspektive knüpft stark an die Vorgehensweisen und damit auch an die Erkenntnisse des „Oevermann-Projekts“ an (vgl. Kap. 3.1). Insbesondere bei der Theoriebildung wurden in diesem Abschnitt der Arbeit (vgl. Kap. 4.11) hierzu verschiedene Erweiterungsmöglichkeiten herausgearbeitet, die über die damaligen Erkenntnisse des „Oevermann-Projektes“ hinausgehen dürften.

Fall 2:

Als ein zweiter Fall (vgl. Kap. 5) wurde eine ausgewählte Passage des Freitextteils einer kriminalpolizeilichen Beschuldigtenvernehmung analysiert (*Jm50*, 2020). Diese Vernehmung wurde von einem Kriminalbediensteten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz durchgeführt und verschriftet. Für die Untersuchung dieser Art von Protokolltypen, die in polizeilichen Befragungen oder Vernehmungen ihren Ursprung finden, wurde eine interaktionistische Analyseperspektive angelegt. Dafür soll nach der detaillierten Interpretation der Passage aus dem vorliegenden Datenmaterial ein gesprächsförmiges Forschungsinterview mit dem Protokollierenden (*Jm50*, 2021) die Grundlage bilden und als spezielle Evaluation auf der Basis von Textanalysen (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 34) für die Auswertung herangezogen werden.

Eine detaillierte tabellarische Gegenüberstellung der zentralen Merkmale, der methodischen Zugänge und der jeweiligen Datenbasis dieser beiden Fälle wird in Abb. 4 präsentiert, um die Unterschiede und spezifischen Erkenntnispotenziale prägnant zu visualisieren.

	Kap. 4	Kap. 5
Sinnggebung für den Text	Befundaufnahme zu den Spuren <i>(Loichen, 2019)</i>	Vertextung von Sprache und Situation <i>(vgl. u.a. Oevermann, 1979)</i>
Objektiv-hermeneutische Perspektive	Strukturalistisch	Interaktionistisch
	Befundaufnahme im übertragenen Sinn als sich strukturierende Interaktion der Ermittlenden mit den stummen Zeugen der Tat (Spuren)	Interaktion als konstitutives Merkmal für die Datenerhebung und anschließende handlungsentlastete Analyse des Protokolls mit erweiterten Auswertungsmöglichkeiten
Als Datengrundlage dienen dazu ...	1. kriminalistische Protokolle (gestaltet) 2. Fotografien (naturwüchsig), hier in Form erkannter Prädikationen (Kap. 4.1)	1. Zusammenfassende Vernehmungsprotokolle (gestaltet) 2. Technische Aufzeichnungen, vor allem audiovisuell (naturwüchsig)
	Kap. 4.2	Kap. 5.7
Protokollierte Ebene (Täter/Handelnde)	1. Sekundäre <u>T</u> arnhandlung 2. Primäre <u>T</u> athandlung <i>(Oevermann/Simm, 1985)</i>	1. Selbsttäuschung 2. Fremdtäuschung (Wahrheit und Lüge) <i>(Oevermann/Leidinger/Tykwert, 1996)</i>
Hierzu herangezogene, gestaltete Protokolltypen sind ...	Bericht über eine Todesermittlungssache (TES) <i>(Am32, 2019)</i>	Beschuldigtenvernehmung (BV) <i>(Jm50, 2020)</i>
Protokollierende Ebene (Ermittelnde)	Protokollierungshandlungen im TES-Protokoll, begleitendes gesprächsförmiges Forschungsinterview <i>(Am32, 2020)</i>	Protokollierungshandlungen im Vernehmungsprotokoll, begleitendes gesprächsförmiges Forschungsinterview <i>(Jm50, 2021)</i>

Abbildung 4: Übersicht über das vorliegende objektiv-hermeneutische Forschungsprogramm, dessen Perspektiven und Ansätze sowie daraus abgeleitete Desiderate

4. Befundaufnahme am kriminalistisch relevanten Ort

Im Vorfeld der Textanalyse wird zunächst eine in dem hier analysierten Bericht (*Am32*, 2019) enthaltene Fotografie entlang einer sprachlich sinnzuschreibenden Heuristik zu einem kriminalistisch relevanten Gegenstand hermeneutisch erschlossen. Dabei wird es vor allem um die in der Kriminalistik weitgehend einheitlich verwendeten sprachlichen Prädikationen gehen (*Oevermann*, 2016), die hierbei exemplarisch für einen auf dem Bild abgebildeten Gegenstand (umgeworfener Stuhl) angewendet werden.

Das zentrale forschungspraktische Werkzeug bildet die Sequenzanalyse, diese wird nach Vorbemerkungen zur Forschungspraxis und besonderen Hinweisen zur Notation (vgl. *Franzmann*, 2016, S. 26; *Oevermann*, 2016, S. 82–84) mit der detaillierten Fallbestimmung beginnen (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10). Um die sequenzanalytische Interpretation anzureichern, wurde mit dem Protokollierenden *Am32* ein gesprächsförmiges Interview (vgl. *Wernet*, 2009, S. 58) auf der Basis objektiv-hermeneutischer Forschungsinterviews (*Maiwald*, 2023) durchgeführt. Die hierbei gewonnenen biographischen Sozialdaten (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10) wurden dann in die sequenzanalytische Interpretationsarbeit bei der Bildung von Lesarten einbezogen. Bei der Vorbereitung des Forschungsinterviews wurde jedoch, wie sonst bei anderen qualitativen Forschungsansätzen üblich, auf die Erstellung eines Leitfadens verzichtet. Derartig eingebrachte Gestaltungen würden aufgrund ihrer zu stark vorgegebenen Themensequenz von vornherein die wesentlichen Vorteile einer nicht-standardisierten, der Spontaneität des natürlichen Gesprächs innewohnenden Grundcharakteristik an eine weitgehend angegliche Befragung verschenken (vgl. *Oevermann*, 1988, S. 274). In der objektiven Hermeneutik finden zugunsten einer möglichst naturwüchsigen Datenerhebung deshalb in der Regel keine präsupponierenden Leitfragen-Interviews statt (und auch keine narrativen Interviews), sondern es werden in Anlehnung an die Psychoanalyse vorzugsweise offene Gespräche geführt, und zwar solche, ‚die keine Zuhörer vertragen‘ (vgl. *Freud*, 2020, S. 14). Das für diesen Fall mit *Am32* geführte Gespräch fokussiert deshalb inhaltlich im Wesentlichen die allgemeinen lebenspraktischen Erfahrungen zur bisherigen Vertextung von Sprache sowie die Besonderheiten der kriminalistischen Protokollierung zu dem konkret untersuchten Textdokument. In gewisser Weise wird dabei auf die dazu vorhandene spezifische Experteneigenschaft des Interviewten (*Meuser/Nagel*, 2009) zurückgegriffen.

Nach der Interpretation der biografischen Sozialdaten (vgl. *Oevermann/Allert/Konau*, 1980; in Anlehnung an: *Oevermann*, 2007b; *Ohlbrecht*, 2008) erfolgt die Segmentierung des hier zentralen kriminalistischen Protokolls (Bericht über eine Todesermittlungssache). Im Rahmen der anschließenden Sequenzanalyse (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10 f.) wird dabei die Eingangssequenz besonders intensiv analysiert (vgl. *Oevermann*, 1983b). Im weiteren Verlauf werden dann erste Aussagen zur Fallstrukturgesetzlichkeit des Protokolls herausgearbeitet. Daran anschließend wird durch Fallvergleiche (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 11) nach generalisierbaren Mustern gesucht, um dann die Erkenntnisse zu einem Modell des idealtypischen kriminalistischen Denkens bei der Tatortarbeit zusammenzufassen. Abschließend erfolgt eine vorsichtige Annäherung an eine Theorie der Protokollierungskrise, aus der mögliche Implikationen für die kriminalistische Ermittlungspraxis abgeleitet werden. Das forschungspraktische Vorgehen wird einschließlich der Untersuchungsebenen in Abb. 5 grafisch dargestellt.

Kriminalistische Datenerschließung

Strukturfunktionale Perspektive:
Ereignisortprotokollierung

Manifeste Ebene

Sprache



Text



Protokoll

Erzeugungsebene

- I. Prädikationen und sprachliche Besonderheiten der *Ermittlungspraxis*
- II. ‚Sprache‘ der *Spuren* als stumme Zeugen der Tat

Vertextungsebene

Kriminalistische Aufnahme- und Protokollierungspraxis (**protokollierende Ebene**)

Prägnanzverlust

Protokollierungskrise

Latente Ebene

Objektive Struktur



Subjektiver Sinn

Rekonstruierbare Handlungsebene

I. Protokollierter objektiver Sinngehalt

Rekonstruktion der Erzeugungspraxis von (*Spuren*) auf den Ebenen von Tatortmerkmalen,

- a) die auf bestimmte Täter zurückzuführen sind und entweder authentisch (i.S. einer **Selbsttäuschung**) oder inszeniert (i.S. einer beabsichtigten **Fremdtäuschung**) hinterlassen wurden
- b) die auf **andere Personen** oder **Tatortberechtigte** zurückzuführen sind

II. Rekonstruierbarer subjektiver Sinngehalt

Ziele, Absichten, Entscheidungs- und Handlungsmotive des Täters

Verwendungsebene

Weitergabe an und Verwendung durch andere (professionalisierte) Stellen und Personen, bspw. Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Gericht, Begutachtende etc.)

Abbildung 5: Forschungspraktisch unterschiedene Untersuchungsebenen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des „Oevermann-Projektes“ (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985; *Oevermann/Leidinger/Tykwier*, 1996)

4.1 Kriminalistische Prädikationen

Gegenständliche Veränderungen an einem Tatort, die von den kriminalpolizeilich Ermittelnden als Spuren bezeichnet werden, lassen sich im objektiv-hermeneutischen Sinn als Ausdrucksgestalten der menschlichen Lebenspraxis beschreiben, denen verschiedene latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen zugrunde liegen und die von den Ermittelnden aus jeweils unterschiedlichen Perspektiven der Fallbestimmung (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10) betrachtet werden können. Angewandt auf kriminalistische Denkprozesse werden zu diesen vorliegenden Ausdrucksgestalten demnach von den Ermittelnden auch Lesarten entwickelt, über die die Ereignisse einer Tat an einem Tatort rekonstruierbar gemacht werden. Diese Lesarten werden in ihrer Ausdrucksmaterialität über die vertexteten sprachlichen Mittel in den kriminalistischen Protokollen an eine feste Raum-Zeit-Stelle gebunden und liegen dann dort konserviert und analysierbar vor (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 4). Der Sinngehalt der Spuren bzw. die Zuschreibung der kriminalistischen Relevanz wird dabei sowohl durch die gedankliche Rekonstruktion am Tatort als auch innerhalb des Textes durch Prädikationen erschlossen (vgl.

Oevermann, 2016, S. 48). Unter Prädikation soll hierbei die sprachliche Bezeichnung von bestimmten Dingen, Personen oder Ereignissen durch das Zu- oder Absprechen bestimmter Eigenschaften oder Attributen verstanden werden (vgl. Prechtel, 2016, S. 526). Mit dieser Perspektiveinnahme wird die Prädikation zu einem notwendigen Bestandteil einer Bezugnahme auf etwas Gegenständliches, das als Einzelding raumzeitlich lokalisierbar und durch eine kennzeichnende Tatsache oder eindeutige Beschreibung identifizierbar wird (ebd.).

Für die hier betrachtete Handlungs- bzw. Protokollierungsebene der kriminalpolizeilich Ermittelnden ist die objektive Hermeneutik auf die Vermittlung durch Sprache angewiesen (vgl. Oevermann, 2004a, S. 324). Dies wiederum eröffnet Analysemöglichkeiten, auf einer fallübergreifenden Ebene auf bestimmte Standardbegriffe der kriminalpolizeilichen Ermittlungspraxis zu schauen, die insbesondere für die Befundaufnahme an einem Tatort relevant sind und sprachlich betrachtet einen gemeinsamen Raum des Verstehens unter den Ermittelnden eröffnen. Die in der jeweiligen Ermittlungssituation emergent werdenden kriminalistischen Denkprozesse können so „unter dem Gesichtspunkt ihrer grundsätzlich versprachlichbaren objektiven Sinnstruktur und ihres Sinngehalts als Texte betrachtet werden“ (ebd., S. 323), insbesondere da sie in ihrer protokollierten Ausdruckmaterialität sowohl bei der Vertextung der Tatortarbeit vor Ort (z. B. in Form von Notizen) als auch in der einschlägigen Kriminalistikliteratur weitgehend einheitlich verwendet werden. Der Fokus richtet sich demnach hier auf das durch sinnlich wahrnehmbare Wirklichkeit sprachlich sichtbare kriminalistische Denken, das im Protokoll raumzeitlich gebunden als Text erscheint (vgl. Oevermann, 2002, S. 4).

Die hinter den manifest versprachlichten oder vertexteten kriminalistischen Kernbegriffen stehenden latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen sollen hier aus dem vorliegenden Protokoll (Am32, 2019) heraus zur Explikation gebracht werden. Als interessierender Gegenstandsbereich wurde dazu exemplarisch ein Objekt ausgewählt, das auf einer Tatortfotografie des Falls (Abb. 6) sowohl auf ‚Bild 09‘ (i. Orig., S. 10) als auch auf ‚Bild 11‘ (i. Orig., S. 12) in der Sequenz 03, Seiten 6-29; Bilder 01-40: Fotografien vom Fundort eines Leichnams (Kap. 4.6) abgebildet erscheint.



Abbildung 6: Ausschnittsvergrößerungen [Bearbeitung durch den Autor] aus den Fotografien ‚Bild 09‘ (links) und ‚Bild 11‘ (rechts) zeigen einen Gegenstand, der im analysierten Protokoll als ‚Stuhl‘ bezeichnet wird (vgl. Am32, 2019, Rn. 51 f.). Auf ‚Bild 09‘ erscheint der ‚Stuhl‘ in der Originalfotografie nur teilweise am unteren Rand.

Der interessierende Gegenstand soll nun, vom Protokoll gelöst, kontextfrei auf manifester sprachlicher Ebene analysiert werden. Dies gelingt im Sinne der objektiven Hermeneutik durch das erweiterte Textverständnis (Garz/Kraimer, 2016a). Nach diesem lassen sich sämtliche Ausdrucksgestalten der menschlichen Lebenspraxis vertexten und werden somit einer

wissenschaftlichen Analyse zugänglich. In dieser Arbeit wird dafür der Begriff der Analysefähigkeit verwendet. In Anlehnung an POPPERS Abgrenzungsproblem (vgl. *Popper*, 2005, S. 10–25) beharrt auch OEVERMANN hinsichtlich der zwingenden Notwendigkeit eines ausdrucksmaterialien Vorliegens protokollierter Texte darauf, dass nur das, das Spuren hinterlässt, auch einer wissenschaftlichen Interpretation zugänglich gemacht werden kann (vgl. *Garz/Kraimer*, 2016b, S. 9).

In der Sprache der Kriminalistik, respektive der der Kriminaltechnik, werden Spuren in vier verschiedene Spurenarten untergliedert: Es wird zwischen Gegenstandsspuren, Materialspuren, Situationsspuren und Formspuren unterschieden (vgl. *Frings/Rabe*, 2016, S. 13). Jeder dieser Begriffe ist mit einer anderen Perspektive auf die Spur verbunden. Daraus folgt, dass sich hinter jeder manifesten Wahl eines Begriffspaars verschiedene latente Sinngehalte strukturieren können. Diese latenten Sinnstrukturen und objektiven Bedeutungsstrukturen (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1) sollen nun näher betrachtet werden. Dadurch wird nicht nur der Sinn- und Bedeutungsgehalt dieser kriminalistisch relevanten Spur erschlossen, sondern auch die besondere Stellung der Sprache für die Methodologie der objektiven Hermeneutik hervorgehoben. Die intellektuelle Tätigkeit der Ermittelnden wird in diesem Sinne erst durch die Sprache äußerlich und damit wahrnehmbar und stellt somit das bildende Organ des kriminalistischen Denkens dar⁷³ (vgl. *von Humboldt*, 2010, S. 426).

Obwohl es sich bei der gewählten Ausdrucksgestalt zunächst um eine im Protokoll eingebettete Tatortfotografie handelt (i. Orig. S. 10, Bild 09 und S. 12, Bild 11), soll an dieser Stelle keine ‚Bildanalyse mit den Verfahren der objektiven Hermeneutik‘ vorgenommen werden (*Oevermann*, 2009a, 2014a, 2014b), sondern der abgebildete Gegenstand als eine kriminalistisch relevante Spur auf seinen sprachlichen Gehalt hin untersucht werden. Als kurzer Verweis sei hier lediglich vermerkt, dass in der Forschungspraxis die ‚objektiv-hermeneutische Bildanalyse‘ nicht mit der ‚sequenzanalytischen Bildhermeneutik‘ (*Betz/Kirchner*, 2016) zu verwechseln ist. Das letztgenannte Verfahren bezieht sich eher auf die methodologischen Prämissen der hermeneutischen Wissenssoziologie (ebd., S. 264) und setzt im subjektiven Verstehensprozess⁷⁴ unmittelbar an vermuteten symbolischen Verdichtungen an (ebd., S. 267), während in der objektiven Hermeneutik die objektiv gültigen Bedeutungen den subjektiven Intentionen immer konstitutionslogisch vorausliegen und zuerst zu betrachten sind (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1). Tatortfotografien werden in der Sprache der objektiven Hermeneutik als ‚nicht-sprachliche Texte bzw. Ausdrucksgestalten‘ angesehen (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 107–116) und können daher nur im metaphorischen Sinne interpretiert werden, da sie viel stärker sinnlich wahrgenommen werden als schriftsprachliche Texte (ebd. S. 108).

Zwei wesentliche Unterschiede zum Verfahren der Bildhermeneutik mit besonderem Bezug auf die kriminalistische Datenerschließung mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik bestehen darin, dass entgegen dem an letzter Stelle des Dreiklangs der sequenzanalytischen Bildhermeneutik stehenden Schritt der ‚Interpretation des Entstehungskontextes im Feld‘ (vgl. *Betz/Kirchner*, 2016, S. 263) in der objektiven Hermeneutik immer zuerst die protokollierende Ebene der Bildgebung interpretiert werden muss, bevor an die Analyse der protokollierten Ebene gedacht werden kann (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 305). In der kriminalistischen Spurenfotografie (vgl. *Clages*, 2019a, S. 147 f.) ist dies der Moment der

⁷³ Im Original: „Die Sprache ist das bildende Organ des Gedankens“, (ebd.).

⁷⁴ Zu starke subsumtionslogische Fokussierungen durch die Forschenden sollen dabei durch die ständige rückblickende Reflexion auf die Interpretationsleistung gewährleistet werden, vgl. *Betz/Kirchner*, 2016, S. 268.

Aufnahme der jeweiligen Tatortfotografie selbst, in dem die Fotografierenden den Blickwinkel, das Format sowie die Ausrichtung der Kamera festlegen und den Bezug zur fotografierenden Ebene herstellen, um dann die Spur in ihrer situativen Gegebenheit am kriminalistisch relevanten Ort so authentisch wie möglich zu erfassen und zu konservieren. Die exakte Position eines Aufnahmegerätes ist somit hinsichtlich des Entstehungskontextes auf der protokollierenden Ebene zwingend in jede objektiv-hermeneutische Analyse einzubeziehen. Die Tatortfotografie entsteht demnach immer nur durch das aktive Handeln der Ermittelnden vor Ort, wobei diese protokollierenden Handlungen am Ende in der jeweiligen Ausdrucksgestalt als fertiges Bild rekonstruierbar werden.

Dies führt zum zweiten Unterschied, wonach in der objektiven Hermeneutik diese protokollierende Ebene und ebenso die Fotografie selbst ‚wörtlich‘ zu nehmen sind und nicht, wie in der sequenzanalytischen Bildhermeneutik üblich, der Authentizitätscharakter der Tatortfotografie durch das Ausschneiden verschiedener Ebenen des Bildes mit Hilfe eines Bildbearbeitungsprogramms (vgl. *Betz/Kirchner*, 2016, S. 271) gefährdet werden könnte. Tatortfotos sollten demnach grundsätzlich nicht nachbearbeitet werden.⁷⁵ Kriminalistische Fotografie entspricht dem Authentizitätskriterium der objektiven Hermeneutik (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 79–83) und ist somit keine ästhetische oder gestaltende, sondern eine die tatsächliche Wirklichkeit sichernde Form der Fotografie.

Betrachtet man den auf einer Fotografie abgebildeten und hier zu analysierenden Gegenstand aus wissenschaftlich-soziologischer Perspektive zunächst gelöst vom Bild für sich genommen als ein Artefakt (*Lueger/Froschauer*, 2018a, 2021), so scheint er lediglich an einer bestimmten Stelle im Raum vorhanden zu sein, ohne dass er beim Betrachten der im Protokoll zu findenden Fotografie oder im Rahmen der eigentlichen Tatortarbeit vor Ort zwangsläufig als relevant registriert oder sogar gezielt angeschaut wurde. Wird dieses Artefakt nun aber mit besonderem kriminalistischen Fokus betrachtet, das heißt, dass beim Betrachten verschiedene kriminalistisch relevante Lesarten zu diesem Gegenstand gebildet werden, so stellen sich, wie bei der soziologischen Betrachtungsweise, nunmehr die besonderen Fragen nach dessen Funktion, Gebrauch, Handhabung und Verwendung (vgl. *Lueger/Froschauer*, 2018b, S. 55).

Die hier versprochlichte Beschreibung des als Spur betrachteten Artefaktes stünde nach OEVERMANN in einem doppelten Sinn für Gegenstand, könnte aber auch für Subjekt stehen. Als Gegenstand wäre es präziser ausgedrückt der Gegenstand der Erfahrung (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 48). Dieser Gegenstand (hier das Objekt des Stuhls) und die dazu ausgewählte sprachliche Wahl eines oder mehrere Begriffe wird demnach durch Prädikation näher bestimmt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine statische Verbindung, sondern um das Gesamt aller Komponenten und Elemente der Disponiertheit der verschiedenen beteiligten Lebenspraxen oder Handlungsinstanzen (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 8). Zwischen der jeweils verwendeten Sprache und der objektiven Hermeneutik wird aus dieser Perspektive betrachtet eine deutliche Homologie sichtbar, die sich als Verbindung der konstitutionslogischen Prinzipien einer regelgeleiteten Erzeugung von Sprache auf der einen Seite anschlussfähig an die dadurch eröffneten Auswahlprinzipien und -faktoren auf der anderen Seite zeigt. Anders formuliert schmiegt sich die analytische Vorgehensweise in der objektiven Hermeneutik „in ihrer durch das Wechselspiel von Erzeugungs- und Auswahlparameter erzeugten Sequenzialität“

⁷⁵ Sollte dies in der Ermittlungspraxis dennoch geschehen, so muss der gesamte Bearbeitungsprozess akribisch dokumentiert werden, damit er einer anschließenden objektiv-hermeneutischen Analyse zugänglich gemacht werden kann. Dieser Prozess dient auch zur Sicherung einer gerichtlichen Verwertbarkeit.

(Garz/Raven, 2015, S. 141) an die Konstitutionslogik der jeweils verwendeten spezifischen Sprachwahl an (soweit sie in der Analyse wörtlich genommen wird und in Textform vorliegt). Somit hat sich die Bezeichnung des Gegenstandes als ein Stuhl schon mehrfach übereinstimmend in der humanen Lebenspraxis der Vergangenheit des jeweils Äußernden bewährt. Einfacher ausgedrückt gilt dieser Begriff für die Verwendenden derart als wohlgeformt, dass er als solcher in einem bestimmten Sprachraum⁷⁶ auch erkannt, wiederholt verwendet und so verstanden werden kann.

Jede Wahl eines konkret gewählten Begriffes im Tatortprotokoll wird also dadurch bestimmt, wie sich eine Äußerung innerhalb der kriminalistischen Ermittlungspraxis über ihre sprachliche Akzeptanz bereits bewähren und damit zu einem festen Bestandteil der polizeilichen Erfahrungswelt werden konnte. Abstrakter formuliert, hat sich die wiederholte erfolgreiche Anwendung eines jeden sprachlichen Begriffes innerhalb verschiedener Krisensituationen im Sinne eines folgerichtigen Verstehens immer wieder als zuverlässig gezeigt und wurde so zu einem integralen Bestandteil der eigenen sprachlichen Grammatik (Routinemuster). Somit kann abgeleitet werden, dass die Sprache der Kriminalistik einer eigenen inneren Logik zu folgen scheint und sich die Regeln in der sprachlichen Anwendung innerhalb der Institution Polizei fest etabliert haben. Diese besonderen Begriffe werden dann innerhalb der kriminalistischen Ermittlungspraxis breit und universell einsetzbar, um zum einen den gegenseitigen Erwartungshaltungen zu entsprechen und zum anderen innerhalb eines gemeinsamen Erfahrungsraumes ein spezifisches Verstehen sicherstellen zu können.

In der einschlägigen Kriminalistikliteratur lassen sich nunmehr zahlreiche solcher Begriffe finden, von denen an dieser Stelle vier mögliche Ebenen der Prädikation für einen am kriminalistisch relevanten Ort aufgefundenen Gegenstand exemplarisch aufgeschlüsselt werden sollen. Den Ausgangspunkt bildet dabei die Annahme, dass alle Zuschreibungen kriminalistischer Relevanz auch als Prädikationen⁷⁷ verstanden werden können und nach der OEVERMANN'schen Formel ‚X ist ein P‘ erfolgen (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 136–150, 2004a, S. 319–331, 2016, S. 47–59):

Jede Referenz zu einem beliebigen Gegenstand (‚X‘) entsteht in der kriminalistischen Arbeit durch die gedanklichen Konstruktionen zum wahrgenommenen Aussageinhalt und äußert sich als Prädikation über die sprachliche Formulierung (‚ist ein‘), die dann im kriminalistischen Protokoll als Text in ihrer Ausdrucksmaterialität in Form eines manifesten Begriffes (‚P‘) erscheint. ‚P‘ ist damit der Vollzug der Verknüpfung von Referenz ‚X‘ und der Prädikation ‚ist ein‘ (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 48). Der Gegenstand kann sich dabei nicht nur, wie in diesem Beispiel, auf ein Objekt beziehen, sondern auch auf Subjekte. So könnte bei gemeinten Objekten in einem kriminalistischen Protokoll bspw. zu lesen sein: „Bei dem aufgefundenen Gegenstand handelt es sich um einen Stuhl“, während für Subjekte beispielhaft eine Aussage wie „Diese Person erkenne ich als Täter wieder“ als deiktischer Ausdruck für einen interessierenden Erfahrungsgegenstand stehen könnte. Während demnach die objektbezogene

⁷⁶ Mit der Bestimmbarkeit der Zugehörigkeit zu einem spezifischen Sprachraum wird wiederum die Regelbasiertheit der jeweiligen Sprechakte unterstrichen.

⁷⁷ *Oevermann*, 2004a, S. 319: „Diese Ableitung orientiert sich am elementaren logischen Modell der Prädikation bzw. der Proposition ‚X ist ein P‘, deren Struktur aus den drei Komponenten ‚X‘ = Subjekt des Satzes und zugleich Gegenstand der Prädikation; ‚P‘ = Prädikat bzw. Prädikatsnomen im Sinne des bestimmenden, Allgemeinheit beanspruchenden Begriffes und ‚ist‘ bzw. ‚sein‘ = Kopula besteht, durch die X und P systematisch syntaktisch so verknüpft werden können, dass das bestimmende Prädikat P dem zu bestimmenden Gegenstand X ontologisch zugeordnet wird.“

Prädikation eine zentrale Rolle bei der Tatortbefundaufnahme zu spielen scheint (vgl. Kap. 4), rückt die subjektbezogene Prädikation später im Rahmen polizeilicher Befragungen und Vernehmungen (vgl. Kap. 5) stärker in den Mittelpunkt.

Die Perspektiveinnahme der objektiven Hermeneutik erlaubt es nun, objektbezogen weiter hinter den gewählten Begriff des ‚Stuhls‘ (vgl. *Am32*, 2019, Rn. 50–52) zu schauen und dazu anschlussfähige gedankenexperimentelle Lesarten zu entwickeln sowie fokussiert nach latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen zu suchen. Die Bildung der Lesarten orientiert sich hierbei im Wesentlichen an den Prinzipien der objektiven Hermeneutik in der Fallrekonstruktion (*Oevermann*, 2000a), also an der Kontextfreiheit, Wörtlichkeit, Extensivität und Sparsamkeit sowie insgesamt der Sequenzialität (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 12 f.).

Der ‚Stuhl‘ als manifest im Protokoll in Anspruch genommene sprachliche Begriffswahl wird demnach zunächst wörtlich genommen, das heißt, es wird kein vermeintlich geglaubter Sinn an den Begriff herangetragen, der innerhalb des zu untersuchenden Kontextes keine Gültigkeit haben würde. Die kontextfreien Lesarten sind dazu zwar extensiv zu bilden, müssen aber mit dem kriminalistisch relevanten Kontext bzw. der hier zu analysierenden Ausdrucksgestalt zweier Ausschnitte von Tatortfotos⁷⁸ aus dem vorliegenden Protokoll immer kompatibel bleiben. Wörtlich genommen kann der Begriff ‚Stuhl‘ gleichermaßen für eine konkrete Sitzgelegenheit als auch im abstrakten Sinne für eine planmäßig besetzte Stelle (z. B. ‚Lehrstuhl‘) gelten, jedoch auch eine Bezeichnung für Egestion (‚Stuhlgang‘) sein, wobei die letzteren beiden Bedeutungsgehalte nicht mehr mit der auf den Tatortfotos abgebildeten Ausdrucksmaterialität kompatibel wären und demnach nach dem Prinzip der Sparsamkeit als Lesart verworfen werden können.

Dies mag an dieser Stelle als Explikation einer vermeintlichen Selbstverständlichkeit erscheinen, allerdings verweist es auf eine entscheidende Gemeinsamkeit zwischen kriminalistischem und objektiv-hermeneutischem Denken, bei denen mögliche Lesarten, die auf latente und gültige Sinnstrukturen verweisen, immer so lange ‚aktiv‘ bleiben können, bis sie widerlegbar bzw. falsifizierbar sind. Die Anschlussfähigkeit der gebildeten Lesarten an die abgebildete Ausdrucksgestalt des Stuhls wird dabei immer durch die Sequenzialität gewährleistet, die wiederum in ihrer rekonstruierten Strukturiertheit Aufschluss über die menschlichen Denkprozesse geben kann.

Durch diese Sequenzialität in der rekonstruierten Fallstruktur lassen sich so bspw. die Lesarten (Parameter I) ‚Stuhl als Egestion‘ oder ‚Stuhl als besetzte Stelle‘ auch durch das im weiteren Verlauf verwendete textliche Kompositum ‚Stuhlbeine‘ (die zu einem Stuhl als Sitzgelegenheit gehören) (*Am32*, 2019, S. 52) falsifizieren und führen zum Auswahlkriterium (Parameter II), dass der ‚Stuhl‘ als Sitzgelegenheit aus dem inneren Text erschlossen werden kann. Eine Analogie zwischen den Parametern I (Menge von algorithmischen Erzeugungsregeln) und den Parametern II (Auswahlprinzipien und -faktoren) (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 8) auf der einen Seite und der Grundform einer Proposition durch die elementare Prädikation (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 48) auf der anderen Seite kann in diesem Fall auch deshalb hergestellt werden, weil sich über die sprachlichen Erzeugungsregeln generell eine jeweilige Lebenspraxis konstituiert. Jeder sprachliche Vollzug eines wohlgeformten Sprechaktes in der ersten Person, Präsens, Indikativ ist zugleich die Erzeugung und Konstitution von Lebenspraxis (vgl. *Oevermann*, 2004b, S. 159). Umgekehrt ist jede Lebenspraxis demnach nicht nur einfach da, sondern stellt

⁷⁸ Zum methodischen Vorgehen bei der objektiv-hermeneutischen Analyse von Tatortfotos vgl. *Hahn*, 2015

sich dynamisch durch sprachliche Vollzüge im Indikativ Präsens (also in der Wirklichkeitsform der Gegenwart) permanent her (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 62). Insofern zeigt sich die Kriminalistik als anschlussfähig, wenn sie empfiehlt, dass die authentischen Niederschriften eines Befundberichtes vom Tatort oder Ereignisort immer in der Gegenwartsform zu verfassen sind (vgl. *Clages*, 2019a, S. 154). Das wissenschaftliche Gegenstück bildet demnach die objektive Hermeneutik, da sie sich durch die Rekonstruktion einer Fallstruktur ebenfalls an die regelbasierte Erzeugung von Sprache und Lebenspraxis anschmiegt (vgl. *Oevermann*, 2010, S. 41) und sie sequenzanalytisch und damit gestalttreu erfasst (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 140). Die Sequenzanalyse ist daher dem Wechselspiel von einerseits Neuem, der Emergenz und der Krise, und andererseits dem Vorbestimmtem, Determiniertem und den Routinen ‚gewissermaßen methodologisch nachgebildet‘ (vgl. *Oevermann*, 2009b, S. 44).

Insgesamt führen solche gedanklichen Homologien zwischen sozialwissenschaftlichen und kriminalistischen Denk- und Verfahrensweisen wiederum zu der bereits vorgebrachten zentralen Annahme, dass die hier aufgezeigten Strukturierungen bei der Bildung objektiv-hermeneutischer Lesarten innerhalb einer wissenschaftlichen Denkweise mit denen des rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denkens, welches sich in der hier analysierten protokollierten Sprache niederschlägt, sehr stark miteinander verwandt sind. Kriminalistisches Ermitteln, als Teil der Lebenspraxis, und objektiv-hermeneutisches Forschen scheinen somit gemeinsam zu haben, dass sie beide auf manifeste Krisen schauen und versuchen, diese zu lösen. Dazu gehört bei den Ermittelnden auch das hartnäckige Verfolgen von Problemstellungen, was auch von langen Durststrecken routinierter Operationen geprägt sein kann:

Gleichwohl ist und bleibt die habituelle Triebfeder wissenschaftlichen Handelns, Rätsel zu lösen, dem Unbekannten auf die Spur zu kommen, Neues aufzudecken, Schritt für Schritt einer Lösung näher zu kommen und auf dem Wege zu ihr sich durch einen Wust von verwirrenden und schwierigen Unklarheiten in der Hoffnung durchzukämpfen, daß die Nebel sich allmählich lichten. (*Oevermann*, 2016, S. 112)

So wie die Forschenden und überhaupt jedes Individuum innerhalb der eigenen Lebenspraxis müssen (in besonderem Maße) auch Ermittelnde das beständig Unentdeckte sowie das Unbekannte bekannt machen (vgl. *Oevermann*, 1984, S. 137 f.): „Die hermeneutisch rekonstruktive Einstellung, die der ermittelnde Kriminalist mit dem strukturanalytisch vorgehenden Soziologen teilt, scheint also eine Operation zu sein, die für die Konstitution von Erfahrung als der Transformation von Unbekanntem in Bekanntes wesentlich ist“ (ebd., S. 138).

Nach diesem kurzen theoretischen Exkurs soll nun der Fokus wieder auf die kriminalistischen Prädikationen gerichtet werden. Dem Objektverständnis zu dem hier betrachteten Gegenstand folgend, können nach der grundlegenden Prädikation als ein ‚Stuhl‘ (im Sinne einer Sitzgelegenheit) weitere anschlussfähige Prädizierungen (*Oevermann*, 2004a, 2016) vorgenommen werden. Diese sollen nunmehr gemäß der dazu eingeführten Fallbestimmung (*Ohlbrecht*, 2013, S. 10) hinsichtlich einer kriminalistischen Relevanz gebildet werden.

Richtet sich, wie soeben gezeigt, die Prädikation dabei auf die Lebenspraxis des Alltags, so würde man zum Gegenstand ‚Stuhl‘ eher Lesarten entwickeln, die sich daran orientieren, in welchen gültigen Kontexten dieser Gegenstand alltagsüblichen Gebrauch finden könnte. Diese Form der Lebenspraxis würde aus dieser Perspektive allerdings der allgemeinen Routine zuzuordnen sein, während ein aufzuklärender Kriminalfall immer das Vorliegen einer besonderen Krisensituation bedeuten würde (zu Unterscheidung von Krise und Routine vgl.

Oevermann, 2016). So könnte man im Modus eines routinehaften Alltagsverständnisses zunächst annehmen, dass dieser Gegenstand primär als Sitzgelegenheit dient. Die wahrgenommene Form, die Größe und das Gewicht des Gegenstandes lassen dann darauf schließen, dass er transportabel zu sein scheint, also leicht und ohne Weiteres durch einfache Muskelkraft bewegt werden kann. Dieses Gedankenexperiment verdeutlicht dabei, dass innerhalb der objektiven Hermeneutik die Fokussierung auf spezifische und tatsächlich mögliche Handlungen sowohl die Reichhaltigkeit als auch die Kontrolliertheit bei der Bildung von Lesarten erhöhen kann und man im Rahmen der Interpretationsarbeit weniger dazu neigt, einen vermeintlich hinter der Ausdrucksgestalt stehenden subjektiven Sinn zu erraten (vgl. *Wernet*, 2021, S. 50).

Die Betrachtungen zum Alltagsgebrauch eines Stuhls lassen jedoch auch weitere Lesarten hinsichtlich potenzieller Einsatzmöglichkeiten zu. Zum Beispiel könnte er als Steighilfe dienen, um an höher gelegene Bereiche eines Raumes zu gelangen.⁷⁹ Auch ein Arrangement mehrerer Stühle für einen Sitzkreis wäre denkbar und ebenso, dass Kinder mit Stühlen und Decken eine Höhle zum Spielen bauen wollen. Darüber hinaus wären aus spezifisch kriminalistischer Sicht weitere Gebrauchslesarten des Gegenstandes im Alltag möglich. So kann ein Stuhl entfremdet dafür benutzt werden, um mit ihm auf Sachen oder Personen einzuschlagen oder sich gegen Angriffe zu verteidigen. Ebenso kommt auch, wie im Protokoll explizit erwähnt wird, die Verwendung als ‚Steighilfe‘ in Betracht (vgl. *Am32*, 2019, Rn. 51). Wie den interpretierenden Hermeneuten kommt es aber den Ermittelnden ebenso darauf an, Lesarten möglichst abseits von einem offensichtlichen Gebrauch im Alltag zu bilden und diese mit den Spuren an einem Tatort abzugleichen. Um in diesem Sinne Unbekanntes in Bekanntes zu verwandeln, müssen sich Hermeneuten und Ermittelnde gleichermaßen der entlastenden Funktion der Abduktion bedienen, die neues Wissen schaffen kann (vgl. *Reichertz*, 1994, S. 268). *OEVERMANN* vergleicht diese Aufgabe der Ermittelnden mit der Lösung der ‚Quadratur des Zirkels‘ (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 135).

Neben einem von Routinen geprägten Alltagsverständnis werden die Inhalte kriminalistischer Protokolle meist von versprachlichten Vertextungen der Außeralltäglichkeit bestimmt (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 88). In der Kriminalistik geht es dabei weniger um die allgemeinen Möglichkeiten normkonformen Verhaltens, sondern eher um die interessierenden besonderen abweichenden [devianten] „Verhaltensweisen, die mit den geltenden Normen und Werten nicht übereinstimmen“ (*Lautmann*, 2011a, S. 135). Das kriminalistische Denken verlangt daher für die Bildung zahlreicher Möglichkeiten des Gebrauchs zusätzlich eine für den jeweiligen Fall sinnvolle und plausible Zuschreibung, die mit der Rekonstruktion der Tat und des Tatablaus korrespondieren muss. Als gedankliche Orientierungen oder Heuristiken für latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen hinter dem als Stuhl bezeichneten Gegenstand müssen dafür nun weitere Präzifizierungen in Anschlag gebracht werden, die für das kriminalistisch relevante Ereignis eine Bedeutung entfalten.

Im Folgenden werden nun kriminalistische Spurenarten wie Prädikationen (*Oevermann*, 2016) für den Gegenstand des abgebildeten Stuhls (vgl. Abbildung 6) und gleichzeitig als Kategorien möglicher Erkenntnis (vgl. *Peirce*, 1867, S. 293) behandelt (Übersicht dazu in Abb. 7):

⁷⁹ Die kriminalistische Relevanz wird im inneren Text des Gesamtfalls deutlich, da hier eine in der Decke verankerte Lampenöse für eine Selbststrangulation benutzt wurde.

Grundform der Proposition (X ist ein P) Gegenstand → Kopula → Prädikation (vgl. Oevermann, 2016, S. 48)	Die fünf Kategorien möglicher Erkenntnis (vgl. Peirce, 1867, S. 293; Oevermann, 2016, S. 49)	Kriminalistische Spurenarten (vgl. Pientka/Wolf, 2017, S. 15 f.)
Der Gegenstand ist ein Stuhl.	Sein (Kopula) ,being‘	Was ist der Gegenstand ,X‘? (hier: Das Objekt ist material präsent)
Der Stuhl ist eine Formspur .	Qualität (Prädikat: Erstheit) ,quality‘	formmäßige Beschaffenheit des Gegenstandes
Der Stuhl ist eine Gegenstandsspur .	Relation (Prädikat: Zweitheit) ,relation‘	Anschluss und Beziehung des Gegenstandes zum kriminalistisch relevanten Ereignis (Tatmittel?)
Der Stuhl ist eine Situationsspur .	Repräsentation (Prädikat: Drittheit, Interpretant) ,representation‘	allgemeine Tatorts situation und besondere räumliche Lage des Gegenstandes
Der Stuhl ist eine Materialspur .	Substanz (X) ,substance‘	stoffliche Eigenschaften und materiale Zusammensetzung des Gegenstandes

Abbildung 7: Zusammenführung der Grundform der Proposition der elementaren Prädikation (vgl. Oevermann, 2016, S. 48), des PEIRCE’schen Modells für ein System von universalen Kategorien möglicher Erkenntnis (vgl. Peirce, 1867, S. 293) und der Begriffsbestimmungen kriminalistischer Spurenarten (vgl. Pientka/Wolf, 2017, S. 15 f.), eigene Zusammenstellung

Durch die hier dargestellten gedankenexperimentellen Sinnzuschreibungen können anschlussfähige, kriminalistisch relevante Sinngehalte gefunden werden, die hinter den hier aufgeführten Prädizierungen stehen könnten. Nach diesem Modellentwurf stellt das kriminalistische Denken somit über die Kopula (als eine Form des Seins) eine gedankliche Referenz zum kriminalistisch relevanten Gegenstand her, wobei die explizierten Verknüpfungen über verschiedene Perspektiven des Erkenntnisinteresses hergestellt werden können. Gemäß den hier vergebenen Prädikaten, hinter denen verschiedene Zuschreibungen kriminalistischer Spurenarten stehen können und die insgesamt im Sinne einer Proposition⁸⁰ verstanden werden sollen, können nunmehr weitere Kopulae zu spezifisch-kriminalistischen Prädikationen hergestellt werden:

⁸⁰ Die Proposition legt hierbei eine Analyserichtung fest, über die mit der Bildung von zulässigen Lesarten latente Sinngehalte expliziert werden können. Sie ist insofern vergleichbar mit der Fallbestimmung in der objektiven Hermeneutik, vgl. Ohlbrecht, 2013, S. 10.

Der Gegenstand ist ein Stuhl

Es geht bei dieser Proposition zunächst allgemein um die unmittelbare Körperlichkeit bzw. die Materialität eines tatsächlich vorhandenen und nicht nur angenommenen Gegenstandes. Gleichzeitig wird dieser Gegenstand zum Fall, der wiederum mit Blick auf ein bestimmtes Erkenntnisinteresse durch Prädikationen näher bestimmt werden kann. Während kriminalistische Prädikationen am weitesten von dieser hier gemeinten Unmittelbarkeit eines Gegenstands entfernt sind, kommt die Proposition ‚Der Gegenstand ist ein Stuhl‘ durch die Kopula ‚ist‘ als eine Form des ‚Seins‘ einer ontischen Allgemeinheit am nächsten (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 50). Die sinnlich-materiale Präsenz (ebd., S. 52) des Gegenstands kann also nicht weggedacht werden. Eine gedankenexperimentelle kategoriale Negation von ‚Gegenstand‘ wäre das nicht-dinggebundene ‚Nichts‘, was als Prädikation schon deshalb nicht sinnvoll erscheint, weil sich ein körperlicher Gegenstand nicht durch ein ontologisches ‚Nichten des Nichts‘ (vgl. *Heidegger*, 2004, S. 116 f.) materialisieren ließe. Der kriminalistische Spurenhinweis ergibt sich in diesem Fall demnach aus dem Objekt selbst und seinem ‚Vorhanden-Sein‘ am Ereignisort. Diese „Realität, die der Kategorie des ‚Sein‘ [sic, Herv. i. Orig.] entspricht, ist eine, die für alle denkbaren sprachfähigen Subjekte und ihre Welt gleichermaßen und unterschiedslos zu unterstellen ist“ (*Oevermann*, 2016, S. 49).

Das kriminalistische Interesse richtet sich jedoch nicht nur auf das bloße Vorhandensein eines Gegenstandes im Sinne seiner Körperlichkeit, sondern die Ermittlenden müssen die vor Ort hinterlassenen Spuren als Ausdrucksgestalten auch dahingehend beurteilen, welchen Sinn sie in sich verkörpern. Der direkte Zugriff auf subjektive Dispositionen, also die psychischen Motive, Erwartungen, Meinungen, Haltungen, Wertorientierungen oder jede andere Vorstellung eines Täters ist dabei in der objektiven Hermeneutik nur vermittelt einer vorhandenen Ausdrucksgestalt oder Spur möglich, da nur sie methodisch überprüfbar und durch die Protokollierung direkt greifbar sind (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 2). Nach OEVERMANN stehen hinterlassene Spuren (ebd., S. 3) den Ausdrucksgestalten gleich, solange sie in einem Medium der Spurenfixierung vorliegen (ebd., S. 4) und damit als Protokoll einer überdauernden Objektivierung zugeführt wurden. Die Spur am kriminalistisch relevanten Ort ist demnach der Stuhl selbst im Sinne einer ‚gegenständlichen Objektivierung in einem Produkt‘ (ebd., S. 3), die Fotografie, die den Stuhl zeigt (vgl. Abbildung 6), die ‚Aufzeichnung vermittelt technischer Vorrichtungen‘ (ebd.), und der Bericht über eine Todesermittlungssache (*Am32*, 2019) das ‚institutionelle Protokoll‘ mit ‚intendierter Beschreibung‘ (ebd.).

Bei der kriminalistischen Fallrekonstruktion geht es nunmehr um die hinter dem manifesten Spurenbild stehenden latenten Handlungsstrukturen. Alle materiellen Veränderungen, die in dem hier untersuchten Protokoll als Ausdrucksgestalten bzw. Spuren verstanden werden, müssen dabei in eine sequentielle Reihenfolge gebracht werden, die darauf ausgerichtet sein sollte, wie eine Person an einem kriminalistisch relevanten Ort gehandelt haben könnte (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 303). Diese Handlungsstruktur wird somit gemäß ihrer in der Vergangenheit geschaffenen und am Ort hinterlassenen Sequenzialität als chronologische Spurenreihenfolge gelesen. OEVERMANN beschreibt dies als ‚Differenz und Ineinander von sozialer Zeit und sozialem Raum‘ und erläutert es am Beispiel eines Bergwanderers, der eine Seilschaft anführt (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 72 f.): „Dieser Bergwanderer muß ständig mit einer vom Schnee verdeckten Gletscherspalte [...] rechnen, in die zu stürzen mit dem Risiko des Todes verbunden ist. Deshalb muß er für eine evtl. Spaltenbergung durch die hinter ihm Gehenden angeseilt sein wie diese auch“ (ebd., S. 72).

Übertragen auf die inhaltliche Rekonstruktion des Protokolls operieren die Ermittelnden im Vollzug der Gegenwart demnach immer in eine Zukunftsoffenheit hinein. Das Ermittlungsergebnis bleibt dabei so lange offen, bis das Spurenbild in seiner Totalität ausdrucksmaterial erschlossen wurde und damit konserviert vorliegt. Die Seilschaft des Bergwanderers steht vergleichbar für die Anschlussfähigkeit der Spuren untereinander bzw. die in der Vergangenheit im Schnee hinterlassenen Schuhspuren für die homologe Strukturiertheit der Spurenlage. Die Bedeutung für die kriminalistischen Ermittlungen ergibt sich bildlich gesprochen aus der Krisenmodellierung, indem der Weg der Ermittlungen wie bei der Bergwanderung jederzeit scheitern kann. Der lebensbedrohliche Sturz in die Gletscherspalte, mit dem in diesem Sinne zu jedem Zeitpunkt gerechnet werden muss, kann nur verhindert werden, wenn die dem Bergwanderer folgende und mit ihm verbundene Seilschaft stets in der Lage ist, den Sturz in die Tiefe zu verhindern. Kriminalistisch gesprochen bildet die aus dem Spurenbild abgeleitete Strukturhypothese über den Ablauf einer Handlung das Seil, das stringent und belastbar die Dinge zusammenhalten und als sicherer Rettungsanker bis zum Ende der Ermittlungen sämtlichen Belastungen standhalten muss.

Wenn nun kriminalistische Spuren als Ausdrucksgestalten verstanden werden sollen, müssen sie sich auch nach ihrer jeweiligen Bedeutung unterscheiden lassen. Die Kriminalistik benennt dazu vier grundlegende Spurenarten: Formspuren, Gegenstandsspuren, Situationsspuren und Materialspuren (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 13). Digitale Aufzeichnungen, wie hier die Tatortfotografien, werden hiervon nicht erfasst und werden als eine weitere Spurenart klassifiziert (ebd., S. 14). Angemerkt sei hier am Rande, dass in der objektiven Hermeneutik ein enormes Potential gesehen wird, um digitale Spuren (vgl. *Pientka*, 2018, S. 137 f.) besser zu verstehen und ihre kriminalistische Relevanz herauszuarbeiten. Dies soll jedoch hier nicht vertiefend behandelt werden.

Der Stuhl ist eine **Formspur** (Prädikat: Erstheit, Qualität)

Im kriminalistischen Sinn entstehen Formspuren durch die Einwirkung eines Spurenverursachers auf ein Objekt. Diese Handlung bewirkt eine Veränderung der Form, die sich, je nach Beschaffenheit des Objektes, als Abdruck- oder Eindruckspur abbilden kann (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 16). Etymologisch kommt die Formspur dem allgemeinen Spurenbegriff (althochdeutsch: ‚spor‘) am nächsten, der ursprünglich den Fußabdruck meint und mit der Handlung des Aufnehmens und Folgens einer Fährte (z. B. auch der eines Tieres bei der Jagd) in engem Zusammenhang steht (vgl. *Krämer*, 2016, S. 13). Aus kriminalistischer Perspektive wird somit auf mögliche Formveränderungen des Objektes oder des Untergrundes geschaut. Dabei muss zusätzlich die Referenz des Originals ermittelt werden, also wie das Objekt oder der Spurenuntergrund unverändert vor den Tathandlungen ausgesehen haben muss. Dies führt zum zweiten Teil der kriminalistischen Definition einer Formspur, nach der sich aus den Veränderungen der formmäßigen Beschaffenheit eines Objektes oder Untergrundes auch immer folgerichtige kriminalistische Schlüsse ziehen lassen müssen (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 16). Bei der Bildung von Lesarten zu einer Formspur kommt es demnach primär darauf an, passende Tätigkeitsformen zu finden, die latent hinter den festgestellten Formveränderungen stehen könnten.

Hinsichtlich des hier abgebildeten Stuhles muss also zunächst darauf geschaut werden, welche Formveränderungen an dem Gegenstand selbst in Form von Abdruck- oder Eindruckspuren zu

finden sind. Dafür kommen z. B. Brüche, Risse, Einkerbungen, Einschnitte, Deformierungen, Abschürfungen, Gleitriefen oder auch Materialabtragungen in Betracht (ebd., S. 14). Aus kriminalistischer Sicht sind dabei immer die dahinterstehenden Handlungen von Interesse, die zu diesen möglichen Formveränderungen geführt haben könnten. Dazu entwickeln die Ermittlenden im Vollzug des kriminalistischen Denkens gedankenexperimentell passende Lesarten.

So lassen die erkennbaren hellen Stellen an den Stuhlbeinen und Verstreibungen (vgl. Abbildung 6) darauf schließen, dass hier die schwarze Farbe abgetragen wurde. Eine darunterliegende metallische Färbung ist zum Vorschein gekommen. Hinsichtlich latenter Handlungsstrukturen könnte dahinter ein einmaliges Einwirken mit einem harten Gegenstand stehen oder aber auch eine durch intensiven Gebrauch als Sitzgelegenheit entstandene Abnutzungserscheinung eine plausible Erklärung liefern. Folgt man der letzteren Lesart, so ist vor allem die mittlere helle Stelle des auf der Abbildung vorn zu sehenden Stuhlbeins von Interesse. Solche Abnutzungserscheinungen könnten sowohl auf ein nachhaltiges Anstoßen des Stuhlbeins gegen einen anderen harten Gegenstand (z. B. eine tiefe Tischkante) zurückzuführen sein als auch durch den beständigen und wiederholten Kontakt mit der Hacke eines Schuhs verursacht worden sein. Diese Lesart würde wiederum auf kürzere Beine, z. B. die eines Kindes, schließen lassen, was schließlich ebenfalls auf Anschlussfähigkeit zum kriminalistisch relevanten Kontext zu überprüfen wäre. Eine längere und wiederholte Nutzung des Stuhls als Sitzgelegenheit ließe sich des Weiteren aus der formmäßigen Beschaffenheit der Sitzfläche ableiten. Veränderungen der Polsterungen und ein weiches Holz könnten die Sitzfläche als ‚durchgesehen‘ zeigen, woraus wiederum weitere Schlüsse gezogen werden könnten.

Hinsichtlich des hier betrachteten Falls, bei dem gemäß der Fallbestimmung zu klären wäre, ob es sich bei der zu rekonstruierenden Handlung um einen Suizid handelte oder ob Fremdeinwirkung festgestellt werden muss, wären hinsichtlich der Formspuren vor allem mögliche Schuhabdruckspuren auf der Sitzfläche oder Fingerabdruckspuren am gesamten Stuhl von besonderem kriminalistischen Interesse. Dies könnte vor allem zur Klärung beitragen, ob die vom Opfer getragenen Schuhe mit potenziellen Abdrücken auf der Sitzfläche identisch sind und demnach zur latenten Handlungsmöglichkeit werden, mit diesen Schuhen auf die Sitzfläche aufgestiegen zu sein.

Neben der hier angenommenen Schuhabdruckspur kommt darüber hinaus den menschlichen Ab- und Eindrucksuren (hier: Finger- und Handabdruckspuren) eine besondere Bedeutung zu, die in der Daktyloskopie einerseits der Feststellung von Spurenverursachern und andererseits der Identifizierung von Personen anhand individueller Muster und Merkmale der Papillarleisten dienen (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 68). Solche daktyloskopischen Spuren entstehen regelmäßig dann, wenn eine Fläche mit unbekleideten Fingern, Handflächen oder Füßen berührt wird. Dabei wird ein Hydrolipidfilm aus Schweiß und Talg übertragen, der auf der Oberfläche des Spurenträgers ein Papillarleistenbild eines Spurenlegers nachzeichnet (vgl. *Kawelowski*, 2018, S. 68). Ein entscheidender ermittlungspraktischer Vorteil liegt nun darin begründet, dass gesicherte Papillarmuster und -merkmale die Identifizierung einer bestimmten Person, also eine Individualidentifizierung (vgl. *Clages*, 2019a, S. 157), ermöglichen kann. Dies führt jedoch in der kriminalistischen Ermittlungspraxis oftmals dazu, dass nicht ausreichend nach weiteren daktyloskopischen Spuren gesucht wird, wenn bspw. festgestellt (oder nur unterstellt) wird, der Täter hätte ohnehin Handschuhe getragen und es wären keine Muster oder Merkmale der Papillarleisten zu finden.

Im Sinne eines latenten Sinngehaltes in der objektiven Hermeneutik ist aber an jedem Tatort nicht nur von Interesse, was tatsächlich vorhanden ist, sondern auch (und sogar besonders), was nicht vorhanden ist. Dabei ist nicht nur zu berücksichtigen, welche Veränderungen sich offenbaren, sondern auch, welche von den konkreten Bedingungen her möglichen Instrumentalisierungen der Tatortmerkmale nicht genutzt worden sind (vgl. *Loichen*, 2019, S. 52; vgl. auch *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 303). Bei dem hier betrachteten Stuhl wären demnach zahlreiche Fingerabdruckspuren an verschiedenen Stellen zu erwarten, wobei diese mit den Mustern von berechtigten Personen⁸¹ abgeglichen werden und ggf. zur Feststellung fremder Papillarleistenmuster führen können. Wären andererseits keinerlei daktyloskopische Muster an dem Stuhl vorhanden, könnte dies wiederum auf eine nachträgliche Reinigung⁸² zurückzuführen sein.

Aber auch Handschuhabdrücke können mit entsprechenden kriminaltechnischen Verfahren sichtbar gemacht werden, da auch hier eine mechanische Einwirkung durch den Verursacher stattgefunden haben muss (vgl. *Kawelowski*, 2018, S. 83). Geht man in lebensnaher Auslegung davon aus, dass Berechtigte den Stuhl in der Vergangenheit nicht regelmäßig mit Handschuhen angefasst und transportiert haben, so wird bei einer Feststellung von Handschuhabdruckspuren an dem Stuhl das Verursachen dieser durch eine dritte Person wahrscheinlicher. Hier zeigt sich eine deutlich erweiterte Perspektive durch die objektive Hermeneutik, da hier Handschuhabdruckspuren durch eine scheinbar fehlende Passgenauigkeit nicht vorschnell einer kriminalistischen Subsumtionslogik zum Opfer fallen, sondern auf die Einzigartigkeit der präsentierten Ausdrucksgestalt und die zugrundeliegenden latenten Sinnstrukturen und objektiven Bedeutungsstrukturen geschaut wird (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1).

Auf einer zweiten Ebene kommt der Stuhl selbst mittelbar als formspurenverursachendes Element in Betracht. Hier würde man aus kriminalistischer Sicht danach suchen, ob auf weichem Untergrund Eindrücke der Stuhlbeine oder auf hartem Untergrund Abdrücke gefunden werden können, die mit der Auffindesituation und der gedanklich gebildeten Strukturhypothese (vgl. *Loichen*, 2019, S. 55) übereinstimmen oder ihr widersprechen. Auch Gleitriefen am Boden in Form von Schürfspuren, Schartenspuren oder Ziehspuren (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 14) wären dazu anschlussfähig denkbar.

Vergleichend mit dem analysierten Forschungsmaterial ist festzustellen, dass sich die hier aus der Prädikation ‚Der Stuhl ist eine Formspur‘ abgeleiteten Lesarten nicht als Ermittlungsansätze oder Explikationen im Protokoll (*Am32*, 2019) wiederfinden lassen. Als ‚Ergebnis/Subjektive Einschätzung‘ (ebd., Rn. 145) wird zwar auf der einen Seite von einem ‚Suizid ausgegangen‘ (ebd., Rn. 147), jedoch wurde auf der anderen Seite das Nichtvorliegen von ‚Hinweise[n] auf einen Unfall oder ein strafrechtliches Einwirken Dritter‘ (vgl. Rn. 146 f., 150 f.) nicht überprüft,

⁸¹ Solche Personen werden in der Kriminalistik als ‚Tatortberechtigte‘ bezeichnet. Dies könnten im vorliegenden Fall das Opfer selbst, weitere Bewohnerinnen und Bewohner, sonstige Zeugen, aber auch hilfeleistende oder ermittelnde Personen sein. Der Abgleich erfolgt über gesichertes Vergleichsmaterial, vgl. *Clages*, 2019a, S. 145. Aus objektiv-hermeneutischer Perspektive ist dem hinzuzufügen, dass dieser kriminalistische Vergleich lediglich bestätigt, dass sich eine Person tatsächlich berechtigt am Tatort *aufgehalten* hat, was allerdings nicht einschließt, dass diese Person mit Blick auf die zu untersuchende Tat auch *berechtigt* gehandelt hat. Anders gesagt könnten Tatortberechtigte dennoch Täter sein. Tatsächlich eröffnet sich handelnden Tätern, die gleichzeitig auch als Tatortberechtigte in Betracht kommen, ein breites Feld der Inszenierung möglicher Tarnhandlungen vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 303–312.

⁸² Extensiv betrachtet wäre auch die Lesart möglich, dass sämtliche Personen, die mit dem Stuhl in Kontakt kamen, stets Handschuhe getragen haben. In diesem Fall könnte die Lesart zunächst jedoch nach der Sparsamkeitsregel verworfen werden, weil sie nicht zwingend durch den Spurentext begründbar wäre, vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 13.

sondern lediglich unterstellt.⁸³ Dabei wird deutlich, dass im kriminalistischen Denken eher nach Bestätigungen für einen im Vorfeld angenommenen und unterstellten Handlungsablauf gesucht wird (Routine) als nach widersprüchlichen Lesarten (Krise). In der empfohlenen Denkweise der objektiven Hermeneutik würde jedoch nicht die Routine subsumiert, sondern aus entgegengesetzter Perspektive die Krise rekonstruiert werden. Hier wären zunächst *die* Lesarten interessant, die weniger offensichtlich, aber dennoch möglich sind. Somit würde das hier vorschnell ausgeschlossene Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Fremdeinwirkens als zentrale Lesart zuerst in Anschlag gebracht werden. Diese könnte erst dann ausgeschlossen werden, wenn sie in der Fallrekonstruktion an einer Sequenzstelle scheitern würde. Nur somit wäre die Lesart auch sicher falsifizierbar (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 10). Im rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denken würde also in diesem Fall zunächst von einem Tötungsdelikt durch Fremdeinwirkung ausgegangen werden, um sich dann, im Anschluss an die belegbare Falsifikation, rekursiv an ein Szenario wie bspw. das eines Unfalls oder Suizids heranzuarbeiten. Bezogen auf die kriminalistische Ermittlungs- und Protokollierungspraxis ist daraus abzuleiten, dass eine anschließende handlungsentlastete Fallrekonstruktion „immer nur so gut sein kann wie die kriminalistische Wahrnehmung des ‚Spurentextes‘ [Herv. i. Orig.] vor Ort und die im Wege des ersten Angriffs vorgenommene Vertextung dieser Wahrnehmung“ (*Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 298).

Der Stuhl ist eine **Gegenstandsspur** (Prädikat: Zweitheit, Relation)

Der als Ausdrucksgestalt auf zwei Tatortfotografien abgebildete Stuhl wird nun als Gegenstandsspur prädiert und kann gedankenexperimentell auf latenten Sinn hin untersucht werden. Der Begriff selbst ist dabei wie jede textliche Ausdrucksgestalt in der objektiven Hermeneutik wörtlich zu nehmen, was hier konkret bedeutet, dass die Bestandteile ‚Gegenstand‘ und ‚Spur‘ zum einen miteinander verbunden sind und sich zum anderen aufeinander beziehen. Allein ein abstrakter ‚Gegenstand‘ würde sich nicht als Prädikat eignen, weil er selbst nicht negiert werden kann. Prädikate müssen jedoch negiert werden können, damit sie X.e bestimmen können (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 48). Die Prädikation des Gegenstandes X als Gegenstandsspur bezieht sich also zunächst grundlegend darauf, dass er an einem kriminalistisch relevanten Ort tatsächlich körperlich und nicht nur abstrakt gedacht vorhanden ist bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme vorhanden war. Für die Ereignisortfotografien, auf denen der Gegenstand abgebildet zu sehen ist, heißt dies streng genommen, dass vorausgesetzt werden muss, dass die Abbildung einen Gegenstand zeigt, der sich zum Zeitpunkt der Aufzeichnung auch tatsächlich an diesem Ort befunden hat, und dass die Fotografie nicht auf einer protokollierenden Ebene nachträglich ‚ediert‘ wurde (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 87). Gleichzeitig stellt sich hier die kriminalistisch relevante Frage nach der Echtheit des Fotos. Die Abbildung scheint hier jedoch eine naturwüchsige und keine inszenierte protokollierte Wirklichkeit wiederzugeben (ebd.). Bevor nun auf die als protokolliert geltende Wirklichkeit geschaut werden kann, muss dennoch zuvor auf der protokollierenden Ebene sichergestellt

⁸³ Formulierungen wie „es ist davon auszugehen, dass ...“ oder „es kann davon ausgegangen werden, dass ...“ lassen sich häufig in polizeilichen Protokollierungen finden. Neben einer stark suggestiv wirkenden Subsumtionslogik steht hinter derartigen Behauptungen häufig die Tatsache, dass diese nicht oder nur unzureichend überprüft wurden.

werden, dass die Fotografie nicht nachträglich bearbeitet und damit verändert wurde.⁸⁴ Als verallgemeinerbare Erkenntnis kann daraus abgeleitet werden, dass kriminalistische Fotografien wie bereits beschrieben nicht nachbearbeitet werden dürfen, weil somit im Sinne der objektiven Hermeneutik nicht nur die Naturwüchsigkeit verändert würde, sondern auch aus kriminalistischer Perspektive der Authentizitätscharakter der Aufnahme vor Gericht immer anzuzweifeln wäre. Jegliches Edieren⁸⁵ muss demnach dokumentiert festgehalten werden, um so ggf. die protokollierende (gestaltende) Ebene im Nachhinein noch rekonstruieren zu können.

Weiterführende kriminalistische Fragestellungen zum ‚Stuhl‘ wären bspw., worum es sich bei diesem Gegenstand im engeren Sinn handelt, woher er also stammt, wie weit er verbreitet ist, welcher Person oder welcher Gruppe er zugeordnet werden kann, wofür er im Allgemeinen eingesetzt werden kann und vor allem, wozu er in Verbindung mit der zu rekonstruierenden Tat konkret benutzt wurde (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S.17). Mit einer solchen Propositionskonfiguration steht neben der Frage nach der Herkunft und der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit auf diesen Gegenstand demnach insbesondere die konkrete tatrelevante Verwendungspraxis im Mittelpunkt. Insofern würde die Beweiserheblichkeit dieses Gegenstandes immer dann als relevant angenommen werden können, wenn die rekonstruierbare konkrete Verwendungspraxis zum Zeitpunkt der Tat von der allgemeinen Folie einer sonst alltäglichen und gesellschaftlich akzeptierten Verwendungspraxis abweichen und dies zugleich mit der aufzuklären Tathandlung im Zusammenhang stehen würde. Für den Stuhl könnte dies bspw. der Fall sein, wenn er zum Schlagen benutzt wurde, um so entweder andere Personen abzuwehren oder vorsätzlich zu verletzen. Dies wäre eine Lesart, die zulässig und insbesondere mit einem kriminalistisch relevanten Kontext vereinbar wäre⁸⁶ und als solche zudem von der Normalfolie der Verwendungspraxis als Sitzgelegenheit abweichen würde. Die Annahme, dass der Stuhl für ein solches Handeln verwendet wurde, müsste jedoch aus dem inneren Text hervorgehen und darf nicht gedanklich an den Fall herangetragen werden.

Mit dem Fokus auf den propositionalen Gehalt der Aussage ‚Der Stuhl ist eine Gegenstandsspur‘, kann diese nun, ihre textliche Bindung an eine Raum-Zeit-Stelle innerhalb eines kriminalistischen Protokolls vorausgesetzt, mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik auf latenten Sinn und dessen Bedeutung hin untersucht werden. Dies gelingt durch Gedankenexperimente und die Bildung von Lesarten, die zu dem entsprechenden Protokollausschnitt passen könnten: „Zu ihrer Produktion ist alles erlaubt, was nützlich ist. Und es wäre geradezu aberwitzig, wenn der objektive Hermeneut dabei sein ebenfalls zu seinem Leben gehörendes Wissen über Theorien als eine Erfahrungsquelle unter vielen anderen künstlich nicht anzapfen würde“ (*Oevermann*, 2002, S. 26). Umgekehrt ist davon auszugehen, dass die Lesarten der Ermittler immer dann ertragreicher ausfallen dürften, wenn sie weniger von einem vermeintlichen Erfahrungswissen bestimmt werden, sondern innerhalb von Ermittlungsteams auf der Grundlage von überprüfbarem Theoriewissen als Quelle der Erfahrung emergieren können. An kriminalistischen Interpretationsgruppen sollten deshalb zwar immer auch erfahrene Ermittler teilnehmen, jedoch zusätzlich auch weniger erfahrene oder andere Personen aus nicht-polizeilichen Bereichen. Während die langjährige

⁸⁴ Ausgeblendet wird hierbei die latente Möglichkeit, dass die Gegenstände speziell für die Fotografie arrangiert wurden und die abgebildete Situation inszeniert festgehalten werden sollte. Als methodologische Konsequenz zeigt dies wiederum das Potenzial der objektiven Hermeneutik auf, mögliche Manipulationen auch im Nachgang jederzeit rekonstruieren zu können.

⁸⁵ Zu edierten und nichtedierten schriftsprachlichen Texten vgl. *Franzmann u. a.*, 2023a, S. 149 f.

⁸⁶ Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Extensivität (bei der Bildung von Lesarten) und Sparsamkeit.

kriminalistische Erfahrung oder auch ein zu großer Ermittlungseifer im Einzelfall dazu verleiten könnte, vorschnell Dinge an den Fall heranzutragen, würden weniger Erfahrene oder Personen außerhalb der polizeilichen Ermittlungstätigkeit durch eine verstärkte Kontextfreiheit offener und rekonstruktionslogischer auf den Fall blicken (vgl. *Baber/Butler*, 2012). Zudem würden diese Personen nicht so stark einem erfolgsorientierten Ermittlungsdruck unterliegen und könnten deshalb ganz im Sinne der objektiven Hermeneutik handlungsentlastet vorgehen.

Naheliegende Lesarten aus der Welt des alltäglichen Gebrauches eines Stuhls wären zunächst, dass man ihn als Sitzgelegenheit nutzt. Ein Stuhl kann dabei isoliert stehen oder zu einer Gruppe weiterer Stühle (Sitzgruppe) oder einem Tisch gehören. Er kann aber auch als Steighilfe dienen, um z. B. einen Haken in der Wand zu befestigen oder auf einem Schrank Staub zu wischen. Fallspezifische kriminalistische Lesarten ergeben sich hier aus dem inneren Text des Protokolls (*Am32*, 2019, ‚Lampen-Haken‘, vgl. Rn. 48, ‚Lampen-Öse‘, vgl. Rn. 58). Dabei ist, als Gegenstandsspur betrachtet, zunächst nur von Interesse, ob der Stuhl bei der eigentlichen Handlung körperlich vorhanden war oder nicht, weil dies die grundlegende Voraussetzung für seine (kriminalistisch relevante) Benutzung darstellt.

Weitere Fragestellung könnten noch darauf gerichtet sein, woher der Stuhl stammt, wer ihn hergestellt oder gekauft hat und zu welcher Handelsserie er dabei gehörte. Verkürzt betrachtet impliziert der innere Text, dass der Stuhl als Steighilfe für das Erhängen diene, wobei jedoch offenbleibt, ob dies durch das Opfer selbstbestimmt vollzogen wurde oder eine Fremdeinwirkung dazu führte. Diese Deutung würde für die kriminalistische Fallrekonstruktion insgesamt zu kurz greifen. Im objektiv-hermeneutischen Sinn muss deshalb darüber hinaus noch überprüft werden, ob der Stuhl auch keinen Bezug zur Handlung des Opfers gehabt hat, er also am Ereignisort als fingierte Spur (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 11) oder Tatortinszenierung (vgl. *Hazelwood/Napier*, 2004; *Chancellor/Graham*, 2017) gezielt platziert wurde. Fingierte Spuren gelten im Sinne der objektiven Hermeneutik als eine inszenierte protokollierte Wirklichkeit (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 87 f.) und sollen intentional dazu dienen, von einer kriminellen Tat abzulenken, den Verdacht auf eine andere Person zu lenken oder die Ermittlenden bewusst zu täuschen und damit ihre Ermittlungsarbeit zu behindern. Dieser gedankliche Krisenmodus impliziert hier eine Neuausrichtung des kriminalistischen Denkens mit der Folge, bei der Befundaufnahme nicht von vorherein von Suizid als Handlung auszugehen und nicht gezielt danach zu suchen, ob dieser sich bestätigen könnte, sondern vielmehr zunächst von einer Fremdeinwirkung und gezielter Tatortinszenierung auszugehen, um diese dann erst im weiteren Verlauf der Ermittlungen falsifizieren zu können.

Der Stuhl ist eine **Situationsspur** (Prädikat: Drittheit, Repräsentation)

Bei der Prädikation des Stuhls als eine Situationspur kommt es nun auf die räumliche Lage des Gegenstandes am Ereignisort an, die wiederum Rückschlüsse auf die Entstehung der Spur und das Tatgeschehen zulässt (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 15). Der Begriff der ‚Situation‘ nimmt nicht nur in der Kriminalistik, sondern auch in der Philosophie und der Soziologie einen zentralen Platz ein (*Ziemann*, 2013). Während bei den quantitativen Verfahren der Sozialforschung aufgrund einer fehlenden brauchbaren Definition des Begriffs insbesondere die Frage unbeantwortet bleibt, ob sich die Situation als solche überhaupt als soziologische Erhebungseinheit eignet (vgl. *Friedrichs*, 1974), versuchen qualitative Ansätze wie die Situationsanalyse (vgl. *Clarke*, 2012), eine Situation in ihrer Gesamtheit zu erfassen und zu

verstehen, indem die interessierende Situation durch die Forschenden selbst festgelegt wird: „Sollten in der Situation Gegenstände, Verhaltensweisen, Neuerungen, Artefakte oder ähnliches eine [...] situative Macht entfalten, so ist die Forscherin gehalten, dies zu berücksichtigen“ (*Bergold-Caldwell*, 2020, S. 213). Während jedoch die Situationsanalyse eher für komplexe institutionelle Situationen und Diskurse (also z. B. die Darstellung von Komplexität auf einer Mesoebene) geeignet erscheint (ebd.), bieten handlungstheoretische Ansätze der Mikrosoziologie eine naheliegendere Anschlussfähigkeit. So ist bspw. für den Symbolischen Interaktionismus (vgl. u.a. *Bude/Dellwing/Blumer*, 2013) „die soziale Situation in einem raumzeitlichen und in einem symbolischen Sinne der Ort, an dem und mit Bezug auf den soziales Handeln stattfindet“ (*Meuser*, 2011, S. 616). Der Gegenstand wird hier also über sein bloßes Vorhandensein an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit hinaus in Beziehung zu anderen Elementen innerhalb der Gesamtsituation betrachtet (Kontext). Als soziales Handeln würde dabei das konkrete Tatgeschehen angesehen werden, das es zu rekonstruieren gilt. Mit dieser Argumentation scheint die qualitativ ausgerichtete Perspektive, die rekonstruktionslogisch auf den jeweiligen Fall schaut, grundsätzlich aufschlussreicher zu sein als ein subsumtionslogisches Vorgehen, das lediglich versuchen würde, kriminalistisches Vorwissen an den Fall heranzutragen und nach Bestätigung vorab aufgestellter Standardversionen zu suchen (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 200 f.).

Der Begriff der starren kriminalistischen Standardversion soll deshalb an dieser Stelle durch den flexibleren Begriff der Deutungsmuster (*Oevermann*, 1973b, 2001c, 2001e) ersetzt werden. Kriminalistische Deutungsmuster könnten so als krisenbewältigende Routinen verstanden werden. Die erweiterten Möglichkeiten bei der Anwendung des Deutungsmuster-Konzepts lägen nun darin begründet, dass es nicht wie bei den Standardversionen allein auf „mögliche und typische Erklärungsweisen für bestimmte wiederkehrende Sachverhalte“ (*Ackermann*, 2019c, S. 200) ankommt, sondern dass dieser Theorieentwurf darüber hinaus verlangen würde, dass die Deutungsmuster einen hohen Grad an situationsübergreifender Verallgemeinerungsfähigkeit besitzen, sich bereits in der Bewältigung von Krisen bewährt haben und einen hohen Grad von Kohäsion und innerer Konsistenz aufweisen müssen, um so die erforderliche Anwendbarkeit auf eine große Bandbreite konkret verschiedener Handlungssituationen außerhalb des jeweiligen Falls sicherstellen zu können (vgl. *Oevermann*, 2001c, S. 38).

Die situative Verortung des Stuhls im Raum muss entsprechend mit den kriminalistischen Deutungsmustern über den Ablauf einer Handlung korrespondieren können. Nähme man in diesem Fall den Suizid als Deutungsmuster für die Situation an (vgl. *Am32*, 2019, S. 147), so müsste diese spezifische Auffindsituation des Stuhls insofern verallgemeinerbar sein, als ein Stuhl in dieser Aufstellung auch bereits in anderen Fällen eines Suizids schon so beobachtet werden konnte. Die für eine solche Handlung erforderliche Benutzung eines Stuhls als Steighilfe (z. B. beim Erhängen) muss sich demnach in der Vergangenheit auch in anderen Fällen schon als geeignet gezeigt (bewährt) haben. Mit der Bestätigung dieser allgemeinen handlungspraktischen Gültigkeit muss zudem der Nachweis erbracht werden, dass der Stuhl in dem konkreten Fall auch so und nicht anders angewendet bzw. benutzt wurde.

In der Abgrenzung der beiden diametralen Denkansätze voneinander wird die Trennschärfe zwischen den ‚Standardversionen‘, die sich meist am Ergebnis eines gesamten Falls aus der Vergangenheit orientieren, und dem Deutungsmuster-Konzept, das die latenten Sinnstrukturen des manifest gewordenen Strukturverlaufs einer konkreten menschlichen Lebenspraxis in den

Fokus rückt, insbesondere deutlich, indem davon ausgegangen werden kann, dass gedankliche Standardversionen immer nur verkürzt subsumtionslogisch operieren, indem sie versuchen, kriminalistisches Erfahrungswissen⁸⁷ an den Fall heranzutragen, anstatt die konkrete Deutung der Sache selbst in den Blick zu nehmen und daraus ein Muster zu formen. Einfacher ausgedrückt würden sich Ermittler in der Beweisführung bei den Standardversionen eher auf ein vermeintlich vorhandenes umfangreiches Erfahrungswissen verlassen, während man beim Deutungsmuster experimentell oder gedankenexperimentell die Gültigkeit jeder einzelnen (aus dem Fall selbst heraus gebildeten) Deutung überprüfen würde. Ein so gedachtes Muster würde einem eher vom Zufall abhängigen subsumtionslogischen Treffer aus dem Bauchgefühl heraus gegenüberstehen.

Aus der rekonstruktiven Perspektive einer objektiven Hermeneutik ergibt sich nun folgendes Bild: Über die konkrete Lage des Stuhls im Raum zu einer bestimmten Zeit konstituiert sich eine spezifische Auffindsituation, die sich den Ermittler*innen einzigartig präsentiert. Der Fundort des Stuhls steht im symbolischen Sinn für den Ort, an dem konkrete Handlungen stattgefunden haben, sodass dieser Gegenstand so und nicht anders in diese Position gelangte. Dabei stellt sich mit Blick auf die Gesamtheit aller möglichen Handlungen, die zu dieser Situation geführt haben könnten (also Handlungen, die wiederum den anschlussfähigen Bezug zu der Situation herstellen), bspw. die Frage, ob dieser Stuhl für genau diese Stelle vorgesehen war oder dort schon immer stand und dann als situativ vorhandene Gelegenheit für die kriminalistisch relevante Handlung genutzt wurde.

Dem stünde eine weitere Lesart gegenüber: Der Stuhl befand sich zuvor an einem anderen Ort (z. B. in der Küche der Wohnung oder sogar in einer anderen Wohnung) und wurde für die Durchführung der kriminalistisch relevanten Handlung zum späteren Fundort verbracht, um dann dort benutzt zu werden. Anschlussfähig könnte weiterführend ermittelt werden, ob es sich bei dem Stuhl um ein Unikat handelt oder ob er zu einer Serie weiterer gleicher Stühle aus dieser oder einer anderen Wohnung gehört. Daraus ließen sich wiederum weitere kriminalistische Strukturhypothesen (vgl. *Dern*, 1996, S. 265) ableiten, die auf die Herkunft des Stuhls verweisen würden.

Als eine weitere situative Besonderheit erscheint der Umstand, dass der Stuhl auf dem Bild nicht auf allen vier Stuhlbeinen stehend auf dem Boden erscheint, sondern in Richtung der Stuhllehne nach hinten gekippt. Die Stuhllehne liegt dabei auf dem Sofa, während die vorderen Stuhlbeine über die Tischkante ragen. Rekonstruiert man mit dem Fokus auf die räumliche Position des Stuhls in Verbindung mit den für einen angenommenen Suizid weiteren relevanten

⁸⁷ Der innerhalb der Polizei immer wieder heraufbeschworene Begriff des Erfahrungswissens ist durch seine bestimmende Subsumtionslogik und nur unzureichende empirische Absicherung insgesamt kritisch zu betrachten. Irreführend ist zunächst der Versuch, Erfahrungswissen als Objektivierung in den polizeilichen Ermittlungsprozess einführen zu wollen. Durch seine beharrliche sprachliche Verwendung fördert dieser Begriff zudem die Verfestigung verschiedener, bereits bestehender Stereotypisierungen und Etikettierungen, die sich bis hin zum ‚Othering‘ entwickeln können, da hierbei immer wieder in die gleiche Richtung argumentiert wird. Ermittlungspraktisch betrachtet würde hier nur nach solchen Hinweisen gesucht werden, die zu den bereits vorhandenen, womöglich vorurteilsbelasteten Erfahrungen passen. Damit verfestigen sich darüber gebildete Deutungsmuster immer weiter. Ein so generierter Ermittlungserfolg läuft dabei letzten Endes Gefahr, die jeweiligen Formierungen des Erfahrungswissens nicht mehr zu hinterfragen und als vermeintlich richtig oder wahr hinzunehmen, vgl. *Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling - Gefährliche Orte abschaffen*, 2018, S. 189.

situativen Besonderheiten gedankenexperimentell, wie der Stuhl in diese Lage gebracht worden sein könnte, so wären u. a. folgende Lesarten denkbar:

- L₁ Der Stuhl stand zwischen Sofa und Tisch und wurde im Zuge einer suizidierenden Handlung⁸⁸ rückwärts in Richtung Sofa umgestoßen. Dabei rutschten die hinteren Stuhlbeine unter den Tisch, während die vorderen Stuhlbeine nun die Tischplatte überragen.
- L₂ Der Stuhl stand auf dem Tisch und wurde im Zuge einer suizidierenden Handlung rückwärts in Richtung Sofa umgestoßen. Die hinteren Stuhlbeine fielen, bedingt durch das zusätzliche Gewicht der Rückenlehne, nahezu senkrecht nach unten und brachten den Stuhl in diese Position.
- L₃ Die Position des Stuhls hat nichts mit den vorangegangenen Handlungen der leblos aufgefundenen Person zu tun und wurde nachträglich durch eine weitere Person, die nicht mit dem Opfer identisch ist, in diese Lage gebracht, z. B., um einen Suizid vorzutäuschen oder eine begangene Straftat zu vertuschen: fingierte Spurensituation⁸⁹ (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 11; *Ackermann*, 2019c, S. 211).

Bei der Prädikation des Stuhls als eine Situationsspur geht es also primär um die Klärung der Frage, warum sich der Gegenstand in Beziehung zur Gesamtsituation (hier die Umstände in den Wohnräumen der Person) genau an dieser Stelle in genau dieser Position befunden hat. Damit diese Position des Gegenstandes im Raum nun zu einer kriminalistisch relevanten Situationsspur werden kann, muss darüber hinaus ermittelt werden, ob er sich regelmäßig an dieser bestimmten Stelle befunden hat oder ob er in Verbindung mit der kriminalistisch interessierenden Handlung erst in diese Lage gebracht worden ist. Spuren im objektbezogenen Sinne sind demnach immer manifeste Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem aufzuklärenden Ereignis stehen und zu dessen Aufklärung beitragen können (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 11). Im Sinne der objektiv-hermeneutischen Fallrekonstruktion lassen sich derartige Veränderungen besonders deutlich an der Differenz von Alltäglichkeit und Außeralltäglichkeit ablesen (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 88), wobei die Alltäglichkeit die Normalfolie der lebenspraktische Routine abbildet und damit eine Referenz zur krisenhaften Außeralltäglichkeit darstellt, die den Stuhl in veränderter Position zeigt. Die festgestellte Veränderung begründet demnach das Vorliegen einer gedachten Ermittlungskrise, die es durch kriminalistische Denkprozesse und Handlungen aufzulösen gilt.

Der Stuhl ist eine **Material**spur (Gegenstand ‚X‘, Substanz)

Als Materialspuren gelten in der Kriminalistik feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, deren stoffliche Eigenschaften und Zusammensetzung kriminalistische Schlüsse zulassen (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 15). Hinsichtlich des Stuhls ist hierbei von spezifischem Interesse, aus welchem Material er besteht, also welche stoffliche Zusammensetzung z. B. die Streben und die als Beschichtung aufgebrachte Farbe haben und aus welchem Material die Sitzfläche und der Bezug bestehen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob es zu Spurenübertragungen z. B. von textilen Fasern (vgl. *Kawelowski*, 2018, S. 151–153) oder körperzellhaltigen Spuren (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 15) auf den Stuhl gekommen ist. Bei den Textilfaserspuren ist von besonderem Interesse, wie hier etwa das sogenannte Leitspurenkonzept (*Neubert-Kirfel*, 2000;

⁸⁸ Im vorliegenden Tatortprotokoll gehen die protokollierenden Ermittler von Suizid aus, vgl. *Am32*, 2019, Rn. 147.

⁸⁹ Zur Bedeutung des Begriffs der Tatortinszenierung bei der Sprachanalyse für kriminalistische Tatort- und Fallanalysen vgl. *Eicher*, 2018, S. 263.

Decke, 2000) vor dem erkenntnistheoretischen Hintergrund der objektiven Hermeneutik neu diskutiert und weiterentwickelt werden könnte (vgl. *Stewen*, 2007, S. 4). Im Sinne des Leitspurenkonzeptes spiegeln Materialspuren in ihrer Gesamtheit nicht nur durch ihr bloßes Vorhandensein an einer bestimmten Stelle, sondern auch hinsichtlich ihrer vorliegenden Menge, ihres Aussehens, ihres Aggregatzustandes und weiterer wahrnehmbarer Merkmale das zu untersuchende Tatgeschehen in seiner Entstehungsgeschichte wider:

Daraus muß gefolgert werden, dass sich die Aufklärung einer kriminellen Tat dann mühelos und folgerichtig nachvollziehen lässt, wenn es gelingt, Zugang zu den Informationsmustern der materiellen und ideellen Abbilder zu finden und wenigstens die wesentlichsten Facetten dieser einmaligen Informationsmuster zu dekodieren und zu interpretieren. (*Neubert-Kirfel*, 2000, S. 400)

Wenn demnach, wie zuvor im Abschnitt „Der Stuhl ist eine Formspur“, als Lesart angenommen wurde, dass ein Kind mehrfach auf diesem Stuhl gesessen und dadurch die Abnutzungen an den vorderen Stuhlbeinen verursacht haben könnte, so wären an diesen Stellen auch Materialübertragungen der getragenen Schuhe so wie umgekehrt Materialanhaftungen des Stuhls (z. B. Lackspuren) an jeweils getragenen Schuhen zu erwarten. Das Gesamtpurenbild kann dabei in seiner Strukturiertheit nicht nur verraten, an welchen Stellen es zum Kontakt kam, sondern ermöglicht auch Aussagen darüber, wie häufig dieser Kontakt zwischen Schuh und Stuhlbein zustande kam und an welchen Stellen entsprechend höhere Konzentrationen des übertragenen Materials zu erwarten wären.

Die Aussagekraft derartiger Spuren an bestimmten Stellen des Stuhls kann jedoch weiter erhöht werden. Schaut man auf die latenten Handlungen, die hinter einem solchen Spurenbild liegen können, so ist hierbei nicht nur eine primäre Spurenübertragung (bspw. Gummi eines Schuhs auf das Stuhlbein und Lack des Stuhlbeins auf einen Schuh) nachweisbar, sondern es können auch objektfremde Sekundärspuren (z. B. Anteile von aufliegenden Fremdanhaftungen auf dem Stuhlbein oder dem Schuh) gefunden werden, die an diesen Stellen hinterlassen wurden. So könnte bspw. eine fremde Substanz wie Blut oder Erde, die am Schuh anhaftete, später auf eines der Stuhlbeine übertragen worden sein und somit in ihrer vorgefundenen Ausdrucksmaterialität Aussagen zur Entstehungsgeschichte der Spur liefern.

Die präzisierende Koppelung zwischen dem Gegenstand eines Stuhls am kriminalistisch relevanten Ort und der Vertextung im Protokoll entsteht nun, indem der sinnlich wahrnehmbare Stuhl als materiales Substrat und ausdrucksmaterialer Träger (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 3) sui generis angesehen wird und über die Sprache, respektive in Form von Text, Eingang in das kriminalistische Protokoll findet, wobei hier die Sprache das abstrakt-algorithmische Ausdrucksmaterial darstellt (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 83) und sich dadurch die latenten Sinn- und Bedeutungsgehalte anschließend im Rahmen der handlungsentlasteten Fallrekonstruktion jederzeit explizieren lassen.

4.2 Ein kriminalistisches Ereignisort-Protokoll

Eine gewinnbringende Rekonstruktionslogik im kriminalistischen Denken kann mithilfe der Methodologie der objektiven Hermeneutik nur dann gelingen, wenn auch die forschungspraktischen Strategien und Interpretationsregeln von Sequenzialität, Kontextfreiheit,

Sparsamkeit, Extensivität und Wörtlichkeit (vgl. u.a. *Ohlbrecht*, 2013, S. 12 f.; *Wernet*, 2009) innerhalb der kriminalistischen Ermittlungs- und Analysepraxis gleichermaßen beachtet werden. So sollten auch im kriminalistischen Ermittlungsprozess nach dem Prinzip der Extensivität (vgl. *Wernet*, 2009, S. 32 f.) alle Lesarten aus einem kriminalistischen Protokoll sinnlogisch erschöpfend aus den Textelementen gebildet und die gedankenexperimentellen Kontexte typologisch vollständig ausgeleuchtet werden.⁹⁰ Im Sinne der objektiven Hermeneutik liegt demnach die Lösung eines Kriminalfalls auch immer in der Anerkennung und der Bewältigung einer vorliegenden Ermittlungskrise begründet. Eine aus der Routine abgeleitete kriminalistische Ermittlungslogik würde erst dann zum Zuge kommen, wenn es darauf ankäme, im Interpretationsprozess innerhalb eines Kriminalfalls zwischen verschiedenen Lesarten begründet (im Sinne des Sparsamkeitsprinzips) zu entscheiden, denn solche Entscheidungen würden sowohl Erfahrung als auch Kreativität und Offenheit für die Entdeckung der Fallstruktur voraussetzen (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 6). Ein dem Krisenverständnis nach lösungsorientiertes kriminalistisches Denken folgt somit der rekonstruktionslogischen Forschungslogik der objektiven Hermeneutik.

Die Frage des Samplings, also die Wahl des ‚idealen Protokolls‘ kann hier überraschend einfach beantwortet werden: „Das forschungspraktisch gravierende Problem besteht in der Erreichbarkeit der Protokolle“ (vgl. *Wernet*, 2021, S. 71). Aus insgesamt zehn Ereignisort- und vier Vernehmungsprotokollierungen wurde in dieser Arbeit jeweils ein Sample gewählt (*Am32*, 2019; *Jm50*, 2020), bei dem auch die Protokollierenden für ein zusätzliches gesprächsförmiges Forschungsinterview erreichbar waren. Beide Interviews (*Am32*, 2020; *Jm50*, 2021) beziehen sich thematisch sowohl auf die allgemeine als auch auf die besondere Vertextungspraxis der konkret analysierten kriminalistischen Protokolle und werden aufgrund der unterschiedlichen Perspektiven getrennt in zwei Kapiteln behandelt (vgl. Kap. 4 und 5). Begonnen wird mit der strukturalistischen Sicht auf einen Bericht zu einer Todesermittlungssache.

4.3 Vorüberlegungen: Notation, Analysefähigkeit, Historizität

In der objektiven Hermeneutik werden die Ebenen der Datenerhebung und der Datenauswertung immer getrennt voneinander betrachtet. Beide Phasen bilden zwei grundsätzlich verschiedene Dimensionen ab (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 18). Die hier analysierten unterschiedlichen Protokolltypen werden auf der Ebene der Datenerhebung und der des Umgangs mit dem Material innerhalb der Fallrekonstruktion stets unter dem Gesichtspunkt der Authentizität behandelt (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 79–88). Allerdings muss darüber hinaus nicht nur der mögliche Einfluss gestaltender Elemente auf eine naturwüchsige Entstehung des Protokolltextes diskutiert werden, sondern auch, wie bestimmte wichtige Details des gesamten Gegenstandsbereichs, die noch nicht in Textform vorliegen, Eingang in die Interpretation finden sollen. Diese Perspektiveinnahme folgt unter anderem dem Prinzip der

⁹⁰ „In einem Seminar, heißt es, soll Oevermann einmal Stunden mit der Analyse des schwarzen Rahmens um eine Todesanzeige herum zugebracht haben“ (Jürgen Kaube, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 3.3.2010, Nr. 52, S. N3) [Herv. i. Orig.] (zitiert nach: *Garz/Raven*, 2015, S. 137).

Extensivität,⁹¹ nach dem immer die Gesamtheit des Protokolls in den Blick genommen werden muss und nach dem die „Rekonstruktion der Strukturlogik beansprucht, das Ganze des Gebildes im Sinne der dieses Gebilde hervorbringenden Strukturprinzipien zu konstruieren“ (Wernet, 2009, S. 33). Dieser Grundsatz folgt der Dialektik zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen, die hier nur deshalb in Anspruch genommen werden kann, weil Forschende immer nur mit der ‚Vermitteltheit alles Einzelnen durch die objektive gesellschaftliche Totalität‘ zu tun haben (vgl. Adorno, 1976, S. 16). Diese Gesamtheit gilt es im Sinne der Wahrung größtmöglicher Authentizität vollständig und über die reine Textebene hinaus herauszuarbeiten und für die objektiv-hermeneutische Interpretation analysefähig zu machen.

Unter Notationen sollen in dieser Arbeit alle zusätzlichen Anmerkungen, Hervorhebungen, Bezeichnungen und Zeichen verstanden werden, die über die auch hier angewendeten klassischen Transkriptionskonventionen hinaus sicherstellen sollen, dass die naturwüchsige Sequenzialität der protokollierten Praxis selbst unverkürzt verkörpert wiedergegeben wird (vgl. Oevermann, 2016, S. 84). Technische Aufzeichnungen, wie bspw. hier die auditive Aufzeichnung der durchgeführten gesprächsförmigen Forschungsinterviews, liefern bereits eine direkte Notation durch die dann vorliegende Schriftsprache, die als solche ein hervorragendes Notationssystem darstellt, weil sie sich durch die menschliche Praxis selbst ausgebildet hat (ebd., S. 82). Die Sprachlichkeit in den zu den Forschungsinterviews gefertigten Transkripten liefert demnach bereits ein Notationssystem mit, das man bei Protokollen nonverbaler Kommunikation (z. B. Videoaufzeichnungen) nicht hat und erst aufwendig entwerfen müsste, nämlich die Notation in Buchstaben, Wörtern und Satzzeichen (vgl. Franzmann, 2016, S. 26).

Darüber hinaus geht es aber auch um die Präsentation der Sprache in den Interviews bspw. hinsichtlich ihrer besonderen Betonung, getätigten Auslassungen oder Pausen sowie der Lautstärke, die gemäß dem Erkenntnisinteresse zusätzlich in die Verschriftung eingeflossen sind. Für die hier durchgeführten Forschungsinterviews (Am32, 2020; Jm50, 2021) wurde folgendes Notationssystem verwendet:

(.)	kurze Pause 1-2 Sekunden
(..)	längere Pause > 3 Sekunden
<u>Jura</u>	besondere Betonung eines Wortes
Vertextung	besondere Betonung innerhalb eines Wortes
@sage ich jetzt mal@	lachend gesprochen
Tatortermittlungs-	Wortabbruch
Frau W[anonym.]	nachträgliche Anonymisierung
[,]	fehlendes Zeichen
[klopft auf den Tisch]	performative Elemente, nähere Bestimmung, Anmerkung

Im primären Fokus dieser Arbeit stehen kriminalistische Protokolle. Es wurden demnach gesammelte Dokumente analysiert, die bereits einen hohen Authentizitätsgrad mitbringen. Dennoch gilt für die hier gewählten Protokolle die Besonderheit, dass sie am PC unter Zuhilfenahme einer international weit verbreiteten und universellen Textverarbeitungssoftware erstellt wurden. Hinsichtlich der hierbei interessierenden protokollierenden Ebene müssen

⁹¹ Das Prinzip der Extensivität wird in dieser Arbeit auf zwei unterschiedlichen Ebenen behandelt. Zum einen geht es dabei wie an dieser Stelle um Totalität, also darum, sämtliche Details des vorliegenden Falls mit in die Interpretation einzubeziehen. Auf der anderen Seite soll sich Extensivität auch auf das möglichst reichhaltige Bilden von Lesarten beziehen. Sie findet ihre Begrenzungen durch das gleichzeitige Einhalten des Sparsamkeitsprinzips und der konsequenten Falsifikation nichtanschlussfähiger Strukturmerkmale.

demnach die technischen Möglichkeiten dieses Programms, einschließlich der standardmäßig installierten Erkennungsalgorithmen, in die Fallrekonstruktion einbezogen werden. Dazu wurden in dem Fall (*Am32*, 2019) die textlichen Rohdaten in das genutzte Softwareprogramm übernommen und die Formatierung deckungsgleich an das Original angeglichen. Neben den Anonymisierungen (vgl. Rn. 3, 9, 10, 11, 12, 31, 32, 127, 130, 131, 154, 155, 157, 159) wurden die textlichen Besonderheiten wie Auslassungen, Formatierungen und eigens eingebrachte Erläuterungen durch rote Schrift bzw. Zeichen kenntlich gemacht. Die Bedeutung der im Original verwendeten Abkürzungen wie bspw. ‚BI‘ für Bestattungsunternehmen (vgl. Rn. 130, 157, 159), ‚Prev.‘ für Polizeirevier (vgl. Rn. 3), ‚KDD‘ für Kriminaldauerdienst (vgl. Rn. 46, 161), ‚RED‘ für Reviereinsatzdienst (vgl. Rn. 154), ‚EO‘ für Ereignisort (vgl. Rn. 155), ‚BPA‘ für Bundespersonalausweis (vgl. Rn. 160) sowie die gebräuchlichen polizeilichen Amtsbezeichnungen (vgl. Rn. 9, 10, 11, 12, 127) konnten im Rahmen der Gesamtrekonstruktion des Falls (auch unter Einbeziehung des Protokollierenden selbst) abschließend geklärt werden. Dies wurde ebenso durch entsprechende Notierungen im Dokument vermerkt und kenntlich gemacht.

Eine weitere unterstützende Möglichkeit für die fallrekonstruktive Arbeit bietet die Textverarbeitungssoftware selbst durch die enthaltene automatische Überprüfung des eingegebenen Textes auf Rechtschreibung und Grammatik. Die hierbei bis zur Korrektur erscheinenden Anzeigen wurden durch eigene Markierungen ersetzt und so als bleibende Notierungen der Flüchtigkeit enthoben. Von besonderem Interesse waren dabei die durch eine rote Wellenlinie angezeigten Markierungen zur Rechtschreibung der Begriffe ‚mehrmaschiges‘ (Rn. 55) und ‚mehrmaschigen‘ (Rn. 149) sowie die durch blaue Unterstreichungen unter der Rubrik Grammatik angezeigten Meldungen einer zu geringen Prägnanz der Formulierungen ‚... Verstorbenen augenscheinlich ...‘ (Rn. 70) und ‚... waren augenscheinlich ...‘ (Rn. 71). Erste Hinweise auf den bereits durch OEVERMANN herausgearbeiteten Prägnanzverlust (vgl. u. a. Kap. 3.1) können hier schon im Rahmen der Vorarbeiten gewonnen werden. Sie können dabei jedoch noch nicht als gesetzte Strukturmerkmale gelten, aber dennoch als gedankliche Heuristiken in die Interpretation einfließen. Zur hier interessierenden protokollierenden Ebene können dazu exemplarisch folgende Lesarten gebildet werden:

- L₁ Der Protokollierende hatte bei der Erstellung des Dokuments die automatische Überprüfungsfunktion auf Rechtschreibung und Grammatik ausgeschaltet. Die Markierungen wurden dabei nicht angezeigt.
- L₂ Es wurde eine andere oder ältere Software benutzt, die diese Anzeigefunktion noch nicht hatte. Somit konnte der Fehler bei der Protokollierung nicht erkannt werden.
- L₃ Die Markierungen wurden zwar bei der Erstellung angezeigt, *Am32* hat diese aber entweder ignoriert, in die interne Datenbank integriert oder nachträglich entfernt.
- L₄ Die Markierungen wurden dem Protokollierenden nicht angezeigt, weil die Begriffe bzw. Wortkonstellationen bereits in der ‚mitlernenden‘ Datenbank des Programms unter der Rubrik ‚Problem ignorieren‘ gespeichert waren. Dies kann in der Vergangenheit durch *Am32* selbst oder andere Benutzende geschehen sein.

Bei der Betrachtung der letzten Lesart kann eine erste Orientierung in Richtung einer spezifischeren Fallbestimmung erfolgen. Hinsichtlich einer dafür in Erwägung zu ziehenden Möglichkeit, nämlich dass in der Protokollierungsphase durch die textverarbeitende Software ein Prägnanzverlust häufiger angezeigt würde, wäre dadurch wiederum eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür zu erwarten, dass Subjektivierungen wie bspw. ‚augenscheinlich‘ bereits in die Datenbank in Form des ‚Ignorierens‘ eingeflossen sind (um die Anzeige zu unterdrücken) oder diese Art der automatisierten Überprüfung gänzlich deaktiviert wurde (und

Subjektivierungen demnach entweder gewollt sind oder billigend in Kauf genommen werden). Des Weiteren muss im Rahmen der fallrekonstruktiven Arbeit geklärt werden, welche latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen hinter dem auftretenden Widerspruch zwischen den häufig verwendeten Subjektivierungen einerseits und der andererseits erhobenen Forderung nach inhaltlicher Objektivität liegen könnten.

Der nun zu analysierende Bericht über eine Todesermittlungssache (*Am32*, 2019) umfasst ausgedruckt insgesamt 33 Seiten im Format A4 und liegt im elektronischen Original als sogenannte PDF-Datei vor. Da es sich dem bekannten Fallwissen nach um ein Dokument handelt, welches durch den Autor mittels einer elektronischen Textverarbeitungssoftware erstellt wurde und bei der Interpretation insbesondere auf den Entstehungsprozess der Vertextung im Protokoll geschaut werden soll, werden die zeitgenössisch relevanten Besonderungen in der softwarebasierten Formatierung in die Analyse einbezogen. Im Vergleich zwischen den vorliegenden aktuellen Protokollen und den von OEVERMANN (1985) analysierten sehr ähnlichen Protokolltypen (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 321–433) könnten sich Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in der Historizität der objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse ablesen lassen.

Hinsichtlich des Begriffes der Historizität ist jedoch anzumerken, dass es nach OEVERMANN nicht um einen geschichtlichen Vergleich der damaligen mit den zeitgenössischen Protokollen gehen würde. Das Wesentliche an der Methodologie der objektiven Hermeneutik ist hier vor allen Dingen, dass ein Strukturbegriff in Anschlag kommt, der in sich historisch konzipiert ist, weil er nur bezüglich konkreter historischer Gebilde einen Sinn ergibt (vgl. *Oevermann*, 1991, S. 271). Historizität bezieht sich also immer nur auf die zeitliche Abfolge innerhalb eines zeitlich konkret verorteten Falls und den sich darüber präsentierenden konkreten Strukturverlauf und versteht die zeitliche Abfolge der hierbei in den Blick genommenen konkreten Lebenspraxis als eine widersprüchliche Einheit von Entscheidungszwang und Begründungsverpflichtung (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 130–132).

Wird vor der Sequenzanalyse der aktuellen Protokolle vergleichend auf die Struktur der Protokollierungspraxis der damals von OEVERMANN ausgewerteten kriminalistischen Dokumente geschaut, so fällt auf, dass Mitte der 1980er Jahre die Ermittlungsprotokolle entweder handschriftlich oder mit einer Schreibmaschine verfasst wurden und der ‚Kriminalpolizeiliche Meldedienst‘ (KPMD) zum Teil noch über Fernschreibmaschinen mit Lochstreifen erfolgte. Die Daten auf elektronischem Wege zu erfassen und zu versenden, stellte zu dieser Zeit eine technische Innovation dar, die noch sehr kostenintensiv war. OEVERMANN äußerte in diesem Zusammenhang die Befürchtung, mit dem Zwang, eine zweifelhafte Annahme wie die der Perseveranz und damit die Möglichkeiten kategorialer Erfassung kriminalistischer Daten in den elektronischen Datenbanksystemen belegen zu müssen, lediglich die solide Begründungsbasis für deren kostenreiche Einführung liefern zu müssen (*Oevermann/Simm*, 1985, S. 133).

Der Umstand, dass es sich bei den in der vorliegenden Arbeit analysierten Dokumenten ausschließlich um elektronische Protokolle handelt, die mittels einer computerbasierten Textverarbeitungssoftware erstellt wurden, findet durch die sozial eingebettete historische Entstehung eine ausreichende Berücksichtigung, da mit diesem Vorgehen „wie selbstverständlich primär unter dem Gesichtspunkt der Transformation und des sozialen Wandels ...“ (*Oevermann*, 2000a, S. 74) auf die konkreten Fallstrukturen des hiermit ebenso historisch konkreten Protokolls (nach der Strukturgeneralisierung auch vergleichend) geschaut

wird. Durch einen stetigen gesellschaftlichen Wandel „verändern sich nicht nur die Datenbasis der Soziologie sowie die Voraussetzungen des Interpretierens, ...“ (Knoblauch u. a., 2018, S. 32) sondern es muss aus forschungspraktischer Sicht auch genau auf die latenten Strukturen dieser Veränderungen geschaut werden. Wie selbstverständlich rückt dann in der Fallrekonstruktion der Gesichtspunkt der Historizität und des sozialen Wandels in den Vordergrund und lässt sich von der generalisierenden Strukturanalyse überhaupt nicht trennen (vgl. Oevermann, 2000a, S. 72). Dadurch, dass in der vorliegenden Arbeit über die jeweiligen Fallrekonstruktionen eine generalisierte Strukturgesetzmäßigkeit angestrebt wurde, wird anschließend auch ein Vergleich der konstitutionslogischen Einbettungsverhältnisse von Kontinuität und Diskontinuität, von Transformation und Reproduktion und von Diachronie und Synchronie (vgl. Oevermann, 1991, S. 276) mit den Ergebnissen des „Oevermann-Projektes“ (vgl. Kap. 3.1) möglich.

4.4 Fallbestimmung und Interaktionseinbettung

Zu Beginn der Textinterpretation muss noch der Umstand berücksichtigt werden, dass der Inhalt des Dokuments in deutscher Sprache verfasst wurde, somit ein Text aus der deutschen Sprach- und Interaktionsgemeinschaft vorliegt (vgl. Oevermann u. a., 1979, S. 393). Wird die kriminalistische Protokollierung als eine konstitutive Voraussetzung dafür betrachtet, über ihre inhaltlichen Darstellungen mit anderen kommunizieren zu können, so müssen die Akteure dabei einander auch verstehen können. Ein gemeinsames Verständnis von Sprache bildet demnach die Voraussetzung für eine notwendig werdende Eindeutigkeit des Protokollinhalts. Die Akteure sind dabei zwingend auf eine sehr differenzierte sprachliche Kommunikation angewiesen (vgl. Oevermann, 1970, S. 211).

Im weiteren Analyseprozess wird nun phasenweise nach den objektiv-hermeneutischen Prinzipien der Textinterpretation (Ohlbrecht, 2013, S. 10 f.) vorgegangen. Die Fallbestimmung ist in diesem Sinne jedoch nicht mit dem in den quantifizierenden Verfahren üblichen Aufstellen und Überprüfen von Hypothesen vergleichbar. Vielmehr geht es in der objektiven Hermeneutik, wie auch entsprechend in anderen qualitativen Verfahren, um das Prinzip der Gegenstandsangemessenheit (vgl. Strübing, 2018, S. 21 f.). Anders als in der quantitativen Forschung wird hier also nicht verfrüht aus dem Vorliegen von Daten sofort auf eine allgemeine Gültigkeit der Forschungsergebnisse geschlossen, denn in jedem einzelnen Fall wäre dann mindestens eine zweite Untersuchung notwendig, um bestimmen zu können, für wen und was die Ergebnisse gelten sollen (vgl. Goffman/Wiggershaus, 2009, S. 18). Mit der hier gemeinten Fallbestimmung soll vor allem der Forschungsfokus festgelegt und weiter geschärft werden. Bei der in dieser Arbeit gewählten rekonstruktiven Perspektive ist demnach vor der eigentlichen sequenzanalytischen Interpretation des Textes die Fragestellung so weit zu konkretisieren, dass exakt bestimmt werden kann, was genau unter welchen Prämissen untersucht werden soll. Um eine solche Forschungsfrage möglichst präzise formulieren zu können, muss demnach im Vorfeld geklärt werden, was genau der Fall sein soll und ob diese Bestimmung zum eigenen Forschungsinteresse passt.

Bei der Beantwortung der Frage ‚Was ist der Fall?‘ (vgl. Ohlbrecht, 2013, S. 10) geht es hier entsprechend nicht um die zu führenden Ermittlungen zur Lösung eines Kriminalfalls, sondern zunächst um die sich zeigenden Protokollierungspraktiken der Ermittlenden bei der Bindung

von Hinweisen und Spuren des kriminalistisch relevanten Ereignisortes (Befundaufnahme) an ein Protokoll. Diese hierbei so genannte protokollierende Ebene ist analytisch zwingend einzuführen, da Täter und Protokollierende regelmäßig nicht identisch sind. Die Ermittelnden, die einen kriminalistisch relevanten Ereignisort aufsuchen, ihn in Augenschein nehmen, nach Spuren suchen, diese sichern und im weiteren Verlauf auswerten, bringen also mit ihren kriminalistischen Denkmustern eigene Erfahrungen und Deutungen als protokollierende Praktiken bei der Vertextung mit ein. Diese tradierten Protokollierungspraktiken und die protokollierte Wirklichkeit selbst müssen somit als zwei verschiedene Ebenen betrachtet werden:

Sobald [...] eine Protokollierungsabsicht hinzutritt, die immer eine Repräsentanz einer Wirklichkeit gegenüber einem Dritten einschließt, fallen protokollierende und protokollierte Handlung auseinander, und jedes Protokoll ist dann zunächst nur die gültige Ausdrucksgestalt des Protokollierens und erst durch diese Relation hindurch als gültige Ausdrucksgestalt der protokollierten Handlung rekonstruierbar. (*Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 305)

Das hier angelegte Forschungsinteresse muss sich demnach zunächst auf die protokollierenden, also die Vertextungspraktiken richten, bevor an die Explikation der dahinterliegenden protokollierten Ebene, respektive die Lösung des eigentlichen Kriminalfalls, gedacht werden kann. Forschungspraktisch hat dies zur Folge, dass im Unterschied zu den hypothesenprüfenden Verfahren, bei denen bereits im Vorfeld die Gesetzmäßigkeiten in Form einer Hypothese umrissen werden, in der objektiven Hermeneutik die Zusammenhänge zwischen der Auswahl des zu analysierenden Materials und des Forschungsinteresses möglichst klar bestimmt werden müssen. Diese Entscheidung, die demnach vor einer Analyse des Textes erfolgen muss, wird in der objektiven Hermeneutik Fallbestimmung genannt: „Der Terminus ist aufschlussreich. Er weist nämlich darauf hin, dass der *Fall* [Herv. i. Orig.] nicht etwa dinglich gegeben vorliegt. Der Fall selbst bedarf erst der Bestimmung“ (*Wernet*, 2009, S. 53). Dabei geht es in erster Linie darum, die ‚theoriesystematische Bedeutung des Interpretationsvorhabens‘ (ebd., S. 54) zu klären, was in diesem Fall durch die analytische Trennung von protokollierender und protokollierter Ebene erfolgt. In diesem Fall wird der Bericht über eine Todesermittlungssache einschließlich seines Entstehungskontextes innerhalb der kriminalistischen Ermittlungspraxis sowie der konstitutiven Voraussetzungen des Protokollierenden zum Gegenstand der Fallrekonstruktion gemacht. Einfacher formuliert geht es um die fallrekonstruktiven kriminalistischen Denkmuster an einem relevanten Ereignisort und die Facetten ihrer jeweils konkreten Dokumentation.

Im Rahmen der hier gemeinten Dokumentationsarbeit werden solche Berichte generell im Anschluss an die kriminalistische Befundaufnahme am jeweils relevanten Ort und die Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich genau von denjenigen Ermittelnden verfasst, die zuvor diese Aufgaben wahrgenommen haben (vgl. *Leonhardt/Roll/Schurich*, 1995, S. 138–145). Kriminalistische Datenschließung und die Dokumentation werden somit im Regelfall durch ein und dieselbe Person vollzogen. Dazu werden am relevanten Ort auch Fotografien und handschriftliche Notizen gefertigt. Im vorliegenden Fall war der aufnehmende Beamte *Am32* auch der Verfasser des vorliegenden Protokolls. Zum Status des Protokolltyps (vgl. *Wernet*, 2009, S. 54) postuliert die einschlägige Kriminalistikliteratur, dass für die polizeilich Ermittelnden die grundlegende Forderung gilt, in dem einhellig so genannten

‚Tatortbefundbericht‘⁹² (*Meyer/Wolf*, 1990, S. 39; *Pientka*, 2018, S. 15 f.; *Stricker*, 2018, S. 65 f.; *Keller*, 2019d, S. 224 f.; *Clages*, 2019a, S. 152–157) inhaltlich sachlich die kriminalistischen Befunde bei der Aufnahme eines kriminalistisch relevanten Ortes zu protokollieren, und zwar mit dem Zweck, ein objektives, vollständiges und fehlerfreies Bild über den Tatortbefund durch Tatsachenfeststellung zu erlangen und für das weitere Verfahren zu dokumentieren (vgl. *Keller*, 2019d, S. 220). Die Zweckbestimmung solcher Berichte enthält damit drei mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik verwandte Prinzipien:

I. Kriminalistische Befundberichte sollen objektiv sein

Im kriminalistischen Sinn bezieht sich ‚Objektivität‘ auf das Erfordernis, den belastenden und den entlastenden Umständen mit der gleichen Sorgfalt zu begegnen und alle Feststellungen entsprechend sachhaltig zu protokollieren (vgl. *Walder/Hansjakob*, 2016, S. 316). Dementsprechend würden die Ermittelnden ihre Aufgabe nicht erfüllen, „wenn sie nicht von sich aus das Beweisergebnis einer kritischen Würdigung unterziehen, bevor sie sich ihre definitive Meinung bilden“ (ebd.). Diese reflexive Meinungsbildung kann nur auf der Grundlage objektiver Tatsachen erfolgen, also wenn auch genügend Spuren für die fallrekonstruktive Arbeit vorhanden sind. Im objektiv-hermeneutischen Fallverstehen wären dies nicht nur Objekte (vgl. *Loichen*, 2019) oder nichtsprachliche Texte (vgl. *Franzmann u. a.*, 2023c, S. 255–404), sondern auch alle explizit gezeigten Handlungen oder impliziten Praktiken sowie darüber hinaus sämtliche objektiven biografischen Daten zu einer Person (vgl. *Münste*, 2023). Für die anschließende Sequenzanalyse müsste sich diese Ausdrucksmaterialität als Bedingung für die Analysefähigkeit umfassend niederschlagen (z. B. wie hier in einem kriminalistischen Protokoll). Während sich bei diesem Vergleich das kriminalistische Interesse eher auf die zu erhebende Datenlage vor Ort richten würde, fokussiert die objektive Hermeneutik ausschließlich die sich anschließende, handlungsentlastete analytische Ebene.

In der objektiven Hermeneutik wird jedoch unter dem Begriff Objektivität etwas anderes verstanden als bei der kriminalistischen Fallanalyse. In diesem Fall operiert die hier gemeinte Objektivität auf zwei Bedeutungsebenen:

- (1) Zum einen bezieht sich ‚Objektivität‘ zusammen mit dem Begriff ‚Hermeneutik‘ als hier gemeinte methodologische Auslegungslehre auf die Rekonstruktion der objektiven latenten Sinn- bzw. Bedeutungsstrukturen von Ausdrucksgestalten der menschlichen Lebenspraxis (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1) und damit auf eine rekonstruierbare ‚Realitätsebene eigener Art‘ (*Oevermann*, 2013c, S. 73) und nicht (wie bei anderen Ansätzen) auf den subjektiven Sinn, den Akteure mit ihren Handlungen verbinden, wie bspw. Erlebnisgehalte, Handlungsentwürfe oder Um-zu-Motive des Handelns (vgl. *Maiwald*, 2018, S. 448).⁹³ Der

⁹² Bei dem vorliegenden ‚Bericht über eine Todesermittlungssache‘ wird nicht von einem ‚Tatort‘ gesprochen, weil durch die jeweilige Befundaufnahme erst noch zu klären ist, ob eine todesursächliche strafbare Handlung bzw. Fremdeinwirkung vorgelegen hat oder nicht. Kriminalistische Ermittlungshandlungen werden somit auch an Orten vorgenommen, die zunächst keinen Bezug zu strafbaren Handlungen haben müssen, aber dennoch bedeutsam bzw. von kriminalistischem Interesse sind (z. B. wie hier bei Todesermittlungssachen, aber auch bei Unfällen oder Gefahrenlagen). Der kriminalistisch relevante Ort wird demnach stets weiter gefasst als der Tatort im juristischen Sinn nach § 9 I StGB, vgl. *Clages*, 2019a, S. 123 f.

⁹³ *Oevermann*, 2013c, S. 73 dazu: „Die methodologische Funktion des Begriffs der ‚objektiven latenten Sinnstruktur‘ ist dabei „häufig, vor allem veranlasst durch Jo Reichertz, systematisch missverstanden worden, indem darunter lebenswirkliche bzw. lebenspraktische Fallstrukturen oder Bewusstseinsstrukturen anstatt eines rein methodologischen Gegenstandsbereichs verstanden wurden“.

Begriff der Objektivität bezieht sich somit nicht unmittelbar auf die Dimension lebenspraktischer Fallstrukturen (wie bei der kriminalistischen Fallanalyse zu einem Täter), sondern auf einen methodologischen Gegenstandsbereich (also eher: Wie gelange ich objektiv betrachtet zu meinen Ermittlungsergebnissen?)

- (2) Zum anderen nimmt die Methodologie mit der Fallrekonstruktion wie in den Naturwissenschaften die „... Objektivität ihrer Erkenntnis bzw. ihrer Geltungsüberprüfung ...“ für sich in Anspruch (*Oevermann*, 2002, S. 5). Rekonstruierte Fallstrukturen müssen demnach wie bei der kriminalistischen Nachweisführung überprüfbar sein und bleiben, um eine Gültigkeit zu erlangen bzw. sie aufrecht zu erhalten. Bezugnehmend auf das kriminalistische Denken bietet sich hier der Vergleich mit dem Sparsamkeitsprinzip der objektiven Hermeneutik an, wonach die Aspekte der Regelgeleitetheit und Wohlgeformtheit interpretationstechnisch immer in besonderem Maße zur Geltung kommen müssen (vgl. *Wernet*, 2009, S. 35). Ermittlungsergebnisse sind demnach nie willkürlich oder zufällig, sondern sind immer auf der Grundlage von (überprüfbaren und rekonstruierbaren) Regeln zustande gekommen. Die explizierbaren Regeln müssen dabei stets mit der inneren Struktur des jeweiligen Falls kompatibel bleiben.

II. Kriminalistische Befundberichte sollen vollständig sein

Der Zweck, ein möglichst vollständiges Bild für den Befund zu bekommen und diesen zu protokollieren, könnte einen Vorgriff leisten auf das in der anschließenden handlungsentlasteten Sequenzanalyse zu beachtende Totalitätsprinzip bzw. das Prinzip der Extensivität (vgl. *Oevermann*, 2000a, 100f.; *Wernet*, 2009, 32ff.), bei dem jedes auch „... noch so kleine und unscheinbare Partikel [...] in die Sequenzanalyse einbezogen und als sinnlogisch motiviert bestimmt werden muß“ (*Oevermann*, 2000a, S. 100). Da das Protokoll bei der Vertextung auch immer einen Prägnanzverlust erfährt, weil nicht in jedem Fall ausschließlich technisch aufgezeichnet werden kann, ist die bereits angesprochene Subjektivität der protokollierenden Ermittler in die Erwägungen zur Totalität einzubeziehen (ebd., S. 84).

III. Kriminalistische Befundberichte sollen fehlerfrei sein

Die Forderung, den Ereignisort fehlerfrei aufzunehmen und zu dokumentieren, wird von der Kriminalistikliteratur erklärtermaßen an die Tatsachenfeststellung geknüpft und beansprucht damit wie in der Wissenschaft ein gewisses Maß an Objektivität. Durch eine kontrollierte Einbeziehung von wissenschaftlichen Kriterien aus der qualitativen Sozialforschung könnte hier ein Vergleich zur hier geforderten Inhaltsvalidität (vgl. *Kvale*, 2012, S. 427) hinsichtlich des zu fertigenden Berichts hergestellt werden. Die Klärung der Fragestellung, inwieweit die Protokollierung inhaltlich valide Informationen enthält, könnte Aussagen darüber möglich machen, in welchem Maße der Inhalt des Befundberichtes die eigentlich zu untersuchenden Handlungen auch zu repräsentieren vermag (vgl. auch *von Kardorff*, 2012, S. 7). In der objektiven Hermeneutik würde es bei der Protokollierung hingegen primär auf die Naturwüchsigkeit des Entstehungskontextes und den damit verbundenen Erhalt von Authentizität ankommen. Die objektive Hermeneutik geht dabei mit ihrem streng rekonstruktiven Ansatz deutlich auf Distanz zu quantifizierenden Ansätzen,⁹⁴ die nach

⁹⁴ Zur Abgrenzung der Begriffe ‚Repräsentativität‘ in der subsumtionslogischen, vor allem quantifizierenden Forschung und der ‚Authentizität‘ des zu analysierenden Protokolls als ein Grundbegriff in der objektiv-hermeneutischen Fallrekonstruktion vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 79–83.

OEVERMANN nicht nur in der quantitativen Forschung, sondern auch in der qualitativen Forschung zu finden sind, und nutzt wie bereits angemerkt die Grundbegriffe ‚Authentizität der Fallrekonstruktion‘ und ‚Falsifikation durch Sequenzanalyse‘⁹⁵ (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 22), wobei mit Authentizität ganz allgemein die elementare Relation der Gültigkeit zwischen jeglicher Ausdrucksgestalt und der in ihr objektiv verkörperten Lebenspraxis gemeint sein soll (ebd., S. 23).

Mit dieser Rahmung, welchen Status das Protokoll (Bericht über eine Todesermittlungssache) im Sinne des hier in Anschlag gebrachten Forschungsinteresses hat, erfolgt nun die Vorabklärung der Interaktionseinbettung. Die Thematisierung der Interaktionseinbettung versucht dabei, die Besonderheiten der protokollierten Praxisform, die fallunspezifisch die Textstruktur charakterisieren, kenntlich zu machen (vgl. *Wernet*, 2009, S. 54).

Hinzufügen ist an dieser Stelle, dass sich die hier zunächst getrennt behandelten Ebenen dennoch auf die gleiche Fallbestimmung beziehen werden. Sowohl die allgemeinen Aussagen im Forschungsinterview als auch die Besonderungen der Vertextung im konkreten kriminalistischen Befundbericht werden gemeinsam als Protokolle sozialer Praxis verstanden, die mit dem Fokus auf die sie verkörpernde Protokollierungspraxis ausgewertet werden sollen.

Unabhängig von der Gesamtstruktur des vorliegenden Falls ist dabei für das Protokoll (Bericht über eine Todesermittlungssache) insbesondere die Unterscheidung zwischen der protokollierenden und der protokollierten Ebene relevant.

Zusammenfassend gehören zur Fallbestimmung gleichermaßen:

1. Das Forschungsinterview zur Protokollierungspraxis (*Am32*, 2020)

Hinsichtlich der Interaktionseinbettung ist hierbei von Interesse, ob und wie die Fragestellungen im Forschungsinterview erfolgen und ggf. anzupassen wären. Mit dem besonderen Fokus der Interviewfragen auf die kriminalistische Protokollierungspraxis selbst soll dabei primär herausgefunden werden, wie der hier Protokollierende seine eigenen Interpretationen der von ihm gedeuteten Wirklichkeit in die Dokumentation eingebracht hat. Diese Betrachtung folgt der Prämisse, dass sich die soziale Welt immer schon selbst beschrieben hat und dass die Forschenden nur durch ihre vorausgehende Analyse in der Lage sein werden, sie alltagspraktisch zu verstehen, um sie dann in einer sozialwissenschaftlichen Beobachterperspektive erneut zu interpretieren⁹⁶ (vgl. *Maiwald*, 2018, S. 447).

2. Sequenzanalyse des Berichts über eine Todesermittlungssache (*Am32*, 2019)

Bei der anschließenden Interpretation des bereits vorliegenden Protokolls ist zu berücksichtigen, dass auch hier die naturwüchsige Wirklichkeit nur inszeniert und vermittelt von der protokollierten Praxis der Ermittlenden (vgl. *Oevermann*, 2000a, 87f.) wiedergegeben wird. Dennoch eignen sich auch von der Untersuchungswirklichkeit selbst schon hergestellte Ausdrucksgestalten (Dokumente, Objektivierungen, Akten, Briefe, Publikationen etc.) als gleichwertig für die objektiv-hermeneutische Sequenzanalyse (vgl.

⁹⁵ In die Sequenzanalyse ist gewissermaßen eine permanente Falsifikation eingebaut, denn an jeder nächsten Sequenzstelle kann grundsätzlich die bis dahin kumulativ aufgebaute Fallrekonstruktion sofort scheitern, vgl. *Oevermann*, 2002, S. 9.

⁹⁶ Im Sinne einer Forschungsinterpretation (2. Ordnung) der zuvor erfolgten Aussageinterpretation (1. Ordnung).

Oevermann, 2002, S. 18). Der primäre Fokus soll dabei auf die Fallstruktur der gestaltend-protokollierenden Ebene gerichtet sein (vgl. Kap. 4.8).

Eine weitere anschlussfähige Fallstruktur (*Ohlbrecht*, 2013, S. 10), nach der im Protokoll auf der inhaltlich-protokollierten Ebene gesucht werden könnte (vgl. Kap. 4.9), wäre eine Sicht auf den Täter hinsichtlich einer kriminellen Primärhandlung und/oder Tarnhandlung (*Oevermann/Simm*, 1985, S. 202 ff.; *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1994a, S. 130, 163 ff.; vgl. *Dern*, 1994b, S. 47 ff.), wobei innerhalb der Ebene der Primärhandlung weiterführende Strukturierungen hinsichtlich der Sozialschädlichkeit der Tat, der Realitätsgerechtigkeit der Zielsetzung, der Ausdrucksqualitäten für einen spezifischen Typ von Biografie und Lebenswelt bis hin zum Unrechtsbewusstsein, das durch die Tat zum Ausdruck gekommen ist, möglich wären oder innerhalb der Ebene der Tarnhandlung auf ihr Verhältnis zur primären Strafhandlung hinsichtlich ihrer objektiv gegebenen Durchführung und der dahinter stehenden Bedürfnisorientierung (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 203) geschaut werden könnte. Diese weiterführende Strukturierung stünde (soweit im Fall explizierbar) in direktem Zusammenhang mit den von OEVERMANN durchgeführten Studien zur Täterperseveranz in Delikttyp und Modus Operandi (ebd.), in denen er durch die Spurentext-Auslegung zum einen (a) Tätertyp-Rekonstruktionen vornahm und (b) die Strukturlogik der kriminalistischen Ermittlungspraxis rekonstruierte.

Angestrebtes Ziel der hier durchgeführten Sequenzanalyse des kriminalistischen Protokolls (im Sinne einer besonderen Fokussierung der geschilderten leitstrukturalen Lesart auf der protokollierenden Ebene) ist es demnach, nicht auf direktem Wege bis zu einer Ebene des Täterhandelns vorzudringen, sondern an die latenten Sinnstrukturen des dokumentierten Ermittlungshandelns durch die Sinnschichten der Protokollierungspraktiken und die damit im Zusammenhang stehenden kriminalistischen Denkmuster hindurch zu gelangen. Bei der sequenzanalytischen Suche nach allgemeinen generativen Regeln innerhalb des vorliegenden Protokolls (vgl. *Oevermann*, 2001e, S. 8) und den Besonderungen der kriminalistischen Protokollierungspraxis (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 305) im Sinne ihres Entstehungskontextes (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10) ist daher zusammenfassend zu beachten, den zu explizierenden Inhalt zuerst auf seine latenten Sinnstrukturen einer protokollierenden (Ermittlungs-)Handlung hin zu untersuchen und auszulegen (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 305), bevor das Herausarbeiten der darunterliegenden Sinnschichten hinsichtlich einer Strukturlogik der eigentlich protokollierten und kriminalistisch relevanten Tat erfolgen kann.

4.5 Gesprächsförmiges Forschungsinterview

Als Vorbereitung auf eine sequenzanalytische Rekonstruktion des Berichtes über eine Todesermittlungssache können nach den Grundprinzipien der Textinterpretation zusätzlich biografische Grunddaten des Protokollierenden erhoben, in eine chronologische Reihenfolge gebracht und schrittweise interpretiert werden (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10). Die Daten sollen an dieser Stelle dazu dienen, näher auf die Protokollierungspraktiken auf der Ebene der eigentlichen Vertextung zu schauen, um dadurch verstehen zu können, wie der bei den Vorannahmen postulierte Filterungsprozess als der von OEVERMANN (1985; 1994; 1996) herausgearbeitete ‚Abschliff‘ bzw. ‚Prägnanzverlust‘ (vgl. Kap. 3.1) konstitutiv wirksam

werden konnte. Da im Zentrum der Forschungsarbeit die latenten Sinnstrukturen innerhalb der ausdrucksmaterial vorliegenden Protokollierung des Befundberichtes stehen, die sich durch ihre Textförmigkeit aus einem kriminalistischen Protokoll heraus explizieren lassen, wird an dieser Stelle auf ein ausführliches Genogramm (vgl. u.a. *Hildenbrand*, 2015; *Ohlbrecht/Seltrecht*, 2017, S. 68) verzichtet.

Einen Königsweg für die Erzeugung möglichst naturwüchsiger Daten in diesem Sinne zeigt das Programm der objektiven Hermeneutik zwar nicht auf, allerdings bezieht sich OEVERMANN immer wieder auf gut auswertbare ‚Interaktionsprotokolle‘ (vgl. u.a. *Oevermann*, 2013c, 1981; *Oevermann/Allert/Konau*, 1980; *Oevermann*, 2023), die nicht standardisiert,⁹⁷ sondern rekonstruktionslogisch analysiert werden können (vgl. *Oevermann*, 2013c, S. 89). Hinsichtlich der Verwendung narrativer Interviews als Erhebungsmethode verweist die objektive Hermeneutik auf klassische Dilemmata (vgl. *Zizek/Garz*, 2015, S. 94), insbesondere auf die Gefahr, dass sich die Erzählaufforderung zu einflussnehmend und (vor-)bestimmend auf die zu Interviewenden auswirken könnte. Die Setzung eines solchen Impulses durch die Forschenden könnte zu einer ‚völlig unvernünftigen und überfordernden Art der Erzählaufforderung‘ (ebd., S. 98) und somit zu Verfälschungen in den Erzählungen führen.

Weitere Ansatzpunkte für die Interpretation von Interviewtexten finden sich in dem Beitrag „Fallanalyse anhand eines Interviews mit einer Fernstudentin“ (*Oevermann/Allert/Konau*, 1980). Anschlussfähig an die hier gezeigte Vorgehensweise stellt OEVERMANN darüber hinaus mit seiner Begründung einer impliziten objektiven Hermeneutik in der FREUD’schen Hysterieanalyse (*Oevermann*, 2007b) ebenfalls Bezüge über objektive biografische Daten her, indem er sie in chronologischer Reihenfolge in die Argumentation zu FREUDs Übergang von der naturwissenschaftlichen Forschung in die psychoanalytische Praxis und Theoriebildung (ebd., S. 310-312) einbettet und entsprechend interpretiert. Eine exemplarische Interviewanalyse zu Mechanismen sozialer Ausgrenzung (vgl. *Ohlbrecht*, 2008) bietet übergreifend weitere wertvolle Anknüpfungspunkte, biografische Sozialdaten in die objektiv-hermeneutische Analyse einzubeziehen. Darüber hinaus können bei LOER (2021) interessante Ansätze zur Interviewanalyse gefunden werden, die er anhand von Forschungsgesprächen mit Hundehaltern herausgearbeitet hat.

Auch wenn in dieser Arbeit auf ein ausführliches Genogramm verzichtet wird, sollen die Informationen zur Vertextung innerhalb der Lebensgeschichte des Protokollierenden mit der Durchführung des Forschungsinterviews berücksichtigt werden. Dabei soll die Fokussierung auf den Protokollierenden, verbunden mit der im Rahmen des Erzählstimulus vorgebrachten Bitte der chronologischen Darstellung zur Protokollierungspraxis, die Naturwüchsigkeit der Aussagen begünstigen. Die zentrale Fragestellung „Mich interessieren Ihre Erfahrungen im Umgang mit und bei der Erstellung von Textdokumenten“ bildet dabei den kommunikativen Kernbereich. Die hier transportierte Ich-Botschaft soll dabei einerseits auf authentische Art und Weise ein echtes Interesse an dem konkreten Thema signalisieren und kann dabei zugleich durch die Interviewperson sprachlich nicht mehr verfälscht oder substituiert werden. Die Art der Fragestellung begünstigt demnach bei der Interviewperson die Wahl und Verwendung

⁹⁷ Die hier gemeinte Standardisierung bezieht sich nicht nur auf die Auswertung numerischer Daten, wie sie bei den quantifizierenden Verfahren gewonnen werden, sondern auch auf Tendenzen sogenannter qualitativer Methoden „unter denen die qualitative Inhaltsanalyse gerade wegen der Quantifizierungsmöglichkeiten immer mehr Akzeptanz findet“, *Mayring*, 2020, S. 507.

eigener sprachlicher Mittel und fördert damit die Naturwüchsigkeit innerhalb einer freien Erzählung. Sie erscheint somit als für die Datenerhebung geeignet.

Allgemein fokussiert die objektive Hermeneutik bei der Datenerhebung durch Forschungsinterviews nicht primär darauf, an mehr Informationen, mehr Wissen oder gar subjektive Standpunkte zu gelangen, sondern darauf, ein möglichst unverstelltes Protokoll einer sozialen Praxis jenseits der Interviewpraxis zu erhalten. Deshalb werden hierzu auch keine Befragungen durchgeführt, sondern gesprächsförmige Interviews (vgl. *Wernet*, 2009, S. 58).

Die Ebenen der Datenerhebung (hier: Das gesprächsförmige Forschungsinterview) und der Datenauswertung (hier: die Fallstrukturbestimmung innerhalb der rekonstruierbaren Protokollierungspraxis) werden in der objektiven Hermeneutik immer getrennt voneinander betrachtet (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 18). Als Brücke zwischen den beiden Ebenen gibt die Methodologie dafür jedoch keinen Königsweg vor, sondern verweist auf eine größtmögliche Wahrung von Authentizität bei der Erhebung und das Gebot der Sachhaltigkeit in der Auswertung. So lässt sich bspw. die Reichweite von Interpretationen der Interviewfragen immer nur daran messen, „ob uns die Explikation der Rahmung der Antwort als hinreichend erscheint. Ein technisches Kriterium lässt sich hierfür nicht angeben“ (*Wernet*, 2009, S. 64). In Bezug auf das Trennungsgebot von Datenerhebung und Datenauswertung sind die Interviewfragen demnach ausschließlich dem Forschenden zuzuordnen und gehören nicht zum Fall (und werden somit auch nicht zu einem Bestandteil der Fallstruktur gemacht).

Im Rahmen von Vorüberlegungen zum Forschungsinterview soll nun zunächst auf die biografischen Eckdaten geschaut werden:

Der Verfasser⁹⁸ des zu untersuchenden Dokuments (*Am32*) wurde am 4. März 2020 zu der hier interessierenden Ebene seiner allgemeinen Erfahrungen hinsichtlich der Vertextung und Erstellung von Dokumenten (Protokollierungspraxis) befragt. Daraus abgeleitet werden kann auch eine Art Expertenstatus (*Meuser/Nagel*, 1991, 2009). Der interviewten Person wird in diesem Zusammenhang zugeschrieben, Angaben zu dem hier interessierenden Thema machen zu können und objektive biografische Daten mit dem Fokus auf die eigenen protokollierungspraktischen Erfahrungen zu liefern. Mit allgemeinen Fragestellungen zu den Erfahrungen im Umgang mit und bei der Erstellung von Textdokumenten sowie mit konkreten Nachfragen zu dem hier untersuchten Protokoll soll dieses Spezialwissen durch ein gesprächsförmiges Forschungsinterview erhoben werden. Der Interviewte gilt in diesem Sinne

- (1) als eine Art Zeuge des hier interessierenden Prozesses eigens erlebter Protokollierungspraxis im Allgemeinen und für die Erstellung des hier zu untersuchenden Dokuments im Besonderen und
- (2) hat als Experte eine besondere, hier sogar exklusive, Stellung in dem sozialen Kontext, der hier konkret untersucht werden soll (vgl. *Gläser/Laudel*, 2010, S. 12 f.).

Im Vorfeld des Interviews wurden zunächst die grundlegenden biografischen Eckdaten erfragt und parallel zum aufgezeichneten Interview notiert. Der Interviewte gab im Vorgespräch an, zum Zeitpunkt der Erstellung 32 Jahre alt gewesen zu sein. Er befand sich zu dieser Zeit im zweiten Praxissemester des Bachelorstudiengangs an einer polizeilichen Bildungseinrichtung. Vorausgesetzt werden kann dabei, dass die Auszubildenden und Studierenden während der

⁹⁸ Die auf die gesamte Arbeit anwendbare Kodierung der anonymisierten Personen erfolgte nach dem Prinzip Fall = A, angegebene Geschlechtsidentität = m, Alter zum Zeitpunkt der Datenerhebung = 32.

gesamten Dauer der Studienzeit sogenannte Anwärterbezüge als festes monatliches Gehalt erhalten. Kriminalpolizeiliche Vorkenntnisse lagen bei *Am32* vor Beginn des Studiums mit dem Wintersemester 2017 nicht vor. Das explizit untersuchte Protokoll wurde durch den Interviewten nach eigenen Angaben selbstständig verfasst, jedoch wurden ihm durch seine fachpraktische Ausbilderin Grunddeckpunkte und Begriffe nach einem grob vorgegebenen Schema an die Hand gegeben, die genauso verwendet werden sollten. Selbstständig und ohne konkrete Nachfrage wurde durch den Interviewten im Vorgespräch eingeschätzt, seine Ausbilderin sei mit seiner Arbeit immer zufrieden gewesen. Diese Aussage muss jedoch zunächst einer subjektiven Interpretationsebene zugeschrieben werden, die zwischen den allgemeinen Schemata einer sozialen Typisierung und den hier geschilderten Deutungsmustern innerhalb der artikulierten Selbstpräsentation und der besonderen Selbstinterpretation des Interviewten liegt (vgl. *Oevermann/Allert/Konau*, 1980, S. 20). Sie wird demnach erst am Ende der Interpretationsarbeit in der Zusammenführung der Ergebnisse des gesprächsförmigen Forschungsinterviews und der Sequenzanalyse des kriminalistischen Protokolls (vgl. Kap. 4.7) zur Bestimmung der Gesamtfallstruktur (vgl. Kap. 4.8, 4.9) einbezogen.

Bei der Fragetechnik innerhalb eines gesprächsförmigen Interviews erscheint es im Sinne der objektiven Hermeneutik sinnvoll, diese mit einer gewissen Pragmatik zu unterlegen, sodass der Interviewte die Rahmungsdimensionen der Fragestellung erkennen kann und somit für ihn deutlich wird, ob er der/dem Interviewenden etwas frei erzählen, ihn gezielt unterrichten oder schlicht über etwas informieren soll (vgl. *Wernet*, 2009, S. 64). Es geht also hier nicht wie beim narrativen Interview um eine Erzählaufforderung, die zu einer möglichst autonomen Haupterzählung mit wenigen erzählgenerierenden Nachfragen führen soll (vgl. *Fischer-Rosenthal/Rosenthal*, 1997, S. 140), sondern darum, für den zu Interviewenden den Antworthorizont so weit auszuleuchten (vgl. *Wernet*, 2009, S. 62), dass die Antworten auf der einen Seite möglichst umfangreich auf den Forschungsfokus bezogen werden können, auf der anderen Seite aber auch gleichsam authentisch bleiben. Diese Art der Antwortgenerierung darf deshalb auch stärker pragmatisch fokussiert sein, als es nach der Art der Hervorlockung von Erzählungen thematisch relevanter Geschichten im Rahmen soziologischer Feldforschung bei narrativen Interviews (*Schütze*, 1976) gefordert wäre.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die hier gestellten Interviewfragen und die dazu präsentierten Antworten nicht nur deshalb getrennt voneinander betrachtet werden müssen, weil die jeweiligen Akteure niemals identisch sind, sondern auch, weil sich (a) die Interpretationen der Interviewfragen an dem Inhalt der Antworten messen lassen müssen und (b) lediglich die Antworten zur Fallstruktur gehören, nicht aber die gestellten Interviewfragen. Es handelt sich hier also eher um eine Klärung, die vor einer Textinterpretation im Rahmen der Fallbestimmung und der Interaktionseinbettung (*Wernet*, 2009, S. 53; *Ohlbrecht*, 2013, S. 10) vorgenommen werden muss. Dieses Justieren der Interpretationsparameter auf ein spezifisches Erkenntnisinteresse steht dabei jedoch nicht im Gegensatz zum allgemeinen Prinzip der Offenheit in der qualitativen Sozialforschung (vgl. *Helfferrich*, 2009, S. 114–117), da hier nicht wie bei anderen Verfahren üblich mit ganzen Batterien geschlossener Fragen oder vordefinierten inhaltsanalytischen Kategoriensystemen gearbeitet wird (vgl. *Strübing*, 2018, S. 22). Das hier gemeinte Prinzip der Offenheit verlangt vielmehr, dem Interviewten auch genügend Raum zu geben, seine Kommunikation weitgehend selbst zu strukturieren und Möglichkeiten einzuräumen, zu dokumentieren, ob ihn diese Fragestellungen überhaupt interessieren (vgl. *Bohnsack*, 2014, S. 22). Demnach eröffnet erst die Beachtung dieses Prinzips die Aussicht, auch etwas Neues entdecken zu können. Offenheit soll in dieser Forschungsarbeit

deshalb als eine initiale Öffnung des Forschungsprozesses gegenüber dem im empirischen Feld vorhandenen Wissen verstanden werden (vgl. *Strübing*, 2018, S. 22). Der Forschungsprozess kann (und muss sogar) durch diese Offenheit immer wieder Veränderungen, Neubewertungen und Anpassungen unterliegen, was unter Umständen auch zu einer Neuformulierung des Erkenntnisinteresses führen kann. Dies erzwingt jedoch auch immer die Reformulierung einer einmal in Anschlag gebrachten Fallbestimmung, da immer nur die gewonnenen Erkenntnisse und die daraus abgeleiteten Theorien angepasst werden können, jedoch niemals die abgegebenen Aussagen der Interviewten. Die Interviewfragen selbst können zwar, anders als bei statistisch-subsumierenden Auswertungsverfahren üblich, nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben, es rückt aber im Sinne der objektiven Hermeneutik eher die Diktion dieser Fragestellungen in den Mittelpunkt, was es bedeutet, so und nicht anders gefragt zu haben (vgl. *Wernet*, 2009, S. 62). Die Interpretation der Interviewfragen steht somit ganz in den Diensten eines adäquaten Verständnisses der Antwort (ebd.). Aus den vorgenannten Gründen wurden die Interviewfragen in dem vorliegenden Fall im Anschluss an die Interpretation der Antworten nur verkürzt einer dementsprechenden Prüfung unterzogen. In diesem selbst gesetzten Rahmen konnte eine ausreichende Passgenauigkeit festgestellt werden.

Für die sequenzanalytische Interpretation der relevanten Informationen aus den Antworten werden nun diese „dem zu interpretierenden Text entnommen, in eine chronologische Reihenfolge gebracht und Zug für Zug interpretiert“ (*Ohlbrecht*, 2013, S. 10). Für die objektiv-hermeneutische Analyse (Abb. 8) ist es dann „geradezu konstitutiv, den Text möglichst weitgehend als Rekurs auf ein Wissen über die psychischen Dispositionen und Selbstdeutungen seines Produzenten auf seine Lesarten hin auszulegen“ (*Oevermann/Allert/Konau*, 1980, S. 20). Die Bestimmung der Struktur des Falles erfolgt hierbei über das den Individuierungsprozess kennzeichnende dialektische Verhältnis von Allgemeinem und Besonderem, sowohl auf einer objektiven als auch auf einer subjektiven Ebene.

→ Objektive Ebene →		→ Subjektive Ebene →	
allgemein	besonders	allgemein	besonders
objektive Struktur sämtlicher Protokollierungen, die innerhalb der Lebensgeschichte angefertigt wurden	objektive Handlungsstrukturen im Falle der konkreten Protokollierungshandlungen	Schemata der sozialen Typisierung und der vorgegebenen Deutungsmuster innerhalb der artikulierten Selbstpräsentation	subjektiv verfügbare Selbstinterpretationen zum konkreten Fall des hier gefertigten Protokolls
fallübergreifend	fallspezifisch	fallübergreifend	fallspezifisch

Abbildung 8: Orientierungsschema für die objektiv-hermeneutische Interpretation von Interviewdaten, eigene Darstellung nach *Oevermann/Allert/Konau*, 1980, S. 20

Auch bei dieser Variante der Interpretation gilt, dass die herausgearbeiteten Ebenen zunächst differenziert voneinander betrachtet werden und immer zuerst die objektiven Sinngehalte interpretiert werden müssen, bevor an die Erschließung subjektiver Intentionen gedacht werden

kann (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1). Bei der Analyse des Interviewmaterials verhindert man damit „zum einen, die Selbstdarstellung für bare Münze zu nehmen. [...] Zum anderen lassen sich die Selbstdeutungen auf ihren sozialen Realitätsgehalt im Prozeß der Dateninterpretation selbst schon prüfen“ (*Oevermann/Allert/Konau*, 1980, S. 20 f.).

Im Anschluss an diese methodologischen Vorüberlegungen erfolgt nun die eigentliche Textinterpretation⁹⁹ der verschrifteten Tonaufzeichnung des gesprächsförmigen Forschungsinterviews mit dem Protokollierenden (*Am32*, 2020) zum interessierten Thema einer allgemeinen sowie besonderen Protokollierungspraxis des vorliegenden Berichtes über eine Todesermittlungssache (*Am32*, 2019):

In der Eingangspassage setzt der Interviewpartner eine thematische Gesamtrahmung durch eine grundsätzliche propositionale Einstellung, indem er verdeutlichen möchte, dass er schon immer eine ‚große Affinität zu Texten hatte‘ (vgl. Rn. 10). Texte spielen nach seinem Verständnis demnach zeitlich betrachtet schon sehr lange eine zentrale Rolle. Dahinterliegende objektive Sinnstrukturen könnten sein, dass die Person innerhalb ihrer Lebenspraxis bisher generell sehr viel gelesen, interpretiert und/oder geschrieben hat. Auch dass ein erweitertes Textverständnis vorliegt, wie es in der objektiven Hermeneutik für alle Ausdrucksgestalten menschlicher Lebenspraxis möglich ist, kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren bekräftigt der Interviewte durch die Verwendung des Adjektivs ‚echt‘ (ebd.) einen in der Selbstpräsentation unterstellten Authentizitätscharakter seiner Aussage.

Im weiteren Sequenzverlauf wird die zuvor beschriebene Nähe zu Texten näher begründet. Die ‚Affinität‘ wird durch den Interviewpartner an die Voraussetzung gebunden, ‚in Schulzeiten‘ schon (vgl. Rn. 11), also im zeitlichen Verlauf mindestens seit seiner Schulzeit, gern gelesen zu haben (vgl. Rn. 10), wobei objektiv vorauszusetzen ist, dass dieses Interesse durchgängig bis zum Interview als vorhanden eingeordnet wird. Das Lesen bildet somit bei *Am32* die konstitutive Voraussetzung für das Verstehen protokollierter Texte.

Auch raumzeitlich bindet der Interviewte das Erlernen des Lesens und damit die Grundvoraussetzung für das Verstehen von protokollierten Texten an seine Schulzeit. Die Bedeutung dieser beschriebenen Nähe zu Sprache und Text wird mit der eigens gelieferten Begründung bekräftigt, das Fach ‚Deutsch im Leistungskurs weiter betrieben und gewählt‘ zu haben (vgl. Rn. 11 f.). Die Aussage, dass das Fach Deutsch im Leistungskurs gewählt wurde, impliziert zugleich das tatsächliche Vorhandensein von weiteren Auswahlmöglichkeiten belegbarer Fächer an der besuchten Bildungseinrichtung. Auch das Nichtwählen einer Möglichkeit wäre an eine bewusste Entscheidung geknüpft. Das eigentlich Krisenhafte bzw. Krisenerzeugende in einer solchen Handlungssituation resultiert nun aus dem unhintergehbaren Prinzip, dass man sich nicht nichtentscheiden kann, demnach immer ein Entscheidungszwang vorliegt (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 43). Diese Aussage zur eigenen Bildungsgeschichte (vgl. *Bauer*, 2000, S. 44) fügt sich ein in den heuristischen Begriff von Lebenspraxis, den OEVERMANN als eine stets widersprüchliche Einheit von Entscheidungszwang und Begründungsverpflichtung ansieht:

Wo Handlungsalternativen grundsätzlich offen sind, Alternativen offerieren und durch Entscheidungen strukturiert werden müssen [...], konstituiert sich zugleich der Zwang zur Begründung von zu treffenden Entscheidungen, denn die durch Entscheidungsalternativen

⁹⁹ Ein gutes Beispiel einer Textinterpretation anhand eines Lehrerinterviews liefert *Wernet*, 2009, S. 60–84.

freigesetzte Handlungsautonomie realisiert sich erst in dem Maße, in dem die getroffenen Entscheidungen als vernünftig sich rechtfertigen lassen. (*Oevermann*, 1985, S. 465)

Als widersprüchliche Einheit eines hier beschriebenen Zwanges, sich für einen Leistungskurs mit entsprechender Begründung entschieden zu haben, stellt es sich für *Am32* deswegen dar, weil sein Anspruch an die Vernunft der Entscheidung nicht von ihm selbst (und damit von der autonomen menschlichen Lebenspraxis) losgelöst betrachtet werden kann, denn „Lebenspraxis höbe sich selbst auf, wenn sie [...] ein Defizit von Begründungszusammenhängen zum Anlaß nähme, die zu treffenden Entscheidungen zu vertagen“ (ebd., S. 466). Die Entscheidung für die Belegung ‚Deutsch im Leistungskurs‘ musste durch *Am32* bewusst getroffen werden, was wiederum gleichermaßen auf die zu diesem Zeitpunkt vorhandene Autonomie zur Herbeiführung dieser Entscheidung verweist. Mit der hier getroffenen Entscheidung wird der Raum vorangegangener Auswahlmöglichkeiten geschlossen, was andererseits auf die für *OEVERMANN* bedeutsame Sequenziertheit der menschlichen Lebenspraxis verweist (vgl. *Oevermann*, 1995a, S. 181 f.): „Qua getroffener Entscheidung sind sie als Schließung eines Möglichkeitsraumes, qua zu treffender Entscheidung sind sie als eröffneter Möglichkeitsraum, der in die Zukunft ausgreifend ist zu schließen ist, zu begreifen“ (*Bauer*, 2000, S. 45). Anders gesagt eröffnen sich mit der Schließung einer Auswahlmöglichkeit durch eine konkrete Entscheidung zugleich auch wieder neue Auswahlmöglichkeiten in eine Zukunftsoffenheit hinein. Bedeutsam ist dies an dieser Stelle nicht zuletzt deshalb, da sich für *Am32* mit der Möglichkeit des Treffens von Entscheidungen nur so die formalen Voraussetzungen für Individuiertheit eröffnen konnten (vgl. *Oevermann*, 1995a, S. 182).

Die hier von *Am32* beschriebenen ‚Leistungskurse‘ sollen generell zusätzliche Kenntnisse in dem jeweils gewählten Fach vermitteln. Diese Art der Unterrichtsdurchführung bildet dann die Grundlage dafür, sich verstärkt auf universitäre Arbeitsformen vorzubereiten. Den hierbei eingeschlagenen Weg beschreibt der Interviewte als eine bewusste Wahl und rahmt sie als seine eigene freie Entscheidung. Gleichzeitig macht er deutlich, dass er diese Wahl primär nicht mit der Entscheidung verband, Kenntnisse zu Sprache und Text lediglich zu erlernen, sondern bereits als gut eingeschätzte, vorhandene Kenntnisse weiterzuentwickeln. Auch hier lässt sich der Bezug zur Individuiertheit der menschlichen Lebenspraxis ableiten, da eine solche Entscheidung zwingend an das jeweilige Subjekt¹⁰⁰ zu knüpfen ist und „nicht durch Einrichtung ahistorisch gültiger und deduktiv nomologisch anwendbarer Entscheidungsprämissen aufgelöst werden kann“ (*Oevermann*, 1985, S. 465 f.).

Die hier vorgebrachte Selbstpräsentation (vgl. *Oevermann/Allert/Konau*, 1980, S. 20) erscheint dann im Verhältnis zu weiteren latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen besonders interessant, da die Formulierung ‚Deutsch im Leistungskurs‘ am ehesten im Kontext des Absolvierens der gymnasialen Oberstufe Verwendung findet und damit das Erlernen von Grundlagen und weniger das Weiterentwickeln vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten im Mittelpunkt steht. Weiterführend könnte daraus abgeleitet werden, dass das Belegen des Faches ‚Deutsch im Leistungskurs‘ allgemein als voraussetzungsvoll gegolten hat. Selbstdeutend rahmt *Am32*

¹⁰⁰ Gemeint ist hierbei die Entscheidung, die am Ende eines jeden krisenhaften Abwägungsprozesses selbst getroffen werden muss. Unberücksichtigt bleiben bei dieser Begründung die objektiven Möglichkeiten, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Dass trotz vorhandener Möglichkeiten innerhalb dieses Prozesses das Subjekt letztlich selbst eine Entscheidung treffen muss, bildet hier den Kern der Argumentation. Eine einmal getroffene Entscheidung, die mit der Inanspruchnahme einer der vorherigen Möglichkeiten einhergeht, bedeutet danach auch immer die Abwahl aller anderen Möglichen, sodass jede Entscheidung zu einer irreversiblen, den weiteren Verlauf der Lebenspraxis bestimmenden Tatsache wird, vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 28.

hierbei, dass er diesen Ansprüchen nicht nur gerecht werden wollte, sondern sie gemäß der eigenen Erwartungshaltung auch zu übertreffen beabsichtigte. Diese Selbstpräsentation ließe sich durch die Interpretation der Zusammenhänge von Leistung, Interesse und Fähigkeitsselbstkonzepten erklären (vgl. *Faulstich-Wieland*, 2008, S. 682 f.).

Geschlechterspezifische Untersuchungen zu möglichen Zusammenhängen zwischen schulischem Interesse und schulischer Leistung (*Baumert/Schnabel/Lehrke*, 1998) zeigen jedoch „keine signifikante Einflussnahme des Interesses auf die Leistung, wohl aber eine – für Jungen noch stärkere als für Mädchen – Einflussnahme der erreichten Leistung auf das Interesse“ (*Faulstich-Wieland*, 2008, S. 682). Dies bestätigt sich auch in anderen Studien zur Leistungskurswahl (*Köller u. a.*, 2000), bei denen ebenso das fachspezifische Begabungsselbstkonzept und das eigens gezeigte Interesse die wichtigen Determinanten für die Kurswahl am Ende der Sekundarstufe I waren (vgl. *Faulstich-Wieland*, 2008, S. 682).

In der weiteren chronologischen Abfolge beschreibt *Am32* den Beginn seines Jurastudiums als nächste Etappe des eigenen biografischen Verlaufs und beschließt damit die vorangehenden Darstellungen zu seiner Schulzeit. Diese Stelle ist aus diesem Grund von besonderem interpretativen Interesse, weil sie eine Statuspassage markiert (*Friebertshäuser*, 2008). Sie verweist „auf ein breiteres Bedeutungsspektrum, denn damit wird die Verbindung zwischen gesellschaftlicher oder institutioneller Herausforderung durch die Ankunft der Neuankömmlinge ebenso thematisiert wie die individuelle und biographische Dimension, die aus Übergängen von einem Status in einen anderen im menschlichen Lebenslauf resultiert“ (ebd., S. 611). Würde man aus strukturlogischer Sicht die der Statuspassage vorausgehenden biografischen Verläufe rekonstruieren, so ließen sich daraus weitere Schlüsse zum Individuierungsprozess ableiten, die sich konstitutiv in den Autonomiebestrebungen des Subjektes zeigen und die interpretativ auch Hinweise zu Geschlecht und sozialer Herkunft erkennen lassen würden. Darauf soll jedoch an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Betrachtet man allerdings kontrastierend dazu die ‚Brüche in der Identitätsentwicklung‘ oder vergleichsweise das ‚Misslingen von Autonomiebestrebungen‘ in anderen Fällen (vgl. *Ohlbrecht*, 2008, S. 67), so ist bei *Am32* hier eher davon auszugehen, dass der bis zum Eintritt in die Studienzeit vollzogene adoleszente Loslösungs- und Individuierungsprozess die Autonomiebestrebungen sowie die Identitätsentwicklung innerhalb der eigenen Lebenspraxis förderlich beeinflusst hat.

Den Beginn des Jurastudiums definiert *Am32* als eine sich ihm eröffnende ‚Möglichkeit‘ (vgl. Rn. 13). Es liegt also auch hier wieder nahe, dass es eine Vielzahl an anderen Möglichkeiten gab, bei denen jedoch nur wenige in Frage kamen oder aus denen ausgewählt werden konnte. Die Statuspassage vervielfältigt sich an dieser Stelle¹⁰¹ (vgl. *Friebertshäuser*, 2008, S. 616) und eröffnet zugleich erneut Entscheidungszwänge. Die hier dargestellte ‚Möglichkeit‘ lässt des Weiteren darauf schließen, dass der Eintritt in das Studium für *Am32* voraussetzungsvoll gewesen sein muss (im Sinne von weiteren denkbaren zu erfüllenden Auswahlkriterien). Objektiv lässt sich daraus ableiten, dass zur Erfüllung bestimmter Kriterien stets ein gewisser

¹⁰¹ „Studienberechtigten Schulabgängern steht nach Erwerb der Hochschulreife ein breites Spektrum von Möglichkeiten beruflicher Qualifizierung offen: Studium an Universitäten, Studium an Fachhochschulen, betriebliche Ausbildungen, Beamtenanwärterausbildung, Besuch einer Berufsfachschule, einer Schule des Gesundheitswesens, einer Berufs- oder einer Fachakademie und innerhalb dieser verschiedenen Zweige des weiterführenden Bildungsbereichs wiederum eine Vielzahl an Studienfächern bzw. Berufsrichtungen. Zudem können diese Ausbildungen auch miteinander kombiniert bzw. aufeinander folgend absolviert werden.“ *Friebertshäuser*, 2008, S. 616.

Aufwand sowie Eigeninitiative vonnöten waren, demnach der weitere biografische Verlauf nicht dem Selbstlauf überlassen werden konnte. Im objektiv-hermeneutischen Verständnis konstituiert sich darüber die Krise, für deren Überwindung geeignete Möglichkeiten gesucht und gefunden werden mussten. Das Krisenhafte wurde bestimmt von der bereits beschriebenen Widersprüchlichkeit von Entscheidungszwängen und Begründungsverpflichtungen. Allgemein betrachtet setzt dabei die Ausgangsperspektive wieder bei den objektiven Möglichkeiten an, die in ihrer Sinnstrukturiertheit die besondere Individuierungsgeschichte des Subjekts bestimmen.

Der sprachlich geäußerte Zusatz ‚musste‘ (vgl. Rn. 13), der sich auf das objektive Erfordernis der Finanzierung des Jura-Studiums bezieht, eröffnet jedoch auch eine Gegenlesart, die eher von einer gesellschaftlichen Perspektive auf die mikrosoziologische Ebene schauen würde. Der Interviewte beschreibt die Finanzierung des Jura-Studiums in diesem Sinne als einen zu leistenden Aufwand zur Überwindung einer vorgegebenen Bedingtheit. Diese soziale Bedingung, die damit als gesetzt definiert wird, ist dabei an das notwendige Erfordernis geknüpft, neben dem eigentlichen Studium auch ökonomisches Kapital zu erwerben, um den Zugang zu kulturellem Kapital (hier insbesondere zu inkorporiertem und institutionalisiertem Kulturkapital) zu erlangen (Bourdieu, 2018).¹⁰² Für den Zugang zu ökonomischem Kapital bedurfte es nach diesem Ansatz weiterer Möglichkeiten, was latent einschließt, dass diese nur in begrenztem Rahmen zur Verfügung standen und die Wahl einschränkten. Als Lesart könnte deshalb auch gelten, dass dem Interviewten keine größeren Spielräume für eigene Entscheidungen zur Verfügung standen, da er die Finanzierung des Studiums in einer geeigneten Art und Weise ohnehin hätte sicherstellen müssen.

Auf der anderen Seite ließe sich nach OEVERMANN der Zugang zu finanziellen Mitteln auch als ein Gesamt an erzeugten individuellen Möglichkeiten beschreiben, die wiederum ihrerseits an bestimmte Regeln geknüpft sind bzw. regelhaften Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme unterliegen. Durch die selbstbestimmte Selektion einer Möglichkeit aus diesen Erzeugungsregeln würde die Schließung aller vorausgehend eröffneten Möglichkeiten generiert und die Öffnung neuer Optionen in eine offene Zukunft entfaltet werden (vgl. Oevermann, 2002, S. 6).

Mit den bisher aufgestellten kontrastierenden Lesarten verdichten sich zwei wesentliche latente Sinnstrukturen, deren Fluktuationen (vgl. Bude, 2016, S. 121) im weiteren Sequenzverlauf besonders zu beachten sind. Somit stellt es für den Bildungsprozess auf dem Weg zu einer routinisierten Protokollierungspraxis einen wesentlichen Unterschied dar, ob die Fähigkeiten aus einer Selbstbestimmtheit des Subjekts heraus entstanden sind oder eher durch soziale Determinanten fremdbestimmt wurden. Diese Differenz wird noch trennschärfer, wenn man gedankenexperimentell die inhaltlich weitgehend autonome, jedoch formal an sehr genaue Vorgaben gebundene Vertextungsarbeit bei journalistisch tätigen Personen mit der hier

¹⁰² Der tiefergehende Vergleich mit BOURDIEU soll an dieser Stelle nicht erfolgen, um eine Diskussion über die hauptsächlich aus der Pädagogik stammende Kritik an einem angeblichen Determinismus des BOURDIEU'schen Ansatzes nicht weiter zu befeuern, vgl. Liebau, 1987, S. 87, 2006, S. 44, sondern um den Kontrast zwischen Selbstbestimmung und sozialen Bedingungen für die Bildung verschiedener Lesarten zu nutzen. Zur Kritik an BOURDIEU soll lediglich angeführt werden, dass er sich, obgleich ein bestimmtes Übergewicht der sozialen Bedingungen in seinem Ansatz nicht zu leugnen ist, immer gegen den Vorwurf des Determinismus und des Fatalismus gewehrt hat und immer wieder betonte, dass die ‚Auswahl‘ [Herv. i. Orig.] bedingt und begrenzt, zugleich in Grenzen frei ist, kreativ und spontan sein kann und dass seine Theorie eine (auf gleichen Abstand bedachte) Alternative zu den beiden Extremen eines Objektivismus und eines Subjektivismus darstellen soll, vgl. Wigger, 2006, S. 106 f..

untersuchten kriminalpolizeilichen Protokollierungspraxis vergleicht. Die Polizei macht zur schriftlichen Dokumentation zwar auch formale Vorgaben, jedoch orientiert sich die inhaltliche Gestaltung weniger am gesellschaftlichen Interesse einer alltagsweltlichen Leserschaft, sondern man versucht hier den Eindruck zu erwecken, die jeweiligen Informationen könnten nur einem konkreten Fall entnommen und ihm zugeordnet werden. Letztlich sind die kriminalpolizeilich Ermittlenden durch die Vorgabe, stets inhaltliche Sachhaltigkeit bei der Vertextung sicherstellen zu müssen, angehalten, die gedanklichen Rahmungen und Interpretationen sowie eigene subjektive Dispositionen weitgehend zu unterdrücken. Bürokratie und formale Fehlerlosigkeit werden bei der Vertextung somit höher priorisiert, als es die kriminalistische Angemessenheit¹⁰³ eigentlich erfordern würde.

Das interpretative Wechselspiel zwischen den Lesarten von selbstbestimmtem und determiniertem Handeln findet seine Fortsetzung, indem der Interviewte in der weiteren Strukturierung seinen ‚besten Kumpel aus der Heimat‘ (vgl. Rn. 15) für die Schaffung eigens zur Verfügung stehender Möglichkeiten und die Öffnung neuer Optionen benennt. Darüber lässt sich rekonstruieren, dass der Studienort und der Heimatort zu diesem Zeitpunkt nicht identisch waren. Des Weiteren impliziert die Formulierung ‚Kumpel‘, dass hier zumindest ein loser Bekanntheitsgrad vorhanden war. Nicht verwendet wurde die Formulierung des ‚Freundes‘, bei der eine engere Beziehung zu erwarten wäre. Im Sinne der Bildung von Lesarten in der objektiven Hermeneutik kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich tatsächlich um einen guten Freund handelte, der hier durch die Formulierung ‚Kumpel‘ maskiert wurde. Die Verwendung dieses Wortes rekurriert jedoch in anderen sprachlichen Kontexten auch auf eine eher negative Konnotation in Verbindung mit dem verwandten Begriff der ‚Kumpanei‘. Es bliebe demnach die gültige Möglichkeit erhalten, dass sich die sprachliche Verwendung auch auf eine in diesem Zusammenhang eröffnete Offerte mit Blick auf das Einlösen eines Gefallens beziehen kann.

Der gewählte und eingeschlagene Weg des Betreibens eines ‚Internetblogs‘ neben dem Jura-Studium rückt zugleich einen entscheidenden Teil des Individuierungsprozesses als eine eigenständige Bildungsgeschichte des Interviewten in den Fokus (vgl. *Bauer*, 2000, S. 44). Für OEVERMANN (1985) stellt diese bereits herausgearbeitete widersprüchliche Einheit von Entscheidungszwang und Begründungsverpflichtung den wesentlichen Kernbereich seines Konzepts der autonomen Lebenspraxis dar. Indem der Interviewte die sich für ihn eröffnenden Möglichkeiten thematisiert, expliziert er zugleich die Regelgeleitetheit im Vorgehen bei der Entscheidungsfindung, die sich hier in der Emergenz der Sprachlichkeit konstituiert (vgl. *Bauer*, 2000, S. 44).

Eine dieser Möglichkeiten wird im weiteren Verlauf mit den Worten ‚einen Internetblog schreiben zu können‘ (vgl. Rn. 15 f.) näher bestimmt. Die Themen des Internetblogs sollten sich dabei auf eher technische Inhalte beziehen, die vorwiegend Verbindungen zu einem großen US-amerikanischen Technologieunternehmen aufweisen. An dieser Stelle wird zum ersten Mal eine feste Zeitmarke auf das Jahr 2009 gesetzt. Verfolgt man die objektive Sinnstruktur bis an ihren Anfang zurück, so gilt es nun als ein fester Bestandteil der Fallstruktur, dass die zuvor

¹⁰³ Dies knüpft an die Kritik OEVERMANNs zur Vertextungspraxis im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd) an: „Schon immer war innerhalb der polizeilichen Arbeit die Qualität der sprachlichen Sachverhaltsschilderungen eine zentrale und gefürchtete Problemstelle, aber allzu oft ist dieses Problem primär unter dem Gesichtspunkt des Stils und der formalen Fehlerlosigkeit behandelt worden und nicht primär unter dem Gesichtspunkt der kriminalistischen Angemessenheit“ *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 298.

beschriebene Schulzeit vor dem Jahr 2009 gelegen haben muss. Für diese Fallstruktur ist hierbei von Bedeutung, dass sich bis zu dieser Stelle die Chronologie der Schilderungen homolog zum tatsächlichen zeitlichen Verlauf verhält. Mit anderen Worten traten bei der bisherigen Schilderung keine zeitlichen Sprünge oder Brüche auf. Man kann also bis zu dieser Sequenzstelle von der grundlagentheoretischen Annahme einer Homologie von Erzählkonstitution und Erfahrungskonstitution ausgehen (vgl. *Bude*, 1985, S. 329). Des Weiteren wird deutlich, dass bei der Erstellung und Pflege des erwähnten Internetblogs von den anderen beteiligten Akteuren bestimmte Formen der Kooperation eingefordert wurden. Mit der Formulierung ‚in das Team reinzufuchsen‘ (vgl. Rn. 17) macht der Interviewte deutlich, dass es nicht nur ein Erfordernis darstellt, sich mit der eigentlichen Arbeit (im Rahmen eines vorher unbekanntem Formats) vertraut zu machen, sondern dass die Art des eingegangenen Bündnisses auch für ihn eine neue, bisher so nicht gewohnte Situation darstellte. Der sprachliche Bezug zu einem Fuchs, der als Fabelwesen als schlau und wachsam, aber auch vorsichtig und gerissen gilt, könnte für die neue Herausforderung, mit der sich *Am32* plötzlich konfrontiert sah, weitere latente Sinnelemente eröffnen, die sich aus den Zuschreibungen¹⁰⁴ zu dieser Tierfigur explizieren lassen.

Die neuen Herausforderungen, die im Zusammenhang mit Kooperationsformen innerhalb der Teamarbeit für einen Internetblog anstanden, werden in der weiteren Folge konkret erläutert. Zum einen wurden dabei Kenntnisse im Umgang mit Word-Dokumenten, also auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit elektronischen Medien, vorausgesetzt. Der Interviewte bestätigt mit dieser Aussage, dass er über diese Kenntnisse bereits aus seiner Schulzeit verfügte. Zum anderen erforderte der als neue Tätigkeit gerahmte Aufgabenbereich zusätzliche Fertigkeiten, die er sich erst aneignen bzw. erarbeiten musste. Diese ‚weitere Ebene‘ (vgl. Rn. 19) bzw. das hierbei zu erschließende Feld bezeichnet der Interviewpartner als ‚Word-Press‘ (ebd.). Im zeitgenössischen Kontext handelt es sich dabei um ein Internetangebot,¹⁰⁵ über das man, ohne über umfangreiches oder zusätzliches Wissen zum Programmieren oder technische Details verfügen zu müssen, einfach und schnell Internetseiten und Blogs erstellen und moderieren kann. Zusätzliche fallspezifische Daten zum Inhalt dieses konkreten Internetauftritts wurden jedoch forschungspraktisch nicht erhoben. Allerdings lässt sich aus den Aussagen des Interviewpartners ableiten, dass diese Internetplattform bereits im Jahr 2009 vorhanden war, die Erstellung eigener Webseiten zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch an Programmierkenntnisse der Benutzenden geknüpft war. Mit der Eröffnungsprozedur, nämlich mit der Aussage, dass diese Kenntnisse ‚zumindest in den ersten Versionen‘ (vgl. Rn. 23) erforderlich waren, vollzieht *Am32* zugleich die Beschließung, dass dies heute so nicht mehr der Fall ist und demnach die Plattform mittlerweile nutzerfreundlicher gestaltet wurde.

Die Vertextungsarbeit bestimmter Inhalte für den thematisierten Internetblog verbindet der Interviewte mit der Herausbildung neuer gedanklicher und prozesshaft gelagerter Strukturen (vgl. Rn. 22-25), die von ihm in chronologischer Abfolge geschildert werden. Am Anfang steht dabei für alle Texte eine ‚Einleitung‘ (vgl. Rn. 25), der weitere Textfluss sollte dahingehend strukturiert werden, dass ‚aussagekräftige Zwischenüberschriften‘ erkannt werden können (vgl. Rn. 26) und am Ende sollte der Fokus darauf gerichtet sein, nur die wirklich ‚wichtige Dinge

¹⁰⁴ Dazu lassen sich auch inkriminierende Attributionen finden: Die Geschichte „Reynke de vos“ (Reinecke Fuchs), *Langosch*, 2002, erzählt bspw. von einem Fuchs als genialem Übeltäter, der sich als boshafter und niederträchtiger Lügner sein Futter sichert, der in der Lage ist, sich aus jeder prekären Situationen zu retten und der sich am Ende gegen alle Widersacher als Sieger behaupten kann.

¹⁰⁵ Vgl. <https://wordpress.com/de/> [Zugriff 2023-10-05]

zu verschriften‘ (vgl. Rn. 26 f.). Zwar lassen sich in diesem Sequenzabschnitt mehrfach begriffliche Bezüge zu einer eigens sprachlich eingeführten festen ‚Struktur‘ finden, jedoch beziehen sich die hier gemeinten Inhalte faktisch nur auf latente Möglichkeiten einer eher fluktuierenden Strukturiertheit.

Die hier angesprochene ‚Einleitung‘ kann von der beabsichtigten Sinngebung her unterschiedliche Bedeutungen annehmen. Sie kann als eine Zusammenfassung des gesamten Inhaltes gelten oder als eine interessant gestaltete Einführung zum Hauptteil überleiten. Sie kann jedoch auch dazu bestimmt werden, etwas Weiterführendes anzukündigen (als Fortsetzung einer homologen Sinnstruktur) oder aber auch zu einem ganz anderen Thema überleiten. Eine Einleitung kann also Teil des roten Fadens einer sinnlogischen Struktur des gesamten Textdokumentes sein, diese in der Fortsetzung reproduzieren oder auch in der weiteren Folge die Transformation hin zu einem neuen oder modifizierten Themenbereich vorbereiten. Eine konkret und eindeutig bestimmbare Sequenzstelle stellt dabei immer das Ende einer jeweiligen Einleitung dar (Beschließung). An einem solchen Schlusspunkt wird sich dann auch generell betrachtet entscheiden, welcher Auswahlparameter für den fortgesetzten Strukturverlauf gewählt wurde. In der Sprache der objektiven Hermeneutik werden also die Beschließungsprozeduren am Ende einer jeden Einleitung auch immer bestimmend für die Eröffnungsprozeduren des sequenzlogisch folgenden Textteils sein.

Mit der in der Aufzählung zuerst genannten ‚Einleitung‘ legt der Interviewte inhaltlich betrachtet die Priorität generell auf jede textliche Eingangspassage, der auch in der objektiven Hermeneutik eine besondere Bedeutung zugemessen wird (vgl. u.a. *Oevermann*, 1983b). Ohne dass der Interviewte dazu weiter ausführt, was unter ‚aussagekräftigen Zwischenüberschriften‘ (vgl. Rn. 26) zu verstehen ist, wird dennoch deutlich, dass im Allgemeinen ein Prägnanzverlust bei der Vertextung möglichst vermieden werden sollte. Damit wird ebenso herausgestellt, dass sich der Inhalt des Fließtextes stets im Sinngehalt der Zwischenüberschriften wiederfinden muss. Die für diese eigene Deutung gewählte Aussage, nur die wichtigsten Dinge verschriften zu wollen (vgl. Rn. 26 f.), bezieht sich dazu anschlussfähig ebenfalls auf eine zu vermeidende inhaltliche Reduktion, deutet jedoch gleichzeitig darauf hin, dass aufgrund von Formatierungsvorgaben in einem Internetblog nur immer eine bestimmte Anzahl an Zeichen und Wörtern möglich ist. Aufgrund solcher immer wieder zu findenden Limitierungen sollte gemäß *Am32* jeder Text inhaltlich so gestaltet sein, dass er prägnant und verständlich die wichtigsten Dinge zusammenfasst, während die Rezipierenden weiterhin zum Lesen animiert werden sollen. Im Gegensatz zu eher geschlossenen administrativen oder bürokratischen Texten ist es für offene Foren im Internet dafür verstärkt notwendig, die Vertextung zielgruppenorientiert und interessant zu gestalten. Das schließt hierbei auch emotionale Elemente ein, die für den Adressatenkreis der Lesenden bestimmt sind. So gestaltete Texte können und sollen sogar subjektive Elemente enthalten, was wiederum im Kontrast zum Erfordernis der Objektivität kriminalistischer Protokollierungen steht. Hinter der Aussage, ‚nur die wichtigsten Dinge zu verschriften‘ (ebd.), liegen also verschiedene latente Sinnstrukturen, die eben *das* näher bestimmen könnten, was durch den Protokollierenden unter ‚wichtig‘ (vgl. Rn. 26) tatsächlich verstanden wird. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden, inwieweit das Subjekt selbst darüber entscheiden konnte, welche Inhalte in einem kriminalistischen Protokoll wichtig sind, oder ob die Entscheidungen darüber schon fremdbestimmt getroffen wurden (z. B. durch formale Vorgaben oder Richtlinien hinsichtlich zwingend zu protokollierender Inhalte). Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Vergleichbarkeit der hier geschilderten

Vertextungsebene für ein Internetforum mit den inhaltlichen Anforderungen an kriminalistische Protokolle nicht von vornherein als gegeben angenommen werden kann.

Die sich über drei wesentliche Elemente (1. Einleitung, 2. aussagekräftige Überschriften, 3. Fokus auf wichtige Dinge) erstreckende ‚Struktur‘ (vgl. Rn. 22, 24, 25) bei der Gestaltung von Internettextrten wurde nach eigenen Angaben durch den Interviewten übernommen und ‚bis heute‘ so ‚fortgeführt‘ (vgl. Rn. 27). Dies schließt wiederum ein, dass sich diese Praxis für ihn bewährt haben muss (Wohlgeformtheit). Im Sinne der objektiven Hermeneutik lässt sich somit das ‚Reinfuchsen‘ in die Teamarbeit zu einem Internetblog (vgl. Rn. 17) sowohl als Anerkennung als auch gleichzeitig als Strategie der Bewältigung einer hier erkannten Krise deuten, wobei die Entwicklung einer eigenen ‚Struktur‘ zum Aufbau des Internetblogs als ein zentrales Element zur Lösung dieser Krise in den Vordergrund rückt. Dieser strukturalistisch geformte Lösungsansatz zeigte sich dann innerhalb der Lebenspraxis in der Form als geeignet, als er sich im Bewährungsprozess zu einer Routine veralltäglichen konnte (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 9).

Die vom Interviewten geschilderten Hintergründe zur eigens entwickelten Vertextungsstruktur lassen sich auf zwei Ebenen ausdifferenzieren. Mit der ‚entsprechenden Einleitung‘ (vgl. Rn. 25) und den ‚aussagekräftigen Zwischenüberschriften‘ (vgl. Rn. 26) werden hier die generellen Formen der Gliederung in eigenen Protokollierungen gerahmt, während sich der gesetzte Fokus auf die nach seiner Einschätzung ‚wichtigen Dinge‘ (vgl. Rn. 26 f.) eher auf die konkrete inhaltliche Struktur des hier analysierten Protokolls (*Am32*, 2019) bezieht. Da Vertextungen inhaltlich grundsätzlich unterschiedlich ausfallen können, trennt sich somit an dieser Stelle das Allgemeine zur Gliederung von dem Besonderen zum jeweils fallspezifischen Inhalt des hier betrachteten Protokolls. Hinsichtlich der latenten Sinn- und Bedeutungsgehalte stellt sich dabei die Frage, ob die Deutungen dazu bis zum Interviewzeitpunkt so erhalten geblieben sind, sie also innerhalb der Lebenspraxis nur replizierend hervortraten oder ob und wie sie in ihrem historischen Verlaufsprozess hinsichtlich ihres Relevanzrahmens auch transformiert wurden. Daraus leitet sich die konkret auf den Fall bezogene Fragestellung ab, inwieweit hier ein einmal geformtes gedankliches Deutungsmuster nicht nur im Rahmen der journalistischen Nebentätigkeit, sondern auch im hauptberuflichen Tätigkeitsfeld der Polizei Anwendung finden konnte.

Aus dieser Perspektive betrachtet ist demnach von grundlegenden Unterschieden in der Protokollierungspraxis zwischen der weitgehend von den Interessen der Lesenden abhängigen journalistischen Vertextung auf der einen Seite und den bürokratisch eng umgrenzten Erfordernissen an die Gestaltung kriminalistischer Vertextungen auf der anderen Seite auszugehen. Selbst wenn man eine einheitliche Anwendung der erlernten Formen einer Gliederung in beiden Bereichen gleichermaßen als Voraussetzung annehmen könnte, so müssten dennoch die nicht vollständig wertfrei bleibenden journalistischen Inhalte immer aus kriminalistischen Vertextungen herausgehalten werden. Kriminalistische Protokolle sollten grundsätzlich inhaltlich objektiv-neutral und nicht subjektiv-wertend sein. Insbesondere rechtliche Wertungen vorzunehmen, fällt nicht in den Aufgabenbereich der Ermittelnden, sondern ist den entsprechenden Stellen professionalisierter Praxis zur Lösung von Gerechtigkeitskrisen vorbehalten (insbesondere den Gerichten). Kriminalistisches Denken kann somit lediglich Möglichkeiten und Wege aufzeigen und damit eine solide Grundlage für weitere Entscheidungsträger schaffen. Dabei sind alle relevanten Spuren, Daten und Fakten zum jeweiligen Fall umfänglich zusammenzutragen und vor allem zu dokumentieren

(Loichen/Kibbe, 2023). Die Schwierigkeit im kriminalistischen Denken besteht dann in der Erfassung des Falles in seiner komplexen Gesamtheit und der Vermeidung von Selektionen wichtiger struktureller Elemente und damit in der Kunst, den Protokollinhalt auf die Verschriftung mit Fokus auf die wichtigen Dinge zu beschränken (vgl. Rn. 26 f.).

Daraus lässt sich ein erster Ansatz für eine Strukturgeneralisierung explizieren, der einen generellen Abschiff des Inhaltes in der kriminalistischen Protokollierung nahelegt. Zwischen der Befundaufnahme an einem kriminalistisch relevanten Ort und der händischen Vertextung¹⁰⁶ der wesentlichen Fakten liegt demnach ein notwendiger informationeller Reduktionsprozess. Auf dem Weg von der Komplexität eines Ereignis- oder Tatortes hin zu der Vertextung in einem kriminalistischen Protokoll findet daher wie bereits dargestellt eine entscheidende Umformung in Richtung eines Prägnanzverlustes bzw. Abschliffs statt (*Fachkommission KPMD*, 1994, S. 336; *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1994a, S. 135–137; *Ley*, 1996, S. 120). Damit stehen polizeilich Ermittlende generell vor dem Dilemma, auf der einen Seite einen kriminalistisch relevanten Ort möglichst umfänglich aufzunehmen, andererseits für die Vertextung aber immer nur einen begrenzten zeitlichen Rahmen zur Verfügung zu haben, wobei im Resultat der Inhalt des Protokolls zwangsläufig nur noch zusammenfassend, reduziert und damit kategorial verkürzt wiedergegeben wird. Die Ermittlenden müssen demnach im jeweils vorliegenden Fall eigenverantwortlich entscheiden, welches hier die wirklich ‚wichtigen Dinge‘ (vgl. Rn. 26 f.) sind, die es aufzunehmen gilt, was gleichzeitig bedingt, dass sie die als weniger wichtig bewerteten Informationen selektieren und auslassen werden. Auch wenn dies keine zufriedenstellende Erkenntnis darstellen kann, so erscheinen die an einem Ereignis- oder Tatort ermittelnden Bediensteten dennoch als genau *die* Personen, die in der Lage sein müssen, aus der Gesamtbeurteilung der Situation vor Ort derartige Selektionsentscheidungen treffen zu können. Schlussfolgernd für das eigentliche Handlungsproblem der kriminalistischen Vertextungspraxis bedeutet dies wiederum, dass nicht nur das am Ereignisort vorgefundene ‚Was?‘ über relevante Handlungen und mögliche Täterschaft zu protokollieren ist, sondern auch das ‚Wie?‘ der durchgeführten (und nicht durchgeführten) Ermittlungshandlungen.¹⁰⁷ Bei der gedanklichen Fallrekonstruktion kommt es dann darauf an, immer nur den jeweiligen Fall in seiner Einzigartigkeit zu betrachten und keine eigenen Deutungen an ihn heranzutragen.

Subsumtionslogische kriminalistische Denkmuster würden sich im Gegensatz dazu stark einflussnehmend auf die Vertextungspraxis auswirken, insbesondere dann, wenn durch das zu frühe versionshafte Festlegen auf einen bestimmten Tatablauf oder Täter nur *die* Informationen verschriftet werden, die die Ermittlenden für die Bestätigung ihrer eigenen gedanklichen Version als belastend ansehen, während die entlastenden Momente nur unzureichend, verzerrt oder gar nicht mehr im Protokoll wiederzufinden sind. Des Weiteren ist mit Blick auf die protokollierte Handlung im Rahmen der fallrekonstruktiven Arbeit mit der objektiven Hermeneutik nicht nur von Interesse, welche Elemente von einem Täter an einem Ereignisort in Anspruch genommen wurden, sondern auch, welche er explizit liegengelassen hat (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 303). Anders ausgedrückt können die Ermittlenden an einem Ereignisort noch gar nicht wissen, welche Elemente tatsächlich für die Aufklärung des

¹⁰⁶ Daraus abzuleiten wäre hier bereits die Empfehlung der verstärkten Nutzung technischer Aufzeichnungsmöglichkeiten, vgl. *Loichen/Nolden*, 2020.

¹⁰⁷ Gleiches gilt für jeden eingeschlagenen Weg der Forschung. Die Qualität muss sich immer daran messen lassen, wie es den Forschenden gelingt, zum einen das Zustandekommen der Ergebnisse (Lesarten) in ihrer komplexen Gesamtheit zu begründen, zum anderen aber auch in der Ergebnisdarstellung den Weg, wie man zu diesen Ergebnissen gelangt ist, anschaulich zu verdeutlichen (Prozessdokumentation), vgl. *Loichen*, 2022c, S. 302.

kriminalistisch relevanten Ereignisses relevant werden. Insbesondere bei fingierten Spuren (vgl. *Frings/Rabe*, 2016, S. 11) und Tatortinszenierungen (*Hazelwood/Napier*, 2004; *Chancellor/Graham*, 2017) erschließt sich die Strukturlogik einer strafbaren Tathandlung erst im Nachhinein (insbesondere auf der Grundlage kriminalistischer Fotografien oder anderer technischer Aufzeichnungen). Allgemein lässt sich aus dieser Konstellation die besondere Bedeutung einer Rekonstruktionslogik im kriminalistischen Denken ableiten sowie das Erfordernis, einen kriminalistisch relevanten Ort zuvor nach dem Prinzip der Offenheit und Extensivität aufzunehmen und damit im weiteren Verlauf die sich anschaulich präsentierende Situation unverfälscht protokollieren zu können.

Bei der Interpretation des Interviews ist an dieser Stelle des Weiteren von Interesse, welche latenten Sinnstrukturen, bezogen auf die Vertextungspraxis, hinter den Begriffen ‚nebenbei‘ (vgl. Rn. 27) und ‚selbstständig‘ (vgl. Rn. 28) liegen könnten. Das Gestalten von Internetforen wurde durch *Am32* wie geschildert nebenbei betrieben, was objektive Möglichkeiten auf eine oder mehrere Tätigkeiten im Hauptberuf eröffnet. Dadurch wird deutlich, dass es neben dem klar umgrenzten hauptberuflichen Rahmen zwingend noch Raum für außerberufliche Nebentätigkeiten gegeben haben muss, insbesondere, da die hauptberufliche Tätigkeit grundsätzlich nicht zu vernachlässigen ist (Beamtenpflicht). Dass die Ausübung einer Nebentätigkeit nicht die Dominanz der Haupttätigkeit überformen durfte, kann somit als zentrales Abwägungskriterium für die zum damaligen Zeitpunkt zu treffenden Entscheidungen angenommen werden. Die hier beschriebene Haupttätigkeit umfasste dabei das ‚Studium der Polizei‘ (vgl. Rn. 28), einschließlich der erfolgreichen Fortführung und der Erlangung des hierbei angestrebten Abschlusses.

In der Selbstdarstellung durch den Interviewten folgen weitere Erläuterungen zu den Entwicklungen der nebenberuflichen Tätigkeit, die als ein Verfassen und Edieren von Textbeiträgen für Internetforen und Blogs beschrieben wird. Dabei wird deutlich, dass ein anfänglich begrenzter, thematisch zunächst nur technisch orientierter Blog später auf ein ‚recht umfangreiches Internet-Magazin‘ ausgedehnt wurde, in dem neben den bekannten Technikthemen auch weitere Bereiche wie Wissenschaft und Forschung bedient wurden (vgl. Rn. 31). Das zum Zeitpunkt des Interviews aktive Magazin verfügte über einen eigenständigen Internetauftritt, der über die dafür gestaltete Homepage¹⁰⁸ und verschiedene soziale Netzwerke¹⁰⁹ erreichbar war. Diese Form der Gestaltung des Internetauftritts begründet die Lesart, dass durch die breite Streuung der Vernetzung eine höhere Anzahl an Nutzern erreicht werden sollte, was wiederum für eine sich ständig im Wandel befindliche und anzupassende Vertextungspraxis spricht. Bei diesem Grad der Vernetzung ist grundsätzlich von der Möglichkeit des Zugangs für eine breite Öffentlichkeit auszugehen, was wiederum die Anforderungen an die Qualität der Recherchen und deren Wahrheitsgehalt sowie die Auswahl besonderer Inhalte und die Verwendung angepasster sprachlicher Mittel bestimmt haben dürfte.

Bei dieser Explikation zeichnet sich eine deutliche Differenz zwischen journalistischer und kriminalistischer Vertextungspraxis ab. Während kriminalistische Protokolle für einen begrenzten und damit nicht öffentlichen Kreis an Personen angefertigt werden, legen es journalistische Texte eben darauf an, ein möglichst breites Spektrum an Lesenden in der

¹⁰⁸ Die hier genannte Homepage wurde im Forschungsprozess in Augenschein genommen [Zugriff 2021-02-13]. Der Link dazu wird aus Gründen der Anonymisierung hier nicht genannt.

¹⁰⁹ Laut Recherche waren das: Facebook, Twitter, YouTube, Instagram, Telegram sowie die Unterstützung des Datenformats RSS (Web-Feed) [Zugriff 2020-03-04].

Öffentlichkeit zu erreichen. Dabei soll ein Interesse bei der Leserschaft geweckt werden, was auch oder sogar insbesondere durch subjektive Dispositionen sowie Emotionen in Form des Erzeugens von Betroffenheit gelingen kann, während kriminalistische Protokolle stets sachlich und möglichst objektiv zu halten sind. Während eine stark standardisierte kriminalistische Protokollierungspraxis eher der nüchternen ‚Logik des Allgemeinen‘ folgt, gelten mediale Formate wie Internet-Blogs und -Foren nach RECKWITZ als ‚Singularitätsgüter‘, die für das Erreichen des Publikums eine gewisse ‚Originalität‘ voraussetzen. Diese zu erzeugende ‚Wertschätzung‘ durch das Publikum setzt jedoch voraus, dass die vorgestellten Inhalte auch als einmalig wahrgenommen werden (vgl. *Reckwitz*, 2019, S. 136 f.). Der ‚Originalitätsvorteil‘ (ebd., S. 136) des öffentlichen Internetauftritts gegenüber den nicht-öffentlichen kriminalistischen Protokollierungen liegt jedoch auch darin begründet, dass sie permanent in ihrer Totalität im Internet vorliegen und abgerufen werden können und durch vielfältige Aktualisierungsmöglichkeiten eine ebenso kontinuierliche Aufmerksamkeit¹¹⁰ gewährleisten. Ein informationeller Zugang zu polizeilichen Ermittlungen ist hingegen über das Medium Internet bisher nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Öffentliche Internetauftritte sind andererseits vom Angebot her entgrenzt und in ihrer Totalität ständig verfügbar und können zudem (z. B. durch die Einbettung lebendig wirkender Audio-, Video- und Animationsformate) im Gegensatz zur kriminalistischen Protokollierung gewissermaßen als ‚ein Gesamtkunstwerk‘ angesehen werden (ebd., S. 137). Die permanent verfügbaren Möglichkeiten, gezielt die unterschiedlichsten Reizangebote zu Verfügung zu stellen, gehen dabei über das bloße Angebot von sprachlich-bürokratischen Texten in kriminalistischen Fallakten weit hinaus.

Hinsichtlich der Verwendungspraxis für kriminalistische Protokolle leitet sich daraus die grundsätzliche Frage nach der Verfügbarkeit der dort enthaltenen Informationen ab. Während die Internettexpte rund um die Uhr und für sehr lange Zeit einsehbar sind, werden kriminalistische Protokollierungen nach Abschluss der Ermittlungen archiviert und sind dann (soweit noch nicht aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet oder gelöscht) nur noch von einem eingeschränkten Personenkreis einsehbar, der die Herausgabe der Akten zudem auf bürokratischen Wegen beantragen muss. Solche Möglichkeiten des ‚Vergessens‘ oder des nachträglichen Hinzufügens von Lesebeschränkungen findet man hinsichtlich der Verfügbarkeit bei öffentlichen, internetbasierenden Angeboten nicht, da derartige Inhalte über das Teilen in Netzwerken stets virale Verbreitung finden, um sich dann den Möglichkeiten einer detaillierten Nachverfolgung (oder der Zurückverfolgung zum Urheber) zum Teil sogar entziehen zu können.

Daraus lässt sich ein Verantwortlichkeitsparadoxon auf der Ebene der Verwendungs- und Verwertungspraxis von kriminalistischen Protokollierungen ableiten, das auf der einen Seite die erhöhten Anforderungen an journalistische Vertextungen, einem breiten Publikum gerecht werden zu müssen, vermissen lässt, während auf der anderen Seite hier der Inhalt lediglich vor den zugangsberechtigten Verfahrensbeteiligten gerechtfertigt werden muss. Für die kriminalistischen Protokolle trifft dies nicht nur auf die Dokumentation der vorgefundenen Ereignisortsituationen oder bestimmter Handlungsabläufe von relevanten Personen zu, sondern kann sich auch auf die Wissenschaftlichkeit zum fundiert wiedergegebenen Inhalt und die dabei verwendeten sprachlichen Mittel beziehen. So gilt es bspw. als angemessen, in journalistischen

¹¹⁰ Dies wird häufig durch sogenannte ‚Push-Nachrichten‘ unterstützt, die Benachrichtigungen ohne zeitlichen Verzug auf mobile Endgeräte versenden oder im Browser angezeigt werden, sodass neue oder veränderte Vertextungen immer aktuell angezeigt werden.

Texten illegale Betäubungsmittel umgangssprachlich als Drogen, Rauschmittel oder Rauschgift zu bezeichnen, während man in kriminalistischen Protokollen fachlich eine stärkere Differenziertheit erwarten würde. Innerhalb der kriminalistischen Vertextung werden die Ermittlenden aufgrund fehlender Expertise kein abschließendes, wissenschaftlich fundiertes Urteil fällen können. Spekulative Aussagen könnten hierbei nicht mehr dem geforderten Objektivitätskriterium genügen. Aus diesem Grund wird in kriminalistischen Protokollen in der Regel ergebnisoffen korrekt von ‚betäubungsmittelverdächtigen Substanzen‘ gesprochen. Eigene Einschätzungen der Ermittlenden mit dem Hinweis auf eine bestimmte Substanz dürfen dabei sprachlich nur als Vermutungen¹¹¹ verschriftet und müssen als solche markiert werden (so z. B. heroinverdächtige Substanz, kokainverdächtige Substanz usw.). Um welches stoffliche Gemisch es sich dann im Einzelfall tatsächlich handelt, kann nur durch die forensisch-wissenschaftliche Analyse in Form eines Gutachtens festgestellt werden.

Diese Anforderung an die Wissenschaftlichkeit gilt für die meisten Beweismittel im Ermittlungsverfahren, die in eine gerichtliche Hauptverhandlung eingebracht werden sollen. Eine stärkere Orientierung des kriminalistischen Denkens an strengen wissenschaftlichen Maßstäben, so wie sie in der objektiven Hermeneutik ebenso wie in den Naturwissenschaften angelegt werden, bedeutet demnach immer eine qualitative Aufwertung und Annäherung an die Beweismittelerfordernisse in einer gerichtlichen Hauptverhandlung. So wie in den naturwissenschaftlichen Bereichen der Kriminaltechnik und Forensik die Objektivität der Erkenntnis sowie die Möglichkeit ihrer Geltungsüberprüfung in Anspruch genommen werden kann, ist ebenso die objektive Hermeneutik „eine strikt analytische, in sich objektive Methode der lückenlosen Erschließung und Rekonstruktion von objektiven Sinn- und Bedeutungsstrukturen“ (Oevermann, 2002, S. 6). Somit ist es nicht allein die Rekonstruktionslogik in der objektiven Hermeneutik, die sich immer an dem jeweils vorliegenden Fall orientieren und damit eine Schutzfunktion gegenüber Ideologisierungen, Stigmatisierungen und dem zu frühen Festlegen auf starre kriminalistische Versionen darstellen wird, sondern auch das Erfordernis an die wissenschaftliche Fundiertheit innerhalb dieser Methodologie, das die Verwertungschancen kriminalistischer Beweise in Gerichtsprozessen signifikant erhöhen kann. Die objektive Hermeneutik bietet dafür zahlreiche Anknüpfungspunkte, neue und zukunftsweisende Perspektiven für ein erweitertes kriminalistisches Denken aufzuzeigen.

Im gesprächsförmigen Interview mit *Am32* endet unter der Rn. 33 die sinnlogische Sequenz zur journalistischen Vertextungspraxis und der Interviewte leitet zu seiner Studententätigkeit über, beginnend mit dem polizeilichen Studium und dem Bezug auf die davor liegende Zeit des Jurastudiums. Als Gestaltungsformen der wissenschaftlichen Vertextung werden ‚Hausarbeiten‘ (vgl. Rn. 4) und ‚Seminararbeiten‘ (vgl. Rn. 35) explizit benannt, die der Form nach dem im Abitur vermittelten und erlernten Aufbau entsprechen. Während diese Art der Vertextung ‚nach teilweise entsprechenden Vorgaben‘ zu erfolgen hatte (vgl. Rn. 36), wird kontrastierend die ‚Internettätigkeit als Internetjournalist‘ als weitgehend frei von Vorgaben beschrieben (vgl. Rn. 36 f.). Die Freiheit in der journalistischen Berichterstattung wird dabei

¹¹¹ Im Sinne der objektiven Hermeneutik würde man dabei innerhalb des protokollierten Textes von ‚theoretischen Konjekturen‘ sprechen, die aber dennoch durch ihr naturwüchsiges Entstehen die zu erforschende Realität direkt und unverkürzt abbilden. Die objektiven manifesten und latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen blieben dennoch jederzeit rekonstruierbar. Die sequenzlogische Fallrekonstruktion der objektiven Hermeneutik ist damit extrem fallibilistisch orientiert, da sie im Sinne einer empirischen Realität stets den größtmöglichen Spielraum der Widerlegung von Konjekturen aufrechterhält, vgl. Oevermann, 2013c, S. 95 f.

nur teilweise eingeräumt, da auch sie bestimmten Regeln zu folgen hat. Dennoch wird ein deutlicher Kontrast zur kriminalistischen Vertextungspraxis sichtbar, der sich durch die Wiederholung des Begriffes ‚frei‘ in verschiedenen Zusammenhängen verstärkt („... freier, freiberuflicher Journalist, ist recht frei gehalten, da gibt es keinen, der mir irgendwie Vorgaben macht ...“, Rn. 38). Einschränkungen für diese Art der Freiheit bei der Vertextung ergeben sich hierbei nur aus ‚Vorgaben‘ durch die Lesenden (ebd., Rn. 39, 40). Im weiteren Sequenzverlauf wird der hier zitierte Begriff jedoch eher im metaphorischen Sinne verwendet, da *Am32* hinsichtlich des Textes nur indirekt die Verbreitungsmechanismen von Inhalten im Internet, also wie etwas funktioniert und geteilt wird, beschreibt (vgl. Rn. 40). Die Möglichkeiten eines sich ständig verändernden Textgehaltes auf der inhaltlichen Ebene orientieren sich hier demnach eher an der Frequenz von Klicks, Aufrufen und der Häufigkeit des Teilens sowie an anderen quantifizierbaren bzw. messbaren Merkmalen.

Als Kontrast zu einer starken Orientierung an den Gewohnheiten der Leserschaft im Internet wird im weiteren Sequenzverlauf von *Am32* nicht von Vorgaben der kriminalistischen Protokollierungspraxis gesprochen, sondern es wird hier der Bezug zum ‚wissenschaftlichen Arbeiten‘ im polizeilichen Studium hergestellt (vgl. 41-43). Die allgemeinen Vorgaben innerhalb dieses Forschungs- und Bildungsprozesses orientieren sich dabei nicht wie bei der kriminalistischen Vertextung primär am Inhalt, sondern richten sich im Studium schwerpunktmäßig auf das methodische Vorgehen. In der Forschung wären dies vergleichbar die Gütekriterien, die intern die Erkenntnisleistung bestimmter Teildisziplinen bewerten und extern der Legitimation von Erkenntnissen und Vorgehensweisen dienen (vgl. *Flick*, 2018, S. 183). Diese Kontrolliertheit bezieht sich auch in der Forschung ausdrücklich nicht auf den Inhalt, sondern auf die Reflexivität in der Auseinandersetzung mit dem jeweils interessierenden Forschungsgegenstand. Die objektive Hermeneutik kann hierbei ein Höchstmaß an Kontrolliertheit für sich in Anspruch nehmen, weil sie auf objektive und damit methodisch kontrollierbare Sinnzuschreibungen zugreift und somit keine außerhalb des Textes liegenden Sinnkonstruktionen an den jeweiligen Fall heranlässt, sondern die Sinnrekonstruktion aus dem Fall selbst vornimmt (vgl. *Wernet*, 2021, S. 18; *Wenzl/Wernet*, 2015).

Eine verkürzte Sinnkonstruktion wäre dabei die vorschnelle Deutung, der Interviewte könnte die erwähnten ‚Vorgaben‘ aus der Forschung (vgl. Rn. 41-43) mit den Anforderungen an die kriminalistische Vertextungspraxis gleichgesetzt oder gleichbedeutend gemeint haben. Hier zeigt sich sehr deutlich, dass es bei der Sinn-Rekonstruktion in der objektiven Hermeneutik nicht darum geht, welcher vermeintliche Sinn oder welcher schließende Bedeutungsgehalt hinter einer Ausdrucksgestalt stecken könnte, sondern darum, welche latenten objektiven Möglichkeiten innerhalb der humanen Lebenspraxis noch als wohlgeformt bzw. gültig explizierbar sind. Mit diesem Vorgehen kann verhindert werden, dass einmal gebildete Lesarten vorschnell von der Interpretationsarbeit ausgeschlossen werden, weil eine passende Sinnzuschreibung vermeintlich bereits gefunden wurde. Dies lässt sich als Erkenntnis auch auf die kriminalistische Vertextungspraxis übertragen, für die aus diesem Grund empfohlen wird, sich bei der Verschriftung von Lesarten zu eigenen Wahrnehmungen an einem kriminalistisch relevanten Ort nicht zugunsten eines missverstandenen Objektivitätsanspruchs zurückzuhalten. Zugespitzt könnte dieses verzerrte Verständnis von Objektivität zur Folge haben, dass man sich auf eine bestimmte Lesart vorschnell festlegt und dann nur noch die Informationen vertextet, die zu der eigens aufgestellten Version passen. Objektivität im Sinne einer hier favorisierten Befundaufnahme am kriminalistisch relevanten Ort würde demnach bedeuten, möglichst

umfangreich den anschaulich gegebenen Spurentext zu dokumentieren und nicht sofort vorschnell, sondern anschließend kontemplativ und handlungsentlastet zu interpretieren. Als Kurzformel auf den Punkt gebracht, sollte innerhalb der konkreten kriminalistischen Befundaufnahme vor Ort die umfängliche Dokumentation der vorschnellen Interpretation vorgezogen werden (ausführlich dazu: *Loichen/Kibbe*, 2023).

Im dann folgenden Abschnitt des Interviews (ab Rn. 44) wird durch den Forschenden mittels einer fokussierenden Fragestellung zur Nutzung der bisher gemachten Vertextungserfahrungen nach deren Fortsetzung im polizeilichen Studium gefragt (vgl. Rn. 45 f.). Bei der Antwort auf diese Zwischenfrage bezieht sich der dann von *Am32* geäußerte propositionale Gehalt primär auf die generell gemachten Erfahrungen und den Umgang mit den gefertigten Dokumenten insgesamt und weniger auf deren konkreten Inhalt. Im Mittelpunkt steht hierbei der ‚Vorgesetzte‘ (vgl. Rn. 49), von dem der Interviewte ‚gelobt wurde‘ (vgl. Rn. 51) und nicht das kriminalistische Ermittlungsinteresse. Während der Interviewte bis zu dieser Sequenzstelle eher zu Bildungsprozessen hinsichtlich der Vertextungspraxis Stellung bezogen hat, wird nunmehr in der Schilderung von einem abgeschlossenen Prozess ausgegangen und das Lob dafür in den Mittelpunkt gerückt. Dabei bleibt zunächst offen, ob sich dieses Lob auf den Inhalt, die Form oder beides beziehen soll.

An dieser Stelle kann zu allgemeinen Strukturmerkmalen der hier gemeinten Protokollierungen noch keine generalisierbare Aussage getroffen werden, jedoch scheint es sich hier auf der subjektiven Ebene um eine besondere, subjektiv verfügbare Selbstinterpretation zu handeln (vgl. *Oevermann/Allert/Konau*, 1980, S. 20), die sich zumindest auf den konkreten Fall der Vertextungspraxis des kriminalistischen Protokolls sicher beziehen lässt, was wiederum im Prozess der Dateninterpretation eine Überprüfung des sozialen Realitätsgehaltes dieser Selbstdeutung möglich macht. Zum einen bestätigt sich diese Lesart durch die Aussage des Protokollierenden im Vorgespräch zum Interview, in dem er selbst einschätzte, dass seine Ausbilderin mit seiner Arbeit stets zufrieden gewesen sei. Das zugesprochene Lob und die damit vermittelte Wertschätzung der geleisteten Arbeit erscheinen *Am32* dabei als besonders wichtig. Ebenso sollten sich in der weiteren Analyse des kriminalistischen Protokolls (vgl. Kap. 4.7), insbesondere bei den Interpretationen zur Verwendungspraxis des Protokolls, Hinweise ergeben, die diese hier in der Selbstdarstellung vorgebrachte hohe Bedeutung von Lob und Anerkennung als Lesart verstärken werden. Dazu zeigt sich die eigens vorgebrachte Konkretisierung als anschlussfähig, dass sich das Lob auf das Fertigen eines internationalen Rechtshilfeersuchens in einem für *Am32* bedeutenden Kriminalfall bezog (vgl. Rn. 50). Internationale Rechtshilfeersuchen gelten in diesem Sinne grundsätzlich als ein Bestandteil des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ vom 19. Juni 1990) und beziehen sich in ihrer konkreten Ausgestaltung und Praxis eigentlich auf Formen der justiziellen und nicht in erster Linie polizeilichen Zusammenarbeit bei der Rechtshilfe in Strafsachen (vgl. *Knellingen*, 2006, S. 280 f.). Zum einen richtet sich demnach die hier thematisierte Vertextungsarbeit, wie auch bei der konkret untersuchten kriminalistischen Protokollierung (Kap. 4.7), in der weiteren Verwendung primär an Justizbehörden als Adressaten, zum anderen wäre dabei die Ableitung denkbar, dass dann diese Vertextung an die Notwendigkeit des Verfassens in einer jeweils dominierenden Landessprache oder konkret englischer Sprache (als internationale Arbeitssprache) zu knüpfen wäre.

Der letztgenannten Lesart würden jedoch zwei der bereits herausgearbeiteten Strukturmerkmale widersprechen. Zum einen wurde das Vertexten in englischer Sprache als elementares

Qualitätsmerkmal für Lob und Anerkennung nicht explizit vom Interviewten benannt und lässt sich somit nach dem Prinzip der einzuhaltenden Wörtlichkeit nicht im inneren Text des Interviews nachweisen. Ein konkreter Hinweis darauf wäre jedoch notwendig gewesen, um die besondere Bedeutung der kompetenzgebundenen Art dieser Vertextungsarbeit deutlicher hervorzuheben. Auf der anderen Seite strukturiert sich die Selbstdarstellung zu Lob und Anerkennung ohnehin schon über ‚einen starken, also guten Ausdruck‘ (vgl. Rn. 51), hinsichtlich einer nachvollziehbaren Logik im Inhalt orientiert sie sich daran, ‚dass alles schlüssig ist‘ (vgl. Rn. 52 f.), und mit Bezug auf die Ermittlungspraxis wird hervorgehoben, dass alles ‚punktuell gelingt‘ (ebd.). Diesen drei genannten Qualitätsanforderungen gerecht zu werden, stellt jedoch schon innerhalb der eigenen Muttersprache eine erhebliche Herausforderung dar. Dabei dann noch zusätzlich als kompetenter Sprachmittler in Erscheinung zu treten, hätte sich demnach in der Strukturlogik der Darstellungen zu Lob und Anerkennung niederschlagen müssen. Folgt man also der Lesart, dass es sich bei dem genannten internationalen Rechtshilfeersuchen um ein Protokoll gehandelt hat, das muttersprachlich auf Deutsch verfasst wurde, stellt sich bei der weiteren Interpretation zusätzlich die Frage, wie dies zu den qualitativen Aussagen zu den eigenen Vertextungen passen kann, die gemäß der subjektiv verfügbaren Selbstinterpretation des Interviewten von einem zunächst als ‚stark‘, dann näher als ‚gut‘ bezeichneten Ausdruck geprägt gewesen sein sollen (vgl. Rn. 51).

An dieser Sequenzstelle zeigt sich erneut ein Unterschied der objektiven Hermeneutik zu anderen, unmittelbar am subjektiven Sinn ansetzenden Verfahren. Auf einer eher spekulativen Ebene würde man sich womöglich fragen, was hinter den Begriffen ‚stark‘ und ‚gut‘ stehen könnte, was in diesem Zusammenhang als ‚schwach‘ oder ‚schlecht‘ gelten würde oder grundlegend, ob diese Aussage wahr oder falsch ist oder ob sich der Interviewte hier selbst überbewerten oder andererseits unter Wert verkaufen möchte. Die objektive Hermeneutik folgt dazu streng der Logik objektiver Strukturen. Nimmt man somit bspw. als Lesart an, dass der Text für das internationale Rechtshilfeersuchen vom Protokollierenden selbst mit ‚gutem‘ Ausdruck in deutscher Sprache¹¹² verfasst wurde, so würde damit das zwingend einhergehende Problem einer notwendig werdenden Übersetzung und Übermittlung auf eine andere Person verlagert werden. Je wortreicher, grammatikalisch ausgefeilter und damit insgesamt komplexer ein deutschsprachiger Text verfasst wurde, umso mehr dürfte die Übersetzung dabei für sprachmittelnde Personen eine Herausforderung dargestellt haben. Hinzu kämen die Spezifik des bürokratisch-behördlichen Sprachgebrauchs sowie international nicht immer einheitlich verwendete Abkürzungen und Akronyme. Diese Rekonstruktion der besonderen objektiven Handlungsstruktur im Falle einer konkreten Protokollierungshandlung (vgl. *Oevermann/Allert/Konau*, 1980, S. 20) lässt hier die Selbstinterpretation zu erfahrener Lob (vgl. Rn. 51) in einem ganz anderen Licht erscheinen als bei einem eher hypothetisch bleibenden Zugriff auf einen vermeintlich dahinterstehenden Sinn. Auf den Punkt gebracht wurde hier durch *Am32* das Übersetzungsproblem durch Delegation aus der eigenen Krisenstruktur ausgelagert.

Die hier gedankenexperimentell mögliche Übertragung des Übersetzungsproblems auf eine (andere) sprachmittelnde Person würde zudem die Lesart verstärken, dass innerhalb der eigenen Lebenspraxis dem erwarteten Lob eine größere Bedeutung zugemessen wird als einem

¹¹² Dass dieses Ersuchen von *Am32* selbst fremdsprachlich verfasst wurde, kann als Lesart deshalb ausgeschlossen werden, weil der Gesamtfall keinerlei Hinweise enthält, dass eigens abgegebene Einschätzungen zum Ausdruck und Sprachgebrauch über die Kenntnisse zur deutschen Sprache universell auf andere Sprachen, hier insbesondere die englische Sprache, übertragbar wären.

anzustrebenden Ermittlungserfolg. Der protokollierte Text sollte demnach eher den Vorgesetzten gefallen und sie zum Loben animieren, während auf der anderen Seite das Verstehen und der sich daraus ergebende Nutzen des Protokollinhalts innerhalb der fremdsprachigen Verwendungspraxis in den Hintergrund gedrängt würden.

Methodologisch betrachtet zeigt dieser interpretatorische Zugriff, dass solche ‚Entdeckungen‘ [Herv. i. Orig.] von Sinnzusammenhängen, die sich aus explizierbaren latenten Sinnstrukturen ableiten lassen, für die Interviewten auch ein gewisses Kränkungspotential aufweisen können (vgl. *Wernet*, 2021, S. 33 f.). Eine erfahrene Kränkung kann dabei wahrscheinlicher werden, wenn hier der Interviewte das nach seiner Auffassung ‚richtige‘ Verstehen einer sinngemäß vorausgesetzten eigenen Übersetzungsleistung bei den Rezipierenden von vornherein unterstellen würde. Dies jedoch unmittelbar als gültig zu betrachten und in die Fallstrukturekonstruktion zu übernehmen, würde im Sinne der objektiven Hermeneutik die grundlegende Differenz zwischen Meinen und Sagen aufheben. Meinen kann damit sehr wohl bedeuten, dass *Am32* die Übersetzungen selbst vorgenommen hatte, jedoch kann erst die vollständige textliche Rekonstruktion dieses Umstandes dazu führen, dies als festes Merkmal innerhalb der herausgearbeiteten Fallstruktur auch sicher als Auswahlparameter anzunehmen.¹¹³ Nichtsdestotrotz soll an dieser Stelle deutlich hervorgehoben werden, dass hier gerade nicht unterstellt werden soll, dem Protokollierenden wäre in diesem Fall der Nutzen innerhalb der Verwendungspraxis gleichgültig gewesen, sondern vielmehr, dass diese Interpretation nur *eine* Möglichkeit (von vielen) aufzeigt, die innerhalb einer Lebenspraxis objektiv als erfüllbar und gültig angesehen werden kann. Die objektive Hermeneutik legt sich demnach nicht vorschnell auf nur eine Lesart fest, sondern hält diese gleichberechtigt neben anderen so lange aktiv, bis sie sich innerhalb des Falls bestätigen oder falsifizieren lässt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der objektiv-hermeneutischen Interpretationsarbeit und der polizeilichen Ermittlungspraxis besteht als Zwischenfazit nunmehr darin, dass es sich die Wissenschaft leisten kann, die gedankenexperimentell gebildeten latenten Möglichkeiten in ihrer gesamten Unschärfe ausgedehnt zu erhalten, während die polizeiliche Praxis am Ende der Ermittlungen immer ein ‚scharfgestelltes‘, zweifelsfreies und damit eindeutiges Ergebnis vorweisen muss. Somit wird das Falsifizieren von latenten Sinnelementen zur berufsbezogenen Pflicht und könnte hier einen Erklärungsansatz dafür liefern, warum die Polizei eher skeptisch auf die entlarvenden Potenziale der Sozialwissenschaften schaut. Schließlich müsste man sich auch innerhalb der kriminalistischen Ermittlungspraxis bei der Bildung möglichst zahlreicher Lesarten immer der Notwendigkeit unterwerfen, die jeweils nicht anschlussfähigen falsifizieren zu müssen. Die abkürzenden kriminalistischen Versuche der Verifikation nur einer, eigens an den Fall herangetragenen, Version über eine Tat verspricht hingegen schnellere Ermittlungsergebnisse, hintergeht aber aus wissenschaftlicher Perspektive den Grundsatz, gleichermaßen nach belastenden *und* entlastenden Hinweisen zu suchen.

Mit dem Hervorheben der Einhaltung formaler Aspekte bei der Protokollierung verdeutlicht der Protokollierende in diesem Fall gleichermaßen deren besondere Bedeutung. Das Einhalten der Formalien erscheint ihm ebenso wichtig wie die inhaltliche Schlüssigkeit des Textes. Dieser

¹¹³ Hier zeigt sich deutlich, dass sich Fallbestimmung und Fallrekonstruktion im Rahmen der objektiv-hermeneutischen Forschungsarbeit immer wieder wechselseitig bedingen. Läge hier bspw. gemäß der in Anschlag gebrachten Fallbestimmung das besondere Interesse auf der Klärung des Umstandes, ob *Am32* dieses fallfremde Protokoll selbst verfasst hat oder eine andere Person (z. B. um dies im Sinne von Fallvergleichen in die Rekonstruktion einzubeziehen), so müsste der Protokollierende nochmals konkret dazu befragt werden, soweit sich die Klärung nicht anderweitig herbeiführen lässt (vorzugsweise immer zuerst innerhalb des jeweiligen Falls).

damit formulierte Anspruch hat jedoch zur Folge, dass durch die Dominanz des Bürokratischen eine Distanz zwischen dem Protokollierenden und dem Inhalt der Vertextung entsteht. Dadurch könnte es generell betrachtet wahrscheinlicher werden, dass nicht immer alle relevanten Fakten in einem kriminalistischen Protokoll erfasst werden. Als latenter Sinn könnte jedoch auch dahinterstehen, dass sich nach Einschätzung des Protokollierenden mit verstärkter Einhaltung bürokratischer Formalien auch eine eigens definierte Objektivität erhöht. Dem gegenüber stünde wiederum die Erwartungshaltung, mit der strikten Einhaltung formaler Aspekte weniger Fehler bei der Protokollierung zu machen, wofür dann mehr Lob und Anerkennung durch Vorgesetzte zu ernten wären. Auch hier zeigt sich die Lesart anschlussfähig, dass derartige Protokolle hinsichtlich der Verwendungspraxis eher für Vorgesetzte und andere bürokratische Stellen bestimmt zu sein scheinen, als dass sie auch für das jeweilige Ermittlungsverfahren umfänglich inhaltlich überzeugend zu halten wären. Die Erwartungshaltung, insbesondere für die Einhaltung von formalen Aspekten gelobt zu werden, könnte zudem mit einem impliziten Ausdruck von Gefolgschaftsabsichten innerhalb der hierarchischen Struktur der Polizei korrespondieren. Der Wunsch nach Anerkennung könnte somit auch mit einer angestrebten Stellung innerhalb der polizeilichen Hierarchiekette und damit größeren Teilhabemöglichkeiten an der Organisationsmacht verbunden sein (vgl. *Behr*, 2006, S. 87). Gefolgschaft,¹¹⁴ die innerhalb des Beamtentums ohnehin erwartet werden würde, könnte somit durch die präsentierte Protokollierungspraxis in besonderer und akzentuierter Form für den eigenen Status von Bedeutung sein und als grundlegend für das weitere Karrierefortkommen gelten. Treue und Gehorsam¹¹⁵ zählen in Bürokratien zwar zu den Sekundärtugenden, sind aber für die Organisation stets von primärer Bedeutung (ebd., S. 183).

Inhaltlich erscheint an dieser Sequenzstelle ebenfalls von Interesse zu sein, dass nach der besonderen Betonung, dass die Vertextungen umfänglich schlüssig gehalten werden müssen (vgl. Rn. 51 f.), im weiteren Satzverlauf nur noch von punktuell Gelingen gesprochen wird (vgl. Rn. 52). Die Eröffnung, dass insgesamt alles ‚klar und logisch‘ sein soll, es dann aber letztlich nur auf ein ‚punktuell Gelingen‘ ankäme, stellt eine in sich inhaltlich-widersprüchliche Weiterführung des Satzes dar. Die bisherige Strukturlogik wird dabei durchbrochen und lässt somit die Erzählweise an dieser Stelle eher angespannt wirken.¹¹⁶ In der Interpretation kann bei dieser Art der Darstellung durch den Interviewten auf der einen Seite ein gesamtheitlich-perfektionistischer und auf der anderen Seite ein punktuell-akkuratere Anspruch an die eigene Vertextungsleistung herausgearbeitet werden. Daraus ließe sich schlussfolgern, dass ein aufzubringender Ehrgeiz für das Gelingen wiederum weniger auf einen anzustrebenden Ermittlungserfolg hinweist, sondern vielmehr auf einen gelebten Konformismus innerhalb der Organisation Polizei. Dies könnte wiederum auf ein spezifisches Herrschaftsgefüge verweisen, in dem eine unschlüssige Vertextungsarbeit nicht anerkannt oder sogar durch formelle und informelle Handlungen der Vorgesetzten sanktioniert würde. Ohne den Gebrauch von nicht-bürokratischen Werten wie „Anerkennung, Lob, Dankbarkeit, Zuneigung, Ehre, Solidarität, Zugehörigkeit, Geborgenheit und Sinn“ (*Behr*, 2006, S. 146 f.)

¹¹⁴ Zu einem stark ausgeprägten ideellen und materiellen Interesse des Verwaltungsstabes an Gefolgschaft und Jüngerschaft vgl. *Weber*, 1922, S. 143.

¹¹⁵ Weiterführend zu Gehorsam, Pflichterfüllung und Selbstverwirklichung vgl. *Remele*, 2000.

¹¹⁶ Insgesamt wirkte *Am32* während des gesamten Forschungsinterviews angespannt und sprach sehr schnell. Wäre es im Sinne einer anzupassenden Fallbestimmung hier von besonderem Interesse, dies in die Fallstrukturkonstruktion einzubeziehen (z. B. um zu klären, ob dies allgemeine Gewohnheit ist oder sich in der Genese zu einer fallspezifischen Habitusformation zusammenführen lässt, vgl. *Loer*, 2021, S. 129–131, wäre in solchen Fällen forschungspraktisch eine zusätzliche visuelle Aufzeichnung des Interviews zu empfehlen.

scheint eine Organisation wie die Polizei demnach nicht auszukommen. Derartige Bedürfnisse können jedoch nicht durch das Beamten-gesetz oder durch die Laufbahnverordnung befriedigt werden, sondern nur durch informelle Angebote und die täglichen Interaktionen unter (gleichgesinnten) Polizeibediensteten (ebd., S. 147).

Vergleicht man nach FOUCAULT (2016) ein solches hierarchisches Gefüge mit einer Anordnung des ‚Überwachens und Strafens‘, so zeigen sich zur polizeilichen Hierarchiestruktur interessante Parallelen. Eine klare Abfolge von Rängen und Stufen müsste innerhalb der vertikalen Hierarchieachse sowohl die Abstände zueinander als auch die Qualitäten, Kompetenzen und Fähigkeiten ordnen, während die horizontale Reihung gleichermaßen sanktionierend wirken würde und damit die Sanktionierung ebenfalls zu einem wesentlichen Ordnungsprinzip der Gesamthierarchie machen würde. Eine dabei eingehaltene Disziplin wird durch Beförderungen sowie die Verleihung von Rängen und Plätzen belohnt, mangelnde Gefolgschaft wird durch Zurücksetzungen bestraft (ebd., S. 887). Somit wird jede polizeiliche Rangstufe selbst zum Ausdruck eines Wechselspiels zwischen Belohnung und Bestrafung. Um sich dabei nicht der Sanktionsmacht der Vorgesetzten aussetzen zu müssen, soll hier im Fall die konkrete Protokollierungsarbeit von *Am32* auf der einen Seite angepasst und geordnet erfolgen, während auf der anderen Seite eine disziplinierte Einhaltung formaler Vorgaben die Anerkennung durch die Vorgesetzten fördern und damit die Aufstiegschancen innerhalb der Hierarchie sichern könnte.

Mit FOUCAULT als gedankenexperimentellem theoretischen Hintergrundkonstrukt könnten nun zu dieser Textpassage (Rn. 51 f.) u. a. folgende Lesarten gebildet werden:

- L₁ Indem das punktuelle Gelingen im Handeln auf die Gesamtheit der Schlüssigkeit in der Vertextung folgt, könnte es sich um eine sprachliche Relativierung handeln. Der zuerst genannte Anspruch an eine totale Schlüssigkeit würde dann durch das nachträglich genannte punktuelle Gelingen abgeschwächt werden.
- L₂ Eine insgesamt herzustellende Schlüssigkeit könnte auf einen idealtypischen und perfekten Zustand verweisen, der in der Lebenspraxis als unerreichbar erscheint, sodass diese Aussage (auch durch ihre besondere Intonation) einer Ironie¹¹⁷ folgt, die durch die gegensätzliche Sinnenebene eines faktisch lediglich punktuellen Gelingens zum Ausdruck gebracht wird.
- L₃ In einer dritten Lesart würde das punktuelle Gelingen der zuvor genannten Schlüssigkeit nicht widersprechen, sondern diese verstärken. Auf die zuvor herzustellende Gesamtschlüssigkeit bei der Vertextung würde das punktuelle Gelingen in der Verwendungspraxis folgen, wobei sich beide Ebenen bedingen würden. Punktuell kann demnach nur etwas gelingen, was zuvor auch umfänglich schlüssig vertextet wurde.

Bei allen Lesarten wird jedoch eine Differenz zwischen der Protokollierungspraxis und der anschließenden Ermittlungs- und Verwendungspraxis deutlich. Auf die beiden genannten Anspruchskriterien folgt als Dreiklang die Darstellung einer möglichen Folge, die jedoch nur zu erwarten wäre, wenn man den vorher genannten Ansprüchen gerecht werden würde. Ein solches erreichtes Ergebnis wird innerhalb der subjektiv verfügbaren Selbstinterpretation passend zum konkreten Fall (vgl. *Oevermann/Allert/Konau*, 1980, S. 20) hier als ein Zustand beschrieben, der dazu geführt hatte, ‚dass man halt mit mir gut arbeiten kann‘ (vgl. Rn. 52).

¹¹⁷ Diese Lesart ist angelehnt an die Abhandlung Sigmund FREUDs über ‚Die Technik des Witzes‘, in der er die Ironie durch ihre Eigentümlichkeit in der Darstellung des Gegenteils vom Witz abgrenzt, vgl. *Freud*, 1940b, S. 78 f., wobei die Ironie jedoch nur dort anwendbar wäre, „wo der andere das Gegenteil zu hören vorbereitet ist, so daß seine Neigung zum Widerspruch nicht ausbleiben kann“, *Freud*, 1940a, S. 198. Ironie ist demnach leicht der Gefahr ausgesetzt, nicht oder falsch verstanden zu werden (ebd., S. 198 f.).

Eine gute Zusammenarbeit auf einer organisationalen Ebene wird somit an die allgemeine Schlüssigkeit bei der Protokollierung und das besondere Gelingen innerhalb der Ermittlungspraxis gebunden und fasst darüber hinaus die zwei zuvor genannten Sinnelemente zu einer Basis kooperativer Handlungsmuster auf einer Mesoebene zusammen. Der hierbei formulierte Anspruch setzt jedoch eine strenge Selbstdisziplin voraus, die ein solches nachhaltiges und möglichst fehlerfreies Handeln erfordern würde. Darüber hinaus ließe sich erneut eine Anschlussfähigkeit zum WEBER'schen Bürokratiemodell herstellen, wonach sich ein voll entwickelter bürokratischer Mechanismus insbesondere durch Eindeutigkeit („alles schlüssig“), Präzision („punktuell gelingt“) und straffe Unterordnung („dass man halt mit mir gut arbeiten kann“) auszeichnet (vgl. Weber, 1922, S. 660 f.).

Die zuvor genannten qualitativen Merkmale und abgesteckten Anforderungen sollen in der weiteren Darstellung durch Am32 auch auf die Vertextungsarbeit bei polizeilichen „Journalen“ Anwendung finden (vgl. Rn. 53). Hinzu tritt hier ein weiteres benanntes Handlungsproblem: bei der Fertigung von derartigen Einträgen „das Gebot der Knappheit zu beachten“ (vgl. Rn. 55). Im Rahmen der Bildung kontextfreier Lesarten könnte es sich bei dem Begriff „Journal“ zunächst um ein journalistisches Produkt oder auch um eine wissenschaftliche Fachzeitschrift handeln. Ebenso kann ein Journal als Tage- oder Notizbuch geführt werden. Als in der Strukturlogik anschlussfähige Lesart käme an dieser Stelle jedoch eher in Betracht, dass es sich bei dem Journal um ein Instrument chronologischer Buchführung über polizeilich relevante Sachverhalte handelt. Das Herausarbeiten einer Strukturierung orientiert sich dabei an der Sequenzialität des bisherigen Erzählverlaufs. Das Homologe dieses Sequenzverlaufs lässt sich hierbei an der durchgängig auf polizeiliche Protokollarten bezogenen Darstellung ablesen („internationales Rechtshilfeersuchen“, vgl. Rn. 50 – „Journalen“, vgl. Rn. 53, 56 – „Tatortermittlungs- äh Todesermittlungssachen“, vgl. Rn. 58).

Hinsichtlich der sprachlich genutzten Auswahlmöglichkeiten, die sich hier in den vom Interviewten exemplarisch genannten polizeilichen Protokolltypen widerspiegeln, wird eine starke Fokussierung auf das Formale deutlich, während inhaltlich nicht zwischen den einzeln genannten Protokolltypen unterschieden wird. Es scheint hierbei eine Differenz zwischen dem Bürokratischen und dem Textsprachlichen zu geben, wobei der Einhaltung der Formalien eine höhere Bedeutung zugemessen wird als dem vollständig Inhaltlichen. Dies wird besonders bei den Aussagen zum „Gebot der Knappheit“ beim Anlegen von Journalen deutlich (vgl. Rn. 55), da hier die Zeichenzahl für den „Journaltext“ formal vorgegeben wird (vgl. Rn. 56). Derartige Limitierungen bedingen bereits für sich genommen Verkürzungen bei der Vertextung und lassen aus diesem Grund qualitative Einschränkungen hinsichtlich des Inhalts auch wahrscheinlicher werden. Solche textlichen Reduktionen können innerhalb der Protokollierungspraxis im Schreibprozess selbst¹¹⁸ oder auch nachträglich durch Überarbeitungen und Modifikationen am Textkörper entstehen und führen regelmäßig zu einem Prägnanzverlust (vgl. Kap. 3.1).

Nach dem zuvor analysierten Interviewabschnitt folgt ein weiterer Frageimpuls, der ein Interesse an der Schilderung schon vorhandener Verbindungen zur Polizei vor dem Eintritt in die Organisation bekundet und der auch nach den Gründen fragt, warum man sich zum damaligen Zeitpunkt letztlich für den Polizeiberuf entschieden hat (vgl. Rn. 61-64). Zunächst fällt dabei auf, dass im Gegensatz zu den vorangegangenen, eher unsicher wirkenden

¹¹⁸ Z. B. wenn das Abnehmen der Anzahl der Zeichen oder Wörter während des Schreibens beobachtet werden kann (mit der Eingabe des Textes läuft die Anzeige der verbleibenden Zeichen rückwärts mit).

Ausführungen nach dieser Themensetzung etwas freier und unbeschwerter erzählt wurde. Im Sinne der objektiven Hermeneutik ist dies insofern von besonderem Interesse, als sich hier innerhalb der Erzählung eine besonders betonte Relevanzregel zeigt. Allgemein geben Relevanzregeln vor, „dass jede Handlung, also auch jede Äußerung in einer bestimmten Situation zunächst objektiv beansprucht, relevant für die Situation zu sein“ (Loer, 2021, S. 64). Im übertragenen Sinne sind demnach die eigens entfalteten Relevanzrahmen, vergleichbar mit allen sprachlichen Äußerungen, ebenfalls stets ‚wörtlich‘ zu nehmen. Auf die methodologische Bedeutung heruntergebrochen heißt dies wiederum, dass sich mit der eingeräumten Möglichkeit der Setzung eigener Relevanzrahmen auch immer der Authentizitätscharakter des Erzählten erhöht.

Begonnen wird in diesem Antwortabschnitt mit der Erzähllogik des Allgemeinen, indem durch *Am32* geschildert wird, dass bereits ein ‚generelles Interesse‘ an der Vertextungsarbeit bestand, so, ‚wie es vielleicht bei vielen der Fall ist‘, wobei erzählerisch das Augenmerk zunächst auf den ‚Interessantheitsgrad‘ und die ‚Vielfältigkeit des [...] Polizeiberufs‘ gelegt wird (vgl. Rn. 66-68). Hinsichtlich der Motivation, sich für den Polizeiberuf entschieden zu haben, hebt der Interviewte das in Anspruch genommene, bereits vorhandene ‚Wissen‘ darüber hervor, dass ‚im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit [...] vielleicht noch ein bisschen Potenzial besteht‘ (vgl. Rn. 68 f.). Diese eigene Bewertung vermeintlicher berufsspezifischer Umstände stellt für ihn das individuell Besondere dar. Die besondere Betonung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zeigt sich anschlussfähig an die im Vorfeld umfänglich getätigten Ausführungen zu verschiedenen Aktivitäten als Journalist im Internet und in sozialen Netzwerken (vgl. Rn. 27-43). Diesen individuellen Bestrebungen steht faktisch gesehen gegenüber, dass die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Polizei nur einen sehr kleinen Tätigkeitsbereich abbildet, während die polizeiliche Einsatzpraxis einen viel höheren Stellenwert einnimmt und damit eigentlich im Mittelpunkt der abgegebenen relevanten Darstellungen zum Polizeiberuf stehen müsste. Das reibungslose Funktionieren bürokratischer Strukturen scheint damit für *Am32* hinter dem strengen Erfordernis einer stets positiven Außendarstellung zurückzutreten. .“

In der Theoretisierung wird daraus die Annahme abgeleitet, dass die Polizeibürokratie somit stets bemüht sein wird, das Aufkommen von Widersprüchen zwischen den Tatsachenfeststellungen in Ermittlungsverfahren und der Außendarstellung zu vermeiden. Gegenüber der Öffentlichkeit wird sie darüber hinaus bestrebt sein, diese Inszenierungen durch das Gestalten eigener subsumtionslogischer Deutungsmuster zu verplausibilisieren. Ein wissenschaftlich fundiertes Infragestellen dieser in Anspruch genommenen polizeilichen Deutungshoheit wird in den Führungsetagen der Polizeibürokratie jedoch meist reflexartig abgewehrt, indem es als vermeintlicher Versuch, damit angeblich das korrekte Funktionieren des Rechtsstaates in Frage stellen zu wollen, gerahmt und bereits in seinen Anfängen unterdrückt wird. Dieser explizierbare Umstand dürfte somit keine ausreichende Grundlage für eine etablierungsbedürftige verbesserte polizeiliche Fehlerkultur bieten.

Bei der hier herausgearbeiteten Antinomie zwischen tatsächlicher polizeilicher Protokollierungspraxis und der Außendarstellung gegenüber der Öffentlichkeit muss auch die hier durch *Am32* thematisierte Ambivalenz zur Vertextungspraxis bei Internetauftritten in die Interpretation einfließen. Hierbei tritt im Gegensatz zu kriminalistischen Texten eine omnipräsente Visualität in den Vordergrund, wodurch schriftsprachliche Texte im Internet insgesamt eine eher untergeordnete Rolle spielen. Internettexpte sind meist stärker von

affektiven Gehalten geprägt, wobei Tendenzen der Entinformativierung auf der einen Seite und Emotionalisierung auf der anderen zu beobachten sind (vgl. *Reckwitz*, 2019, S. 235). Gegenüber den kriminalistischen Protokollen, bei denen die Informationsfunktion im Mittelpunkt steht, findet bei Internettextrn eher eine Verschiebung „zugunsten einer Kommunikation um der Kommunikation willen statt, bei der es um das Herstellen eines Gefühls von Gemeinsamkeit geht.“ (ebd., S. 236).

Im Vergleich zwischen der formulierten Fragestellung zu den Entscheidungsmotiven für den Polizeiberuf und den hier im Datenmaterial zu findenden Antworten mit dem Fokus auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird an dieser Sequenzstelle ein weiterer Widerspruch deutlich. Der Interviewpartner zeichnet hierbei erzählerisch einen beruflichen Weg vor, der nicht in der Praxis vor Ort beschränkt werden soll, sondern der eher auf einen kleinen Teilbereich der Organisation gerichtet ist, für den nicht die nach innen gelebte bürokratische Diskretion im Zentrum des Interesses steht (vgl. *Weber*, 1922, S. 660 f.), sondern die mit der Darstellung einer ‚Schausseite‘ ein möglichst makelloses Image der Polizei in der Öffentlichkeit präsentieren soll¹¹⁹ (vgl. *Ullrich*, 2019, S. 159 f.). Die Ambivalenz über die Vorstellungen zum Polizeiberuf zeigt sich bei *Am32* zwar hinsichtlich eines generellen Interesses (vgl. Rn. 66), welches jedoch stark auf die spezifischen Belange der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fokussiert ist. Von besonderem interpretativem Interesse ist dabei, dass nach den eigenen Angaben des Interviewten in diesem Bereich ‚vielleicht noch ein bisschen Potenzial‘ gesehen wird (vgl. Rn. 69 f.), was hier als faktisch gesetzt und durch die Aussage verstärkt wird, dass diese eigene Einschätzung durch vorhandenes ‚Wissen‘ auch begründet werden kann. Das vermeintlich vorhandene Wissen wiederum soll die eigene Argumentation als eine vermeintlich schlüssige Begründung ‚untermalen‘ (vgl. Rn. 68).

Aus soziologischer Sicht umfasst jedoch der Wissensbegriff nicht nur die Gesamtheit an Orientierungen, über die Handelnde verfügen müssen, um erfolgreich agieren zu können, sondern auch intersubjektiv vermittelte Kenntnisse über geltende normative Vorgaben (vgl. *Schimank*, 2011, S. 759). Dies könnte übertragbar so zu deuten sein, dass der Interviewte hier davon ausgeht, dass seine zuvor im nichtpolizeilichen Alltag gewonnenen Wissensbestände auch passgenau auf die Organisation der Polizei anwendbar wären. Objektiv betrachtet ließe sich in Hinblick auf die bis zu diesem Zeitpunkt der Darstellung vollzogene Lebenspraxis jedoch explizieren, dass diese konkreten Erfahrungen zur möglichen Anwendbarkeit des zuvor erworbenen Wissens noch nicht gemacht werden konnten. Dieses hier deutlich werdende ‚Kompatibilitätsproblem‘ ergibt sich aus der allgemeinen Strukturiertheit der bis zu dieser Sequenzstelle geschilderten Lebensgeschichte und der besonderen subjektiv verfügbaren Selbstinterpretation zum konkreten Fall (vgl. *Oevermann/Allert/Konau*, 1980, S. 20). Insbesondere die in diesem Zusammenhang zugesprochene Verfügbarkeit von medialem Know-how (vgl. Rn. 72) stellt einen Antagonismus zu einem zu erwartenden Aufgabenfeld der Polizei dar. Versucht man über diese Widersprüchlichkeit eine mögliche Fallstrukturgeneralisierung zu entwickeln, so wäre darüber hinaus die Frage zu klären, ob sich generelle Unterschiede zwischen Meinen und Sagen (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 62) beim jeweils wissenschaftlichen und polizeilichen Sprachgebrauch explizieren lassen. Bezieht man dabei die zuvor aufgestellte These zur möglichst positiven Außendarstellung der Polizei in die Theoriebildung ein, so lässt sich daraus die Vorannahme ableiten, dass die gezielte Verwendung

¹¹⁹ Zur Bedeutung für den Zugang zum Forschungsfeld der polizeilichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und damit im Zusammenhang stehender Forschungsfragen vgl. *Kühl*, 2018, S. 333.

eines wissenschaftlichen Sprachgebrauchs durch die nach außen wirkenden Polizeibediensteten zugunsten der Anscheinserweckung von ‚Wahrheit‘ und Seriosität im Rahmen einer angestrebten Verplausibilisierung gegenüber der breiten Öffentlichkeit ausgelegt werden kann. Einfacher ausgedrückt wäre es demnach nachrangig, ob ein polizeilich abgegebenes Statement tatsächlich einer wissenschaftlichen Überprüfbarkeit standhalten muss, solange es von der Öffentlichkeit nur für plausibel gehalten wird.¹²⁰

Bezogen auf den lebenspraktischen Verlauf stellt sich darüber hinaus die Frage, ob der Interviewte bereits mit dem Eintritt in die Polizei anstrebte, nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungsdienstes zeitnah in den spezialisierten Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu wechseln. Die zunächst starke Fokussierung auf das eigens thematisierte ‚mediale Know-how‘ (vgl. Rn. 72) wird von *Am32* im Nachsatz durch das Anfügen von Aussagen über ein selbst zugeschriebenes ‚Herzblut für den Polizeiberuf‘ (vgl. Rn. 73) und ein großes Interesse (ebd.) wieder auf eine allgemeinere Ebene gehoben und damit wird das zuvor Gesagte relativiert.

Aus objektiv-hermeneutischer Sicht ist zum geäußerten ‚Herzblut für den Polizeiberuf‘ eine mögliche Lesart besonders von Interesse, da diese Aussage u. a. in einem Slogan eines Werbespots eine objektive Gültigkeit entfalten könnte, wobei diese Annahme wiederum an die besonderen medialen Affinitäten des Interviewten anschlussfähig wäre. Zum Begriff ‚Herzblut‘ ließe sich ferner explizieren, dass es für den Polizeiberuf als nicht ausreichend angesehen werden könnte, sich aus rein zweckrationalen Gründen für den Dienst zu entscheiden, sondern dies mit der Bereitschaft einhergehen sollte, auch Anstrengungen zu unternehmen, diesen Beruf mit Leidenschaft auszuüben. Interessant erscheint hierbei der kontrastierende Vergleich weiterer möglicher Lesarten zu medialen und kriminalistischen Texten, in denen der Begriff ‚Herzblut‘ jeweils Verwendung finden könnte, jedoch unterschiedliche Bedeutungsgehalte hätte. Während in medialen Texten eher ein emotional aufgeladener und metaphorischer Sinngehalt zu erwarten wäre, ginge es in kriminalistischen Protokollen verstärkt um eine medizinische oder forensische Perspektive, also bspw. die Tatsache, dass Blut durch das Herz fließt bzw. zum Herzen hin- oder vom Herzen wegfließt und bei Verletzungen spezifische Blutspritzmuster am Ereignisort hinterlassen würde. Auch hier zeigt sich die sprachliche Differenz zwischen der verstärkten Informationalisierung und Entemotionalisierung bürokratischer Vertextungen auf der einen Seite und den Tendenzen von Entinformationalisierung und Emotionalisierung medialer Angebote und Internettexpte auf der anderen Seite (vgl. *Reckwitz*, 2019, S. 235).

Mit dem zuvor thematisierten Bestand an ‚Wissen‘ (vgl. Rn. 68) unterstellt der Interviewte zudem, dass er bereits im Vorfeld über gesicherte und umfängliche Kenntnisse zur Vertextungspraxis verfügte, wobei er davon ausging, dass die Polizei von diesem erworbenen

¹²⁰ Als ein Beispiel gilt hier der sogenannte „Holzklotz-Fall“ (Beschluss BGH v. 12. Januar 2010, 9. Februar 2010 - 4 StR 536/09; Urteil LG Oldenburg v. 20. Mai 2009 - 5 Ks 8/08 -). Am 23.03.2008 ließ der Angeklagte Nikolai H. einen 5,9 kg schweren und 24 cm hohen Holzklotz von einer Brücke auf die Bundesautobahn A 29 bei Oldenburg fallen und traf beabsichtigt einen dort mit 130-140 km/h fahrenden Pkw. Der Holzklotz durchschlug die Frontscheibe und traf die Beifahrerin, die an den dabei erlittenen Verletzungen innerhalb kurzer Zeit verstarb. Im Rahmen der ermittlungsbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit kündigten die Ermittler die Durchführung eines Massen-DNA-Tests an, der allerdings vorausgesetzt hätte, dass bereits Vergleichsmaterial am Tatmittel Holzklotz gesichert werden konnte. Dies war jedoch nicht der Fall. Der Täter Nikolai H. fiel auf die Täuschung durch die Polizei herein und meldete sich freiwillig. Bei der anschließenden (nicht vollständig protokollierten!) polizeilichen Befragung verriet er sich schließlich durch sein Täterwissen (vgl. Kap. 5.6) und gestand die Tat.

Wissen profitieren kann. Er geht demnach auch weiter von einer direkten Übertragbarkeit und Universalität der bisher gesammelten Erfahrungen zu Internetauftritten auf die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei aus. Interessant ist dabei die hier deutlich werdende Festigkeit dieser Aussage, einerseits zu insistieren, über dieses umfänglich verinnerlichte Wissen bereits zu verfügen und es andererseits mit dem Begriff ‚untermalt‘ als gesetzt und einfach übertragbar zu unterstellen (vgl. auch ‚so fortführe‘ und ‚Bindeglied‘, Rn. 77).

Interpretative Bezüge zu der hier erwähnten ‚Untermalung‘ finden sich in der alltäglichen Lebenspraxis bspw. in Kunstwerken wie Bildern und Gemälden wieder (z. B. in Form von Grundierungen), werden aber auch bei anderen künstlerischen Darbietungen oder medialen Darstellungen (z. B. als musikalische Untermalung einer Filmszene) verwendet. Neben einer künstlerischen Verortung wird demnach mit diesem Begriff auch eine subtile Form von einflussnehmender Inszenierungspraxis beschrieben. Bildlich gesprochen könnte das hier unterstellte, bereits umfänglich vorhandene Wissen zur medialen Inszenierung auch als ein Wunsch verstanden werden, dieses bewusst und gestaltend in die angestrebte polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einbringen zu wollen.

Weiteren latenten Deutungsmöglichkeiten, bspw. berechtigte Zweifel an einem authentischen Interesse am Kern des Polizeiberufs zu hegen, begegnet der Interviewte von sich aus mittels zahlreicher, sprachlich manifest werdender Relativierungen wie ‚vielleicht‘ (Rn. 67, 69), ‚einfach nur‘ (Rn. 67), ‚ein bisschen‘ (Rn. 69) und ‚eigentlich‘ (Rn. 70). Die selbst gezeigte Initiative für eine Bewerbung bei der Polizei bindet er hingegen konkret an die Absprache¹²¹ mit einem guten Freund, der schon vorher bei der Polizei tätig war (vgl. Rn. 70). Der latente Sinn hinter dieser Aussage zeigt sich anschlussfähig an die bisherige Interpretation, bei der die Widersprüchlichkeiten zum authentischen Interesse für den klassischen Polizeiberuf jedoch bestehen bleiben. Die Bewerbung erfolgte nach eigenen Aussagen nicht ausschließlich selbstbestimmt und eigeninitiativ, sondern wurde an die Voraussetzung einer vorherigen ‚Absprache‘ geknüpft. Absprachen haben innerhalb allgemeiner Lebenspraxis dabei einen festen und bindenden Charakter. Sie werden zumeist an Vereinbarungen geknüpft, die von beiden Seiten akzeptiert werden müssen und auf die Einhaltung der getroffenen Übereinkünfte rekurren.

Aus einer objektiv hermeneutischen Perspektive ist dabei nicht nur von Interesse, warum aus sämtlichen Erzeugungsregeln für den hier rekonstruierten Sinngehalt gerade der Begriff ‚Absprache‘ manifest gewählt wurde, sondern welche latenten Auswahlmöglichkeiten hierbei *nicht* in Anspruch genommen wurden.¹²² Die Verwendung des Begriffes ‚Absprache‘ schließt ein selbstbestimmtes initiatives Entscheiden für eine Bewerbung bei der Polizei weitgehend aus, weil es an die Bedingung einer Vereinbarung und dadurch an die Anerkennung der Einhaltung bestimmter Regeln, denen man sich damit gemeinsam unterworfen hat, gebunden ist. Diese Regeln können zwar explizit vorliegen, jedoch wie in diesem Fall auch impliziter Natur sein. So wäre die Lesart denkbar, dass der benannte Freund, der schon längere Zeit in der

¹²¹ Als Lesarten für die ‚Absprache‘ kämen bspw. in Betracht: (1) Absprache zu bürokratischen Hürden bzw. dazu, wie man sich richtig zu bewerben hat, (2) Absprache, wann ein strategisch günstiger Zeitpunkt für eine Bewerbung sein könnte, (3) Absprache hinsichtlich des Umfangs der Einreichung von Bewerbungsunterlagen, (4) Absprache im Sinne einer Verpflichtung, zunächst Hilfe für den Zugang zur Polizei zu bekommen, um dafür später einen Gefallen erweisen zu müssen.

¹²² Z. B. dadurch, mit der Aussage selbstbestimmtes Handeln als Möglichkeit stärker in den Sinngehalt zu inkorporieren: ‚auf Anraten eines Freundes‘, ‚nach einem Gespräch mit einem Freund‘, ‚beeinflusst durch die Erzählungen eines Freundes‘, ‚basierend auf den Erfahrungen eines Freundes‘.

Polizei tätig ist, über einen bestimmten Status und Einfluss verfügt, um in der weiteren Karriere des Interviewten den Übergang zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu erleichtern oder sogar grundlegend zu ermöglichen. Somit wird mit der hier bezeichneten Freundschaft auch ein latentes Macht- und Einflussgefälle sichtbar. Zugleich werden allgemein mit dem Polizeiberuf sowie insbesondere durch das Vorhandensein eines freundschaftlich verbundenen Ansprechpartners innerhalb der Organisation stärkere Sicherheiten verbunden, die ein Scheitern innerhalb einer noch zukunfts-offenen Lebenspraxis weniger wahrscheinlich werden lassen. Somit ließe sich daraus der Wunsch nach Beständigkeit und verbesserten Chancen auf eine Entschädigung für die geleistete Arbeit z. B. durch bessere Bezahlung und Prestigegewinn ableiten. Dieses Bestreben könnte auf die Dimension eines kollektiven Professionalisierungsprozesses hinweisen, basierend auf dem gedanklichen Konzept, gemeinsam mit dem genannten Freund strategisch wichtige Orte wie ‚Arbeitsplatz‘, ‚öffentliche Meinung‘ und ‚staatliche Instanzen‘ sowie die Medien ‚Macht‘ und ‚wissenschaftliches Wissen‘ zur Durchsetzung von Strategien zu nutzen [alle Herv. i. Orig.] (vgl. *Nittel/Seltrecht*, 2008, S. 132).

Die hier gemeinte Dimension von Professionalisierung verweist auf einen zeitlichen Prozess, der sich auf zwei verschiedenen Ebenen konstituieren kann:

a) Individuelle Ebene

Für den Interviewten bezieht sich der Wunsch nach Professionalisierung zunächst auf den individuellen berufsbiografischen Prozess der Qualifizierung und die eigentliche Erlangung von Professionalität (hier z. B. durch das Polizeistudium).

b) Kollektive Ebene

Auf einer kollektiven Ebene könnte hier jedoch mit Professionalisierung auch die fachliche Entwicklung und Profilierung des gesamten Berufs- und Handlungsfeldes Polizei gemeint sein.

Implizit könnte hinter dieser Differenzierung die rahmende Selbstinterpretation stehen, dass der Interviewte sich eher als Professionalisierungsgehilfe *für* die Polizei sieht, als dass er umgekehrt Professionalisierungserfahrungen *von* der Polizei für sich selbst erwarten würde. Diese Deutung schließt ein, dass er seine bisherige mediale Vertextungspraxis als bereits professionell einstuft, während auf der anderen Seite der Tätigkeitsbereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Polizei für ihn als noch professionalisierungsbedürftig erscheint. Hierbei könnte *Am32* Potenzial entdeckt haben, als eine Art ‚Bindeglied‘ zu wirken (vgl. Rn. 77), um so die bereits mit Bezug auf mediale Darstellungen und Texte gemachten Erfahrungen in der Polizei weiterhin nutzen und seine bisherigen privaten Tätigkeiten hier berufsbezogen und gleichzeitig für ihn persönlich zum Vorteil ‚fortführen‘ zu können (vgl. Rn. 75-77).

Die Aussage zur ‚Absprache mit einem guten Freund‘ (vgl. Rn. 70) erscheint hingegen nicht allein auf das eigene Subjekt bezogen, sondern eröffnet eher Möglichkeiten, dass weitere Personen von außen auf verschiedene Weise Einfluss nehmen könnten, z. B. den Interviewten im Sinne der eigenen Machtinteressen für sich zu funktionalisieren. Nehmen wir an, der Interviewte würde nach seiner Ausbildung bei der Polizei eine Stelle antreten. Wenn dieser Arbeitsbereich dem seines Freundes und Fürsprechers, der ebenfalls bei der Polizei tätig ist, ähneln würde, dann könnte der Interviewte sein mediales Vorwissen auch als Multiplikator für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einbringen. Für den hier als ‚guten Freund‘ Bezeichneten

würde dies insofern einen Machtgewinn darstellen, als dann die eigenen Ideen in der Polizei fortgesetzt Anwendung und weitere Verbreitung finden könnten. Die gemeinsamen Erfahrungen würden sich in dieser Form somit lebenspraktisch gebündelt bewähren können und wären, synergetisch eingesetzt, sogar im Einklang mit jeweils eigenen Interessen erweiterbar. Zugespitzt formuliert eröffnet diese Rekonstruktion das mögliche Vorhandensein verschiedener Korrumpierungsmöglichkeiten innerhalb des Systems Polizei.

Im folgenden Textabschnitt (vgl. Rn. 77-88) thematisiert der Interviewte die Absolvierung eines halben Jahres von Tätigkeiten bei der sogenannten Wachpolizei, wobei die Dienstphase zeitlich gesehen vor dem später begonnenen polizeilichen Studium lag. Im Allgemeinen handelt es sich bei der Wachpolizei um eine mit besonderen Aufgaben betraute und aus Angestellten bestehende Organisationseinheit, die beschränkt Kontroll- und Überwachungsaufgaben für die jeweilige Polizeibehörde wahrnehmen kann (vgl. *Schmidt*, 2006, S. 360). Hinsichtlich der hier zu erwartenden Protokollierungspraxis dürften in diesem Tätigkeitsbereich eher stark standardisierte Formulare zur Anwendung gekommen sein, während die Möglichkeiten der freien Textgestaltung begrenzter ausgefallen sein dürften. Dies würde mit dem im Allgemeinen stark eingeschränkten Aufgabenspektrum der Wachpolizei korrespondieren. Daraus lässt sich die These ableiten, dass aus der Perspektive einer Top-down-Hierarchie die Determiniertheit (und damit auch der Standardisierungsgrad) der Aufgaben auf der Arbeitsebene bei der Wachpolizei ebenso zunehmen dürfte wie der Anspruch an die Einhaltung vorgegebener Formalien innerhalb der hier zu fertigenden Protokolle. Ein solches eng umrissenes Aufgabenspektrum, das ohnehin wenig Raum für Macht und Einflusschancen eröffnet, wird durch das zusätzliche Einhegen von Formalismen weiter beschränkt und verhindert damit eine kreative Gestaltung innerhalb der Protokollierung noch stärker, als dies bspw. beim Verfassen von kriminalistischen Befundberichten ohnehin der Fall wäre.

Die Wachpolizei steht dabei hinsichtlich der Aspekte von Macht und Einfluss innerhalb der Polizei wie keine vergleichbare Organisationseinheit auf der untersten Hierarchiestufe, weshalb sich die Einhebungsbestrebungen und Einfallstore für Disziplinarstrafen hier noch deutlicher zeigen. Diese Tendenzen lassen sich nach FOUCAULT als Formen verstärkter Parzellierungen verstehen (vgl. *Foucault*, 2016, S. 845 f.) und sind neben dem Tätigkeitsbereich der Wachpolizei auch in den unteren Hierarchieebenen der Polizei zu finden, bspw. im Streifen- und Ermittlungsdienst. Das Ordnungsprinzip starker Parzellierungen, das von der Polizei insbesondere zur Kontrolle des Kriminalitätsgeschehens im ländlichen Raum durch die Einführung dezentral wirkender Organisationsmodelle umgesetzt wird, erfordert hinsichtlich des Erhalts und der Durchsetzung der machtsichernden Interessen wiederum die Schaffung zusätzlicher Führungspositionen. Während die Polizei dabei von der Stärkung der Eigenverantwortung und Effizienz im Rahmen ‚Neuer Steuerungsmodelle‘ spricht, regt sich nicht nur die Kritik gegen einen solchen polizeiferen Sprachgebrauch (vgl. *Fuchs*, 2002, S. 212), sondern es verdeutlicht zugleich, dass es letztlich nur sehr begrenzt um eine kompetenzorientierte Aufteilung von Entscheidungsspielräumen als vielmehr um die Stärkung eines zentral gesteuerten Top-down-Gefälles innerhalb der Polizeiorganisation geht.

Bei den FOUCAULT'schen Parzellierungen geht es vergleichbar darum, einen analytischen Raum zu etablieren und in diesem „die Anwesenheiten und Abwesenheiten festzusetzen und festzustellen; zu wissen, wo und wie man die Individuen finden kann; die nützlichen Kommunikationskanäle zu installieren und die anderen zu unterbrechen; [...]; die Qualitäten und die Verdienste zu messen“ (*Foucault*, 2016, S. 846). Solche zumeist selbstreferenziell

operierenden Kontrollmöglichkeiten sicherzustellen und Arbeitsleistungen über Protokollierungen erfassen zu wollen, folgt jedoch eher einer quantifizierenden Logik und schaut weniger auf die Qualitäten polizeilichen Handelns (und damit ebenso wenig auf die hier im Fokus stehende Qualität der Vertextung). Mit dieser latenten Dynamik hin zu mehr Überprüfungsmöglichkeiten und Kontrolle ließen sich auch die allgemeinen Formalisierungstendenzen innerhalb polizeilicher Protokollierungspraxis erklären, die auf der dortigen Arbeitsebene geradezu zelebriert werden müssen. Stärkere Formalisierungen bedeuten in einem machtorientierten Sinn immer erweiterte Möglichkeiten der totalen Kontrolle, die Etablierung selbstreferenzieller Denkmuster, die Sicherung der Deutungshoheit durch die Führungsetagen der Polizeibürokratie und damit das Zementieren von deren Macht und Einfluss.¹²³

Im letzten Abschnitt des gesprächsförmigen Forschungsinterviews fragt der Forschende noch einmal spezifisch nach dem ‚Wichtigsten‘ bei der ‚polizeilichen Vertextung‘ (vgl. Rn. 90-93). Über die latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen der dazu von *Am32* abgegebenen Schilderungen werden Unterschiede in der Erwartungshaltung der Vorgesetzten hinsichtlich des allgemeinen Detaillierungsgrades von zu fertigenden Protokollierungen deutlich. Während zunächst ein männlicher Ausbilder (vgl. Rn. 106) relativ kurze Zusammenfassungen bevorzugte (vgl. Rn. 105 f.), weil dieser die grundsätzliche ‚Wichtigkeit‘ von Protokollierungen nicht erkennen wollte (vgl. Rn. 106), legte eine spätere weibliche Ausbilderin (vgl. Rn. 108) größeren Wert auf die Bedürfnisse des *Am32* nach einer guten Vertextungsarbeit:

Rn. 108 [...] bis hin zu meiner Ausbilderin äh, die (.) sich vorher informiert hat im Sachgebiet,
Rn. 109 hat gefragt, worauf kommt’s bei euch so an und dementsprechend gezielt ihren TES
Rn. 110 aufgebaut. [...]

Hinsichtlich der Erwartungshaltung an die polizeiliche Protokollierung wird hier eine starke Differenz zwischen der Sichtweise eines ehemaligen Ausbilders und der einer später zugeteilten Ausbilderin deutlich. Während der erste Vorgesetzte der extensiven Protokollierung keine hohe ‚Wichtigkeit‘ (vgl. Rn. 106) zugemessen hatte, bemühte sich die spätere Ausbilderin darum, sich stärker an den Bedürfnissen des noch in der Ausbildung befindlichen *Am32* nach der von der polizeilichen Bildungseinrichtung geforderten Qualität der Vertextungspraxis zu orientieren (‚worauf kommt’s bei euch so an?‘, vgl. Rn. 109).

Als latenter Sinn könnte hinter dem Bevorzugen von kurzen Zusammenfassungen durch die erstgenannte Person zunächst ein grundsätzliches Desinteresse stehen (‚die Wichtigkeit [...] nicht so gesehen wurde‘, vgl. Rn. 106 f.). Als weitere Lesart käme jedoch auch in Betracht, dass der Ausbilder aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens keine Zeit hatte, die Protokolle inhaltlich zu begutachten und eine ausführliche Rückmeldung zu geben (deshalb das Bevorzugen von ‚relativ kurzen Zusammenfassungen‘, vgl. Rn. 105; die Protokolle waren inhaltlich ‚relativ verschlankt‘ zu halten vgl. Rn. 111). Im Sinne des WEBER’schen

¹²³ Folgende sprachliche Mittel sollen exemplarisch den enormen Umfang der eigens konstruierten und sich selbst genügenden Deutungsspielräume in der Polizei andeuten. Über einen stark quantifizierenden Sprachgebrauch soll dabei der Anschein von Wissenschaftlichkeit erweckt werden, während die Selbstreferenzialität in der Argumentation eine Seriosität der Aussagen vortäuschen und eben diese Anscheinserweckung maskieren soll. Dabei werden bspw. so wortgewaltige Begriffe wie ‚Ursache-Wirkungsmaßnahmen‘, ‚Fachstrategien‘, ‚steuerungsrelevante Kennzahlen‘, ‚jährliche Sicherheitsbilanz‘, ‚Best-Practice-Ansatz‘ oder ‚Benchmarking‘ verwendet, vgl. *Wehe/Kießling/Zenker*, 2022, S. 1, die sich bei näherem Hinsehen alle polizeiintern definieren und begründen lassen und sich damit einer unabhängigen und wissenschaftlich fundierten Kontrolle von außen weitgehend entziehen.

Bürokratiemodells könnte er jedoch auch im Streben nach einem für sich selbst gut entwickelten bürokratischen Mechanismus bei gleichzeitiger Sicherstellung der eigenen Aktenkundigkeit davon ausgegangen sein, dass die Protokolle des *Am32* zeitlich betrachtet ohnehin kontinuierlich und schnell sowie inhaltlich gesehen eindeutig und präzise verfasst werden sollten (vgl. *Weber*, 1922, S. 660 f.).

Als manifest werdende Konstellation verschiedener Bedeutungsstrukturen lässt sich lediglich herausarbeiten, dass die Auffassungen zur Vertextungspraxis bei beiden genannten Personen hier sehr unterschiedlich ausfallen. Die Differenz zur Aussage der späteren Ausbilderin wird im weiteren Verlauf konturierter, da hier sämtliche Lesarten zum vorherigen Ausbilder nicht auf das Studium, sondern die konkrete Arbeit vor Ort verweisen. Im Gegensatz dazu fokussiert die spätere Ausbilderin mit ihrer Frage, worauf es ‚bei euch‘ Studierenden so ankomme (vgl. Rn. 109), explizit die aktuell und zukünftig gestellten Erwartungen im polizeilichen Bildungsbereich. Sie möchte dafür die praktische Vermittlung fachspezifischer Inhalte ‚gezielt‘ (ebd.) an diese Erfordernisse anpassen. Damit orientiert sich die Ausbilderin stärker an wissenschaftlichen Anforderungen, während sich der männliche Vorgesetzte eher gegenüber der Praxis in der Begründungsverpflichtung sieht.

Ein von unterschiedlichen Verfahrensweisen (vgl. Rn. 105) geprägtes Verhältnis zwischen Theorie und Praxis¹²⁴ wird hier in der kontrastierenden Darstellung durch die gegensätzlichen Ansichten der Ausbildenden deutlich sichtbar. Die Erwartungshaltung und die gestellten Anforderungen an die Protokollierungspraxis des männlichen Ausbilders können hier als stark reduktionistisch gelesen werden. Während dadurch im Allgemeinen eine Skepsis gegenüber dem wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar wird und im Besonderen ein kaum vorhandenes Interesse am Individuierungsprozess des hierbei lernenden Subjektes, nähert sich die spätere Ausbilderin der Perspektive an, dass auch die polizeiliche Praxis auf wissenschaftliche Erkenntnisse angewiesen sein könnte (vgl. *Asmus*, 2012, S. 42). Diese Auffassung korrespondiert wiederum mit der These Max WEBERS, dass Wissenschaft immer etwas für das praktische und persönliche Leben zu leisten vermag. Das wären zum einen die Kenntnisse über Techniken, wie man das Leben, die äußeren Dinge sowie das Handeln der Menschen durch Berechnung beherrschen kann, und zum anderen die Methoden des Denkens, das Handwerkszeug und die Schulung dazu (vgl. *Weber*, 1994b, S. 19). Der Ausbilderin scheint es demnach bildungsspezifisch gesprochen eher um die Vermittlung *der* Fähigkeiten und Fertigkeiten gegangen zu sein, die das lernende Subjekt in die Lage versetzen sollten, Situationen für sich beherrschbarer zu machen.

Aus den Schilderungen von *Am32* ließe sich zudem ein mögliches Akzeptanzproblem herauslesen. Wäre das jeweilige Alter der handelnden Akteure bekannt, ließe sich das Problem auch auf eine bestehende Generationslücke erweitern. Ebenso wäre eine Dissonanz innerhalb des hier deutlich werdenden Machtgefüges als Lesart denkbar. Grundsätzlich würden sämtliche interpretativen Auswahlkriterien (Parameter II) jedoch die Formen der Ausgestaltung von Akzeptanz als Erzeugungsregel (Parameter I) stark machen. Dazu verfestigt sich gleichermaßen die These, dass bei der Beantwortung der Frage, in welchem Maße wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis akzeptiert werden, das Wissen und die Motivation der Ermittlenden vor Ort innerhalb der verschiedenen Funktionsbereiche und Hierarchieebenen eine entscheidende Rolle spielt (vgl. *Asmus*, 2012, S. 47). In diesem Zusammenhang stellt sich

¹²⁴ Grundsätzlich zum Verhältnis von Theorie und Praxis in der Polizei vgl. *Enke/Kirchhof*, 2012.

generell die Frage, wie ein Wissenstransfer von der Praxis zur Theorie gewährleistet werden kann und welchen Beitrag die polizeilichen Bildungseinrichtungen für die Praxis dafür leisten können und sollen. Eine solche dialektische Beziehung würde jedoch als Basis die Akzeptanz auf beiden Seiten voraussetzen (vgl. *Loichen/Wiechmann*, 2012, S. 75 f.).

Des Weiteren führt die aus dem Forschungsinterview mit *Am32* konkret explizierbare (weibliche) Nähe und (männliche) Distanz zur Wissenschaft auch zu der Frage, welche grundlegenden Anforderungen an eine universell gültige kriminalistische Protokollierungspraxis zu stellen sind. Diese Problematik wird implizit durch die zirkuläre Handlungsweise der Ausbilderin deutlich, die sich vorbereitend im eigenen ‚Sachgebiet‘ darüber informiert hatte, worauf es im polizeilichen Studium ankommt und dementsprechend die Struktur des kriminalistischen Protokolls anpassen wollte (vgl. Rn. 108-110). Über den Umstand des vorherigen Einholens von Informationen aus dem eigenen Sachgebiet lässt sich darüber hinaus objektiv gültig ableiten, dass die Ausbilderin selbst noch nicht oder nicht ausreichend über dieses spezifische Wissen verfügte, um diesen Umstand zu dem hier beschriebenen Zeitpunkt ausreichend beurteilen zu können. Dies würde sich hinsichtlich der aufgestellten Lesart einer vorliegenden Generationsdifferenz als anschlussfähig erweisen, da es die Möglichkeit eröffnet, dass es sich bei der Ausbilderin um eine berufserfahrene Person handelt, bei der das Studium schon längere Zeit zurückliegt, sodass die Erinnerungen über die theoretische Vermittlung von Inhalten von ihren eigenen Praxiserfahrungen überformt wurden oder sie die Auffassung vertritt, dass sich die Anforderungen im polizeilichen Vorbereitungsdienst mittlerweile stark verändert haben.¹²⁵

Bei dem hier manifest gewordenen Handlungsmuster, sich als Ausbilderin zunächst weitere Informationen zum Aufbau der Protokollierung zu verschaffen, könnte ebenfalls die Geschlechterspezifität im Verhältnis der Akteure zueinander eine Rolle spielen. Innerhalb der Diskussion über weibliche Moralvorstellungen (*Horster*, 2016b) wird bspw. deutlich, dass die meisten Polizistinnen weniger bereit zu sein scheinen, in Krisensituationen eine Entscheidung „ohne zusätzliche Informationen über den Kontext der Fallgeschichte zu treffen“ (*Behr*, 2006, S. 109). Betrachtet man also hier die Entscheidung der Ausbilderin als ein moralisches Orientierungsmuster (sich um den Auszubildenden zu kümmern), so könnte dies eher einer weiblichen Moralvorstellung zugeschrieben werden. Nach GILLIGAN (1985) wird Frauen darüber hinaus bei moralischen Entscheidungen dieser Art verstärkt eine Fürsorglichkeitsperspektive zugeschrieben, Männern vielmehr eine Gerechtigkeitsperspektive (anders dazu: *Nunner-Winkler*, 2016). Bei der eher als rigide gekennzeichneten männlichen Gerechtigkeitsmoral würde es demnach um die Wahrung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten gehen, während es bei der flexibleren weiblichen Fürsorglichkeitsmoral darum ginge, Rückschläge und Leiden zu verhindern bzw. zu lindern (vgl. *Horster*, 2016a, S. 10).

Trotz der differenziert geführten Genderdebatte um Gerechtigkeit und/oder Fürsorge wäre mit dieser theoretischen Betrachtung eine Annäherung an die jeweiligen Biografien der hier Auszubildenden möglich. Dies würde der Annahme folgen, dass der männliche Ausbilder das weitgehende Alleinlassen hinsichtlich des Erlernens der Protokollierungspraxis in der Vergangenheit in dieser Form selbst erlebt haben könnte, diese Handlungspraxis retrospektiv betrachtet als gerecht empfand und nun in der gleichen Art und Weise an *Am32* weitergeben

¹²⁵ Die Lesart, dass die Ausbilderin über keinerlei eigene Studienerfahrung verfügt und damit Hinweise auf das Lebensalter nicht explizierbar wären, kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden, da in diesem Fall Auszubildende und Auszubildende stets einer Laufbahngruppe, also der gleichen Hierarchieebene, angehören müssen.

möchte. Das Vorgehen der weiblichen Ausbilderin erscheint hingegen überlegter. Indem sie zunächst weitere Informationen einholt, beabsichtigt sie, den Lernprozess hinsichtlich der gestellten Anforderungen anzupassen, um ein frühzeitiges Scheitern für den Lernenden zu vermeiden oder abzumildern. Während der Ausbilder das mögliche Scheitern am Anfang eines Lernprozesses bewusst in Kauf nimmt, versucht die Ausbilderin durch ein fürsorgliches Handeln, *Am32* eher vor diesem Scheitern zu bewahren. Sie zeigt damit auch ein besseres Augenmaß, da sie nicht nur ihre Gesinnung zum Leitmotiv ihres Handelns macht, sondern auch ein besonderes Maß an Verantwortungsgefühl in den Entscheidungsprozess einbringt.¹²⁶

Auf die Person *Am32* selbst bezogen wäre in der Rekonstruktion noch zu hinterfragen, wie sich der unterschiedlich vollzogene Umgang von Ausbilder und Ausbilderin auf den Prozess der eigenen Kompetenzbildung ausgewirkt hat. Aus philosophischer Perspektive könnte Kompetenz dabei etwas mit Zuständigkeit, Fähigkeit und Bereitschaft zu tun haben, vor allem aber damit, dass diese drei Elemente deckungsgleich sind (vgl. *Marquard*, 1974, S. 341). Für die Wissenschaft definiert sich Kompetenz somit über das Eingestehen des spezifischen Unvermögens im jeweiligen Fall,¹²⁷ liegt also in der Anerkennung der Krise begründet, während für den männlichen Ausbilder hier eher der Routine-Modus anzunehmen wäre, jeden seiner Auszubildenden auf die gleiche Art und Weise zu behandeln. Die bewusst gewählte Handlungsweise des Ausbilders, nämlich hier gerade nicht in dem geforderten Maße Bereitschaft und Zuständigkeit für den gelingenden Bildungsprozess zu zeigen, könnte auch auf eine Fehlervermeidung bei gleichzeitig defizitärer innerorganisationaler Fehlerkultur hindeuten. Anders formuliert könnte hinsichtlich des distanzierten Verhaltens des männlichen Ausbilders gegenüber *Am32* die Lesart gelten, dass dieser für das Betreuungsverhältnis weder die eigene Zuständigkeit erkennen möchte noch zu deren Übernahme bereit ist oder sich dazu schlicht nicht in der Lage fühlt. Dabei soll dem Ausbilder jedoch nicht die fachliche Kompetenz abgesprochen werden, denn schließlich kann jemand ein ganz hervorragender Gelehrter, aber dennoch ein geradezu entsetzlich schlechter Lehrer sein (vgl. *Weber*, 1994b, S. 4).

Entfernt man die subjektiven Deutungen zur fachlichen Kompetenz aus der objektiv-hermeneutischen Rekonstruktion, so wäre die von Odo MARQUARD einst eingeführte Inkompetenzkompensationskompetenz (1974) hier eher als eine Kompetenzdarstellungskompetenz (*Pfadenhauer*, 2003) zu verstehen, die nicht zwingend dem Individuum zugeschrieben sein muss, sondern auch institutionalisiert für die Polizei typisch sein kann. Nach diesem Ansatz könnte die bewusst gewährte Distanz des Ausbilders zu *Am32* als eine inszenierte Ausbildungspraxis interpretiert werden, die für den Ausbilder als fester Bestandteil der Darstellung des eigenen professionellen Handelns gilt: „Der Professionelle muss also nicht nur über berufsspezifische Kompetenzen verfügen, sondern auch die Kompetenz besitzen, diese Kompetenzen überzeugend in Szene zu setzen“ (*Pfadenhauer/Dieringer*, 2019, S. 4). Mit dieser dramatologischen Perspektive (*Goffman*, 1976) konzentriert sich der sich hier professionell inszenierende Ausbilder vielmehr darauf, dem Klienten (Auszubildenden) Gewissheit darüber zu vermitteln, dass dieser ein Problem hat, das er im Hinblick auf ein bereits vorliegendes Lösungsangebot (eine idealtypische kriminalistische Vertextung) noch zu lösen hat: „Die hehren Ideale der Empathie, der Wertschätzung und der Kongruenz treten dann zurück hinter

¹²⁶ Mit dieser Argumentation ließen sich weiterführend interessante Verknüpfungen zu Max WEBERS „Politik als Beruf“, vgl. *Weber*, 1994a, S. 35–88, finden.

¹²⁷ Für die Polizei scheint die Anerkennung des Vorliegens einer konkreten Krisensituation ein besonderes Problem darzustellen, weil dabei sehr oft unterstellt wird, man würde beim Aufdecken von Defiziten die Handlungsfähigkeit der Polizei und damit des funktionierenden Rechtsstaats infrage stellen wollen.

die pragmatische Zielsetzung, den Klienten bei der Stange zu halten“ (vgl. *Pfadenhauer/Dieringer*, 2019, S. 6). Die explizierbar fehlende Motivation des Ausbilders und die hier anscheinend nicht anerkannten Regeln einer geltenden Interaktionsordnung (*Goffman*, 2001) lassen demnach zusammenfassend darauf schließen, dass die erwartete Lehrvermittlung von polizeilich relevanten Inhalten von ihm nicht als eine Handlungssituation wahrgenommen wurde, die ihn etwas angehen würde (vgl. *Pfadenhauer/Dieringer*, 2019, S. 10). Somit kann das Verhalten des männlichen Ausbilders auch darauf hindeuten, sich den Auszubildenden selbst sowie die Erfüllung der dazu erforderlichen Lehraufgaben auf Abstand zu halten. Grundsätzlich kann somit polizeiliches Führungs- und Anleitungsverhalten auch stark von einer Vermeidungslogik geprägt sein (um somit besser keine Fehler zu machen oder im Sinne der objektiven Hermeneutik den Krisenmodus so lange es geht zu unterdrücken).

4.6 Segmentierung interessierender Sequenzverläufe

Als Vorbereitung auf die eigentliche forschungspraktische Interpretationsarbeit des Textteils im kriminalistischen Protokoll wurde das Gesamtdokument in sequenziell aufeinanderfolgende Teilabschnitte untergliedert. Diese Vorgehensweise soll dazu dienen, dass Material kontrolliert und systematisch aufzuschließen sowie die hinsichtlich der Fallbestimmung interessierenden Sequenzstellen für weitere detaillierte Interpretationen zu identifizieren. Als methodologische Erkenntnis kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die objektive Hermeneutik trotz ihrer weitreichenden interpretativen Leistungsfähigkeit keine in sich geschlossene vollständige methodische Konsistenz für sich in Anspruch nehmen kann. Demnach wird ein geeignetes Zusammenspiel verschiedener Verfahrensweisen im Sinne der Einbeziehung von bereits bewährten Forschungswerkzeugen aus einem Methodenkoffer nicht nur generell empfohlen, sondern als geradezu evident für ein modernes Verständnis guter sozialwissenschaftlicher Forschungsarbeit angesehen. Kreativität und der nicht zu unterschätzende Wert einer ausgewogenen Forschungspragmatik sollten dabei zum ständigen Begleiter der Forschenden gemacht werden.

Die im vorliegenden Fall lediglich in die Strukturgeneralisierung einbezogenen Elemente TS₂-TS₆ wurden zum besseren Verständnis und abweichend von den Prinzipien der objektiven Hermeneutik hier mit einer eigenen Fallbeschreibung versehen.¹²⁸ Mit einer so geschaffenen erhöhten Transparenz soll auch den Gütekriterien qualitativer Forschung entsprochen werden (*Steinke*, 2017). Mit dieser Art der Kalibrierung wurden dazu die Segmente in Anlehnung an die inhaltsanalytische Auswertung von Textmaterial zusätzlich mit thematischen Überschriften versehen (vgl. *Meuser/Nagel*, 1991, S. 457–459). Damit sollen die Lesenden der Forschungsarbeit zunächst einen Eindruck über den Gesamtverlauf des Protokolls erhalten und den Weg der Forschung besser nachvollziehen können. Andererseits werden dadurch besonders interessierende Teilsequenzen im Sinne einer fallstrukturellen Tiefenbohrung (vgl. *Wernet*, 2021, S. 90) kontrolliert für die weitere detaillierte Analyse (vgl. Kap. 4.7) bzw. spezifische thematische Analysen freigelegt und gezielt im Sinne des Forschungsschwerpunktes in die Theoriebildung einbezogen (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10). Die Frage des Beginns und die Abgrenzung eines jeweiligen Segments für die Fallanalyse lassen sich somit nur aus der

¹²⁸ Der gesamte Inhalt des Protokolls soll hier aus Gründen der Anonymisierung und Pietät nicht unvermittelt abgedruckt erscheinen.

Sequenzialität und Permanenz des protokollierten Textes selbst heraus klären (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 89–97). Dafür können die Prozeduren von Eröffnung und Beschließung wertvolle Hinweise dahingehend liefern, an welchen Sequenzstellen sich Differenzen in der Protokollierungspraxis zeigen (ebd., S. 89). Eine Sequenz bezeichnet somit „eine zeitliche Verkettung bzw. ein sinnlogisches Hintereinander von Abfolgen, die im Protokoll abgebildet wurden“ (*Ohlbrecht*, 2013, S. 10). Der Fokus soll dabei auf der protokollierenden, also textgestaltenden, Ebene liegen.

Folgende Segmentierung in Teilsequenzen wurde dabei vorgenommen:

TS₁ (Seiten 1-4; für die weitere Bearbeitung: Rn. 1-148)

Es handelt sich hierbei um die eigentliche Vertextungsleistung des Protokollierenden *Am32*. Aufgrund des erweiterten Textverständnisses in der objektiven Hermeneutik (*Garz/Kraimer*, 2016b) und der daraus abgeleiteten Authentizität von Textinhalten wird diese Teilsequenz als besonders naturwüchsig eingestuft und aus diesem Grund detailliert interpretiert (vgl. Kap. 4.7).

TS₂ (Seite 5; abgebildeter Auszug aus Google Maps, Fundort i. w. S.)

Diese Teilsequenz enthält eine technisch bearbeitete farbige Abbildung, die ein Mehrfamilienhaus im Plattenbau-Stil aus der Vogelperspektive zeigt. Ein nachträglich eingefügter rechteckiger roter Rahmen kennzeichnet einen Balkon auf der zweiten Wohnebene. Als Quelle für die Abbildung wird ‚Auszug aus Google Maps 2019‘ angegeben. Als Erläuterung findet sich nach der genauen Adresse der Zusatz ‚markiert die Wohnung der Verstorbenen‘ angefügt. Somit wird auf dieser Seite der Fundort im weiteren Sinne mittels einer technisch bearbeiteten Fotografie wiedergegeben und durch einen darunter befindlichen Text näher beschrieben. Hinsichtlich der protokollierenden Ebene fällt zudem auf, dass die Abbildung im Copy-and-Paste-Verfahren in den Text eingefügt wurde, wobei die gesetzte Formatierung ‚Unterstrichen‘ einen nicht entfernten dünnen schwarzen Balken unter der Abbildung erzeugt hat.

TS₃ (Seiten 6-29; Bilder 01-40: Fotografien¹²⁹ vom Fundort i. e. S.)

Auf Seite 6 des Protokolls finden sich untereinander zwei eingefügte digitale Fotografien. Die mit ‚Bild 01‘ bezeichnete Abbildung zeigt die ‚Aufnahme Hauseingangstür des MFH¹³⁰ mit Klingeltableau‘. Als Besonderheiten fallen wiederum die Unterstreichungsformatierung des oberen Bildes durch den schwarzen Balken sowie die textlichen Merkmale der gewählten Abkürzung ‚MFH‘ und der eher veraltete Begriff ‚Klingeltableau‘ für die dort zu sehende Klingelplatte auf. Auf dem darunter befindlichen digitalen Foto ‚Bild 02 – Markiert hier die Klingel der Verstorbenen‘ wurde der Formatierungsfehler der Unterstreichung getilgt. Die Klingelplatte selbst enthält zehn Namensschilder (zwei Spalten, fünf Zeilen). Der dort zu sehende Schriftzug in der ersten Spalte und vierten Zeile wurde wie zuvor durch einen roten rechteckigen Rahmen markiert. Inhaltlich fällt dabei auf, dass dem auf dem Klingelschild zu

¹²⁹ Bei allen benannten Abbildungen handelt es sich um Farbfotografien.

¹³⁰ Durch den Protokollierenden verwendete Abkürzung für ‚Mehrfamilienhaus‘.

sehenden Namen der hier als Verstorbenen bezeichneten Person ein weiterer Name vorangestellt erscheint. Kriminalistische Relevanzrahmen könnten sich aus dem dahinterstehenden Beziehungsstatus der beiden Namen zueinander sowie aus der Tatsache ergeben, dass weitere ausländisch klingende Namen auf den anderen Klingelschildern zu finden sind.

Auf Seite 7 ist eine digitale Fotografie zu sehen, während der darunter folgende Bereich zwar Platz für ein weiteres Bild bieten würde, jedoch an dieser Stelle leer bleibt. Die Fotografie zeigt das Ende eines Flurbereiches der kriminalistisch relevanten Wohnung mit drei Türen, die im Protokoll nachträglich mit drei zusätzlich eingefügten Pfeilen verschiedener Farbgebung versehen wurden. Die Erklärung zu ‚Bild 03‘ erfolgt durch die darunter angeführte Beschriftung: ‚Aufnahme Blick von der Schlafzimmertür geradeaus den Flur entlang, von diesem abgehend die Wohnungseingangstür (grüner Pfeil), die Küche (gelber Pfeil) und das Wohnzimmer (roter Pfeil)‘.

Auf Seite 8 sind wieder zwei untereinanderliegende Fotografien zu sehen. Das ‚Bild 04‘ zeigt ebenfalls das Ende eines Flurbereiches mit drei Türen, jedoch hier mit einer Tür auf der linken Seite, zwei Türen nebeneinander an der Frontseite und einer Wand ohne Tür auf der rechten Seite. Die Aufnahmerichtung erscheint hier zu dem sequenziell vorgelagerten ‚Bild 03‘ entgegengesetzt. Interessant ist dabei, dass bei der Beschriftung von ‚Bild 04‘ auch wieder Farbmarkierungspfeile angekündigt werden (‚Bad – grüner Pfeil, Kinderzimmer – roter Pfeil, Schlafzimmer – grüner Pfeil‘), diese jedoch nicht abgebildet erscheinen, demnach offenbar vom Protokollierenden nicht in die Gestaltung eingebracht wurden. Das ‚Bild 05‘ ist mit ‚Übersichtsaufnahme Kinderzimmer‘ unterschrieben.

Seite 9 zeigt zwei Fotografien jeweils mit den Beschriftungen ‚Bild 06 – Übersichtsaufnahme des innen gelegenen Bads‘ und ‚Bild 07 – Teilübersichtsaufnahme Küche‘.

Auf Seite 10 ist nach dem ‚Bild 08 – Teilübersichtsaufnahme Küche mit Regalabtrennung zum Wohnzimmer‘ auf ‚Bild 09‘ erstmals die aufgefundene leblose Person abgebildet. Auf dieser Fotografie ist auch der in die Analyse einbezogene Stuhl zu sehen (vgl. Abbildung 6, Kap. 4.1). Die bisherige Sequenzlogik aufeinanderfolgender Aufnahmen von Orten und Gegenständen wird mit dieser Fotografie durchbrochen, indem hier erstmals eine strangulierte Person in erhängter Position in der Ganzaufnahme abgebildet zu sehen ist. Damit wird an dieser Sequenzstelle nach der Präsentation verschiedener Objekte und Gegenstände erstmals und ohne Vorankündigung die zerstörte Lebenspraxis eines Humanwesens präsentiert.

Seite 11 des Protokolls zeigt erneut nur eine digitale Fotografie im oberen Bereich der Seite im A4-Format, die mit ‚Bild 10‘ beschriftet das Wohnzimmer zeigt, während auf Seite 12 auf dem ebenfalls einzelnen ‚Bild 11‘ erneut die strangulierte Person sichtbar wird. In der textlichen Beschreibung werden wiederum die Positionierungen zweier nachträglich eingefügter Farbmarkierungspfeile erläutert, wobei ein roter Pfeil auf die geschlossene Wohnzimmertür links auf dem Bild und ein gelber Pfeil wiederum auf den bereits thematisierten Stuhl (vgl. Abbildung 6, Kap. 4.1) in der Mitte des Bildes verweist. Diese benannten Gestaltungen werden hier (abweichend zu ‚Bild 04‘) auch tatsächlich abgebildet.

Auf Seite 13 wird auf ‚Bild 12‘ eine ‚Lampenöse‘, markiert mit einem roten Pfeil, gezeigt, die nach vertexteter Einschätzung des Protokollierenden ‚... die Verstorbene zur Befestigung des Strangulationswerkzeugs [...] nutzte ...‘. Tatsächlich sind auf der Fotografie rund um die provisorisch und deplatziert wirkende Befestigung der Lampenöse Gebrauchsspuren an der

umliegenden Tapete zu sehen. Von kriminalistischer Bedeutung ist in diesem Fall unter anderem die Klärung der Frage, warum die ‚Lampenöse‘, die nur für wenige Kilogramm Last ausgelegt zu sein scheint, das erhebliche höhere Gewicht des weiblichen Körpers tragen konnte und gleichzeitig im inneren Text keinerlei Angaben zum Körpergewicht zu finden sind. Im vorliegenden Fall eröffnet der Spurentext somit einen wichtigen Ermittlungsansatz, hier zu überprüfen, ob weitere Spuren zu finden sind, die darauf hindeuten könnten, dass die Person bereits in der Tatplanungsphase einmal oder mehrfach versuchte, die Möglichkeiten vorheriger Gewichtsbelastung auszutesten.

Auf ‚Bild 13‘ der sequenzlogisch folgenden Seite 14 wird die relevante ‚Lampenöse‘ in vergrößerter Form noch einmal ohne das zuvor sichtbare Strangulationsseil gezeigt.¹³¹ Die unter dem Bild eingefügte textliche Erklärung enthält dabei einen interessierenden Hinweis darauf, dass dieses Foto durch den Protokollierenden ‚manuell vergrößert‘ wurde. Methodologische Relevanz erlangt dieser textliche Zusatz hier, weil er direkt und objektiv überprüfbar auf die protokollierende (gestaltende) Ebene verweist.

Auf den Seiten 15-29 (Bilder 14-40) sind weitere Aufnahmen des bekleideten und entkleideten leblosen Körpers aus unterschiedlichen Perspektiven zu sehen. Auch diese digitalen Fotografien wurden durch das Einfügen von Pfeilen und Markierungen vom Protokollierenden nachträglich verändert. Im Vergleich zum Textkörper (TS₁) korrespondiert die hier eingebrachte Fotoserie (TS₃) nicht nur mit dem Inhalt des Textes, sondern ermöglicht zudem das Auffinden weiterer relevanter Details, die im schriftsprachlichen Teil nicht zu finden sind. Empirisch fassbare nichtsprachliche Ausdrucksmittel wie Fotografien enthalten demnach auch ihre eigene Performanz, „aus deren Protokollierung die sie generativ bedingende Kompetenz rekonstruktionslogisch in der mit einer Strukturbeschreibung von syntaktisch wohlgeformten Sätzen beginnenden Operation, analog zur objektiv hermeneutischen Fallrekonstruktion, herauspräpariert werden muss“ (Overmann, 2013c, S. 84).

TS₄ (Seiten 30-31; Bilder 41 und 42: Fotografien zweier Ausweisdokumente)

Auf diesen digitalen Fotografien¹³² werden die Vorderseiten („Bild 41“) und Rückseiten („Bild 42“) von jeweils einer (laut Beschriftung) ‚Gesundheitskarte‘ und einem ‚Aufenthaltstitel‘ gezeigt. Die sichtbaren Personalien korrespondieren mit denen der kriminalistisch relevanten weiblichen Hauptperson im Textteil des Protokolls.

TS₅ (Seite 32; Bild 43: Fotografie eines amtlichen Dokuments)

Auf Seite 32 des Protokolls wird ganzseitig formatfüllend eine ‚Vorläufige Bescheinigung über einen bewilligten Aufenthaltstitel‘ abgebildet. Aufgrund der Beschaffenheit und Farbgebung

¹³¹ Die Sequenzlogik offenbart dabei, dass zeitlich gesehen zwischen den beiden Aufnahmen zwingend Veränderungen vorgenommen worden sein müssen.

¹³² Hinsichtlich der gestaltenden, protokollierenden Ebene wird an dieser Stelle abgekürzt von dem offensichtlichen Vorliegen von Fotografien ausgegangen, wobei damit hinsichtlich der Bildung dazu passender Lesarten lediglich ausgeschlossen wird, dass es sich nicht um angefertigte und eingefügte Kopien der Ausweisdokumente handelt.

deuten eine ausgeschnittene und in der Größe leicht verändert eingefügte Fotografie des gezeigten amtlichen Dokumentes auf verschiedene Handlungen der Bildbearbeitung hin.

TS6 (Seite 33; Bild 44: Fotografie der Todesbescheinigung Blatt 1)

Auf der letzten bedruckten Seite des Protokolls wird die ausgefüllte Totenbescheinigung der aufgefundenen leblosen Person abgebildet.

4.7 Exemplarische Analyse der textlichen Eingangssequenz

Die hier gewählte Variante der objektiv-hermeneutischen Textauslegung (vgl. *Reichertz*, 2012, S. 225), konkret die Sequenzanalyse (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10 f.), wird aufgrund der großen Textmenge in dieser Arbeit primär bei der Eingangspassage sehr intensiv erfolgen, um im weiteren Verlauf sukzessive zu Strukturgeneralisierungen zu gelangen und diese zusammenfassend darzustellen. Diese Verfahrensweise wird damit begründet, „daß angesichts der Detailliertheit und des Aufwands an Explikation in einer Sequenzanalyse, die diesen Namen verdient, immer nur ganz geringe Textmengen ausgewertet werden können“ (*Oevermann*, 2000a, S. 97).

Der besonders dichte schriftsprachliche Teil ist auf den ersten vier DIN-A4-Seiten des hier analysierten kriminalistischen Befundberichtes zu finden. Für die weitere forschungspraktische Bearbeitung wurden für jede erkannte Zeile Randnummern vergeben (Rn. 1-161). Die Formatierung wurde weitgehend übernommen und zusätzlich mit Notationen versehen (vgl. Kap. 4.3). Das Textsegment wurde deshalb ausgewählt, weil es für die Beantwortung der Forschungsfrage besonders geeignet und relevant erscheint (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 146f.; *Oevermann*, 2000a, S. 98). Das primäre Forschungsinteresse gilt im Sinne einer konkreten Fallbestimmung den latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen der textgestaltenden Handlungen, somit der kriminalistischen Protokollierungspraxis (vgl. Kap. 4.8). Erst nach der Explikation dieser Ebene kann an die Entzifferung der protokollierten Strafhandlung gedacht werden (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1996, S. 305). Begleitend zu den Ergebnissen auf der Ebene der textlichen Gestaltung durch die Ermittler erfolgt im Anschluss an diese Explikationen der Zugriff auf die inhaltlich-protokollierte Textebene (vgl. Kap. 4.9).

Vorangestellt ist festzuhalten, dass aufgrund der zu beachtenden Kontextfreiheit innerhalb des kommunikativen Rekonstruktionsprozesses in der hier gewählten Form einer Interpretationsgruppe (vgl. *Reichertz*, 2018, S. 73) anfangs noch nicht bekannt gegeben wurde, um was für ein Dokument es sich handelt. Dieser Ansatz wurde bewusst so gewählt, um mögliche subjektive Prägungen und Vorannahmen auszublenden und objektive Lesarten im Sinne ungetrübter Sinnauslegung noch stärker in die Interpretation einfließen lassen zu können. Um mögliche Limitationen durch die selbst auferlegte Regel, fallübergreifendes Kontextwissen bewusst ausblenden zu müssen, auszugleichen, sollten die gebildeten Lesarten ständig der gemeinsamen Kontrolle ihrer Gültigkeit¹³³ unterzogen werden: „Das allein aber reicht nicht aus, wenn nicht zusätzlich die Gruppenmitglieder eine hohe Bereitschaft zeigen, geradezu

¹³³ Neben der Überprüfung der Gültigkeit ist ebenso von Bedeutung, die Argumente zu notieren, die für oder gegen eine Lesart sprechen. Entscheidend ist demnach nicht allein, welche Lesart am Ende als strukturbildendes Merkmal im Sinne eines Auswahlparameters in Betracht gezogen wurde, sondern auch der Weg, wie man zu dieser Lesart gelangt ist.

streitsüchtig ihre Interpretationen möglichst lange mit Argumenten gegen Einwände aufrecht zu erhalten, damit sie, wenn sie scheitern, möglichst informationsreich scheitern (vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 393 f.). Es ist also nicht anzustreben, die Interpretationen lediglich in der Gruppe auszuhandeln und darüber zu einem Konsens zu gelangen, sondern die verschiedenen Perspektiven und Erfahrungen der Interpretierenden zuzulassen (oder sie sogar hervorzulocken und zu provozieren), um sie dann gewinnbringend im Sinne eines hohen Erkenntnisgewinns für die Rekonstruktionsarbeit fruchtbar zu machen. Da es bei der ersten Bildung von Lesarten zunächst nicht um ‚richtig‘ oder ‚falsch‘ geht, sollte die Interpretationsleistung nicht als kompetitiv verstanden und die Lesarten nicht einfach nur erraten werden.

Insgesamt gilt es für die Arbeit in Interpretationsgruppen als idealtypisch, wenn hier handlungsentlastet und ohne Zeitdruck gearbeitet werden kann. Die Interpretierenden sollten dabei nicht von neurotischen und/oder ideologischen Verblendungen¹³⁴ belastet sein. Darüber hinaus müssen alle Personen kompetente Mitglieder¹³⁵ der deutschen Sprach- und Interaktionsgemeinschaft sein (ebd., S. 393). Bei fremdsprachigen Texten (*Twardella*, 2023) sollten zugunsten der Bildung reichhaltiger Lesarten auch Angehörige der jeweiligen Sprachgemeinschaft einbezogen werden. Für die Auswahl der Mitglieder für die Interpretationsgruppe sollte jedoch lediglich entscheidend sein, dass sich die Interpretierenden über die Bedeutung der zu analysierenden Wörter im Klaren sind und sie Kenntnisse zu möglichen Kontexten haben, in denen diese Wörter im alltäglichen Sprachgebrauch benutzt werden. Auch das Einbeziehen bereits vorliegender (besonders fallspezifischer) Übersetzungen, die Nutzung von Recherchemöglichkeiten im Internet, die Konsultation von sprachlich bzw. thematisch kundigen Personen und nicht zuletzt die Verwendung von Wörterbüchern können bei dieser besonderen Form der Interpretationsarbeit hilfreich sein (ebd., S. 240 f.).

Die Analyse des hier in Teilen analysierten kriminalistischen Protokolls beginnt mit der Eingangssequenz besonders detailliert.¹³⁶ Die Daten des Protokolls werden dabei Schritt für Schritt und konsequent entlang des Verlaufs ihres Entstehungsprozesses erschlossen (vgl.

¹³⁴ Zwar setzt OEVERMANN als eine zusätzliche Bedingung die psychische Gesundheit der Interpretierenden voraus *Nassehi/Saake*, 2002, S. 66, wie dieser Forderung entsprochen werden kann, bleibt jedoch weitgehend unklar. Angedeutet wird nur, individualspezifische Beschränkungen auszugleichen, indem man versuchen sollte, Interpretierende zu finden, die nicht ausgeprägt neurotisch sind [im Sinne von Verslossenheit gegenüber latenten gesellschaftlichen Sinnstrukturen, vgl. *Hugl*, 1995, S. 41]. Beschränkungen sollten durch die ständige Kontrolle der Lesarten ausgeglichen werden. Ein ‚generalisiertes Kompromissbemühen‘ ist dabei innerhalb der Gruppe ebenso ‚Fehl am Platze‘ wie ‚unverbindliche Nettigkeiten‘ vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 393. Als eine weitere Möglichkeit führt OEVERMANN die Idee der Lehranalyse, vgl. *Freud*, 2020, S. 15, zur Erhöhung der Interpretationskapazität an, vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 392. Die Lehranalyse gilt eigentlich als eine Form der Psychoanalyse, der sich Personen unterziehen, die sich in der Berufsausbildung zu Psychoanalytikern befinden, vgl. *Laplanche/Pontalis*, 2019, S. 282. Mit OEVERMANN'S Nähe zum Strukturfunktionalismus ließe sich jedoch auch ein Begründungszusammenhang zu Talcott PARSONS herstellen, der aufgrund seiner eigenen Lehranalyse als ‚Theoretiker mit Doppelqualifikation‘ galt, vgl. *Schüle*, 2013, S. 418. Eine weitere Begründung könnte in einem frühen Aufsatz von OEVERMANN 1975 gefunden werden, in dem er postuliert, dass Neurotikern ein lernender Zugriff auf die eigene Kindheit weitgehend versperrt bleibt und sie deshalb nur über eingeeengte Möglichkeiten zur Lösung von Erfahrungskrisen verfügen, vgl. *Oevermann*, 1975, S. 5. In der objektiv-hermeneutischen Methodologie ist jedoch der objektive diagnostische Blick auf Krisenkonstellationen immer ein zentraler Bestandteil einer fallverstehenden Rekonstruktion, vgl. *Oevermann*, 2002, S. 27.

¹³⁵ In diesem Fall nur Erwachsene, Kinder sind ausgeschlossen, vgl. *Reichert*, 2018, S. 88.

¹³⁶ „Der Beginn des Protokolls sollte eigentlich immer analysiert werden, weil in den Eröffnungspassagen einer konkreten Praxis immer die entscheidenden Weichen gestellt werden, deren Folgen nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können, so daß ihre Analyse besonders aufschlussreich ist“ vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 98.

Ohlbrecht, 2013, S. 22). Der Anfang des Dokuments zeigt dabei sehr häufig schon erste Entwürfe über den weiteren Fortgang einer möglichen Strukturiertheit. Demnach sollte die Sequenzanalyse „immer mit der Eröffnung der von ihr untersuchten Praxis beginnen [...]. Welche Weichen hier gestellt werden, ist besonders folgenreich. Der ‚erste Eindruck‘ [Herv. i. Orig.] läßt sich nur mit großen Anstrengungen wieder tilgen bzw. korrigieren“ (*Oevermann*, 2000a, S. 75 f.). Der Eingangssequenz wird in der objektiven Hermeneutik generell eine besondere Bedeutung zugemessen, „da sich hier in verdichteter Form, die den Fall bestimmenden Themen aufgrund der besonderen Strukturierungsleistungen die zu Beginn einer Interaktion erforderlich werden, häufig bereits andeuten“ (*Ohlbrecht*, 2013, S. 11). Diese herausgehobene Stellung der Anfangssequenz wird hier auch damit begründet, dass mit der Eröffnung jeder sozialen Interaktion Strukturierungsleistungen einer Lebenspraxis in gesteigertem Maße erforderlich werden (vgl. *Hildenbrand*, 1999, S. 15).

Die sprachliche Sequenzialität bildet einen zentralen Kernbereich der objektiven Hermeneutik ab. Zum einen wird davon ausgegangen, dass jede Lebenspraxis ebenfalls zeitlich-sequenziell verläuft, wobei sich zum anderen die rekonstruktive Interpretationsarbeit an diese Lebenspraxis annähern (‚anschießen‘) muss. Die inhaltliche Erschließung des Textes folgt aus diesem Grund ebenfalls einer sequenziellen ‚Schritt-für-Schritt-Folge‘. Diesem, zumindest am Anfang, fast schon atomistischen Vorgehen, den Folgetext ganz bewusst nicht zu beachten (vgl. *Wernet*, 2009, S. 28), wird im Interpretationsprozess angemessen dadurch entsprochen, dass alle folgenden Sequenzstellen händisch abgedeckt und Sinneinheit für Sinneinheit aufgedeckt werden.¹³⁷ Damit soll verhindert werden, dass zu früh inneres Text- und generell äußeres Kontextwissen zur Begründung von noch zu findenden Lesarten herangezogen wird (ebd., S. 29). Nach der umfänglichen Interpretation einer aufgedeckten Sequenzstelle folgen dann gedankenexperimentelle Überlegungen über den jeweiligen Fortgang im Dokument (ebd., S. 30). Vergleichbar ist diese Art gedanklicher Konstruktionen mit dem von WEBER eingeführten Begriff des ‚gedanklichen Experiments‘, das heißt des Fortdenkens einzelner Bestandteile der Motivationskette und der Konstruktion des dann wahrscheinlichen Verlaufs, um eine ursächliche Zurechnung zu erhalten (vgl. *Weber*, 2002c, S. 661). Anders als bei WEBER geht es im Interpretationsprozess in der objektiven Hermeneutik aber nicht um die Aufdeckung von eindeutigen Kausalbeziehungen im Sinne von statistischen oder numerischen Wahrscheinlichkeiten, sondern das Erkenntnisziel sind die latenten Regeln, die in Texten ihre Spuren hinterlassen haben (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 4).

Die Kontrolliertheit im Forschungsprozess kann zudem gesteigert werden, indem in der objektiven Hermeneutik nicht, wie im Gegensatz zum Sinnverstehen des Alltags, zuerst auf das, was gesagt oder vermeintlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, geschaut wird, sondern das kontrollierte Verstehen über die konstitutionslogisch vorausliegenden ‚handlungsleitenden Motive bzw. die sozialen Bedeutungen‘, also den objektiven Sinn einer Handlung, möglich gemacht wird (ebd., S. 11).

In der Abgrenzung zum Kausalitätsverständnis bei WEBER und zur Vermeidung eines eher ingenieurialen und vorbestimmten Verhältnisses von Ursache und Wirkung muss an dieser Stelle noch hinzugefügt werden, dass in der Rekonstruktion den ‚direkt feststellbaren Regelmäßigkeiten‘ des jeweiligen Falls selbst nachzugehen ist, „also den determinierten Kausalitäten oder den überdeterminierten Sinnzusammenhängen“ (*Oevermann*, 2013c, S. 82).

¹³⁷ Zu Beginn der Interpretation wird idealtypisch zunächst Wort für Wort vorgegangen. Erst im weiteren Verlauf kann ggf. zu zusammenhängenden Sinneinheiten übergegangen werden.

Um dabei weiter dem Anspruch des Nachzeichnens von Wirklichkeit (im Sinne von unterschiedlich ausfallenden Regelmäßigkeiten) gerecht zu werden und den Authentizitätscharakter des Dokumenteninhaltes nicht zu verletzen, sollten dann im Sinne des Sparsamkeitsprinzips im weiteren Fortgang nur diejenigen Lesarten berücksichtigt werden, die textlich auch überprüfbar sind (vgl. *Wernet*, 2009, S. 37). Die mit der objektiven Hermeneutik verbundene Perspektive auf eine zu untersuchende Wirklichkeit gelingt hierbei nur durch die Fokussierung auf die zu untersuchende Sache selbst und ihren eigenen Sinncharakter und dabei auch nur für den Fall, dass die naturwüchsige Wirklichkeit nicht durch das Herantragen von Sinnzuschreibungen beeinträchtigt wird. Bezogen auf die sequenzanalytische Aufschließung des kriminalistischen Protokolls ist der darin enthaltene Text dafür umfänglich wörtlich zu nehmen. Dieses Wirklichkeitsverständnis der objektiven Hermeneutik steht dabei auch nicht im Widerspruch zu der Auffassung WEBERS, denn die

Sozialwissenschaft, die *wir* treiben wollen, ist eine *Wirklichkeitswissenschaft*. Wir wollen die uns umgebende Wirklichkeit des Lebens, in welches wir hineingestellt sind, *in ihrer Eigenart* verstehen – den Zusammenhang und die *Kulturbedeutung* ihrer einzelnen Erscheinungen in ihrer heutigen Gestaltung einerseits, die Gründe ihres geschichtlichen So-und-nicht-anders-Gewordenseins andererseits. [Herv. i. Orig., Sperrschrift] (*Weber*, 2002a, S. 103)

Das Verstehen im WEBER'schen Sinne lässt sich innerhalb der Methodologie der objektiven Hermeneutik demnach zum einen auf das Wörtlichkeitsprinzip übertragen, indem der innere Text ernst genommen und nur derjenige latente Sinn herauszuarbeiten ist, der vom Text noch gedeckt ist, während zum anderen jede Wirklichkeit mit dem Authentizitätsbegriff als objektivierende soziologische Kategorie hinterlegt werden kann, wobei eine präzise zu explizierende Authentizität sich als Relation der Gültigkeit zwischen einer Lebenspraxis und einer sie verkörpernden Ausdrucksgestalt übersetzen lässt (vgl. *Oevermann*, 2001d, S. 542).

Der hier ausgewählte Abschnitt soll unter der Beachtung von Kontextfreiheit neben seiner grundlegenden Bedeutung als Eröffnungspassage¹³⁸ auch deswegen sehr ausführlich interpretiert werden (vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 420), weil hier die höchste Dichte an naturwüchsiger Textförmigkeit im Protokoll vermutet wird, in der die protokollierte und die protokollierende Wirklichkeit der kriminalpolizeilich Ermittelnden ihren Niederschlag gefunden haben. Mit Wirklichkeit ist hierbei jedoch nicht die Lösung eines Kriminalfalls einschließlich seiner inhärenten Handlungsabläufe gemeint und auch nicht, ob die Rekonstruktion des Tathergangs inhaltlich und sachlich korrekt erfolgte oder nicht, sondern der Begriff setzt hier an den Protokollierungshandlungen und -praktiken selbst an, also dem Moment, in dem die bewusste Verschriftung der zuvor auf expliziter und impliziter Ebene wahrgenommenen Vorfindesituation erfolgte. Aus wissenschaftlicher Perspektive zeigt sich jede Wirklichkeit nämlich immer nur in substantiierter Form als Text bzw. – technisch formuliert – als Protokoll (vgl. *Garz/Kraimer*, 2016b, S. 8). Der Forschungsfokus richtet sich demnach auf die gestaltend-protokollierende (die Vertextungshandlungen und -praktiken betreffende) Ebene, die noch vor der inhaltlich-protokollierten (die Tathandlung betreffenden) Ebene zu untersuchen ist.

Insbesondere zu Beginn der Interpretation spielt dabei wie bereits angedeutet die Kontextfreiheit eine zentrale Rolle. Man beginnt dafür zunächst die Analyse so, als wüsste man gar nichts über den Fall bzw. dessen rahmenden Kontext (vgl. *Maiwald*, 2018, S. 450). Somit

¹³⁸ Ausführliche Hinweise zur Bedeutung von Eingangssequenzen, einschließlich eines Interpretationsbeispiels, finden sich bei *Oevermann*, 1983b.

wird der Umstand, dass es sich bei dem zu untersuchenden Protokoll um einen kriminalistischen Befundbericht handelt, innerhalb der Interpretationsgruppe anfangs zunächst ausgeblendet. Die Suche nach latenten Sinnstrukturen erfolgt hier durch ein Lösen von einer vermeintlichen Gewissheit über die Form und den Inhalt des Protokolls (und in der weiteren Interpretation auch über den darin enthaltenen Text). Dadurch soll ein besseres und kontrolliertes Verstehen des latenten Sinn- und Bedeutungsgehaltes möglich werden, das wiederum Erkenntnisse zu den hinter den scheinbaren Gewissheiten des Alltags verborgenen Strukturen liefern kann. Die objektive Hermeneutik löst sich damit von einer alltäglich angenommenen Gewissheit (der Routine) und wendet sich ausdrücklich den außeralltäglichen¹³⁹ Ungewissheiten (der Krise) zu. Am Wissen interessierte Forschende tun deshalb gut daran, gegenüber den kulturellen Gewissheiten, die ihnen als Alltagsmenschen ebenso wie allen anderen Alltagsmenschen vertraut sind, den ‚Eulenspiegel zu spielen‘, sich also ‚künstlich dumm zu stellen‘ (vgl. *Hitzler*, 2001, S. 167).

Während in der Fallrekonstruktion der innere Text des Protokolls ausschließlich seiner eigenen Strukturgesetzmäßigkeit folgen muss, also nichts aus einem äußeren Kontext hineininterpretiert werden darf, so wird dennoch außerhalb des Protokolls gedankenexperimentell konstruiert, in welchen (verschiedenen) äußeren Kontexten der (gleichbleibend gültige) innere Text objektiv erfüllt sein könnte.¹⁴⁰ Hier werden die Forschenden mit der vielleicht größten Herausforderung in der Rekonstruktionsarbeit konfrontiert, nämlich innerhalb der Interpretationsgruppe nach möglichst vielen gültigen Kontextbedingungen außerhalb der Wirklichkeit des Falls zu suchen, diese aber nicht unmittelbar als vermeintlich sinngebend an die jeweilige Sequenzstelle heranzutragen, sondern stets kritisch die Kompatibilitätsbedingungen mit dem inneren Text zu überprüfen. Das kann unter Umständen sogar dazu führen, dass vermeintlich plausible Lesarten modifiziert oder ganz verworfen werden müssen, wobei jedoch gerade in der Tatsache des Verwerfens selbst der Erkenntnisgewinn liegen kann. Mit der objektiven Hermeneutik versucht man also, im Gegensatz zu klassisch-hermeneutischen, wissenssoziologischen oder ethnografischen Ansätzen, die soziale Realität von außen nach innen zu erschließen (vgl. *Maiwald*, 2018, S. 450). Wie beim Eisberg-Modell will man von den manifesten Ausdrucksgestalten an der Spitze des Eisbergs über den Text/das Protokoll und den subjektiven Sinn an die latenten, die Lebenspraxis prägenden Sinnstrukturen gelangen (vgl. *Kleemann/Krähnke/Matuschek*, 2009, S. 119 ff.; vgl. auch *Oevermann u. a.*, 1979, S. 378 ff.).

¹³⁹ Zur Unterscheidung von Alltäglichkeit und Außeralltäglichkeit einer Protokollierung vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 88.

¹⁴⁰ OEVERMANN bezeichnet das Verhältnis zwischen innerem und äußeren Kontext auch als ein Verhältnis zwischen ‚Text und Kontext‘, vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 104 f.. In der weiteren Argumentation wird aus diesem Grund auch zwischen ‚innerem Text‘ und ‚äußerem Kontext‘ differenziert.

Es folgt nun die Interpretation des inneren Textes der Eingangspassage des im Sinne der Fallbestimmung gezielt ausgewählten kriminalistischen Protokolls (*Am32*, 2019):

Rn. 1¹⁴¹ **1. Benachrichtigung der Kriminalpolizei**

In dieser ersten Zeile wird in der Gesamtheit ‚1. Benachrichtigung der Kriminalpolizei‘ textlich ausgewiesen. Der Schriftzug erscheint fettgedruckt und unterstrichen in schwarzen Lettern auf weißem Papier. In der objektiv-hermeneutischen Interpretationsarbeit wird an dieser Stelle noch kleinteiliger vorgegangen, das heißt, strenggenommen wird zunächst mit dem abgebildeten ersten Zeichen begonnen, dann fährt man mit dem Punkt dahinter fort, dann mit dem Leerzeichen, dann mit dem Wort ‚Benachrichtigung‘, einem weiteren Leerzeichen, dem Wort ‚der‘ und schließlich mit dem Wort ‚Kriminalpolizei‘. Die sich dabei konstituierende Sequenzialität (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 12 f.) findet dann Berücksichtigung, indem der gesamte Text zunächst verdeckt und nacheinander Wort für Wort bzw. Sinneinheit für Sinneinheit aufgedeckt wird. Dabei stellen die Interpretierenden gedankenexperimentell Fragen an den Text, insbesondere dazu, in welchen Kontexten diese Partikel in der lebensweltlichen Praxis Verwendung finden könnten. Durch dieses Vorgehen gelangt man dann an die latenten Sinn- und Bedeutungsgehalte, die objektiv erfüllt sein könnten (im Sinne gültiger Erzeugungsregeln innerhalb der untersuchten Lebenspraxis). Damit diese Lesarten nicht ausschweifend gebildet werden, sollte auch aus forschungsökonomischen Gründen besonders darauf geachtet werden, dass sie stets mit dem Text kompatibel¹⁴² bleiben. Dieses angewendete Prinzip der Sparsamkeit schreibt vor, dass nur solche Lesarten gebildet werden dürfen, die ohne weitere Zusatzannahmen über den Fall von dem zu interpretierenden Text erzwungen sind (vgl. *Wernet*, 2009, S. 35). Es geht dabei nicht um einen potenziell subjektiv gemeinten bzw. intendierten Sinn, der interpretativ an den Text herangetragen würde, sondern um die tatsächlichen objektiven Bedeutungen, die durch den Text selbst sprachlich erzeugt werden und die in der Lebenswelt als erfüllt Gültigkeit erlangen können (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1).

Am Anfang der Interpretation wird, wie beschrieben, nun konkret nur das Zeichen ‚1‘ durch Aufdecken sichtbar gemacht. Dieses unmittelbar als Zahl ‚Eins‘ zu lesen, wäre im streng objektiv-hermeneutischen Sinn bereits eine Verkürzung. Auf einer kleinteiligen interpretativen Ebene würde es zunächst lediglich als ein Strich mit einem linkseitigen Häkchen am oberen Ende betrachtet werden. Allenfalls könnte man von einem Zeichen ausgehen, das in der alltäglichen Lebenspraxis überwiegend als die Zahl ‚Eins‘ gelesen würde, in anderen Lebenswelten aber auch abweichenden Bedeutungsgehalten unterliegen könnte.¹⁴³

Die hier angenommene Lesart als Zahl ‚Eins‘ gibt nun manifest vor, dass es sich nicht um einen negativen, sondern um einen positiven ganzen Zahlenwert handelt, der größer ist als der Wert

¹⁴¹ Im Original: linksbündig, Schriftart Arial; Schriftgröße 14; Schriftschnitt: Fett, letzter Buchstabe unklar, ganzheitlich unterstrichen.

¹⁴² *Loer*, 2018 schlägt in einer Forschungsnotiz vor, nicht von „kompatibel mit der Ausdrucksgestalt“ zu sprechen, sondern stattdessen den Begriff „indiziert“ zu verwenden. Es wird dabei argumentiert, dass das ‚Was?‘, welches der Text anzeigt, erst von den Interpretierenden entdeckt und aufgedeckt werden muss, was wiederum den Terminus ‚indiziert‘ vom Terminus ‚erzwungen‘ unterscheidet und als besser geeignet erscheinen lässt.

¹⁴³ Dieses Vorgehen mag kriminalpolizeilich Ermittlenden als zu zeitaufwendig und übertrieben erscheinen. Arbeitet man jedoch mit der Fallbestimmung, insbesondere kriminalistisch relevante Details explizieren zu wollen, so könnte an dieser Stelle eine weitere mögliche Bedeutung dieses Zeichens z. B. als Gaunerzinken, vgl. u.a. *Streicher*, 1928, übersehen worden sein.

Null. In der Interpretationsarbeit gilt es nun, ein Verstehen dieses Zeichens möglich zu machen, denn das Zeichensetzen und Zeichenverstehen bildet immer noch die Basiskompetenz sozialer Orientierung (vgl. Kurt/Herbrik, 2015, S. 192). Die Interpretierenden müssen nun also über Gedankenexperimente versuchen, dieser Ausdrucksgestalt als einer an das Protokoll gebundenen menschlichen Lebensäußerung einen Sinn zu geben, um sie aus ihrem Innersten heraus verstehen zu können: „Wir nennen den Vorgang, in welchem wir aus Zeichen, die von außen sinnlich gegeben sind, ein Inneres erkennen: Verstehen“ (Dilthey, 2014, S. 318). Das hier von DILTHEY gemeinte Verstehen wird in der objektiven Hermeneutik durch ein sequenzielles Vorgehen möglich, das Zug um Zug¹⁴⁴ die Struktur der objektiven Sinnelemente erschließt, wobei die Interpretierenden von einer gedanklichen Zukunftsoffenheit der Lebenspraxis ausgehen und damit gleichermaßen des Textes, der die Lebenspraxis sequenziell abbildet. Nur auf diesem Weg wird auch die Entdeckung des Neuen möglich (vgl. Wernet, 2009, S. 27). Dies erfolgt in der objektiven Hermeneutik zunächst durch die initiale Prozedur der Textinterpretation, indem „auf der Folie erzählter konkreter Situationen, die zu einer Äußerung dem Urteil der Angemessenheit entsprechend passen würden, deren allgemeine Struktureigenschaften expliziert werden“ (Oevermann, 1986, S. 38 f.). Im Anschluss an die extensive Explikation der Erzeugungsregeln des hier vertexteten Zeichens (Parameter I) richtet sich die weitere Strukturierung der Sequenz nach den anschlussfähigen Auswahlprinzipien und -faktoren (Parameter II) (vgl. Oevermann, 2002, S. 7). Zu diesem Vorgehen passt eine methodische Anmerkung von Hans-Georg SOEFFNER bei einer Sequenzanalyse im Rahmen eines Kolloquiums vom 24. Juni 1997 an der Universität Konstanz: „Wir müssen uns überlegen, wie es weitergeht...“ (vgl. Kurt/Herbrik, 2015, S. 192).

In der Folge werden also möglichst viele wahrscheinliche und auch unwahrscheinliche Lesarten gebildet, wie es anschließend sinngemäß und anschlussfähig im Text des Protokolls weitergehen könnte. In der Interpretationsarbeit sind dabei die unwahrscheinlichen (aber dennoch objektiv möglichen) Lesarten von noch größerem Interesse als die wahrscheinlichen oder vermeintlich offensichtlichen. Bei der kriminalistischen Fallrekonstruktion entspricht dies dem Prinzip der Herausarbeitung unscheinbarer, aber signifikanter und charakteristischer Nebensächlichkeiten (vgl. Oevermann/Leidinger/Tykwert, 1996, S. 317–319). Bei dieser Vorgehensweise ist zu beachten, dass alle gebildeten Lesarten auch objektiv erfüllbar sein müssen (in dem Sinne, dass sie auch tatsächlich objektive Gültigkeit erlangen können).

Diese gedankliche Rücküberprüfung auf eine objektive Gültigkeit wird auch von den Ermittelnden an einem kriminalistisch relevanten Ort im Rahmen der Rekonstruktionsarbeit bzw. Befundaufnahme durchgeführt. Dabei muss die Gültigkeit der gebildeten Lesarten immer mit dem gegebenen Spurentext am relevanten Ort kompatibel bleiben. Für das kriminalistische Denken bedeutet dies, keine eigenen Wertungen und Hypothesen an den Fall heranzutragen, diese aber dennoch zu protokollieren und als solche zu kennzeichnen. Wie im wissenschaftlichen sind auch im kriminalistischen Denken zunächst die am unwahrscheinlichsten erscheinenden Lesarten unter Auslassung des Kontextwissens für die Interpretationsarbeit interessanter (vgl. Lueger/Meyer, 2007, S. 180), weil sie sich im objektiv-hermeneutischen Sinn von der Routine des Alltagsverständnisses lösen und sich einer Interpretation im Modus der Krise zuwenden. Die Lösung des Kriminalfalls über das kriminalistische Denken herbeizuführen, hieße also, der Rekonstruktionslogik der objektiven

¹⁴⁴ In der praktischen Arbeit erfolgt dies durch Abdecken des gesamten Textes und schrittweises Aufdecken jeder im Textverlauf folgenden Sinneinheit.

Hermeneutik zu folgen und somit den Tatablauf und Hinweise zu den Tätern unmittelbar aus dem inneren Spurentext zu erschließen.

Dies gelingt aus wissenschaftlicher Sicht am besten, wenn man sich im Interpretationsprozess, der wie gezeigt einer kriminalistischen Spurensuche sehr ähnlich ist, von Vorannahmen freimacht und ergebnisoffen und sogar mit einer gewissen Unbefangenheit an die Sache herangeht. Damit soll jedoch kein bedingungsloses Vorgehen im Sinne einer ‚tabula rasa‘¹⁴⁵ (vgl. *Furnham*, 2010, S. 164–167) gemeint sein, sondern das Erlangen methodischer Kontrolle über die eigene Reflexivität (vgl. *Helfferich*, 2009, S. 156). Mit dieser ‚Attitüde der künstlichen Dummheit‘ (*Hitzler*, 1986) ist demnach nichts anderes gemeint, „als daß ich in der *theoretischen Einstellung* [...] all jenes Wissen, das ich alltäglich so routinisiert, so fraglos habe [...], absichtsvoll ausklammere und mich möglichst ‚naiv‘ stelle“ [Herv. i. Orig.] (*Hitzler*, 1991, S. 297). Übertragen auf die Methodologie der objektiven Hermeneutik heißt das für das Interpretieren und damit auch für das kriminalistische Denken, sich von weitgehend tradierten subsumtionslogischen Denkmustern frei zu machen und jeden Fall als neu und einzigartig anzusehen und ihn aus sich selbst heraus zu rekonstruieren.

Wenn man dies als die Zahl Eins liest, könnte das für den weiteren Textverlauf bedeuten, dass direkt danach eine oder mehrere Zahlen folgen, die zusammen auch größere Zahlenwerte ergeben könnten. Möglich wäre auch eine Leerstelle nach der Zahl oder ein Buchstabe wie im deutschen Sprachgebrauch bei ‚1a‘. Dabei wäre als latenter Sinn nicht nur eine folgende Aufzählung (z. B. 1a, 1b, 1c usw.) möglich, sondern auch, dass ‚1a‘ für sich genommen eine Prädizierung für gute Qualität darstellen soll, so wie es im kaufmännischen Bereich für die Bezeichnung von Waren mit besonderer Güte üblich wäre.

Für den Fall, dass auf das Zeichen ein hochgestelltes ‚st‘ folgen würde, könnte es im englischsprachigen Raum auch als ‚1st‘ für ‚first‘ gelesen werden. Die übersetzte Wortbedeutung würde wiederum weitere Sinngehalte wie ‚Erste‘, ‚Erster‘, ‚Erstes‘ oder ‚Erstens‘ genieren können. Im Rahmen der Fallbestimmung ist demnach im Vorfeld der Interpretation genau zu klären, in welchem Sprachraum der Text auf der protokollierenden Ebene entstanden bzw. verfasst worden ist. Dies dient wiederum der Einhaltung des objektiv-hermeneutischen Sparsamkeitsprinzips bei der Textauslegung.

Es würden sich an dieser Stelle noch weitere Bedeutungsgehalte des abgebildeten Zeichens explizieren lassen, auf die hier jedoch im Sinne der spezifischen Fallbestimmung nicht eingegangen werden soll. Mit der weitgehend extensiven Auslegung sollte jedoch exemplarisch aufgezeigt werden, dass die Rekonstruierenden den detaillierten und unvoreingenommenen Blick auf möglichst zahlreiche Lesarten und Zusammenhänge lenken sollten, die zunächst im Verborgenen bleiben (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 26). Eine Fragestellung nach der Deutung dieses Zeichens könnte in diesem Zusammenhang lauten, in welchen weiteren Kontexten dieses einen wohlgeformten Sinn innerhalb einer menschlichen Lebenspraxis ergeben könnte. Je widersprüchlicher und unwahrscheinlicher die dazu aufgestellten und in sich stimmigen Lesarten sowie die dazu entworfenen Kontexte ausfallen, desto besser ist dies für den Interpretationsprozess (vgl. *Kurt/Herbrik*, 2015, S. 200).

¹⁴⁵ „Ein *tabula-rasa*-Modell ist an sich schon absurd, es trifft in Wirklichkeit für *keine* denkbare Situation von Erfahrung und Erkenntnis zu [...]: Es gibt keine erste Erkenntnis, jede neue Erkenntnis geht auf eine vorausgehende bedingt zurück“ [Herv. i. Orig.], *Oevermann*, 1983b, S. 244.

Ein idealtypischer Interpretationsverlauf beginnt demnach möglichst mit den eher unwahrscheinlichen (aber dennoch objektiv erfüllbaren) Lesarten und endet nach so erzeugter Sättigung erst mit der am ehesten wahrscheinlichen Lesart. Mit den Prämissen des kriminalistischen Denkens erscheint dies insofern vergleichbar, als auch die Ermittlenden selbst beim offenbaren Anschein höchster Glaubwürdigkeit und Plausibilität zunächst immer von einer kriminalistischen Relevanz ausgehen müssen.

Mit der Sichtbarmachung des Punktes hinter dem Zeichen ‚1‘ wäre in diesem Fall zunächst die Lesart als Nummerierung im Sinne von ‚Erstens‘ anzunehmen. An dieser Sequenzstelle kann man deutlich das Zusammenspiel zwischen Eröffnung und Schließung ablesen (vgl. *Hagedorn*, 2008, S. 72), das dem Prinzip des objektiv-hermeneutischen Wechselspiels zwischen Erzeugungsregeln (Parameter I) und Auswahlmöglichkeiten (Parameter II) entspricht. Eröffnet werden die Möglichkeiten an dieser Stelle durch das Zeichen ‚1‘, das nunmehr durch den darauffolgenden Punkt in der Lesart als ‚Erstens‘ geschlossen wird. Die Wahl dieses Parameters gilt in diesem Sinne als ein wohlgeformter Handlungsanschluss, da er durch bedeutungserzeugende, algorithmisch operierende Regeln bestimmbar an dieser Stelle auf das Zeichen ‚1‘ folgt. Die dabei in Anspruch genommene Schließung bewirkt die Falsifikation der zuvor aufgestellten Lesarten ‚1a‘, ‚1b‘ oder ‚1st‘ usw. und erklärt gleichzeitig das Strukturmerkmal einer Aufzählung zu einer ersten angebbaren und im Text nachweisbaren Regel. In der weiteren sequenzanalytischen Vorgehensweise kann dies nun als vorläufige Heuristik genutzt werden, um dadurch feststellen zu können, ob sich dieses sinngebende Merkmal im Sinne einer Fallstrukturgeneralisierung durchsetzen wird oder an späterer Stelle scheitert.

Hinsichtlich der Annahme der Lesart als eine **Nummerierung mit ‚Erstens‘**¹⁴⁶ stellt sich im weiteren Interpretationsprozess nun die Frage, ob es sich um eine **Liste** handeln könnte, die weitere Nummerierungen enthalten wird (auch im Sinne einer Aufgabenliste, sogenannte ‚To-do-Liste‘). Eine weiterführende Interpretation der Sinnstruktur dieser Zeile legt nahe, dass sie eine erste, möglicherweise priorisierte Aufgabe darstellt: die Informationsvermittlung über einen spezifischen Sachverhalt. Weitere Aufgaben könnten sich hieran anschließen.

Löst man sich jedoch bei der Interpretation von der inhaltlichen Perspektive und schaut in Richtung der formalen Aspekte, so wäre hier auch nicht auszuschließen, dass es sich um den Anfangstext eines bereits vorhandenen **standardisiert vorgegebenen Formblattes** handelt, das (z. B. als leere Eingabemaske vorhanden) auszufüllen ist oder bereits teilausgefüllt vorliegt. Ebenso wie bei den von OEVERMANN herausgearbeiteten Standardisierungsbestrebungen beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst (*Oevermann/Simm*, 1985) werden hier bereits in dieser Eingangspassage des kriminalistischen Protokolls erste Anzeichen einer angewendeten **Subsumtionslogik** sichtbar. Passend zu diesen Standardisierungsmerkmalen merkt OEVERMANN an: „Die Methodik der Subsumtionslogik [...], die ja auch nur Methoden der Hypothesenüberprüfung [...] und damit notwendigerweise subsumtionslogischer Messungen kennt, der aber eine ‚logic of discovery‘ unbekannt ist, ist immer mehr in den bürokratischen Alltag von Planung und Kontrolle eingegangen“ [Herv. i. Orig.] (*Oevermann*, 2016, S. 99).

Der benutzte Begriff ‚Benachrichtigung‘ impliziert, dass schon etwas in der **Vergangenheit** passiert sein muss, demnach als abgeschlossen gilt und nunmehr lediglich über ein Ereignis oder eine vollzogene Handlung informiert wird. Dadurch stellt sich Frage nach der **Aktualität**

¹⁴⁶ Die herausgearbeiteten **Lesarten** werden in der Folge innerhalb dieses Kapitels **fettgedruckt** wiedergegeben.

des Dokuments bzw. wie **dringlich** der noch zu erwartende Inhalt des Textes sein wird. Eine Aufforderung zur ‚Benachrichtigung‘ könnte auch an weitere zeitliche und administrative Vorgaben geknüpft sein und damit wiederum auf bürokratische Strukturmerkmale verweisen.

Ebenso stellt sich Frage, warum die ‚Beachrichtigung der Kriminalpolizei‘ (Abb. 9) in Bezug auf das Gesamtdokument zuerst genannt wird und warum sich **keine höher priorisierten Bestimmungen** in dem Dokument wiederfinden. Im Sinne der objektiven Hermeneutik ist bei der Suche nach latentem Sinn demnach nicht nur entscheidend, was sich im Protokoll manifest wiederfindet, sondern insbesondere auch das, was nicht erwähnt oder weggelassen wurde. Die Entscheidung *für* einen Auswahlparameter bedeutet auch immer zugleich die Entscheidung *gegen* alle anderen möglichen. Die nachfolgende Sinnzuschreibung für ‚Erstens‘ erscheint somit als eine in der Vergangenheit bereits gesetzte Priorisierung. An der Sequenzstelle zwischen ‚Benachrichtigung‘ und ‚der Kriminalpolizei‘ lässt sich auch die Schließung als der Vollzug von Protokollierungspraxis im Sinne der inneren Strukturiertheit einer Vertextungshandlung nachweisen, die den zuvor latenten Sinn- und Bedeutungszusammenhang manifest werden lässt. Die Unveränderlichkeit des festgestellten Vollzugs wird im Sinne der objektiven Hermeneutik durch die Bindung des Textes an das Protokoll und damit an eine feste Raum-Zeit-Stelle des Sich-Ereignens deutlich. Mit dieser Erkenntnis lassen sich die Objektivität der Explikation selbst sowie deren generelle Gültigkeit begründen.

1. Benachrichtigung der Kriminalpolizei

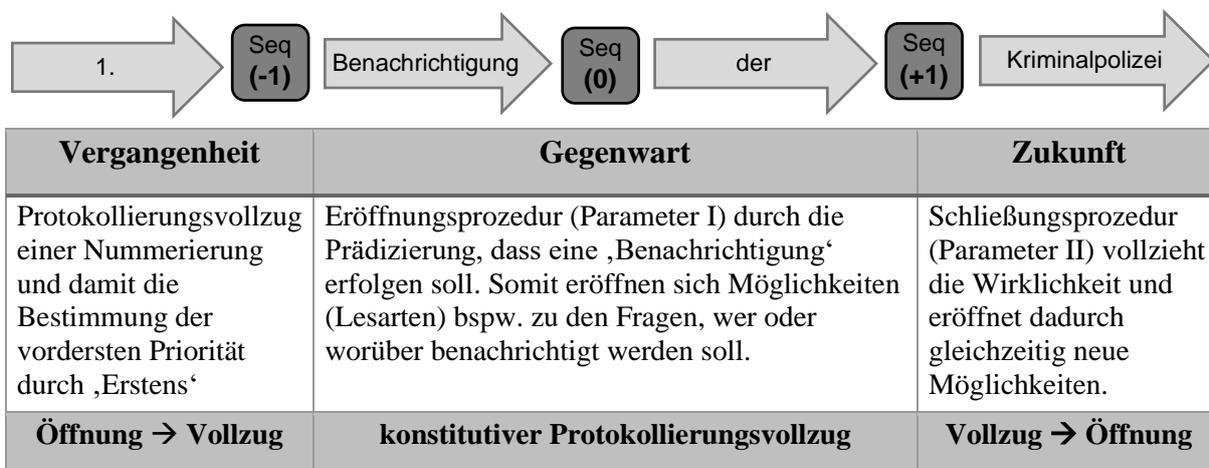


Abbildung 9: Exemplarischer Ausschnitt einer Strukturbeschreibung der konkret explizierbaren Protokollierungshandlung als eine dreigliedrige Sequenz (zugleich ein generalisiertes Modell der Dynamik allgemeiner Protokollierungspraxis), Darstellung in Anlehnung an *Garz/Raven*, 2015, S. 35.

Folgt man bei der sprachlichen Rekonstruktion dem Prinzip der Wörtlichkeit, ließe sich mit dieser Priorisierung ein hier hervortretendes, zwingend erforderliches Erscheinen der Kriminalpolizei herauslesen. Aus dem damit einhergehenden Appellcharakter an die am Ermittlungsverfahren beteiligten Lesenden, der sich aus der Konfigurationsanordnung der textlichen Sinnelemente explizieren lässt, könnten auch erste Hinweise auf innerorganisationale Macht- und Entscheidungsgefüge gewonnen werden. Aufgrund der Spezifik der Aussage wäre es bei der Argumentation jedoch von besonderer Bedeutung, warum es nur die Kriminalpolizei

zu sein hat, die entweder selbst über etwas benachrichtigt, zu benachrichtigen ist oder unmittelbar benachrichtigt wird. Daraus leitet sich grundsätzlich die Frage ab, worauf sich hinsichtlich der **Adressierten** der Begriff ‚Benachrichtigung‘ beziehen soll. Mögliche Lesarten im Sinne von Erzeugungsregeln, die hier als Parameter I bezeichnet werden (*Oevermann*, 2002, S. 7 f.), wären, dass es sich um eine Benachrichtigung handelt, die Inhalte **über** die Kriminalpolizei enthält oder dass die Kriminalpolizei einen anderen (unbekannten) Adressaten/Adressatenkreis benachrichtigt hat oder dies nun tun soll (Nachricht **von** der Kriminalpolizei) oder aber, dass die Kriminalpolizei selbst benachrichtigt wurde bzw. diese Benachrichtigung erwartet wird (eine Nachricht **an** die Kriminalpolizei).

Im Anschluss an die Suche nach möglichst vielen gültigen solcher Erzeugungsregeln (Parameter I) folgt nun im weiteren sequenzanalytischen Verlauf die Bildung anschlussfähiger Möglichkeiten, die als vollzogene Auswahl bzw. Entscheidung unter die zuvor aufgestellten Alternanten fallen und Gültigkeit erlangen könnten (Parameter II). Damit soll die Fallspezifik geklärt sowie die präzise Kontur und Bedeutung dieser Sequenzstelle herausgearbeitet werden (ebd., S. 9). Entsprechend dem in die objektive Hermeneutik eingebetteten Falsifikationsprinzip wird für die Interpretationsarbeit empfohlen, zunächst die eher unwahrscheinlichen Lesarten in den Blick zu nehmen. Es erweist sich hierbei als ein wesentliches Element der Kunstlehre, dabei die als unwahrscheinlich erscheinenden Varianten nicht zu frühzeitig zu verwerfen, denn „im Interpretationsprozess gilt es zwischen verschiedenen Lesarten begründet zu entscheiden, diese Entscheidung setzt Erfahrung voraus als auch Kreativität und Offenheit für die Entdeckung der Fallstruktur“ (*Ohlbrecht*, 2013, S. 6). Die Verfahrensschritte und Interpretationsregeln sollten dabei in einem diskursiven Prozess ausgehandelt und unter Anleitung eines erfahrenen Hermeneuten angeeignet und eingeübt werden (ebd.). Dabei zählt nicht die Anzahl der gebildeten Lesarten (L_{1...n}) oder ihre Angepasstheit an die Erwartungen der Forschenden, sondern entscheidend für diesen Aushandlungsprozess sind immer die freien Entfaltungsmöglichkeiten des zwanglosen Zwangs der besseren Argumente (vgl. *Habermas*, 2019a, S. 47). Die im vorliegenden Fall im Rahmen einer Interpretationswerkstatt gebildeten Lesarten wurden zugunsten einer angestrebten Reichhaltigkeit ausführlich diskutiert:

L₁ es handelt sich um eine Benachrichtigung, die Inhalte **über** die Kriminalpolizei enthält

Obwohl diese Lesart zunächst eher unwahrscheinlich erscheint, darf sie an dieser Stelle noch nicht ausgeschlossen werden (insbesondere nicht durch freie Assoziationen zum umliegenden vermeintlichen Kontext). Die Möglichkeit, dass es sich um eine Benachrichtigung aus dem Organisationsteil der Kriminalpolizei heraus handeln könnte, in der über die eigene Arbeit berichtet wird, bleibt an dieser Sequenzstelle als eine Lesart erhalten, da sich aus dem bisherigen Verlauf noch kein Ansatz für eine Falsifikation bestimmen lässt. Das Dokument könnte demnach auch eine Berichtsform enthalten, die **über** die Arbeit der Kriminalpolizei informiert und hinsichtlich ihrer Verwendungspraxis zu einem bestimmten Zeitpunkt einer höheren (bspw. ministeriellen) Stelle zur weiteren Entscheidung vorzulegen ist.

L₂ die Kriminalpolizei benachrichtigt einen anderen (unbekannten) Adressaten/Adressatenkreis (Nachricht **von** der Kriminalpolizei)

Gegen diese Lesart würde zwar sprechen, dass ein Dokument, das sich von der Kriminalpolizei an andere Adressaten richten würde, am Anfang eher nicht mit einer Nummerierung beginnen würde (ohne weitere Überschrift, Briefkopf, Anrede etc.), jedoch darf auch dieser objektiv mögliche Sinngehalt nicht vorschnell verworfen werden. Für diese Lesart würde sprechen, dass

man von der Annahme ausgehen würde, die Kriminalpolizei würde über etwas informieren. Dagegen spräche wiederum, dass in dieser Form ein präziserer Sprachgebrauch in der Überschrift zu erwarten wäre. Dennoch schließt dies auch diese Lesart noch nicht gänzlich aus, da es auch auf **Nachlässigkeit** durch den bekannten Verfasser zurückzuführen sein könnte oder man voraussetzungsvoll davon ausgehen soll, dass der Adressatenkreis der Verwendungspraxis den gemeinten Sinn schon richtig verstehen würde.¹⁴⁷

Hier zeigt sich ein wesentlicher Vorteil der objektiv-hermeneutischen Methodologie, da die Interpretierenden nicht, wie bei anderen Verfahren, vorschnell Gefahr laufen, den eigens konstruierten und möglicherweise spekulativen Deutungsmustern zu verfallen. Vielmehr würde kontrolliert danach gesucht werden, welche objektiven Handlungsbedingungen faktisch und gültig erfüllbar wären.¹⁴⁸ Und auch bei den Auswahlkriterien zu den jeweiligen Lesarten entscheidet sich die Auswahl nicht zufällig, sondern stets auf der Grundlage gültiger Regeln (hier bspw. nach dem Prinzip der Kontextfreiheit), denn die jeweils manifest in Anspruch genommenen Möglichkeiten müssen immer auch durch den inneren Text indiziert sein (und im Sinne einer zu entwickelnden Fallstrukturgeneralisierung auch bleiben).

L₃ die Kriminalpolizei wird benachrichtigt (eine Nachricht **an** die Kriminalpolizei).

Obwohl die vorgenannten Lesarten noch nicht als vollständig verworfen gelten können, sprechen an dieser Stelle verschiedene Hinweise¹⁴⁹ dafür, dass es sich um eine Benachrichtigung **an** die Kriminalpolizei handeln soll. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, ob die Kriminalpolizei passiv zu benachrichtigen war oder ob sie aktiv benachrichtigt werden sollte, weil daran weitere Maßnahmen (wie z. B. das Erscheinen am Ereignisort oder andere Aufgaben) geknüpft waren. Selbst mit der Inanspruchnahme dieser Lesart bleibt an dieser Stelle der Sinngehalt dennoch weiterhin uneindeutig.¹⁵⁰ Folgt man dieser Annahme, also dass es sich um eine Benachrichtigung **an** die Kriminalpolizei handelt, so liegt nahe, dass als sinngebende Personen eher solche in Betracht kommen, die sich sehr weit **oben innerhalb einer Hierarchie** in der hier gemäß der Fallbestimmung interessierenden Organisation Polizei befinden. In diesem Zusammenhang wäre ferner zu erwarten, dass sich über die Rekonstruktion der anschlussfähigen latenten Sinnstrukturen zu diesem Personenkreis weitere Hinweise erschließen lassen.

Als Edierende des Textes kämen für eine solche Mitteilung **an** die Kriminalpolizei erfüllbar auch verschiedene, mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete, **externe Personen außerhalb der Hierarchie** in Betracht. In diese Rekonstruktion wäre einzubeziehen, dass es sich bei einer solchen Annahme und der Zuschreibung von Amtsbezogenheit im objektiv-

¹⁴⁷ Als ein weiteres Beispiel für die zum Teil voraussetzungsvolle Vertextung gelten die im Dokument aufgefundenen Abkürzungen. So verwendet der Protokollierende mehrfach die Abkürzung ‚BI‘, vgl. *Am32*, 2019, Rn. 130, 159. Erst durch die Einhaltung des Totalitätsprinzips wird die Bedeutung ‚Bestattungsunternehmen‘ über die sprachliche Strukturiertheit von ‚Bestatter‘ (ebd., Rn. 157, 160), dem Unternehmen [anonymisiert] (ebd., Rn. 130, 159) und weiteren Tätigkeiten wie ‚Verbringung in [die] Leichenhalle‘ (ebd., Rn. 158) deutlich.

¹⁴⁸ Deutungsmuster sind demnach nicht einfach vorhanden, sondern sind immer aus dem jeweiligen Fall selbst heraus entstanden.

¹⁴⁹ Streng genommen sind Wahrscheinlichkeitsüberlegungen hier im Interpretationsprozess weitgehend auszublenden, um nicht durch vorschnelle Festlegungen den eigenen gemeinten Sinngehalt an den Text heranzutragen.

¹⁵⁰ Dies gilt jedoch im Sinne der objektiven Hermeneutik nicht als ein Scheitern der Interpretationsarbeit oder würde in spekulativ bleibenden Erklärungsversuchen enden, die gedanklich zusätzliche Informationen an den Sachverhalt herantragen, sondern die Uneindeutigkeit selbst wird zum interessierenden Gegenstandsbereich.

hermeneutischen Sinn strenggenommen schon um eine manifeste Setzung handeln könnte, die auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und ggf. in weiterer Feininterpretationsarbeit noch zu hinterfragen oder genau zu erschließen wäre. Abkürzend wird jedoch an dieser Stelle argumentiert, dass die bereits festgestellten bürokratischen Strukturierungen mit entsprechenden Verweisen auch außerhalb des Textes ihre Fortsetzung finden werden.

Als ein methodologischer Erkenntnisgewinn lässt sich an dieser Stelle ableiten, dass die objektiv-hermeneutischen Erzeugungsparameter nicht einfach nur trivial als determinierte Komponenten innerhalb geschlossener Systeme existieren, sondern dass die Fluktuationen rund um die latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen dieser Parameter immer zwingend notwendig mit der jeweils betrachteten Lebenspraxis in Verbindung stehen müssen.¹⁵¹ Dieses Wechselwirkungsprinzip wird hier als das wesentliche konstitutive Element von Sozialität angesehen und bestimmt damit in ganz zentraler Art und Weise den interessierenden Gegenstandsbereich der objektiven Hermeneutik. Die hierbei zugrundeliegenden Regeln dieses fest verankerten Prinzips sichtbar zu machen und dabei gleichzeitig beständig eine konkrete lebenspraktische Anschlussfähigkeit herzustellen, avanciert damit zur zentralen Herausforderung in der fallrekonstruktiven Arbeit.

Ginge man nun gemäß der vorgenannten Rekonstruktion in der Lesart von einer externen Amtsperson als sinngebender aus, so könnte diese (in der gedankenexperimentellen Weiterführung) selbst mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet sein, die innerhalb einer Hierarchie sehr ähnlich ausfallen und von ihrer Struktur fest miteinander verknüpft sein würden. Andererseits könnte die Fertigung dieses Schreibens auch an Mitarbeitende **übertragen** oder delegiert worden sein, sodass dann dieses Dokument **im Auftrag** dieser ursprünglich sinngebenden Person erstellt worden wäre. Mit der Übertragung der Fertigung dieses Schreibens an eine weitere Person ließe sich darüber hinaus auch die objektiv im Protokoll feststellbare **Ungeübtheit** in der Erstellung anschlussfähig halten, was wiederum weitere Fragen zu den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Protokollierenden aufwerfen würde. Abgesehen davon, dass im Sinne der objektiven Hermeneutik sprachliche Kompetenzen (und damit auch Vertextungskompetenzen) aus sich selbst heraus nicht kritisierbar wären, sondern lediglich der Blick der Interpretierenden auf den Sinngehalt dieser ausdrucksmaterial vorliegenden Vertextung (vgl. *Oevermann*, 1991, S. 284), ließe sich dennoch mit dieser Perspektiveinnahme eine Strukturiertheit nachverfolgen, die erklären könnte, ob und inwieweit tradierte sprachliche Muster im Protokoll wiederholt verwendet wurden, also inwiefern routinisierte Protokollierungspraktiken explizierbar gemacht werden können.

Hinsichtlich der noch zu klärenden Adressatenfrage, also an wen das Protokoll zur weiteren Verwendung gerichtet sein soll, bleibt weiterhin uneindeutig, auf welcher inhaltlichen und formalen **Legitimationsgrundlage** das Dokument basiert. Dementsprechend gilt es zu rekonstruieren, aufgrund welcher (allgemeinen) legitimen und (besonderen) legitimierten Basis sich denkbare Initiierende an eine derart große Gruppe von Personen wie die in der Organisationseinheit Kriminalpolizei mit so weitreichenden Konsequenzen wenden dürfen. Dieser Strukturiertheit zu folgen, würde jedoch einer bisher ebenfalls gültigen Lesart von Ungeübtheit oder Nachlässigkeit bei der Protokollierung entgegenstehen, die in einem offiziellen Dokument mit derart großer Tragweite dann eher nicht zu erwarten wäre. Darüber

¹⁵¹ Folgt man der hier angeführten Begründung, so erschwert dies zusätzlich die künstlichen Bemühungen, die LUHMANN'sche Systemtheorie mit der objektiven Hermeneutik zusammenführen zu wollen, vgl. dazu u.a. *Schneider*, 1995, 2009.

hinaus wären in einem solchen Schreiben mit offiziellem Charakter wahrscheinlich passend ein Briefkopf, Informationen zu Adressaten sowie weitere formelle Angaben enthalten. Auch die fehlende Überschrift würde die Lesart bekräftigen, dass es sich hier nicht um ein universell für die breite Öffentlichkeit verstehbares Schreiben handelt, sondern um eines, das für einen konkreten internen Adressatenkreis bestimmt ist. Die hier fehlende Universalität bei der Lesbarkeit könnte zudem auf besondere (berufsspezifische) bürokratische Sinnstrukturen verweisen.

Als eine weitere Lesart könnte zudem gelten, dass es sich um eine Art **Tagesordnung** für eine **Veranstaltung** oder **Zusammenkunft**¹⁵² handelt, bei der zuerst die Kriminalpolizei zu informieren ist. Es könnte auch eine Art kurze **Notiz** sein, die für den Notfall angefertigt wurde, um die Kriminalpolizei in einem konkreten Fall zu benachrichtigen (**Alarmierungsliste**). Bei dieser Vertextungsform wären in der weiteren strukturlogischen Folge das Hinterlegen von Erreichbarkeiten und an Personen geknüpfte Maßnahmen zu erwarten, dies insbesondere dann, wenn es sich um eine abzuarbeitende **Checkliste** oder **Notfallliste** handeln würde. Geht man jedoch, wie in der Fallbestimmung bereits fokussiert wurde, von einer gezielten Gerichtetheit der Informationen an die Kriminalpolizei innerhalb eines konkreten ermittlungsspezifischen Falls aus, würden diese Lesarten nicht mehr anschlussfähig bleiben und müssten verworfen werden.

Deutet man die erste Zeile des Dokuments als eine Überschrift, kann dennoch noch nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ob es sich tatsächlich um eine kriminalistische Protokollierung handelt oder um ein außerhalb der Polizei gefertigtes Dokument. Ebenso könnte es sich um eine (von der Kriminalpolizei abhängige) **Bekanntmachung** oder eine kurze **Pressemitteilung** handeln, die nach einer solchen Überschrift folgen würde. Gegen eine Bekanntmachung spräche an dieser Stelle jedoch die dahinterliegende latente Sender-Empfänger-Struktur.¹⁵³ Während sich Bekanntmachungen an ein breites Publikum wenden, lässt die hier explizit genannte ‚Benachrichtigung‘ eher eine stärkere Zielorientierung an einen bestimmten Adressatenkreis anschlussfähig werden. Bekanntmachungen wären inhaltlich meist allgemeiner gehalten und würden sich an eine breite Öffentlichkeit richten. Benachrichtigungen sind hingegen, wie in diesem Fall, spezifischer und an einen ausgewählten oder bestimmten Adressatenkreis gerichtet.

Gedankenexperimentell stellt sich des Weiteren die Frage, wie die als Lesart angenommene Sender-Empfänger-Struktur im Sinne einer **Benachrichtigung** aussehen könnte. Anders als bei einer ‚Bekanntmachung‘ steckt in der ‚Benachrichtigung‘ eher der latente Sinn eines **Handlungsaufrufs**. Einzubeziehen wäre hier auch die Erwartungshaltung der Personen späterer Verwendungspraxis, die mit den hier rekonstruierten Sinngehalten korrespondieren müsste. Während bei einer ‚Bekanntmachung‘ eher keine unmittelbaren Handlungen oder Reaktionen vorausgesetzt würden, wäre an eine ‚Benachrichtigung‘ zumeist die Erwartungshaltung geknüpft, dass nach ihr weitere, darauf aufbauende Handlungen folgen. Somit verlief eine ‚Benachrichtigung‘ in diesem Sinne nicht ins Leere, sondern würde im

¹⁵² In der objektiv-hermeneutischen Interpretation ist dem Prinzip der Wörtlichkeit zu folgen. Im Vordergrund muss also stehen, was der protokollierte Text tatsächlich aussagt und nicht, was der Text sagen wollte. Dennoch kann es bei der Aufschließung des objektiven Sinns gedankenexperimentell hilfreich sein, den Text zum Teil ‚überzuinterpretieren‘, vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 13.

¹⁵³ Zum hier gemeinten Sender-Empfänger-Modell vgl. *Shannon/Weaver*, 1975.

Anschluss einem konkreten, unmittelbar anschlussfähigen (möglicherweise bereits textlich vorbereiteten) Strukturverlauf folgen.

Erweitert auf die Sinnstrukturiertheit des Gesamtdokumentes könnte ferner gelten, dass es sich um eine Art interne **Hausmitteilung** handelt, die dann anschließend ausgehängt werden soll. Ein solcher Aushang könnte sich inhaltlich an die in einem gemeinsam genutzten Gebäude arbeitenden Bediensteten richten. Die hier gezeigten sprachlichen und nichtsprachlichen Ausdrucksgestalten wären dann allerdings in **nicht** oder nur **eingeschränkt öffentlich** zugänglichen Bereichen¹⁵⁴ zu sehen. Andererseits könnten die Bekanntmachungen auch gezielt im **öffentlichen** Empfangsbereich ausgehängt worden sein, um bspw. auf der einen Seite berufsspezifische Empfehlungen für die Öffentlichkeit im Umgang mit der Berufsgruppe zu vermitteln oder über die Arbeit der Polizei im Allgemeinen zu informieren (Erzeugen von **Transparenz**). Auf der anderen Seite könnten hierbei auch **Warnhinweise** vor Straftätern gezeigt oder vor konkreten kriminellen Vorgehensweisen gewarnt werden (**Fahndung** und/oder **Kriminalprävention**). In diesem Zusammenhang ist in der Gesamtschau auch die Frage an das Material zu richten, für welche Adressierten dieses Dokument in der Verwendungspraxis bestimmt sein soll. Für die gezeigten Vertextungen kann aus diesem Grund generalisiert angenommen werden, dass sie in Schrift und Sprache zielgruppenorientiert sein müssen, um zum einen die gewünschten Personen anzusprechen und zum anderen bei ihnen ein richtiges Verstehen sicherzustellen. In der Theoretisierung dieser Annahme kann unter Einbeziehung der Tatsache, dass ein falsches oder missverständliches Informieren durch die Kriminalpolizei fatale Folgen haben kann, abgeleitet werden, dass bürokratische Vertextungen in besonderer Weise dem strengen Erfordernis der Eindeutigkeit (vgl. *Weber*, 1922, S. 660) unterliegen müssen.

Als ein methodologisch orientiertes Zwischenfazit kann hinsichtlich der Bildung von Lesarten zudem eingeschätzt werden, dass die Vorteile einer gemeinsamen Arbeit in objektiv-hermeneutischen Interpretationswerkstätten in möglichst unterschiedlicher personaler Zusammensetzung deutlich sichtbar wurden. Mit dieser Art und Weise gelebter Forschungspraxis konnte einerseits sichergestellt werden, dass eine Vielfalt an Deutungsalternativen (Lesarten) als ‚Kampf um den Text‘ in die Diskussion eingebracht wurde. Andererseits kann innerhalb eines so geformten Arbeitsprozesses schon sehr frühzeitig eine intersubjektive Ergebnissicherung zugrunde gelegt werden (vgl. *Garz/Raven*, 2020, S. 590; zusammenfassend dazu: *Allert u. a.*, 2014).¹⁵⁵ Konkret angewendet auf die zuvor betrachtete Sequenzstelle bedeutet dies, dass alle potenziellen Sinnstrukturen immer in dem Maße zu untersuchen und auszulegen sind, wie ihr Gehalt **universell** oder **spezifisch voraussetzungsvoll** für die jeweils bestimmten Adressaten als protokolliert angesehen werden kann. Anders gesagt muss hier innerhalb der Interpretationsgruppe geklärt werden, inwieweit das Protokoll nur für einen internen, bürokratischen und in die Grundterminologie eingeweihten Adressatenkreis bestimmt oder an eine breite Öffentlichkeit gerichtet sein soll. Im letzten Fall wäre das Ermöglichen eines universellen Verstehens des Sinngehalts eine zwingende

¹⁵⁴ Polizeigebäude verfügen in der Regel über gesicherte Bereiche, die nur durch die dort berechtigten Bediensteten zugänglich gemacht werden können.

¹⁵⁵ Die besonders hervorzuhebende Charakteristik der Zusammenarbeit in objektiv-hermeneutischen Forschungswerkstätten beschreibt Tilman ALLERT in: *Allert u. a.*, 2014, S. 295: „Dass es wichtig ist, mit den Studierenden als jungen Kolleg_innen zu arbeiten. Diese Erfahrung habe ich selbst als Student machen können, und das ist wichtig geblieben auch für den Stil der Arbeit in Forschungswerkstätten heute: dass Statusunterschiede und professorales Gehabe – mein Argument zählt mehr aufgrund meines Titels – in solchen Arrangements möglichst keine Rolle spielen sollten.“

Voraussetzung, um als geeignet gelten zu können. Da jedoch die als voraussetzungsvoll geltenden Spezifika in der Vertextung bereits expliziert wurden, wird die Lesart eines an die Öffentlichkeit gerichteten Dokumentes an dieser Stelle verworfen.

Die hier versuchte Annäherung an die Beantwortung einer allgemeinen Fragestellung, in welchem Maße sich ein Protokoll für einen Adressatenkreis der Verwendungspraxis als voraussetzungsvoll präsentiert, korrespondiert mit den gewonnenen Erkenntnissen aus den Forschungsarbeiten zur kriminalistischen Vertextung (*Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996), wonach der Inhalt eines jeden Protokolls immer nur so gut sein kann, wie die vorausgehend vorgenommene Vertextung in Form der Protokollierungspraxis auch angemessen erfolgte (ebd., S. 298). Dabei ist es gleichermaßen von Bedeutung, welchen Zweck eine jeweilige Protokollierung erfüllen soll.

Im vorliegenden Fall bezieht sich die Angemessenheit der Vertextung eher auf einen bestimmten und begrenzten Personenkreis von Verfahrensbeteiligten, während bei der Verschlagwortung der Informationen aus Protokollen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes beim „Oevermann-Projekt“ (vgl. Kap. 3.1) der Personenkreis stärker eingrenzbar war, da es laut Forschungsauftrag lediglich um die Schaffung allgemeiner polizeiinterner Recherche- und Analysemöglichkeiten in der dort konkreten Verwendungspraxis ging. Im Anschluss an die Erkenntnisse stellt die Weiterverfolgung latenter Sinn- und Bedeutungsstrukturen aus kriminalistischen Protokollen, bis hin zum intendierten Adressatenkreis der Verwendungspraxis innerhalb eines Ermittlungsverfahrens, eine mögliche Erweiterung der im „Oevermann-Projekt“ (*Oevermann/Simm*, 1985; *Oevermann*, 1984; *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1994b, 1996) eingenommenen Forschungsperspektive dar. Insofern erscheint die damals eingeführte These, dass sich kriminelle Handlungspraktiken nicht verschlagworten lassen, die kriminalistische Ermittlungsarbeit demnach nicht taylorisierbar ist, für diese Protokollierungspraxis als gleichermaßen anwendbar.

Die bisherigen Rekonstruktionen latenter Sinn- und Bedeutungsstrukturen zur Verwendungspraxis zeigen als ein weiteres Zwischenergebnis auf, dass sich das WEBER'sche Modell einer bürokratischen Verwaltung hier in vielen Punkten nachweisen lässt. So scheinen sich strukturelle Bestandteile innerhalb der hier vertexteten polizeilichen Ermittlungspraxis auch in der Verwendungspraxis mannigfaltig fortzusetzen. Anders formuliert nutzen potenzielle Stakeholder der Verwendungspraxis dieselben und aufeinander abgestimmt homologen bürokratischen Strukturen. Eine in der kriminalistischen Protokollierung angestrebte „Präzision, Schnelligkeit, Eindeutigkeit, Aktenkundigkeit, Kontinuität, Diskretion, Einheitlichkeit, straffe Unterordnung, Ersparnisse an Reibungen, sachlichen und persönlichen Kosten [...]“ (*Weber*, 1922, S. 660 f.) sollte sich deshalb nach diesem Modell in der Verwendungspraxis anschlussfähig wiederfinden lassen. Polizeiliche Protokollierungspraxis auf der einen Seite und die staatsanwaltschaftlich/gerichtliche Verwendungspraxis auf der anderen gehören in dieser Sinnstrukturiertheit untrennbar zusammen und bilden somit das gemeinsame Fundament für ein ganzheitlich bürokratisches Hierarchie-Konstrukt. Das Verwobene sowie die Vernetzung untereinander lassen sich aus den latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen des kriminalistischen Protokolls heraus rekonstruieren, allgemeingültig gesprochen immer besonders dann, wenn vertextete Sinneinheiten objektive Lesarten zu Melde- und Kommunikationswegen eröffnen. Die Rekonstruktion dieser Kommunikationsstruktur verweist somit nicht nur auf einen festgelegten Weg des

Informationsaustauschs innerhalb der Organisation Polizei, sondern zeigt durch diese Vorbestimmtheit zugleich Potenziale ihrer Korrumpierbarkeit auf.

Nimmt man wie hier den Begriff der ‚Benachrichtigung‘ wörtlich, wird also von der Annahme ausgegangen, dass es sich um eine **Benachrichtigung** im eigentlichen Sinne handelt, so könnte dabei wie gezeigt eine spezifische, kanalisierte Sender-Empfänger-Struktur inhärent sein, hinter der eine **bürokratische Hierarchie** steht (vgl. *Fuchs-Heinritz*, 2011, S. 281). Allgemein lassen sich wie in der Polizeiorganisation in allen Hierarchien fest vorgeschriebene, vorwiegend vertikal ausgerichtete Informationswege finden. In einer derartig zentral auf wenige Entscheidungsträger ausgerichteten Rangordnung werden dann den Führungskräften eine Vielzahl an folgsamen Mitarbeitenden unterstellt, wobei die von der festgelegten Struktur (Dienstweg) abweichende horizontale Kommunikation eher die Ausnahme darstellt und die überbrückende direkte Inanspruchnahme sogar als Regelverstoß geahndet werden kann (ebd.). Bei der hier protokollierten ‚Benachrichtigung‘ innerhalb einer hierarchischen Struktur spräche dies demnach für eine einseitige Top-down-Kommunikation. Nach diesem Modell hätte ein Empfänger also zwingend zu empfangen, ohne dabei die Möglichkeit des Nicht-Empfangens zu haben. Mit diesem Mechanismus stellt die Polizeibürokratie das Funktionieren ihrer stark ausgeprägten Befehlsstruktur sicher, indem durch vorliegende umfängliche Vertextungen die Möglichkeiten eines behaupteten Nicht-Empfangens begrenzt werden können. Nur wenige mitarbeitende Personen können somit behaupten, sie hätten wichtige Informationen nicht zur Kenntnis nehmen können. Dazu anschlussfähig lässt sich aus dem gesamten Textdokument eine klare Melde- und Weisungsstruktur im Sinne einer dichotomisierenden Welt eines ‚Oben und Unten‘ herausarbeiten. Ein komplex gehaltenes Textdokument kann somit innerhalb der Polizeiorganisation auch als ein das eigene Handeln vermeidendes Instrument eingesetzt werden.¹⁵⁶

Eine bei der Top-down-Kommunikation konstitutive **einseitige Gerichtetheit** lässt bereits an dieser Stelle das Vorliegen von wechselseitiger, gleichberechtigter Interaktion unwahrscheinlicher werden. Im bürokratischen Verständnis von Verwaltung würde dieser Handlungsvektor der klassischen Form einer zielgerichteten Weisung entsprechen. Sinnbildlich vergleichbar wäre diese vektorisierte Übermittlung mit dem Versenden einer Rohrpost. Dabei enthielte die Rohrpost ein bereits fertiges, eingeschlossenes und nach außen hin gegen Veränderungen gesichertes Produkt, das auf einem vorbestimmten Weg einem zuvor benannten Empfangenden zugestellt wird, ohne dass diese Person unmittelbar auf den Inhalt reagieren kann (die Person hat somit zwingend zu empfangen). Bei dieser Form einer einseitig ausgerichteten Informationsübermittlung spielen demnach die dahinterliegenden latenten Wechselbeziehungen zwischen den Faktoren Zeit und Verstehen eine bedeutendere Rolle als

¹⁵⁶ Die Polizeibürokratie präsentiert sich hinsichtlich einer aufwendig geschaffenen und mittlerweile kaum mehr zu überblickenden Gesamtvertextungslage als sehr arbeitsam. Dabei werden selbst ausformulierte und in sich konsistente Regelungen auf Bundesebene noch durch eigene Landesteile ergänzt, um sie dann mittels nahezu inhaltsgleicher ministerieller Erlasse zu reproduzieren und dann bis zur untersten Außendienststelle mit zusätzlich eingeführten Regelungen weiter zu verschärfen und auszubuchstabieren. In der polizeilichen Hierarchie nimmt demnach die Vertextungsfreudigkeit als ein in Anspruch genommenes machtlegitimierendes Führungsinstrument von oben nach unten immer weiter zu. Die damit geschaffene Komplexität an Texten eröffnet dabei Möglichkeiten für die auf den Zwischenebenen zahlreich installierten Führungskräfte, ein kommunikatives Handeln weitgehend zu vermeiden und sich lediglich auf die verfassten Texte zu berufen. Gleichzeitig bildet die Masse an bürokratischen Texten die Rechtfertigungsgrundlage dafür, sich gegen sämtliche potenziellen Aussagen von Mitarbeitenden absichern zu können, man hätte angeblich von den Vertextungen und dem darin enthaltenen Weisungscharakter keine Kenntnis gehabt.

es z. B. bei der unmittelbaren Face-to-Face-Interaktion¹⁵⁷ der Fall ist. Angewendet auf den hier analysierten und an spezifische Empfangende gerichteten Text bedeutet dies wiederum, dass der Inhalt abgesichert und eindeutig verfasst sein muss, da Rückfragen bei dieser Art der Übermittlung hinsichtlich der konkreten Empfangssituation nicht mehr möglich sind.

Auch das explizite Verwenden des Begriffes ‚Kriminalpolizei‘ verstärkt für sich betrachtet bereits die Lesart einer dahinterstehenden **Hierarchie** (auch durch die inhärenten regelbasierenden Ordnungsprinzipien einer solchen Organisationseinheit), da dieser auch mit alltagsweltlichen Vorannahmen und Rahmungen einhergeht und zudem mit verschiedenen Bedeutungszuschreibungen verknüpft wird, die sich auch innerhalb der Organisation Polizei mehr oder weniger ausgeprägt nachweisen lassen. Damit geht die Frage einher, **an welcher Stelle** der Hierarchie in diesem Fall die Kriminalpolizei in der Gesamtorganisationsstruktur steht und welche Anforderungen und Erwartungen damit verbunden werden.

Das Wort ‚Benachrichtigung‘ wird sinnzuschreibend überwiegend in Kontexten verwendet, in denen Mitteilungen über etwas Fertiges, Abgeschlossenes abgegeben werden. Dass hier auch eine Generalisierbarkeit im Sinne der objektiven Hermeneutik möglich wäre, könnte in diesem Fall mit einem Blick auf die sprachliche Historie des darin enthaltenen Begriffes ‚Nachricht‘ gelingen. Die dahinterstehenden latenten objektiven Sinn- und Bedeutungsinhalte lassen sich durch eine Recherche in einem historischen Wörterbuch (*Grimm/Grimm*, 1854, Bd. 13, Sp. 103) von ihrem Ursprung her in erweiternder Form erschließen. Zu dem Begriff, der so erst seit dem 17. Jahrhundert verwendet wird (ebd.) finden sich unter den drei dort genannten zwei Bedeutungsebenen, die hier ebenfalls als relevant¹⁵⁸ gelten können:

- 1) mittheilung zum darnachrichten und die darnachachtung [...]
- 2) überhaupt mittheilung einer begebenheit u.s.w., zur kenntnisnahme derselben, und allgemeiner: gegebene oder erhaltene mündliche oder schriftliche kunde von einer person oder sache, meldung, anzeige, überlieferung (ebd.)

Durch die Einbeziehung dieser historischen Fundstelle kann hier eine abstraktere Ebene mit einer generalisierbaren Gültigkeit eingeführt werden, die die zuvor explizierte Bedeutung als eine ‚Nachricht mit Appellcharakter‘, den Inhalt der Mitteilung anzuerkennen (‚dar-nachrichten‘) und den darin enthaltenen impliziten Regelvorgaben auch zu folgen (‚dar-nachachtung‘) miteinander verbindet. Für das Heranziehen dieser Wortbedeutung und ihre Einbettung in die Interpretationsarbeit ist das im Sinne der objektiven Hermeneutik jedoch nicht als Versuch einer Letztbegründungsstrategie (vgl. *Schneider*, 2008, S. 337) anzusehen. An dieser Stelle wird lediglich auf die zugrundeliegenden universellen sprachlichen Regeln verwiesen, „die nach dem Muster eines rekursiven Formalismus die formale bzw. strukturelle Wohlgeformtheit von Handlungen [...] konstituieren“ (*Oevermann*, 1991, S. 284). Die zugrundeliegende Annahme ist hier, dass die sprachliche Wohlgeformtheit sich im Laufe der Zeit umso stärker etablieren konnte, je länger und konsistenter ihre Bedeutungsgehalte historisch akzeptiert blieben. Unter umgekehrten Vorzeichen erklärt dies auch die Tatsache, dass bestimmte Begriffe hin und wieder aus dem Sprachgebrauch des Alltags herausfallen, weil sie schlicht als nicht mehr zeitgemäß gelten (oder in der Sprache der objektiven Hermeneutik: weil die aufgrund ihrer Historizität veränderten sprachlichen Regeln zu diesen Begriffen

¹⁵⁷ Zur Face-to-Face-Kommunikation in der objektiven Hermeneutik vgl. *Franzmann u. a.*, 2023b, S. 85 f.

¹⁵⁸ In dem Sinne, dass die dazu gebildeten Lesarten mit dem Sinngehalt des inneren Textes kompatibel bleiben.

nunmehr besagen, dass ihre Verwendung in zeitgenössischen sozialen Kontexten keine objektive Gültigkeit mehr erlangen kann).

Auf der zweiten hier dokumentierten Bedeutungsebene werden weitere Aussagen zum Sinngehalt des Begriffes ‚Nachricht‘ getroffen. Anschlussfähig dafür ist das bereits rekonstruierte Element einer angenommenen einseitigen Gerichtetheit des Informationsflusses innerhalb der Polizeihierarchie. Dabei wird eine Begebenheit in einem vektoriell verlaufenden Kommunikationsprozess zur Kenntnisnahme einer oder mehrerer Person(en) mitgeteilt. In einer Gegenlesart könnte der hier zugrunde gelegte linguistische Kode zwar auch als historisch überholt gelten, weil er gegebenenfalls zum heutigen und hier betrachteten Aufgaben- und Problemkontext in der Polizei nicht mehr anschlussfähig wäre, „aber in historischer Perspektive können sich die Kodes von ihrem sich verändernden strukturellen Ursprung lösen und unabhängig von dessen Fortbestehen als unabhängige Steuerungsinstanz sozialen Verhaltens weiterwirken“ (Oevermann, 1970, S. 186).

Ferner sollte beachtet werden, dass der hier zu kommunizierende Inhalt für das Subjekt einen bestimmten Wert haben muss, um zu einer ‚Nachricht‘ werden zu können, sonst wäre er nur eine Nichtigkeit und damit bedeutungslos. Der Rang und Wert eines kriminalistisch relevanten Ereignisses (hier über die Herstellung des Kontaktes zur Kriminalpolizei gewährleistet) muss auf diese Nachricht übertragbar sein und somit auch ihren Wert bestimmen. Der Nachrichtenwert setzt sich dann aus den zwei Faktoren ‚Neuigkeitswert‘ und ‚Informationswert‘ zusammen (Schwiesau/Ohler, 2016, S. 14). Die Benachrichtigungen, die ‚an die‘, ‚von der‘ oder ‚über die‘ (vgl. o.g. Lesarten) Kriminalpolizei ergehen, können demnach nur dann als ‚Nachrichten‘ angesehen werden, wenn sie auch über neue, unbekannte Ereignisse berichten (ebd., S. 15). Das kann wiederum so gedeutet werden, dass hier spezifische, einzelfallbezogene und nicht allgemeine Informationen gemeint sind, die mitgeteilt werden sollen. Es geht demnach im OEVERMANN’schen Sinne nicht um alte Routinen, sondern neue und einzigartig bevorstehende Krisen, die hier vom Sinngehalt her zur Bewältigung anstehen und über die ‚Benachrichtigung‘ kommuniziert werden. Dass in diesem Sinne jeder Kriminalfall als spezifisch einmalig angesehen wird, verstärkt wiederum das bereits mehrfach vorgebrachte Argument, dass sich kriminalistisches Denken gleichermaßen an einer einfallbezogenen Rekonstruktionslogik orientieren sollte.

Auf der anderen Seite muss das kriminalistisch relevante Ereignis, über das die hier gemeinte ‚Nachricht‘ berichtet, auch einen Informationswert für die Zielgruppe (Kriminalpolizei) haben (ebd., S. 17). Zum Informationswert könnten mit diesem theoretischen Hintergrundkonstrukt drei anschlussfähige Erzeugungsregeln als gültig angesehen werden (ebd.):

- L₁ Die Nachricht informiert über ein Ereignis mit **Gebrauchswert** (Neuigkeiten erfahren, die nützlich sein oder vor Schaden bewahren können).
- L₂ Die Nachricht informiert über ein Ereignis mit **Gesprächs- und Unterhaltungswert** (mitreden können, Gesprächsstoff haben, sich unterhalten lassen).
- L₃ Die Nachricht informiert über ein Ereignis mit **Wissens- und Orientierungswert** (um mehr über das gemeldete Ereignis zu erfahren; was ist Wichtiges passiert; inwieweit ist die Kriminalpolizei in ihrem zukünftigen Handeln davon betroffen; wie ist es möglich, sich ein Urteil zu bilden).

Zusammengefasst scheint die dritte Erzeugungsregel (Parameter I – ‚Benachrichtigung‘) im Zusammenspiel mit dem anschlussfähigen Auswahlkriterium (Parameter II – ‚der Kriminalpolizei‘) am ehesten in Betracht zu kommen. Es lässt sich demnach an dieser Stelle

festhalten, dass die bisherige innere Strukturiertheit des Textes stark darauf zu verweisen scheint, dass hier die Kriminalpolizei selbst benachrichtigt werden soll, um Informationen über ein für sie wichtiges Ereignis zu erhalten, wobei der Informationswert zwingend auch das zukünftige Handeln der Ermittler bestimmen wird. Die dadurch explizierbaren Meldewege scheinen insgesamt auf bürokratischen Strukturen zu basieren.

Unabhängig davon, welche Lesart sich demnach im weiteren Verlauf der Interpretation durchsetzen wird, soll mit dieser extensiven Strukturinterpretation und Sinnauslegung (vgl. *Oevermann u. a.*, 1976, S. 275) gezeigt werden, welche besondere Bedeutung der Sprache innerhalb der objektiven Hermeneutik beizumessen ist (vgl. u.a. *Oevermann*, 1970, 1972). Die hier verwendeten sprachlichen Mittel gelten in diesem Zusammenhang nicht nur als Nachweis der explizierten bürokratischen Strukturen, sondern auch als ein Gradmesser für sozialen Wandel, da sich dieser im Wesentlichen direkt aus einem durch die objektive Sozialstruktur vorgegebenen zeitgenössischen Problemkontext heraus entwickeln lässt (Krise), aber auch als erstarrte Kommunikationsform historischer Problemkontexte fortbestehen kann (Routine) (vgl. *Oevermann*, 1970, S. 186). Ein damit deutlich werdendes „Verhältnis von Krise und Routine erweist sich also in diesem ersten Zugriff als ein dem Gebrauch von Sprache innewohnendes Grundverhältnis“ (*Oevermann*, 2016, S. 53). Insofern kann verallgemeinert werden, dass das hier im Text explizierbare Strukturproblem strikt einzuhaltender Meldewege als ein rekonstruierbares Merkmal auf sämtliche kriminalistischen Protokolle übertragen werden kann. Zu erwarten ist im Rahmen der Lösung der dabei konstitutiv werdenden Protokollierungskrise demnach, dass sich Routinen in Form von Standardisierungen im Allgemeinen und im Besonderen zu den Meldewegen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Verwendungspraxis auch fallübergreifend innerhalb derartiger Vertextungen wiederfinden lassen (vgl. dazu die Anmerkungen zu Fallvergleichen, Kap. 4.10).

Folgt man den bisherigen Deutungen zu dem Begriff ‚Benachrichtigung‘, so fällt dabei zudem auf, dass bei einer derartigen **Gerichtetheit in der Kommunikation** sich im tatsächlich eintretenden Falle einer Benachrichtigung inhaltlich kaum Deutungsspielräume für die Empfangenden ergeben. Bezogen auf diese Textstelle ließe sich hier demnach eine Lesart begründen, die Aussagen zu dahinterstehenden Herrschaftsverhältnissen zulässt. Ein so verstandenes Verhältnis würde zwar explikativ betrachtet den Anschein einer formal frei formulierten Verbindlichkeit erwecken, dennoch aber implizit weiterhin von bürokratischer Regelbefolgung ausgehen, so wie generalisierbar in der Arbeitswelt in den Arbeitsordnungen und -anweisungen sich kundgebende Herrschaft des Arbeitgebers über den Arbeiter ausformuliert zu finden ist (vgl. *Weber*, 1922, S. 123). Dass eine solche Anweisung in der Konsequenz zu befolgen ist (Durchsetzungscharakter), ist hier bereits aus der einseitigen Gerichtetheit der Kommunikation herauszulesen, die regelmäßig kaum Spielraum für das Einbringen eigener Interpretationen oder Sichtweisen eröffnet. Dies lässt wiederum auf eine unmissverständliche, sich primär an den Deutungen der Entscheider in der obersten Hierarchieebene orientierenden **Herrschaftsausübung** der herausgebenden Stelle schließen.

Dem Deutungsproblem, ob es sich hinsichtlich des latent dahinterstehenden Informationsvektors um eine Nachricht *an* die Kriminalpolizei oder *von* der Kriminalpolizei handelt, lässt strukturlogisch gesehen auch die Frage aufkommen, wer die Sinngebenden hinter dieser Nachricht gewesen sind und welche dahinterliegenden **Machtstrukturen** wiederum bei diesen informationsverbreitenden Instanzen rekonstruiert werden könnten. Im WEBER’schen Sinne ließe sich hier der rationale Charakter eines der drei Typen legitimer Herrschaft

herausarbeiten, dessen Legitimitätsgeltung auf dem Glauben an die Legalität vorhandener Ordnungen und des Anweisungsrechts der durch sie zur Ausübung der Herrschaft Berufenen beruht. Diese Struktur bezeichnet WEBER als ‚legale Herrschaft‘ (ebd., S. 124). Dies wäre wiederum mit dem bereits herausgearbeiteten Subordinationsverhältnis vergleichbar.

Folgt man der zu einer latenten Machtstruktur anschlussfähigen Lesart, dass hinter dieser Herrschaftsform eine **Hierarchie** steht, so könnte die Benachrichtigung jedoch auch durch eine nur indirekt an der Organisationsform beteiligte **Stabsstelle**, **Nebenstelle** oder beigeordnete **Servicestelle**¹⁵⁹ erfolgt sein. Diese Stellen hätten in diesem Sinne unterstützende Funktionen und könnten somit mit verschiedenen organisationalen Teilbereichen der Polizeihierarchie vernetzt sein. Nähme in diesem Fall ein extern auf das System Einfluss nehmender Informationsgeber die hier erwähnte Benachrichtigung vor, so würde dies wiederum darauf hindeuten, dass die dahinterstehende Person im Hinblick auf die Ausstattung mit Entscheidungskompetenzen eher einer oberen Hierarchieebene zuzuordnen wäre, was zugunsten angepasster Weisungsstrukturen wiederum die Lesart eines bereits vorhandenen ausgeprägten Top-down-Prinzips innerhalb der Polizei weiter verfestigen würde. Gleichzeitig spräche dies auch für eine besondere Machtfülle dieser Stelle, da sie über die Wahl einer Benachrichtigung/Nicht-Benachrichtigung hier die Entscheidungsgewalt ausüben kann.

Nach der Rekonstruktion des objektiven Sinngehaltes der ‚Benachrichtigung der Kriminalpolizei‘ soll nun der Fokus auf den subjektiven **Botschaftscharakter** dahinter gerichtet werden. Offenbar scheint eine klare (vielleicht auch **standardisierte**) Botschaft dahinter zu stehen, die zu den bereits beschriebenen **Deutungseinschränkungen** passen würde. Somit würde den Empfangenden einer Nachricht wenig oder kein Interpretationsspielraum verbleiben und auf der anderen Seite Widerspruchsmöglichkeiten gegen die übermittelte Botschaft weitgehend ausgeschlossen werden (Monokratie im Gegensatz zur Kollegialität). Derartige Einschränkungen sind in bürokratischen Verwaltungsstäben als reinstem Typus einer legalen Herrschaft allerdings generell zu finden (ebd., S. 126).

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob hinter der bereits herausgearbeiteten Gerichtetheit der Botschaft ein rekonstruierbarer **zeitlicher Verlauf** stecken könnte. Ist die ‚Benachrichtigung‘ eine Handlung, die bereits in der Vergangenheit abgearbeitet wurde, und stellt sie zudem etwas Entlastendes oder Erlösendes (im Sinne einer gefühlten Erleichterung) in Aussicht, nämlich dass die Kriminalpolizei als Kompetenzträger die Ermittlungen in dem Fall übernehmen wird, dann würde dies die Lesart erhärten, dass die Abarbeitung des kriminalistisch relevanten Sachverhalts genau diesen gewünschten Verlauf nehmen sollte. Als Gegenlesart könnte in dem Begriff ‚Benachrichtigung‘ jedoch auch eine dramaturgische Komponente in dem Sinne stecken, dass im weiteren Verlauf insbesondere schwere Verbrechen immer zwingend durch die Kriminalpolizei bearbeitet werden müssen und damit einhergehend grundsätzlich eine Verschlimmerung der Einsatzsituation¹⁶⁰ zu erwarten wäre. Auch die Lesart, dass durch die Benachrichtigung der Kriminalpolizei eine Verbesserung zwar angestrebt würde, sie es jedoch durch ihre Hinzuziehung faktisch schlimmer machen würde (Verschlimmbesserung), kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden. Die Deutung der ‚Benachrichtigung‘ als eine

¹⁵⁹ Begründung: „Gerade der reine Typus der Bürokratie: eine Hierarchie von angestellten Beamten, erfordert irgend eine Instanz, die ihre Stellung nicht ihrerseits auch wieder auf ‚Anstellung‘ [Herv. i. Orig.] im gleichen Sinn wie die anderen gründet“, Weber, 1922, S. 763.

¹⁶⁰ In der Sprache der objektiven Hermeneutik würde man hier eher von einer Zuspitzung des Krisenhaften sprechen.

mögliche Verschlimmbesserung entspräche jedoch wie der zuvor angenommene erlösende Charakter der Information eher einer subjektiven Sinnzuschreibung, zumal man auch in den Sprachwissenschaften immer davon ausgehen würde, dass eine einmal fehlerbehaftete Lesart, durch den Versuch, eine noch ‚korrektere‘ Lesart herbeizuführen, auch ins Gegenteil verkehrt werden kann. Anders ausgedrückt führt die Korrektur einer Korrektur nicht immer zu einem verbesserten Ergebnis (*Scarpitti/Möller, 1996*).

Übertragen auf die hier betrachtete Textstelle des Dokumentes könnte die ‚Benachrichtigung der Kriminalpolizei‘ im Sinne der objektiven Hermeneutik für ein routinisiertes Muster stehen, das sich in der Vergangenheit durch seine ingenieurielle Anwendung auch mehrfach bewährt haben könnte und aus diesem Grund hier in Form einer Art Checkliste protokolliert zu finden ist. Bei der konkreten Befolgung dieser Aufforderung innerhalb der Ermittlungspraxis müsste dieses Handeln jedoch nicht zwangsläufig für die Bewältigung einer vorliegenden Krisensituation geeignet sein. Verkürzt gesprochen könnte die ‚Benachrichtigung der Kriminalpolizei‘ für die konkrete Bewältigung der anstehenden Ermittlungskrise schlicht ungeeignet gewesen sein oder die ermittlungspraktische Situation sogar objektiv verschlimmert haben.

Bezogen auf die objektiv-hermeneutische Sequenzanalyse zeigt sich an dieser Stelle, dass die Erschließung von Lesarten auch subjektive Färbungen durch die Interpretierenden erfahren kann. Es werden dabei eigene Deutungen herangezogen, die zwar mit der Ausdrucksgestalt kompatibel wären, jedoch nicht durch sie indiziert sind (vgl. *Loer, 2018*). Somit muss innerhalb der Interpretationsgruppe methodenkritisch immer die Asymmetrie zwischen Gemeintem und Gesagtem¹⁶¹ beachtet werden. Das kann in diesem Fall durch ein strenges Zurückkehren zu einer sequenziellen Entschlüsselung des objektiven Sinns ‚Wort für Wort‘ (unter besonderer Beachtung der Prinzipien Wörtlichkeit und Sparsamkeit¹⁶²) erreicht werden. Die Lesart, dass etwas ‚Erlösendes‘¹⁶³ in Aussicht gestellt werden könnte, soll an dieser Stelle demnach nicht weiterverfolgt werden. Die objektiv gültige Möglichkeit, dass es sich hier um eine **Ablösung** einer anderen Person oder Gruppe durch die Kriminalpolizei handeln könnte, bleibt hingegen bereits wegen ihrer formal-rational gehaltenen Charakteristik erhalten.

Abschließend sollen neben den inhaltlichen Aspekten auch die formalen Besonderheiten der hier konkret betrachteten Textzeile (Rn. 1) einbezogen werden. Hierbei richtet sich der besondere Fokus auf die **abweichende Formatierung** am Ende der Zeile (Abb. 10). Dort erscheint der Buchstabe ‚i‘ im Protokoll-Original nicht wie die anderen Schriftzeichen fettgedruckt. Für die Deutung, dass es sich hier nicht um einen anderen (teil-abgedeckten) Buchstaben oder ein Symbol handelt, würde sprechen, dass das ‚i‘ als Buchstabe vollständig zu erkennen ist. Möglichkeiten eröffnen sich jedoch dahingehend, dass es sich um eine **Kopierveränderung** handelt. Diese Besonderheit könnte dadurch entstanden sein, dass man zuvor beim Kopiervorgang etwas abdecken wollte und dann die Hälfte des Buchstabens ‚i‘

¹⁶¹ OEVERMANN dazu: „Wenn man erfahrungswissenschaftlich das Meinen bzw. die Phänomene der Subjektivität überhaupt methodenkritisch untersuchen will, und eben auf entscheidende Weise über die Praxis des bloßen Meinens hinausgelangen will, dann muss man sich an die Objektivität des Sagens oder Sich-Ausdrückens halten, worin das Meinen sich zur Geltung gebracht hat oder bringen kann. Alles andere bleibt uns methodisch von vornherein verschlossen“, *Oevermann, 2013c, S. 72*.

¹⁶² „Lesarten, die sein können, aber nicht sein müssen, d.h. nicht durch den Text erzwungen werden, sind zu vermeiden“, *Ohlbrecht, 2013, S. 13*.

¹⁶³ Der Begriff ‚Erlösen‘ enthält subjektive Implikationen z. B. durch die Verwendung in religiösen oder medizinischen Kontexten, die hier einem gedanklichen Herantragen an den Fall gleichkämen.

verdeckte, sodass dieser im Ausdruck dünner erscheint. Dagegen würde jedoch sprechen, dass dann die Höhe des Punktes im Vergleich zum zuvor fettgedruckten „i“ auf einer Ebene erscheinen müsste, er also rechteckig und nicht quadratisch sein würde. Dadurch verstärkt sich die Lesart, dass dieser Buchstabe tatsächlich nicht mit der Formatierung des Fettdrucks hinterlegt wurde, es sich also hier um ein **Versehen** handelt. Im Gegensatz zu den Lesarten technischer Bedingtheit kämen jedoch auch **unzureichende Kenntnisse** des Nutzers selbst im Umgang mit der benutzten Software in Betracht.

~ei	~ei	~ei 	~ei
letzter Buchstabe im Standarddruck	letzter Buchstabe im erwarteten Fettdruck	letzter Buchstabe im Fall des Abgedecktseins (als Standarddruck)	letzter Buchstabe im Fall des Abgedecktseins (als Fettdruck)
manifest sichtbar	nicht kompatibel (da so nicht abgebildet)	nicht kompatibel (da insgesamt zu schmal)	nicht kompatibel (da u. a. Abstand zwischen Punkt und Strich zu gering ist)

Abbildung 10: Falsifizieren von Lesarten zu der Besonderheit in der ausdrucksmaterialen Darstellung des letzten Buchstabens ‚i‘ im Wort ‚Kriminalpolizei‘

Als eine Lesart zur Handlungspraxis auf der protokollierenden Ebene könnte die Annahme Gültigkeit erlangen, dass hier durch den Verfasser *Am32* **keine Standardüberschrift** abgebildet werden sollte und es sich bei dem Gesamtdokument demnach **um ein nicht-offizielles Formblatt** handelt. Auf der Suche nach weiteren latenten Möglichkeiten auf der texterzeugenden Ebene könnte zudem rekonstruiert werden, dass die Überschrift zunächst in Normalschrift vorgelegen hat, dann mit dem Cursor für **weitere Bearbeitungsmöglichkeiten** markiert wurde und dieser im Anschluss dann nicht vollständig bis zum letzten Buchstaben von links nach rechts über die Schrift gezogen wurde. Die fehlende Markierung und der damit im Zusammenhang stehende spätere Fettdruck könnte **vergessen, übersehen** oder **nicht beachtet** worden sein. Anschlussfähig dazu könnte noch einmal die Lesart herangezogen werden, dass es sich nicht um ein formales Papier handelt, bei dem man sich vielleicht nicht noch einmal die Mühe machen wollte oder keine Zeit dafür hatte, es noch einmal Korrektur zu lesen. Die Ursachen dafür könnten auf eine **Ungeübtheit** im Umgang mit der Software zurückzuführen sein, ebenso aber auch in einer bewussten oder unbewussten **Nachlässigkeit** oder in einer eiligen Erstellung, hervorgerufen durch **Zeitmangel**, begründet liegen. Dies wäre zu der eingangs gestellten Frage nach der Wichtigkeit und Bedeutung des Dokuments in der weiteren Fallrekonstruktion immer wieder zu berücksichtigen.

Als weitere Lesart zur protokollierenden Ebene käme die für den Nutzer vereinfachende rechnerbasierende Verwendung eines **Copy-and-Paste-Verfahrens** in Betracht, also des Markierens eines Textbausteins (in diesem oder einem anderen Dokument gleichen Formats), des Kopierens in die Zwischenablage des Rechners und des Einfügens an anderer Stelle in dem konkret zu fertigenden Dokument, was wiederum mit oder auch ohne die Übernahme der

vorhergehenden Formatierung möglich wäre (anschlussfähig dazu sind die zuvor genannten Lesarten von (Vor-)Standardisierung und/oder hinzutretendem Zeitmangel).

Als theoretische Fundierung bietet sich dazu ein Vergleich mit GOFFMANS Aufsatz „Footing“ (1979) an. Betrachtet man das Kopieren eines Textes in die Zwischenablage als die Wahl, sich bei der Darstellung der Vertextung entweder als Animator, Autor oder Auftraggeber zu inszenieren, so könnte das konkrete Einfügen des Textes als eine Positionierung des hier Protokollierenden im Sinne der Fabrikation einer individuellen Signatur verstanden werden. Als Animator würde *Am32* in diesem Fall gelten, wenn er den fremd verfassten Textbaustein lediglich aus einem anderen Dokument stammend hier nur möglichst neutral dargestellt platzieren bzw. reproduzierend wiedergeben wollte. Da jedoch das isolierte Einfügen von Textbausteinen in einen neuen Kontext immer mit der Emergenz neuer Sinnstrukturen einhergeht, wäre dies hier eher als Randfall zu betrachten. Durch die nunmehr veränderte Kontextualität in dem konkreten kriminalistischen Protokoll übernimmt *Am32* demnach zusätzlich die Rolle des Autors. Die ausführende Handlung des Einfügens des zuvor gewählten Textbausteins an eine bestimmte Stelle im neuen Dokument basiert in diesem Sinne auf einer bewussten Entscheidung des Protokollierenden. Das kriminalistische Denken auf der subjektiven Ebene steht demnach immer im Zusammenhang mit der objektiv geleisteten Vertextungsarbeit. Über die sich anschaulich in der Vertextung zeigenden Textelemente des Edierenden lassen sich somit auch gleichzeitig die dahinterliegenden subjektiven Dispositionen ablesen. Zudem könnten die bisherigen Lesarten im GOFFMAN'schen Sinne auch dahingehend erweitert werden, dass das bewusste Einfügen von Textbausteinen über die artikulatorische Ebene (wie beim Animator) oder die grammatischen Konstruktionen (wie beim Autor) hinausgeht, nämlich dann, wenn für die Vertextungshandlung auch gleichzeitig soziale Verantwortung übernommen würde (vgl. *Auer*, 2013, S. 167). Der Protokollierende würde in diesem Fall stellvertretend als Sprecher für die Kriminalpolizei handeln (i. Orig. bei GOFFMAN ‚principal‘ = Auftraggeber). Wer in diesem Sinne sozial handelt, muss dann nicht mit dem ursprünglichen Autor (d. h. dem Inhalt des kopierten Textes) d'accord sein. Die Rolle von *Am32* wäre in diesem Fall dadurch gekennzeichnet, dass er sich die Textbausteine zwar selber aussuchen durfte, seine eigenen Meinungen und Deutungen jedoch denen der dahinterstehenden Ermittlungsinstanzen unterzuordnen hatte. Für welche Lesart man sich hier auch entscheidet, so lässt sich daraus generell ein besonderes Maß an Verantwortung ableiten, die die Protokollierenden bei der kriminalistischen Vertextung zu tragen haben (ebd.).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich bereits bei der ersten Zeile viele Fragen ergeben und damit zahlreiche Strukturierungsmöglichkeiten für den noch folgenden Text eröffnen. Als Erkenntnis für den Interpretationsprozess lässt sich hierzu ableiten, dass es bei der Interpretationsarbeit immer als sinnvoll erscheint, sich sowohl die manifeste Struktur des abgebildeten Textes¹⁶⁴ als auch den latenten Sinngehalt des entzifferten Textes auf der inhaltlichen Ebene anzuschauen. Insbesondere bei der kriminalistischen Fallrekonstruktion sollte dabei immer zunächst auf der protokollierenden Ebene nach relevanten Lesarten gesucht werden, bevor man den inhaltlich-protokollierten Text auf latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen hin untersucht. Damit rückt das Forschungsinteresse, was während der Protokollierungshandlung, also bei der Bindung des Textes an die feste Stelle im Protokoll,

¹⁶⁴ Bspw.: Formatierungen, Auslassungen, Lehrzeilen, Schriftgröße und Schriftart, Position des Textes in Bezug auf Größe und Ränder des genormten Blattes Papier, auf dem sich der Text materialisiert wiederfindet, Druckfehler (Hinweise darauf, welcher Drucker/Tinte verwendet wurde) oder ein Verwischen der Tinte nach dem Ausdruck usw.

tatsächlich passiert ist, vor die Frage, welcher latente Sinn hinter dem ausdrucksmaterial abgebildeten Inhalt stecken könnte. Vereinfachter ausgedrückt muss immer erst klar sein, wie der Text von den Gedanken des Protokollierenden her auf das Papier kam und was dann mit der hergestellten Ausdrucksgestalt passiert ist, bevor im Anschluss daran die eigentliche innere Textstruktur auf der inhaltlichen Ebene erschlossen werden kann.

So läge ein hier angelegtes Interesse an dem zu analysierenden Dokument auch auf den sich ausdrucksmaterial zeigenden möglichen Falten, Flecken, Abdrücken und Rissen im Papier. Überhaupt wären das gewählte Papierformat sowie eventuelle Verwischungen der Drucktinte, Auslassungen von Zeichen oder verschobene Formatierungen interessant.¹⁶⁵ Methodologisch gesehen muss demnach die protokollierende Ebene immer vor die Klammer der protokollierten Ebene gezogen werden, bevor der Inhalt aufgeschlossen werden kann, da die Art und Weise des Zustandekommens der Vertextung (das ‚Wie?‘) immer auch den Inhalt (das ‚Was?‘) bestimmt.

Durch die bisher sehr detailliert durchgeführte Sequenzanalyse sollten vor allem gültige Erzeugungsregeln sprachlicher Muster (Parameter I) aufgezeigt sowie weitere anschlussfähige Möglichkeiten eines sich strukturierenden Verlaufs (Parameter II) angedeutet werden. Über die bisherigen Ableitungen zur protokollierenden Ebene hinaus ist festzuhalten, dass den handlungspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit computergestützter Textverarbeitung bei der zeitgenössischen kriminalistischen Protokollierungsarbeit eine zentralere Rolle zugedacht werden muss, als es bspw. beim „Oevermann-Projekt“ der Fall war. Technische Voraussetzungen und die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten müssen heutzutage ebenso in die Interpretation einfließen wie das Handeln der Vertextenden während des Protokollierens selbst sowie die Rahmenbedingungen der in den Blick genommenen Protokollierungshandlungen.

Rn. 2¹⁶⁶ (wann durch wen)

Nach der bisher sehr kleinteiligen Interpretation werden nunmehr ganze Sinneinheiten (hier die gesamte Zeile) betrachtet. Die Klammern könnten darauf hindeuten, dass es sich nicht um einen alleinstehenden Satz oder eine Aussage handelt, demnach eher um eine zusätzliche inhaltliche Erläuterung, die sich hinsichtlich einer nachzuweisenden inneren Fallstruktur nicht auf einen externen Fall, sondern auf eine andere Zeile oder Stelle des hier vorliegenden inneren Textes beziehen muss. Folgende Lesarten wären hierzu im Sinne der Sparsamkeitsregel denkbar:

- L₁ Es könnte sich um eine **Konkretisierung** des Inhaltes der **vorausliegenden Zeile** handeln.
- L₂ Ebenso wäre an dieser Stelle auch die Aufforderung des Ausfüllens oder der Verweis auf die **folgende Zeile** möglich.
- L₃ inhaltliche Konkretisierungen könnten sich auf **weitere** bisher unbekannte **Zeilen** desselben Dokumentes beziehen.
- L₄ Es folgen keine weiteren inhaltlichen Konkretisierungen. Die Anmerkungen in Klammern **bleiben unbeantwortet** für sich stehen.

¹⁶⁵ Z. B.: Welcher Drucker wurde verwendet? Gab es technische Defekte beim Drucker, die sich auf das Schriftbild ausgewirkt haben? Welche Software wurde verwendet? Lassen sich weitere Hinweise in der Signatur der Datei finden? Welche Hinweise lassen sich zum Protokollierenden selbst ableiten? Was kann zur Vertextungssituation rekonstruiert werden (Zeitdruck, Copy & Paste etc.)?

¹⁶⁶ Im Original: Linksbündig, Schriftart Arial; Schriftgröße 10; Schriftschnitt: Standard

- L₅ Darüber hinaus wäre auch möglich, dass diese Zeile eine **Aufforderung an eine weitere Person** darstellen soll, den Inhalt zum gefragten ‚wann durch wen‘ noch nachzutragen.

Folgt man der sich bisher als anschlussfähig erwiesenen inhaltlichen Struktur, dass es sich um eine zur vorangegangenen Zeile¹⁶⁷ hergestellte sinnlogische Verknüpfung handelt, so könnte sich im weiteren Verlauf eine besondere Bedeutung (Grad der **Wichtigkeit** der ‚Benachrichtigung‘) dahinter verbergen. Sollte es sich bei der Aufforderung jedoch nur um einen vorgefertigten Hinweis in einem Formblatt handeln, bei dem bestimmte Inhalte einfach weggelassen wurden bzw. das bewusst nicht vollständig¹⁶⁸ ausgefüllt wurde, dann würde dies hingegen der Lesart „Wichtigkeit“ widersprechen, da dem ‚ob‘ des Ausfüllens dann offensichtlich vom Protokollierenden keine besondere Bedeutung zugemessen wurde. Als eine Gegenlesart könnte jedoch auch gelten, dass der Dokumentation insgesamt sehr wohl eine hohe Bedeutung zukommen soll, diese allerdings hier aus verschiedenen Gründen nicht möglich war oder an dieser Stelle versehentlich vergessen wurde.

Bisher verstärkt sich die Annahme, dass mit diesem kriminalistischen Protokoll ein zumindest **teilverfertigtes Dokument** vorliegt. Die aktuelle Zeile (Rn. 2) könnte also eine **Ausfüllhilfe** darstellen oder als **Gedankenstütze** mit inhaltlich vorgegebenen Schlagworten gedacht sein. Die bereits von OEVERMANN (1985) nachgewiesene Tendenz, in der Kriminalistik mit der Perseveranzthese den objektiven Sachbeweis hauptsächlich mittels Verschlagwortung zu erbringen, lässt sich hier in der Fallstruktur ebenfalls wiederfinden. Die so entstandene Reduktion kann dabei in Form eines enormen, schnellen inhaltlichen Prägnanzverlustes sichtbar gemacht werden (vgl. *Oevermann*, 2019, S. 23).

Zu beachten wäre allerdings auch die Möglichkeit, dass das Dokument ebenso von einer anderen verantwortlichen Person mit der Aufforderung zur weiteren Sachbearbeitung (z. B. bei Teilermittlungen) an den hier eher ungeübt erscheinenden Autor übergeben oder zum versuchsweisen Ausfüllen überlassen worden sein kann (z. B. als **Übungsdokument**). Daraus kann hinsichtlich der kriminalistischen Protokollierungspraxis abgeleitet werden, dass durch das Vorgeben bestimmter Textbausteine und Textelemente das rekonstruktionslogische kriminalistische Denken stärker in den Hintergrund zu rücken scheint, als dass es sich vordergründig kreativ entfalten könnte. Indem wie hier Textelemente offensichtlich vorgegeben wurden, lässt sich in der Folge dann meist nur noch ein überprüfungslogisches Abarbeiten der einzelnen Ermittlungsschritte ablesen. Die kriminalistischen Überlegungen folgen somit weniger dem eigentlichen Fall, sondern die Protokollierenden versuchen dann eher umgekehrt, eine hinreichend plausible Passgenauigkeit zum geforderten Inhalt durch ein ingenieuriales Abarbeiten von Routinen herzustellen.¹⁶⁹ Derart verinnerlichte Praktiken basieren meist nur auf implizit vorhandenen kriminalistischen Denkmustern und sind nicht immer sofort als solche im Protokoll erkennbar. Durch die objektiv-hermeneutische Suche nach latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen im Text können sie jedoch sichtbar gemacht werden.

Entgegengesetzt folgt auch die Vertextung bei den Ermittelnden selbst nicht immer den Regeln einer eigentlich erforderlichen gedanklichen Rekonstruktionsarbeit. Vielmehr werden durch formale Vorgaben dann nur noch solche Inhalte an das Protokoll herangetragen, die mit der

¹⁶⁷ Das Einbeziehen vorheriger Sequenzstellen in die Interpretationsarbeit ist jederzeit möglich, ein vorzeitiges überprüfungslogisches Aufdecken des Folgetextes jedoch nicht.

¹⁶⁸ Unter Rn. 1 wird nur die Fragestellung ‚durch wen‘ beantwortet, nicht aber ‚Wann?‘

¹⁶⁹ Die Akten werden durch checklistenartiges Abarbeiten lediglich ‚befüllt‘.

eigentlichen sinnhaften Struktur des jeweiligen Ereignis- oder Tatortes nicht mehr viel gemein haben. Daraus lässt sich die Erkenntnis ableiten, dass jede kriminalistische Praxis ihre eigene, dem Fall angemessene Strukturiertheit aufweisen (und auch zulassen) muss. Die Chronologie in der Vertextung sollte dabei der gedanklichen Struktur eines rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denkens folgen. Alltagssprachlich formuliert sollten die Ermittelnden durch formale Vorgaben im Protokoll nicht dem Angebot gedanklicher Verkürzung verfallen, sondern für die Verschriftung jedes Einzelfalls proaktiv und systematisch das eigene Denken bemühen.¹⁷⁰

Die in dieser Zeile im Protokoll verwendete kleinere Schriftart könnte wieder auf die bereits in Betracht gezogene **Ungeübtheit** des Verfassers hinweisen. Auch die Lesart, dass die Zeile des Dokuments versehentlich oder auch aus **Nachlässigkeit** nicht oder nicht richtig **formatiert** wurde, bliebe weiterhin denkbar. Ferner wäre es möglich, dass diese Zeile bereits präformatiert vorhanden war und als Hinweis für die jeweils Ausfüllenden dieses Formulars dienen sollte. Der Vergleich der hier kleiner gestellten mit der zuvor noch größeren Schrift könnte zudem auch auf **inhaltliche Gewichtungen** oder Priorisierungen hindeuten.

Die an dieser Stelle explizierte sinnlogische Struktur, dass es sich um vertextete **Standardisierungen** handeln könnte, müsste nun im weiteren Verlauf in den besonderen Forschungsfokus gerückt werden, insbesondere wenn man der Vorannahme folgt, dass diese auch an anderen Stellen im Dokument gefunden werden können. Müsste diese verfolgte Lesart an einer Stelle des Protokolls durch einen Widerspruch verworfen werden, so könnte man den bisher nachgezeichneten sinnlogischen Strukturverlauf nicht als generalisierbar annehmen, sondern sollte sich dann ggf. mit einer Feinanalyse (vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 394–402) näher anschauen, was an dieser Textstelle genau passiert ist.

Die hier angenommenen Standardisierungen können im Sinne einer Theoriebildung auch als ein Teil einer bürokratischen Handlungsstruktur verstanden werden, die nach dem Modell Max WEBERS in engem Zusammenhang mit seiner Soziologie der Herrschaft stehen könnte (vgl. *Paetz*, 2020, S. 51). Welche Auswirkungen eine solche bürokratische Struktur haben kann, beschreibt auch MERTON (1968) im Anschluss an WEBER: Die Bürokratie übt einen ständigen Druck auf den Beamten aus, methodisch, vorsichtig, diszipliniert zu sein (vgl. *Merton*, 1968, S. 190). WEBER wiederum fasst derartig bürokratische Elemente eher unter sein auf Rationalität ausgerichtetes Prinzip der Aktenmäßigkeit der Verwaltung, wonach alle Entscheidungen und Schritte schriftlich fixiert vorliegen müssen. Dieses aktenförmige ‚moderne Verbandshandeln‘ bildet zusammen mit dem kontinuierlichen Betrieb durch Beamte nach seinem Verständnis dann das Herzstück der Verwaltung (‚Bureau‘) (vgl. *Weber*, 1922, S. 126). Der für das Verwaltungshandeln charakteristische Verschriftungszwang scheint für die Polizeiorganisation demnach auch stark mit dem bürokratischen Handeln der Akteure verbunden zu sein und stellt im Sinne WEBERS eine wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Funktionieren seines Bürokratiemodells dar. Um diese Funktionalität zu gewährleisten, muss dabei jede Bürokratie einen hohen Zuverlässigkeitsgrad des Verhaltens bei den Bediensteten erreichen, hier konkret einen ungewöhnlich hohen Grad der Konformität mit den vorgeschriebenen Handlungsmustern (vgl. *Merton*, 1968, S. 190). Der Vergleich der polizeilichen Ermittlungspraxis mit theoretischen Bürokratiemodellen könnte hier also eine Erklärung dafür anbieten, warum konformes Handeln in der Polizeiorganisation immer auch nach Expansion strebt und sich aus

¹⁷⁰ Daraus ließe sich die These entwickeln, dass ein subsumtionslogisches Ausfüllen und checklistenartiges Abarbeiten von Formblättern Gleichgültigkeit im Denken und Abgestumpftheit im Handeln fördern könnte.

diesem Grund auch vermehrt in polizeilichen Protokollen nachweisen lässt. Wenn wie angenommen Bürokratiestrukturen stark dazu tendieren, sich aus sich selbst heraus und den eigenen Gesetzen folgend auszubreiten (vgl. *Adorno*, 1960, S. 103), werden die dazu passenden internalisierten Muster der Akteure innerhalb der Bürokratie sowohl im polizeilichen Handeln zu beobachten sein als auch sich in verschrifteten Berichten niederschlagen. Standardisierungen, Vorschriften, Richtlinien, Erlasse und Weisungen scheinen somit gegenüber dem kriminalistischen Ermittlungsinteresse und damit auch dem wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse stark übergeordnet zu sein.¹⁷¹ Sie scheinen vor allem dafür Sorge zu tragen zu müssen, dass vorhandene Strukturen beständig die Möglichkeit haben, sich replizieren zu können, sodass sich das Netz der Bürokratie bis in die kleinsten Bereiche ausbreiten kann. Das bloße Reproduzieren von vorgeschriebenen Handlungsmustern lässt somit auf der einen Seite kaum Transformationsspielräume zu, erschwert damit die Entdeckung des Neuen und fördert letztlich eine selbstreferenzielle Logik innerhalb der Polizei (bei gleichzeitiger Gefahr zunehmender gesellschaftlicher Entkopplung). Das jeweils konkrete Ermittlungshandeln wird somit stark von den als erfolgreich etikettierenden Konformitätsmustern geprägt, die wiederum im Allgemeinen den Anschein des legitimen Handelns nach außen wahren sollen. Bei jeder erfolgreichen Anwendung werden diese als bewährt angenommenen Denkmuster verstärkt und führen letztlich zirkulär immer wieder zur eigenen Organisation als Selbstreferenz zurück (vgl. *Behr*, 2017, S. 90).

Dem Gewähren angemessener Freiheiten bei der kriminalistischen Vertextung werden also durch die Verpflichtungen der Gehorchenden, sich innerhalb der bürokratischen Ordnung lediglich auf eine sachliche Zuständigkeit zu beschränken, klare Grenzen auferlegt (vgl. *Weber*, 1922, S. 126). Insgesamt stellt sich deshalb in der theoretischen Verallgemeinerung der Lesart von bürokratischen Strukturen die Frage, ob es bei der kriminalistischen Protokollierung noch um die versprachlichten Vertextungen fallspezifischer kriminalistischer Denkmuster geht oder nur darum, die Ermittlungsakte als bürokratisches Artefakt mit möglichst vielen überprüfungslogisch abgearbeiteten Formblättern zu vervollständigen (so wie auch bei der Staatsanwaltschaft, vgl. *Blankenburg*, 1978, S. 264).

An dieser Sequenzstelle soll die hier aufgestellte Theoretisierung nun für die weitere Interpretationsarbeit als Suchheuristik¹⁷² genutzt werden, um die bisher angenommene Strukturgesetzlichkeit zu verfestigen (oder zu verwerfen). Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Rekonstruktionen zur Fallstrukturgesetzlichkeit immer nur einen vorläufigen Charakter haben können und bei der Analyse stets damit gerechnet werden muss, dass eine einmal angewandte Suchheuristik an jeder beliebigen Stelle auch scheitern kann. Nach dem bisherigen, sehr detaillierten rekonstruktionslogischen Vorgehen bei der Interpretation der Eingangssequenz sollen aus forschungspraktischen Gründen nun fortfolgend erste Möglichkeiten dieser Überprüfung einfließen. Die hier gewählte Suchheuristik wurde zudem kontrolliert aus weiterem vorliegenden kriminalistischen Protokollierungsmaterial entnommen. Ziel soll dabei jedoch nicht sein, die fallübergreifenden Erkenntnisse zugunsten subsumtionslogischer

¹⁷¹ Das kann so weit gehen, dass diese formalen Regelungen nicht mehr mit dem darüberstehenden rechtlichen Rahmen kompatibel bleiben. Somit sind bspw. Weisungen zur Art und Weise der wissenschaftlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts an einer polizeilichen Fachhochschule unzulässig (vgl. bspw. § 14 III FHPolG Sachsen-Anhalt vom 12. September 1997, zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes v. 2. Juli 2020, GVBl. LSA S. 334, 363), sie werden aber dennoch mit dem Verweis auf den Beamtenstatus erteilt.

¹⁷² Derartige Heuristiken versteht *OEVERMANN* als einen groben Entwurf wissenschaftlich begründbarer analytischer Skizzen vgl. *Oevermann*, 2006, S. 395.

Überprüfung im vorliegenden Fall anzuwenden, sondern aus diesem Fall heraus die einmal rekonstruierte Fallstruktur zur Interpretation weiterer Exemplare des gleichen Typs als zu falsifizierende Heuristik heranzuziehen (vgl. *Reichertz*, 2012, S. 226). Wäre diese Strukturgesetzlichkeit nicht falsifizierbar, so bliebe sie im Sinne der objektiven Hermeneutik immer latent erhalten.

Die theoretische Vorannahme einer Nicht-Standardisierbarkeit kriminalistischer Denkmuster kann auch aus den nach OEVERMANN untersuchten Dienstleistungen¹⁷³ abgeleitet werden, die immer den Standards der formalen Rationalität staatlicher Bürokratien genügen müssen (vgl. *Oevermann*, 2000b, S. 57). Demnach sind solche Dienstleistungen (hier verstanden als die polizeiliche Ermittlungstätigkeit) für die Klienten (hier gemeint sind alle Kontaktpersonen der Polizei innerhalb eines handlungspraktischen Falls) immer dann *nicht* standardisierbar, wenn sie

- (1) sowohl diagnostisch die rekonstruktionslogisch erschließbare Erfassung der einzigartigen Charakteristik und Prägnanz der Fallstruktur des jeweiligen Klienten¹⁷⁴ erfordern als auch
- (2) in der praktischen Anwendung von methodisiertem Problemlösungswissen nicht nur
 - (a) die fallangemessene, ihrerseits Rekonstruktion statt Subsumtion erzwingende Übersetzung der allgemeingültigen Lebensmodelle zur Voraussetzung haben, sondern
 - (b) vor allem auch die je fallspezifisch zu vollziehende Weckung der krisenbewältigenden Eigenkräfte des Klienten notwendig machen (vgl. *Oevermann*, 2000b, S. 59).

Die beschriebene diagnostische Erfassung (hier konkret die Erhebung eines Ereignisortbefundes) lässt sich auch im untersuchten Protokoll (*Am32*, 2019) nachweisen. An einem kriminalistisch relevanten Ort sollen die polizeilich Ermittelnden für das spätere Fertigen sogenannter Befundberichte die Veränderungen und einzigartigen Charakteristiken in der Sprache der Fallstruktur und im Sinne der jeweils in der Vergangenheit vollzogenen Handlungsabläufe der Täter gedanklich rekonstruieren und entsprechend dokumentieren. Dabei werden die kriminalistischen Denkmuster jedoch weniger von einer Sicht auf die Einzigartigkeit des jeweils vorliegenden Falls dominiert, sondern es wird eher auf das Wissen über weitere (ähnlich gelagerte) Kriminalfälle aus der Vergangenheit zurückgegriffen, um es dann verstärkt in die fallspezifische Handlungspraxis einzubeziehen. Da jedoch jeder Fall wie jeder Täter einzigartig ist, stellt diese kategoriale subsumtionslogische Übertragung nur eine standardisierende Verkürzung dar und würde stets unweigerlich das Auftreten fehlerhafter Ermittlungsergebnisse begünstigen. Professionelle kriminalistische Denkmuster können sich somit nur fallspezifisch angemessen konstituieren, wenn nicht-standardisiertem Ermittlungshandeln ausreichend Raum geboten werden kann. Umgekehrt würde eine zunehmende Standardisierung auch immer mit einer Deprofessionalisierung einhergehen.

Von der handlungspraktischen Perspektive her betrachtet sind solche kontemplativen Freiräume jedoch kaum vorhanden, vor allem weil dem ‚freien‘ kriminalistischen Handeln in der Regel gesetzliche Vorgaben und andere Sachzwänge entgegenstehen (vgl. bspw. *Ackermann*, 2019a, S. 520–522). Somit wären die Rekonstruktionen allgemeingültiger

¹⁷³ Bei den hier untersuchten Dienstleistungen handelt es sich um die der Sozialbürokratie aus professionalisierungstheoretischer Sicht, *Oevermann*, 2000b, wobei auch Bezüge zur Polizeiarbeit, ebd., S. 64, und dem sogenannten „Oevermann-Projekt“ am deutschen BKA, vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1994a, hergestellt werden können.

¹⁷⁴ OEVERMANN spricht hier ganz bewusst von ‚Klient‘ und nicht, wie im polizeilichen Sprachgebrauch üblich, von ‚Kunde‘, „weil er sich in einer von ihm nicht mehr eigenständig lösbaren Krise befindet, und alles andere ist als ein Kunde, der am Markt etwas tauschen möchte“ *Oevermann*, 2000b, S. 58.

Lebensmodelle und die Weckung der krisenbewältigenden Eigenkräfte eines Straftäters innerhalb von Befragungen oder Vernehmungen nach seiner Ergreifung aus diesem Grund nur vorbereitend für eine weitere (nicht-polizeiliche) professionelle Praxis möglich (z. B. für rechtspflegerisches Handeln).¹⁷⁵ Eine professionelle Interventionspraxis kann die Polizei selbst hingegen nicht anbieten.

Abschließend soll zu der hier untersuchten Zeile noch nach strukturlogischer Anschlussfähigkeit zum zuvor interpretierten Text gesucht werden.¹⁷⁶ Dabei fällt auf, dass sich zwar mit Bezug auf die vorherige Zeile Angaben zum Umstand ‚Durch wen?‘ finden lassen, jedoch nicht zum ‚Wann?‘. Das Nichtvorhandensein einer inhaltlichen Aussage zum ‚Wann?‘ wäre jedoch insbesondere für die Verwendungspraxis von besonderem Interesse, und führt an dieser Sequenzstelle bereits deswegen zu einem sinnlogischen Bruch, weil sie vor der Nennung des ‚Durch wen?‘ erfolgt. In der weiteren interpretativen Arbeit ist demnach darauf zu achten, ob sich die inhaltliche Aussage unter Rn. 2 auf die vorherige oder die darauffolgende Zeile beziehen soll. In Bezug auf das interpretative Vorgehen lässt sich hier allgemein für die objektive Hermeneutik sowie im Besonderen auch gleichermaßen für die kriminalistische Datenerschließung ableiten, dass nicht nur die in Anspruch genommenen Auswahlparameter für das Herausarbeiten einer Fallstruktur von Interesse sind, sondern auch der Umstand, welche Parameter liegengelassen und damit nicht genutzt worden sind (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 303; *Loichen*, 2019, S. 46 f.).

Durch gedankenexperimentelle Überlegungen, wie es nachfolgend im Text weitergehen könnte (vgl. *Kurt/Herbrik*, 2019), wäre hier eine Aufzählung von Personen und/oder Zeiten denkbar. Des Weiteren könnte erwartet werden, dass die inhaltlichen Fragestellungen innerhalb der vertexteten Klammern geklärt werden. Gültig bliebe auch die Möglichkeit, dass diese Vorgabe nicht beantwortet wird, das Dokument somit an dieser Stelle leer bleibt. Vorstellbar wäre auch, dass sich der Text auf die erste Zeile bezieht oder dass nachfolgend die Aufzählung fortgesetzt wird. Auch eine sinnlogische Verknüpfung zum vorauslaufenden Text, im Sinne von Ausformulierungen dazu, welche Qualitäten eine Benachrichtigung an die Kriminalpolizei haben soll, wäre denkbar.

Rn. 3¹⁷⁷ 30.10.2019 6:49 Uhr durch Einsatzführungsstelle Prev. [H-Stadt]¹⁷⁸

An dieser Stelle könnte eine durch die Ermittelnden gesetzte indexikalische Zeitmarke expliziert werden, durch die in der Folge die Fragen nach dem ‚Wann?‘ und ‚Durch wen?‘ beantwortet werden sollen.

Der sozialwissenschaftlich relevante Begriff einer ‚indexikalischen Zeitmarke‘ soll hier jedoch nur kurz betrachtet werden, da Indexikalierungen (*Knorr-Cetina*, 2012) in der

¹⁷⁵ Bei den juristischen Berufen, die fraglos schon immer zu den Professionen gezählt wurden, stehen hier vordergründig die Anwälte im Zentrum der Betrachtung, vgl. *Oevermann*, 1997a, S. 11; für eine Begründungsbasis der Professionalisierungsbedürftigkeit des rechtspflegerischen Handelns als einen einheitlichen Komplex vgl. *Wernet*, 1997.

¹⁷⁶ Ein Zurückgehen im bereits untersuchten Text ist jederzeit möglich, die Suche im nicht unmittelbar nachfolgenden Text (wie bspw. beim axialen Kodieren mit der Grounded Theory) ist jedoch im Sinne der objektiven Hermeneutik nicht zulässig.

¹⁷⁷ Im Original: Schriftart Arial; Schriftgröße 11,5; Schriftschnitt: Standard

¹⁷⁸ In der Gruppeninterpretationsarbeit war der Städtenamenach dem Prinzip der Wörtlichkeit für alle Teilnehmenden sichtbar.

Fallrekonstruktion im Allgemeinen immer nur *eine* von vielen möglichen Lesarten abbilden können, aber in verschiedenen Arbeiten zur Polizeiforschung immer wieder eine Rolle zu spielen scheinen (Jacobsen, 2001). Somit liegt es nahe, dass auch in den hier untersuchten polizeilichen Protokollierungen Indexikalisierungen eine besondere Bedeutung beigemessen werden sollte.

Wird in diesem Sinne innerhalb der objektiv-hermeneutischen Interpretation eine Indexikalisierung als ein wesentliches strukturbildendes Merkmal angenommen, so stellt diese jedoch immer nur eine Interpretationsmöglichkeit neben vielen dar, die sich im weiteren Verlauf erhärten kann oder auch verworfen werden muss. Die Interpretierenden müssen demnach ihre Aufmerksamkeit so ausrichten, dass sie das Fluktuieren aller überschüssigen Bedeutungen an der Peripherie und in den Zwischenräumen des dominanten Strukturgitters bemerken können und sie die Resonanz ausgegrenzter Themen, die Spuren liegengelassener oder aufgegebener Projekte dennoch nicht übersehen (vgl. Bude, 2016, S. 121). Aus Sicht der objektiven Hermeneutik werden somit nicht die Fundstellen von Indexikalisierungen selbst, sondern nur die innertextlichen latenten Sinnzusammenhänge, aus denen heraus die Lesart ‚Indexikalisierung‘ generiert werden kann, für die Interpretation wichtig.

Innerhalb ethnografischer Studien, insbesondere bei der Erforschung der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Polizei (Jacobsen, 2001), werden bspw. Indexikalisierungen und hermeneutische Interpretationen gemeinsam für ein allgemeines Verstehen von Sinnzusammenhängen herangezogen, über die die Denkmuster in der ‚Polizei-Welt‘ erklärt werden können (ebd., S. 139). In der hier benannten Studie wurde vor allem der polizeiliche Alltag beobachtet, beschrieben und analysiert. Zusammenfassend lässt sich zwar dabei noch keine theoretische Interpretation der Berufsarbeit aus der Perspektive des eigentlichen polizeilichen Handlungsproblems rekonstruieren, so wie es in der objektiven Hermeneutik möglich wäre, jedoch liefern die Beobachtungen wertvolle Hinweise und interessante Typisierungen auf der Ebene der Polizeiorganisation.

Der demnach vor allem für die Ethnomethodologie bedeutende Begriff der Indexikalität (zum Konzept vgl. Garfinkel, 1980, S. 210-214, 258 f.) erlangt darüber hinaus eine Bedeutung in anderen sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern. So wird der Begriff von Fritz SCHÜTZE im Zusammenhang mit zeitlicher Rückbezogenheit in ein System von Indexikalitäten der Erzählenden genutzt (vgl. Schütze, 1976, S. 225). Indexikale Sprachformen in Erzählungen wären nach diesem Verständnis Kennzeichnungen, Namen, Demonstrativa, Pronomina, aber auch explizite Raum- und Zeitbezüge sowie exophorische deiktische Partikel wie ‚hier‘, ‚dort‘, ‚jetzt‘ oder ‚damals‘ (vgl. Garfinkel, 1980, S. 210; Bar-Hillel, 1974, S. 173f.). Indexikalität versteht demnach wissenschaftliche Produkte als solche, die durch bestimmte Akteure an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit fabriziert und verhandelt wurden (vgl. Knorr-Cetina, 2012, S. 64). Die Deutung als eine indexikalierende Datums- und Zeitmarke ist hier jedoch in einer Bedeutungsverschiebung zum Begriff der zuvor beschriebenen Indexikalität zu sehen, denn polizeiliche Dimensionen sind selbst nicht indexikal, sondern sie werden von der Polizei aktiv indexikalisiert (gemacht), also über bestimmte Praktiken hergestellt (vgl. Jacobsen, 2001, S. 130).¹⁷⁹ Diese kleine, aber dennoch entscheidende Bedeutungsverschiebung lässt sich auch

¹⁷⁹ „Die Polizei-Welt ist das Ergebnis der Formierung von sich wechselseitig konstituierenden räumlich-zeitlichen Angaben, Objekten und weltlichen wie polizeilichen Akteuren sowie deren Handlungen und Motive zu einem kausalen Verhältnis von Anlässen und polizeilichen Maßnahmen. Dies wird durch zwei methodische Verfahren geleistet: durch Indexikalisierung und hermeneutische Interpretation“, Jacobsen, 2001, S. 139.

im Sprachgebrauch der objektiven Hermeneutik finden. Die Struktur eines Falls wird nicht einfach nur über den manifesten Sinngehalt hergestellt, sondern zeigt sich als fluktuierende Strukturiertheit latenter Sinn- und Bedeutungsinhalte erst in der anschließenden Rekonstruktionsarbeit. Zwischen den Begriffen Indexikalität und Indexikalisierung bestehen demnach ähnlich feine, aber bedeutende Unterschiede, wie auch zwischen den Begriffen der Struktur und Strukturiertheit.¹⁸⁰

Im Sinne der objektiven Hermeneutik stellt das Indexikalisieren demnach nur eine mögliche Lesart zur Verfügung, die zudem bisher auch nur an dieser Sequenzstelle herausgearbeitet werden konnte. Die universelle Anwendung der methodologischen und strukturtheoretischen Prämissen der objektiven Hermeneutik setzt jedoch voraus, dass die hier abgebildeten Zeichen als Datum gedeutet nur dann Gültigkeit erlangen können, wenn sie sich als Ausdrucksgestalten einer Sinnstruktur innerhalb des textförmigen Protokolls immer wieder manifestiert zeigen (vgl. *Wenzl/Wernet*, 2015, S. 86). Insofern muss forschungspraktisch beständig und rücküberprüfend weiterverfolgt werden, ob sich diese als *eine* mögliche explizierte Lesart in Form einer verallgemeinerbaren Fallstruktur verfestigen lässt oder verworfen werden muss.

Streng objektiv-hermeneutisch gedacht würden die hier unter Rn. 3 als Zahlen erkannten Zeichen zunächst nur als eine durch Punkte getrennte grafische Abfolge angesehen werden, bei der die dazu passenden latenten Sinnstrukturen erst expliziert werden müssten. Gedankenexperimentell könnte man dabei unter anderem auch extensiv nach Lesarten zur allgemeinen Bedeutung von Zahlen suchen. Dabei würden diese jedoch auch erst einmal nur als eine durch Punkte getrennte Abfolge von verschiedenen Zahlen angesehen werden. Dazu passende Deutungen wären bspw., dass es sich um eine Registernummer, ein behördliches Zuständigkeitszeichen, ein Aktenzeichen, einen Code, eine Chiffre o. Ä. handeln könnte. Ebenso würde auf die zugrundeliegenden Erzeugungsregeln geschaut werden, also ob die Zahlenfolge durch menschliches Zutun oder automatisiert erzeugt wurde und welche anderen, für die Protokollierungspraxis bedeutsamen, Kontextbedingungen (wie Zeitmangel, Ablenkung, Übermüdung, Desinteresse ...) bei der Fabrikation eine Bedeutung gehabt haben könnten.

Andere sinnverstehende Methoden,¹⁸¹ die einer an Indexikalität ausgerichteten Perspektive folgen, würden eine subjektiv naheliegende Bedeutung wie ‚Datum‘ tendenziell unmittelbar zum vorherrschenden Interpretationsparadigma erheben. Damit nähmen sie die Eindeutigkeit dieses einen Sinngehalts an, ohne die Geltung alternativer Lesarten zu überprüfen. Im Gegensatz dazu würde die objektive Hermeneutik eine solche Lesart lediglich als indexikalisch einstufen und somit gerade nicht von einer ungeprüften Eindeutigkeit dieses Sinngehalts ausgehen. Genau hier setzt das Prinzip der Kontextfreiheit an, das zu Klärung der Bedeutung jeder Lesart gedankenexperimentell weitere objektiv mögliche Kontexte formuliert, in denen dieser Text sprachlich gesehen ebenfalls wohlgeformt erscheinen würde¹⁸² (vgl. *Wernet*, 2009, S. 90). Die Verkürztheit einer bloßen Annahme oder Unterstellung von Indexikalität hingegen beschreibt OEVERMANN wie folgt: Die auf „die Indexikalität der deiktischen Elemente gerichtete Dechiffrierung von Bedeutung bezieht sich auf den schmalen Bereich, in dem die

¹⁸⁰ Eine Struktur würde demnach eher statisch gedacht werden, während die eigene Strukturiertheit eines Falls immer als fluide und ständig veränderbar angesehen würde.

¹⁸¹ So z. B. auch GOFFMANS Rahmenanalyse, vgl. *Goffman*, 2018b, oder F. SCHÜTZES narratives Interview, dazu: *Kraimer*, 1983, S. 89. Als ‚Indexikalität‘ bezeichnet GARFINKEL die wechselseitige Bedingung von Erscheinung und zugrundeliegenden Mustern, vgl. *Garfinkel*, 1980; *Kraimer*, 1983, S. 89; *Wilson*, 1980, S. 60.

¹⁸² Hier z. B. auf Formularen, Korrespondenzen, Protokollen, in elektronischen Dokumenten usw.

repräsentierende Welt der Zeichen mit der repräsentierten Welt der Gegenstände identifizierbar direkt verknüpft wird, nicht auf die Erzeugung der repräsentierenden Welt in der Eigenlogik ihrer Bedeutungsstrukturen“ (Oevermann, 1997c, S. 23 f.).

In der Rekonstruktionslogik der objektiven Hermeneutik würde man demnach erst dann von der Lesart als eine Datumsangabe ausgehen können, wenn sich dies in der Eigenlogik der Bedeutung im gesamten inneren Text bestätigen und sich zudem auch an weiteren Stellen im Protokoll in einem gleichen Sinnzusammenhang nachweisen ließe (und damit der inneren Strukturlogik des Textes folgen würde). Bis diese Bestätigung nicht vorliegt, bleiben die weiteren Lesarten so lange aktiv, bis sie falsifiziert werden können. Selbst wenn sich die Lesart der Datumsangabe an einer weiteren Sequenzstelle bestätigen würde, wird weiter auf die tieferen, darunterliegenden Sinnschichten geschaut sowie darauf, ob sich diese Lesart im gesamten Text bestätigt finden lässt (Totalitätsprinzip). Anschlussfähig für die Bildung weiterer Lesarten wären hierbei Fragen, die klären können, ob es sich tatsächlich genau um dieses, im Protokoll abgebildete, Datum handelt, ob Tag und Monat korrekt sind, das Jahr aber versehentlich fehlerhaft ist (oder umgekehrt), ob es sich bei dem gesamten Datum um eine bewusste Fälschung handelt, bis hin zu der Annahme, dass man auf der protokollierenden Ebene aus noch unbekanntem Gründen vorsätzlich vor- oder zurückdatiert hatte. Weiterhin würde man sich Fragen zur Darbietung des Datumsformats¹⁸³ stellen. Diese Überlegungen könnten Aussagen zur Herkunft des Protokolls liefern, bis hin zu Erkenntnissen über die Verfassenden.

Wäre die Plausibilität der Datumsangabe aus dem Protokoll heraus eindeutig explizierbar, könnte man nach den Prinzipien der objektiven Hermeneutik erweiternd auf die zu diesem Tag gehörenden latenten Sinnstrukturen schauen.¹⁸⁴ Dabei ist der Dreißigste (,30.‘) zunächst nur ein Tag unter vielen am Ende eines beliebigen Monats innerhalb eines Jahres.¹⁸⁵ Gedankenexperimentell könnte man nun einbeziehen, dass bspw. am Ende eines jeden Monats bestimmte Abrechnungen geführt werden müssten, ein Gehalt gezahlt würde oder eine monatliche Frist enden könnte. Dies wäre dann von besonderer Relevanz, wenn die Fallbestimmung nicht nur auf die protokollierende (verschriftende) Handlung, sondern die eigentliche protokollierte (inhaltliche) Handlung (vgl. Oevermann/Leidinger/Tykwer, 1996, S. 305), also in dem Fall auf das kriminalistisch relevante Ereignis, schauen würde. Voraussetzung für diese Analysefähigkeit ist dabei jedoch immer die zuvor erfolgte korrekte Vertextung, also dass protokollierende und protokollierte Ebene auch sinnlogisch deckungsgleich sind.

Ob es sich bei der nachfolgenden Ziffer oder Ziffernfolge dann tatsächlich um einen Monat handelt, müsste sich in der Interpretationsarbeit erst über die Gesamtextplikation als ein vorliegendes verschriftetes Datumsformat bestätigen. Mit allen folgenden Ziffern würde dann

¹⁸³ Gemeint sind hier abweichende Datumsschreibweisen: Bspw. das Format MM/TT/JJ für USA, TT/MM/JJ für Europa oder JJ/MM/TT für Japan.

¹⁸⁴ Strenggenommen ist die Annahme der Lesart ‚Tag‘ bereits eine interpretative Abkürzung. Blicke der Folgetext abgedeckt, wären auch ‚Jubiläum‘, ‚Jahrestag‘ oder ‚Geburtstag‘ möglich. Geht man allerdings nach der inneren Strukturlogik, scheint sich die allgemeine Lesart als ein ‚Tag‘ zu erhärten. Mit dieser Annahme ließe sich in der Interpretation wiederum eine mögliche amerikanische Datumsschreibweise (10.30.2019) falsifizieren, die dann mit dem Monat beginnen würde, was hier durch die dargestellte Zahl ‚30‘ ausscheiden würde, da ein Jahr im gregorianischen Kalender nur zwölf Monate hat.

¹⁸⁵ Diese Lesart entsteht zunächst, weil die nächste Sequenzstelle in der strengen Interpretationsabfolge noch verdeckt ist.

in der sequenziellen Folge genauso verfahren werden, bis sich die Struktur der Datumsangabe so weit verfestigen lässt, dass man nun generell von einem konsistenten Fallstrukturmerkmal ausgehen kann. Auf diese Art und Weise könnten aufbauend weitere kriminalistisch relevante Konstruktionen zu Jahreszeit, Wetter, Tageslicht-Nacht-Verhältnis oder Ferien und Feiertagen hergestellt und mit einer so gebildeten Strukturhypothese über den Ablauf der Tat (vgl. *Loichen*, 2019, S. 46) verglichen werden. Im Sinne einer dann in der kriminalistischen Praxis angewandten gedanklichen Abkürzung würden sich diese Vorannahmen allerdings stärker an den naheliegenden Lesarten zugunsten eines spezifischen Ermittlungsinteresses orientieren, das sich vorrangig auf sinnliche Erfahrungen und Erfahrungswissen¹⁸⁶ der Vergangenheit stützt. Dieses Phänomen bestärkt wiederum die These, dass subsumtionslogische Muster im Allgemeinen das kriminalistische Denken immer noch stark zu prägen scheinen.

Mit der abschließenden Einbeziehung der Jahresangabe würde dann in der Interpretation gesamtheitlich betrachtet die Datumsangabe als Strukturmerkmal gelten können, wobei dennoch die Möglichkeit, dass es sich aus unterschiedlichen Gründen auch um eine fehlerhafte Datumsangabe handeln könnte, nicht ausgeschlossen werden darf. Die Perspektiveinnahme der Gegenwärtigkeit der protokollierten Datums- und Zeitmarke legt dabei jedoch nahe, dass in diesem Dokument etwas retrospektiv betrachtet und durch die Bindung an eine feste Raum-Zeit-Stelle (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 4) hier besonders festgehalten werden sollte. Für das sequenzanalytische Vorgehen bedeutet dies wiederum, dass nun weiter zu verfolgen sein wird, ob auch an anderen Stellen des Protokolls Datums- und Zeitmarken zu finden sind und wie diese mit möglichen weiteren fallinternen Zeitmarken korrespondieren oder auch im Widerspruch zu ihnen stehen könnten. Diese Perspektiveinnahme würde insbesondere die latenten Sinnstrukturen **zeitlicher Verläufe** zugunsten weiterer Interpretationen aufschließen. Das Erkenntnisinteresse fügt sich dabei nahtlos in den Begriff der Sequenzialität ein, unter dem in der objektiven Hermeneutik gerade nicht nur eine bloße mechanische zeitliche Abfolge verstanden wird, sondern die Aufrechterhaltung des gleichzeitig Möglichen, das in diesem Fall durch das protokollierende Handeln zum Zeitpunkt der Bindung des Textes an das Protokoll geschlossen wurde¹⁸⁷ und nunmehr in eine zukunfts offene Lebenspraxis hinein operiert, eben genau so, wie es für jedes humane Handeln gleichermaßen konstitutiv ist (ebd., S. 6). Damit soll gesagt sein, dass Protokollierungshandlungen und ihre Sequenzialität im Protokoll immer als Einheit zu betrachten sind. Die ‚Einheit der Handlung‘ ist demnach immer auch ‚zugleich ein Modell der Logik der Sequenzanalyse‘ (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 31).

Mit der Annahme der Lesart als eine Zeitmarke bestätigt sich der Auswahlparameter, dass die Kriminalpolizei von der Einsatzführungsstelle zu einer festen Zeit zu benachrichtigen war. Dadurch ergibt sich auch eine **Redundanz** zu Rn. 2, weil an dieser Stelle genau das ‚Wann‘ und ‚Durch wen‘ offenbart wird. Dies würde die Annahme bestätigen, dass es sich hierbei um eine im Protokoll bereits formal vorgegebene Erinnerungsfunktion handeln könnte, die entweder stehengelassen oder deren Löschung vergessen wurde. Darüber hinaus wäre zu berücksichtigen, dass an dieser Stelle noch nicht klar wird, ob die Kriminalpolizei als eine

¹⁸⁶ Sinnliche Erfahrungen und Erfahrungswissen, vgl. *Böhle*, 2010, S. 158 f., inkorporieren dabei vor allem implizites Wissen und verweisen dabei auf den Tatbestand, dass Menschen mehr wissen, als sie ‚sagen‘ (oder hier in diesem Fall ‚verschriften‘) können, vgl. *Polanyi*, 2016. Anders ausgedrückt kann sich implizites Wissen, das die Ermittler nicht zu explizieren vermögen, auch nicht eindeutig verschriftet im Protokoll wiederfinden lassen, womit es bei oberflächlicher Betrachtung zum inhaltlich nicht sichtbaren ‚Abschliff‘ gezählt werden muss (vgl. u. a. Kap. 3.1).

¹⁸⁷ Indem eine Möglichkeit ausgewählt wurde, die so und nicht anders ausdrucks material im Protokoll erscheint.

eigenständige Organisationsform benachrichtigt werden soll oder sie nur als ein Teil der Einsatzführungsstelle gilt.¹⁸⁸

Betrachtet man nun die als vollständiges **Datum** identifizierte Zeichenfolge ‚30.10.2019‘ so fällt auf, dass es sich grundsätzlich um einen Tag handelt, der vor einem in einigen deutschen Bundesländern arbeitsfreien Feiertag liegt (Reformationstag am 31.10.). Am 30.10.2019 fand die damals noch gültige Zeitumstellung¹⁸⁹ auf die Winterzeit demnach bereits statt. Das bedeutete für die Folgetage nach der Umstellung, dass es in der Wahrnehmung am Morgen früher hell und am Abend zeitiger dunkler wurde. Bezogen auf die **Zeitangabe** ‚6:49 Uhr‘ könnten zu dieser Zeit demnach unter freiem Himmel bereits angehende Tageslichtverhältnisse geherrscht haben.¹⁹⁰ Folgt man den bisherigen Lesarten von einem Dienstbetrieb bzw. dienstlichen Abläufen in einem Polizeirevier oder einer Einsatzführungsstelle und geht man von einer Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit in Form eines 24/7-Schichtbetriebes aus, so könnte demnach die Nachricht zu Beginn einer **Frühschicht** eingegangen sein.

Das ausgeschriebene Wort ‚Einsatzführungsstelle‘ nimmt an dieser Stelle des Protokolls sehr viel Platz ein und wirkt damit besonders bedeutend, steht aber gleichzeitig im Kontrast zur danach folgenden Abkürzung ‚Prev.‘. Die kurze, aber dennoch prägnante Nennung des Begriffes (ohne Artikel) könnte auch auf ein besonderes **Alleinstellungsmerkmal** dieser Stelle hindeuten, z. B. darauf, dass ein regional oder organisational spezifischer Bezug vorliegt. Die zusätzliche Benutzung einer mit der Einsatzführungsstelle in Verbindung stehenden Abkürzung rückt dabei gleichzeitig die besondere inhaltliche Gesamtbedeutung dieser Zeile in den Vordergrund und impliziert zudem, dass es in anderen Regionen oder Ländern vielleicht eine ähnliche Stelle geben könnte, die zwar auch diese Aufgaben erledigen kann, hier in diesem konkreten Fall aber (möglicherweise sogar bewusst als distinktives Merkmal) anders genannt wurde. Im Vergleich zu dem auch für Außenstehende geläufigen Begriff ‚Kriminalpolizei‘ könnte darüber hinaus der Begriff ‚Einsatzführungsstelle‘ für Laien eher nebulös, gedanklich nicht sehr präsent oder sogar fremd wirken.

Zusammengesetzt aus den Begriffseinheiten ‚Einsatz‘, ‚Führung‘ und ‚Stelle‘ wirkt der hier im Protokoll verwendete Begriff in Gänze raumeinnehmend und bedeutend. Das Wort ‚Einsatz‘ kann hier für schnelles und aktionsgeladenes Handeln stehen. Im alltagssprachlichen Kontext wird auch oft ein ‚ganzer Einsatz‘ oder ‚voller Einsatz‘ gefordert, um so bestimmten (hohen) Ansprüchen gerecht zu werden. ‚Führung‘ findet vor allem in Hierarchien statt, wobei sich hier erneut die Frage stellt, an welchen Stellen der Hierarchie und in welcher Beziehung die ‚Kriminalpolizei‘ und die ‚Einsatzführungsstelle‘ zueinander stehen. Der einzelne Begriff der ‚Stelle‘ fokussiert einen bestimmten Ort, an dem potenziell bedeutende Entscheider sitzen, wobei dies entweder eine einzelne Person oder ein Kollektiv sein kann. Da bisher aus dem inneren Text keine Hinweise hervorgehen, dass man den Begriff der ‚Stelle‘ bis zu einer konkreten Person zurückverfolgen könnte, wirkt an dieser Sequenzstelle die Lesart stärker, dass hinter der ‚Stelle‘ ein **Kollektiv** stehen muss. Insgesamt käme diesem dann eine stärkere Anonymität als einer einzelnen Person zu. Somit könnte das Kollektiv als eine Art

¹⁸⁸ Für diejenigen Lesenden, die bereits über Kontextwissen zu Polizeiorganisationen verfügen, würde diese Lesart vielleicht vorzeitig ausscheiden. Im Sinne der objektiven Hermeneutik bleibt sie jedoch deshalb aktiv, weil dieses herangetragene Wissen nicht in die Interpretation einbezogen werden darf. Insofern ist der Umstand des Voraussetzungs-vollen, um den latenten Sinn dahinter verstehen zu können, hierbei gerade eine herausgearbeitete zentrale Erkenntnis.

¹⁸⁹ Im Jahr 2019 wurden die Uhren am 31. März auf Sommerzeit umgestellt und am 27. Oktober auf Winterzeit.

¹⁹⁰ Sonnenaufgang war am 30.10.2019 um 07:02 Uhr, <https://www.sunrise-and-sunset.com> [Zugriff 2022-06-05].

Rollenträger verstanden werden. Neben den verbleibenden Lesarten, dass es bspw. bewusst vernachlässigt wurde, eine bestimmte Person zu benennen oder aus anderen Gründen an dieser Stelle nicht personifiziert wurde, ist dennoch festzustellen, dass hier eine solche Anonymisierung immer objektiv anhand von Dienstplänen/Einsatzplänen nachvollziehbar bleibt und damit jederzeit aufgelöst werden könnte. Die Verknüpfung der inhaltlichen Daten mit denen aus anderen Dokumenten bzw. sinnhaft ausdrucksmaterialien Trägern kann somit bereits an dieser Sequenzstelle als ein grundlegendes strukturbildendes Merkmal herausgearbeitet werden.

Im Sinne einer an der Bürokratie ausgerichteten Logik¹⁹¹ der hinter dem Dokument stehenden Organisation Polizei könnten demnach hierarchische Meldewege nichtanonymisiert aus dienstinternen Organigrammen nachvollzogen werden, sodass es zum Zeitpunkt der Dokumentation zweitrangig wäre, dabei explizit Namen zu nennen (z. B., weil es sich bei der Einsatzführungsstelle um einen für den Protokollierenden bereits hinlänglich bekannten Rollenträger handelt, die Machtstrukturen somit klar sind und er dieses Wissen in der Verwendungspraxis gleichermaßen voraussetzen kann). Sollten innerhalb der polizeilichen Ermittlungspraxis die Klarnamen der Beteiligten im weiteren Verlauf benötigt werden, ließen sie sich durch die in Organigrammen hinterlegten Meldewege jederzeit nachvollziehen. Andererseits ist jedoch auch festzustellen, dass das reichhaltige Vorhandensein nicht hinreichend explizierter Sinnelemente durch eine zu sparsame Vertextung auch immer nachträglich relativierende und umdeutende Spielräume beim Vertexten begünstigen kann, wodurch dann die Dokumentation intransparenter wird und damit der Text von außenstehenden Lesenden der Verwendungspraxis mittels zusätzlicher gedanklicher Verkürzungen erst aufwendig dechiffriert werden muss. In der Konsequenz könnte dieses schnelle Entziffern von vermehrt fehlerhaften Deutungen begleitet werden, was wiederum den Prinzipien von Präzision und Eindeutigkeit in der bürokratischen Verwaltung widerspräche (vgl. *Weber*, 1922, S. 660). Gemäß dem WEBER'schen Bürokratiemodell ließe sich somit zwischen den Elementen von ‚Schnelligkeit‘ und ‚Eindeutigkeit‘ (ebd.) eine Antinomie herauslesen, da ein ebenso schnelles wie gleichzeitig eindeutiges Vertexten bei der kriminalpolizeilichen Protokollierung nur schwer vorstellbar erscheint.

Die hier herausgearbeiteten zeitlichen Zwänge und Vorgaben verstärken dabei die Lesart, dass zur Sicherstellung ihrer Einhaltung verstärkt **Standardisierungen** in dieser hier betrachteten Organisation zum Einsatz kommen dürften (weil sich somit einmal gesetzte Referenzgrößen besser überprüfen und kontrollieren lassen). Schließt man dabei von der Protokollierungspraxis auf die zukünftige Verwendungspraxis der Texte, so könnte dies auch erklären, warum die Standardisierungen hier mit einer Art sinnlogischer Zugangsbeschränkung versehen wurden, zu denen erst ein sinnstiftender ‚Schlüssel‘ vorhanden sein muss, um an die sonst latent bleibenden Strukturen zu gelangen. Aus dieser Deutung wäre wiederum abzuleiten, dass die Personen der Verwendungspraxis diesen ‚Zugangsschlüssel‘ entweder selbst besitzen oder Zugriffsmöglichkeiten zu ihm haben müssen oder aber auch, dass dieser noch an anderer Stelle im Protokoll erklärt wird.

Folgt man der Lesart, dass die ‚Einsatzführungsstelle‘ ein Teil einer hierarchischen Struktur ist, so impliziert dies auch, dass diese Stelle **legitimiert** und damit von sich aus befugt sein muss, zu benachrichtigen und zu beauftragen. Geht man zudem bei einer ‚Stelle‘ allgemein von einem

¹⁹¹ Als passende charakteristische Merkmale eines ‚voll entwickelten bürokratischen Mechanismus‘ könnten hier ‚Eindeutigkeit‘, ‚Einheitlichkeit‘ und vor allem ‚Diskretion‘ gelten, vgl. *Weber*, 1922, S. 660 f..

dahinterstehenden Kollektiv aus, so könnte dies auch bedeuten, dass hier eine Gruppe in ihrer personalen Zusammensetzung veränderbar wäre, die Personen demnach austauschbar gehalten werden können und damit das Funktionieren des Kollektivs in jedem Fall nicht zwingend an ein ganz bestimmtes Individuum geknüpft sein muss. Insofern kann die Einsatzführungsstelle als Einrichtung verstanden werden, die weniger vom individuellen Verhalten einer einzelnen Person als vielmehr von gemeinsamen Reaktionen sämtlicher generalisierten Haltungen in typischen Situationen innerhalb dieser Gemeinschaft¹⁹² geprägt wird (vgl. *Abels*, 2020, S. 84–89). Dieses Ordnungsprinzip des Verhaltens bezeichnet MEAD als ‚Institution‘. Darunter wäre in diesem Sinne die gemeinsame Reaktion seitens aller Mitglieder der Einsatzführungsstelle auf eine bestimmte Situation zu verstehen¹⁹³ (vgl. *Mead*, 2020, S. 308). Geht man organisational betrachtet nun grundsätzlich von einer Team-Zusammensetzung aus, muss dahinter demnach ein entsprechendes Ordnungsprinzip wie bspw. ein Rotations- oder Schichtsystem stehen, um eine ständige Rund-um-die-Uhr-Besetzung zu gewährleisten.

In der objektiven Hermeneutik sind jedoch nicht nur diejenigen Lesarten von Interesse, die sich direkt aus dem wörtlich zu nehmenden Text heraus ableiten lassen. Betrachtet man die Sequenzanalyse als ein Nachzeichnen bereits vergangener Lebenspraxis, so ist jede getroffene Entscheidung *für* eine Auswahl auch gleichzeitig mit der Entscheidung *gegen* alle anderen Auswahlmöglichkeiten verbunden. Mit der Wahl des Begriffes ‚Einsatzführungsstelle‘ wurden demnach Formulierungen wie ‚Einsatzführungszentrum‘ oder ‚Einsatzführungszentrale‘ vermieden. Anschlussfähig zur bisherigen Fallstruktur lassen sich dazu wiederum starke Standardisierungsbestrebungen hin zu einem einheitlichen Sprachgebrauch heranziehen, die auch im Sinne der Eindeutigkeit (vgl. *Weber*, 1922, S. 660 f.) einen gemeinsamen polizeispezifischen Sprach- und Deutungsraum wesentlich mitbestimmen dürften. Würde man hier also bezogen auf die Organisation Polizei bei nur **einer** vorhandenen Stelle diese eher als ‚Zentrum‘ oder ‚Zentrale‘ bezeichnen, so spräche hier mehr für die Lesart, dass es innerhalb der betrachteten Organisationsform **mehrere** solcher Einsatzführungsstellen gibt, die eher dezentral vorgehalten werden.

Geht man aufgrund des unmittelbar folgenden Punktes hinter der Buchstabenfolge ‚Prev‘ davon aus, dass es sich um eine Abkürzung handelt, stellt sich dazu die Frage nach dahinter liegenden latenten Bedeutungsinhalten. Verfolgt man dabei eine mögliche Strukturierung hin zu potenziellen Adressaten der Verwendungspraxis, bestünde hierbei die Möglichkeit, dass es sich um eine **intern verwendete Abkürzung** handelt, die nur einem eingeschränkten und kundigen Kreis vorbehalten oder für diesen bestimmt sein soll. Das lässt zugleich den Auswahlparameter, dass es sich um ein für die Öffentlichkeit bestimmtes Dokument handeln könnte, zunächst unwahrscheinlicher werden. Die Möglichkeit, dass ‚Prev.‘ als Abkürzung für **Polizeirevier** stehen soll, wird durch die kontrollierte Einbeziehung von fallübergreifendem

¹⁹² Vergleichbar wäre dies mit dem Ansatz des ‚verallgemeinerten Anderen‘ (Haltungen sind die der gesamten Gemeinschaft, hier des Teams der Einsatzführungsstelle), vgl. *Mead*, 2020, S. 196 f. oder einem ‚Kollektivbewusstsein‘, vgl. *Habermas*, 2019b, S. 73.

¹⁹³ MEAD beschreibt eine solche gemeinsame Reaktion (Haltung des ‚verallgemeinerten Anderen‘) an dieser Stelle sogar mit konkretem Bezug auf ein polizeiliches Ermittlungsverfahren: „Beim Diebstahl ist die Reaktion von Staatsanwaltschaft, Richter, Geschworenen usw. verschieden; doch handelt es sich dabei immer um Reaktionen, die Eigentum aufrechterhalten, die die Anerkennung der Eigentumsrechte anderer voraussetzen. Es kommt zu gemeinsamen Reaktionen in verschiedenen Formen. Diese Unterschiede, wie sie sich in den einzelnen Beamten manifestieren, werden durch eine Organisation vereint. Man ruft den Polizisten um Hilfe an, man erwartet vom Staatsanwalt, daß er Anklage erhebt, vom Gericht in seinen verschiedenen Organen, daß es dem Verbrecher den Prozeß macht“ *Mead*, 2020, S. 308.

Kontextwissen¹⁹⁴ weiter bestätigt. Für den in der weiteren Folge genannten Standort des Polizeireviere (Stadt, anonymisiert) wurde korrespondierend mit der Fallbestimmung (polizeilicher Bezug) analog verfahren. Im Ergebnis konnte hierbei der Städtenamen, der in Deutschland insgesamt mindestens dreimal vergeben wurde, auf eine konkrete Stadt eingegrenzt und diese durch den Abgleich mit dem inneren Text zweifelsfrei bestimmt werden.

Ein solches investigatives Vorgehen spielt in der objektiven Hermeneutik eine ebenso bedeutende Rolle wie im kriminalistischen Denken. Nicht nur aufgrund der Möglichkeit, dass wie hier Städtenamen mehrfach vorkommen können, sondern bspw. auch zum Zwecke der zweifelsfreien Feststellung der Identität einer Person¹⁹⁵ (vgl. *Roll*, 2019a, S. 569) erscheint die Rekonstruktion des latenten Sinns im Ermittlungsverfahren gleichermaßen als evident. Innerhalb der Ermittlungspraxis unterscheidet das kriminalistische Denken in diesem Zusammenhang z. B. zwischen einer Gruppenidentifizierung und einer Individualidentifizierung¹⁹⁶ (vgl. *Pientka/Wolf*, 2017, S. 130–132). Während die Gruppenidentifizierung alle latenten Möglichkeiten zu verschiedenen Personen oder auch Spuren innerhalb einer Gruppe einschließt, soll mit der Individualidentifizierung der eindeutige Nachweis erbracht werden, dass ein bestimmtes Subjekt¹⁹⁷ auch eine bestimmte Spur verursacht hat (ebd., S. 131). Letztlich geht es im kriminalistischen Ermittlungsprozess, ähnlich wie beim Zusammenspiel der objektiv-hermeneutischen Parameter I und II, also immer darum, den zu einer Gruppe gehörigen Kreis von Personen oder die Anzahl an Spuren so weit einzugrenzen, dass man im Ergebnis konkrete Handlungen und Tatabläufe eindeutig und zweifelsfrei der bestimmten Tat oder den Tätern zuordnen kann. Vergleichbar mit der Vorgehensweise in der objektiven Hermeneutik wird hierbei auch der sich in der Krise befindliche und jeweilige ermittlungspraktische Einzelfall zur Datengrundlage für den zu analysierenden inneren Text gemacht. Insbesondere bei der kriminalistischen Identitätsfeststellung werden dabei die Parallelen zum Prinzip der Kontextfreiheit deutlich. Die Klärung einer Identität lässt sich in diesem Sinne nicht dadurch herbeiführen, dass eine andere Person nur behaupten würde, sie hätte den Täter vermeintlich als diese Person wiedererkannt, sondern sie kann zweifelsfrei erst über die eindeutige objektive Zuweisung des im inneren Text naturwüchsig vorhandenen ‚genetischen oder tatsächlichen Fingerabdrucks‘ erfolgen.

Setzt man die Interpretation der hier betrachteten Sequenz fort, so wird durch die Verwendung der Abkürzung ‚Prev.‘ darüber hinaus explizierbar, dass es sich hier eher um ein **internes Dokument** handeln dürfte, das nur für einen umgrenzten Adressatenkreis bestimmt sein soll. Ebenso kann aber für den Fall, dass das Schriftstück auch für die Außenwelt verfügbar gemacht

¹⁹⁴ Eine Internetrecherche (hier: Google.de [2023-03-14]) führt gemäß der für den Standort Deutschland hinterlegten Algorithmen zu der vorrangig werdenden Möglichkeit, dass die Abkürzung für ‚Polizeirevier‘ steht. Zur Vermeidung schlechter Zirkularität in der Interpretation muss jedoch auch weiterhin gelten, dass andere Lesarten gültig bleiben und auch als möglich anzusehen sind, denn die Einbeziehung von Wissen „über einen Kontext, das außerhalb der Sequenzanalyse gewonnen oder bezogen worden ist“ *Oevermann*, 2000a, S. 95 f. ist in der objektiven Hermeneutik eigentlich ‚streng verboten‘ (ebd., S. 96). Bspw. lautet die gemäß der Internetrecherche korrekte Schreibweise ‚PRev‘ und nicht ‚Prev‘, was wiederum die Interpretationen zu ‚Standardisierungen‘, aber auch zur ‚Nachlässigkeit‘, zum ‚Zeitmangel‘ und/oder einer ‚unklaren Adressatenlage‘ wieder stärker in den analytischen Fokus rückt.

¹⁹⁵ Einer Person können im Einzelfall verschiedene Aliasnamen, Spitznamen oder Decknamen zugeordnet werden oder der Namenszug kann abweichend vertextet worden sein.

¹⁹⁶ Durch die besondere Bedeutung der entsprechend zu veranlassenden Ermittlungshandlungen für die Beweisführung im gerichtlichen Verfahren wird in diesem Zusammenhang auch oft von ‚Gruppenbeweis‘ und ‚Individualbeweis‘ gesprochen (ebd.).

¹⁹⁷ Gleiches gilt für die Frage, durch welches Objekt eine Spur verursacht wurde.

werden soll, an dieser Stelle die Möglichkeit noch nicht gänzlich verworfen werden, dass es dem Verfasser in der Sache nicht genügend wichtig war, ob dieser äußere Adressatenkreis die Abkürzung auch (richtig) verstehen würde. Für die kriminalistische Protokollierungspraxis könnte das generalisierbar bedeuten, dass diese Art von Schriftstücken inhaltlich nicht zwingend den Anforderungen an eine universelle Verständlichkeit des Alltags entsprechen muss.

Folgt man weiter dem Gedanken, dass ‚Prev.‘ nicht nur im Allgemeinen, sondern darüber hinaus für ein bestimmtes Polizeirevier stehen soll, stellt sich hierbei zudem die Frage, ob die Institutionen ‚Kriminalpolizei‘ und die ‚Einsatzführungsstelle‘ jeweils räumlich getrennte Büroeinheiten innerhalb dieses Polizeireviers darstellen sollen oder ob für den Sitz weitere ausgelagerte Liegenschaften in Betracht gezogen werden müssen. Dies kann an dieser Stelle noch nicht abschließend beantwortet werden. Gleichzeitig kann jedoch diese Lesart als eine Art Suchheuristik für das Verfolgen jeweils anschlussfähiger Sinneinheiten verwendet werden.

Bei der nach der Abkürzung ‚Prev.‘ im Protokoll erwähnten Stadt [anonymisiert] ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass der konkrete Stadtname im Alltag auch andere Bedeutungsgehalte einnehmen kann. Darauf soll an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen werden.¹⁹⁸ Als methodologische Erkenntnis kann dazu grundsätzlich abgeleitet werden, dass bei derart mehrdeutig interpretierbaren Begriffen, insbesondere bei Eingangspassagen, sehr genau hingeschaut werden muss und die Lesarten möglichst extensiv in alle Richtungen ausgeleuchtet werden müssen. Somit sind sowohl im Interpretationsprozess der objektiven Hermeneutik als auch innerhalb der kriminalistischen Fallrekonstruktion immer *alle* latenten Bedeutungen einzubeziehen (Extensivitätsprinzip). Die zunächst als nicht anschlussfähig erscheinenden Lesarten können dann nur durch ihre Falsifikation ausgeschlossen werden. Dies gelingt allerdings nur, wenn bei jeder fallspezifischen Sequenzanalyse interpretative (und damit auch kriminalistische) Erfahrungen über die Geltung bzw. Nicht-Geltung von Regeln der Erzeugung von Sinnstrukturen gesammelt in die interpretative Arbeit eingebracht werden können (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 15).

Betrachtet man abschließend die gesamte dritte Zeile in ihrer **Komplexität enthaltener Informationen**, so fällt auf, dass mit dem Datum, auf das ohne Kommasetzung oder andere Trennung unmittelbar die Uhrzeit folgt, im weiteren Verlauf ein sehr spezifischer Begriff und eine Abkürzung genannt werden und am Ende der Ortsbezug nicht eindeutig ist. Diese zum Teil verkürzte Aneinanderreihung an Informationen lässt die Zeile für Außenstehende besonders **voraussetzungsvoll** erscheinen. Sie kann jedoch dabei auch für einen internen Kreis voraussetzungsreich bleiben, bspw., wenn die hier verwendeten Bedeutungen und Abkürzungen für die Leserschaft der Verwendungspraxis nicht oder aufgrund geringer beruflicher Erfahrung noch nicht umfänglich bekannt sind.

Dies wirft insbesondere Fragen auf, wie sich der Text fortsetzen wird (*Kurt/Herbrik*, 2015) und ob in dem Folgetext Informationen enthalten sein werden, die für die Verwendungspraxis oder auch Außenstehende mehr Klarheit schaffen können, oder ob dies bis zu dieser Stelle als ausreichende Information angesehen und es damit bei dem eher dienstinternen Sprachgebrauch bleiben wird. Die Inanspruchnahme des Auswahlparameters, dass hier bei Rn. 3 die zuvor im Text geforderten Inhalte nunmehr vollständig beantwortet wurden, verwirft den bisher

¹⁹⁸ Hier zur Veranschaulichung des interpretativen Problems: exemplarisch Städtenamen wie ‚Elend‘, ‚Sorge‘, ‚Halle‘ oder ‚Amerika‘.

vermuteten Strukturverlauf, die Zeile unter Rn. 2 würde sich auf den Inhalt der Zeile unter Rn. 1 beziehen. Sollten in der weiteren Folge wieder Textbausteine in Klammern in dem Dokument zu finden sein, wäre demnach wie an dieser Sequenzstelle eine **anschließende** Beantwortung bzw. der Bezug dazu zu erwarten. Dies kann jedoch zunächst nur vorläufig als gültig angesehen werden und dient in der weiteren Interpretationsarbeit nur als Hilfestellung im Sinne einer gedanklich herangezogenen Heuristik.

Im Zuge der abschließenden Theoretisierung der bisherigen Erkenntnisse können die gewonnenen Erfahrungen bei der wissenschaftlichen und kriminalistischen Fallrekonstruktion gleichermaßen mit der Bewältigung von krisenhaften Situationen verbunden werden, während die Bereitstellung von Routinewissen in der Interpretationsarbeit nur am Anfang eine Tür zugunsten der Bildung von Lesarten zu öffnen vermag.¹⁹⁹ Im Vergleich zwischen objektiver Hermeneutik und fallrekonstruktionslogischem kriminalistischen Denken kann neues, erkenntnisgenerierendes Wissen²⁰⁰ jedoch nur wirksam werden, wenn im Interpretationsprozess wie auch im kriminalistischen Denkprozess die manifest vorliegende Geltungskrise als solche aufgedeckt, anerkannt und dann bewältigt werden kann. Damit soll gemeint sein, dass wissenschaftliche Interpretationskrisen und praktische Ermittlungskrisen sehr viele Gemeinsamkeiten aufweisen. Daraus wird weiterführend die These abgeleitet, dass die Antworten auf kriminalistische Ermittlungskrisen immer auch in den Lösungen von wissenschaftlichen Interpretationskrisen gefunden werden können. Diese Perspektive schiebt für die Fallrekonstruierenden aus den Reihen der Polizei die Erfahrung mit der Wissenschaft vor ein eventuell mitgebrachtes berufsspezifisches Praxiswissen. Anders ausgedrückt müssen sich die kriminalistisch Ermittlenden für das Aufschließen des Falls von eigenen gedanklichen Routinemustern lösen und diesen in seiner Einzigartigkeit selbst aus seinem Inneren heraus reflexiv betrachten können. Diese These korrespondiert mit der Erkenntnis, dass umfangreiche kriminalistische Erfahrungen den Weg zum Ermittlungserfolg weitaus weniger zu ebnet vermögen, als bisher nach allgemeiner (und vor allem innerpolizeilicher) Auffassung angenommen.²⁰¹ Insbesondere Interpretierende mit kaum vorhandener oder wenig polizeilicher Erfahrung, so wie Auszubildende oder Studierende an polizeilichen Bildungseinrichtungen, sind innerhalb der Interpretationsarbeit eher darum bemüht, den Fall rekonstruktionslogisch in Bezug auf seine Merkmale zu detaillieren, während die erfahrenen Ermittlenden oftmals nur die wahrscheinlichsten Aktionen in ihre überprüfungslogischen Untersuchungen einbeziehen (vgl. *Baber/Butler*, 2012, S. 413). Für ein gutes kriminalistisches Denken wäre demnach die gemeinsame, von der Theorie und Praxis gleichermaßen geprägte, interpretative Erfahrung das wesentlich Konstitutive, was am Ende zu der Einschätzung führt, die Kriminalistik als Wissenschaft eher auf der Seite der nicht-juristischen Erfahrungswissenschaften zu verorten als sie immer wieder der Kategorie der subsumtionslogischen Rechtswissenschaften unterordnen zu wollen (so auch: *Bley*, 2020, S. 12; anders dazu: *Ackermann*, 2019b, S. 2).

Rn. 4²⁰² [Leerzeile]

¹⁹⁹ In diesem Fall die Recherche zu der Abkürzung ‚Prev.‘ im Internet.

²⁰⁰ Bspw. hier die Erkenntnis, dass andere Lesarten als die der hier gemeinten Stadt falsifiziert werden konnten.

²⁰¹ Insofern wäre auch die häufig in polizeilichen Führungsetagen vorherrschende Auffassung zu hinterfragen, ob immer nur der Einsatz ‚erfahrener‘ Ermittlender die erwarteten Ermittlungserfolge generieren kann oder auch das Einnehmen einer unvoreingenommenen Perspektive von außen hilfreich sein kann.

²⁰² Im Original: Leerzeile, Schriftart Arial; Schriftgröße 11,5; Schriftschnitt: Standard.

Entwickelt man die bisher rekonstruierte Sequenzlogik gedanklich weiter, indem man von dem Ordnungsprinzip ausgeht, dass am Anfang kriminalistischer Vertextungen häufig konkrete Eckdaten zu finden sind, die in der Kriminalistik durch die sogenannten ‚W-Fragen‘²⁰⁴ abgebildet werden (vgl. Clages, 2019b, S. 93 f.), dann würde die Fortführung der Aufzählung mit ‚2.‘ an dieser Stelle eine Schließung hinsichtlich der zuvor beantworteten Fragen nach dem ‚Wann?‘ und ‚Durch wen?‘ bedeuten, es sei denn, dass neben dem Protokoll ein Formalismus greift, weitere Inhalte dazu an anderer Stelle im Protokoll folgen zu lassen. Dies lässt sich an dieser Stelle noch nicht vollständig erschließen.

Des Weiteren fällt auf, dass ‚2.‘ hier nicht fettgedruckt abgebildet ist, der gesamte Folgetext in dieser Zeile jedoch schon. Die Zeile vermittelt darüber hinaus in ihrer Gesamtheit den Eindruck, als eine weitere Überschrift zu gelten. Da sich die angeführten Nummerierungen aus den Zeilen mit den Rn. 1 und 5 linksbündig auf gleicher Höhe befinden, scheidet jedoch an dieser Stelle ein automatischer Formatierungsfehler durch die benutzte Textverarbeitungssoftware aus. Für die zu explizierenden Protokollierungspraktiken lässt sich daraus schlussfolgern, dass eine derartige Abweichung hier auf ein aktives Tun des Protokollierenden verweisen muss. Solche Handlungen können sowohl bewusst als auch unbewusst vollzogen worden sein.

Als eine mögliche Lesart für ein bewusstes Handeln könnte in diesem Fall gelten, dass die Überschriften bereits in einem anderen elektronischen Textdokument vorlagen, die Inhalte kopiert in dieses Dokument **eingefügt** und dann (nur unzureichend) weiterbearbeitet und formatiert wurden oder dass diese unterschiedliche Formatierung in dem bereits vorgefertigten Datei-Dokument schon in dieser Form **vorgelegen** hat.

Eine Möglichkeit für einen unbewussten Handlungsvollzug könnte die Lesart darstellen, dass bei der Bearbeitung des Dokumentes durch ein **versehentliches Betätigen der Enter-Taste** die Auto-Nummerierungsfunktion aktiviert wurde, bei der in der Vorlage der Schriftschnitt ‚Standard‘ für die Nummerierung und ‚Fettdruck‘ für den nachfolgenden Text voreingestellt waren. Aus den Rekonstruktionen dieser die Protokollierungspraxis betreffenden Handlungen lässt sich im Rahmen der Theoriebildung grundsätzlich die besondere Bedeutung bereits vorhandener oder noch herauszubildender Kenntnisse über die Arbeits- und Funktionsweise rechnergestützter Textverarbeitung ableiten. Umgekehrt verweisen die jeweils unterschiedlich vorhandenen Ausprägungen individueller Kompetenzen auch immer auf mögliche Handlungsprobleme in der polizeilichen Vertextungspraxis (Ley, 1996) und stellen somit auch ein wesentliches Element der Protokollierungskrise dar.

Geht man an dieser Stelle hinsichtlich der inhaltlichen Interpretation sowie der spezifischen Komposition der hier abgebildeten Wörter davon aus, dass die ‚Beamten‘ nicht (nach dem Prinzip absoluter Wörtlichkeit) an einem ‚Fund‘ eintreffen sollen, sondern dass dies im Zusammenhang mit dem darauffolgenden ‚Ereignisort‘ gelesen werden soll und demnach der ‚Fundort‘ gemeint ist, so **fehlt** für den Fall der beabsichtigten korrekten Schreibweise dafür

²⁰³ Im Original: Schriftart Arial; Schriftgröße 14; Schriftschnitt: Standard (die ersten zwei Zeichen), fett (der Rest der Zeile), ganzheitlich unterstrichen.

²⁰⁴ Die Fragestellungen in der Kriminalistik (Wer hat was, wann, wo, wie, womit und warum getan?) ähneln den Fragestellungen in der Grounded Theory zur Erhöhung der theoretischen Sensibilität und zum Aufbrechen der Daten (Wer? Wann? Wo? Was? Wie? Wieviel? und Warum?) vgl. Strauss/Corbin, 2010, S. 57 f.

nichtsdestotrotz ein **Bindestrich** hinter dem Wort ‚Fund‘. Dazu wären weitere Lesarten (im Sinne möglicher Erzeugungsparameter) denkbar:

- L₁ Der Text war so wie abgebildet ohne Bindestrich bereits im vorgefertigten Protokoll vorhanden und wurde vom Protokollierenden lediglich übernommen.
- L₂ Der Text war im vorgefertigten Protokoll mit Bindestrich vorhanden und wurde nachträglich durch den Protokollierenden verändert oder angepasst.
- L₃ Der Text wurde durch den Protokollierenden bewusst in dieser Form verfasst und so formatiert.
- L₄ Der Text wurde durch den Protokollierenden unbeabsichtigt oder unbewusst in dieser Form verfasst (z. B. durch Nachlässigkeit oder Unkenntnis).

Der in dieser Zeile benutzte Begriff der ‚Beamten‘ bezieht sich im Plural nur auf männliche Personen, wird also an dieser Stelle **nicht geschlechtergerecht** verwendet. Hier wäre hinsichtlich der im Forschungsfokus stehenden Protokollierungspraxis danach zu schauen, ob sich dieser nicht-geschlechtersensible Sprachgebrauch an anderen Stellen bestätigen ließe und in dem Dokument fortsetzen würde. Hinsichtlich einer für den gesamten vorliegenden Fall generalisierbaren Aussage zur Protokollierungskrise muss dazu jedoch stets ausdifferenziert werden, welche Textstellen von dem Protokollierenden selbst stammen und welche in einem teilweise vorausgefüllten Formblatt bereits vorgegeben waren. Dabei muss getrennt darauf geschaut werden, welche Vertextungen konkret dem protokollierenden Subjekt zugeordnet werden können und welche möglicherweise schon vorhanden waren und somit von anderen Protokollierenden vor, während oder nach der eigentlichen Vertextungshandlung²⁰⁵ mitgestaltet wurden.

Diese methodologische Erkenntnis zum abweichenden Sprachgebrauch ist auch generell für ein fallübergreifendes Verstehen von Bedeutung, da sich mit einer solchen Perspektiveinnahme innerhalb eines konkreten Falls individuell vorhandene Strukturierungen entsprechend der jeweils möglichen Anzahl der an der Vertextung Beteiligten explizieren lassen. Wenn sich wie hier im Protokoll (*Am32*, 2019) die geschlechtersensible Sprache nur an den Stellen zeigt, die der Vertextungsstruktur des Protokollierenden zugeordnet werden können, während sich die Nichtbeachtung der Geschlechterspezifität außerhalb dieser Textstruktur bewegt, so verstärkt dies die Lesart, dass diese Textelemente von einer anderen Person eingebracht wurden oder bereits im Dokument so vorlagen.²⁰⁶ Sobald sich demnach derart spezifische Merkmale innerhalb eines Strukturverlaufes zeigen, können diese in die Bildung der Fallstrukturhypothese zur eigentlich (oder angenommen) vertextenden Person einbezogen werden. Ein abweichender, aus der bisherigen Strukturhomologie des *Am32* ausbrechender Strukturierungsverlauf könnte somit anderen Protokollierenden zugeordnet werden. Die demnach sequenziell unterschiedlich verlaufenden Strukturierungen gelten dabei gleichzeitig untereinander als maximale Kontrastierung und ermöglichen somit die Zuordnung einzelner sprachlicher Vertextungen zu den jeweils am Protokoll beteiligten Subjekten. Diese Dialektik zwischen den so explizierten, sich deutlich unterscheidenden Strukturebenen kann dann in der Interpretationsarbeit als jeweilige Heuristik zur Identifizierung weiterer besonderer sprachlicher Merkmale innerhalb der jeweiligen Strukturverläufe verwendet werden. Ein ausschließlich in einem konkreten Sequenzverlauf vorgefundenes Muster würde komplementär zum gleichzeitigen

²⁰⁵ Gemeint ist dabei generell die einmalige Bindung des Textes an ein Protokoll und damit an eine unwiederbringliche Raum-Zeit-Stelle des Sich-Ereignens, vgl. *Oevermann*, 2002, S. 4.

²⁰⁶ Auch hier wäre wieder zu überprüfen, ob der Protokollierende den Text der Vorlage selbst erstellt hat oder bereits vorliegende Textelemente protokollfremder Personen genutzt wurden.

Nichtvorhandensein anderer Muster eine stärkere Generalisierbarkeit der bisherigen Fallstrukturhypothese begründen, sodass derartig spezifische Elemente dann auch den jeweils an der Protokollierung Beteiligten zugeordnet werden können.²⁰⁷

Dass diese Erkenntnis auch insbesondere für kriminalistische Spurentexte gelten kann, zeigen verschiedene Beispiele von Thomas LEY (2016). Exemplarisch seien dazu zwei kriminalistisch relevante ‚Androhungs-Emails‘ genannt, die im Jahr 2008 in einer Thüringer Schule eingingen und inhaltlich amokähnliche Taten ankündigten. Die zwei dazu vorliegenden kriminalistischen Spurentexte wurden auf ihre sprachlichen Besonderheiten hin untersucht, um so das Protokoll unter Beachtung der Prinzipien der objektiven Hermeneutik (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 12) aufzuschließen. Die von LEY durchgeführte objektiv-hermeneutische Interpretationsarbeit zum Phänomen sogenannter ‚Schoolshootings‘ erfolgte dabei ohne die Einbeziehung von kriminalistischem oder kriminologischem Lehrbuch- oder Erfahrungswissen. Dieses äußere Kontextwissen, das bei unmittelbarer Anwendung dazu führen könnte, dass man nur das sieht, was der Fall vom Sinnverstehen her zu sehen nahelegt, wurde demnach gezielt ausgeblendet (vgl. *Ley*, 2016, S. 203). Im Ergebnis ließen sich an verschiedenen Stellen des analysierten Textes ‚Kompositionen‘ rekonstruieren, die in Sprache und Bild an sogenannte ‚Fantasy Literature‘²⁰⁸ erinnerten (ebd., S. 199), während an anderen Stellen ‚respektlose Aufforderungen‘²⁰⁹ (ebd., S. 194) aus dem Alltagssprachgebrauch auftauchten, was wiederum zu der sich an verschiedenen Textstellen bestätigten Annahme von mindestens zwei verschiedenen sprachlichen Ursprüngen führte. Die Ergebnisse der objektiv-hermeneutischen Fallrekonstruktion blieben dabei stets mit den polizeilichen Ermittlungsergebnissen kompatibel²¹⁰ (ebd., S. 202).

Bestätigung erfährt das Deutungsmuster zur hier unterschiedlich verwendeten gendersensiblen Sprache, da es als eher unwahrscheinlich gilt, dass der benutzte Begriff der ‚Beamten‘ sich tatsächlich nur auf männlichen Personen vor Ort beziehen soll. Insbesondere im hier untersuchten deutschen Sprachraum sind in allen Polizeieinheiten des Bundes und der Länder für Ermittlende keine offiziellen Beschränkungen auf nur ein Geschlecht an einem Einsatzort bekannt. In einem breiteren Möglichkeitsraum verbleibt jedoch die Frage, ob sich der Begriff der ‚Beamten‘ auf die Zugehörigkeit des genannten Personenkreises zum organisationalen Bereich der Kriminalpolizei beziehen soll oder nur die erwähnte Einsatzführungsstelle oder das gesamte Polizeirevier gemeint ist. Im Unterschied zu diesen kategorialen Gruppenbegriffen verschiebt die hier verwendete Bezeichnung eine sinnbestimmende Verortung innerhalb der Hierarchie dabei eher in eine der unteren Ebenen.

²⁰⁷ Zur Verdeutlichung: Innerhalb einer quantenphysikalischen Betrachtung könnte dies bspw. mit einer Unschärfe nach HEISENBERG verglichen werden (z. B. bei der Frage, ob nun ein Teilchen oder eine Welle beobachtet wurde). Eine solche Perspektiveinnahme kann bei Deutungen dann gezielt dazu genutzt werden, die festgestellten unterschiedlichen Eigenschaften jeweils den Mustern von Teilchen oder denen von Wellen zuzuordnen.

²⁰⁸ Gemeint sind hier Formulierungen aus dem Genre der Phantastik (mit starkem Bezug zu Mythologien und Sagen), wie in dem Fall z. B.: „Mein Hass hat die Grenze überschritten, wo er hätte noch gebändigt werden können“, *Ley*, 2016, S. 195, „Der Tag der Rache und Vergeltung [...]“ ebd. (S. 198), „Das Blut wird euch in den Adern gefrieren [...]“ ebd., „Der Tag wird kommen [...]“ ebd. (S. 200).

²⁰⁹ Zum Beispiel: Duzen, vgl. *Ley*, 2016, S. 194, Kleinschreibung in der Anrede, ebd. (S. 195), Verwendung von zeitgenössischer Alltagssprache „Ich sag euch eins [...]“ ebd. (S. 200).

²¹⁰ „Etwa einen Monat nach der Tat überführte die Polizei zwei befreundete Schülerinnen im Alter von 19 und 20 Jahren. Die jüngere Schülerin soll nach polizeilichen Angaben der Freundin beim Verfassen der Texte geholfen haben [...]“, *Ley*, 2016, S. 202.

Ferner eröffnet hier die Nennung von ‚Beamten‘ weitere anschlussfähige Interpretationsmöglichkeiten. Neben ‚Kriminal-Beamten‘ oder ‚Polizei-Beamten‘ könnten in diesem Kontext auch ‚Verwaltungs-Beamte‘, ‚Regierungs-Beamte‘ oder ‚Feuerwehr-Beamte‘ gemeint sein. Somit bleibt an dieser Stelle die Frage unbeantwortet, ob sich der Begriff der ‚Beamten‘ auf den zuvor erwähnten Personenkreis der ‚Kriminalpolizei‘ oder den aus einer anderen Organisationseinheit bezieht. Würde an dieser Stelle, wie bei anderen interpretativen Verfahren üblich, subjektiv der vermeintlich unterstellte Sinn²¹¹ mit Bezug zur Kriminalpolizei als alleinige Deutungsmöglichkeit angenommen werden, so wäre dabei zwingend zu unterstellen, dass die Leserschaft der Verwendungspraxis stets Kenntnis davon haben müsste, dass genau dieser Sinngehalt immer als gültig in Anspruch zu nehmen ist²¹² (voraussetzungsvoll in dem Sinne, dass dies so und nicht anders zu verstehen ist). Diese Annahme würde in der objektiven Hermeneutik allerdings nur eine die interpretativen Potenziale abschwächende Abkürzung darstellen, da hierbei nicht alle objektiv möglichen Lesarten Berücksichtigung finden würden.

Damit zeigt an dieser Sequenzstelle der Inhalt des Protokolls erste Schwächen hinsichtlich des geforderten Anspruches an (kriminalistische) Objektivität bei der Vertextung (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 219), da ein latenter Sinn nachweislich nicht in jedem Fall mit dem hier manifest abgebildeten protokollierten Text korrespondieren muss. Dabei wird die OEVERMANN’sche Differenz zwischen Meinen (latenter Sinn) und Sagen (manifeste Text) besonders deutlich: „Meinen kann ich nur subjektiv etwas, nicht objektiv, das wäre ein Widerspruch in sich. Sagen dagegen kann ich nur objektiv etwas, und nicht subjektiv. Denn das Gesagte ist eine protokollierbare objektive Realität, nicht aber das subjektiv Gemeinte“ (*Oevermann*, 2016, S. 62). Eine kriminalistische Definition von Objektivität sollte demnach auf eine möglichst reale, umfängliche und eindeutige Vertextung bezogen sein, die sich gegenüber jedem möglichen Zweifel hinsichtlich einer lediglich nur als gemeint geglaubten Sinnzuschreibung resistent zeigen müsste. Kriminalistische Protokolle sollten somit insgesamt kaum Spielräume für verzerrende Interpretationen bieten und Doppel- und Mehrdeutigkeiten weitgehend vermeiden. In der Gesamtschau auf das vorliegende Protokoll konnte jedoch nachgewiesen werden, dass diese Empfehlung hier nur sehr wenig berücksichtigt wurde. Der Anspruch an kriminalistische Objektivität korrespondiert nicht mit den zahlreichen, tatsächlich zu findenden Subjektivierungen im Text.²¹³ Letztere stellen sogar ein dominantes strukturbildendes Merkmal im Sinne einer Fallstrukturgeneralisierung dar.

Die bis zu dieser Sequenzstelle explizierte Nummerierung könnte in einer weiteren Lesart auf eine **Abfolge von Ereignissen** hindeuten, die hier dokumentiert wurde. Somit wären bestimmte Vorgänge oder Prozesse, die in der Vergangenheit stattgefunden haben, aus kriminalistischer Sicht hier in besonderem Maße bedeutungsvoll. Als Möglichkeit käme dafür in Betracht, dass, wie im Protokoll gefordert, die Kriminalpolizei im Anschluss an ihre Benachrichtigung im

²¹¹ Vgl. Unterschied von ‚Meinen‘ und ‚Sagen‘, *Oevermann*, 2013c, S. 72.

²¹² Wiederholt wird deutlich, dass der gemeinte Sinn immer *hinter* den objektiven Möglichkeiten liegt und aus diesem Grund die objektive Hermeneutik davon ausgeht, dass die objektiven Strukturen den subjektiven Dispositionen immer konstitutionslogisch *vorausgehen*.

²¹³ Abweichend von der Sequenzialität hier einige, eher subjektiv aufgeladene, Textstellen: „Die Wohnung wirkte aufgeräumt und sauber“, *Am32*, 2019, Rn. 37; „Alle Schränke in der Wohnung waren ordnungsgemäß geschlossen“, ebd. Rn.36-37; „... keine Hinweise auf einen Kampf oder ähnliches“, ebd. Rn. 41-42; „Der Zustand der Leiche war gut“, ebd. Rn. 63; „Nase und Ohren waren ohne Auffälligkeiten“, ebd. Rn. 87, vgl. auch ebd. Rn. 90, 97-98, 101; „Augenscheinlich handelt es sich dabei um eine ältere Verletzung“, ebd. Rn. 113-114; „Ergebnis/Subjektive Einschätzung ...“, ebd. Rn 145 ff.

weiteren Verlauf tatsächlich am Fund- oder Ereignisort eingetroffen ist. Die zuvor beschriebene Unschärfe zwischen den Begriffen ‚Benachrichtigung‘ und ‚Eintreffen‘, müsste sich in der Folge näher bestimmt im Text wiederfinden lassen, zumindest wenn der Verfasser des Dokuments mit zu den befundaufnehmenden Personen am Ereignisort zählte. Zur Verfestigung dieser Lesart trägt die wiederholt explizite Nennung des Namens des Protokollierenden an einer weiteren Sequenzstelle im Text (vgl. Rn. 11)²¹⁴ sowie als Unterzeichner des Gesamtdokuments (Originaldokument, S. 33 unter Bild 44) bei. Beide Parameter lassen sich durch das strikt eingehaltene Totalitätsprinzip der objektiven Hermeneutik mit einer anschlussfähigen homologen Sinn- und Bedeutungsstruktur in Verbindung bringen.

Insgesamt ließen sich bisher eindeutige Strukturmerkmale rekonstruieren, die darauf verweisen, dass das Dokument vom Verfasser unter **objektivem Handlungsdruck** und/oder **subjektiver Belastung** gefertigt wurde. Bisherige Fehler und Ungenauigkeiten lassen das Vertextungserfordernis damit nur als die schlichte Bewältigung einer bürokratischen **Aufgabe** erscheinen, die pflichtgemäß erledigt wurde. Zusätzlich könnten Zeitdruck und persönliche Erschöpfung die Qualität der Vertextung negativ beeinflusst haben. Hinsichtlich der vorgefertigten Textbausteine in dem Dokument stellt sich zudem die Frage, ob diese bei der Erstellung tatsächlich einen arbeitserleichternden und zugleich qualitätssteigernden Beitrag geleistet haben oder ob durch die zahlreichen Anpassungen letztlich mehr Zeit als üblich investiert werden musste. Mit Blick auf das kriminalistische Denken wird deutlich, dass bereits vorgefertigte Textelemente eher überprüfungslogische Überlegungen fördern, bei denen dann die kriminalistischen Feststellungen innerhalb des jeweils vorliegenden Falls nur noch verkürzt in die Vertextung hineinsubsumiert werden.²¹⁵ Dieses Vorgehen wäre hinsichtlich der zu lösenden Ermittlungskrise (Aufklärung des Falls) immer als eine Beeinträchtigung der investigativen Tätigkeit einzustufen, sodass es sich bei dem protokollierten Berichtstext am Ende nur noch um eine entproblematisierte Wirklichkeitskonstruktion handelt (vgl. *Ley*, 1996, S. 121). Die Rekonstruktion polizeilicher Ermittlungsfehler würde somit erheblich erschwert werden, insbesondere wenn die eigenen Textmuster durch die Anwendung fremder formaler Vorgaben von einer stark ausgeprägten Subsumtionslogik zusätzlich überformt worden sind.²¹⁶ Ein angestrebtes rekonstruktionslogisches kriminalistisches Denken würde dadurch jedoch eher zur Trägheit tendieren und in der handlungspraktischen Konsequenz nur noch auf ein ingenieuriales und bürokratisches Abarbeiten von Routinen verkürzt werden. Damit bliebe der Blick auf neue Erkenntnisse im Ermittlungsprozess weitgehend versperrt. Das Zulassen abduktiver Geistesblitze aufgrund gesteigerter mentaler Aktivität (vgl. *Reichertz*, 2013, S. 28) käme hingegen der konsequenten Akzentuierung einer echten gedanklichen *Rekonstruktion* gleich und würde somit das Gegenteil zu dem Versuch darstellen, nur die eigens angenommenen Konstruktionen auf den Sachverhalt übertragen zu wollen.

Die gemeinsame Nennung der Begriffe ‚Fund/Ereignisort‘ im weiteren Sequenzverlauf des Textes könnte auch auf eine **Verunsicherung** oder **fehlende Routine** beim Protokollierenden bei der Erstellung hindeuten. Eine objektive Möglichkeit wäre dabei, dass der passende

²¹⁴ Neben der hier expliziten Protokollierung von Name und Dienstgrad des Autors kämen auch implizite Strukturmerkmale als anschlussfähig in Betracht, die auch auf den Verfasser verweisen könnten (z. B. Verwendung der Ich-Form oder Formulierungen wie ‚der Verfasser ...‘ oder ‚der Unterzeichner ...‘. Diese sind jedoch in dem vorliegenden Dokument nicht vorhanden.

²¹⁵ In der polizeilichen Alltagssprache wird dies auch als ‚Passendschreiben‘, ‚Geradeschreiben‘, ‚Zurechtschreiben‘ oder ‚Schönschreiben‘ bezeichnet.

²¹⁶ Vgl. dazu auch ‚Naturwüchsige vs. inszenierte protokollierte Wirklichkeit‘, *Oevermann*, 2000a, S. 87 f.

Sinngehalt beider Begriffe nicht vollständig bekannt war und aus diesem Grund eine textgebundene Differenzierung bzw. Präzisierung an dieser Stelle nicht erfolgte. Ebenso wird durch diese Schreibweise **kategorial vorausgesetzt**, dass es sich immer (also auch in anderen Protokollen, die diese Standardisierung nutzen) um einen Ort handelt, der Fundort und/oder Ereignisort genannt wird. Bezieht man jedoch die Tatsache ein, dass in der kriminalistischen Betrachtung generell sehr spezifische und komplex wirkende Orte aller Art und Charakteristik vorzufinden sind, fallen zu den rekonstruierbaren Taten der Fundort und der Ereignisort nicht immer zusammen.²¹⁷ Hinsichtlich der hier angewendeten reduktionistischen Schreibweise wäre zudem die Lesart denkbar, dass der Verfasser noch nicht über ausreichende Kenntnisse verfügte, dieses konkrete Formblatt auszufüllen. Auch die Möglichkeit, dass bisher nur dieser Passage keine größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, dies aber im weiteren Verlauf noch geschehen wird, bliebe weiterhin anschlussfähig.

Die bisher festgestellten Abweichungen in der Struktur der Formatierung sowie die Defizite in der Eindeutigkeit der verwendeten Begriffe könnten nunmehr darauf hinweisen, dass der Verfasser zum Zeitpunkt der Protokollierung möglicherweise **aufgeregt, gestresst** oder **müde** war. Die objektiv möglichen Gründe wären demnach sehr vielschichtig und könnten sich zudem überlagert oder gegenseitig verstärkt haben. Zeitliche Vorgaben oder Fristen, ermittlungspraktische Sachzwänge, eine hohe Arbeitsbelastung oder das Fertigen zu ungünstigen Schichtzeiten könnten plausible Erklärungen für mögliche Deutungen liefern. Auch eine starke **gedankliche Ablenkung** bei der konkreten Erstellung des Dokuments, begleitet von Gedanken an ein zuvor erlebtes intensives Ereignis (diesen oder einen anderen Fall betreffend), bliebe eine anschlussfähige Lesart. Diese hier beschriebene detektivische Suche (*Wernet*, 2021, S. 50) nach potenziellen Gründen darf allerdings nicht als ein zufallsgetriebenes Ratespiel missverstanden werden. In der Methodenschule der objektiven Hermeneutik würde damit ein Irrweg beschritten werden, fest umrissen eine Vorgehensweise, deren Konsequenzen gleichermaßen für die Abkehr von einem guten rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denken stehen würden. Bei jeder Fallrekonstruktion sollten die Interpretierenden deshalb stets vermeiden, den tatsächlichen Kontext lediglich ‚erraten‘ zu wollen. Derart ‚Sherlock-Holmes-artig‘ zu versuchen, auf den Fall zu blicken sowie den Protokollierenden und seine soziale Situation vermeintlich erschließen zu wollen, kann lediglich als ein Verwechseln der gedankenexperimentellen Formulierung des Normalkontextes mit dem ‚detektivischen‘ Entwurf eines tatsächlichen Kontextes verglichen werden und würde sich somit stets von der Sache selbst (dem jeweiligen Fall) entfernen (ebd.). Die objektive Hermeneutik vermag hingegen durch ihre nachweislich verbesserte methodologische Kontrolle über den fallrekonstruktiven Ermittlungsprozess weitaus mehr zu leisten, als das bei WERNET kritisch betrachtete Sherlock-Holmes-artige Erraten des tatsächlichen Kontextes durch ein gedankliches Herantragen eigener ‚detektiver‘ Entwürfe (vgl. *Loichen*, 2022c, S. 298).

Als Erkenntnis für die kriminalpolizeiliche Protokollierungspraxis lässt sich daraus ableiten, dass die Rekonstruktion eines jeden Textes an die Qualität der im Vorfeld erfolgten Dokumentation anknüpft. Die Feststellungen, die an einem kriminalistischen Ereignis- oder Tatort getroffen wurden, müssen sich authentisch und umfänglich im Protokoll wiederfinden lassen. Zu dieser Datenbasis gehören insbesondere auch alle eigenen Befunde, die vor Ort von den Ermittlern erhoben wurden. Je naturwüchsiger das Tatgeschehen im Protokoll vertextet

²¹⁷ Der Fundort einer Leiche muss bspw. nicht immer auch der Tatort sein.

zu finden ist, desto mehr Ertrag ist in der anschließenden handlungsentlasteten Rekonstruktionsarbeit zu erwarten. Dies sollte jedoch nicht als rein hypostasierender Objektivismus missverstanden werden, hierbei als ermittelnde Person die eigenen kriminalistischen Wahrnehmungen, Zweifel, Verdachtsmomente oder Schlussfolgerungen weitgehend aus der Protokollierung heraushalten zu wollen. Zwar sollten Tatsachenfeststellungen und Schlussfolgerungen immer konsequent getrennt voneinander protokolliert werden (vgl. *Clages*, 2019a, S. 159), jedoch bilden insbesondere die nur durch die tatsächliche Anwesenheit der Ermittelnden vor Ort möglichen logischen Schlüsse geradezu den Gegenstandsbereich der Kriminalistik ab und stellen damit den Kern der kriminalistischen Ermittlungsarbeit dar. Wer also, wenn nicht die Ermittelnden vor Ort, sollte demnach Sinnzuschreibungen von kriminalistischer Relevanz vornehmen können und dürfen? Mithin dürften es gerade die vermeintlichen ‚Nebensächlichkeiten‘ (*Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 317–319) sein, die oftmals nur von den vor Ort eingesetzten Ermittelnden erkannt werden können. Alle wertvollen Hinweise wären ohne ihre Protokollierung unwiederbringlich verloren, würden sie nicht der Flüchtigkeit des Hier und Jetzt entzogen und protokolliert werden. Bei jeder Befundaufnahme vor Ort sollte deshalb stets die sichernde Dokumentation vor einer potenziell fehleranfälligen Interpretation stehen. Kriminalistisches Denken an einem Ereignisort muss aus den vorgenannten Gründen primär auf eine möglichst umfängliche Befundaufnahme gerichtet sein und darf nicht auf die nur scheinwissenschaftlichen Verfahren zur Beurteilung von Personen oder Situationen abstellen. Eine umfängliche Dokumentation von Tatsachen ist in jedem Ermittlungsprozess zwingend erforderlich und darf somit auch keinen Einsparungsbestrebungen unterliegen (vgl. *Loichen*, 2019, S. 48).

Rn. 6²¹⁸ (Datum, Uhrzeit und Name)

Folgt man der bisher explizierten Strukturlogik innerhalb des Textes, so wird hier die Anschlussfähigkeit zu den vorauslaufenden Zeilen erkennbar. Auch dort folgt unter einer Überschrift ein in Klammern gesetzter Text in der sequenziell weiteren Zeile. Dies lässt den Schluss zu, dass die Rn. 1-3 als eine zusammengehörige Sinneinheit betrachtet werden sollen. Der fortlaufende Text kann nunmehr daraufhin untersucht werden, ob sich dieser Sinnzusammenhang in den Rn. 5-7 reproduzieren lässt. Gemäß der bisherigen Strukturierung, bei der vorangestellt immer eine Überschrift genannt wird, dann die Anforderungen an die Eintragung weiterer Informationen in Klammern gesetzt folgen und anschließend diese Fragenstellungen beantwortet werden, fällt auf, dass die bisher explizierten Meldewege und Verläufe (die Kriminalpolizei wird von der Einsatzführungsstelle benachrichtigt und erscheint dann vor Ort) hier nur latent eine Rolle zu spielen scheinen. Dies verstärkt wiederum die bereits gebildete Lesart, dass die Rn. 1-3 für sich genommen eine geschlossene Sinneinheit bilden sollen, wohingegen mit der Rn. 5 eine neue Sinneinheit beginnt oder fortfolgend die vorherige näher erläutert wird (erneute Eröffnungsprozedur).

Der Begriff ‚Name‘ steht im Text im Singular und lässt dahingehend verschiedene gültige Bedeutungskontexte zu.²¹⁹ Während innerhalb anderer Forschungsverfahren an dieser Textstelle bereits erwartet werden würde, dass sich (eher spekulativ) auch mehr als nur eine Person am Einsatz- oder Fundort befunden haben könnten, so ist in der objektiven Hermeneutik

²¹⁸ Im Original: Schriftart Arial; Schriftgröße 11,5; Schriftschnitt: Standard.

²¹⁹ Name einer Person, eines Fahrzeuges, einer Stadt, einer bestimmten Marke oder des relevanten Ortes u. v. m.

die Möglichkeit der bewussten Nennung im Singular zunächst die primäre Lesart.²²⁰ Gemäß dem hier zu beachtenden Wörtlichkeitsprinzip wird dabei von nur einer handelnden Person ausgegangen, wobei diese Lesart bei Anschlussfähigkeit mit dem inneren Text jederzeit erweiterbar wäre. Unabhängig davon transportiert hier der latente Sinngehalt zusätzlich eine an die jeweils Protokollierenden auferlegte implizite Aufforderung, jedem weiteren möglichen Namen auch immer eine eindeutige Zeitmarke zuzuordnen. Durch solche Indexikalisierungsverfahren (*Knorr-Cetina*, 2012) werden so dem Fall einzigartige Charakteristika zugeschrieben (vgl. *Jacobsen*, 2001, S. 64). Es wäre demnach auch eine **Auflistung mehrerer Namen** mit zugehörigen Daten möglich, wobei sich, wie bei einer tabellarischen Anordnung, der in der Kopfzeile wörtliche Abdruck des Begriffes ‚Name‘ immer auf eine in den Folgezeilen jeweils konkrete Namensnennung beziehen müsste. Daraus folgernd kann es als ein festes strukturbildendes Merkmal gelten, dass jeweils identisch vertextete Zeitstempel mit zugeordneten unterschiedlichen Namen stets ein gemeinsames Auftreten der Akteure vor Ort implizieren und damit die dazu gehörigen latenten Bedeutungsstrukturen in der Lage sein werden, verschiedene Formen der Zusammenarbeit vor Ort explizierbar zu machen.

Rn. 7²²¹ 30.09.2017 07: 22Uhr

Abweichend vom Wechsel der Schriftgrößen zwischen den Rn. 2 und 3 bleibt hier in der Folge zwischen Rn. 6 und 7 der Schriftgrad (Arial 11,5) erhalten. Auch hier können die zuvor herausgearbeiteten potenziellen objektiven Handlungsstrukturen des gemeinsamen Markierens und Festlegens einer Standardschriftgröße, die Möglichkeiten der vereinzelt, vorgegebenen Formatierungen sowie die der nachträglichen Veränderungen weiterhin als gültig angenommen werden.

Vergleichend zwischen den bisher herausgearbeiteten mindestens zwei möglichen Strukturverläufen

(S₁): „vorhandene oder genutzte formale Vorgaben“ und

(S₂): „eigene protokollierende Einfügungen“

fällt auf, dass das ‚Datum‘ mit der ‚Uhrzeit‘ (Rn. 6) als Zeitmarke zwar hier wie von S₁ gefordert eingefügt wurde, ein ‚Name‘ jedoch nicht. Durch diesen Umstand rückt bei der Jahresangabe ‚2017‘ erneut die Lesart einer mangelbehafteten Vertextung in den Fokus. Die Fehlerhaftigkeit dieser Jahresangabe lässt sich an dieser Stelle bereits durch die Rückkehr an den Anfang des Sequenzverlaufes als falsifizierendes Merkmal für eine korrekte Vertextung herausarbeiten. Während der im Protokoll bezeichnete zeitliche Abstand der Angaben zwischen den Uhrzeiten in Rn. 3: ‚06:49 Uhr‘ und Rn. 7: ‚07: 22Uhr‘ mit 33 Minuten noch kompatibel bleiben würde, fällt die Jahresdifferenz mit ca. zwei Jahren aus dieser in Anspruch genommenen Sinnstruktur heraus. Damit wird die zuvor nur latente Möglichkeit einer fehlerhaften Angabe nunmehr schließend zur Faktizität eines manifesten Protokollierungsfehlers.

²²⁰ Insbesondere durch das hier geltende Prinzip der Wörtlichkeit vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 100–104; *Ohlbrecht*, 2013, S. 13; *Wernet*, 2009, S. 23–27.

²²¹ Im Original: Schriftart Arial; Schriftgröße 11,5; Schriftschnitt: Standard; auffallend hier: zusätzliches Leerzeichen zwischen ‚07:‘ und ‚22‘, hingegen fehlendes Leerzeichen zwischen ‚22‘ und ‚Uhr‘.

Mit diesem hier bei der Interpretation angewendeten Falsifikationsprinzip (*Oevermann*, 2002, S. 9) können die zuvor als abweichende Angaben identifizierten Sinnelemente durch die Ausdifferenzierung zwischen den jeweiligen Strukturverläufen (S_1 und S_2) sicher herausgearbeitet und nachgewiesen werden. Die Falsifikation wird deshalb möglich, weil die hier als fehlerhaft identifizierte Angabe als ein strukturbrechendes Merkmal gilt. Dieses Erkenntnis ist immer dann auf die Gesamtstruktur des Protokolls anwendbar, wenn sich an keiner Stelle des inneren Textes eine Abweichung davon finden lässt. Die Lesart, dass es sich hier bei der Jahresangabe um eine **fehlerhafte Vertextung** handelt, findet aufgrund der Unstimmigkeit zwischen S_1 und S_2 dabei ihre Bestätigung. Das komplexitätserweiternde Verfahren der objektiven Hermeneutik würde sich jedoch an dieser Sequenzstelle noch nicht in einer vermeintlich eindeutigen Letztbegründung erschöpfen. Da in der Interpretationsarbeit der weitere Sequenzverlauf zunächst noch unbekannt bleibt, wäre auch jederzeit eine spätere Auflösung des hier gefundenen Fehlers möglich.²²² Generell gilt demnach, dass bezogen auf den sequenziellen Strukturverlauf innerhalb des Textes ein einzelner Fehler nicht durch einen weiteren Fehler aufgehoben werden kann, sondern nur durch eine spezifische Korrekturanmerkung.

4.8 Fallstruktur auf der gestaltend-protokollierenden Ebene

Um die Selektivitätsmechanismen der Fallstruktur näher bestimmen zu können (vgl. *Oevermann*, 1981, S. 52, 2023, S. 82), werden nun die herausgearbeiteten Lesarten und Strukturverläufe gedankenexperimentell miteinander verglichen und dabei weiter ausdifferenziert. Im Rahmen dieser ersten Versuche einer Fallstrukturgeneralisierung wird verstärkt darauf geschaut, inwieweit sich Lesarten bestätigen oder falsifizieren lassen oder ob sich womöglich bisher identifizierte Strukturierungen überlagern, amalgamieren, sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Die zuvor in Betracht gezogene Möglichkeit, dass es sich bei dem vorliegenden Protokoll (*Am32*, 2019) um ein vorausgefülltes Dokument handeln könnte, das dann beim Ausfüllen **nicht** an jeder Stelle **fehlerfrei** und mit der notwendigen Akribie ausgefüllt oder modifiziert wurde, lässt sich im bisherigen Sequenzverlauf an fünf Stellen bestätigen:

- eine nicht geänderte und fehlerhafte Jahresangabe (vgl. Rn. 7)
- eine nicht vorhandene Trennung (z. B. durch Komma) zwischen Datum und Uhrzeit (vgl. Rn. 3, 7)
- die abweichende Schreibweise der Stundenangabe bei der Uhrzeit ‚6:49‘ Uhr (vgl. Rn. 3) und ‚07: 22Uhr‘ (vgl. Rn. 7)
- das zusätzlich eingefügte Leerzeichen zwischen der Stunden- und Minutenangabe nach dem Doppelpunkt und vor der Minutenangabe: ‚07: 22Uhr‘ (vgl. Rn. 7)
- das fehlende Leerzeichen zwischen der Minutenangabe und der nachfolgenden Bezeichnung ‚Uhr‘: ‚07: 22Uhr‘ (ebd.)

Nach der Systematisierung der herausgearbeiteten Erzeugungsregeln innerhalb der Protokollierungspraxis von *Am32* werden nun die folgenden Sequenzstellen weiter zu Sinneinheiten zusammengefasst und als solche analysiert. Bereits rekonstruierte und

²²² Z. B. durch Kommentare, Anmerkungen, Richtigstellungen, Korrekturen, Markierungen, Errata usw.

nachgewiesene Strukturmerkmale, wie bspw. die Abweichungen bei den inhaltlichen Angaben sowie eigene und fremde ausdrucksmateriale Formatierungen, werden in der weiteren Folge als gedankliche Heuristiken genutzt, um innerhalb des Textes nach weiteren Sequenzstellen zu suchen, die die bisherige Strukturiertheit bestätigen oder sie an jeder beliebigen Stelle auch zum Scheitern bringen können.

Rn. 9²²³ H[anonym], KKin

Rn. 10 M[anonym], POMin

Rn. 11 K[anonym], PKA

Rn. 12 R[anonym], PKAin

In den hier betrachteten Zeilen (Rn. 9-12) wurden einheitlich linksbündig angeordnet vier unterschiedliche Personen namentlich²²⁴ aufgeführt. Auf die expliziten Namensnennungen folgen jeweils ein Komma sowie verschiedene Groß- und Kleinbuchstaben. Da durch die Fallbestimmung bereits eingegrenzt wurde, dass es sich um ein polizeiliches Protokoll handelt, lässt sich der Bedeutungsgehalt dieser Abkürzungen wieder anhand einer Internetrecherche²²⁵ abkürzend entziffern. Anschlussfähig zum inneren Text stehen die Buchstabenfolgen für die Amtsbezeichnungen Kriminalkommissarin (Rn. 9), Polizeiobermeisterin (Rn. 10), Polizeikommissaranwärter (Rn. 11) und Polizeikommissaranwärterin (Rn. 12). Die explizierten Bedeutungsinhalte lassen sich zudem in den jeweiligen Polizeiaufbahnverordnungen des Bundes und der Länder finden und werden in Deutschland weitgehend einheitlich verwendet. Die konkrete Gültigkeit dieser Bedeutungen innerhalb des Falls kann darüber hinaus durch die vertextete Zugehörigkeit zu einer konkreten polizeilichen Dienststelle (vgl. Rn. 3) in Anspruch genommen werden.

Die vom Protokollierenden bewusst gewählte Reihenfolge²²⁶ bei dieser Aufzählung entspricht einer hierarchischen Top-down-Struktur innerhalb einer Polizeiorganisation. Erstgenannt wird hier eine weibliche Person auf unterer Führungsebene der Kriminalpolizei, an zweiter Stelle eine weibliche Person, die der Arbeitsebene der Schutzpolizei zugeordnet werden kann. Folglich scheint die explizite Zugehörigkeit zur Kriminalpolizei kein zwingendes Erfordernis darzustellen, auch an einem kriminalistisch relevanten Ort eingesetzt zu werden. Für die

²²³ Im Original handelt es sich bei den Zeilen 8, 13 und 14 um Leerzeilen, die hier nicht wiedergegeben werden; die Zeilen 9-12 sind in Schriftart Arial; Schriftgröße 11,5; Schriftschnitt: Standard verfasst.

²²⁴ Abweichend von der Verwendung der Klarnamen in der Interpretationsgruppe im Sinne des Wörtlichkeitsprinzips werden hier die Namen anonymisiert wiedergegeben.

²²⁵ Internetrecherchen erscheinen innerhalb der objektiv-hermeneutischen Interpretationsarbeit generell als geeignet, da hierbei besonders extensiv objektiv gültige Bedeutungsinhalte aus verschiedenen sozialen Kontexten abgerufen werden können. Dies darf im jeweils zu analysierenden Fall jedoch nicht zur fehlerhaften Einbeziehung äußeren Kontextwissens führen. Die in diesem sozialen Medium zu findenden zahlreichen Subjektivierungen dürfen nicht zu einem vorschnellen Festlegen auf vermeintlich passende Lesarten führen. Demnach ist bei der Fallrekonstruktion strengstens darauf zu achten, dass *ein* Treffer bei einer Internetrecherche auch immer nur *eine* mögliche Lesart unter vielen darstellt, die sich stets mit dem inneren Text des jeweiligen Falls kompatibel zeigen muss.

²²⁶ Diese Art der Deutung verstärkt sich, da sich die Abfolge hier gerade nicht an anderen Ordnungskriterien, wie bspw. einer Geschlechterspezifik, orientiert, bei denen dann alle Frauen vor den Männern vertextet zu finden sein müssten (hier: Strukturbruch durch Rn. 11). Die dennoch verbleibende Lesart einer zufälligen Anordnung wird hier nicht weiterverfolgt, da hier nur nach möglichen Mustern gesucht wird. Generell gilt dabei die Prämisse, dass (regelbasierte) Muster immer durch die Abwesenheit des (nicht auf Regeln basierenden) Zufalls zustande kommen.

Funktionsfähigkeit dieser herausgearbeiteten Struktur setzt dies wiederum zumindest eine gemeinsame Basisausbildung von Schutz- und Kriminalpolizei voraus, um den Anforderungen vor Ort auch entsprechend gerecht werden zu können. Bei den Personen an dritter und vierter Stelle handelt es sich der Amtsbezeichnung nach um Polizeibedienstete im Vorbereitungsdienst,²²⁷ bei denen die Bezeichnung ‚-anwärter‘ oder ‚-anwärterin‘ auf die angestrebte Amtsbezeichnung im Einstiegsamt folgt. Die an dritter Stelle genannte Person ist dabei der Protokollierende selbst. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich die beiden letztgenannten Personen zur Zeit der Ermittlungshandlungen und Protokollierung in einem gemeinsam zu absolvierenden Praktikumsabschnitt innerhalb der Vorbereitungszeit des polizeilichen Studiums²²⁸ befanden.

Folgt man der hier vertexteten hierarchischen Struktur, so kann darüber hinaus abgeleitet werden, dass die Reihenfolge der Nennung von Personen auch einer Rangfolge innerhalb der Hierarchie entspricht, es sich demnach bei der erstgenannten Person um die Leiterin des Einsatzes handeln könnte, während ihr alle weiteren genannten Personen unterstellt worden sind.

Abweichend von der nicht gendergerechten Verwendung des Begriffs ‚Beamten‘ (Rn. 5), werden in den Zeilen mit den Rn. 9-12 nunmehr geschlechterspezifische Endungen vergeben. Damit kann an dieser Sequenzstelle eindeutig nachvollzogen werden, dass es sich insgesamt um drei als weibliche Personen und eine als männlich benannte Person handelt. Die in diesen Zeilen punktuell beachtete Geschlechterspezifität steht somit im Kontrast zu ihrer vorherigen Nichtbeachtung. Dies verstärkt wiederum mögliche Lesarten, dass es sich um ein vorausgefülltes (von einer anderen Person als dem Ausfüllenden gefertigtes) Dokument handelt oder dass zwei unterschiedliche Verfasser an dem Dokument gearbeitet haben.

Zusammengefasst bildet die in den Rn. 9-12 angewandte textliche Reihenfolge eine polizeiliche Hierarchie ab, beginnend mit dem höchsten Dienstgrad aus der (kriminal-)polizeilichen Führungsebene, gefolgt von der (schutz-)polizeilichen Arbeitsebene und zwei Bediensteten im Vorbereitungsdienst (Studium). Geht man von dieser Rangordnung aus, stellt sich darüber hinaus die Frage, warum bei den beiden letztgenannten Personen einer gemeinsamen Hierarchieebene die männliche Person vor der weiblichen Person genannt wurde. Dabei käme als Lesart eine intendierte alphabetische Abfolge in Betracht. Diese Art der Vertextung kann jedoch auch auf einer impliziten Ebene entstanden sein. Möglich wäre auch, dass die letztgenannte Person als letzte am Fundort dazu kam oder als letzte Person am Fundort eingetroffen ist, sich demnach daraus eine Chronologie in der Abfolge des Erscheinens ablesen lässt. Auch eine erfahrungsspezifische Anordnung wäre als Lesart denkbar. Der Erstgenannte könnte dabei über mehr berufliche Erfahrung verfügen als die Zweitgenannte und wurde aus diesem Grund hier an erster Stelle aufgeführt.

²²⁷ Hier ist der Auswahlparameter ‚Vorbereitungsdienst‘ bereits jetzt gültig, da sonst keine andere polizeiliche Amtsbezeichnung ein ‚A‘ enthalten würde.

²²⁸ Hier ist als Auswahlparameter das Studium gemeint, da die Amtsbezeichnungen für die Ausbildung in dem hier betrachteten Bundesland sonst ‚PMA‘ (Polizeimeisteranwärter) oder ‚PMAin‘ (Polizeimeisteranwärterin) lauten müssten.

Rn. 15²²⁹ **3. Am Fundort angetroffene Personen**

Bei dieser dritten Überschrift in Folge fällt auf, dass sie wie die beiden vorlaufenden (Rn. 1, 5) unterstrichen erscheint. Durch den bisher weitgehend einheitlich angewandten Fettdruck (Rn. 1, 5 und 15) sticht lediglich die zuvor analysierte nicht fettgedruckte Nummerierung mit ‚2.‘ (Rn. 5) als strukturbrechendes Merkmal aus einem erwarteten Sequenzverlauf heraus.

Inhaltlich abweichend zu Rn. 5, in der ein ‚Fund/Ereignisort‘ erwähnt wurde, erfolgt hier konkret die Beschränkung auf den Begriff ‚Fundort‘. Objektiv-hermeneutische Lesarten dazu wären, dass es sich bei Rn. 5 um einen übersehenen Fehler handelt, der zuvor und danach in der Formatierung nicht mehr gemacht wurde. Ebenso wäre eine bewusste Spezifizierung bei Rn. 5 durch den Protokollierenden denkbar. Folgt man dieser Lesart, so eröffnet dies die Möglichkeit, dass der bei Rn. 5 verwendete Begriff ‚Fund/Ereignisort‘ dann bereits standardmäßig im Protokoll vorhanden war, während an dieser Sequenzstelle entweder ein vollständiger Eintrag als ‚Fundort‘ durch den Protokollierenden selbst vorgenommen wurde, oder dass ein schon vorgegebener Eintrag (z. B. wie unter Rn. 1 und 5) erweitert, verändert oder angepasst wurde.

Der Begriff ‚Fundort‘ eröffnet zudem einen weitergehenden interpretativen Zugang zur protokollierten Ebene, also dazu, worum es inhaltlich in dem Protokoll gehen soll. Wie bereits in den theoretischen Vorüberlegungen dargestellt, muss es sich bei einem Fundort nicht zwangsläufig um einen Tatort im Sinne einer Straftat handeln. Wenn im kriminalistischen Sinn von einem Fundort gesprochen wird, dann zumeist im Zusammenhang mit einem dafür erforderlichen kritisch ausgerichteten kriminalistischen Denken am Fundort einer Leiche (vgl. *Grassberger/Schmid*, 2009, S. 20). Insofern wäre dies mit dem OEVERMANN’schen Krisenmodus vergleichbar. Eine Gegenlesart wäre jedoch, dass es sich bei dem Fundort um den Auffindeort einer zuvor vermissten Person²³⁰ handelt, die dort wohlbehalten angetroffen wurde. In der Interpretationsarbeit stellt sich somit die Frage, warum an dieser Stelle nicht spezifisch vom ‚Fundort einer Leiche‘, ‚Fundort einer (lebenden) Person‘ oder allgemein von einem ‚Ereignisort‘, ‚Tatort‘ oder ‚kriminalistisch bedeutsamen Ort‘ gesprochen wurde.

Inhaltlich wird in dieser Zeile zudem festgelegt, dass der ‚Fund‘ bereits als abgeschlossen gilt, auch wenn an dieser Sequenzstelle noch offenbleibt, wer oder was an diesem Ort gefunden wurde. Die sprachliche Verkettung der Wortpaare ‚Am Fundort‘ und ‚angetroffene Personen‘ impliziert zugleich, dass es einen Bezug der beiden Sinneinheiten untereinander zu geben scheint. Die hier gemeinten Personen könnten somit eine besondere ermittlungspraktische Relevanz haben, weil sie z. B. in der Lage sind, Auskünfte und Informationen zu bedeutsamen Abläufen zu liefern. Die Spezifik wird in der objektiv-hermeneutischen Interpretation besonders deutlich, wenn man gedankenexperimentell andere gültige Kontexte der humanen Lebenspraxis im Verhältnis zu dieser Annahme betrachtet. Würde man bspw. für eine Fahrt mit der Bahn einen bestimmten Zug auswählen, so wäre dennoch nie vollständig bekannt, welche Personen man am Zielort konkret antreffen würde. Für die meisten Orte dieser Art gilt dabei, dass jegliches Erscheinen von Personen aus der Sicht des betrachtenden Subjekts insbesondere immer dann grundsätzlich als zufällig angesehen wird, wenn zuvor keine besonderen

²²⁹ Schriftart Arial; Schriftgröße 14; Schriftschnitt: fett, vollständig unterstrichen. Die Rn. 13 und 14 sind im Protokoll zwei Leerzeilen.

²³⁰ Aufgrund der Beachtung des Sequenzialitätsprinzips ist an diese Stelle noch unbekannt, dass es sich beim ‚Fundort‘ um den einer ‚Leiche‘ handeln wird, vgl. *Am32*, 2019, Rn. 31.

Arrangements mit bestimmten Akteuren am Zielort vereinbart wurden. Bei der hier vorhandenen Verbindung zwischen Fundort und Personen ist hingegen eine dahinterstehende Regelmäßigkeit zu erkennen, da in jedem kriminalistischen Protokoll zu erwarten wäre, dass man diese hier als ‚angetroffene Personen‘ Bezeichneten auch namentlich bestimmen kann. Die Erfordernisse von transparenter Nachvollziehbarkeit sowie der zweifelsfreien Identifizierbarkeit konkreter Personen in jedem kriminalistischen Ermittlungsprozess lassen hier zum einen die flüchtige Anwesenheit von Personen am relevanten Ort unwahrscheinlicher werden, begründen zum anderen jedoch den Anwesenheitsnachweis der dort tatsächlich angetroffenen Personen. Zu erwarten wäre demnach, dass an geeigneter Stelle innerhalb oder außerhalb dieses Protokolls die Identitäten der Personen dokumentiert wurden.

Rn. 17²³¹ **Siehe Aktenvermerk**

Formal betrachtet fällt in dieser Zeile die Großschreibung des Wortes ‚Siehe‘ auf. Dies könnte aus Unkenntnis über die richtige Schreibweise oder bewusst als intendierter Satzanfang so vertextet worden sein. Anschlussfähig wäre jedoch auch die Lesart, dass die automatische Korrekturfunktion des Textverarbeitungsprogramms während des Schreibprozesses einen Satzanfang erkannt und, einem hinterlegten Algorithmus folgend, den ersten Buchstaben auf Großschreibung geändert hat. Folgt man dieser Annahme, so bedeutet dies hinsichtlich des Protokollierungsprozesses zwingend, dass es sich hier nicht um eine übernommene Vorgabe handelt, sondern um einen Eintrag, der konkret auf eine aktive Protokollierungshandlung zurückzuführen ist (hier durch das Betätigen der Tastatur). Die objektive Hermeneutik zeigt sich auch hier wieder in der Lage, zwischen den im Rahmen der menschlichen Praxis erzeugten Protokollierungen und den fremdgestalteten Inhalten zu unterscheiden. Das wird deshalb möglich, weil sich die innere Logik dieser eigenhändigen Vertextung durch die Protokollierung jederzeit rekonstruieren lässt. Dieser sequenziell nachvollziehbare Handlungsverlauf schmiegt sich dabei an die naturwüchsigen Protokollierungspraktiken des *Am32* an, während die außerhalb dieser Struktur vorliegenden Lesarten ausdifferenziert werden können und gleichzeitig die bisher explizierte Haupt-Lesart zur humanen (nicht automatisierten) Protokollierungspraxis des Protokollierenden verstärken.

Inhaltlich wird an dieser Sequenzstelle ein zusätzliches Protokoll in Form eines Aktenvermerkes benannt, in dem die ‚am Fundort angetroffenen Personen‘ zu finden sein sollen. Damit kann die bis hierhin gültige Lesart, die Namen innerhalb dieses Protokolls noch an einer der nachfolgenden Stellen finden zu können, falsifiziert werden.

Die hier benannten ‚Aktenvermerke‘ werden in der Ermittlungspraxis gemäß der Kriminalistikliteratur schwerpunktmäßig nach auffälligen Besonderheiten bei der Anzeige von Strafanzeigen (vgl. *Clages*, 2019b, S. 84), über zusätzliche ermittlungsrelevante Erkenntnisse im Rahmen von Befragungen und Vernehmungen (vgl. *Roll*, 2019b, S. 265) oder zu polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen bei Wiedererkennungsverfahren gefertigt (vgl. *Roll/Ackermann*, 2019, S. 401). Im Gegensatz zu der bisher explizierten Standardisierung des Protokolls erlauben Aktenvermerke grundsätzlich einen größeren Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Form und des Inhalts. Interessant erscheint an dieser Stelle, dass nicht die Bezeichnung ‚Liste‘ oder ‚Aufzählung‘ gewählt wurde. Bei dem hier als ‚Aktenvermerk‘

²³¹ Rn. 16 ist eine Leerzeile; Rn. 17: Schriftart Arial; Schriftgröße 11,5; Schriftschnitt: Standard.

bezeichneten zusätzlichen Protokoll werden abweichend nicht nur zahlreiche erweiternde sprachliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, sondern es kann darüber hinaus auch nicht sicher bestimmt werden, ob dieser Vermerk vom Protokollierenden *Am32* selbst oder einer anderen Person erstellt wurde. Die hier als zwei unterschiedliche Protokolltypen identifizierten Vertextungen verweisen dabei insbesondere auf die für die objektive Hermeneutik wichtige Differenz von Eigen- und Fremdprotokollierung und demnach auf die Frage, ob der Prozess der Gestaltung des Protokolls von der protokollierten Praxis oder einem integralen Bestandteil in dieser selbst oder von einer externen Instanz durchgeführt wurde (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 88). Die hier erscheinenden personenbezogenen Daten müssen demnach zum Zeitpunkt der Erstellung des hier untersuchten Protokolls (*Am32*, 2019) schon vorgelegen haben, damit auch darauf verwiesen werden konnte. Somit galt es handlungspraktisch als obligatorisch, diesem Protokoll die bereits vorliegenden Informationen über die Personalien beizufügen.²³² Da hier jedoch detaillierte Angaben zu einer Fundstelle des Aktenvermerks (z. B. in einer anderen Fallakte) fehlen, kann nur vermutet werden, dass dieser auch zu einem Bestandteil des hier vorliegenden Falls gemacht werden musste. Nicht bestimmt werden kann jedoch, ob der Vermerk noch in anderen Fällen eine Rolle spielen wird (z. B. als Kopie in anderen Fallakten erscheinen muss).

Als Zwischenfazit könnte somit die Erkenntnis gelten, dass kriminalistische Vertextungen, vergleichbar mit den in der Wissenschaft üblichen Vorgaben für ein korrektes Zitieren, ebenso eindeutige Verweise enthalten müssen, um somit nachhaltig die Ermittlungsschritte und Protokollierungshandlungen besser nachvollziehen und Inhalte zweifelsfrei zuordnen zu können. Die damit mögliche kontinuierliche und einheitliche Bestimmtheit bliebe dann auch im klassischen Sinne mit der eines idealtypischen, voll entwickelten bürokratischen Mechanismus vergleichbar (vgl. *Weber*, 1922, S. 660 f.).

An die Konstellation der nachgewiesenen Auslagerung von textlichem Inhalt schließt sich nunmehr die Frage an, warum die Personalien, deren besondere Bedeutung für den Kriminalfall bereits herausgearbeitet wurde, nicht in diesem Protokoll, sondern in einem separaten Textdokument erfasst wurden. Dies führt zur Bildung weiterer Lesarten:

- L₁ Der ‚Bericht über eine Todesermittlungssache‘ und der ‚Aktenvermerk‘ sind beides Teile eines gemeinsamen Dossiers (Fallakte). Wenn diese Sammlung insgesamt sinnvoll sein soll, muss ein Zusammenhang zwischen beiden Protokollen nachweisbar dokumentiert zu finden sein.
- L₂ Das Auslagern der Personalien in einem externen Aktenvermerk basiert auf einer ökonomischen Entscheidung. Die Fertigung des Aktenvermerks wurde an eine andere Person abgegeben (Fremdprotokollierung).
- L₃ Beide Protokolle dokumentieren die von verschiedenen Personen durchgeführten handlungspraktischen Maßnahmen, die in festgelegter Zuständigkeit separat verschriftet und nun durch einen Querverweis zusammengeführt wurden. Nach dieser Lesart wäre es die Aufgabe des Protokollierenden *Am32* gewesen, den Befund über die Todesermittlungssache zu erheben und zu verschriften, während eine andere Person die Personalien der ‚angetroffenen Personen‘ feststellen muss und dazu eigens ein Protokoll in Form eines Aktenvermerks fertigt.
- L₄ Die Auslagerung der Personalien erfolgte lediglich, um die Komplexität des gesamten textlichen Inhaltes des Hauptprotokolls zu reduzieren und damit eine bessere Übersichtlichkeit (im LUHMANN’schen Sinne einer besseren Verstehbarkeit) zu

²³² In der Sprache der objektiven Hermeneutik gilt das Verweisen der Protokolle aufeinander als ein festes strukturbildendes Merkmal.

- gewährleisten. Ein somit angenommenes Platzproblem könnte dabei auch durch andere Dokumentationsformen wie Fotografien, Skizzen oder handschriftlichen Aufzeichnungen ausgeglichen worden sein bzw. die Vertextung ergänzt haben.
- L₅ Die Auslagerung personenbezogener Daten musste aus ermittlungstaktischen oder datenschutzrechtlichen Gründen erfolgen oder weil die Personalien nicht in einen Zusammenhang mit der kriminalistisch relevanten Handlung gebracht werden durften. Damit sollte die Objektivität des Befundes nicht beeinflusst und der Inhalt vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.
- L₆ Diese Lesart fokussiert auf den Bedeutungsgehalt des manifest vorliegenden Ereignisortberichtes, insbesondere im Lichte eines hypothetisch angenommenen, davon getrennten Aktenvermerks. Die Überlegung, warum ein solcher (hypothetischer) Aktenvermerk – sofern er denn existierte und separat geführt würde – eine eigenständige Form hätte, kann auf zwei unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden: Zum einen könnte ein derartiger hypothetischer Vermerk (z.B. zu Personalien) im Vergleich zum manifesten Ereignisortbericht von lediglich untergeordneter Relevanz sein. Seine separate Führung wäre in diesem Fall primär der Übersichtlichkeit oder seiner nachrangigen Bedeutung geschuldet. Zum anderen könnte ein solcher (hypothetischer) Vermerk – beispielsweise über ‚angetroffene Personen‘ – eine Gegenlesart zum manifesten Ereignisortbericht etablieren. Diese Gegenlesart würde dann einer derart spezifischen internen Logik und Funktion folgen, dass ihre Ausgestaltung als separates Dokument zwingend erforderlich wäre. Diese Notwendigkeit begründete dann sein Alleinstellungsmerkmal, wäre er real und separat abgefasst.
- L₇ Eine weitere Erklärung könnte auch ein bewusstes Abweichen von einer formal vorbestimmten Logik des Befundprotokolls sein, sodass die freieren gestalterischen Möglichkeiten eines Aktenvermerks Raum für eigene Anmerkungen, Deutungen oder Einschätzungen zu den Personalien eröffnen sollten. Nach dieser Lesart wären in dem Aktenvermerk dann vermehrt nicht-standardisierte und eigens vom Protokollierenden gestaltete Inhalte zu erwarten.

Nach Rn. 17 folgt ein größerer Abstand zum nächsten Textelement, der im Rahmen der Notation (Kap. 4.3) als 6 Leerzeilen mit vorheriger Formatierung erkannt wird und zu dem die Rn. 18-23 vergeben wurden.

Rn. 24²³³ 

Unter Rn. 24 finden sich insgesamt 71 aneinandergereihte Gleichheitszeichen abgebildet. Als Erzeugungsregel ist dafür eher ein kreatives menschliches Vorgehen wahrscheinlich als die Annahme, diese Trennlinie sei bereits so im Dokument vorhanden gewesen. Für die Lesart von bereits im Dokument vorhandenen formalen Vorgaben würden in diesem Zusammenhang eher höherwertige grafische Elemente sprechen, da es im Vorfeld erweiterte Möglichkeiten gegeben hätte, einen Textabschnitt optisch von einem anderen abgetrennt sichtbar zu machen.²³⁴

Mit den Standardeinstellungen eines herkömmlichen Textdokumentes²³⁵ würden bei der hier benutzten Schriftart (Arial) und Schriftgröße (10) maximal 77 Gleichheitszeichen in eine Zeile eines Standardpapiers passen, sodass für das vorliegende Dokument angenommen werden kann, dass durch den Protokollierenden hier nicht die maximale Seitenbreite in Anspruch

²³³ Schriftart Arial; Schriftgröße 10; Schriftschnitt: Standard.

²³⁴ Für diese Deutung spricht auch, dass bei der Erstellung formaler Vorgaben in einem Protokoll im Vorfeld durch die Erstellenden handlungsentlastet gearbeitet werden kann und somit kein sehr hoher Zeitdruck herrscht.

²³⁵ Die Erzeugung des Textes wurde durch den Forschenden unter den gleichen Voraussetzungen nachvollzogen (Hardware, Textverarbeitungssoftware).

genommen wurde (vorausgesetzt, die Standardeinstellungen für die Ränder des Dokuments wurden vorher nicht verändert und dann nachträglich wieder angepasst).

Als Protokollierungshandlungen für die Erzeugung dieser optischen Trennlinie käme die Ansteuerung des Gleichheitszeichens über eine Tastenkombination durch 71-maliges Betätigen oder Gedrückthalten der entsprechenden Taste in Betracht. Ebenso wäre die Eingabe des Zeichens in einer bestimmten Anzahl möglich, der dann kopiert und als Block beliebig eingefügt wurde (vgl. Interpretation zu Rn. 1: rechnerbasierte Verwendung der Funktion ‚Copy & Paste‘).

Zur Bedeutung dieser Zeichenkette kämen folgende Lesarten in Betracht:

- L₁ Es handelt sich um einen sinngebend nicht gebundenen kreativen Akt des Protokollierenden, der das Gesamtdokument verschönern oder übersichtlicher gestalten soll.
- L₂ Es handelt sich um eine Signatur oder ein eigenes Markenzeichen des Protokollierenden, das auch in seinen anderen Dokumenten zu finden ist.
- L₃ Die Trennlinie deutet eine Falz an, die dazu bestimmt ist, das Dokument an dieser Stelle zu knicken oder einen Teil abzuschneiden bzw. das Dokument an dieser Stelle auf andere Art und Weise zu durchtrennen.
- L₄ Die Zeichenkette markiert besonders hervorgehoben den Abschluss bzw. den Anfang eines Sinnabschnittes. (in Erweiterung: weil einer der beiden Textteile von besonderer inhaltlicher Bedeutung ist).

Alle hier entworfenen Möglichkeiten deuten darauf hin, dass an dieser Protokollstelle zwei Textabschnitte sichtbar voneinander getrennt werden sollten. Sequenzlogisch betrachtet wurde der vorauslaufende Abschnitt sinnlogisch geschlossen, während für den folgenden Abschnitt offenbleibt, ob er sich dem ersten Abschnitt thematisch anschließen oder ob inhaltlich etwas Neues folgen wird.

Rn. 26²³⁶

Objektiver Befund

Formal fällt in dieser Zeile auf, dass abweichend vom bisherigen Textkörper nicht linksbündig begonnen wurde, sondern dass das Wortpaar zentriert steht. Darüber hinaus verweisen die im Verhältnis zum bisherigen Text größer gewählte Schrift sowie die allseitig um die Worte zu findenden Leerräume auf eine hervorgehobene und zentrale²³⁷ inhaltliche Bedeutung. Auf der Handlungsebene der Vertextung ließe sich dazu explizieren, dass, linksbündig beginnend, so viele Leerzeichen eingefügt wurden, bis die Überschrift²³⁸ optisch in der Mitte erschien, oder dass im Textverarbeitungsprogramm die Option ‚Ausrichtung zentriert‘ aktiviert wurde. Rechnet man dazu zeitliche Probleme bei gleichzeitiger Notwendigkeit schneller²³⁹ effizienter Protokollierung, so tritt die Möglichkeit der automatisierten Positionierung in der Mitte der Zeile in den Vordergrund, da hier im Vergleich zu den einzeln einzufügenden Leerzeichen zeitsparender gearbeitet werden kann. Das automatisch zentrierte Erscheinungsbild

²³⁶ Nach einem weiteren Zwischenraum (Zeile 25) erscheint der Text zentriert als Überschrift in Schriftart Arial; Schriftgröße 18; Schriftschnitt: Standard.

²³⁷ Dafür spricht auch die allseitige optische Zentriertheit auf dieser DIN-A4-Seite.

²³⁸ Für die Lesart ‚Überschrift‘ spricht ebenso die Großschreibung am Anfang.

²³⁹ Schnelligkeit zählt ebenso zu den voll entwickelten Mechanismen im WEBER’schen Bürokratiemodell, vgl. *Weber*, 1922, S. 660.

korrespondiert zudem mit der im Rahmen der Rekonstruktionsarbeit durchgeführten Vermessung der gesamten Ausdrucksgestalt (eine DIN-A4-Seite) und einer dabei festgestellten Symmetrie und Zentrierung des gesamten Schriftzugs.

Methodologisch betrachtet lässt sich ableiten, dass im Rahmen der Interpretationsarbeit neben der inhaltlichen Suche nach latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen auf textlicher Ebene auch die formalen Gegebenheiten der Ausdrucksgestalt berücksichtigt werden müssen. Somit ist in der objektiven Hermeneutik nicht nur herauszuarbeiten, *was* inhaltlich im Sinngehalt des Textes verborgen liegt, sondern auch, *wie* der Text ausdrucksmaterial präsentiert wird. Um dies in die Interpretation einzubeziehen, können zusätzliche Notationen (Kap. 4.3) einen wertvollen Beitrag für die fallrekonstruktive Arbeit leisten. Dieser auch für die Notenschrift in der Musik verwendete Begriff könnte hier im übertragenen Sinn als Bindung ‚musikalischer Fluktuationen‘ von latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen sowie deren ‚Arrangements in der Gesamtkomposition‘ innerhalb des vorliegenden Protokolls verstanden werden. Derartig händische Ergänzungen der Forschenden²⁴⁰ dienen zur Herstellung und Verbesserung der Analysefähigkeit und sind somit vor Beginn der Interpretationsarbeit zu erarbeiten. Dennoch gilt dabei für jede zu analysierende Ausdrucksgestalt, sie stets in ihrer Naturwüchsigkeit konserviert zu halten und sie im Sinne einer zu wahren Authentizität nicht zu verändern oder durch eigens hinzugedachte Texte oder Zeichen verfälschend zu gestalten (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 83–88). Dabei stoßen Forschende auf das „gar nicht triviale Problem des Verhältnisses von Aufzeichnung und der Notation der Aufzeichnung“ (*Oevermann*, 2016, S. 82). Somit dürfen im Rahmen der Notation außersprachlicher Handlungsverläufe Formatierungen durch die Analysierenden nicht verändert oder aufgehoben werden, weil dadurch entweder der Sinngehalt der Ausdrucksgestalt beschädigt würde oder gar die Forschenden ihren persönlichen, vermeintlich geglaubten Sinngehalt verfälschend an die Ausdrucksgestalt herantragen könnten. Insofern rekuriert das hier beschriebene ‚Verbot‘ des Hinzuassoziiierens oder der Subsumtion von außerhalb des Protokolls liegenden Interpretationen an den inneren Text auch mittelbar auf das Wörtlichkeitsprinzip der objektiven Hermeneutik (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 103 f.).

Inhaltlich stellt sich die Frage, warum an dieser Textstelle ‚Objektiver Befund‘ und nicht ‚Subjektiver Befund‘ oder ‚Polizeilicher Befund‘ steht. Mit der manifesten Wahl des Begriffes ‚objektiv‘ wurde hier zunächst eine Entscheidung gegen den Pendant-Begriff ‚subjektiv‘ getroffen. Im weiteren Sequenzverlauf müsste demnach überprüft werden, ob dem ‚Objektiven Befund‘ noch ein zuzuordnender, respektive ergänzender, ‚Subjektiver Befund‘ folgen wird. Da das gesamte Protokoll entsprechend dem Totalitätsprinzip (ebd., S. 100 ff.) analysiert wurde, kann an dieser Stelle abgekürzt werden, dass eine solche Entsprechung nicht im Protokoll vorhanden ist. Jedoch wird im Schlussteil des Berichtes unter einem Gliederungspunkt ein ‚Ergebnis/ Subjektive Einschätzung‘²⁴¹ angekündigt (Rn. 145), das dann unter Rn. 146-151 ausformuliert zu finden ist.

²⁴⁰ Z. B. Vergeben von Zeilen- oder Randnummern, Hinzufügen von Markierungen und Anmerkungen zu Formatierungen, Absätzen, Leerzeichen, augenscheinlichen Besonderheiten usw.

²⁴¹ Sprachlich betrachtet enthält die Formulierung ‚Subjektive Einschätzung‘ eine Redundanz, da Einschätzungen immer subjektiv sind. Solche Redundanzen, die gleichzeitig die Lesart einer Zuschreibung besonderer Relevanz enthalten und eine besondere Bedeutung hervorheben könnten, finden sich im polizeilichen Sprachgebrauch auch an anderen Stellen, z. B. beim sogenannten ‚subjektiven Sicherheitsempfinden‘, vgl. bspw. *Bornwasser/Köhn*, 2014.

Im Sinne einer Fallstrukturgeneralisierung ergeben sich insbesondere hinsichtlich der an dieser Stelle verwendeten größten Schriftstufe (Arial 18)²⁴² sowie der deutlichen Zentrierung dieser Überschrift weitere wichtige Fragestellungen. Allgemein gilt, dass in Titeln, Kopfzeilen und Überschriftenzeilen generell eine hohe Dichte latenter Sinnelemente zu finden ist, da diese den Inhalt zusammengefasst und möglichst einprägsam widerspiegeln sollen. Wenn bspw. REICHERTZ (2016) in seinem Beitrag als Untertitel „Bemerkungen zu einigen Gefahren, die den objektiven Hermeneuten erwarten“ folgen lässt, dann wird bereits in dem dazu vorauslaufenden Obertitel „Von Gipfeln und Tälern“ deutlich, worauf sich der Haupttext im Wesentlichen beziehen wird. Derartig inhärente Mehrdeutigkeiten sind für die objektive Hermeneutik immer von besonderem Interesse. Im Rahmen der kontrollierten interpretativen Arbeit muss an solchen Sequenzstellen jedoch stets begründet werden, dass jeder Verweis auf die Mehrdeutigkeit und Widersprüchlichkeit in der Sache selbst immer nur in Deutungen und Rekonstruktionen einen Geltungsanspruch erheben kann, die in sich methodisch gesichert eindeutig und widerspruchsfrei sind (vgl. *Oevermann*, 2013c, S. 97).

Generell stellt sich hier die Frage, ob in einem als objektiv bezeichneten Befund nur für sich stehende, interpretationsfreie und evidenzbasierte Feststellungen zu finden sein dürfen. In diesem Fall wäre das Wort ‚objektiv‘ vor der Bezeichnung ‚Befund‘ als redundant anzusehen. Dass der hier vertextete Befund tatsächlich nicht vollständig objektiv gehalten wurde, zeigen bereits die zahlreich belegten und auf Subjektivierungen beruhenden Einschätzungen von *Am32*. Darüber hinaus wäre zu verfolgen, ob in dem Dokument Hinweise darauf gefunden werden können, ob ‚objektiv‘ hier bedeuten soll, dass der Befund bereits durch mehrere Personen validiert wurde. Der Begriff ‚Befund‘ wiederum könnte in diesem Zusammenhang auf das Präsentieren von Tatsachen, Ergebnissen oder Analysen hinweisen. Fraglich bleibt dabei jedoch, ob und inwieweit auch eigene Bewertungen in den Befund einfließen dürfen oder sogar sollen.

Die Frage, in welchen objektiv gültigen Kontexten dieser Begriff noch Verwendung finden kann, führt thematisch betrachtet u. a. zum Bereich der Medizin. Auch bei medizinischen Befunden wird nach einem standardisierten Muster vorgegangen, um so wichtige Details erkennen und insgesamt eine Vergleichbarkeit zu bereits vorhandenen Befunden gewährleisten zu können. Allgemein gilt für den hier betrachteten Sprachraum, dass an dem bereits erwähnten ‚Fundort‘ (vgl. Rn. 15) Rechtsmediziner, Mediziner anderer Fachrichtungen oder Kriminalisten²⁴³ eine Leichenschau vor Ort durchführen können (vgl. *Grassberger/Schmid*, 2009, S. 19). Mit dieser hier nachgewiesenen Verbindung müssen sich demnach hinsichtlich der Verwendungspraxis das Protokoll und dessen Inhalt im medizinischen Bereich als anschlussfähig bewähren können. Das wiederum impliziert das Vertextungserfordernis einer herzustellenden und aufrechtzuerhaltenden sprachlichen Kompatibilität, die insbesondere durch die Verwendung gemeinsamer fachspezifischer Begriffe gewährleistet werden soll. Demnach sind in solchen Protokollen eher Begriffe zu erwarten, die auch von beiden Seiten in gleicher Weise verstanden werden können.

Die Verwendung des Begriffes ‚objektiv‘ in dieser zentral platzierten Überschrift könnte exemplarisch das zwingende Erfordernis der Textförmigkeit innerhalb einer jeden kriminalistischen Fallakte widerspiegeln. Damit wäre aus rechtlicher Sicht dem geforderten

²⁴² Gemäß dem Totalitätsprinzip auf das Gesamtdokument bezogen.

²⁴³ Die Berufsbezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechtsformen. Die Leichenschau kann zudem auch im Zusammenwirken mit den hier benannten Berufsgruppen durchgeführt werden.

Arbeitsablauf im Sinne von § 12 II GGO entsprochen, wonach der Stand und die Entwicklung der Vorgangsbearbeitung jederzeit aus den elektronisch oder in Papierform geführten Akten nachvollziehbar zu ersehen sein muss (vgl. *Bundesregierung*, 2020, S. 12 f.). Mit dieser Maßgabe würde hier dem bürokratischen Prinzip der Aktenmäßigkeit entsprochen werden, das verlangt, alle abschließenden Entscheidungen, Verfügungen und Anordnungen immer schriftlich zu fixieren (vgl. *Weber*, 1922, S. 126), um so die reine Sachbezogenheit, Kontrollierbarkeit und damit die Objektivität in der Amtsführung der Ermittelnden zu gewährleisten.

Indem nach bisheriger Strukturlogik in der vorangestellten Vertextung bereits die inhaltlich objektive Berichterstattung angekündigt wurde, stellt sich daran anschließend die Frage, warum das Begriffspaar ‚Objektiver Befund‘ nicht als Gesamtüberschrift des Dokuments an den Anfang gestellt wurde.²⁴⁴ Durch die hier in der Textfolge erst nach ca. der Hälfte der Seite erfolgte Nennung kann auch die Lesart nicht ausgeschlossen werden, dass hier durch die nachträgliche Formatierung und Gestaltung des Textes nur der Anschein von Objektivität erweckt werden sollte. Die Voranstellung des Wortes ‚objektiv‘ stellt die besondere Bedeutung des anschließend erwarteten ‚Befunds‘ heraus, was wiederum durch die verspätete Erwähnung auf der zu sehenden Seite (Rn. 26) gleichzeitig wieder in Frage gestellt wird. Der Begriff ‚objektiv‘ könnte hier auch als Notwendigkeit einer nüchternen, rationalen und vorurteilsfreien Dokumentation (Deskription) verstanden werden. Mit dieser Dokumentationsform wäre dann die Grundlage für eine oder mehrere fachvertraute Personen geschaffen, mit den objektiven Daten auch im Nachhinein arbeiten und auf dieser Basis unabhängig eigene Befunde erheben zu können (siehe: Herstellung der Analysefähigkeit). Objektivität könnte demnach, vergleichbar mit den Gütekriterien qualitativer Sozialforschung, als das Schaffen von Transparenz durch eine genaue und möglichst vollständige Dokumentation sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Korrektheit als auch der angewendeten Methoden verstanden werden (vgl. *Flick*, 2019, S. 483). Mit der Einhaltung dieser Prinzipien wäre zudem eine größtmögliche Nachvollziehbarkeit (*Steinke*, 1999) gewährleistet.

Der Zusatz ‚objektiv‘ könnte an dieser Stelle auch besonders betonen, dass die nachfolgenden Befunde nicht aus einer Laienperspektive heraus entstanden sind, sondern hier eher Expertenwissen eingebracht werden sollte, das sich dann der subjektiven Sicht weitgehend zu entziehen vermag, da es nur auf Tatsachen und Fakten beruhen würde.

Der Aufbau des Dokuments entspricht strukturalistisch betrachtet bisher dem Stil eines **Gutachtens**, bei dem anfangs die Fakten erhoben, in einer bestimmten Reihenfolge abgearbeitet und am Ende analysiert wurden. Die dabei erwartbaren und nachträglich abzugebenden Bewertungen, Beurteilungen und Schlussfolgerungen wurden in dieser Sequenzzeile somit bereits implizit angekündigt.

²⁴⁴ Gleichzeitig beinhaltet dies die Fragestellung, ob der vorauslaufende Text bis Rn. 25 sinnlogisch auch zum objektiven Befund gehören soll.

An dieser Sequenzstelle fällt auf, dass die bisher zu findenden Nummerierungen am Anfang der jeweiligen Zeilen (Rn. 1, 5, 15 und 28) in der Formatierung ein alternierendes Muster erkennen lassen. Während bei den ungeraden Nummerierungen unter Rn. 1 und 15 die komplette Zeile unterstrichen und fett gedruckt wurden, erscheinen die geraden Nummerierungen am Zeilenanfang nur in Standardschrift und der Rest der Zeile fettgedruckt (Rn. 5 und 28). Bei der Bildung anschlussfähiger Lesarten rücken wiederum die bereits explizierten Protokollierungsfehler in den Fokus und demnach die Frage, ob diese beabsichtigt waren oder zufällig geschehen sind.

In der kontextfreien Betrachtung des Begriffs ‚Lage‘ kommen Lesarten in Betracht, die auf sehr gegensätzliche latente Bedeutungsinhalte verweisen. Im alltäglichen Sprachgebrauch kann ‚Lage‘ für eine geografische Verortung oder Standortbestimmung stehen (hier z. B. Objekt, Wohnung, Grundstück, Zufahrt usw.). Für die Eindeutigkeit einer derartigen Bestimmung wären im weiteren Verlauf Lagepläne, Fotos, Orientierungsaufnahmen und/oder dazugehörige feste Koordinaten zu erwarten. Ferner wird der Begriff ‚Lage‘ für eine Situationsbeschreibung wie z. B. eine Ausgangslage, Gesamtlage, Sicherheitslage, weltpolitische Lage usw. verwendet. Es kann dabei auch um die Beschreibung eines gegenwärtigen Zustandes (Status quo) oder eines bestimmten Kenntnisstandes gehen. Eine ‚Lage‘ kann sich (im Sinne von ‚Lagerung‘) jedoch auch auf einen Gegenstand und seine Verortung im Raum beziehen. Während für Personen hier eher der Begriff ‚Position‘ oder ‚Standort‘ verwendet würde, wäre der Sinnzusammenhang ‚Lage einer Leiche‘ in kriminalistischen Protokollen hier vorrangig zu erwarten. Ausgesprochen könnte eine ‚vierte Lage‘ auch verschiedene Schichten meinen. Der dazu passende Bedeutungsinhalt würde implizieren, dass mehrere Beschichtungen mit Substanzen oder Materialien (z. B. Farbe, Schutzschicht, Beklebung, Überzug usw.) hier auf einer vierten Ebene vorgenommen wurden. Bezogen auf die entwickelte Fallbestimmung stellt sich jedoch die Frage, inwiefern der Begriff ‚Lage‘ mit dem zuvor genannten ‚objektiven Befund‘ in Verbindung stehen könnte. Soll, wie bereits rekonstruiert, ein medizinischer Zusammenhang hergestellt werden können, wären in der weiteren Sequenzfolge ärztliche bzw. klinische Daten zu erwarten. Diese könnten sich auf den Zustand eines Menschen beziehen oder auf die Lage einer Person im Raum (sitzend, liegend, stehend, Lage einer Verletzung, Stellung von Gliedmaßen usw.)

Zusammengefasst sollte in diesem Kapitel angedeutet werden, wie nach einer sehr intensiven Interpretationsarbeit bei der Eingangspassage die weitere Sequenzanalyse im Sinne der Herausarbeitung und Weiterverfolgung erster strukturbildender Merkmale aussehen könnte. Hierbei spielt insofern die konkrete Fallbestimmung²⁴⁶ eine zentrale Rolle, als diese den genauen Fokus vorgibt, mit dem im übertragenen Sinn das hier Interessierende mittels eines „Scheinwerfers“ genau ausgeleuchtet werden soll (*Wernet*, 2021, S. 61 f.). Anders als in der kriminalistischen Fallrekonstruktion, bei der der Fokus auf der inhaltlich-protokollierten Ebene liegt, wurde hierbei zuerst die konstitutionslogisch vorauslaufende Protokollierungspraxis auf der gestaltend-protokollierenden Vertextungsebene in den Blick genommen.

²⁴⁵ Rn. 27 ist eine Leerzeile, Rn. 28 Schriftart Arial; Schriftgröße 14; Schriftschnitt: Standard („.“) und fett („Lage“), insgesamt unterstrichen

²⁴⁶ Zur herausgehobenen Stellung der Fallbestimmung und der damit im Zusammenhang stehenden Einordnung des POPPER’schen Scheinwerfermodells vgl. *Loichen*, 2022c, S. 302.

4.9 Fallstruktur auf der inhaltlich-protokollierten Ebene

Nach der exemplarischen Analyse der Eingangssequenz (Kap. 4.8) des Protokolls (*Am32*, 2019) sowie den ersten Versuchen, sich einer formalen Fallstrukturgeneralisierung auf der protokollierenden, respektive der vertextenden, Ebene anzunähern, kann für diesen Fall im Sinne einer Strukturgeneralisierung zunächst festgehalten werden, dass in den ersten hier analysierten Zeilen (Rn. 1-30) eher die formalen Aspekte explizierbar in den Vordergrund treten, während in den darauffolgenden Zeilen (Rn. 31-161) die inhaltlichen Befunde eine stärkere Gewichtung erfahren. Methodologisch betrachtet wird daraus abgeleitet, dass Eingangssequenzen grundsätzlich eine hohe Dichte an konstitutiven Sinn- und Bedeutungszuschreibungen aufweisen und aus diesem Grund für den Einstieg in die Rekonstruktion²⁴⁷ des jeweiligen Falls besonders geeignet sind (*Oevermann*, 1983b). Im vorliegenden Fall sind dies vor allem solche Explikationen, die auf der Ebene der Vertextungshandlungen des Protokollierenden zu finden sind. Zum einen ergibt sich dabei die konkrete Frage, welche Textelemente auf eine Eigen- oder Fremdprotokollierung zurückzuführen sind, während sich zum anderen im abstrakteren Sinn die Problemstellung ableiten lässt, inwiefern sich die kriminalistisch Protokollierenden generell eher bürokratischen Standardisierungen unterwerfen müssen und dabei der ‚kreative Entdeckergeist‘ für rekonstruktiv-orientiertes und nicht-standardisierbares kriminalistisches Denken zunehmend auf der Strecke bleiben könnte.

Nach der bisher sehr detaillierten Betrachtung der protokollierenden Ebene werden nun im Rahmen einer eher summarischen Interpretation die wesentlichen inhaltlichen Probleme auf der protokollierten Ebene im Sinne einer möglichen Fallstruktur herausgearbeitet.

Der Fließtext beginnt mit einem ersten Abschnitt zwischen den Rn. 31-42. Hier endet auch die erste DIN-A4-Seite. Die Schriftart ‚Arial‘ zieht sich mit der Schriftgröße 11,5 durch diesen gesamten Textabschnitt. Dies korrespondiert im Wesentlichen mit der hier angelegten Standardformatierung, die nach den jeweiligen Überschriften weitgehend gleichbleibend angewendet wurde.²⁴⁸ Als ein generelles Strukturmerkmal lässt sich demnach herausarbeiten, dass die inhaltliche Darstellung in dem Protokoll in weiten Teilen im Fließtext zu finden ist, der in der Schriftgröße ‚Arial 11,5‘ verfasst wurde. Hinsichtlich der Verwendungspraxis, also betrachtet aus der Perspektive der zukünftig Lesenden, fügt sich der Fließtext anders als in der Sequenzanalyse hier zu einer Gesamtkomposition zusammen. Methodologisch ergibt sich daraus die Differenz zwischen einer streng sequenziellen Aufschließung des Textinhaltes (Wort für Wort) und dem ganzheitlich wahrnehmenden Blick auf den Gesamttext einer Seite durch die Betrachtenden. Demnach wird auf dieser Ebene eine Protokollseite immer erst als Bild wahrgenommen, bevor in der Wahrnehmung die besonders hervorgehobenen Textelemente in den Blick genommen werden und auch erst dann der Text intensiver gelesen wird. In diesem

²⁴⁷ Instinktiv würden Forschende eher der Annahme folgen, der Anfang der Sequenzanalyse müsste stets auch mit dem Anfang des sequenziellen Textverlaufs identisch sein. Tatsächlich spielt es jedoch in der objektiven Hermeneutik keine Rolle, an welcher Sequenzstelle man die Interpretation beginnt. Es ist dabei lediglich zu beachten, dass die jeweils gewählte Sequenzrichtung beibehalten wird und die Kontextfreiheit durch das Abdecken des restlichen Textes beachtet wird.

²⁴⁸ Als strukturbildendes Protokollierungsmerkmal gilt hier der Modus ‚den Automatismen der Textverarbeitungssoftware unverändert folgend‘, während bei Formatierungsabweichungen im Textfluss von aktivem Eingreifen bzw. bewusstem Gestalten durch den Protokollierenden ausgegangen werden kann.

Sinne „spricht“ die Protokollseite zunächst nur im übertragenen Sinn zu den Betrachtenden (vgl. *Garz/Lohfeld*, 2022, S. 12).

Eine Protokollseite wird in der Verwendungspraxis also immer erst als eine nichtsprachliche Ausdrucksgestalt wahrgenommen. Die daraus abgeleitete Tatsache, dass das Aussehen und die Anordnung der Textzeichen zunächst viel stärker sinnlich wahrgenommen werden als der darin enthaltene (inhaltlich relevante) schriftsprachliche Text, somit also zunächst in einem metaphorischen Sinn überblickend ‚gelesen‘ wird, verweist wiederum auf ein methodologisches Problem, das in der allgemeinen objektiv-hermeneutischen Diskussion noch sehr wenig Beachtung erfährt (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 108). Für eine aufschließende Interpretation muss demnach das unmittelbar und in Gänze sichtbare ‚Bild‘ einer Textseite ‚kommunikativ verflüssigt‘ werden (vgl. *Garz/Lohfeld*, 2022, S. 12). Damit soll hier gemeint sein, dass die im überblickenden Gesamteindruck (‚Bild‘) ruhende Sequenzialität nur durch ein sequenzielles sprachliches Vorgehen innerhalb der Interpretationsgruppe (also intersubjektiv) zum Vorschein gebracht werden kann. Konkret auf die vorliegende Textseite angewendet, rückt damit die Tatsache in den Vordergrund, dass der Fließtext durch sein kompakteres Erscheinungsbild vermittelt in Form eines jeweils für sich gebildeten Abschnitts auch so erkannt werden soll. Als Besonderheit fällt dabei auf, dass im gesamten Dokument nicht mit dem sonst üblichen Blocksatz gearbeitet, sondern linksbündig vertextet wurde. Dadurch wirkt der rechte Rand im Gegensatz zur einheitlich geraden Begrenzung des linken Randes optisch ausgefranst und damit eher regellos.²⁴⁹ Des Weiteren fällt auf, dass der Fließtext mit Arial 11,5 eine Schriftgröße aufweist, die in Vorlagendokumenten selten standardmäßig voreingestellt zu finden ist, demnach eher einer aktiven Protokollierungshandlung des Vertextenden zuzuordnen ist (oder auf die bereits vorhandenen Formatierungen eines älteren Vorlagendokuments zurückzuführen ist).

Inhaltlich erfolgt eingebettet in den Fließtext erst an dieser Protokollstelle die Beschließung, dass es sich bei dem bereits erwähnten ‚Fundort‘ (Rn. 5, 15) um den einer ‚Leiche‘ (Rn. 31) handelt. Damit dürften sich bei den Lesenden der Verwendungspraxis zunehmend refokussierende gedankliche Relevanzrahmen entfalten. Das Wort ‚Leiche‘ kommuniziert dabei eine wesentliche thematische Akzentuierung, wenn nicht sogar die aus kriminalistischer Sicht wichtigste. Dieses verspätete Herstellen einer inhaltlichen Klarheit verweist zum einen auf ein allgemeines Wahrnehmungsproblem des Gesamtdokuments, da der zentrale Themenschwerpunkt nicht sofort beim Betrachten der Protokollseite erfasst werden kann, und zum anderen auf ein besonderes Vigilanzproblem, wodurch beim sequenziellen Lesen und Erblicken des Begriffs ‚Leiche‘, der Inhalt des vorauslaufenden Textes gedanklich zu stark ausgeblendet werden könnte. Einfacher ausgedrückt stellt sich die Frage, ob hinsichtlich der hohen Bedeutung, die das Dokument durch das Auffinden einer Leiche erfährt, dieser zentrale Begriff nicht deutlicher, respektive hervorgehobener, dazustellen gewesen wäre, sodass sich bereits auf den ersten Blick die notwendigen kriminalistischen Relevanzrahmen hätten entfalten können.

Des Weiteren fällt auf, dass in diesem Fließtextabschnitt die ersten fünf Sätze (Rn. 31-37) im Indikativ Präsens verfasst wurden, die drei folgenden Sätze in der Vergangenheitsform (Rn. 37-39), anschließend (Rn. 39-41) wieder in den Indikativ Präsens gewechselt wurde und der Abschnitt mit einem Satz in der Vergangenheitsform endet (Rn. 41-42). Die Formulierung

²⁴⁹ Umgangssprachlich fehlt hierbei die ‚klare bürokratische Kante‘.

‚Fundort der Leiche‘ (Rn. 31) impliziert zugleich, dass ein lebloser Körper an einem bestimmten Ort vorhanden gewesen sein musste, als solcher wahrgenommen und dann das Auffinden an diesem konkreten Ort durch die Vertextung an das vorliegende Protokoll gebunden wurde. Dabei bleibt jedoch unklar, ob hier mit ‚Leichnam‘ ein lebloser menschlicher oder tierischer Körper beschrieben werden sollte. Beide Möglichkeiten gehören zum Gegenstandsbereich kriminalistischer Ermittlungspraxis.

Der Begriff ‚Fundort‘ wirft zugleich die Frage nach vorgelagerten Handlungsstrukturen auf, in diesem Fall, auf welche Art und Weise der Leichnam an diesen Ort gelangt ist.²⁵⁰ Ein ‚Fundort‘ eröffnet hierbei generell einen komplexeren Möglichkeitsraum, als dies bei anderen Örtlichkeiten wie bspw. einem Leichenschauhaus, einer Forensischen Pathologie, einem Seziersaal oder einem Leichenwagen der Fall wäre. Bei diesen genannten Räumlichkeiten wären die zu erwartenden objektiven Handlungsmöglichkeiten bestimmbarer und damit innerhalb der interpretativen Arbeit leichter explizierbar. Das wiederum führt zur Formulierung einer zentralen kriminalistischen Fallfrage, nämlich, wie der Leichnam an diesen Fundort gelangt ist und welche Handlungen diesem Umstand mit kausalem Zusammenhang vorangestellt werden können. Solche Rekonstruktionen lassen wiederum im Allgemeinen Schlüsse auf die Handlungen möglicher Täter oder wie hier im Besonderen auf die Handlungen der beteiligten Akteure vor Ort zu.

Abweichend von der konkreten Benennung des ‚Fundortes‘ der Leiche fallen die darauffolgenden Angaben zur Stadt und zum Stadtteil eher unspezifisch aus und werden durch die Formulierung ‚im Bereich‘ weiter relativiert. Dies würde im verkürzten Modus der Interpretation des womöglich Gemeinten (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 62) zu irreführenden Implikationen führen, wie bspw. der Möglichkeit, dass der Fundort auch außerhalb der Stadt liegen könnte. Die grobe Beschreibung der Lokalisation nur im Bereich eines Stadtteils erscheint zudem als voraussetzungsvoll, da hier im Sinne einer spezifischen Adresse keine Postleitzahl, Straße, Hausnummer und/oder Wohnungsnummer auftaucht. Methodologisch bedeutet dies wiederum, innerhalb der Fallrekonstruktion nach genau solchen Spezifizierungen im inneren Text Ausschau zu halten, um die zuvor beschriebene Differenz zwischen ‚Meinen‘ und ‚Sagen‘ (ebd.) zu klären. Entsprechend dem objektiv-hermeneutischen Totalitätsprinzip (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 100–104) kann jedoch innerhalb dieses Textes hier keine solche Konkretisierung gefunden werden. Eine zweifelsfreie Zuordnung des ‚Fundortes‘ kann demnach entweder nur durch weitere Vertextungen innerhalb des Kriminalfalls (aber außerhalb des konkreten Textes) bspw. unter der entsprechenden Tagebuchnummer (vgl. Rn. 154) gelingen oder sie wird lediglich als entsprechende subjektive Deutung bei den Lesenden der Verwendungspraxis als gegeben vorausgesetzt (und gedanklich unbestimmt bleiben). Beide Lesarten würden jedoch den Inhalt des Textes abweichend von der Ankündigung in der Überschrift (vgl. Rn. 26) nicht mehr als objektiv anschlussfähig gelten lassen.

Im Sinne der Theoriebildung zur Protokollierungskrise lässt sich an dieser Stelle bereits ableiten, dass hinsichtlich einer anzustrebenden inhaltlich und in sich stringenten Struktur hier der textlich präsentierte Objektivitätsanspruch und die inhaltlich protokollierte Wirklichkeit in zwei diametrale Pole auseinanderfallen. Zur Erfüllung des für den Bericht in Anspruch

²⁵⁰ Hier eröffnen sich weitere objektive Möglichkeitsräume. Zum einen kann der lebende Mensch selbstbestimmt an diesen Ort gelangt sein, um an diesem zu versterben (Sterbeort), durch Fremdeinwirkung zum Aufsuchen des Ortes gebracht worden sein, um dort getötet zu werden (Tatort), oder durch eine fremde Person nach dem Tod an diesen Ort transportiert worden sein (Verbringungsort/ Fundort).

genommenen Objektivitätskriteriums müssten die wiederholt zu findenden Fehlstellen in der Informationsdokumentation durch die zwingende Nennung weiterer Konkretisierungen geschlossen werden. Methodologisch gesprochen müssten die so entstehenden Eröffnungen breiter Deutungsmöglichkeiten bereits im inneren Text mit entsprechender Schließung versehen worden sein. Die geforderte Objektivität in kriminalistischen Protokollen sollte somit im WEBER'schen Sinne auch idealtypisch stärker als Eindeutigkeit verstanden werden (vgl. *Weber*, 1922, S. 660).

Zu der hier anonymisierten ‚H-Stadt‘ (Rn. 3, 31) konnten insgesamt drei Orte in Deutschland mit identischem Städtenamen herausgefunden werden, wobei jede Stadt in einem anderen Bundesland liegt. Obwohl der hier verwendete Name in verschiedenen Kontexten auch andere Bedeutungen erfahren kann, würde in diesem Fall die sinnlogische Schließung als Städtename angenommen werden können, da dann auch der Bereich des Fundortes der Leiche (Rn. 31) mit dem Zuständigkeitsbereich der Einsatzführungsstelle des Polizeireviers (Rn. 3) identisch wäre. Gemäß der vorangestellt herausgearbeiteten Möglichkeit, nämlich dass Fundort und Tatort nicht immer zusammenfallen müssen, lässt sich daraus jedoch nur sicher ableiten, dass der hier gemeinte Ort durch die eingesetzten Ermittler aufgesucht und begutachtet wurde, allerdings nicht, ob die anschließende Fallbearbeitung auch von dieser Stelle aus weitergeführt oder das Ermittlungsverfahren an andere Abteilungen abgegeben wurde.

Im folgenden Satz (Rn. 31-33) wird eine spezifizierende Information zum Fundort der Leiche genannt, wobei unklar bleibt, ob sich der Satzanfang ‚Es handelt sich‘ auf die Lage der Leiche, einen anderen Gegenstand oder den Stadtteil beziehen soll. Deutlich wird dies erst im weiteren Satzverlauf, indem der Fundort nunmehr konkret als eine Lokalität in einem fünfstöckigen Wohnblock mit zehn Mietparteien in einer bestimmten Straße bezeichnet wird. Formal betrachtet fällt dabei auf, dass der (hier anonymisierte) Straßename im Originalprotokoll in Anführungszeichen steht. Diese Besonderheit passt dennoch zum Fallstrukturelement einer durch den Protokollierenden angestrebten Eindeutigkeit (vgl. *Weber*, 1922, S. 660), da hier die Bezeichnung nicht wie üblich das Wort ‚Straße‘ enthält, sondern mit der Ortsbeschreibung ‚Am [...]‘ beginnt. Somit kann rekonstruiert werden, dass die Verwendung der Anführungszeichen eine präzisere Erkennbarkeit als Straßename und damit eine verbesserte Lesbarkeit gewährleisten soll.

Aus kriminalistischer Sicht lassen sich an dieser Sequenzstelle des Weiteren verschiedene Relevanzrahmen für mögliche Folgeermittlungen explizieren. Zum einen sind an den Fund einer Leiche bereits aus rechtlichen Gründen immer zwingend Ermittlungen geknüpft, insbesondere wenn nicht zweifelsfrei von einer natürlichen Todesursache ausgegangen werden kann. Damit rückt bei derartigen Ermittlungen stets die Frage in den Mittelpunkt, ob auch ein Fremdverschulden für den Tod in Betracht kommen kann. Die Nennung des Stadtteils könnte im vorliegenden Protokoll demnach auf Ermittlungsansätze verweisen, die noch im näheren Umfeld des Fundortes zu führen sind. Insbesondere kann es sich erforderlich machen, zu einem späteren Zeitpunkt im ‚fünfstöckigen Wohnblock‘ (Rn. 32) bei allen ‚zehn Mietparteien‘ (Rn. 33) Personenbefragungen durchzuführen oder dort nach möglichen Auskunftspersonen zu suchen. Die Vertextung enthält somit auch an mehreren Stellen impliziten Appellcharakter, der an die Verwendungspraxis des Protokolls gerichtet ist. Die hier platzierten Botschaften bleiben jedoch überwiegend mehrdeutig. Dadurch werden die Begründungen über das Vorliegen einer kriminalistischen Relevanz sowie die daraus entstehenden Deutungsmöglichkeiten weitgehend den späteren Ermittlungsverantwortlichen überlassen, da insbesondere unklar bleibt, ob die

Bezeichnung ‚Wohnblock‘ (Rn. 32) aus dem Grund gewählt wurde, dass alle anderen Gebäude in diesem Stadtteil *nicht* fünfstöckig²⁵¹ sind oder weil dieser Wohnblock wie die meisten anderen *gleichermaßen* fünfstöckig ist. Im letztgenannten Fall würde die Lesart aus dem kriminalistischen Relevanzrahmen herausfallen und auf eine Zusatzinformation reduziert werden können. Das führt zu der grundsätzlichen Frage, welche kriminalistische Bedeutung dieser Spezifizierung durch den Protokollierenden zugedacht wurde. So wäre bspw. ein Sturz aus einem Fenster des ersten Stocks nicht mit dem aus dem fünften Stock vergleichbar. Hier verbleibt diese konkrete Sinnzuschreibung jedoch auf der latenten Ebene und damit auch die Frage, ob diese objektiv mögliche Handlungsstruktur in diesem Bericht eine zentrale Rolle spielen soll oder sie eher als Randinformation zu lesen ist.

Vergleichbar dazu bleibt auch beim Begriff ‚Wohnblock‘ (Rn. 32) offen, wo genau der Fundort der Leiche²⁵² gewesen sein soll. Am Ende dieses Satzes eröffnet sich bei dem juristisch geprägten Begriff ‚Mietparteien‘ (Rn. 33) ebenfalls eine solche Problemstellung. Mit dem einschränkenden Fokus auf lediglich mietende Personen wird die Möglichkeit vorhandener Eigentumswohnungen oder gekaufter Appartements hierbei zunächst ausgeblendet. Auf der Ebene des Protokollierenden stellt sich damit die Frage, ob dieser Umstand im Vorfeld überprüft wurde (dann wäre die hier getroffene Aussage wie von der Überschrift gefordert tatsächlich objektiv) oder ob nur angenommen oder unterstellt wurde, dass es sich ausschließlich um Mietparteien handelt. Spielt dies im Ermittlungsverfahren eine Rolle für die Aufklärung des kriminalistisch relevanten Ereignisses, so müssten diese Umstände noch im Nachgang geklärt werden.

Der Begriff ‚Mietparteien‘ könnte zwar darauf hindeuten, dass zum Zeitpunkt der Befundaufnahme kaum Leerstand in diesem Wohnblock zu verzeichnen war, jedoch lässt er offen, ob dabei in einer jeweiligen Wohneinheit eine oder mehrere Personen gemeldet waren und darüber hinaus auch, ob diese Personen zur relevanten Zeit in den jeweiligen Wohneinheiten anwesend waren. Es könnte zudem im weiteren Textverlauf eine Spezifizierung hinsichtlich des Fundortes erfolgen, da neben der genannten Hausnummer (Rn. 32) eine nähere Bestimmung einer konkreten Wohnung oder Wohneinheit notwendig wird, was hier unter den Rn. 33-34 mit der Formulierung ‚2. Wohnebene, rechtsseitig‘ geschehen ist. Der bisherige Textverlauf stellt demnach inhaltlich stark darauf ab, dass es unter einer gemeinsamen Hausnummer bis zu zehn verschiedene Wohneinheiten²⁵³ geben kann, die näher zu bezeichnen wären, um eine eindeutige Zuordnung des Fundortes zu gewährleisten. Die genaue Ortsbezeichnung entspräche dabei auch dem vorgegebenen Objektivitätskriterium, das für diese Vertextung vom Protokollierenden als charakteristisch in Anspruch genommen wurde.

Insgesamt fällt bei den im Protokoll genannten Informationen zum Fundort der Leiche auf, dass die sinnlogische Beschreibung hier vom Allgemeinen zum Besonderen erfolgt.²⁵⁴ Zugunsten eines präzisen Vorgehens und des Erfordernisses einer eindeutigen Beschreibung des

²⁵¹ Auffällig ist zudem, dass die Spezifizierung ‚fünfstöckig‘ hier getrennt ‚fünf stöckig‘ geschrieben wurde. Das könnte darauf hindeuten, dass die Grammatikkorrekturfunktion des genutzten Textverarbeitungsprogramms (hier die Empfehlung, Adjektivkomposita zusammenzuschreiben) entweder ignoriert oder deaktiviert wurde.

²⁵² Ist der Fundort in dem Wohnblock oder auf einem Balkon, in der Nähe des Eingangs, auf einer außen liegenden Feuerterrasse oder auf dem Dach?

²⁵³ Aus kriminalistischer Sicht eine Wohnung als Fundort der Leiche und neun weitere Wohnungen.

²⁵⁴ Zunächst werden die Stadt und der Stadtteil genannt (Rn. 31), dann die Straße und die Hausnummer (Rn. 32), anschließend die konkrete Wohneinheit (Rn. 33-34) und schließlich nähere Details zur relevanten Wohnung, einschließlich ihrer zugehörigen Räumlichkeiten (Rn. 34-37).

kriminalistisch relevanten Ortes könnte eine derart sequenzielle Sinnlogik im kriminalistischen Denken eine wirksame Allgemeingültigkeit für sich in Anspruch nehmen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung von Protokollierungskrisen leisten. Bei der Bildung kriminalistischer Strukturhypothesen ist jedoch auch mit Blick auf die spätere Rekonstruierbarkeit besonders genau darauf zu achten, dass derart gestaltete Vertextungen stets ihre eigene innere Stringenz aufweisen müssen und keinerlei Strukturbrüche enthalten dürfen (weil diese ansonsten zu späteren Fehldeutungen führen können). Wäre dies der Fall, so würde sich im objektiv-hermeneutischen Sinne die krisenhafte Vertextungsstruktur bereits als sinnlogischer Bruch im Protokoll niederschlagen. Wenn demnach auf dieser Ebene die subjektive Authentizität in der Vertextung ungültig, brüchig oder fragmentiert erscheint, so ließe sich das immer nur mit Bezug auf die objektive Gültigkeit eines Misslingens feststellen, das als solches im entsprechenden Protokoll verkörpert zu finden sein muss (vgl. *Oevermann*, 2004a, S. 333). Während sich also methodologisch gesehen an der Authentizität des jeweiligen Protokolls nichts verändert, weil es insofern keine objektive Nichtauthentizität geben kann, kann auf der anderen Seite mit der objektiven Hermeneutik die hinter den objektiven Strukturen liegende subjektive Authentizität (im Sinne inhaltlich strukturlogischer Stringenz oder in Brüchen) rekonstruiert werden. Einfacher ausgedrückt zeigt sich die objektive Authentizität des Protokolls unbeeindruckt vom inhaltlichen Gelingen oder Misslingen der Vertextung und weist in der Sequenzanalyse mögliche Protokollierungsfehler als solche immer als Strukturbrüche aus. Im hier analysierten Protokoll wird dieser Umstand insbesondere bei der fehlerhaft vertexteten Jahresangabe (vgl. Rn. 7) deutlich. Die sequenzanalytische Rekonstruktion kann dabei derartige Abweichungen nicht nur offenlegen, sondern zugunsten des eigentlich zu erschließenden sinnlogischen Strukturverlaufs eine sinnbildlich kurative Wirkung entfalten. Allgemein betrachtet kann somit die objektive Hermeneutik auch in dieser Hinsicht einen wesentlichen Beitrag zum verbesserten kriminalistischen Fallverstehen und zur Lösung von Ermittlungskrisen leisten.

In den sequenzlogisch folgenden Textzeilen des hier analysierten Protokolls wird unter den Rn. 33-34 die Lage des Fundortes der Leiche nun näher bestimmt. Mit der Formulierung ‚der Verstorbenen‘ wird erst an dieser Sequenzstelle (Rn. 33) manifest deutlich, dass es sich bei der aufgefundenen Leiche um eine Person physisch weiblichen Geschlechts handelt, was wiederum voraussetzt, dass dieser Umstand durch die Inaugenscheinnahme vor Ort festgestellt werden musste.²⁵⁵ Obwohl hier noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, dass sich der Fundort auch tatsächlich im Inneren der Wohnung befindet, wird dies in der weiteren Sequenzfolge durch die Beschreibung der innen liegenden Räumlichkeiten (Rn. 34-36) offenbar. Das explizite Benennen einer ‚2. Wohnebene‘ schließt dabei wiederum mindestens das Vorhandensein einer darunter liegenden ersten Ebene ein. Diese Lesart behält allerdings nur ihre Gültigkeit, wenn die Verwendung der Bezifferung mit ‚2.‘ nicht als Aufzählung gilt, sondern untrennbar mit dem Begriff der ‚Wohnebene‘ verknüpft bleibt. Die Strukturiertheit des Textes gibt demnach nur vor, dass ein Sinngehalt, gemeint als Aufzählung, an dieser Stelle falsifiziert werden kann.

Nicht eindeutig bestimmbar bleibt jedoch, ob die erste Wohnebene mit dem ersten Stock oder der ersten Etage eines Wohnblocks sinngemäß gleichzusetzen wäre, da hierzu unterschiedliche Begriffe und Zählweisen verwendet werden können (Hinzuzählen oder Nichthinanzählen von Erdgeschoss oder Parterre). In der Sprache der objektiven Hermeneutik bleiben dabei

²⁵⁵ Die Feststellung der Identität einer Person muss immer zweifelsfrei und eindeutig erfolgen.

mindestens zwei sprachliche Erzeugungparameter (Parameter I) aktiv, während im weiteren Strukturverlauf anhand des inneren Textes noch zu klären ist, welcher Auswahlparameter (Parameter II) passend greifen wird (*Oevermann*, 2002, S. 7 f.). Darüber hinaus bleibt zunächst ebenso ungeklärt, ob sich in dieser ersten Ebene auch tatsächlich Wohneinheiten befinden, da auch eine Nutzung als Geschäftsräume in Betracht käme. Möglich wäre des Weiteren, dass sich die beschriebene Wohnung ganz oben in dem Wohnblock befunden hat, wenn bspw. in den ersten drei Ebenen Geschäftsräume angesiedelt waren und dann eine vierte und fünfte Wohnebene folgte. Der wörtlich genommene Begriff ‚Wohnblock‘ (Rn. 32), zu dem man annehmen könnte, dass dieser überwiegend zum Wohnen bestimmt ist und auch dafür genutzt wird, schließt diese Lesarten jedoch wiederum aus. Die hier vertextete Formulierung könnte aber vom Protokollierenden auch bewusst so gewählt worden sein, weil dadurch lediglich ausgesagt wird, dass die verstorbene Person in der beschriebenen Wohnung zu Lebzeiten gewohnt hatte, allerdings hier noch nicht zwingend, dass der Fundort der Leiche auch mit dieser Wohnung identisch ist.

Die Rekonstruktion der Zweckbestimmung der jeweiligen Gebäudeeinheiten ist hier sowohl von interpretativem als auch von kriminalistischem Interesse, da sie auf unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten und damit auch auf verschiedene Lebenspraxen dort handelnder Akteure verweist. Evident wird dabei wieder die Vergleichbarkeit der objektiv-hermeneutischen und kriminalistischen Denk- und Vorgehensweise. Auch wenn die anderweitige Nutzung vereinzelter Räumlichkeiten (z. B. als Geschäftsräume) hier noch nicht falsifiziert werden kann, muss nach dem Prinzip der Wörtlichkeit an dieser Sequenzstelle immer noch primär von Wohneinheiten ausgegangen werden, was wiederum durch die explizite Benennung ‚der Wohnung‘ (Rn. 34) bestätigt wird. Mit dem Ausleuchten genau dieser (auf das latent mögliche Handeln bezogenen) Nutzungsmöglichkeiten wird bei der Fallrekonstruktion also immer wieder das Interesse auf die objektiven Strukturen gelenkt.

Als ein wesentlicher Bestandteil der Protokollierungskrise kann auch hier die inhaltliche Reduktion ausgemacht werden, die an der folgenden Sequenzstelle mit der Formulierung ‚der Verstorbenen‘ (Rn. 33) besonders deutlich wird. Im Rahmen der Segmentierung des Gesamtprotokolls (Kap. 4.6) wurde unter der gebildeten Teilsequenz TS₆ (Seite 33; Bild 44: Fotografie der Todesbescheinigung Blatt 1) die ‚nichtnatürliche Todesart‘ (Pkt. 5) in Form der ‚Strangulation‘ (Pkt. 11) vermerkt. Mit dieser sinnhaften Schließung bei gleichzeitiger Verwerfung der Todesarten ‚natürlich‘ und ‚nicht aufgeklärt‘ (ebd.) legt sich der Protokollierende an dieser Sequenzstelle darauf fest, Fremdeinwirkungen auf das Opfer nicht als Möglichkeit in die Befundaufnahme einzubeziehen. Andere Todesarten wie die Fremdtötung werden damit gedanklich ausgeschlossen, während darüber hinaus der Begriff ‚der Verstorbenen‘ eher eine Ermittlungstendenz in Richtung eines natürlichen Todes impliziert. Nach Einschätzung des Protokollierenden soll es sich um einen nichtnatürlichen Tod in Form eines Suizids gehandelt haben (vgl. Rn. 147). Durch dieses vorschnelle Festlegen bei der Todesart und das damit in Verbindung stehende Vorwegnehmen des Ermittlungsergebnisses wird an dieser Stelle des Protokolls nicht mehr wie gefordert objektiv berichtet. Dieser Umstand verweist auf ein grundlegendes Problem bei der Vertextung der kriminalistischen Befundaufnahme vor Ort, da für die unverzügliche Verständigung der Polizei

durch die ärztliche Person lediglich Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorliegen müssen (vgl. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 6, *Land Sachsen-Anhalt*, 2002).²⁵⁶

Legen sich die Ermittler also frühzeitig auf die (eine) kriminalistische Version (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 191–220) eines natürlichen Todes fest, so ergäbe sich daraus auch kein polizeiliches Handlungserfordernis. Tritt dann noch der gedankliche Selbstbestätigungseffekt zu dieser eigens so formulierten Version hinzu, bestünde zudem die Gefahr, dass nur noch nach den Gründen für das Vorliegen eines natürlichen Todes gesucht würde, anstatt nach möglichen Merkmalen für ein Fremdverschulden oder andere Ursachen. Fallspezifisch werden dazu im Text potenzielle Hinweise auf ein Fremdverschulden nicht nur systematisch ausgeblendet oder vermieden, sondern sogar von vornherein ausgeschlossen („Alle Schränke in der Wohnung waren ordnungsgemäß geschlossen“, Rn. 37-38 „Es fanden sich keine Hinweise auf einen Kampf oder ähnliches“, Rn. 41-42). Diese Antinomie im kriminalistischen Denken lässt demnach eine mögliche Strategie der Mehrarbeitsvermeidung als ein weiteres mögliches Problem der Ermittlungs- und Protokollierungskrise hervortreten. Der bereits benannte ehemalige BKA-Präsident Horst HEROLD (vgl. Kap. 3.1) beschreibt die daraus resultierenden Folgen dieser in der polizeilichen Ermittlungspraxis sehr präsenten Denklöge mit folgendem Zitat:

Wenn auf jedem Grab eines Ermordeten, von dem wir irrtümlich annehmen, dass er eines natürlichen Todes gestorben sei, eine Kerze brennen würde, wären nachts alle Friedhöfe hell erleuchtet. (*Herold*, o.J., zit. nach *Thali*, 2011, S. 292)

Kritisch betrachtet stellt sich bei dieser Aussage allerdings die Frage, wie eine Gesellschaft grundsätzlich mit ihren Verstorbenen umgehen will und mit welcher Ernsthaftigkeit sie an einer umfänglichen Aufklärung von Todesursachen interessiert ist (ebd.). Würde man bei den dafür anzustellenden kriminalpolitischen Erwägungen das in der Denklöge der objektiven Hermeneutik eingebaute Falsifikationsprinzip bereits bei der Gesetzgebung stärker berücksichtigen und rechtlich fest verankern, so wäre hier in der konsequenten Umsetzung die Möglichkeit eröffnet, grundsätzlich und nicht nur bei Verdachtsfällen obduzieren zu lassen, da nur auf diesem Weg eine Fremdeinwirkung ausgeschlossen werden kann (bzw. der natürliche Tod als sicher angenommen werden kann). Das am jeweiligen Fall ernsthaft²⁵⁷ interessierte kriminalistische Denken sollte demnach immer *alle* gültigen Lesarten in die Befundaufnahme einbeziehen und selbst (oder gerade) die unwahrscheinlichsten möglichen Fallkonstellationen erst dann ausschließen, wenn sie sich innerhalb der kriminalistischen Strukturhypothese eindeutig falsifizieren lassen. Eine derart diametrale Perspektiveinnahme zum bisher gelebten Ansatz, nunmehr die Dinge stets vom Ende her zu denken, im kriminalistischen Sinn insbesondere unter Einbeziehung aller möglicher Szenarien, könnte somit das kriminalistische Denken grundsätzlich verbessern.²⁵⁸

²⁵⁶ Vereinfacht ausgedrückt wird jede Ermittlungstätigkeit unterbleiben, wenn bei der Befundaufnahme auf der Todesbescheinigung das Kreuz an der ‚richtigen‘ Stelle gemacht wird (Todesart: natürlich).

²⁵⁷ Vergleichbar dazu macht auch die objektive Hermeneutik ernst mit den Konsequenzen der grundlegenden Erkenntnis, dass jede subjektive Disposition nie direkt greifbar ist, sondern immer nur vermittelt einer Spur oder einer Form der Vertextung, in der sie sich verkörpert und damit analysieren lässt, vgl. *Oevermann*, 2002, S. 2.

²⁵⁸ Derartige Denkfehler, die in der handlungspraktischen Folge oftmals von einem Vermeidungsparadigma begleitet werden, lassen sich auch in der zeitgenössischen Kriminalistikliteratur finden, bspw., wenn hier nach zahlreichen Gründen *für* eine Tatortbesichtigung gesucht wird, während auf der anderen Seite grundsätzlich jeder Tatort aufzusuchen wäre und eine Begründungsverpflichtung nur dann entstünde, wenn man sich *gegen* eine Tatortbesichtigung entscheiden würde, vgl. *Clages*, 2019a, S. 125 f..

Innerhalb der inhaltlichen Textstruktur des hier untersuchten Dokuments folgen im weiteren Sequenzverlauf nunmehr konkretere Lagebeschreibungen. Die einzelnen Räumlichkeiten der ‚Dreizimmerwohnung‘ (Rn. 35) werden vergleichbar mit einem Immobilienexposee im Duktus eines Maklers beschrieben (Rn. 34-37). Sprachlich hervorgehoben werden dabei insbesondere das ‚innenliegende Badezimmer‘ (Rn. 35) und die ‚separate Küche‘ (Rn. 36), was insofern als Zusatzwissen ausfällt, als sich die baulich vorgegebene Wohnraumaufteilung in dem Wohnblock auf alle dort vorhandenen Wohneinheiten anwenden ließe. Objektiv nachprüfbar ist dies im inneren Text des Gesamtprotokolls, in dem sich innerhalb der Teilsequenzen TS₂ und TS₃ (Kap. 4.6) Abbildungen vom Außen- und Innenbereich der Wohnung wiederfinden lassen. Anhand dieser Aufnahmen kann ein Wohnblock im Plattenbaustil erkannt werden. Dabei handelt es sich um einen gängigen, aus der Zeit der ehemaligen DDR stammenden, standardisierten Gebäudetyp der Wohnbauserie 70 (WBS 70). Der hohe Standardisierungsgrad gibt die Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten dabei weitgehend vor.

Als generalisierbares Merkmal können innerhalb der Textstruktur also immer wieder Partikel gefunden werden, die einerseits auf Verkürzungen verweisen,²⁵⁹ andererseits jedoch auf Zusatzwissen. Dabei wird der Protokollierende dem hier postulierten Anspruch der Objektivität (Rn. 26) nicht in jedem Fall gerecht. Die Mehrdeutigkeit des textlichen Inhalts wirft zahlreiche sinnlogische und damit auch kriminalistisch relevante Fragen auf. Die Frage, ob das erwähnte ‚Kinderzimmer‘ (Rn. 36) tatsächlich als solches genutzt wurde und ob Kinder zu dem Haushalt zu zählen sind (und wenn ja, wie viele), lässt sich lediglich anhand einer ‚Übersichtsaufnahme Kinderzimmer‘ auf ‚Bild 05‘ in der Teilsequenz TS₃ nachvollziehen. Genau diese Umstände könnten jedoch insbesondere zur Klärung der Motivfrage des vom Protokollierenden vermuteten Suizides (Rn. 147) einen entscheidenden Beitrag leisten. Offen bleiben auch weitere wichtige Fragen, bspw., welche besondere Rolle die zwei sich teilweise überlappenden Teppiche (vgl. Rn. 39) oder die einzeln herumliegenden Kartoffelchips (vgl. Rn. 41)²⁶⁰ spielen sollen, zumal sich beide Umstände auch nicht in den beigegeführten Fotografien wiederfinden und damit schwer nachvollziehen lassen.

Als praktische Implikation zur Bewältigung der hier herausgearbeiteten Protokollierungskrise könnte demnach das Erfordernis der Dokumentation insbesondere durch kriminalistische Fotografie wieder stärker in den Fokus rücken, um somit im Anschluss an diese weitreichend authentisch bleibende technische Aufzeichnungsform (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 84–87) eine aufschließende Spurentextrekonstruktion möglich zu machen (*Hahn*, 2015). Damit könnten auch die im Text folgenden aufwendigen Versprachlichungen zum Leichenbefund (Rn. 43-124) in ihrer hier dargebotenen Ausführlichkeit weitgehend reduzierter und dennoch ausreichend prägnant dokumentiert werden. Dabei nicht mehr objektiv bleibende, eigene Einschätzungen des Protokollierenden wie bspw. Aussagen darüber, dass keine Auffälligkeiten zu Nase und Ohren (vgl. Rn. 86-87), Brust und Rücken (vgl. Rn. 89-90), Armen und Fingern (vgl. Rn. 91-94), zu den Beinen (vgl. Rn. 96-98) sowie zum Gesäß (vgl. Rn. 100-101) festgestellt werden konnten, könnten mithilfe von Fotografien gleichermaßen authentisch und dennoch ausreichend aussagekräftig einer fachkundigen Verwendungspraxis zugänglich gemacht

²⁵⁹ Das zusammengezogene Nennen von ‚Schlaf- und Kinderzimmer‘ (Rn. 35-36) macht bspw. nicht zweifelsfrei deutlich, ob es sich um einen zusammengehörenden Raum handelt, der sowohl als Schlafzimmer als auch als Kinderzimmer genutzt wird, oder zwei separate Räume, die möglicherweise eine ähnliche Größe haben und deren Nutzung als solche auch austauschbar wäre.

²⁶⁰ Diese Frage stellt sich vor allem aus dem Grund, weil zuvor ausgesagt wurde, dass die Wohnung aufgeräumt und sauber wirkte (vgl. Rn. 37).

werden. Dazu müsste die Vertextung auf der anderen Seite jedoch alle Informationen darüber enthalten, was in diesem Fall als ‚auffällig‘ gelten soll.

Um solche Abweichungen herausarbeiten zu können, muss die aus dem Text heraus gebildete Strukturhypothese über den Ablauf der Tat und die Handlungen der Akteure explizierbar und in sich homolog gebildet werden können. Um dies möglich zu machen, müssen vor allem *die* Umstände vertextet werden, die sich nicht unmittelbar aus dem nichtsprachlichen Ausdrucksmittel einer Fotografie ableiten lassen (vgl. *Oevermann*, 2013c, S. 84). Dazu wären insbesondere detailliertere Aussagen zu bspw. auditiven, haptischen, taktilen oder olfaktorischen Sinneswahrnehmungen erforderlich, die nicht auf Fotografien wiedergegeben werden können. Im vorliegenden Fall wären dies u. a. weitergehende Informationen zur Ausprägung der Leichenstarre (vgl. Rn. 82, 103-105) oder zur noch fühlbaren Restkörperwärme (vgl. Rn. 105). Auch kriminalistische Schlussfolgerungen und subjektive Einschätzungen (vgl. Rn. 145-151) sollten umfänglich in die Vertextung einfließen und nicht im Sinne einer missverstandenen Objektivität weggelassen, verschleiert oder reduziert werden. Die hier gemeinten unscheinbaren, aber dennoch signifikanten und charakteristischen Nebensächlichkeiten müssen bei der Arbeit vor Ort offengelegt und umfänglich vertextet werden, weil sie sich zum einen außerhalb des Bereichs der strategischen Kontrolle des Täters bewegen, zum anderen gerade wegen ihrer vermeintlichen Nebensächlichkeit Aspekte der Tatausführung widerspiegeln und sie sich darüber hinaus weitgehend auf einer impliziten Handlungsebene abspielen, die viel mehr über die handelnden Akteure verrät, als ihnen bewusst ist (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1996, S. 317).

4.10 Fallvergleiche

Die Frage, ob für die Fallrekonstruktion mit der objektiven Hermeneutik Fallvergleiche (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 11) herangezogen werden sollen oder nicht, wird in der Forschungsliteratur nicht abschließend beantwortet. Dahingehend gibt OEVERMANN kein prinzipielles Kriterium vor, begründet jedoch aus eigener Erfahrung, dass mit jeder Fallrekonstruktion immer mehr Fälle als der im Fallmaterial tatsächlich verkörperte zur Geltung kommen. In der Regel könnten demnach zehn bis zwölf Fallrekonstruktionen auch für komplexere Untersuchungsfragen ausreichen, um hinreichend gesicherte Antworten zu erhalten (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 18). Wird die objektive Hermeneutik jedoch andererseits eher als eine Einzelfallforschung betrachtet, die per Fallrekonstruktion allgemeine Gesetzmäßigkeiten sichtbar machen kann, so könnten in diesem Sinne weitere Fallvergleiche auch entbehrlich werden (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 21 f.). Diese Entscheidung hängt immer vom angelegten Forschungsfokus und dem jeweiligen Erkenntnisinteresse ab.

Eine vergleichsweise umfangreiche Analyse, wie sie bspw. OEVERMANN zur Überprüfung der Professionalisierungstheorie anhand supervisorischer Praxis vorgenommen hat (*Oevermann*, 2010, 1993), sollte hier bereits aus forschungsökonomischen Gründen nicht erfolgen. Wird der Umfang der analysierten Dokumente im „Oevermann-Projekt“ (vgl. Kap. 3.1) als Kriterium herangezogen, so lässt sich feststellen, dass die damalige Fallrekonstruktion auch anhand eines

Kriminalfalls²⁶¹ erfolgte. Hier wurden die diversen Protokollseiten der Fallakte jedoch von einem ganzen Team an Interpretierenden und über mehrere Jahre hinweg analysiert (vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 321–433). Abschließend wurden die Ergebnisse lediglich anhand exemplarischer Sequenzstellen vorgestellt. Während sich die damaligen Analysen im Wesentlichen auf die fallspezifischen Handlungsprobleme der kriminalistischen Ermittlungspraxis bezogen, lag in der vorliegenden Arbeit der Fokus primär auf der latenten Sinnstruktur allgemeiner Protokollierungshandlungen (also auf den eigentlichen Vertextungshandlungen), die konstitutionslogisch vor der im Text protokollierten Handlung liegen. Damit wurde die von OEVERMANN thematisierte Forschungslücke zur protokollierenden Ebene aufgegriffen und weiter tiefgründig bearbeitet (vgl. dazu *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 305). Somit gaben hier das Forschungsinteresse bzw. die Fallbestimmung ein vergleichbares ‚theoretical sampling‘ für das Protokoll (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 22), das Forschungsdesign und insbesondere die hier eingeführte Besonderheit der zusätzlichen Einbeziehung von Interviewdaten des Protokollierenden vor (*Am32*, 2020). Dadurch bildet die Auswahl des Protokolls (*Am32*, 2019) zusammen mit dem gesprächsförmigen Forschungsinterview des Protokollierenden (*Am32*, 2020) eine homologe Strukturlogik im Sinne des angestrebten Erkenntnisinteresses ab. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Fällen und anderen Protokollierenden könnte dann nur durch die Anwendung dieses Forschungsdesigns sichergestellt werden. Einzelne herausgearbeitete Protokollierungsprobleme, wie die der fehlerhaften Vertextung oder des Einflusses zeitlicher Limitationen (vgl. Kap. 4.7 bis 4.9), könnten durch einen maximal kontrastierenden Fallvergleich (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 17 f.) z. B. mit einer handlungsentlastet gefertigten Musterakte (bspw. *Bertrams*, 1994) einzelfallbezogen und noch trennschärfer herausgearbeitet werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die hier herausgearbeiteten Strukturmerkmale zur Protokollierungskrise sich generalisierbar auch auf vergleichbare andere kriminalistische Protokolle anwenden lassen, sodass nun mit den vorhandenen Informationen und explizierten Lesarten eine vorsichtige Annäherung an die Besonderheiten der Protokollierungskrise als einem Teilbereich einer allgemeinen praxisbezogenen Ermittlungskrise erfolgen kann.

4.11 Annäherung an eine Theorie der Protokollierungskrise

In diesem Kapitel werden abschließend die bisherigen Erkenntnisse zusammengefasst und zu einem Theoriemodell zusammengefügt. Die kleinsten Einheiten der hier herausgearbeiteten Fallstruktur bilden die kriminalistischen Prädikationen. In diesem Sinne gelten Spuren an einem kriminalistisch relevanten Ort zunächst nur als materielle Veränderungen, die durch die Ermittlenden mit Sinnzuschreibungen versehen werden. Dadurch erhalten viele der sonst womöglich unbeachtet bleibenden Details an einem Ereignisort eine kriminalistische Relevanz. Aus soziologischer Sicht können hier Parallelen zum Symbolischen Interaktionismus (*Blumer*, 2013) hergestellt werden. Vergleichbar mit diesem Ansatz erfolgen situationsabhängige

²⁶¹ Bewaffneter Raubüberfall auf eine Bankfiliale [anonym. Stadt: M.-K., Straße W.Str.] durch zwei männliche Täter am 11.02.1977 gegen 08:20 Uhr, vgl. *Oevermann/Simm*, 1985, S. 321.

Sinnzuschreibungen hier ebenfalls genau in dem Maße, wie es von den Ermittelnden als wirklich und relevant angesehen wird.

Korrespondierend mit den hier herausgearbeiteten Forschungsergebnissen zur kriminalistischen Protokollierungspraxis kann für die in der Vertextung zu findenden Prädikationen die konsequente Verwendung einer fachspezifischen Sprache angenommen werden. Die Besonderheiten in Wort und Schrift werden zum Teil durch die vermehrte Verwendung einer Copy-and-Paste-Verfahrensweise innerhalb der Vertextungshandlungen repliziert. Die dabei verwendete besondere ‚kriminalistische Sprache‘ erscheint somit in Wort und Schrift für Außenstehende grundsätzlich als voraussetzungsvoll, da sie häufig nicht unmittelbar für Laien dechiffrierbar ist. Anfänglich Nichtbeteiligten am Ermittlungsverfahren wird somit im weiteren Verlauf die Möglichkeit des umfänglichen Verstehens der Fallakten weitgehend verstellt. Dieser herausgearbeitete Umstand könnte den Zugang von professionalisierter Praxis, die sich überwiegend außerhalb der kriminalistischen Ermittlungspraxis verorten lässt, zusätzlich erschweren. Dies dürfte primär die professionelle Hilfe zur Selbsthilfe bei Betroffenen hinsichtlich erfahrener Integritätskrisen innerhalb der jeweils partikulär betroffenen somato-psycho-sozialen Lebenspraxis betreffen (*Garz/Raven*, 2015, S. 112). Ebenso kann die Spezifik der kriminalistischen Sprache das Verstehen zugunsten der Bewältigung von Regularitätskrisen (z. B. durch Strafverteidigende) oder Geltungskrisen (z. B. im Rahmen der Forschung) hemmen. Während durch die professionalisierte Praxis der Strafverteidigung diese Verstehensdefizite noch als Einfallstor für verschiedene argumentative Befragungsstrategien innerhalb einer Gerichtsverhandlung zum Vorteil der Mandantschaft genutzt werden können, lassen sich damit für den Bereich der Wissenschaft die besonderen Probleme sowohl beim Feldzugang als auch bei der Erforschung der Organisation Polizei insgesamt besser herausarbeiten. Die Institution Polizei zeigt sich hinsichtlich des Gewährens von Feldzugang grundsätzlich zurückhaltend. Die in diesem Zusammenhang geäußerten Vorbehalte, die meist mit wenig nachvollziehbaren Begründungen auskommen, sind häufig angebliche Geheimhaltungsgründe oder der Verweis auf noch andauernde Ermittlungen. Im Einzelfall wird die innerhalb der Polizei immer noch verbreitete Wissenschaftsskepsis auch offen kommuniziert.

Die ungleich verteilten Möglichkeiten des Verstehens kriminalistischer Protokolle stellen in der Gesamtschau einen wesentlichen Teil der Ermittlungskrise dar. Die kommunikativen Ebenen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft scheinen von dieser Verstehenskrise weniger betroffen zu sein als die zu außenstehenden Institutionen, obwohl diese zwar weniger an den eigentlichen Ermittlungen, vermehrt jedoch an der Wiederherstellung der beschädigten Lebenspraxis von Ermittlungsbetroffenen zu beteiligen sind. Darüber hinaus scheint die Staatsanwaltschaft weniger an den ermittlungspraktischen Schritten der Polizei als vielmehr am Befüllen der Akten und der Modifikation der Aktenstruktur interessiert zu sein. Das Wissen der Ermittelnden um ein sich in Richtung der Hauptverhandlung scheinbar abschwächendes Interesse an der inhaltlich-fachlichen Genauigkeit der Vertextung könnte das bewusste Inkaufnehmen eines Prägnanzverlustes erklären (*Oevermann/Simm*, 1985). Dieser inhaltliche ‚Abschliff‘ (ebd.) zeigt sich in den hier analysierten Protokollen auf verschiedenen Ebenen in besonderem Maße.

Zunächst erscheint dabei die Protokollierung der kriminalistischen Befundaufnahme durch die Ermittelnden selbst nur notizenhaft und damit stark reduktionistisch zu erfolgen. Die gefertigten Berichte gelten dann in diesem Sinne zumeist nur als gedankliche Stützen und sollen hauptsächlich der Vorbereitung auf die zu tätigenden Aussagen in einer möglichen

Gerichtsverhandlung dienen. Hinsichtlich der Verwendungspraxis der Protokolle werden demnach andere Prioritäten gesetzt. Neben der eigenen Bindung der kriminalistisch relevanten Ereignisse an eine feste Raum-Zeit-Stelle sollen der Inhalt und vor allem die repräsentierte Form der Vertextung in erster Linie die polizeiinternen Vorgesetzten überzeugen. Die Vertextungsarbeit geht somit mit einer erwarteten Bestätigung durch höhere Stellen in der Hierarchie einher. Dieses Streben nach Anerkennung scheint immer dann verstärkt gezeigt zu werden, wenn sich bereits nach oberflächlicher Betrachtung des Protokolls für die Vorgesetzten eine Plausibilität dergestalt erschließt, dass sie sich mit der selbstreferenziellen Logik der Polizei im Allgemeinen und der eigens an den Fall herangetragenen kriminalistischen Version über Täter und den Ablauf der Tat im Besonderen vereinbaren lässt. Auf das kriminalistische Denken bezogen wird durch die Vertextung demnach auch der Selbstbestätigungseffekt verstärkt (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 794), der in der Sprache der objektiven Hermeneutik auch als schlechte Zirkularität verstanden werden kann, die den wissenschaftlichen Fallibilismus stets entscheidend beeinträchtigen würde (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 21). Hinsichtlich der Geeignetheit des jeweils fallrekonstruktiv zu betrachtenden Materials sind technische Aufzeichnungen demnach immer den eigens gestalteten Vertextungen vorzuziehen (vgl. Kap. 5.10).

Im Vergleich zu den kriminalpolizeilichen Protokollen, die im Rahmen des „Oevermann-Projekts“ analysiert wurden, scheinen heutzutage für die Fertigung von Protokollen die Möglichkeiten technischer Aufzeichnungsformen stärker genutzt zu werden. Dies konnte in der vorliegenden Forschungsarbeit besonders auf drei Ebenen expliziert werden:

1. Einhergehend mit der durchgängigen Nutzung rechnergestützter Textverarbeitungssoftware werden Protokolle durch die Ermittelnden häufig inhaltlich vorbereitet. Dazu wird in Vorlagen-Dateien in erster Linie eine Art der gedanklichen Vorstrukturierung hinterlegt, die dann innerhalb der nachfolgenden Protokollierungspraxis checklistenartig abgearbeitet werden kann. Gleichzeitig wird mit dieser Verfahrensweise Protokollierungszeit eingespart. Die hier herausgearbeitete Art der Vorbereitung ist vor allem für die sogenannten Ereignisort- und Tatortberichte typisch, wird aber auch zunehmend im Vorfeld von polizeilichen Befragungen und Vernehmungen angewendet, bspw. um geplante Vorhalte und Klärungsbedarfe vorzuformulieren. Die damit einhergehende Erinnerungsfunktion (im Sinne von Gedankenstützen) erscheint weniger bei subjektbezogenen (täterorientierten) Ermittlungen als vielmehr bei komplexen Verfahren und Strukturermittlungen sinnvoll.
2. Durch die Fallvergleiche (vgl. Kap. 4.10) konnte herausgearbeitet werden, dass zeitgenössische Berichte vermehrt durch eigens gefertigte oder anderweitig beschaffte Digitalfotografien angereichert werden. Auch externe digitale Medien (z. B. Internetquellen) finden verstärkt Eingang in kriminalistische Protokolle. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass es zwischen der angestrebten inhaltlichen Prägnanz und der tatsächlichen Präsentation im Protokoll dennoch ein Missverhältnis zu geben scheint. Damit ist gemeint, dass sich auf der einen Seite die in der Vergangenheit üblichen langfädigen Vertextungen weiterhin zu behaupten scheinen, obwohl diese durch die prägnantere Aussagekraft von Fotografien zu ersetzen gewesen wären, während sich auf der anderen Seite vermeintlich relevante kriminalistische Details (wie bspw. die hier im Protokoll erwähnten ‚Kartoffelchips‘, Rn. 41) nicht auf den verwendeten Fotografien wiederfinden lassen.

3. Die verstärkte Nutzung technischer Aufzeichnungsformen kann nicht in jedem Fall mit der Erhöhung des Authentizitätscharakters gleichgesetzt werden. So eröffnen die mittels einer Textverarbeitungssoftware erstellten Protokolle, im Gegensatz zu den damals vorwiegend auf mechanischen Schreibgeräten erstellten Berichten, weitreichendere Möglichkeiten, auch nachträglich noch inhaltliche Veränderungen vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn auch deutlich aufwendiger und zeitintensiver herzustellen, für kriminalistische Fotografien. Auch hier wird es für die Betrachtenden der Verwendungspraxis zunehmend schwerer, authentische Abbildungen von manipulierten zu unterscheiden. Eine zukünftige stärkere Einbeziehung von Künstlicher Intelligenz (KI) dürfte dieses Problem noch verschärfen. Hinsichtlich einer objektiv-hermeneutischen Fallbestimmung rückt damit die jeweilige konkrete Protokollierungssituation in das Zentrum des Interesses. In diesem Zusammenhang müssen die greifbaren Umstände der jeweiligen Protokollierungshandlung unter Umständen zusätzlich dokumentiert werden. Für zu erstellende Texte kann dies bedeuten, in einem separaten Protokoll festzuhalten, warum bestimmte Darstellungen oder Formulierungen so und nicht anders gewählt wurden oder welche spezifischen Verhaltensweisen eine Person im Rahmen einer Befragungs- oder Vernehmungssituation gezeigt hat. Bei der Fertigung kriminalistischer Fotografien kann es sich zudem erforderlich machen, den genauen Standort und die Ausrichtung der Kamera sowie den Zeitpunkt des Auslösens festzuhalten. Aufgrund der Tatsache, dass derartige Informationen auch in die digitale Signatur eines technisch aufgezeichneten Bildes eingeschrieben werden, sollten solche Medien zukünftig nicht nur als gegenstandsbezogene Beweismittel, sondern immer auch als digitale Spuren behandelt werden. Dies geht einher mit einem Plädoyer, den digitalen Spuren zukünftig noch stärkere Aufmerksamkeit zu widmen. Aus Sicht der objektiven Hermeneutik bietet das Manifeste des Digitalen u. a. ein nahezu idealtypisches Potenzial, die dahinterliegenden latenten analogen Handlungen der Subjekte zu rekonstruieren.

Insgesamt konnten weitere Elemente der Protokollierungskrise rekonstruiert werden. Hierbei spielt bei der Erstellung kriminalistischer Protokolle der Faktor Zeit eine wesentliche Rolle. Explizierbar wird dieser Zeitdruck u. a. durch verschiedene Fehler in der Schreibweise und Formatierung. Erschwerend kommt hinzu, dass wahrnehmende bzw. befunderhebende Personen vor Ort und Protokollierende stets identisch sein müssen, um einen ohnehin vorhandenen Prägnanzverlust so gering wie möglich zu halten. Des Weiteren besteht hierbei die Gefahr, dass die eigenen Wahrnehmungen vor Ort und die daraus gezogenen kriminalistischen Schlussfolgerungen nicht mehr oder nicht ausreichend als solche markiert im Protokoll zu finden sind. Im Sinne der objektiven Hermeneutik wird dies auf ein verzerrtes Verständnis von Objektivität bei den Ermittelnden zurückgeführt, das sich hauptsächlich an der Objektbezogenheit materieller Spuren und weniger an der Subjektbezogenheit der damit in Verbindung stehenden ideellen Veränderungen im Bewusstsein der Akteure bezieht (und darüber hinaus auch nicht auf die Herstellung einer Anschlussfähigkeit zwischen den objekt- und subjektbezogenen Spuren im kriminalistischen Denken). Ferner wird dabei verkannt, dass jede manifest protokollierte Einschätzung immer auch einen latenten Sinn- und Bedeutungsgehalt dieser konkret abgegebenen Aussage mittransportiert. Einfacher ausgedrückt ist ein womöglich fehlerhafter protokollierter Gedanke immer noch die bessere Entscheidung als dessen Nichtprotokollierung. Auf der anderen Seite werden kriminalistische Protokolle

inhaltlich nicht objektiver, wenn sinnzuschreibende subjektive Dispositionen gezielt unterdrückt werden und sich dann nicht im Protokoll wiederfinden lassen. Zwar empfiehlt die kriminalistische Anleitungsliteratur, bei der Dokumentation Tatsachenfeststellungen und eigene Schlussfolgerungen konsequent voneinander zu trennen (vgl. *Clages*, 2019a, S. 159), jedoch folgt dies in der Praxis eher der Tendenz, die eigenen Schlussfolgerungen nicht mit zu vertexten und sie stattdessen innerhalb der eigens konstruierten gedanklichen kriminalistischen Version zu verbauen. Durch diese Praxis verstärkt sich zugleich der bereits thematisierte Selbstbestätigungseffekt im kriminalistischen Denken.

Abschließend soll noch einmal die Anschlussfähigkeit der hier erzielten Erkenntnisse zum klassischen Bürokratiemodell Max WEBERS hervorgehoben werden. Insbesondere die Elemente eines voll entwickelten bürokratischen Mechanismus wie das Streben nach Präzision, Schnelligkeit, Eindeutigkeit, Aktenkundigkeit, Kontinuirlichkeit, Diskretion und Einheitlichkeit (*Weber*, 1922, S. 660 f.) lassen sich in verschiedenen kriminalistischen Protokollen umfangreich explizieren. Ebenso gewährt die hier analysierte Textstruktur einen begrenzten Einblick in die hinter der Protokollierung stehenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse, insbesondere in die gelebten Hierarchien (*Mensching*, 2008) sowie in die dort vorherrschenden straffen Unterordnungsverhältnisse (vgl. *Weber*, 1922, S. 661).

Die von WEBER aufgezeigten Rationalisierungstendenzen bestimmen sowohl die kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit vor Ort als auch in zunehmendem Maße die Handlungsformen in den Führungsetagen der Polizeibürokratie. Beide Tätigkeitsfelder folgen dabei ihrer eigenen Bereichslogik und scheinen sich im Sinne einer vorherrschend ungleichen sinnlogischen Zielausrichtung immer weiter voneinander zu entfernen. Eine vergleichbare Tendenz lässt sich im Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ablesen.

Aus der Perspektive eines zweckrational handelnden Typus nach Max WEBER betrachtet, scheinen die eigennützigen Interessen der Bediensteten der Polizeibürokratie²⁶² und das damit einhergehende Bedürfnis nach Ausbau und Festigung der individuellen Macht vor einem gemeinsamen, innerorganisational herbeizuführenden Ermittlungsinteresse zu stehen. Legt man nun die Konstruktion des WEBER'schen Bürokratiemodells darüber, so scheint hierbei der Anspruch auf Aufklärung und Kontrolle von Kriminalität zu verblassen, während sich auf der anderen Seite das fallrekonstruktive kriminalistische Denken immer mehr der ingenieurialen Abarbeitungslogik innerhalb einer reinen Kriminalitätsverwaltung unterordnen muss. Abduktives kriminalistisches Schlussfolgern und die Entdeckung von etwas Neuem drohen bei einer derart fortgesetzten Ermittlungspraxis eher zur Ausnahme zu werden. Der dichte Nebel aus gelebten stoischen Routinen verdeckt dabei die wertvollen Möglichkeiten, Ermittlungskrisen zu identifizieren, sie als solche anzuerkennen und entsprechend zu bewältigen. Die Überwindung polizeiinterner und selbstreferenzieller Denkmuster wird somit nicht nur als ein wesentliches Element dieser Krise identifiziert, sondern konfrontiert die Polizeibürokratie zugleich fortwährend mit der Frage nach ihrer eigenen Zukunftsfähigkeit. Der immer wieder von Teilen der Politik, den polizeilichen Führungsetagen und vor allem von den Polizeigewerkschaften geführten Debatte über die rigorose Zurückweisung und Abwegigkeit solcher Überlegungen (,die Polizei muss und wird es so immer geben') soll an dieser Stelle entgegengehalten werden, dass heutzutage nicht nur die kritischen Diskussionen um die

²⁶² Zu den Bediensteten der Polizeibürokratie sollen hier explizit *nicht* die Ermittelnden vor Ort gezählt werden. OEVERMANN merkt dazu an, dass seine Ideen von den ,Kriminalisten vor Ort' immer sehr geschätzt wurden, während er bei ,den Oberen' ,verlacht' war, vgl. *Oevermann*, 2019, S. 23.

Sinnhaftigkeit von Repression, Strafen und Gefängnissen immer weiter an Fahrt aufnehmen, sondern dass insbesondere nach abolitionistischen Vorstellungen (*Loick/Thompson, 2022*) auch zunehmend die Institution Polizei selbst in Frage gestellt wird.

5. Problemfelder der Vernehmungsprotokollierung

5.1 Sprachliche Rekonstruktion des Vernehmungsbegriffs

Was unter einer polizeilichen Vernehmung zu verstehen ist, wird in der einschlägigen Kriminalistikliteratur nicht näher ausgeführt. Auch in deutschen Gesetzestexten findet sich keine sogenannte Legaldefinition. Als vorläufiges Ziel der Vernehmung gilt zunächst die objektive Wahrheitsfindung (vgl. *Kirchhoff*, 2019, S. 501). Mit Blick auf die polizeiliche Ermittlungspraxis wird die Vernehmung als „ein rechtlich geregeltes, unter Beachtung kriminalistischer Gesichtspunkte, psychologischer Anforderungen und taktischer Regeln geführtes Gespräch, dessen Verlauf an gesetzliche Vorschriften gebunden ist“, verstanden (*Ackermann*, 2019d, S. 600). Auch hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Definition, sondern vielmehr um eine eher unspezifische Charakterisierung in Form einer Aufzählung einzelner Elemente, die in Vernehmungssituationen mehr oder weniger eine Rolle spielen können. So lassen sich lediglich die rechtlichen Regelungen und Vorgaben trennscharf benennen, nicht aber die handlungspraktischen Konsequenzen. Hinsichtlich des tatsächlichen kommunikativen Handlungsablaufes bleibt es somit weitgehend mehrdeutig, was unter der ‚Beachtung kriminalistischer Gesichtspunkte‘, den allgemeinen ‚psychologischen Anforderungen‘ und ‚taktischen Regeln‘ zu verstehen ist (ebd.). Welche juristischen Aspekte in einer Vernehmungssituation eine wesentliche Rolle spielen müssen, lässt sich jedoch aus der Perspektive des formellen Vernehmungsbegriffs in einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) nachvollziehen.

Zur Vernehmung gehört demnach, dass der Vernehmende dem Zeugen in amtlicher Funktion gegenübertritt (z. B. als Polizei- oder Zollbeamter, als Staatsanwalt oder Richter) und in dieser Eigenschaft von ihm Auskunft verlangt (vgl. *BGH*, 1994, Rn. 9).

Schließt man nun diese sprachliche Manifestation interpretativ-sequenzanalytisch auf, so wird deutlich, dass weitere Zuschreibungen, die zu dem Begriff der Vernehmung gehören, an dieser Stelle latent bleiben. In der nachfolgenden Strukturierung des Satzes sind nachweisbar nur einzelne Elemente zu erwarten, die in diesem Fall (neben anderen) der hier verwandten Begriffsbedeutung einer Vernehmung zugeordnet werden können. Mit den ‚Vernehmenden‘ und den ‚Zeugen‘²⁶³ werden zwei mögliche Protagonisten benannt (Erzeugungsregel), zu deren Reziprozität im weiteren Verlauf Näheres bestimmt werden muss (Auswahlparameter). Aus objektiv-hermeneutischer Sicht ist es an dieser Stelle aufschlussreich, dass auf der einen Seite die polizeilichen Akteure explizit benannt werden, während auf der anderen Seite bei den Aussagepersonen nur auf die Eigenschaft als ‚Zeuge‘ Bezug genommen wird. Insbesondere dass es sich bei den Aussagepersonen in der Praxis bspw. auch um Beschuldigte handeln könnte, verbleibt hier ungenannt auf der latenten Sinnesebene. Die dadurch rekonstruierbare fehlende Trennschärfe zwischen der kategorialen Einteilung als Bezeugender auf der einen Seite oder ebenfalls möglicher Beschuldigter auf der anderen verweist auf ein inhärentes Handlungsproblem, hier bspw., dass es innerhalb einer Vernehmungssituation um eben diesen Bereich einer faktisch vorhandenen Schnittmenge zwischen den beiden Status-eigenschaften zu gehen scheint, den es jedoch in der jeweils praktischen Anwendung ausdifferenzieren gilt. Während Bezeugende zu einer wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet werden können, dürfen

²⁶³ Als Besonderheit fällt auf, dass an dieser Textstelle keine gendersensible Sprache verwendet wird.

beschuldigte Personen immer frei von Zwang und eigenverantwortlich entscheiden, ob und inwieweit sie an einer Vernehmung mitwirken wollen. Das schließt zwingend ein, dass sie sich zu jeder Zeit darüber bewusst sein müssen, dass sie von ihrem Recht auf Aussagefreiheit Gebrauch machen können, ohne dabei rechtlich oder ermittlungspraktisch belastende Konsequenzen befürchten zu müssen (vgl. *Wagner*, 2018, S. 485). Die bürokratisch verlangte Eindeutigkeit (vgl. *Weber*, 1922, S. 660) setzt in der Gesamtbetrachtung also voraus, dass sämtliche Aussagepersonen in jedem Fall und zu jeder Zeit erstens genau wissen müssen, dass es sich um eine Vernehmung durch polizeilich Ermittlende handelt. Um dies zweifelsfrei sicherzustellen, müssen sich Polizeibedienstete zwingend als solche zu erkennen geben. Zweitens müssen sich die Aussagepersonen darüber im Klaren sein, welcher konkrete Status ihnen gerade von den handelnden Akteuren zugeschrieben wird.

Wird nun in der textlichen Interpretation weiter sequenzanalytisch vorgegangen, so erhalten die Vernehmenden generell eine ‚amtliche Funktion‘ innerhalb von Vernehmungen. Hierbei dem Bürokratiemodell von Max WEBER (1922) folgend, stünde hinter jeder polizeilichen Vernehmung, wie „prinzipiell hinter jeder Tat echter bürokratischer Verwaltung ein System rational diskutabler ‚Gründe‘ [Herv. i. Orig.], d. h. entweder: Subsumtion unter Normen, oder: Abwägung von Zwecken und Mitteln“ (*Weber*, 1922, S. 664). Der Bezug zu WEBER verdeutlicht eine rational ausgerichtete Grundcharakteristik bürokratischen Handelns, die im Allgemeinen für die überwiegende Anzahl polizeilicher Ermittlungssituationen und insbesondere für Vernehmungssituationen eine Gültigkeit in Anspruch nehmen kann. Innerhalb dieser kriminalistischen Denklogik soll das abweichende und kriminelle Verhalten der Täter, das kategorial vom gültigen Recht abweicht, festgestellt und die im konkreten Fall hervortretenden Merkmalsträger einer Tat unter die tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweils verletzten Rechtsnorm subsumiert werden. Rationales Ziel ist es dabei, die Bestrafung eines Täters möglichst schnell auf die Tat folgen zu lassen. Somit muss das Abarbeiten gedanklicher kriminalistischer Denkmuster durchweg effizient und in der praktischen Ausführung effektiv erfolgen. Von außen wird zudem die Erwartungshaltung an die Polizei herangetragen, dabei zum Wohle der Gesellschaft einen Ermittlungserfolg möglichst zeitnah herbeizuführen. Die somit von Zeit- und Erfolgsdruck geprägte alltägliche polizeiliche Praxis vermag demnach für ein handlungsentlastetes Denken und ein daran geknüpftes gründliches Handeln wenig Spielräume zur Verfügung zu stellen. Bezogen auf das kriminalistische Denken ließe sich nach WEBER daraus ableiten, dass die von schnellem Denken²⁶⁴ ausgehenden Handlungen nicht nur hauptsächlich von Zweckrationalität bestimmt sein dürften, sondern auch von einer weitgehend als legitimiert geglaubten Subsumtionslogik dominiert werden. Ein damit konstitutives ingenieuriales Denken sowie das im Anschluss darauf aufbauende handlungspraktische Abarbeiten können damit zu wesentlichen Bestandteilen der Ermittlungskrise werden. Als Lösungsansatz müsste demnach das ‚langsame Denken‘ insbesondere bei vernehmenden und analysierenden Ermittlungspersonen stärker personalisiert und im Allgemeinen innerhalb der Polizeiorganisation grundlegend institutionalisiert werden (*Feltes/Jordan*, 2017).

²⁶⁴ Insofern greift hier auch die Unterscheidung von schnellem (eher emotionalem, stereotypisierendem, unbewusstem) Denken und langsamem (eher rationalem, reflexivem, bewusstem) Denken, vgl. *Kahneman*, 2019.

Die in dieser Vernehmungsdefinition verwendete Formulierung des ‚Gegenübertretens‘ der Akteure führt bei der objektiv-hermeneutischen Bildung von ‚Geschichten‘²⁶⁵ und ‚Lesarten‘ (Wernet, 2009) zu zahlreichen Sinn- und Bedeutungsstrukturen, die eines gemeinsam haben, nämlich dass sie sich alle auf eine ungleiche Kräfteverteilung beziehen.

Geschichten:

- (1) Im Sport würde man in Form eines Wettkampfes anderen Mitbewerbenden ‚gegenübertreten‘ und anstreben, zu gewinnen oder zumindest möglichst gut abzuschneiden. Dafür wird jedoch die Konfrontation im Sinne eines Kräftemessens bewusst und vor allem gewollt gesucht.
- (2) Anders wäre dies bei der Durchführung einer polizeilichen Wahlgegenüberstellung. Hier könnte eine Zeugin oder ein Opfer dem Täter auch wiederholt und ungewollt gegenüberstehen. Durch die dadurch erhöhte Gefahr sekundärer Viktimisierung (Kunz/Singelstein, 2016, S. 248) wäre eine erneute Opferwerdung oder eine Retraumatisierung möglich.²⁶⁶
- (3) Tritt man nach militärischem Duktus einem Feind gegenüber (hier als Parameter I angenommene Erzeugungsmöglichkeit für eine Lesart), dann geschieht dies in erster Linie mit dem Ziel, diesen zu besiegen, zu bekämpfen oder ihm zumindest für dieses eine Mal eine Niederlage beizubringen. Als Voraussetzung gilt dabei, den Feind erkennen zu können und als solchen anzuerkennen.²⁶⁷ Zugleich würde die Inanspruchnahme dieser Auswahlmöglichkeit (Parameter II) eine Freundschaft mit dem Gegenüber weitgehend ausschließen. Eine weitere Begründung für eine Falsifikation der Lesart ‚Freund‘ ließe sich damit begründen, dass man diesem eher auf gleicher Ebene zur Seite steht, als dass man beabsichtigen würde, ihm dominant und frontal gegenüberstehen zu wollen.
- (4) Übertragen auf eine polizeiliche Vernehmungssituation würde sich selbst bei der Annahme einer Gültigkeit zweier diametraler Pole von ‚Freund und Feind‘ ein Spannungsfeld zwischen kooperativem und strategischem Handeln nachzeichnen lassen (vgl. Habermas, 2019a, S. 446). Zudem betont ein Freund-Schema eher den unbedingten Eigenwert eines bestimmten Sich-Verhaltens allein als solchem und unabhängig vom Erfolg, entspricht also eher einem wertrationalen als dem in der Polizeibürokratie verbreiteten zweckrationalen Handeln (vgl. Weber, 1922, S. 12).

²⁶⁵ „Die Rekonstruktion der objektiven Bedeutungsstruktur einer konkreten Äußerung beginnen wir im Rahmen der objektiven Hermeneutik damit, daß wir zunächst Geschichten über möglichst vielfältige, kontrastierende Situationen erzählen, die konsistent zu einer Äußerung passen, ihre Geltungsbedingungen pragmatisch erfüllen“ Oevermann, 1983b, S. 236. Ob sich das, vor allem von Fatih Bahadir KAYA 2022 vorangetriebene, Programm der Geschichtenbildung innerhalb der objektiv-hermeneutischen Interpretationsgemeinschaft durchsetzen wird, bleibt jedoch abzuwarten. Aufgrund der Nähe zur freien Interpretation sowie zur abzulehnenden freien Assoziation könnten individuell entworfene Geschichten Gefahr laufen, sich zu weit von der eigentlich zu rekonstruierenden Fallstruktur zu entfernen. Deshalb sollte insbesondere darauf geachtet werden, stets entsprechende Begründungszusammenhänge herzustellen und die für sich stehenden Geschichten nicht an die Beliebigkeit der freien Interpretation der Rezipierenden auszuliefern. In der vorliegenden Arbeit wird stattdessen das Konzept der Bildung von Lesarten verfolgt.

²⁶⁶ Ausführlich dazu vgl. Carrabine u. a., 2020, S. 175–178.

²⁶⁷ Die Möglichkeit der Erkennbarkeit als polizeilich Vernehmender wird vor allem beim Einsatz sogenannter ‚Verdeckter Ermittler‘ diskutiert. In solchen Situationen weiß die betroffene Aussageperson nicht, dass sie von einem polizeilich Ermittlenden befragt wird. Wäre dieser nun gezwungen, „den Beschuldigten über seine Rechte zu belehren, würde seine Identität aufgedeckt und der Sinn der Regelungen über Verdeckte Ermittler unterlaufen“, Wagner, 2018, S. 489.

- (5) Eine mögliche weitere ‚Geschichte‘ (vgl. *Wernet*, 2009, S. 64) zum hier genannten ‚Gegenübertreten‘ wäre es, wenn ein Akteur nach einem anderen mit dem Fuß tritt oder ein Akteur vor dem anderen kraftvoll aufstampft. Beide Lesarten über diese Handlungsmöglichkeiten setzen den Einsatz des Fußes voraus, der sich nicht nur in einer metaphorischen Dominanz deutlich sichtbar zeigt, sondern auch faktisch im Kampfsport für Angriff und Verteidigung steht. Gleichzeitig rekurriert ein ‚Gegenübertreten‘ auf eine manifeste und aufrechtzuerhaltende Distanz, was wiederum die Nähe zum hier gemeinten Gegenüber weitgehend ausschließt.

Diese kampf-kunstähnliche Bedeutungszuschreibung offenbart sich vor allem im Begriff des ‚polizeilichen Gegenübers‘, der in der Polizei bereits zum festen Bestandteil einer inneren Kommunikation geworden ist (*Hermanutz u. a.*, 2005). Der darin enthaltene Euphemismus wird vornehmlich in polizeilichen Führungsetagen kommuniziert und zeigt sich hier im Rahmen von Inszenierungen gefährlichen Halbwissens über die angeblich für die öffentliche Verwaltung einfach zu adaptierenden Managementstrategien aus nichtpolizeilichen Quellen des freien Marktes. Dabei wird beharrlich der Begriff des ‚Kunden‘ verwendet, der in den überwiegenden Kommunikationszusammenhängen keine Passgenauigkeit zur Realität des polizeilichen Alltags herzustellen vermag. Eine Erklärung für das Festhalten an diesem Begriff könnte es sein, nach außen ein idealisiertes Bild der Polizei vermitteln zu wollen, das die Organisation als modern, effektiv, effizient und vor allem gegenüber der Wirtschaft als anschlussfähig darstellen soll, einschließlich einer angeblich am ‚polizeilichen Gegenüber‘ ausgerichteten ‚Kundenorientierung‘ (vgl. *Oevermann*, 2000b, S. 58). Der damit in der Sprache des ‚New Public Management‘ geführte Versuch, den Begriff des ‚polizeilichen Gegenübers‘ durch den des ‚Kunden‘ zu kultivieren, ist durch die inhärente despektierliche Konnotation ebenso als gescheitert anzusehen wie die landesweit angeordneten und durchgeführten Reformen zu sogenannten ‚Neuen Steuerungsmodellen‘. Ein starres Festhalten an den Inhalten und dem Vokabular eines ‚New Public Management‘²⁶⁸ ist hier lediglich ein übriggebliebener symbolischer Ausdruck der Elitenzirkulation im höheren Vollzugsdienst der Polizei, denn „[s]ein Interesse richtet sich auf Machterhalt und Legitimation (sowohl gegenüber der operativen Basis wie gegenüber der Ministerialbürokratie), auf Statussicherung und Karrierestreben sowie auf ein funktional notwendiges Autonomiestreben“ (*Barthel*, 2008, S. 386). Genau ein derart verzerrtes Verständnis eines der eigenen legitimen Herrschaft unterworfenen oder zu unterwerfenden ‚polizeilichen Gegenübers‘ wird allerdings bereits in der Ausbildung und im Studium an angehende Polizeibedienstete vermittelt. Den Lernenden wird dabei systematisch erklärt, „dass ihren Anweisungen und Maßnahmen Folge geleistet werden muss und dass ‚das polizeiliche Gegenüber‘ (wie die Adressat*innen polizeilicher Aktivität häufig bezeichnet werden) im täglichen Umgang eben kein ‚Kunde‘, sondern in erster Linie ‚Herrschaftsunterworfener‘ ist“ [Herv. i. Orig.] (*Behr*, 2020, S. 190).

Über eine in dieser Art und Weise vermittelte Rahmung einer ‚amtlichen Funktion‘ kann sich in der polizeilichen Ermittlungspraxis somit ein ungleiches Machtgefüge zwischen den

²⁶⁸ Die hier geführte Argumentation zeigt sich anschlussfähig zur Kritik Ulrich OEVERMANNs, dass die eigentlichen Handlungsprobleme nicht bei den Bediensteten vor Ort, sondern eher in polizeilichen Führungsetagen zu suchen wären. Begriffe wie der des ‚New Public Management‘ sind eher ein Regelbestandteil der sprachlichen Grammatik im sogenannten ‚höheren Dienst‘, da dieses Konzept hier als Gestaltungsspielraum und Subsumtionsschablone verstanden wird, während die durchgereichten Elemente solcher verwaltungspolitischen Reformstrategien auf der Arbeitsebene die Autonomie des Handelns eher einschränken und sich auf eine schlichte Gefolgschaft verkürzen (in Führungsetagen würde dabei nicht der Begriff der ‚Gefolgschaft‘ verwendet, sondern mit ‚Akzeptanz‘ die stillschweigende Einwilligung der Arbeitsebene unterstellt werden).

Akteuren konstituieren, das sich durch die Dominanz auf der Seite der Vernehmenden und ein von Subordinationsanforderungen des Rechts bestimmtes Verhalten der Aussagepersonen zeigt. Dieses regelmäßig zu Ungunsten der Aussagepersonen ausfallende Dominanzgefälle (Schröder, 1992c) wird dadurch verstärkt, dass die Vernehmenden in ihrer Eigenschaft und amtlichen Funktion eine Aussage gesteigert auch verlangen dürfen. Eine damit erteilte Legitimation, Informationen von den Aussagepersonen auch meinungsbildend einfordern zu dürfen, eröffnet notwendigerweise Dominanzzwänge auf der Seite der Vernehmenden. Durch das rechtlich erlaubte Einfordern von Erklärungen werden die Aussagenpersonen auf der anderen Seite dazu gedrängt, Rechenschaft über ihr Verhalten abzulegen. Gleichzeitig verdeutlicht der Begriff ‚verlangen‘, dass diese hervorzulockenden Informationen von den Ermittlungsbehörden unbedingt benötigt werden, was wiederum impliziert, dass dies auch mit Nachdruck erfolgen oder zumindest das Erzeugen eines Drucks in Kauf nehmen oder begünstigen darf. Bei einem solchen eindringlichen Vorgehen bleibt jedoch unberücksichtigt, dass ein ‚Verlangen‘ vielfältig, vielschichtig und oft widersprüchlich auf die verschiedenen Ziele gerichtet sein kann (vgl. Disse, 2016, S. 11). Es mangelt also an einem sensibilisierten Aufzeigen weiterer kommunikativer und über die verbotenen Vernehmungsmethoden hinausgehender Grenzen, innerhalb derer die Vernehmenden in einer Befragungssituation agieren dürfen.²⁶⁹ Gleichzeitig fördert die objektive Legitimation des kommunikativen ‚Verlangen-Dürfens‘ bei den Vernehmenden subjektiv die Versuchung, die durch das Recht determinierend wirkenden Grenzen aufzuweichen, indem die tatsächlich zwangskommunikativ stattfindenden Handlungen später aus den anschließenden kriminalistischen Protokollierungen herausgehalten werden.

5.2 Untersuchung der Protokollierungspraxis

Die Qualität einer vertexteten Vernehmung ist wie bei allen polizeilichen Protokollen immer nur so gut wie ihr möglichst umfassend dokumentierter Inhalt, sodass damit in einem Fall die Vertextungshandlung das eigentliche Nadelöhr der kriminalistischen Arbeit insgesamt darstellt (vgl. Oevermann/Leidinger/Tykwer, 1996, S. 298).

In der einschlägigen Kriminalistikliteratur finden sich hinsichtlich qualitativer Anforderungen an die Protokollierungspraxis lediglich allgemeine Hinweise. An einer Stelle heißt es etwa: „Die Niederschrift oder Protokollierung von Vernehmungen erfolgt nach traditionellen Verfahrensweisen in Vernehmungsprotokollen“ (Ackermann, 2019d, S. 653). Der in diesem Zusammenhang häufig kommunizierte Anspruch, Vernehmungen vergleichsweise planwirtschaftlich vorzubereiten (vgl. bspw. Ackermann/Strauß, 1986; Ackermann, 2019c) und vorab möglichst kleinteilig zu strukturieren (vgl. bspw. Hermanutz/Schröder, 2016), wird nach heutigem Verständnis zusätzlich durch einen zunehmenden Grad an Digitalisierung bestimmt, was im klassisch soziologischen Sinn nahezu als Reinform formaler Rationalisierung gelten kann. Damit einhergehend ergeben sich durch die technische Erfassung entsprechende kategoriale Auswertungsmöglichkeiten. Dabei ist für die Kriminalistik ebenso wie für

²⁶⁹ Auf der Grundlage dieser Bedenken, sich im Einzelfall eben nicht hinter legitimierten Formalien ‚verstecken‘ zu können, geht der von einer Mindermeinung vertretene ‚funktionelle/materielle Vernehmungsbegriff‘ lediglich davon aus, dass „die Befragensinitiative materiell gesehen von staatlichen Organen ausgeht“, Wagner, 2018, S. 489.

zahlreiche andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens davon auszugehen, dass Digitalisierungsprozesse immer auch einen höheren Standardisierungsgrad beinhalten (vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 653). Durch diesen aktuellen Trend begünstigt, korrespondiert das bereits betrachtete beharrliche Festhalten an der von OEVERMANN widerlegten Perseveranzhypothese (vgl. Kap. 3.3) ebenso wenig mit einem hier geforderten rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denken.

Bei einem subsumtionslogisch ausgerichteten gedanklichen Vorgehen würde verkürzt von verschiedenen kriminalistisch relevanten Einzelfällen ausgehend auf weitere Taten geschlossen werden, während dabei eine gefährlich unterkomplex bleibende Begründung eine nicht vorhandene Gültigkeit und Übertragbarkeit auf diese und andere Fälle unterstellen würde. Jegliche Versuche, dadurch ähnliche bis vermeintlich gleiche Tatbilder erkennen zu wollen und daraus abzuleiten, bis die Taten von den Delinquenten teilweise korrespondierende Muster aufweisen, folgen damit der Prämisse, über die stochastische Welt und eine darauf bezogene Methodologie des Zählens von Ereignissen sowie letztlich deren missdeutender statistischer Auswertung (vgl. *Oevermann*, 2013c, S. 83) die Hintergründe der aufzuklärenden Straftaten ermitteln und die Täterschaft oder Teilnahme einer Person auf die Begehung anderer Straftaten extensiv (und zum Teil etikettierend) ausweiten zu wollen.

Daraus lässt sich im Ergebnis ableiten, dass eine kriminalistisch-analytische Kompetenz einerseits eher auf der Basis einer gedanklich fallrekonstruktiven Logik gelingen kann und sich andererseits nicht standardisieren oder gar messbar machen lässt. Rekonstruktionslogisches kriminalistisches Denken und die damit einhergehende qualitativ hochwertige kriminalistische Sachverhaltsaufklärung sind dabei ebenso wenig taylorisierbar (vgl. *Oevermann*, 2019, S. 23), wie die objektive Hermeneutik eine ingenieurielle Methode ist, sondern eine kunstlehrenartige Methodologie. Sie gibt demnach kein blaupausenhaftes Programm vor, sondern wird eher als eine flexible Programmatik verstanden. Zum Subsumtionsproblem (vgl. u. a. Kap. 3.3) können auch andere sozialwissenschaftliche Studien außerhalb der objektiven Hermeneutik aufzeigen, dass Ermittlungserfolge mit diesem Denkansatz allenfalls noch bei herkömmlichen Ermittlungen in Einbruchsdezernaten erreicht werden können,²⁷⁰ jedoch auch hier mit abnehmender Tendenz (*Reichertz*, 1990). Für alle anderen Tattypen gilt hingegen die These von der doppelten Perseveranz²⁷¹ entweder gar nicht oder nur sehr eingeschränkt (vgl. *Reichertz*, 1994, S. 198).

Ob und wie stark Perseveranzannahmen allgemein das kriminalistische Denken und insbesondere Vernehmungssituationen beeinflussen, wird im Folgenden exemplarisch für polizeiliche Befragungssituationen untersucht. Die im Rahmen der Fallbestimmung eingeführte Vorannahme eines Zusammenhangs, nämlich dass ein subsumtionslogischer Denkansatz eher zu theoretischen Unterstellungen in den beiden Sphären einer konstitutionslogisch vorausliegenden objektiven Sinnstruktur sowie der dahinter liegenden subjektiven Sinnschicht (mentalen Struktur) führen kann und damit einer entsprechenden eigenen Logik folgt (vgl. *Oevermann*, 2013c, S. 83), erfolgt hier durch die objektiv-hermeneutische Interpretation von ausgewählten Sequenzstellen aus dem Protokoll einer Beschuldigtenvernehmung (*Jm50*, 2020). Für die Interpretationsarbeit werden einzelne Interaktionsbeiträge sequenzanalytisch bearbeitet (vgl. z.B. *Oevermann*, 1983b), um so über die dadurch explizierten Muster anschlussfähige

²⁷⁰ Dennoch gilt auch hier, dass „die These von der Perseveranz prinzipiell (also auch für Wohnungseinbrecher) nicht mehr bzw. nicht mehr lange haltbar ist“ *Reichertz*, 1994, S. 198.

²⁷¹ ‚Doppelte Perseveranz‘ meint hier ähnliche oder gleichförmige Muster in Delikttyp und Modus Operandi.

Adaptionen der Begrifflichkeit der objektiven Hermeneutik auf das kriminalistische Denken zu gewinnen (vgl. *Reichertz*, 2012, S. 225). Über die Textanalyse hinaus wurde dafür nach den gültigen Prinzipien der objektiven Hermeneutik (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10 f.) zusätzlich ein gesprächsförmiges Forschungsinterview mit dem Protokollierenden geführt (vgl. *Jm50*, 2021), um die so gewonnenen Daten mit in die Interpretationsarbeit einfließen zu lassen.²⁷² Um dabei die Fallbestimmung, die hier wie bei den Ereignisort-Protokollen auf die Vertextungsebene gerichtet ist (vgl. Kap. 4.4), nicht aus dem Fokus zu verlieren, wurden für die Erstellung eines Interviewleitfadens folgende Themenschwerpunkte herausgearbeitet:

- (1) Ein Forschungsinteresse an der eigentlichen Sprechsituation der hier analysierten Vernehmung (*Jm50*, 2020), also an der Erzeugung und dem Vollzug von Interaktionen zwischen den jeweiligen Akteuren.
→ Fragen zur Interaktionspraxis
- (2) Ein Forschungsinteresse an der Bindung der einzelnen Sprechakte und Handlungen an ein Protokoll während der Vernehmung.
→ handlungspraktische Fragen zur fallspezifischen Protokollierungspraxis
- (3) Kenntnisse und Interessen des Protokollierenden bezüglich der Möglichkeiten einer anschließenden handlungsentlasteten Aufschließung der durch die Vernehmung gewonnenen Daten.
→ Ermittlungspraxis im Rahmen einer anschließend möglichen kriminalistischen Fallanalyse
- (4) Ein Forschungsinteresse an den Verwendungsmöglichkeiten hinsichtlich der Adressaten, an die das Protokoll gerichtet ist.
→ Verwendungspraxis

Die sich hierbei wechselseitig bedingenden Handlungsfelder (1) und (2) werden im Sinne der vergleichbaren Vorgehensweise mit der objektiven Hermeneutik als Ebenen der Datenerhebung angesehen. Hier wird nochmals zwischen den ‚Methoden und Praktiken des sozialen Arrangements bei der Datenerhebung‘ und den ‚Techniken der Protokollierung bei der Datenerhebung‘ unterschieden (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 18). Die folgende Ebene (3) bildet dann die Basis für die handlungsentlastete Sequenzanalyse nach der Vernehmung als methodische Grundlegung für eine dadurch mögliche Fallrekonstruktion (*Oevermann*, 2000a, S. 64–68) einschließlich ihrer wichtigen Implikate (ebd., S. 68-129). Anschließend wird anhand der Ergebnisse zur Protokollierungspraxis und der anschließenden Analyse auf die Erwartungshaltungen der Verwendungspraxis (Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Gericht, Sachverständige, Gutachter usw.) geschaut (4). Mit dieser kleinen Fallrekonstruktion wird darüber hinaus ein Ausblick auf die Möglichkeiten des objektiv-hermeneutischen Fallverstehens versucht. Ein vollständiger Rezeptionsvergleich (*Ley*, 2011, S. 176–344)²⁷³ wird dabei nicht angestrebt.

²⁷² Dabei handelt es sich nicht um die Einbeziehung von äußerem Kontext, da die objektiven biographiebezogenen Daten zum Inneren des Falls gezählt werden können, vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10. Insofern dienen diese Daten indirekt als interpretative Determinante im Sinne des Sparsamkeitsprinzips, ebd. (S. 13).

²⁷³ Hier bei LEY exemplarisch zwischen polizeilich und staatsanwaltschaftlich Ermittelnden.



Abbildung 11: Untersuchungsebenen zur polizeilichen Befragungs- und Vernehmungsprotokollierung

Trotz der zuvor getroffenen theoretischen Differenzierung bilden die vier genannten Ebenen (Abb. 11) im (sequenziellen) objektiv-hermeneutischen Paradigma immer eine untrennbare Einheit, auch im Sinne der Sicherung von Widerspruchsfreiheit und logischer Kohärenz (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 46). Es wird dabei davon ausgegangen, dass sich dieser durchgängige Strukturverlauf bei sprachlichen Besonderheiten detailliert zeigen wird, insbesondere in Form der in Anspruch genommenen Regelgrammatik, die zwischen der vernommenen Person und dem Vernehmenden, die gleichzeitig Edierende des dazugehörigen kriminalpolizeilichen Protokolls sind, unterschiedlich ausfallen wird, aber dennoch auch auf einen gemeinsamen Verständnisraum verweist. Ferner wird impliziert, dass sich in den Sprachmustern eine innere logische Kohärenz der lebenspraktischen Ebenen untereinander herstellen lässt.²⁷⁴

²⁷⁴ Ausgehend von der Prämisse, dass die Lebenspraxen der jeweiligen Akteure in einer Handlungsarena miteinander verbunden sind, wird auch zumindest in Teilen von der Nutzung einer gemeinsamen Sprache ausgegangen. Das wiederum hat auch einen Einfluss auf die damit gewährte Anschlussfähigkeit zur objektiven Hermeneutik.

5.3 Geständnisse, Dominanzgefälle und Ermittlungsdruck

Die im vorherigen Kapitel konstruierte Argumentationsbasis wird hier vorangestellt und anhand des unterschiedlich verwendeten Begriffes ‚Geständnis‘ eingehender betrachtet:

Im Bereich der Kriminalistik erfuhr das Geständnis in seiner historischen Entwicklung einen mehrfachen Bedeutungswandel (vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 646). Im juristischen Sinn unterliegt es im Strafprozess immer der freien richterlichen Beweiswürdigung vor einem Gericht und bedeutet in der handlungspraktischen Konsequenz, dass von einer Partei, einem Beteiligten oder dem Beschuldigten selbst eine von anderer Seite behauptete Tatsache als wahr bezeichnet werden muss (vgl. *Creifelds/Weber/Aichberger*, 2019, S. 633). Der Bedeutungsgehalt des in beiden Ermittlungsinstanzen gleichlautend verwendeten Begriffs bezieht sich jedoch nicht allein auf ein richterliches Urteil, sondern auf den gesamten Ermittlungs- und Erkenntnisprozess, beginnend mit den polizeilichen Befragungen und Vernehmungen hin zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und Vernehmungen, an dessen Ende möglicherweise ein Geständnis vor einem Gericht stehen könnte. Während jedoch im juristischen Sinn nur Letzteres als tatsächliches Geständnis Gültigkeit erlangen würde, so wäre für die Ermittlungsbehörden von Polizei und Staatsanwaltschaft der Begriff der ‚geständigen Einlassung‘ der korrekte Sprachgebrauch.²⁷⁵ In der Kriminalistikliteratur wird hingegen nahezu ausschließlich und fälschlicherweise vom ‚Geständnis gegenüber polizeilich Ermittlenden‘ gesprochen (vgl. *Keller*, 2019e, S. 305–358; *Kroll*, 2016; *Ackermann*, 2019d, S. 646–653). In verschiedenen Texten von Gerichtsentscheidungen lassen sich hingegen sprachliche Partikel finden, die darauf verweisen, dass nicht nur die kriminalpolizeiliche Beschuldigtenvernehmung selbst, sondern insbesondere auch Aktenvermerke, Vorgespräche, Abschlussvermerke und andere Protokollierungen als Beweismittel in der Hauptverhandlung herangezogen werden können, die dann der freien richterlichen Beweiswürdigung zur Verfügung stehen, jedoch noch nicht als ein ‚echtes‘ Geständnis vor Gericht gelten können, da dieses ausschließlich im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung festgestellt werden muss (vgl. u.a. *OLG Köln*, 2013, Rn. 7, Rn. 7).

Der Begriff ‚Geständnis‘ wird in der polizeiinternen Sprache hingegen ohne weitere Differenzierung gleichlautend für abgegebene geständige Einlassungen im Rahmen der Ermittlungshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft gebraucht. Damit enthält das so bezeichnete Geständnis implizit eine Erfüllungsbedingung, die in diesem Ermittlungsstadium faktisch noch nicht und sprachlich allenfalls latent vorhanden ist und darüber hinaus zukünftig nicht zwingend als manifest angenommen werden kann. Vergleichbar mit den Prämissen der objektiven Hermeneutik könnte der manifeste Sinn (*Oevermann*, 2002, S. 14) nur dann begründet werden, wenn eine geständige Einlassung authentisch (z. B. technisch aufgezeichnet) an ein Protokoll gebunden wäre, was bspw. bei audiovisuellen Vernehmungen der Fall ist (*Loichen/Nolden*, 2020). Nur so könnte diese vor der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abgegebene Erklärung einmalig an eine Raum-Zeit-Stelle des Sich-Ereignens gebunden werden und würde dadurch die Protokollierung unabhängig vom flüchtigen Hier und Jetzt einer konkreten Vernehmungssituation abbilden. Gleichzeitig blieben derartige Aufzeichnungen

²⁷⁵ In der Alltagssprache (auch in der polizeilichen) wird häufig der Begriff Geständnis verwendet, wobei die dazu abgegebene Aussage jedoch stets vor einem Gericht wiederholt und genuin vorgebracht werden muss. Gleichmaßen ist es sprachlich irreführend, wenn von einem widerrufenen Geständnis gesprochen wird, das im vorgelagerten Ermittlungsprozess (also vor der eigentlichen Gerichtsverhandlung) abgegeben wurde.

auch unabhängig vom unmittelbaren Erleben und den Erfahrungen der Ermittelnden. Bei der sprachlichen Verwendung des Begriffs ‚Geständnis‘ im Sinnzusammenhang mit polizeilichen Vernehmungen wird hier also eine grundlegende Differenz zwischen den sprachlichen Erzeugungsregeln und den in Anspruch genommenen Auswahlparametern für die Sinnzuschreibung sichtbar. Für die objektiv-hermeneutische Aufschließung dieser in der polizeilichen Praxis verwendeten Begrifflichkeiten können diese beiden sprachlichen Ebenen auch auf den Geständnisbegriff angewendet werden (vgl. *Oevermann*, 1997b, S. 8 f.):

Parameter I:

Auf einer ersten Ebene wird bei diesem Parameter auf die pragmatischen Erfüllungsbedingungen geschaut. Demnach wäre hier bezogen auf den protokollierten Text einer geständigen Aussage von Beschuldigten zu begründen, ob die vor der Polizei abgegebene Einlassung unter den Kontextbedingungen polizeilicher Ermittlungspraxis nach geltenden Regeln auch sinnvoll als ein Geständnis eine adäquate Gültigkeit vor einem Gericht erlangen kann. Berücksichtigt man hierbei den konkreten raumzeitlichen Ort der Vernehmungspraxis, der sich im Protokoll verkörpert ebenso wiederfinden muss wie die real gegebenen Kontextbedingungen, so ist festzustellen, dass dies nur durch eine authentische (z. B. technische) Aufzeichnung gewährleistet werden kann. Nur so würde sich erst genau *die* Erfüllungsbedingung eröffnen, eine geständige Einlassung auch gleichermaßen als ein Geständnis vor Gericht verwenden zu dürfen. Den Routinefall polizeilicher Vernehmungspraxis bildet jedoch die sinngemäße Niederschrift der wesentlichen Aussageinhalte ab, in denen die Worte der Aussagenden in einer geschlossenen verbalen und berichtsförmigen direkten Rede nur bei entscheidenden Aussageinhalten wörtlich wiedergegeben werden (vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 657). Was sich demnach im Protokoll wiederfinden lässt, unterliegt in starkem Maße den subjektiven Zuschreibungen von Sinn und Bedeutung durch die Ermittelnden und führt eher zu einer stark verkürzten Version in der Protokollierung und/oder zu einer Gefährdung der Inhaltsvalidität der jeweiligen Aussage durch das unzulässige und verändernde Einbeziehen äußeren Kontextwissens. Demnach können nur wörtliche Protokollierungen, aber keine zusammenfassenden Berichte die Authentizität eines abgegebenen sprachlichen Geständnisses sicherstellen. Wird dennoch an der Routine von der zusammenfassenden Vernehmung festgehalten, verstärkt dies den Modus der Ermittlungskrise zusätzlich, insbesondere wenn das taktische Repertoire professionalisierter Verteidigerpraxis dazu auffordert, eine einmal abgegebene belastende geständige Einlassung bei der Polizei vor der gerichtlichen Hauptverhandlung wieder zurückzunehmen. Diese Strategie ist auch innerhalb der polizeilichen Ermittlungspraxis bekannt: „Immer dann, wenn ein Beschuldigter bereits gestanden hat, besteht der Trend dahingehend, ihn dieses Geständnis widerrufen zu lassen“ (*Kroll*, 2016, S. 28).

Parameter II:

Auf einer zweiten Ebene würde dann auf den realen, konkreten Kontext der Ausdrucksgestalt einer protokollierten Vernehmung geschaut werden, also darauf, wie sich die konkrete Vernehmung als Verkörperung der Ermittlungspraxis real ereignet hat: „Fragt man sich nämlich, wie wir uns diese real vorhandene Kontextualität vergegenwärtigen, dann sehen wir sogleich, daß wir darüber nur in dem Maße verfügen, in dem wir datenmäßig gesehen Protokolle davon vor uns haben, also auch Ausdrucksgestalten bzw. Texte“ (*Oevermann*, 1997b, S. 9). Daraus folgt, dass im Rahmen einer sinngemäßen Niederschrift einer geständigen Einlassung als Routinefall des Ermittlungshandelns sich dieser konkrete Kontext nicht im

Protokoll wiederfinden lässt, dieser also zusätzlich verschriftet werden müsste. Während das kontextuelle ‚Wie?‘ einer Vernehmung durch ein unabhängiges Gericht kaum noch nachvollzogen werden kann, so bietet auch das inhaltliche ‚Was?‘ einen erheblichen Deutungsspielraum:

Man stellt sich hier immer die Frage, hat der Vernommene das so gesagt. Nein, das hat er so nicht gesagt. (*Jm50*, 2021, Rn. 70 f.)

Durch ein zusätzliches Protokoll über den Verlauf einer polizeilichen Vernehmung (vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 654) könnte man bei diesem krisenhaften Problem nun versuchen, die unklar bleibenden Deutungsspielräume etwas ausgleichen, jedoch kann auch dieses Vorgehen eine authentische und umfängliche technische Aufzeichnung (z. B. durch audiovisuelle Vernehmung) nicht ersetzen. Um den Informationsinhalt einer Vernehmung als nachvollziehbar zu erhalten, ist also stets seine Bindung als kriminalistische Vertextung²⁷⁶ an ein Protokoll die zwingend notwendige Voraussetzung. Alle weiteren Handlungsabläufe innerhalb einer Vernehmungssituation zählen in diesem Sinne mit zum inneren Text und nicht zum äußeren Kontext. Rein methodologisch gesehen ist dieser äußere Kontext zunächst nichts anderes als der Text, der außerhalb der im Fokus der Analyse stehenden Ausdrucksgestalt steht (vgl. *Oevermann*, 1997b, S. 9). Das wären für Vernehmungen bspw. Vorannahmen (z. B. die Fehleinschätzung zur Perseveranz in Delikttyp und Modus Operandi) oder persönliche Vorurteile, Vorbehalte, Zuschreibungen sowie etikettierende Annahmen bei den Vernehmenden. Ein so verstandener äußerer Kontext sollte demnach wie in der objektiven Hermeneutik auch bei polizeilichen Vernehmungen vollständig ausgeblendet werden.

Sinnlogische Zusammenführung der Parameter I und II

Zusammengefasst kann somit als Ergebnis formuliert werden, dass der Begriff des Geständnisses seinen sprachlichen Erfüllungsbedingungen nur entsprechen kann, wenn Text und Kontext sequenziell aneinandergekoppelt werden können und stets untereinander anschlussfähig bleiben. Dies ist nur der Fall, wenn beide Ebenen zeitlich gesehen zusammenfallen, und zwar in Form einer konkreten Aussage während einer Gerichtsverhandlung. Diese muss dann zugunsten der Analysefähigkeit durch eine Protokollierung an eine feste Raum-Zeit-Stelle gebunden werden. Diesen konstitutiven Bindungscharakter erhält eine geständige Einlassung von Beschuldigten vor der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft nicht, weil hier in der Regel gefiltert und zusammenfassend vertextet wird und eigene Präformierungen der polizeilich Vernehmenden in den Text einfließen können. Solange also Vernehmungen nicht technisch aufgezeichnet werden, können auch die situativen Bedingungen bestimmter Sprechakte nicht in die Dokumentation einfließen.

Obwohl das Wissen um die Möglichkeiten der Einflussnahme innerhalb der Polizei nicht nur bekannt ist, sondern bewusst in fragwürdige Vernehmungstaktiken einbezogen wird, wie bspw. bei der US-amerikanischen REID-Technik (vgl. *Inbau u. a.*, 2014), so wird es darüber hinaus auch immer noch als legitim angesehen, über die ‚persönlich-praktischen Erfahrungen‘ der Vernehmenden den Widerstand der jeweiligen Aussagepersonen brechen zu wollen (vgl. *Habschick*, 2016, S. 8). Damit gilt das vor der Polizei ‚abgegebene Geständnis‘ auch aktuell immer noch als ‚Königin der Beweise‘ (vgl. *Habschick*, 2016, S. 207; *Keller*, 2019e, S. 357);

²⁷⁶ Im erweiterten Textverständnis der objektiven Hermeneutik würde auch die audiovisuelle Aufzeichnung einer Vernehmung unter den Textbegriff fallen, zumal das Argument greift, dass von dieser Methodologie alle Ausdrucksgestalten menschlicher Lebenspraxis umfasst werden.

kritisch dazu: (Drews, 2013; Ackermann, 2019d, S. 646). Damit orientiert sich das Erkenntnisinteresse beim sogenannten Geständnis zwar auch am Erreichen eines Schuldeingeständnisses bzw. der Anerkennung inkriminierender Tatsachen durch die Beschuldigten selbst, jedoch noch viel stärker an den polizeilich-taktischen Möglichkeiten, durch Druckaufbau ein Geständnis zu erlangen (vgl. Ackermann, 2019d, S. 647). Diese auf die Aussagepersonen wirkende Form direkter Einflussnahme dient dann in zunehmendem Maße der Entlastung vom Ermittlungsdruck, kriminalpolizeiliche Erfolge erzielen zu müssen. Von der Führungsebene der Polizeibürokratie Lob und Anerkennung für die erfolgreich geleistete polizeiliche Ermittlungs- und Vertextungsarbeit zu bekommen, dürfte demnach auch bei Vernehmungen eine zentrale Rolle spielen (vgl. dazu auch die korrespondierenden Ergebnisse aus dem Fall Am32, vgl. Kap. 4.2).

Dies leitet zu der etwas abstrakteren Fragestellung über, was sich typischerweise in polizeilichen Befragungs- und Vernehmungssituationen ereignet und welche Rollen dabei die beteiligten Akteure einnehmen. Die tatsächliche polizeiliche Interaktions- und Handlungspraxis, insbesondere im Rahmen von Beschuldigtenvernehmungen, konnte durch unabhängige wissenschaftliche Arbeiten bisher nur wenig erforscht werden. Vereinzelt derartige Untersuchungen (vgl. bspw. Malinowski/Brusten, 1977; Banscherus, 1977) zeigen jedoch, dass es den Vernehmenden in erster Linie um die Durchsetzung des eigens geformten Ermittlungsinteresses gegenüber den Beschuldigten geht und ihnen dies in der Regel auch gelingt, da sie über die entsprechende Aushandlungsmacht verfügen. In seinen auf dieser These aufbauenden Forschungsarbeiten spricht SCHRÖER (1992c) bspw. von einer konstitutiven Dominanz durch die Ermittler und einem Dominanzgefälle gegenüber den Beschuldigten (Schröer, 1992b, 1994, 2003, 2004).

Ausgehend von der Tatsache, dass die polizeiliche Bürokratie in ihrer Alltagspraxis ungehinderten Zugang zu den von ihr selbst erstellten Ermittlungsakten hat, stellen die Ermittler dadurch nicht nur ihre Aktenkundigkeit her (vgl. Weber, 1922, S. 660), sondern können die darauf aufbauenden Ermittlungshandlungen auch weitgehend selbstständig planen. Somit haben die Polizei als Ermittlungsinstanz und die Staatsanwaltschaft als ‚Herrin des Verfahrens‘ zunächst die alleinige Deutungshoheit über die Durchführung der Kriminalitätskontrolle. Damit verfügen die Ermittler zu jeder Zeit über eine erhebliche Interpretationsmacht zu sämtlichen Belangen der laufenden Ermittlungen.²⁷⁷ Dadurch kann sich ein bürokratisches Macht- und Herrschaftsgefüge entfalten, das Auswirkungen auf die verschiedensten Bereiche des polizeilichen Ermittlungsalltags hat. Derartige Herrschaftsverhältnisse und Machtgefüge wurden auch von WEBER erkannt: „Denn Herrschaft ist im Alltag primär: *Verwaltung*“ (Weber, 1922, S. 126) und „*Macht* bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ [Herv. i. Orig.] (ebd., S. 28).

Auf polizeiliche Befragungen und Vernehmungen bezogen ist dieses Machtgefälle deshalb von besonderem Interesse, weil in solchen Interaktionsarenen nicht derart herrschaftsfrei kommuniziert werden kann (Habermas, 2019a, 2019b), wie es bspw. zwischen zwei Privatpersonen möglich wäre, sondern stets einseitig strategisch orientiert in einem

²⁷⁷ Dies entspricht im Gesamtzusammenhang dem WEBER’schen Bürokratiemodell, wonach sich ein voll entwickelter bürokratischer Mechanismus durch nicht-mechanische Arten der Gütererzeugung auszeichnet, wie bspw. Präzision, Schnelligkeit, Eindeutigkeit, Aktenkundigkeit, Kontinuität, Diskretion und Einheitlichkeit, vgl. Weber, 1922, S. 660 f.

asymmetrischen Verhältnis zwischen einer bessergestellten Amtsperson und einer ungleich schlechter gestellten Privatperson. Hierbei befinden sich die Ermittelnden in sehr charakteristischer Weise in einem Intra-Rollenkonflikt. Bei Befragungen und Vernehmungen tritt dies besonders deutlich hervor, wenn von ihnen zur Erreichung eines Geständnisses einflussnehmende Strategien angewandt werden, wobei in diesem Fall durch die Aussagepersonen lediglich stillschweigend den Handlungserwartungen der bürokratisch vorgesetzten Person oder einem jeweils unterstellten Sinn einer gesetzlichen Norm entsprochen wird (vgl. *Girtler*, 1980, S. 76).

Die Herrschaft über alle polizeilichen Ermittlungen hat primär die Staatsanwaltschaft als ‚Herrin des Verfahrens‘ und als sogenannte ‚objektivste Behörde der Welt‘ (*Thomas*, 2020). Dieses Herrschaftsverhältnis ist längst der faktisch entscheidende Teil des gesamten Verfahrens geworden (vgl. *Schulz*, 2005, S. 336). Mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität wird die Staatsanwaltschaft hierbei zur ‚Garantin für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe‘ gemacht.²⁷⁸ Als ein ausführender Teil des Bürokratiesystems hat sie bei der Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrensablaufes und ihrer Ergebnisse mitzuwirken und arbeitet als ein der Rechtspflege zugeordneter Teil der Exekutive auf die Rechtsprechung hin (vgl. *BMJV*, 2008, S. 37). Diesem Objektivitätspostulat ist jedoch das Weisungsrecht der Justizministerien in Einzelfällen entgegenzuhalten, das jederzeit die direkte Einflussnahme auf den Verfahrensverlauf ermöglicht.

Max WEBER (1922), der den staatlichen Gerichts- und Polizeistab in der nach seiner Sicht zunehmend bürokratischen Verwaltungsorganisation zwar auch als unabhängig bezeichnete, stellte aber gleichzeitig fest, dass „die je nachdem mehr charismatischen oder mehr honoratiorenhafte [...] Führer ihrer vorherrschenden Parteien die tatsächlichen Herren sind“ (*Weber*, 2002b, S. 718 f.). Rechtschaffende ministeriale Ebenen können somit bereits nach diesem Ansatz auf die Staatsanwaltschaft vor Ort Druck ausüben. Ob dies unabhängig von der Rechtslage im WEBER’scher Sinn an charismatischen Fehlstellen der staatsanwaltschaftlichen Leitungsebene in einem zu ingenieurialen Handlungsweisen neigenden Bürokratiegebilde liegt, bei dem es politischen Führern leichter zu gelingen scheint, diese Lücken für ihre Interessen zu nutzen, soll hier jedoch nicht weiter ausgeführt werden. Es dürfte jedoch inzwischen unbestritten sein, dass allgemein betrachtet Persönlichkeitszüge, Handlungsstile und Situationsmerkmale im Führungshandeln immer zusammenwirken und deshalb bei solchen wissenschaftlichen Analysen nicht außer Acht gelassen werden sollten (vgl. *Pongratz*, 2017, S. 158).

Die Staatsanwaltschaft kann somit nicht, wie häufig postuliert wird, als vollständig unabhängige objektive Behörde gelten, zumindest immer dann nicht, wenn die letzte Entscheidung in einer Sache den politischen Trägern in den 73 Ministerien vorbehalten bleibt. Obwohl die Bundesrepublik Deutschland u. a. von der Europäischen Union dazu aufgefordert wurde,²⁷⁹ die Möglichkeiten der Einflussnahme abzuschaffen (vgl. *Rautenberg*, 2014, S. 217), wurde dieser Forderung in Deutschland abweichend zu anderen europäischen Ländern bislang noch nicht nachgekommen. Eine zu hohe Konzentration von Macht bei der Staatsanwaltschaft und die damit verbundenen Möglichkeiten der subtilen und offenen Einflussnahme durch ministerielle Weisungen wird von sozialwissenschaftlich Forschenden schon länger als kritisch

²⁷⁸ Vgl. BVerfGE vom 19. März 2013 - 2 BvR 2628/10, Rn. 92.

²⁷⁹ Vgl. auch einstimmig gefasste Resolution Nr. 1685/2009 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) vom 30. September 2009.

angesehen (vgl. *Blankenburg*, 1978). Eine durch die Analyse von zahlreichen Ermittlungsakten herausgearbeitete These, die vehement eine differenziertere Betrachtung des Begriffes ‚Objektivität‘ fordert (1970), konnte auf der Grundlage weiterführender qualitativer Forschung in Form von Gruppendiskussionen mit Vertretenden von Staatsanwaltschaft und Polizei (1978) die inhaltliche Validität der bis dahin aufgestellten soziologischen Thesen weiter verfestigen. Darüber hinaus wurden Ansätze für verschiedene anschlussfähige Auswertungsmöglichkeiten herausgearbeitet. Ein Ergebnis dieser Studie legt nahe, dass die Staatsanwaltschaft vor allem durch ihre Inaktivität bei den Ermittlungen objektiv bleibt. Einmal durch die Polizei festgestellte soziale Ungleichheiten werden demnach durch die Staatsanwaltschaft lediglich reproduziert. Angewiesen auf die überwiegend schriftlichen Informationen der Polizei und ohne eigenen Ermittlungsstab legalisiert sie damit die selektive Kriminalisierung durch die Anzeigsteller und die Polizei (vgl. *Blankenburg*, 1978, S. 263).

Werden auf diesem Wege aktive Ermittlungskompetenzen mehrheitlich an die Polizei abgegeben, so liegt auch eine gewisse Übertragung des staatsanwaltschaftlichen Macht- und Dominanzgefälles an die polizeilich Ermittlenden nahe. Hinzu kommt, dass die weitgehende Passivität der Staatsanwaltschaft gegenüber den eigentlichen kriminalistischen Ermittlungshandlungen nur durch ein möglichst umfangreiches Bereitstellen ausführlicher Protokollierungen camoufliert werden kann. Polizeiliche Vertextungen unterliegen wie gezeigt wiederum immanenten Filterungsprozessen und individuellen Selektionskriterien. Die Vernehmungspraxis wird bspw. besonders stark davon bestimmt, dass Inhalte nur selektiv und verändert protokolliert werden. Auch der Sprachstil der Aussagepersonen wird häufig modifiziert wiedergegeben (vgl. *Püschel*, 2015, S. 277) und wird dabei von bürokratischem Sprachgebrauch überformt. Das führt wiederum dazu, dass die Polizei durch die intern informelle Handhabung formaler Protokollierungsregeln Einfluss darauf nehmen kann, ob und wie ein kriminalistisches Ereignis seine Relevanz erfährt und wie umfangreich es dokumentiert werden soll. Zudem kann bereits im Rahmen der Erfassung eines Falls die Polizei ihre eigene Deutungshoheit über den Ablauf einer Tat und das damit in Verbindung stehende jeweilige Handeln der Täter so bereits am Anfang in die Ermittlungen einbringen. Bei einer derartig selektierenden und modifizierenden Handlungsweise und nachfolgenden Protokollierung kann dies letztlich dazu führen, dass die Polizei im Vergleich zur Staatsanwaltschaft und (erst recht) gegenüber den Gerichten zu einer Überschätzung der Deliktschwere neigt, sowie ein die Zahlen in die Höhe treibendes strategisches Registrierverhalten an den Tag legt, einschließlich der damit in Verbindung stehenden Erfassungsfehler (vgl. *Kunz*, 2008, S. 59).

RÜTHER (2001, S. 294–309) diskutiert in seinem Beitrag zum Einfluss polizeilicher Erfassungskontrollen auf die registrierte Kriminalität solche Zuschreibungsprozesse auch unter dem Aspekt des ‚labeling approach‘ und sieht die Gründe für ein solches Registrierverhalten auch bei den unterschiedlichen Reaktionsweisen der betroffenen Opfer, hauptsächlich aber bei den mit der Strafverfolgung befassten Instanzen. Dabei spielt auch das Kontrollverhalten der Polizei, zu dem auch das Erfassungsverhalten bei der statistischen Registrierung gehört, eine wesentliche Rolle. Im Fokus steht demnach nicht nur, wie und warum Kriminalität entsteht, sondern insbesondere auch, ob und wie sie hergestellt wird (im Sinne einer praxeologischen Perspektive auf ein ‚doing criminalization‘). Bei diesem Etikettierungsansatz geht es demnach um eine Kriminalisierungstheorie, die sich mit Vorgängen und Akteuren der strafrechtlichen und informellen Kriminalitätskontrolle befasst (vgl. *Kunz/Singelnstein*, 2016, S. 170) und diese Zuschreibungsprozesse kritisch hinterfragt.

Weitere Problemfelder und Verzerrungen, die sich auf das Registrierungs- und Protokollierungsverhalten der Polizei zurückführen lassen, diskutieren THOME UND BIRKEL (2007). Demnach habe bspw. auch der soziale Status eines Anzeigenerstattenden, das Ausnutzen von Ermessensspielräumen bei der Bewertung von Sachverhalten, eine gesteigerte Bereitschaft zur Anzeigenaufnahme durch die Polizei bei schweren Delikten oder ein hoher finanzieller Schaden (und umgekehrt eine geringe Bereitschaft bei eher minderschweren Delikten) sowie die jeweils derzeitige Auslastungslage im Auftragsgeschehen der aufnehmenden Dienststelle Einfluss auf die Bereitschaft zur Anzeigenaufnahme (Protokollierung) (ebd., S. 57).

Indem die Ermittlungsbehörden derart strukturell vorhandene Fehlerquellen jedoch weitgehend vernachlässigen und sogar akzeptieren (vgl. *Püschel*, 2015, S. 278), kann durch die polizeilich Ermittelnden an die Staatsanwaltschaft auch nur genau das Bild von Kriminalität weitergegeben werden, das im Wesentlichen vom Anzeigenverhalten der Opfer und den Entdeckungswahrscheinlichkeiten der Polizei definiert wird (vgl. *Blankenburg*, 1978, S. 264). Auf der anderen Seite scheint somit für die Staatsanwaltschaft nicht die kriminalistische Aufklärung von vordergründigem Interesse zu sein, sondern die Vervollständigung ihrer Akten durch noch weitere Protokolle, die für die juristische Entscheidungsbegründung als notwendig eingestuft werden (ebd.). Eine solche Tendenz, die lediglich auf das Befüllen und Vervollständigen der Ermittlungsakten durch Protokolle verweist, verkürzt die Sinnstiftung für das Fertigen polizeilicher Protokollierungen auf ein schlichtes Streben nach Anerkennung durch vorgesetzte bürokratische Stellen. Die so hergeleitete These korrespondiert darüber hinaus mit den hier vorgelegten Interpretationsergebnissen von *Am32*, bspw. hinsichtlich seiner Aussagen, dass er für das schlüssige und punktuelle Gelingen der Verschriftlichung von seinem Vorgesetzten gelobt wurde und man deshalb gut mit ihm arbeiten könne (vgl. *Am32*, 2020, Rn. 49–52). Die von *Am32* getroffenen Aussagen verweisen hierbei vergleichbar auf einen wichtigen Relevanzrahmen für die eigene berufliche Identität.

Über die hier im Fokus stehende Protokollierungspraxis hinaus scheint sich auch hinsichtlich der gerichtlichen Verwendungspraxis im Rahmen der Hauptverhandlung eine zunehmende Tendenz hin zur Subsumtionslogik abzuzeichnen. Die zuvor aufgestellte gedankliche kriminalistische Fallrekonstruktion droht dabei weiter zu verkürzen, insbesondere wenn sich die dortigen Akteure ausschließlich am vermeintlichen Erfolg einer staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung orientieren. Auch die beiden letztgenannten Befragungsformen finden in der Regel auf der Basis vorheriger kriminalistischer Ermittlungen statt. Somit bilden auch bei der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vernehmung die polizeilichen Protokollierungen aus den Ermittlungsakten immer die Basis. Wird bei diesen Formen der Befragung überprüfungslogisch vorgegangen, müssen sich insbesondere die juristischen Instanzen auf eine vorangegangene tiefgründige und fehlerlose Fallrekonstruktion durch die polizeilich Ermittelnden verlassen können. Anders gesagt eröffnet sich für die freie richterliche Urteilsfindung in einer Hauptverhandlung kaum ein Raum für nachträglich zu führende Ermittlungen und damit einhergehende überraschende Wendungen im Fall. Wenn jedoch bereits die Staatsanwaltschaft nur um die Vervollständigung ihrer Aktenlagen bemüht ist (vgl. *Blankenburg*, 1978, S. 264), offenbart sich hierbei gleichermaßen, dass eine einmal begonnene Rekonstruktionslogik, geprägt von gutem kriminalistischem Denken, sich hier nicht fortsetzen kann. Anders formuliert scheint sich eine am Einzelfall orientierte Denkweise bei keiner Instanz behaupten zu können. Dies führt im Ergebnis zu der Empfehlung für die Polizei, die Grundprinzipien der Fallrekonstruktion der objektiven Hermeneutik stärker in das

kriminalistische Denken zu integrieren und nicht zu versuchen, bereits bei den ersten polizeilichen Ermittlungen in Ermangelung ausreichender Expertise und fehlender Entscheidungskompetenz die im weiteren Verlauf der Ermittlungen zulässigen juristischen Subsumtionslogiken imitieren zu wollen.

Ein rekonstruktionslogisches kriminalistisches Denken kann sich als krisenbewältigend immer nur dann bewähren, wenn umfangreich Fakten und Informationen für die Ermittlungen zur Verfügung stehen, sie also weitreichend und authentisch dokumentiert wurden. Hier spricht die objektive Hermeneutik sogar explizit von ‚Spuren‘ (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 2 f.), nicht nur, wenn diese nicht körperlich in Form von Ausdrucksgestalten vorliegen, sondern auch dann, wenn subjektive Dispositionen, psychische Motive, Erwartungen, Meinungen, Haltungen, Wertorientierungen, Vorstellungen, Hoffnungen, Fantasien und Wünsche in einem Protokoll vermittelt und damit überprüfbar werden (ebd., S. 2). Die objektive Hermeneutik erweitert damit den Spurenbegriff,²⁸⁰ der sich im kriminaltechnischen Sinn nur auf die sichtbaren oder latenten *materiellen* Veränderungen bezieht, die mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis im Zusammenhang stehen und zu dessen Aufklärung beitragen können (vgl. *Frings/Rabe*, 2016, S. 11), auf die *ideellen* Veränderungen im Bewusstsein von Personen (vgl. *Roll*, 2017, S. 12 f.). Eine Inkorporierung in den klassischen Spurenbegriff kann dabei jedoch nur gelingen, wenn sich diese Denkmuster auch dokumentiert in den kriminalistischen Protokollierungen wiederfinden lassen.²⁸¹

Ein Handlungsproblem in der Ermittlungskrise stellt in diesem Zusammenhang die kriminalistische Rekonstruktion zur Erbringung des Nachweises subjektiver Tatbestände dar. Allerdings liegt auch hier die Zuständigkeit für die zu leistende Aufklärungsarbeit schwerpunktmäßig bei der Polizei, da das Strafrecht für eine abschließende Urteilsfindung immer plausible Motive für kriminelle Taten verlangt. Die Polizei erledigt damit im Rahmen der Strafverfolgung auch die Motivsuche, die implizit von der federführenden Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben worden ist (vgl. *Jacobsen*, 2001, S. 138). Bei der alleinigen Suche nach Motiven ginge es jedoch nicht mehr primär um das objektive Sinnverstehen eines Tatortes oder das einer Vernehmung, sondern unmittelbar um den bei den Erfahrungswissenschaften interessierenden subjektiven Sinn. In der objektiven Hermeneutik würde jedoch dabei davon ausgegangen werden, dass die sprachlich erzeugten objektiven Bedeutungen den subjektiven Intentionen immer konstitutionslogisch vorausliegen und nicht umgekehrt der je subjektiv gemeinte bzw. intendierte Sinn die objektive Bedeutung von Ausdrücken erzeugt (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1). Für die kriminalistische Fallanalyse hat das wiederum zur Folge, dass grundsätzlich in jedem Ermittlungsbereich stets erst der objektive

²⁸⁰ Die Kriminalistikliteratur orientiert sich bei der Spur hauptsächlich an der Begriffsbestimmung aus der „Anleitung Tatortarbeit-Spuren (ATOS)“, herausgegeben vom deutschen Bundeskriminalamt (hier: 2016, Ziff. 1.0.1) und bezieht sich nur auf die materiellen Veränderungen an einem Tatort. Vereinzelt werden im Zusammenhang mit der Darstellung der Grundlagen der kriminalistischen Tatortarbeit wie bei *Roll*, 2017 auch die ideellen Veränderungen im Bewusstsein von Personen (Hinweise, Aussagen, Personen- und Sachbeschreibungen etc.) angesprochen, jedoch fehlt es hierbei immer noch an wissenschaftlicher Stringenz und der Herstellung von Anschlussfähigkeiten dieser beiden Ebenen untereinander, so wie sie die Fallrekonstruktion der objektiven Hermeneutik zu leisten vermag.

²⁸¹ Ebenso müsste der Spurenbegriff auch auf digitale Spuren ausgedehnt werden, also auf datenbasierte Spuren, die in Computersystemen gespeichert oder auf diese übertragen worden sind, vgl. *Labudde/Czerner/Spranger*, 2017, S. 8. Auch hier können solche Spuren nur kriminalistisch ausgewertet werden, wenn sie in ihrer Ausdrucksmaterialität greifbar sind und damit analysiefähig werden.

Sinn eines Geschehens erschlossen werden muss, bevor man, falls gewünscht oder erforderlich, auf den subjektiven Sinn eingehen kann (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 34).

Anders als bei der Staatsanwaltschaft, die den Begriff ‚objektiv‘ eher dadurch begründet, dass sie die eigentliche Ermittlungstätigkeit der Polizei überlässt, bedeutet ‚objektiv‘ in der fallrekonstruktiven kriminalistischen Arbeit, dass jeder Sinn durch angebbare Regeln erzeugt wurde (vgl. *Oevermann*, 2013c, S. 71). Die Notwendigkeit, diese Regeln zu explizieren²⁸² und sich darüber bewusst zu werden, bildet den Kernbereich der Herausforderungen rund um die Ermittlungskrise. Diese zu bewältigen, setzt jedoch voraus, dass innerhalb der kriminalistischen Protokollierungen (z. B. bei der kriminalistischen Tatortarbeit oder im Rahmen von Vernehmungen) streng den objektiven Bedingungen des tatsächlich Festgestellten oder Gesagten in sequenzlogischer Reihenfolge gefolgt werden muss. Die inhärenten Regeln geben demnach immer die objektiven Handlungsstrukturen vor und nicht der vorab von den Ermittlern unterstellte subjektive Sinn des Gemeinten. Das Meinen als ein Modus der subjektiven Aneignung von erfahrbarer Welt ist insofern der Objektivität entzogen. Umgekehrt kann man nur objektiv etwas sagen und nicht subjektiv. Subjektiv ist am Sagen allenfalls der jeweilige Tonfall, die Prosodik usw. (ebd., S. 72). Alltagssprachlich betrachtet greift hier das deutsche Sprichwort ‚Gesagt ist gesagt, man kann's mit keinem Schwamm auslöschen‘. In der Wissenschaftssprache der objektiven Hermeneutik ist der Inhalt dieses Ausspruchs mit der Notwendigkeit einer vorliegenden Protokollierung und mit dem Wörtlichkeitsprinzip (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 13) vergleichbar.

Als Zwischenfazit dürfte das polizeiliche Ermittlungsinteresse also in erster Linie in der Herstellung einer nach außen wirkenden hohen Passgenauigkeit zwischen den eigenen kategorialen kriminalistischen Denkmustern und den möglichst zahlreich zu generierenden Aussagen zu Täterschaft und Tathandlung durch die Beschuldigten selbst bestehen. Hinzu kommt, „dass polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen per se eine suggestive Potenz aufweisen, da die Vernehmung von Beschuldigten nur dann erfolgt, wenn es Gründe für eine mögliche Täterschaft gibt“ (*Volbert/May*, 2016, S. 4).

Ob diese subsumtionslogische Durchsetzung eines regelmäßig zu Ungunsten von Beschuldigten ausfallenden Dominanzgefälles (vgl. u.a. *Schröer*, 2004) auch zu einer späteren erhöhten Gerichtsfestigkeit²⁸³ führt, soll an dieser Stelle nicht näher betrachtet werden. Angesichts psychologischer Befunde (vgl. *Rasch/Hinz*, 1980) ergibt sich jedoch der Verdacht, dass mit der kategorial-versionshaften Übertragung des Tatgeschehens auf gesetzeskonforme Sachverhalte eine Realität geschaffen wird, die mit der Erlebniswelt der Täter kaum noch etwas gemein hat (ebd., S. 377). „Die Asymmetrie der Vernehmungssituation, in der ein verstörter Täter einem in beruflicher Routine handelnden Beamten gegenübersteht, biete[t] eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich der Beamte mit seinen Deutungsmustern durchsetzt“ (ebd.). Die eigentliche Krisensituation, nämlich dass die Vernehmenden im Wesentlichen eine von ihrem eigenen Standpunkt aus nicht miterlebte und nur indirekt zugängliche Realität

²⁸² Die Dokumentation der Ermittlungsergebnisse ist dabei ebenso von Bedeutung wie die Dokumentation des Weges (und der Regeln), wie man zu diesen Ermittlungsergebnissen gekommen ist.

²⁸³ Häufig werden im Rahmen polizeilicher Vernehmungen beeinflussende Suggestivfragen gestellt (*Reinhold/Schweizer/Scheer*, 2016): „Ihre Verwendung durch den Vernehmenden vermag unter Umständen zu einer falschen Vorstellung bzw. Erinnerung beim Gesprächspartner führen, die wiederum in einer nicht wahrheitsgemäßen Aussage resultieren kann. Gerichtsprozesse basieren jedoch auch heute noch zu einem großen Teil auf dem gesprochenen Wort in der Verhandlung. Unbewusst falsche Aussagen in Vernehmungen bei Polizei oder vor Gericht können daher weitreichende Folgen haben“ (ebd., S. 19).

rekonstruieren müssen (vgl. *Malinowski/Brusten*, 1977, S. 109), wird von den Ermittelnden meist nicht anerkannt und offenbart erste Entscheidungsstrukturen, die eine Lösung des Problems im Sinne der Aufrechterhaltung eines konstitutiven Dominanzgefälles zugunsten der Ermittlungsbehörden geradezu erzwingen. Anders gesagt laufen die Vernehmenden vermehrt Gefahr, ihre zuvor durch schöpferische Fantasie und Vorstellungskraft einfallsreich, aber real gebildeten Versionen (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 212) zum Ablauf der Tat und Täterschaft aus dem Material der Ermittlungsakten heraus für sich auf der Basis praktischer polizeilicher Erfahrungen nachzuzeichnen (ebd.; kritisch dazu *Hahn*, 2015, S. 95), um darauf aufbauend die eigens gebildete Denkstruktur umfänglich an die Beschuldigten heranzutragen, um sie in gedanklich zirkulärer Logik immer wieder bestätigt zu bekommen. Dieses Vorgehen entspräche nicht dem Anspruch der objektiven Hermeneutik auf eine anzustrebende objektive Gültigkeit der Ausdrucksgestalt bzw. eine sich unbeeindruckt zeigende Authentizität in der Fallrekonstruktion (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 22 f.). Eine derartige Subsumtionslogik würde einen Fall lediglich kategorial einordnen, während im objektiv hermeneutischen Verfahren der Fallrekonstruktion die Struktur des im Handlungsprotokoll erscheinenden Falles mittels der unverfälscht bleibenden sprachlichen Mittel selbst so extensiv wie möglich und nötig als eine Struktur der Bedeutung des Protokolltextes zur Explikation gebracht wird (vgl. *Oevermann*, 1981, S. 4, 2023, S. 49).

Für die Erforschung von kriminalistischen Denkmustern mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik sind die vorliegenden protokollierten Texte also für eine unmittelbare Analyse der subjektiven Sinnschicht hinter dem objektiven Sinn sehr kleinteilig zu interpretieren, da sie kaum noch mit den Ausdrucksgestalten des tatsächlich Gesagten von Vernommenen kompatibel zu bleiben scheinen. Eine verkürzte Fallrekonstruktion liefere somit Gefahr, dass das zuvor durch die Ermittelnden kategorial gefasste und anschließend transformierte Wissen allenfalls in einer Überprüfungslogik Bestätigung erfahren würde, obwohl es sich nicht zwingend aus dem tatsächlichen Gesagten erschließen lässt. Wenn sich die Vernehmenden einer solchen suggestiven Struktur nicht bewusst sind, besteht bei ungünstigen Fallmerkmalen stets immanent die Gefahr, dass die Verdachtshypothese eine Tendenz zur Selbstbestätigung entwickelt und zutreffendes Zurückweisen des Tatvorwurfs als Leugnen missinterpretiert werden könnte (vgl. *Volbert/May*, 2016, S. 4).

In diesem Sinne würde es sich nach Max WEBER eher um eine szientistische, mit formeller Reduktion korrespondierende Verkürzung handeln, die einer Umwandlung von materialer in formale Rationalität gleichkommen würde (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 26; *Weber*, 1922, S. 44). Eine solche Materialisierung wäre eher von einer formalen Rationalität der Ermittelnden geprägt, die durch ihre bürokratische Subsumtionslogik gleichzeitig eine authentische Materialisierung des Sinngehalts der Aussagepersonen stark unterdrücken würde. Das hier erkannte Problem einer stetigen Suche der Ermittelnden nach überprüfungsgeleiteter Selbstbestätigung von unbewusst gebildeten Ausgangshypothesen, gerahmt durch tradierte Routinemuster, zeigt sich in diesem Sinne meist nicht offen, sondern eher als subtiler Effekt in polizeilichen Befragungs- und Vernehmungssituationen, z. B., wenn die eigenen gedanklichen Versionen über den Ablauf einer Tat positiv getestet werden sollen (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 793 f.).

Der Grad der Zuverlässigkeit von Aussagen sinkt somit mit einem zunehmend suggestiven Charakter von Vernehmungssituationen und erhöht darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit von Falschaussagen durch die Aussagepersonen. In einer psychologischen Studie (*Shaw/Porter*,

2015) konnte dazu anschlussfähig nachgewiesen werden, dass bestimmte Befragungstaktiken dazu führen können, dass Menschen sich sogar an strafbare Handlungen erinnern, die tatsächlich nie stattgefunden haben. Durch die Studie konnte nachgewiesen werden, dass in einem kontrollierten experimentellen Umfeld vollständige, episodisch falsche Erinnerungen an die Begehung von Straftaten strategisch erzeugt werden können. Durch eingebaute suggestive Fragetechniken wurden bei den Teilnehmenden (N = 60) gleichermaßen falsche Erinnerungen an kriminelle und nicht kriminelle Handlungen erzeugt. Die Forschenden suggerierten dann gegenüber den Probanden, dass mögliche Erinnerungslücken bezüglich der kriminellen Handlungen in der Jugend normal seien und die Erinnerungen nach einer gewissen Zeit sicher wieder zurückkehren würden. Die durch diese Täuschung erzeugten falschen Erinnerungen wurden im Anschluss mit wahren Erinnerungen an emotionale Ereignisse verglichen, von denen die Eltern der Probanden zuvor berichtet hatten. Nach drei Interviews konnten bei 70 % der Teilnehmenden²⁸⁴ falsche Erinnerungen an ein Verbrechen (Diebstahl, Körperverletzung oder Körperverletzung mit einer Waffe) gemessen werden. Die hierbei berichteten falschen Erinnerungen an strafbare Handlungen ähnelten dabei den falschen Erinnerungen an nicht kriminelle Ereignisse sowie den wahren Erinnerungsberichten in ihrer Form der Aussagen selbst und der Wahrnehmung dieser Ereignisse. Zusammenfassend legen diese Forschungsergebnisse nahe, dass Ermittelnde im Rahmen eines sehr suggestiv geführten Interviews sehr leicht falsche Erinnerungen an die Begehung von Straftaten erzeugen können, die so nie stattgefunden haben (ebd., S. 291).

Abschließend betrachtet scheinen die vorherrschenden Subsumtionslogiken, das Dominanzgefälle, die einflussnehmenden Techniken und die damit einhergehenden Selbstbestätigungseffekte sowie die vorwiegend asymmetrische Kommunikation von den Vorannahmen eines in der polizeilichen Aus- und Fortbildung vermittelten kriminologischen Grundverständnisses abzustammen, das ein Auseinanderdriften eines wissenschaftlichen Interesses (der Erforschung von Ursachen im Rahmen der Kriminalätiologie) auf der einen Seite und der spezifischen administrativen Bedürfnisse des Kriminaljustizsystems (im Dienste staatlicher Kriminalitätskontrolle) auf der anderen Seite nahelegt: „Noch immer sind es die gesellschaftliche Umwelt und die natürliche Veranlagung, die als Kriminalitätsursachen in den Blick genommen werden. Aber nun erfolgt die Prüfung möglicher Ursachen professionalisierter²⁸⁵ und mit klarem Fokus auf die Optimierung der Kriminalitätskontrolle“ (Kunz/Singelstein, 2016, S. 39). Diese Form von Kriminalitätskontrolle würde dabei lediglich noch als das Ergebnis einer nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigten Konstruktion des Wissenschaftlers, das von außen an die Wirklichkeit herangetragen wird, erscheinen (vgl. Oevermann, 2002, S. 21). Der Gebrauchsnutzen einer hauptsächlich an Fallzahlen und Aufklärungsquoten interessierten Kriminalarithmetik, wie sie in den jährlich veröffentlichten polizeilichen Kriminalstatistiken angewandt wird, reduziert sich damit auf den Beitrag, sich mit der Massenerscheinung von Kriminalität abzufinden und daraus lediglich eine Einschätzung zum vernunftgerechten Einsatz der Ressourcen des Kriminaljustizsystems abzuleiten (vgl. Kunz, 2008, S. 13).

²⁸⁴ Zu den genauen und teilweise korrigierten Zahlen und Berechnungen vgl. *Shaw/Porter*, 2018, S. 673 f.

²⁸⁵ Der hier gebrauchte Begriff ‚professionalisierter‘ Handlungsprotokolle entspricht sinnlogisch nicht dem Professionalisierungsbegriff nach OEVERMANN 1996c. Hier dürften eher Standardisierungs-Bürokratisierungs- und Technokratisierungsbestrebungen in Form von zu steigender Effizienz und Effektivität in der Ermittlungssachbearbeitung gemeint sein.

5.4 Konstitutive Elemente der Ermittlungskrise

Die Grundlage eines jeden Falls,²⁸⁶ der der Polizei bekannt geworden ist und damit von der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst wurde, bilden die Vertextungen in der dazu geführten Ermittlungsakte. Im Rahmen eines erweiterten Textverständnisses werden hierin alle Ermittlungshandlungen verschriftlicht, die einen kriminalistischen Relevanzbezug zur jeweiligen Tat und möglichen Tätern oder Teilnehmern aufweisen sollen. Dabei sind im Rahmen der Ermittlungspraxis die Grundsätze von Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit zu beachten (vgl. *Nowroussian*, 2019, S. 134–138). Auch wenn die im Hellfeld erfassten Kriminalfälle hierbei vom bürokratischen Personal als Tatsachendarstellung gewertet werden, spiegelt der ausgewählte und präsentierte Datenbestand in einer polizeilichen Kriminalstatistik lediglich den auf die Optimierung ihrer Effizienz gerichteten Blick der Führungsetagen und demnach nur eine reduzierte bürokratische Wahrnehmungsperspektive wider, die lediglich auf die Außendarstellung gerichtet ist und nicht auf das von den Ermittelnden innerhalb des jeweiligen Falls tatsächlich Wahrgenommene (vgl. *Kunz*, 2008, S. 57). Hinzu kommt, dass selbst faktische Daten immer auch subjektiv gedeutet werden und damit vom Sinngehalt her variabel sind und bleiben. Bei der Einschätzung von Relevanz und Bedeutung der Daten in einer Ermittlungsakte kann somit eine Vielzahl von Interpretationsmöglichkeiten entstehen. Diese Interpretationsmöglichkeiten hängen ab von der Biografie der handelnden Akteure, der Gelegenheit des Berichtens sowie den expliziten und impliziten Vertextungsregeln, die verwandt wurden, um den Sinn kriminalistisch relevanter Objekte oder Ereignisse zu bestimmen, und von den verwendeten sprachlichen Mitteln und den unausgesprochenen Bedeutungen, die für den jeweiligen Beobachter relevant waren (vgl. *Cicourel*, 1974, S. 60). Im Sinne der objektiven Hermeneutik würden diese Daten nicht einfach als gegeben angenommen werden, sondern auf der Grundlage der manifest protokollierten sprachlichen Vertextung auf latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen hin untersucht werden. Somit würden nicht wie in der Subsumtionslogik operationale Indikatoren und klassifikatorische Begriffe in Anschlag gebracht werden, sondern mit der Methodologie würde in der ‚Sprache des Falles‘ bzw. in der ‚Sprache der Wirklichkeit‘ [Herv. i. Orig.] selbst verfahren werden (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 21).

Letztlich wird durch die Anwendung klassifikatorischer, quantifizierender Verfahren jeder noch so ermittlungsintensive und reichhaltig vertextete Kriminalfall in einer Ermittlungsakte auf eine statistische Größe reduziert. Eine quantitative Perspektiveinnahme, bspw. kriminalistische Denkmuster als einen Zusammenhang von bürokratischer Organisation und quantitativen Daten polizeilicher Kriminalstatistiken messen bzw. darüber in ihrer Bedeutung aufschließen zu wollen, erscheint somit als nicht geeignet, da hierbei aus sozialwissenschaftlicher Sicht fehlerhaft davon ausgegangen würde, dass es sich bei den Hellfeldzahlen der polizeilichen Kriminalstatistik um ‚gegebenes‘ [Herv. i. Orig.] Ausgangsmaterial handeln würde (vgl. *Cicourel*, 1974, S. 60). In dieser Form den Inhalt einer Ermittlungsakte als Produkt bürokratisch organisierter Aktivitäten in seiner Aussagekraft verkürzt als ‚gegeben‘ anzunehmen, kann forschungspraktisch schon deshalb nicht erschöpfend gelingen, weil der Gesamtfall eines kriminalistisch relevanten Ereignisses in seiner Komplexität keinesfalls vollständig an nur *ein* vertextetes Protokoll gebunden werden kann.

²⁸⁶ „Als singuläre Einheit gilt dabei **ein Fall** einer **kriminellen Handlung**, also ein konkretes Handlungsgeschehen, welches mit einer für eine Vielzahl von ähnlichen Fällen vorgesehenen juristischen Bewertung (strafbar als ‚Mord‘, ‚Diebstahl‘ ...) attribuiert wird“ [Herv. i. Orig.], *Kunz*, 2008, S. 15.

Somit sind kriminalistische Protokolle zwangsläufig lückenhaft und weisen zudem Reduktionen in der Vertextung auf.²⁸⁷ Dass dabei nicht die ‚gegebene‘ Wirklichkeit eines Kriminalfalls abgebildet wird, liegt auf der Hand, zumal hier nicht primär das raumzeitliche Geschehen einer kriminellen Handlung analysefähig gemacht wird, sondern lediglich eine amtliche Registrierung und Rekonstruktion des angenommenen Verdachts eines Geschehens erfolgt (vgl. *Kunz*, 2008, S. 57).

Empirische Untersuchungen der polizeilichen Vertextungspraxis (vgl. bspw. *Ley*, 1996) legen innerhalb der Protokollierungspraxis zudem extensive Filterungsprozesse nahe, die sich zum einen immer dann im Material nachweisen lassen, wenn real gemachte Fehler nicht vertextet wurden und zum anderen wichtige Details aufgrund des ‚zu beachtenden sachlichen Stils, der Berichtskürze und Formelhaftigkeit der Berichtsformulierungen‘ (ebd., S. 123) von einer anzustrebenden umfänglichen Vertextung ausgeschlossen wurden. Aus diesen Gründen sagen auch polizeiliche Statistiken nichts über das kriminelle Handlungsgeschehen aus. Ihre Entwicklung ist immer von den Filterungen im Vorfeld des administrativen Vorgangs statistischer Erfassung abhängig (vgl. *Kunz*, 2008, S. 60). Durch derartige (vor-)gedankliche Filterungsprozesse bei der Verschriftlichung in den Ermittlungsakten gehen sämtliche darin enthaltenen Protokolle nicht auf schlüssige Rekonstruktionen zurück, sondern Informationen werden entweder hinzuassoziiert oder durch Subsumtion unter von außen an den Text herangetragene Begriffe gewonnen (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 103). Im Abschlussbericht zum ‚Oevermann-Projekt‘ (1994) wurde in diesem Zusammenhang von ‚Verzerrungen und Gestaltfehlern‘ gesprochen, die (soweit nicht sachhaltig bestimmt) ausschließlich durch die sich verselbständigende sprachliche Darstellung sinnlogisch determiniert wurden (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1994a, S. 136).

Die Darstellung des tatsächlichen Tathergangs und seiner Sinnstruktur erhält bei der Vertextung [...] eine entscheidende Umformung in Richtung eines Prägnanzverlustes und -abschliffs. Sofern dieser Informationsverlust nicht durch Tatortkenntnis [...] oder Zeugenvernehmungen ausgeglichen wird, führt er zu Fehlleistungen des kriminalistischen Schließens und Auswertens. (*Fachkommission KPMD*, 1994, S. 336)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die polizeiliche Registrierung von Kriminalfällen eine im Vorfeld stattfindende Fülle von Aktivitäten jenseits des protokollierten Handlungsgeschehens voraussetzt. Das Ermittlungshandeln sowie die sinnlogische Gewichtung des Spurenaufkommens schaffen eine Differenz zwischen den im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen registrierten Beobachtungen und der späteren Protokollierung. In der Folge erscheint die Registrierung dann nur noch sehr entfernt als Konsequenz des Verhaltens und stattdessen viel eher als das Resultat reaktiver Prozesse des laienhaften Wahrnehmungsvermögens, der Meldebereitschaft und der bürokratischen Aufarbeitung (vgl. *Kunz*, 2008, S. 58).

Mit einer zunehmenden Komplexität eines jeweiligen Ermittlungsverfahrens und der Schwere der verübten Strafhandlung steigt begleitend dazu der zeitliche Druck auf die Ermittlungen, die Maßnahmen erfolgreich zu Ende zu führen und gleichzeitig dazu den Anforderungen an eine nachhaltig hohe Qualität des Ermittlungshandelns gerecht zu werden. Ein erhöhter Zeitdruck

²⁸⁷ Dennoch stellt jede Fallakte authentischen textlichen Inhalt zur Verfügung (da dieser mit der Protokollierung fest an eine Raum-Zeit-Stelle gebunden wurde). Dieser protokollierte Text kann mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik jederzeit über Rekonstruktionen objektiver latenter Sinn- und Bedeutungsstrukturen aufgeschlossen werden.

bei der Vertextung lässt sich auch in den hier untersuchten polizeilichen Protokollen nachweisen.²⁸⁸ Um dem Zeitdruck als wesentlichem Bestandteil der Ermittlungs- und Protokollierungskrise entgegenzuwirken, sollten kriminalistische Protokolle deshalb grundsätzlich nicht gestaltet,²⁸⁹ sondern in ihrer naturgemäßen Strukturiertheit unverfälscht durch technische Prozeduren aufgezeichnet werden (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 84). Dadurch entsprächen derartige Protokolle auch der in der objektiven Hermeneutik verlangten Authentizität und würden somit als naturwüchsig gelten. Gleichzeitig könnten durch diese Vorgehensweise die Inszenierungsmöglichkeiten, im Sinne einer durch die Vertextenden veränderten und überformten protokollierten Wirklichkeit, reduziert werden (ebd., S. 87). Die so gewonnene Datengrundlage würde die Voraussetzungen dafür schaffen, im weiteren Verlauf der Ermittlungen die Texte handlungsentlastet auszuwerten und eine besondere Individuiertheit des Subjekts innerhalb des jeweiligen Falls herausarbeiten zu können. Dafür wird die Methode der Fallrekonstruktion deshalb als geeignet angesehen, weil zum einen „die naturwüchsigen, zum Pol der Intuition hinneigenden Operationen des Fallverstehens, die ja im Vergleich zur expliziten Begründung in der objektiven Hermeneutik immer eine Abkürzung der Praxis darstellen“ (*Oevermann*, 2002, S. 28) im Rahmen der handlungsentlasteten Analyse rekonstruiert werden können und zum anderen weitere latente Sinnstrukturen, die durch die Vertextung an das Protokoll gebunden wurden, dadurch aufgeschlossen werden.

Als etwas Krisenhaftes innerhalb der kriminalistischen Ermittlungs- und Protokollierungspraxis soll hier jedoch nicht allein der Eilbedarf bei der Schaffung von Vertextungen angesehen werden, sondern jeglicher Handlungsdruck auf die Ermittelnden, für die die objektive Hermeneutik ein entlastendes Bewältigungs- und Analyseinstrument anbietet. Bereits vorhandenes oder erhobenes Datenmaterial kann in diesem Rahmen mehrfach angeschaut werden, da es gebunden an eine feste Raum-Zeit-Stelle im Protokoll vorliegt, während die jeweilige konkrete Ermittlungssituation immer nur einmalig an einer bestimmten lebenspraktischen Sequenzstelle auftreten würde (vgl. *Strübing*, 2018, S. 153). Die Anerkennung der hier gemeinten Krise müsste in einem ersten Schritt durch die technische Aufzeichnung der jeweiligen Vernehmungssituationen mit allen Akteuren, zeitlichen Abfolgen und Besonderheiten überhaupt erst einmal erfolgen.

Ein damit einhergehendes Lösen von einer während der Vernehmung noch wichtigen subjektiven *Nähe* (vgl. *Helfferich*, 2009, S. 119 f.) schafft wie in der Wissenschaft auch hier die für die objektive Betrachtung notwendigen Voraussetzungen hin zu einer wahren *Distanz* in der objektiven Analyse des technisch erzeugten Datenmaterials. Distanz bedeutet in diesem Fall, die jeweilige Vernehmungssituation von außen aus einer anderen Perspektive betrachten zu können, um so ein besseres Verstehen zu ermöglichen. Über die im Protokoll vermittelten Darstellungen von zeichenhaften und anzeichenhaften Objektivationen kann dadurch ein verändertes Kennenlernen des Datenmaterials und somit auch die Entdeckung von Neuem gelingen (vgl. *Hitzler*, 1991, S. 295).

²⁸⁸ Hinweise darauf wären bspw. abweichende Formatierungen, Schreibfehler, ungenügende Überarbeitung des Protokolls, fehlerhafte Datumsangabe, vgl. *Am32*, 2019, oder Abschweif beim Inhalt, Sinnbrüche, voraussetzungsvolle Vertextung, fehlende Kommata, vgl. *Jm50*, 2020.

²⁸⁹ Mit Gestaltung ist im Wesentlichen die übliche Form der zusammenfassenden, indirekten Wiedergabe des gesprochenen Wortes im Vernehmungsprotokoll gemeint.

Als Kurzformel könnte somit für polizeiliche Befragungssituationen gelten:

- Subjektive Nähe *in* der Vernehmung zur Herstellung der Gesprächsförmigkeit,
- objektive Distanz *nach* der Vernehmung bei der Analyse des Textes.

Technische Aufzeichnungen bieten also generell eine authentische Grundlage für die weitere handlungsentlastete Analyse des Datenmaterials im Sinne der Methodologie der objektiven Hermeneutik, während eine rein gedankliche kriminalistische Versionsbildung im subjektiv geprägten handlungspraktischen Einzelfall immer nur in zeitlich begrenztem Rahmen möglich wäre (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 194). Als problematisch könnte es bei diesem Vorgehen angesehen werden, dass sich eine einmal im Vorfeld aufgestellte Version im Denken verfestigt, obwohl sie fehlerhaft ist, und die Ermittelnden den gesamten Untersuchungsverlauf begleitet bzw. das Handeln bestimmt, „bis schließlich die Wahrheit festgestellt ist“ (ebd., S. 193). Anders formuliert würde hierbei mit einem gedanklichen Tunnelblick bewusst auf ein vorab festgelegtes Ziel hingearbeitet werden. Ein zusätzlich vorhandener stetiger Zeit- und Ermittlungsdruck scheint dabei das in Vernehmungssituationen bereits stark konstitutive Dominanzgefälle weiter zu verfestigen. Die damit einhergehenden Praktiken werden dann oftmals geprägt von einem Amalgam aus vermittelter semantischer Überlegenheit und trickreichen Inszenierungen, die es zunehmend erschweren, eine ‚kriminalistische List‘ von einer bewussten Täuschungshandlung zu trennen,²⁹⁰ während den Beschuldigten der Zugang zu dieser (vor-)konstruierten Welt überwiegend verwehrt bleibt.

Die Grenzen zwischen unerlaubten Vernehmungsmethoden und einer ‚kriminalistischen List‘ verschwimmen dabei zunehmend, wie es exemplarisch der bekannte Fall des ehemaligen Vizepolizeipräsidenten von Frankfurt am Main, Wolfgang DASCHNER,²⁹¹ zu verdeutlichen vermag. In diesem Fall wurde die Androhung von Folter als angebliches Zwangsmittel zur Gefahrenabwehr und zur Rettung von Leben umgedeutet. Zu dem hier von DASCHNER ins Spiel gebrachten Begriff der ‚Rettungsfolter‘ lassen sich mit der objektiv-hermeneutischen Interpretation zahlreiche Lesarten aus unterschiedlichen Perspektiven bilden, die jedoch hinsichtlich Sinn und Bedeutung alle in einem Euphemismus münden. Im Ergebnis ist festzustellen, „dass schon lange nicht mehr zum Zwangsmittel der Folter gegriffen wird, um ein wie auch immer *rechtswirksames* Geständnis zu erlangen. Beschuldigte in Strafsachen müssen auf andere Weise zum Geständnis motiviert werden“ [Herv. i. Orig.] (*Reichertz/Schneider*, 2007a, S. 8).²⁹² Während anderslautend dazu nach vereinzelter Meinung in der polizeilichen Anleitungsliteratur die Anwendung einer ‚situationsbedingten List‘ oder auch das Verschweigen von bestimmten Tatsachen, insbesondere bei Beschuldigten, nicht verboten sein soll (vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 660), vertritt die überwiegend einschlägige Kriminalistikliteratur vorherrschend die Auffassung, bei der ‚kriminalistischen List‘ immer von einer Täuschungshandlung zur Erlangung des eigenen Ermittlungsvorteils auszugehen, wobei

²⁹⁰ So sind seitens der Ermittelnden Behauptungen wie ‚Die Beweislage ist erdrückend‘, ‚Du musst die Wahrheit sagen, die anderen haben bereits gestanden‘ oder ‚Leugnen ist zwecklos‘ unzulässig, vgl. *Bosch*, 2017, S. 744.

²⁹¹ LG Frankfurt/Main, 20.12.2004 - 5/27 KLS 7570 Js 203814/03 (4/04), 5-27 KLS 7570 Js 203814/03 (4/04).

²⁹² Weiterführende Hinweise zum hier erwähnten ‚Daschner-Fall‘ vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 660 f.. Detaillierte Schilderungen der Geschehnisse, Diskussionen im Frankfurter Polizeipräsidium sowie Auszüge aus dem Spiegel-Interview (9/2003) in *Zagolla*, 2006, S. 196–202; detaillierte Rekonstruktion des Falls unter Einbeziehung früherer Diskussionen über Folter in Deutschland in *Reemtsma*, 2005; zur Frage der Androhung oder Anwendung von Gewalt in polizeilichen Vernehmungen vgl. *Schmedemann*, 2011, S. 165 f.; aus sozialgeschichtlicher Perspektive zum daraus folgenden Wandel in der Geständniskultur vgl. *Reichertz/Schneider*, 2007a, S. 7 f.

stets die Irreführung des Gegenübers als das eigentliche charakteristische, listkonstituierende Element anzusehen ist (vgl. *Keller*, 2019c, S. 454).

Die hier skizzierte krisenhafte Entscheidungsstruktur des sich insbesondere bei Beschuldigtenvernehmungen konstituierenden Dominanzgefälles wird jedoch insbesondere von erfahrenen Vernehmenden nur in seltenen Fällen bemerkt, weil in der Regel die Entscheidungen schon immer durch eingespielte Routinen vorweg getroffen wurden (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 9). Dieser Denkansatz erscheint insofern nicht als überraschend, als die einschlägige Kriminalistikliteratur sowie die Lehrmeinung an polizeilichen Bildungseinrichtungen primär die Praxis als das höchste Kriterium der Wahrheit ansehen (vgl. *Ackermann*, 2019b, S. 52). Die passende Anleitungsliteratur zum Thema Vernehmungen vermittelt hierzu routinehaftes Rezeptwissen mit zahlreichen Beispielen zur Veranschaulichung (vgl. u.a. *Hermanutz/Litzcke/Kroll*, 2018) und verschweigt dabei gleichzeitig, dass durch diese fehlerhafte Argumentation die Übertragbarkeit eines konkreten Einzelfalls auf weitere Fälle nicht sichergestellt werden kann. Insofern wird ein solches gedankliches Ausweiten des Einzelfalls auf andere Fälle vom grundlegenden Induktionsproblem in der Wissenschaft begleitet (*Popper*, 1974). Bei diesem Problem taucht die Frage auf, ob und wann ein Schluss durch Induktion von Einzelfällen auf ein allgemeingültiges Gesetz gelingen kann. Hinsichtlich der Ermittlungskrise könnte POPPER'S Lösungsvorschlag nun lauten, die Idee der Induktion bei der wissenschaftlichen Betrachtung gänzlich fallen zu lassen. Ermittlende müssten in diesem Sinne ihre Theorien nicht induktiv begründen und sie auch nicht dadurch entwickeln, dass sie lediglich Erfahrungen sammeln und diese dann verallgemeinern. Dies würde sich jedoch von der im Ermittlungsprozess geforderten Wissenschaftlichkeit weitgehend entfernen. Hypothesen und Theorien sollten deshalb vielmehr als Erfindungen gelten, die stets einer strengen gedanklichen Prüfung unterzogen werden müssen (vgl. *Alt*, 2019, S. 285). Bei diesem Denkansatz sind kriminalistische Hypothesen dann nur so lange haltbar, bis sie durch neuere und bessere ersetzt werden können. Bei einer ausgeprägten kriminalanalytischen Kompetenz sollten es die Ermittlenden demnach sogar zielgerichtet darauf anlegen, die eigenen Hypothesen zu Fall zu bringen, um sie durch bessere, leistungsfähigere zu ersetzen.

Die hier geschilderten gedanklichen Vorstrukturierungen unterschätzen zudem die Komplexität einer Vernehmungssituation ebenso wie die Individuiertheit des jeweiligen Subjekts und suggerieren zugleich, bspw. durch das Zur-Verfügung-Stellen von kategorialen Vernehmungskarten (*Hermanutz/Adler*, 2010, 2012, 2013; *Hermanutz/Schröder*, 2016), den scheinbar systemisch generierten Ermittlungserfolg für die noch unerfahrenen Vernehmenden.²⁹³ Folgt man dem hier vorgeschlagenen vorstrukturierten Phasenmodell, so verspricht die Kriminalistikliteratur insbesondere den ‚Vernehmungsanfängern‘, dass diese Strukturen „sehr wohl – in mehr oder weniger ausgeprägter Form – für alle Vernehmungssituationen und für alle Vernehmungsarten anwendbar sind“ (*Pientka*, 2018, S. 23). Diese rezeptartigen Vorgaben, die fälschlicherweise ein systemisch erfolgreiches Gelingen implizieren, sind insbesondere bei der einzelfallspezifischen Betrachtung von Vernehmungssituationen nicht hilfreich, da durch polizeiliche Befragungen und Vernehmungen nur das konkret abweichende Verhalten im Hellfeld gemessen werden kann. Die Individuiertheit des Subjekts verschwindet dabei weitgehend aus dem Fokus. Zwar lässt

²⁹³ Anmerkung: Erfahrende Vernehmende dürften ohnehin auf die eher unsicher wirkende Verwendung von Karteikarten in einer Vernehmungssituation verzichten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie den Vernehmungsverlauf vielmehr durch ihre eigenen impliziten Denkmuster gestalten.

sich die hier kritisierte Kriminalistikliteratur für Vernehmungen als geronnenes Erfahrungswissen lesen und man sollte sie in diesem Sinn auch ernstnehmen. In der vorliegenden Forschungsarbeit wird jedoch aus guten theoretischen Gründen darauf verzichtet und stattdessen eine Zuwendung zu den empirisch beobachtbaren Handlungszusammenhängen vorgenommen (vgl. *Soeffner*, 2015, S. 213).²⁹⁴

Weiterführend dazu hält WEIHMANN (2010) bereits die sprachliche Verwendung des Begriffes ‚strukturierte Vernehmung‘, insbesondere für ‚Berufsanfänger‘, für problematisch, „weil damit suggeriert wird, der rechtliche Teil der Vernehmung sei darin enthalten oder nicht wichtig“ (ebd., S. 83). Dies führe zu Abgrenzungsproblemen zwischen der informatorischen Befragung und der eigentlichen (belehrungspflichtigen) Vernehmung (ebd., S. 83 f.). Die eingebrachten und vorstrukturierten Gestaltungen für Vernehmungssituationen legen daher eher ein technokratisches, checklistenartiges²⁹⁵ und unreflektiertes Abarbeiten der Befragung nahe (anderslautend dazu: vgl. *Pientka*, 2018, S. 23).

Der in der objektiven Hermeneutik verwendete Strukturbegriff verfolgt hingegen einen diametralen Ansatz. Strukturen werden hierbei gerade *nicht* als eine Art von Vorab-Gestaltungen einer Menge formaler, vorgefasster Elemente für die Ermittlungspraxis angesehen, sondern konkret für polizeiliche Befragungssituationen als konkrete Gebilde der jeweiligen Lebenspraxis der Aussagepersonen sowie als die zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten, „die sich überhaupt erst in der Rekonstruktion jener wiedererkennbaren typischen Auswahlen von Möglichkeiten abbilden lassen, die durch einen konkreten Fall aufgrund seiner Fallstruktur bzw. seiner Fallstrukturgesetzlichkeit getroffen werden“ (*Oevermann*, 2002, S. 10). Vereinfacht gesagt, lässt sich jede so herausgearbeitete Handlungsstruktur nicht mehr nur über eine Menge lebenspraktischer Ereignisse definieren, sondern wird als eine Gesetzmäßigkeit insgesamt verstanden, die unser Handeln so werden lässt, wie es ist (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 171). Für die Vernehmungssituation lässt sich dazu verallgemeinern, dass der jeweilige Verlauf nie zufällig sein oder gar von Irrationalität bestimmt wird, sondern dass alle Handlungen und Entscheidungen (damit auch alle Sprechakte in Interaktionen) bestimmbar Regeln unterliegen. Diese emergent werdende Strukturiertheit gilt es mit der objektiven Hermeneutik in ihrem regelgeleiteten Verlauf zu rekonstruieren, was durch ein erweitertes Textverständnis aus den authentisch vorliegenden Protokollen kriminalpolizeilicher Ermittlungspraxis heraus möglich wird. Durch die Explikation der Fallstruktur mit ihren objektiven Sinn- und Bedeutungselementen können so Erkenntnisse zum eigentlichen Handlungsproblem im jeweiligen ermittlungskritischen Fall gewonnen werden.

In Abgrenzung von anderen wissenschaftlichen Vorgehensweisen in der qualitativen Sozialforschung liegt der Fokus der objektiven Hermeneutik dabei jedoch nicht auf den ‚common sense‘-Interpretationen subjektiver Dispositionen von Aussagepersonen, so wie es die einer deduktiven Logik folgende zweckrationale Architektur der ‚common-sense-Typenbildung‘ mit ihren ‚Um-zu-Motiven‘ (vgl. auch *Schütz*, 2016; *Bohnsack*, 2014, S. 62) in

²⁹⁴ Diese Aussage von SOEFFNER stammt aus einer strukturanalytischen Feldstudie „Polizeiliche Vernehmung jugendlicher Tatverdächtiger“, vgl. *Soeffner*, 2015, S. 211–224.

²⁹⁵ Überprüfungslogische Checklisten polizeilicher Provenienz werden als Anleitungen ‚aus der Praxis – für die Praxis‘ auch für Vernehmungen in verschiedenen Formen in der Kriminalistikliteratur angeboten (vgl. u. a. ‚Vernehmungspraxis‘, *Meyer/Wolf*, 1990, S. 234–244; ‚Checkliste „Vernehmung“‘, *Keller*, 2019e, S. 387; ‚Vernehmungskarten‘, *Hermanutz/Adler*, 2010, 2012, 2013; *Hermanutz/Schröder*, 2016).

der ‚dokumentarischen Interpretation‘ tun würde (vgl. *Vogd*, 2011, S. 238),²⁹⁶ sondern auf dem latenten Sinn und der Bedeutung hinter den objektiven Handlungsstrukturen. Es wird auch nicht versucht, zu verallgemeinernden Aussagen über die Vernehmungssituationen zu gelangen, die als Ergebnisse reduktionistisch behavioristischer Forschungsprogramme der Verhaltenswissenschaften die Checklisten für Vernehmungserfolge liefern sollen. Mit der dokumentarischen Methode würden jeweilige Einstellungen oder Erwartungen in der Regel auf der Ebene einer individuell-konkreten Repräsentanz mit Hilfe von Befragungsmethoden zwar äußerlich erfasst werden, aber kaum als soziale Tatsachen *sui generis* analysiert (vgl. *Oevermann*, 2001e, S. 4).

Im Gegensatz zum verhaltenswissenschaftlichen Reduktionismus-Konzept wird mit der objektiv-hermeneutischen Fallrekonstruktion jeder einzelne Kriminalfall in seiner jeweiligen Einzigartigkeit zum Sprechen gebracht. Mit Blick auf die objektiven Sinn- und Bedeutungsstrukturen von Ausdrucksgestalten überschreitet die objektive Hermeneutik eine „implizite dogmatische Ontologisierung von Realität und erfahrbarer Welt und folgt einem methodologischen Realismus, indem sie als empirisch alles das ansieht, was sich durch Methoden der Geltungsüberprüfung in der Gegenständlichkeit erfahrbarer Welt nachweisen lässt“ (*Oevermann*, 2002, S. 3). Mit dieser gewählten Vorgehensweise und dem Ansatz, die Bedeutung der objektiven Hermeneutik für das kriminalistische Denken als Niederschlag in Protokollierungen wissenschaftlich zu erforschen, sollen jedoch keine Mandate erteilt oder Anleitungen, Vorschriften und Checklisten für ein erfolgreiches kriminalpolizeiliches Ermittlungshandeln generiert werden. Hinsichtlich der angestrebten Reichweite ist dieses Vorgehen vielmehr von dem Versuch geprägt, die Ermittlungspraxis stärker zu durchdringen und der Frage nachzugehen, welcher soziologisch informierte Beitrag zu leisten wäre, damit die Dinge zukünftig etwas besser laufen können (vgl. *Hildenbrand*, 2019, S. 7).

Dazu zählen hier auch das Aufzeigen von Verbindungen zwischen dem kriminalistischen Denken und dem Handeln sowie insbesondere die Explikation der dazwischenliegenden latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen. Für polizeiliche Befragungen und Vernehmungen kann dieses Wechselspiel bspw. bei der begrifflichen Unterscheidung von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit hergestellt werden:

Im Rahmen der freien und unabhängigen Beweiswürdigung beurteilt das Gericht eine konkrete Aussage immer danach, ob sie als objektiv wahr oder unwahr anzusehen ist (vgl. *Schneider/Frister/Olzen*, 2020, S. 400). Es geht also auch innerhalb der kriminalistischen Ermittlungspraxis nicht primär um die Beurteilung einer subjektbezogenen Glaubwürdigkeit im Sinne einer persönlichen Zuverlässigkeit der aussagenden Personen, sondern eher darum, dass die konkret getätigten Aussagen objektiv überprüfbar sind und den tatsächlichen Abläufen und Gegebenheiten entsprechen. Glaubhaftigkeit wird aus diesem Grund auch als ‚spezielle Glaubwürdigkeit‘ bezeichnet (ebd.). Diese gedankliche Konstruktion ist vergleichbar mit der objektiv-hermeneutischen Logik, bei der die objektiven Bedeutungen den subjektiven Intentionen immer konstitutionslogisch vorausliegen (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1). Demnach

²⁹⁶ Die Schwierigkeit in der Interpretation subjektiver Dispositionen von Aussagepersonen in Vernehmungen nach der dokumentarischen Methode wird hauptsächlich darin gesehen, dass es sich bei den Wissensbeständen von Befragten immer um einen milieuspezifischen und alltagsweltlichen ‚common sense‘ handeln würde. Da jedoch die polizeilich Ermittelnden in der Regel nicht über die lebensweltlichen Erfahrungen innerhalb des einzelfallspezifischen Milieus verfügen, müssen sie gemäß einer deduktiven Logik versuchen, den für die jeweilige befragte Person typischen ‚Modus Operandi‘ zu rekonstruieren, vgl. *Bohnsack*, 2014, S. 61.

kann ein subjektiv gemeinter bzw. intendierter Sinn einer Aussage die objektiven Handlungsstrukturen nicht hintergehen.

In polizeilichen Befragungen und Vernehmungen ist die Frage nach der Glaubwürdigkeit demnach nur ein gedankliches Hilfsmittel, da für die gerichtliche Beweisverwertbarkeit immer die Glaubhaftigkeit das objektive Kriterium darstellen wird. Somit richtet sich der ermittlungspraktische Fokus nicht darauf, ob ein Mensch generell wahre oder falsche Angaben macht, sondern auf den Nachweis, dass eine jeweils konkret getätigte Aussage im objektiven Kontext des zu erforschenden kriminalistischen Ereignisses einen Gültigkeitsanspruch besitzt. Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit setzt dies wiederum zwingend voraus, dass jede konkrete Aussage immer mit dem jeweils singulären Ereignis der Lebenspraxis und seinen objektiven Ausdrucksgestalten sinnlogisch verbunden bleiben muss. Der Umkehrschluss lautet demnach, dass ein universelles ‚Messen‘ von Wahrheit und Lüge mittels einer kategorial aufgestellten Subsumtionslogik für sogenannte Glaubhaftigkeitsmerkmale wie in der Literatur behauptet (*Hermanutz/Litzcke/Kroll*, 2018) nicht möglich ist. Zwar würde jede manifeste Aussage die latenten Merkmale im Sinne ihrer Erzeugung immer schon enthalten und damit auch allgemeingültig rekonstruierbar machen, jedoch würden hinsichtlich der Anschlussfähigkeit zur konkreten Lebenspraxis im Allgemeinen und zum kriminalistisch relevanten Ereignis im Besonderen die Auswahlmaximen, die für die jeweilige Fallstrukturgesetzlichkeit konstitutiv sind (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 14), stets auf ihrer latenten Sinnenebene verbleiben. Erst durch die objektiv-hermeneutische Rekonstruktion könnten diese Strukturen sichtbar gemacht werden. Im Gegensatz dazu vermag das kriminalistische Erfahrungswissen, das sich lediglich auf unterschiedlich gelagerte Fälle der Vergangenheit (und damit nicht-identische Fallstrukturgesetzlichkeiten) bezieht, auftretende sequenzlogische Sinnbrüche in der jeweiligen Fallstruktur nicht auszugleichen.

Die einschlägige Kriminalistikliteratur zu polizeilichen Vernehmungen²⁹⁷ nimmt jedoch genau diese universelle Gültigkeit des Erfahrungswissens für sich in Anspruch und begründet dies mit ihren Exemplifizierungen aus der Vergangenheit lediglich verkürzt. Die hier dargebotenen Erfolgsgnarrative, die sich weitgehend aus dem Praxis- und Erfahrungswissen speisen, avancieren dann zur vermeintlichen Patentlösung der Ermittlungskrise und suggerieren gleichzeitig den zu erwartenden Ermittlungserfolg, der vorgeblich durch bloßes ingenieuriales Abarbeiten der Vernehmungsfragen erreicht werden kann.

Exemplarisch dafür erscheinen streng vordefinierte und mit Einzelbeispielen aufgeladene Glaubhaftigkeitsmerkmale (vgl. *Hermanutz/Litzcke/Kroll*, 2018, S. 55 ff.) als wenig geeignet. Eine wirksame Erkennbarkeit in der Vernehmungspraxis kann darüber hinaus auch nicht gewährleistet werden. Insgesamt wird hierbei der Eindruck erweckt, der Vernehmungserfolg könne, wie bei einer guten Ingenieursleistung, durch striktes Einhalten systemischer Vorgaben erreicht werden. Ein angestrebtes Ergebnis muss sich jedoch vielmehr an der immanenten regelerzeugenden Individuiertheit des betroffenen Subjektes im jeweiligen Einzelfall messen lassen, denn nur so konstituiert sich die von vornherein noch ergebnisoffene menschliche Lebenspraxis (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 11). Polizeiliche Befragungs- und Vernehmungssituationen sind demnach ebenso ein Teil jeder Lebenspraxis wie die

²⁹⁷ vgl. u.a. *Hermanutz/Litzcke*, 2009; *Hermanutz/Litzcke/Kroll*, 2018; *Habschick*, 2016; *Keller*, 2019e; *Ackermann*, 2019d.

Erzählungen, die in ihr stattfinden. Jede Vernehmungssituation hat ihre eigenen Regeln und Besonderheiten, die ihren Verlauf bestimmen und bei denen das Ergebnis noch nicht feststeht.

OEVERMANN vergleicht diese Zukunftsoffenheit mit den Spuren eines Bergwanderers, die im Schnee hinterlassen werden. Die Spuren symbolisieren dabei das Vollzogene (hier z. B. als Text gebunden im Protokoll), während der noch nicht gespurte Schnee für die Zukunftsoffenheit von Entscheidungen steht (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 72 f.). Jeder Vernehmungssituation ist somit eine Ermittlungskrise inhärent, die sich unter anderem dadurch zeigt, dass ständig Entscheidungen getroffen werden müssen. Nur mit der Anerkennung des Vorliegens eines jeweils praktischen Grenzfalles durch die Vernehmenden, also wenn Überzeugungen und Routinen überraschend scheitern, oder wenn von vornherein etwas Neues gesucht werden muss, wenn also eine Krise manifest vorliegt, erst dann treten die Entscheidungssituation und eine sequenzlogisch folgende zukunfts offene Entscheidungsgewissheit in den Vordergrund (ebd., S. 9).

Erst mit der Anerkennung einer krisenhaften Situation im jeweiligen ermittlungspraktischen Fall würden demnach die Vernehmenden in der Lage sein, ihre Entscheidungen entsprechend anzupassen. Dazu wäre jedoch auch eine entsprechende Fehlerkultur erforderlich, die dem Ansatz folgen würde, dass jede Ermittlungskrise nach ihrer Anerkennung auch als Lernquelle dienen kann. Dieses reflexive Denken würde einer wissenschaftlichen Sicht auf die Dinge entsprechen, in deren Rahmen jede Theorie immer nur vorläufig Gültigkeit besitzen würde und auch nur so lange, bis sie durch eine neue und verbesserte ersetzt werden kann. Passend dazu hat der Bundesgerichtshof in seiner Leitentscheidung vom 30.07.1999 (*BGH*, 1999) entgegen einer induktivistischen Alltagslogik der polizeilichen Praktiker die Einhaltung von Wissenschaftlichkeit als Voraussetzung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage²⁹⁸ gefordert. Das hypothesengeleitete Prüfen nach der in diesem Urteil vorgeschriebenen Nullhypothese²⁹⁹ verlangt dabei, dass alle nach dem konkreten Fall in Betracht kommenden Gründe geprüft werden müssen, aufgrund derer die Aussage unwahr (im Sinne von nicht erlebnisbasiert) sein könnte. Dass eine Aussage somit als (objektiv) unwahr gelten kann, muss hier also zwingend an verschiedene Ursachen geknüpft werden können (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 343). Auch hierbei ist die (subjektive) Glaubwürdigkeit nur ein Hilfsmittel, um an die (objektive) Glaubhaftigkeit der Aussage zu gelangen. Dieser gedankliche Ansatz folgt dem objektiv-hermeneutischen Prinzip einer herzustellenden Anschlussfähigkeit zwischen den Erzeugungs- und Auswahlparametern innerhalb der argumentativen Stringenz und Logik einer Aussage.

Die Nullhypothese spielt auch bei den quantifizierenden Verfahren der empirischen Sozialforschung eine Rolle, insbesondere bei Signifikanztests (vgl. *Diekmann*, 2020, S. 704–709). Dabei geht es, ähnlich wie bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Aussage, ebenfalls um die Prüfung, für wie wahrscheinlich das Bestehen/Nicht-Bestehen eines

²⁹⁸ Gemeint ist hierbei die inhaltsorientierte Glaubhaftigkeitsanalyse einer Aussage, so wie sie beim Gütekriterium der Inhaltsvalidität gefordert wäre. Zur Inhaltsvalidität von Aussagen in Vernehmungen vgl. *Niegisch/Thielgen*, 2018, S. 727.

²⁹⁹ BGHSt 45, 164-182, Rn. 12: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Zusammenhangs bei verschiedenen Aussagen angenommen werden kann (Glaubhaftigkeit). Für das kriminalistische Denken und Handeln setzt dies jedoch schon das Vorhandensein bestimmter Hypothesen voraus, die dann an den Fall heranzutragen sind und überprüft werden müssen, wobei bei der Nullhypothesenprüfung immer mit der am unwahrscheinlichsten erscheinenden Hypothese (H_0) begonnen wird und Alternativhypothesen (H_A) erst dann herangezogen werden können, wenn die Nullhypothese zuvor verworfen werden musste. Bei diesem Verfahren mit quantifizierender Ausrichtung werden dennoch Parallelen zum Vorgehen in der objektiven Hermeneutik sichtbar, denn auch bei jeder Fallrekonstruktion ist es wichtig, dem Text quasi einen Sinnüberschuss zu unterstellen und möglichst viele auch unwahrscheinliche Lesarten zu bedenken (vgl. *Poscheschnik*, 2010, S. 5). Bei der Sequenzanalyse steht jedoch nicht die Wahrscheinlichkeit einer Lesart im Vordergrund, sondern die Herstellung der Anschlussfähigkeit mit dem besten objektiv möglichen Argument.

Hinsichtlich dieser unterschiedlich bleibenden Denklogiken von Subsumtion und Rekonstruktion wirft jedoch jeder Versuch der Herstellung von Zusammenhängen auch grundsätzliche Probleme auf, da bei dieser Argumentation die Eigenständigkeit zweier Bereiche empirischer Sozialforschung (qualitative und quantitativ-standardisierte Forschung) (vgl. *Flick/von Kardorff/Steinke*, 2017, S. 24) unberücksichtigt bleiben muss. Zwar ist die qualitative Vorgehensweise von einem nicht-hypothesengeleiteten, offenen Vorgehen gekennzeichnet, jedoch muss auch sie sich von einem induktivistischen Verständnis absetzen können (vgl. *Meinefeld*, 1997, S. 26; vgl. *Kelle*, 1997, S. 18 ff.). Insbesondere KELLE (2008) spricht sich deshalb für ein ‚integratives methodologisches Programm‘ aus (vgl. auch *Seipel/Rieker*, 2003), das insbesondere als Konzept von theoriegeleiteter und gleichzeitig empirisch begründeter Theoriebildung einen Dualismus zwischen hypothesengeleiteter und explorativer Forschung vermeiden will und damit gleichzeitig sowohl die Grenzen des hypothetisch-deduktiven Modells als auch die Schwächen des Induktivismus auszugleichen vermag (vgl. *Kelle*, 2008, S. 264).

Angelehnt daran hält auch OEVERMANN (2002) die Unterscheidung zwischen quantitativen Methoden einerseits und qualitativen oder interpretativen andererseits für nicht haltbar, denn auch jedes quantifizierende Vorgehen kann nicht nur von der alleinigen Gültigkeit der arithmetischen Ergebnisse ausgehen, sondern muss auch qualitative, respektive interpretative Momente in die Bewertung einbeziehen, um so die Merkmals- oder Eigenschaftsdimensionen der quantifizierenden Operationalisierungen von sprachlich verwendeten Begriffen zu bestimmen. Zudem bliebe eine solche Unterscheidung viel zu vage und mehrdeutig, weil sie die wesentlichen Unterschiede zwischen einer traditionellen, auf quantifizierendes Messen abstellenden Methodologie der Sozialwissenschaften und einer auf Fallrekonstruktion und konkrete Strukturanalyse ausgerichteten Methodologie falsch benennen würde (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 17 f.).

In einem jeweils konkret vorliegenden Fall verweist die Nullhypothese auf ein wesentliches Element des allgemein-qualitativen Forschungsansatzes und mit dem Bezug auf die Überprüfung des objektiven Sinns einer Aussage insbesondere auf die Sinn- und Bedeutungsstrukturen, die in der objektiven Hermeneutik vor den subjektiven Dispositionen in den Blick genommen werden. Bei der Suche nach verschiedenen Ursachen des Zustandekommens einer (zunächst vermeintlich falschen) Aussage wird im Rahmen der Nullhypothese wie in der objektiven Hermeneutik auf mögliche Lesarten der

Aussageinterpretation und ihre Falsifikation hin überprüft.³⁰⁰ Dass sich beim hypothesengeleiteten Prüfen nach den Regeln der Nullhypothese eine Aussage ihrem objektiven Sinn als unwahr herausstellt, kann dabei verschiedene Ursachen haben (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 343) und führt dadurch auch zu mindestens drei Unterhypothesen hinsichtlich des zu beurteilenden Wahrheitsgehalts einer Aussage. Die kriminalistische Denkleistung erfordert somit immer die Herstellung der Anschlussfähigkeit und Beachtung von Sequenzialität zu genau einer der drei rechtlich vorgegebenen Lesarten:

- H₁: Die Aussage ist tatsächlich gelogen.
- H₂: Die Aussage ist irrtumsbehaftet und daher unrichtig.
- H₃: Die Aussage wird aufgrund von Suggestion von der Aussageperson subjektiv für wahr gehalten, ist also nicht gelogen, dennoch aber objektiv unrichtig.

Insbesondere bei der Prüfung der dritten Lesart muss von den Ermittelnden darüber hinaus auch selbstkritisch hinterfragt werden, ob die Suggestion der Aussageperson nicht auch im Rahmen eines vorherrschenden Dominanzgefälles von ihnen selbst ausgegangen sein könnte oder ihren Ursprung in eigenen Etikettierungen und Stigmatisierungen hatte.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen rückt dabei erneut die Forderung nach einer möglichst authentischen Form der technischen Aufzeichnung wie jener der audiovisuellen Vernehmung in das Zentrum der Betrachtung. Erst durch eine dadurch mögliche Bindung an ein immer wieder einsehbares Protokoll würden nicht nur die Inhalte der Aussagen, sondern auch die Ermittlungshandlungen, die zu diesen Aussagen geführt haben, jederzeit der wissenschaftlich fundierten und handlungsentlasteten Analyse der objektiven Hermeneutik zugeführt werden können. Der Wahrheitsgehalt einer Aussage (im Sinne von erlebnisbasiert wahr) kann in einer gerichtlichen Verhandlung erst dann als verwertbar angenommen werden, wenn mindestens die drei vorgenannten Gründe für die objektive Unrichtigkeit der Aussage ausgeräumt (falsifiziert) werden konnten (ebd.). Die generelle Forderung nach einem wissenschaftlich-falsifikatorischen Vorgehen geht also nicht nur an die Adresse derjenigen, die die erhobenen Daten auswerten und begutachten sollen, sondern auch an die Personen, die im Rahmen der Ermittlungen diese Daten möglichst authentisch erheben sollen. Diese an die Wissenschaft angelehnte Vorgehensweise soll in erster Linie ein planloses Suchen und Kombinieren verhindern (ebd.).

Die rechtswissenschaftliche Nullhypothese wird jedoch in der einschlägigen Kriminalistikliteratur nicht explizit erwähnt. Zwar wird grundsätzlich ein ‚planvolles Kombinieren‘ gefordert, jedoch findet sich die Nullhypothese weder bei der ‚kriminalistischen Versionsbildung‘ (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 191–220) noch in Form eines ‚planvollen Suchens‘ bei der ‚kriminalistischen Untersuchungsplanung‘ (ebd., S. 221-248) wieder (vgl. auch: *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, S. 345). Derart grundlegende juristische Anforderungen, wie die der nachvollziehbaren Gewährleistung einer Überprüfbarkeit durch die Nullhypothese, nicht in eine zeitgemäße kriminalistische Wissensvermittlung zu integrieren, macht dabei einmal mehr die Obsoleszenz historischer Ermittlungsinstrumente wie jener der

³⁰⁰ Hierzu ist anzumerken, dass die objektive Hermeneutik im Rahmen der Bildung möglicher Lesarten eigentlich eine aufschließende Wirkung entfalten soll. Durch das eingebaute Falsifikationsverfahren ist sie jedoch auch in der Lage, gebildete Lesarten auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und diese bei nicht zu begründender Gültigkeit auszuschließen. Gleichzeitig bleibt die aufschließende Wirkung zur Bildung potenziell neuer Hypothesen erhalten: „Ebenso wie neue Hypothesen aus einer Erkenntniskrise hinausführen können und sich bewähren müssen, muß in der Praxis selbst um den Preis des Überlebens das Scheitern einer Überzeugung als Krise und als Bewährungsprobe akzeptiert werden“ *Oevermann*, 2002, S. 9.

Versionsbildung und Untersuchungsplanung (*Ackermann/Strauß*, 1986) deutlich, die durch ihre nicht wegzudenkende ideologische Signatur zwangsläufig ein Scheitern sämtlicher Transformationsversuche hin zu einem zeitgemäßen kriminalistischen Denken bedeuten. Die subsumtionslogischen Konzepte der ‚Sozialistischen Kriminalistik‘ müssten demnach vollständig verworfen und grundlegend auf wissenschaftlich fundierter Basis neu entwickelt werden (*Loichen*, 2022a).

Dazu sollte zur Lösung eines jeweils vorliegenden Falls ein integrativer Ansatz stärkere Beachtung finden. Die Anwendbarkeit der objektiv-hermeneutischen Methodologie beschränkt sich zwar im Fall der Nullhypothese auf die Anwendung des Falsifikationsprinzips (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 22) im Sinne einer Negativüberprüfung von zunächst als unwahr angenommenen Aussagen, jedoch ähneln die aufgestellten und zu überprüfenden Hypothesen den gedankenexperimentell gebildeten und objektiv gültigen Lesarten. Dieser Orientierung am konkreten Fall steht die fehlerhafte Grundannahme der hypothesenprüfenden Versionsbildung gegenüber, bei der die gebildeten Ausgangshypothesen lediglich positiv getestet werden sollen, was verkürzend dazu führen kann, dass seitens der Ermittler nur die versionsbestätigenden Hinweise gefunden werden bzw. danach gesucht wird (Selbstbestätigungseffekt), als vielmehr nach Hinweisen, die dieser Version widersprechen würden (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 794).

5.5 Infallibilismus als hemmender Faktor für kriminalistisches Denken

Einer ausgeprägten Bestätigungslogik innerhalb der kriminalistischen Ermittlungspraxis steht ein wissenschaftlich-qualitatives Denken nach den Prinzipien der Einzelfallbezogenheit und größtmöglichen Offenheit gegenüber. Einem solchen rekonstruktionslogischen Ansatz sollte schon aufgrund seiner fundierten möglichen und empirisch gesicherten Erkenntnisse eine prominentere Rolle im kriminalistischen Denken zukommen. Dies könnte auch zu einer höheren Reflexivität gegenüber dem eigenen Ermittlungshandeln führen. In verkürzter Form lediglich das Alltagswissen als höchstes Kriterium der Wahrheit zu betrachten, das sich nur aus einer praktischen Routine heraus ableiten lässt (vgl. *Ackermann*, 2019b, S. 52), und damit der Ermittlungspraxis die schlichte ingenieurielle Anwendung vorgegebener Blaupausen zu verordnen, verspricht keinen breiten Raum für eine im Ergebnis facettenreich ausfallende fallrekonstruktive Arbeit. Kriminalistisches Denken sollte vielmehr auf den jeweiligen Fall und eine sich zeigende Ermittlungskrise bezogen sein und sich in einem offenen und reflexiven Denkprozess immer wieder bewähren müssen.

Beim kriminalistischen Denken besteht also die Herausforderung im Wesentlichen darin, die Wissenschaftlichkeit von Seiten aller beteiligten Ermittlungsbehörden als ständige Geltungskrise in der Fallrekonstruktion (*Oevermann*, 2016) bzw. als Bewährungsprobe innerhalb der Ermittlungspraxis anzuerkennen. Eine Annäherung an die Wissenschaftlichkeit der Erkenntnisse polizeilicher Ermittlungen würde somit auch immer eine Annäherung an die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwertbarkeit vor Gericht bedeuten. Diese forschungsgeleitete Anschlussfähigkeit an den objektiv-hermeneutischen Begriff der Krise stößt jedoch innerhalb der Ermittlungsbehörden auf ein mangelndes Verständnis, da in der Praxis solche Krisen generell als negative Ausnahmen gelten, während sie in der fallibilistischen Erfahrungswissenschaft bewusst, das Scheitern der Praxis simulierend, herbeigeführt werden

(vgl. *Oevermann*, 2002, S. 9). Unwissenschaftlich argumentierende Menschen haben jedoch oftmals nur ein sehr limitiertes Verständnis für die Grade der Gewissheit, wie sie bspw. wissenschaftlichen Propositionen zukommen (*Peirce*, 2002, S. 227; Orig. 1895). Die objektive Hermeneutik bietet hingegen ein wissenschaftliches Verfahren an, in dem die Krise den Normalfall und nicht die Ausnahme darstellt und bei dem durch eine ganze Reihe von Einzelfallanalysen (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 32) anerkannt krisenhafter Situationen auch Problemlösungen bereitgestellt werden, die einer konkreten Lebenspraxis für die Lösung ihrer aktuellen Krisen nützlich sein können, allerdings unter der Voraussetzung, dass zu ihrer Umsetzung ein wissenschaftlich kompetenter Experte gebraucht würde (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 27). Dies führt zu der Annahme, dass die Polizei ermittlungspraktische Krisen nachhaltig und langfristig nicht allein in gelebter Selbstreferenzialität und Selbstgenügsamkeit bewältigen können, insbesondere dann nicht mehr, wenn die immer mehr erstarkende abolitionistische Kritik an der Polizei eine zunehmend breitere Aufmerksamkeit erfahren wird (vgl. *Loick/Thompson*, 2022, S. 26–30).

Die objektive Hermeneutik gilt also in diesem Sinne auch als eine fallibilistisch eingefärbte Verifikationsstrategie (vgl. *Reichert*, 2012, S. 226). Hier wird mit der Sequenzanalyse eine besondere Affinität zum Fallibilismus deutlich. Indem dabei sukzessive die einzelnen protokollierten Schritte bei der Entfaltung der konkreten Praxis verfolgt werden, stellt sie die reale Falsifikation nach, die sich in der Praxis als Möglichkeit des Scheiterns in die offene Zukunft hinein beständig ereignet (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 105 f.). Mit einer solchen radikal fallibilistischen Grundhaltung bezieht die objektive Hermeneutik somit Frontstellung gegen eine Subsumtionslogik (vgl. *Oevermann*, 2013c, S. 95) und folgt gleichzeitig stringent dem rekonstruktiven Paradigma.

Im Gegensatz zu einer ausgeprägten Wissenschaftsskepsis und einer nur begrenzt vorhandenen Fehlerkultur innerhalb der Polizei wird bereits an dieser Stelle die These eines in der bürokratischen Organisation weit verbreiteten Infallibilismus formuliert. Bei dieser These wird davon ausgegangen, dass durch das Zementieren der Annahme, die Praxis müsse stets als höchstes Kriterium der Wahrheit gelten, ein alternativer Faktenkanon geschaffen wird, der zum einen den strengen Fallibilismus der Wissenschaft zum Gegner erklärt, während zum anderen die Einschlüsse kritischer Fragen mittels einer ausgeklügelten Wissenschafts-Firewall (vgl. *Herrnkind/Schöne*, 2022) kontinuierlich abgewehrt werden. Nach einer wissenschaftlichen Logik der Forschung (*Popper*, 2005) bewegt sich eine solche Perspektiveinnahme näher im Bereich einer Haltung, die sich lediglich im Besitz absoluter Wahrheit wähnt, als in die Richtung der Position eines Relativismus zu argumentieren (vgl. *Diekmann*, 2020, S. 175). Damit soll an dieser Stelle kein radikaler Perspektivwechsel hin zu einem ‚anything goes‘ empfohlen werden, sondern vielmehr könnte die objektive Hermeneutik innerhalb dieser konstitutiven Gegensätzlichkeit als geeignete Vermittlerin auftreten, indem sie ein forschungspraktisches Auswertungsverfahren für krisenhafte Problemstellungen zur Verfügung stellen kann und gleichzeitig durch ihre aufschließenden Möglichkeiten eine unkontrollierte Beliebigkeit vermeidet sowie sich darüber hinaus in der Lage zeigt, möglichen Etikettenschwindel jederzeit aufzudecken (vgl. *Oevermann*, 2013c, S. 97 f.).

Die akademische Welt ist also naturgemäß auf die Notwendigkeit angewiesen, Kritik zu üben, sie zu ertragen und dadurch auch zu überwinden. Eine ernstgenommene Kritikfähigkeit schafft hierbei die grundlegende Voraussetzung, aus den entdeckten ‚Fehlern‘ lernen zu können und den Erkenntnisprozess stetig voranzutreiben. Auf der anderen Seite des

Wissenschaftsuniversums steht die Polizei mit einem System, das gemäß der rechtsstaatlichen Verfassung auf der axiomatischen Vermeidung von Fehlern beruht und insofern logischerweise eine problematische Haltung gegenüber jeglicher Kritik von außen hat (vgl. Kersten, 2015, S. 271). Eine dafür erforderliche Reflexivität zur Überwindung dieses permanenten Krisenmodus wird jedoch im traditionellen Selbstverständnis der Polizei eher als ein Störfaktor angesehen, weil ein Hinterfragen das rasche und die Eindeutigkeit³⁰¹ herstellende Handeln letztlich behindern würde (vgl. Behr, 2004, S. 139). Insbesondere eine weitgehend eigenverantwortliche Selbststeuerung in der Herausbildung einer genuinen kriminalpolizeilichen Identität wird regelmäßig schon dann behindert, wenn kriminalistische Erfolge keine namentlichen Erfolgspersonen mehr kennen, sondern nur noch die polizeisymbolträchtigen Präsentierenden. Die eigentlichen verantwortlichen kriminalistischen Erfolgspersonen werden nicht mehr genannt und damit zu ‚grauen Mäusen‘ [Herv. i. Orig.] anonymisiert (vgl. Weiß, 1999, S. 437).

Geht man nach dieser Gesamtschau auf die Organisation nunmehr in der Tiefe der akademischen Forschungsbemühungen zu den in diesem Kapitel in den Blick genommenen polizeilichen Vernehmungsprotokollen, so sind hier zumeist noch erheblichere Restriktionen im Feldzugang zu beobachten.³⁰² Derartige Bestrebungen verstärken ein bereits vorhandenes spannungsgeladenes Verhältnis zwischen sozialwissenschaftlich Forschenden und der Polizei³⁰³ (vgl. Schröer, 2003, S. 62). Diese Ambivalenz könnte unter anderem auf die Selbstreferenzialität innerhalb der Polizei zurückzuführen sein, hier nur diejenigen Vorgaben für ein gutes polizeiliches Handeln akzeptieren zu wollen, die von eigenen praxiserfahrenen Bediensteten gemacht wurden. Potenziell kritische (weil fallibilistisch orientierte) Begründungen von außen sind hingegen unerwünscht. Ein sich selbst genügendes kriminalistisches Denken³⁰⁴ begünstigt somit immer auch ein auftretendes Dominanzgefälle, das sich auf die Vernehmungspersonen übertragen und somit den Erfolg der Vernehmung insgesamt gefährden kann. Freie Entfaltungsmöglichkeiten für einen weitgehend herrschaftsfreien Diskurs (Habermas, 2019a, 2019b) werden somit bereits durch solche asymmetrischen Konstellationen stark eingeschränkt. Hinzu kommen die zum Teil nicht mehr subjektbezogenen Denkmuster der Ermittelnden, die in der handlungspraktischen Konsequenz meist in allgemeinen und in weiten Teilen unzureichend empirisch belegten Stereotypen enden. In der Vernehmungspraxis zeigen sie sich konkret als Fehleinschätzungen, insbesondere immer dann, wenn das Verhalten und die Sprache von Aussageperson gedanklich nicht mehr im Kontext des konkreten Falls analysiert werden, sondern bspw. mehr oder weniger unmittelbar

³⁰¹ vgl. Weber, 1922, S. 660.

³⁰² Für die vorliegende Forschungsarbeit gestaltete sich die Beantragung des Feldzugangs ebenfalls als äußerst schwierig. Bevor die Erlaubnis für die Auswertung bereits vorliegender polizeilicher Protokolle von ministerieller Ebene erteilt werden konnte, waren über einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten zahlreiche bürokratische Hürden zu überwinden, obwohl (oder weil) der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt Teil der Polizeiorganisation war.

³⁰³ Dass ein ablehnendes Verhalten der Verwaltung gegenüber der Wissenschaft auch auf mangelnde Aufklärungsbemühungen seitens der Wissenschaft zurückgeführt werden kann, hat SCHNEIDER (1986) durch eine objektiv-hermeneutische Analyse eines Diskussionsprotokolls zwischen zwei Drogenbeauftragten und mehreren Sozialwissenschaftlern aufzeigen können. Bei den Wissenschaftsbetreibenden konnte rekonstruiert werden, dass sie durch geschicktes Ausweichen immer wieder ihre eigenen Forschungsinteressen in den Fokus rückten. Dabei wurde deutlich, dass negative Reaktionen der Verwaltung, die bei ständiger Ignorierung ihrer Interessen unausweichlich waren, als rein ideologisch bzw. psychisch bedingte Widerstände aufgefasst wurden, denen nur mit weiteren Aufklärungsbemühungen begegnet werden konnte, vgl. Schneider, 1986, S. 273.

³⁰⁴ Hierzu wird die These entworfen, dass diese Art des kriminalistischen Denkens auch vermehrt zu nicht aufgeklärten Altfällen (Cold Cases) führen kann.

Lügen- und Glaubhaftigkeitsstereotype zur Anwendung gebracht werden (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, S. 190).

Darüber hinaus scheinen fest etablierte Machtstrukturen innerhalb der Polizei auch immer noch zu begünstigen, dass der Feldzugang den Sozialforschern entschieden und nachhaltig verwehrt wird (vgl. *Reichertz*, 2002, Rn. 3). Gelingt es dennoch einigen Akademikern, ihre Argumente an die Polizei heranzutragen und die Ablehnung zu überwinden, wird meist in einer streng hierarchisch von oben nach unten geführten Kommunikation von den selbsternannten Praktikern insistiert, dass praktisches Wissen immer noch wichtiger sei als das ‚abgehobene‘ [Herv. i. Orig.] Wissen von akademisch Forschenden (vgl. *Kersten*, 2015, S. 273). Die Polizei in Deutschland hat es dabei immer wieder verstanden, sich die vermeintlich schlecht gesonnene Sozialwissenschaft vom Leibe zu halten. Dürfen sich ‚polizeifremde‘ [Herv. i. Orig.] sozialwissenschaftlich Forschende ausnahmsweise diesem Feld nähern, werden sie auch heute noch meist mit Akten alter Fälle, offiziellen Verlautbarungen (Interviews), simuliertem polizeilichen Handeln und vor allem mit einer Fülle von Statistiken ‚abgespeist‘ [Herv. i. Orig.]³⁰⁵ (vgl. *Reichertz*, 2002, Rn. 3).

In der Sprache der objektiven Hermeneutik handelt es sich bei solchen Statistikpräsentationen im weitesten Sinne nur um ‚gemachte Texte‘ (*Oevermann/Tykwer*, 1991b, S. 44), also Texte, die auf spezifische Weise beschaffen sind (vgl. *Oevermann/Tykwer*, 1991a, S. 267). Sie werden ausschließlich unter der Motivation positiver Außendarstellung künstlich für die Öffentlichkeit hergestellt und folgen somit innerhalb des jeweils genutzten Mediums einer starken Selbstinszenierungslogik³⁰⁶ (vgl. *Frieske*, 1998, S. 13). Würden die Ermittlenden diese medialen Darbietungen und Selbstinszenierungen³⁰⁷ in die eigenen kriminalistischen Denkmuster inkorporieren, so blieben die daraus resultierenden Praxisformen nicht mehr sachhaltig, authentisch und damit nicht mehr anschlussfähig. Eine Übernahme solcher verzerrten Denkmuster würde in der kriminalistischen Ermittlungspraxis zu eben diesen artifiziellen Inszenierungsleistungen führen, die mit der Realität nicht mehr korrespondieren. Können somit Selbstinszenierungspraktiken nicht mehr durch Sachhaltigkeit begründet werden, haben wir es zwingend mit einer kulturindustriellen Form der Selbstinszenierung von Pseudo-Praxis und Pseudo-Authentizität zu tun, wie sie idealtypisch auch im heutigen Fernsehen und anderen medialen Formaten zu finden ist (vgl. *Oevermann*, 1996a, S. 213). Eine hier dargebotene Trivialisierung würde nicht nur die gefährlich laienhafte und experimentelle Adaptierung und Anwendung der gezeigten Vernehmungspraktiken in der polizeilichen Wirklichkeit begünstigen, sondern bei der tatsächlichen ermittlungspraktischen Anwendung auch gleichermaßen die Redebereitschaft von Aussagepersonen stark dämpfen. Zu der Gefahr verzerrter Erwartungshaltungen, die von den medial präsentierten Stereotypisierungen genährt werden, gehört auch die irrige Annahme, aus körpersprachlichen Auffälligkeiten unmittelbare Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit einer Aussage ziehen zu können (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 792).

³⁰⁵ Wenige Ausnahmen finden sich in den Veröffentlichungen des BKA, zu denen auch die Arbeit von *Oevermann/Simm*, 1985 „Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und Modus Operandi“ zählt.

³⁰⁶ Zur Selbstinszenierungslogik vgl. *Oevermann*, 1983b, S. 234–289, 1996a, S. 212–214.

³⁰⁷ Beide Ebenen sind nach OEVERMANN zu unterscheiden.

5.6 Protokollierungsdruck und kriminalistischer Induktivismus

Bei einem von REICHERTZ (1990) herausgearbeiteten Typus, der das kriminalistische Denken von Ermittlern subsumtionslogisch bestimmt, heißt es, dass man es angeblich jemandem ansehen soll, ob er oder sie lügt (vgl. *Reichertz*, 1990, S. 201). Diese aus Sicht der objektiven Hermeneutik etwas unterkomplexe Struktur eines Typus lässt jedoch erste Verbindungen zu dem auf das äußerlich sichtbare Verhalten beschränkten erfahrungswissenschaftlichen Modell des Behaviorismus erkennen (vgl. *Vanberg/Klima*, 2011, S. 81). Die forschungspraktisch als typisch herausgearbeiteten Praktiken der Ermittler werden dabei jedoch nur verkürzt im Sinne einer vermeintlich genauen ‚Messung‘ als ein direkter Ausdruck der inneren Vorgänge gelesen.

Trotz der eingeschränkten qualitativen Güte solcher Typisierungen sind es jedoch genau diese reduktionistischen Beschwörungen, die sich in der Polizei zunehmender Beliebtheit erfreuen.³⁰⁸ So wird bspw. für die polizeiliche Vernehmungspraxis ein mystisches Vehikel in Form eines angeblich unmittelbaren Verstehens innerhalb der konkreten Vernehmungssituation über die Detektion behavioristischer Merkmale als verkürzender positivistischer Ansatz³⁰⁹ angepriesen und sogar als professionell und erfolgversprechend bezeichnet (vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 607). Die von den Ermittlern zu leistende unmittelbare Interpretation hat in einer komplexen Vernehmungssituation, unter Rückbeziehung auf vorgegebene Typisierungen polizeilichen Wissens, im ‚Jetzt und So‘ zu erfolgen (vgl. *Malinowski/Brusten*, 1977, S. 109). Die Gültigkeit solcher von außen an die Situation herangetragenen Hypothesen soll damit möglichst schnell über einen offenen psychologischen Reduktionismus hergeleitet werden (zur Kritik: vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 353), der die Sichtbarmachung der objektiven Sinnstrukturen unmittelbar aus dem Subjekt heraus zu applizieren versucht. Sämtliche relevanten sozialen Faktoren der Aussageperson werden dabei nur oberflächlich als kontingente Randbedingungen für die Wirkungsweise psychischer Mechanismen angesehen, aber nicht als konstitutive Strukturen verstanden. Damit degeneriert eine auf diese Art betriebene Soziologie zum hilfswissenschaftlichen Datenlieferanten der Psychologie (vgl. *Oevermann u. a.*, 1976, S. 274) und liefert zudem fehlerhafte Ergebnisse, die darüber hinaus die Individuiertheit des Subjekts weitgehend unberücksichtigt lassen.

Mit einer hingegen sequenzlogischen Vorgehensweise, die sich an die Lebenspraxis des Subjekts anschmiegen würde, erfolgt in der objektiven Hermeneutik die Annäherung immer über den protokollierten Text, in dem sich diese Lebenspraxis materialisiert wiederfindet. Der Fokus liegt demnach immer zuerst auf den beobachtbaren objektiven Gegebenheiten und dehnt die dazu gebildeten Lesarten anschließend weiter auf die dem Subjekt entgegnetretende Welt psychischer und sozialer Tatsachen aus (vgl. *Oevermann*, 1996c, S. 73). Dieses Vorgehen kann somit nur an eine Vernehmung anschließend und im Rahmen einer handlungsentlasteten

³⁰⁸ Eine mögliche Erklärung für die große Beliebtheit quantifizierender Verfahren in der Polizei könnten die erweiterten Möglichkeiten des gezielten Argumentierens auf ein gewünschtes Ergebnis hin sein, indem man bspw. das ‚Messinstrument‘ so lange anpasst, bis sich das beabsichtigte Resultat belegen lässt.

³⁰⁹ Damit ist gemeint, dass ein positivistischer Ansatz hier davon ausgehen würde, dass durch eine sorgfältige und unvoreingenommene Beobachtung der Aussagepersonen in einer konkreten Vernehmungssituation ein exaktes und authentisches Abbild der Wirklichkeit vorliegen würde und dieses zu einer (überprüfungslogischen) Bestätigung führen und damit verkürzt deren abstrakte Funktionalität und Gültigkeit indizieren würde: „Vertreter des Positivismus vertrauen also nicht mehr Autoritäten und Schriften, sondern sehen in der unmittelbaren Wahrnehmung der Welt eine Möglichkeit, um zu gesicherten und wahren Erkenntnissen zu gelangen“ *Seipel/Rieker*, 2003, S. 35.

Analyse des Textes aus den Protokollen heraus erfolgen, da die Lebenspraxis in ihrer krisenbewältigenden Unmittelbarkeit durch wissenschaftliche Rationalität kategorial niemals einholbar ist, sondern immer nur nachträglich mit Bezug auf die von ihr hinterlassenen Ausdrucksgestalten rekonstruiert werden kann (vgl. *Oevermann*, 2000b, S. 59).

Bei isolierter Betrachtung der Interaktionsebene während einer konkret stattfindenden Vernehmungssituation tritt aus Sicht der objektiven Hermeneutik somit immer das Problem eines immanenten Handlungsdrucks auf. Dabei kann mit einer alltäglichen Vernehmungssituation nicht rein beobachtend bzw. kontemplativ umgegangen werden, da alle Subjekte immer zum Handeln gezwungen sind, wobei auch das Nichtstun in diesem Sinne ein Handeln wäre (vgl. *Strübing*, 2018, S. 149). In polizeilichen Befragungen und Vernehmungen ist es daher nicht möglich, die Aussageperson zu beobachten, folgerichtige Entscheidungen zu den Beobachtungen zu treffen, rechtlich zulässige Vernehmungstaktiken anzuwenden und gleichzeitig alle relevanten Fakten zu dokumentieren. Nur durch die Bindung der komplexen Vernehmungsdaten³¹⁰ an ein Protokoll, die möglichst umfänglich durch die verstärkte Nutzung der audiovisuellen Aufzeichnungsmöglichkeiten erfolgen sollte (*Loichen/Nolden*, 2020), können die Voraussetzungen für eine anschließende handlungsentlastete objektiv-hermeneutische Analyse geschaffen werden.

Insgesamt werden die abkürzenden, komplexitätsreduzierenden Denkansätze in der polizeilichen Vernehmungsliteratur auffallend häufig vertreten. So wird bspw. von einer vermeintlich simplen Erkennbarkeit der Pathologie eines Lügners in der Praxis ausgegangen (vgl. *Habschick*, 2016, S. 406), die sich vor allem bei schnell sprechenden und übersprudelnd erzählenden Personen mit auffallendem Selbstbewusstsein zeigen soll, die dabei die Sachverhalte nicht sofort schlüssig oder vom selbst definierten Kern abweichend schildern und darüber hinaus noch im Besitz von Beweismitteln sein könnten, was sie jedoch verschweigen (ebd.). Die dann passend gelieferten Exemplifizierungen vermeintlich bestätigender Lügenmerkmale und die daraus abgeleiteten Vernehmungstipps sind dann im Ergebnis ebenso fahrlässig wie gefährlich (vgl. *Niehaus*, 2009, S. 511). Ein solcher empiristischer Zugang verkennt zudem, dass Realität sich in der Wahrnehmung nicht authentisch abbildet und damit theoretische Annahmen nicht allein durch Realitätsbeobachtungen beweisbar sind (vgl. *Kunz*, 2008, S. 47). Darüber hinaus impliziert ein solcher Reduktionismus eine Überhöhung der eigenen Position durch die Vernehmenden, die dann zu einer weiteren Säule eines ausgeprägten Dominanzgefälles werden kann.

Um das Narrativ von der Praxis als dem angeblich höchsten Gut der Wahrheit weiter zu nähren, wird zur Sicherung der Deutungshoheit über derartige Erzählungen die vorhandene deutschsprachige Vernehmungsliteratur stark von der Autorenschaft ehemaliger oder noch aktiver Polizeibediensteter dominiert. Zwar scheint sich das erwähnte Spannungsverhältnis in den letzten Jahren insbesondere durch eine zunehmend wissenschaftlich eingestellte Hochschullandschaft innerhalb der Polizeien der Länder und des Bundes leicht verbessert zu haben³¹¹ (*Löbbecke*, 2014; *Kersten*, 2015; *Schäfer/Schnell*, 2020; kritisch hingegen: *Feltes*, 2015), jedoch ist in der Weiterentwicklung der kriminalwissenschaftlichen Literatur,

³¹⁰ Dazu zählen nicht nur die Dokumentationen des gesprochenen Wortes, sondern auch die der Gesamtumstände wie bspw. die Räumlichkeit, der allgemeine physische und psychische Zustand der Akteure, die Anwesenheit weiterer Personen, die Vernehmungskompetenzen usw.

³¹¹ Einen wichtigen Beitrag zur Reflexion des wissenschaftlichen Anspruchs im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis im Rahmen des ‚Bologna-Prozesses‘ liefern dazu *Enke/Kirchhof*, 2012.

insbesondere zu Vernehmungen, bisher wenig Bezug zu sozialwissenschaftlichen Ansätzen zu verzeichnen.³¹² Als Gegenbewegung zu den Sozialwissenschaften ist die Polizeibürokratie, fokussiert auf ihre Außendarstellung, stattdessen beharrlich darum bemüht, im Zuge anscheinender Akademisierungsbemühungen innerhalb der polizeilichen Hochschullandschaft die ingenieurialen Verwaltungswissenschaften als eine feste Größe in einem polizeiwissenschaftlichen Verständnis zu etablieren (vgl. *Lange*, 2017). Demgegenüber könnte jedoch insbesondere die Kriminalsoziologie weitaus geeignetere Methoden und Verfahrensweisen zur Verfügung stellen, die vor allem für ein gutes einzelfallbezogenes, rekonstruktiv-aufschließendes kriminalistisches Denken stehen würden. Die gängigen sozialwissenschaftlichen Methoden wie die teilnehmende Beobachtung, das Interview (z. B. als Vernehmung), die Artefakten- und Dokumentenanalyse sowie das langwierige Beschäftigen mit sämtlichen Ausdrucksgestalten der menschlichen Lebenspraxis sind in guter Sozialwissenschaft, auch was Unverzichtbarkeit und Sorgfalt angeht, ähnlich zentral wie im kriminalistischen Denken sowie generell im polizeilichen Handeln (vgl. *Kersten*, 2015, S. 270 f.).

Als bevorzugte Vernehmungsstrategie wird in der polizeilichen Vernehmungsliteratur als Steigerungsform der Dominanz zudem die Erhöhung des Befragungsdrucks empfohlen. Lügen sollen demnach mit einer ‚guten Taktik‘ möglichst schnell enttarnt werden, denn je länger Vernommene erfolgreich lügen können, umso mehr gewinnen sie angeblich an Sicherheit (vgl. *Habschick*, 2016, S. 406). Derartige Behauptungen machen bereits deutlich, dass der dahinterliegende latente Sinngehalt eher auf die Anwendung verschiedener strategischer Überrumplungsmanöver hindeutet als auf die Herstellung einer sich authentisch zeigenden Aussagebereitschaft innerhalb einer offenen Gesprächsatmosphäre. Das „Handbuch der Kriminalistik“ (2019) verordnet dazu, dass auch die Tatsache, dass ein Beschuldigter lügt, die Ermittler nicht dazu veranlassen muss, sich diese Lügen weiterhin geduldig anzuhören. An dieser Stelle wird argumentiert, dass es somit angeblich zulässig sein soll, der Aussageperson im entscheidenden Augenblick deutlich klarzumachen, dass die Lüge vermeintlich durchschaut worden ist (vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 663). Wie diese ‚Deutlichkeit‘ auszusehen hat, wird in der Anleitung nicht thematisiert. Somit scheint es zum polizeilichen Berufsverständnis zu gehören, ein derartiges Vorgehen als ein Qualitätsmerkmal innerhalb eines idealtypischen Vernehmungsdesigns anzusehen. Derartige Dominanzverläufe von Vernehmungen und damit auch die Chancen, Lügen zu erkennen, werden in dieser Anleitungsliteratur sowohl von dem einschlägigen Fachwissen als auch von der Erfahrung der Vernehmenden selbst abhängig gemacht (*Habschick*, 2016, S. 406). Wie diese Erfahrungshorizonte aussehen sollen und welche Anforderungen daran zu stellen wären, wird hier ebenfalls nur spärlich diskutiert. Erst in jüngeren, an den Humanwissenschaften orientierten Schriften wurden erstmals explizit verschiedene Ebenen konkreter Vernehmungskompetenzen³¹³ herausgearbeitet (vgl. *Niegisch/Thielgen*, 2022).

Scheinbar passend zu dem bereits beschriebenen Dominanzgefälle postuliert die Anleitungsliteratur darüber hinaus, dass für Vernehmungen Täuschungshandlungen bei Aussagepersonen angeblich aufgrund körperlicher Reaktion im ‚Jetzt‘ erkannt und im ‚So‘ (und

³¹² Wenige Ausnahmen bilden z. B. die Arbeiten zur ‚Beziehungsarbeit‘ *Mohr/Schimpel/Schröer*, 2006 und zum ‚Vernehmungsstandard 3K‘ *Niegisch/Thielgen*, 2018; *Niegisch/Thielgen*, 2022.

³¹³ Dazu zählen neben der rechtlichen und psychologischen Fachkompetenz auch die Methodenkompetenz (in der auch die besondere Bedeutung der audiovisuellen Dokumentation der Vernehmung thematisiert wird) sowie die soziale und persönliche Kompetenz (ebd., S. 27-190).

nicht anders) umgehend und anschlussfähig zur eigenen Deutungshoheit gegen jene verwendet werden können. Der latente Sinngehalt hinter derartigen Behauptungen macht erneut deutlich, worum es in der Praxis tatsächlich gehen soll: das handlungspraktische Übervorteilen der Aussagepersonen. Empirisch belegt ist hingegen, dass bspw. eine Lügenerkennung basierend auf der alleinigen Beobachtung von nonverbalem Verhalten gar nicht funktionieren kann. Solche verbreiteten Vorstellungen über sprechfreie Hinweise auf Lügen sind nachweislich falsch. Besonders problematisch ist bei solchen einfachen Rezepten, dass Stereotypen und vorgefasste Meinungen die Wahrnehmung von Personen und deren nonverbalem Verhalten zusätzlich verzerren können. Demnach sind größte Skepsis und Vorsicht gegenüber solchen Methoden geboten (vgl. *Koller/Fuhrer*, 2016, S. 720).

Ebenso fehlerhaft sind weitere vorgeschlagene Erhebungs- und Detektionsstrategien aus der kriminalistischen Anleitungsliteratur. Diese reichen von Alternativvorschlägen zum Lügendetektor in Form der ‚Kontrollfragetechnik‘ (vgl. *Lykken*, 1960) bis hin zu Konzepten wie der in den 1960er Jahren in den USA entwickelten ‚REID-Technik‘ (vgl. *Inbau u. a.*, 2014). Derartige Methoden, die jegliche wissenschaftliche Grundlage vermissen lassen und zudem die Anzahl falscher Geständnisse sogar noch erhöhen (*Volbert/Böhm*, 2008), verlieren zumindest im europäischen Raum zunehmend an Einfluss.³¹⁴ Aus Sicht der objektiven Hermeneutik würde hier ohnehin nur eine inszenierte protokollierte Wirklichkeit erfasst werden (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 87 f.), die mit dem naturwüchsigen Zustandekommen einer Aussage innerhalb einer Vernehmung nichts mehr gemein hätte. Diese könnte mit der authentischen Bindung an ein Protokoll, z. B. im Rahmen audiovisueller Aufzeichnungsformen, ebenfalls sequenzanalytisch aufgeschlossen werden, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der hier sehr präsenten protokollierenden (gestaltenden) Ebene (vgl. auch Kap. 4.8).

Die soeben aufgeführten einflussnehmenden Vernehmungsmethoden weisen auch historische Parallelen zur ‚Psychologischen Tatbestandsdiagnostik‘ (vgl. *Wertheimer/Klein*, 1904) auf, bei der in Experimenten³¹⁵ gezielt untersucht wurde, ob Angeklagte versuchen würden die Ausführung krimineller oder unerlaubter Handlungen gegenüber den Ermittlungsbehörden zu verheimlichen. Während heutzutage polygrafische Untersuchungen im Strafprozess ohnehin als ungeeignetes Mittel gelten (vgl. *Putzke u. a.*, 2009, S. 607), kann im Sinne der objektiven Hermeneutik von vornherein eine sehr deutliche Abgrenzung zu jeglichen Assoziationsversuchen³¹⁶ begründet werden (*Oevermann*, 1995a). Nach OEVERMANN erscheinen freie Assoziationen lediglich als eine materialproduzierende Technik in der praktischen Psychoanalyse, sind aber als eine Form der Methode zur Erschließung für die objektive Hermeneutik weniger gut geeignet (vgl. *Oevermann*, 1997c, S. 3).

Bereits FREUD, der aufgrund seines genauen Vorgehens bei der Erhebung von qualitativen Daten im Rahmen der Psychoanalyse von OEVERMANN als Vorläufer einer Methodologie der objektiven Hermeneutik bezeichnet wird (vgl. *Oevermann*, 2007b, S. 309), kritisierte³¹⁷ in seinem Vortrag zur ‚Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse‘ (1906) ein derartiges

³¹⁴ An dieser Einschätzung ändern auch die Versuche nichts, die ‚REID-Methode‘ unter anderem Namen als ‚Verhaltens-Analyse-Interview‘ nach Deutschland zu holen, vgl. *Lindner*, 2002.

³¹⁵ Durch Assoziationsversuche und den Einsatz von Lügendetektoren.

³¹⁶ Wie bspw. in der Tiefenhermeneutik prominent.

³¹⁷ Die Kritik FREUDs an der Tatbestandsdiagnostik dokumentiert sich vor allem durch die von ihm betonte Unterscheidung zwischen psychisch Leidenden und Verbrechern. Bei den psychisch Leidenden handelt es sich um echtes Unwissen, also um ein Geheimnis vor sich selbst, bei den Verbrechern um simuliertes Unwissen, also um ein Geheimnis vor dem Richter, vgl. *Lück/Niehaus*, 2007, S. 155.

Untersuchungsvorgehen, „welches den Angeklagten selbst nötigen soll, seine Schuld oder Unschuld durch objektive Zeichen zu erweisen“ (Freud, 1941, S. 3). Die in diesem Rahmen durchgeführten psychologischen Experimente sowie die zugrundeliegenden Arbeiten hingen laut FREUD innig mit gewissen Anschauungen zusammen, die damals in der medizinischen Psychologie gerade erst zur Geltung kamen (ebd.). Der Begriff der Assoziation, der hier als jeder Zusammenhang zwischen zwei oder mehreren Elementen bezeichnet wird (vgl. *Laplanche/Pontalis*, 2019, S. 75), unterrepräsentiert jedoch aufgrund seiner Subjektivität die Orientierung an den objektiven Sinn- und Bedeutungsstrukturen. Die objektive Hermeneutik sollte hingegen nicht allein ein Anlass für die Subjektivität freier Assoziationen sein (vgl. *Oevermann*, 1997b, S. 19), sondern sie eher als eine praktische Erzeugungstechnik der Psychoanalyse für die Materialproduktion ansehen, aber nicht als Methode zur Erschließung der objektiven Sinnstruktur des Materials³¹⁸ (vgl. *Oevermann*, 1997c, S. 3).

Die den Beschuldigten nach deutschem Recht im Strafverfahren zustehenden Pflichten und Rechte, nämlich dass sie zur polizeilichen Vernehmung nicht erscheinen müssen, sich nicht selbst belasten und nicht aktiv an der Strafverfolgung mitarbeiten müssen, darüber hinaus überhaupt keine Aussageverpflichtung besteht (vgl. *Pientka*, 2018, S. 21) und diese Personen sogar bewusst lügen dürfen, finden bei der über die REID-Technik angewendeten einflussnehmenden Subsumtionslogik aufgrund der massiven Bemühungen zur Aufrechterhaltung des Dominanzgefälles durch die Vernehmenden wenig Beachtung. Der geständnisorientierte Grundcharakter und die damit im Zusammenhang stehenden Falschaussagen haben seitdem in vielen Ländern, so z. B. Australien (*Adam/van Golde*, 2019), zu einer Abkehr von dieser Befragungstechnik geführt. Stattdessen wird das in Großbritannien entwickelte PEACE-Interviewmodell (*Milne/Bull*, 1999) präferiert. Bei dieser Art der Befragung steht der Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen den Akteuren im Mittelpunkt (ähnlich wie der Beziehungsarbeit; vgl. *Mohr/Schimpel/Schröer*, 2006, S. 15 ff.). So sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, Ängste und Wut beim Beschuldigten zu vermeiden und das Empfinden von Bedrängnis zu minimieren. Die Aussagepersonen sollen hier in die Lage versetzt werden, die Fragen der Vernehmenden auch beantworten zu können und gegebenenfalls andere relevante Informationen preiszugeben. Das Risiko unzuverlässiger Informationen soll so gleichzeitig minimiert werden. Diese Form der Befragungstechnik korrespondiert zudem mit den im Jahr 2018 vom Europa-Rat herausgegebenen ‚Principles of investigative interviewing‘ (*Boyle/Vullierme*, 2018)³¹⁹.

Die verkürzte Sichtweise des bereits beschriebenen positivistischen Ansatzes lässt sich exemplarisch ebenfalls anhand des vorliegenden Vernehmungsprotokolls nachvollziehen (*Jm50*, 2020). Dazu soll nun der latente Sinngehalt einer unwahren Aussage³²⁰ auf der protokollierenden Ebene expliziert werden.

³¹⁸ Als idealtypisch erhobenes Material wird hier das authentische (weil technisch aufgezeichnete) Vernehmungsprotokoll angesehen.

³¹⁹ „The interviewer must not allow personal or preconceived views to have influence but must instead maintain an open mind. This will enable a more investigative approach that allows for the questioning of accounts to uncover a complete and reliable version. In so doing the interviewer can test the account given against information already in their possession“ (*Boyle/Vullierme*, 2018, S. 31).

³²⁰ Durch den Abgleich mit den Gesamtermittlungen in diesem Fall war von vorherein bekannt, dass in dem hier analysierten Vernehmungsprotokoll mehrere unwahre Aussagen enthalten waren.

Fallbeschreibung:

Im sequenzlogischen Strukturverlauf der zeitlichen Ereignisse wurde der Aussageperson *Aw16* durch den Vernehmenden *Jm50* zunächst der Gegenstand der Vernehmung erklärt. Der Tatverdacht, zu dem *Aw16* befragt wurde, richtete sich primär gegen einen gewissen *Bm*, der illegale Betäubungsmittel an sie verkauft haben soll. Durch die objektiv-hermeneutische Rekonstruktion des gesamten Protokollinhaltes konnten dazu verschiedene strukturlogische Brüche festgestellt werden, die sich aus dem latenten Sinn- und Bedeutungsgehalt ableiten ließen. So steht bspw. die Aussage

Ich habe aber zu keiner Zeit von dem [*Bm*, *Vorn.*, *Nachn.*] Drogen gekauft. (Rn. 19 f.)

diametral der bereits zu Beginn der Vernehmung vorhandenen Information gegenüber, dass bereits Textnachrichten des *Bm* vorlagen, die den Erwerb von illegalen Betäubungsmitteln durch *Aw16* belegen konnten (vgl. Rn. 58-60). Damit erschien diese manifeste Aussage unmittelbar als unwahr. Mit einer grundlegend positivistischen Haltung hätte der Vernehmende hier nun versuchen können, sofort die Unwahrheit dadurch zu erkennen, dass er der erfundenen Handlungsschilderung eine geringere inhaltliche Qualität zugewiesen hätte als der wahren Bekundung über ein Erlebnis (vgl. *Steller*, 2015, S. 46). In diesem Protokoll scheint jedoch genau das Gegenteil der Fall zu sein. Die geschilderten nicht plausiblen Anteile des Gesagten überwiegen die schlüssigen Anteile im Protokoll bei weitem, sodass bei den Lesenden der Eindruck entstehen könnte, dass im überwiegenden Teil der Vernehmung gelogen wurde. Eine einmal getätigte Lüge würde somit subjektivierend gedanklich verlängert und die Unwahrheit auch allen anderen Aussagen unterstellt werden. Eine sich so in Protokollen konstituierende Form kriminalistischen Denkens könnte man auch als Induktivismus bezeichnen (vgl. *Chalmers*, 2007, S. 35 ff.). Einmalig in der konkreten Situation beobachtete Merkmale würden somit auf andere Situationen erweitert werden.³²¹ Es wird dann in der weiteren Folge immer bereits ein Lügen erwartet, während in der Vernehmung selbst nur noch einseitig nach Lügenmerkmalen gesucht und die wahrheitsgemäßen Angaben dabei weitgehend ausgeblendet würden. Als eine positivistische Falle käme des Weiteren der Irrglaube hinzu, Täuschungshandlungen von Lügern seien mühelos daran erkennbar, dass sich bei bestimmten Sachverhalten bzw. Details der Vernehmung das Verhalten des Vernommenen abrupt ändern würde (vgl. *Habschick*, 2016, S. 406). Solche Reaktionen lassen sich jedoch bei der in der Polizei überwiegend angewandten zusammenfassenden Protokollierung nicht mehr nachvollziehen. Ein derartiger Prägnanzverlust fördert einen exzessiven Induktivismus und kann zudem zu verstärkten Stereotypisierungen, Stigmatisierungen und Etikettierungen führen. Die objektiv-hermeneutische Fallrekonstruktion erlaubt hingegen einen tiefergehenden und zugleich auch sachhaltig bleibenden Blick auf die spezifische Strukturiertheit innerhalb des Protokolls.

In dem hier skizzierten Beispiel (*Jm50*, 2020) versuchte der Vernehmende, zwischen Wahrheit und Lüge entlang einer gedachten Struktur zu differenzieren. Zunächst wird dabei der Aussageperson *Aw16* verdeutlicht, dass sie bereits Beschuldigte in einem ihr zugeordneten Verfahren ist. Diese Tatsache wird dann durch den Vorhalt manifest vertextet, lässt jedoch latent mitschwingen, dass ihr wahrheitsgemäße Angaben nur dann zum Vorteil angerechnet

³²¹ Die Induktion würde in diesem Fall versuchen, die Erkenntnisse zu einmalig oder mehrmalig beobachtetem Lügenverhalten auf sämtliche Vernehmungssituationen auszudehnen, ohne diese jedoch ‚gemessen‘ zu haben. „Bei einem solchen Schluss handelt es sich um einen klassischen **induktiven** (naturalistischen) **Fehlschluss**, also eine Verwechslung von Akzidens mit Wesenhaftigkeit“ [Herv. i. Orig.], *Kunz*, 2008, S. 25.

werden könnten, wenn sie Angaben über ihre eigene Tatbeteiligung hinaus machen und gegen andere Personen aussagen würde. Passend dazu bezieht sich die Eingangspassage auf einen solchen anderen Täter (*Bm*) und seine begangene schwerere Straftat (Rn. 4-7). Die hier so bezeichnete ‚Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige‘ lässt durch die Kombination von ‚Abgabe‘ (einmalig oder mehrfach möglich) und dem Begriff ‚Minderjährige‘ (mehr als eine Person) die Lesart zu, dass es sich um ein wiederholt begangenes Delikt mit mehr als nur einer Tathandlung handelt. Das damit implizierte fortgesetzte Handeln bestimmt dabei die Schwere der Tat bei *Bm*. Mit der Aussage ‚Der Sachverhalt ist mir bekannt‘ (Rn. 9) wird bereits vor den weitergehenden Fragen zur Person an dieser Stelle genau *die* kriminalistische List platziert, die die Aussagebereitschaft in der Art fördern soll, dass auch genügend Raum für ein mögliches späteres Geständnis verbleibt, das sich dann im weiteren Sequenzverlauf auch zeigt und sich sprachlich zumindest darauf bezieht, dass *Aw16* aussagt, zum einen den Täter *Bm* zu kennen und zum anderen auch um die Begehung der hier benannten Straftaten gewusst zu haben.

Als möglicher induktiver Fehlschluss könnte hier gelten, dass die Aussageperson den Sachverhalt um *Bm* tatsächlich in jedem Detail kannte (was voraussetzen würde, dass sie bei allen in Rede stehenden Tathandlungen auch anwesend war) oder dass ihr diese Umstände bereits im Vorfeld umfänglich durch den Vernehmenden *Jm50* bekannt gegeben wurden. Beide induktiven Erweiterungen verbleiben jedoch auf einer spekulativen Ebene,³²² da sie nicht vom inneren Text des Protokolls her erklärt werden können. Innerhalb der rekonstruktiven Sequenzlogik des Falls ist jedoch bis hierher noch nicht entschieden, ob diese Aussage wahr oder tatsächlich gelogen, irrtumsbehaftet und daher unrichtig oder aufgrund von Suggestion für die Aussageperson subjektiv wahr, also nicht gelogen, dennoch aber objektiv unrichtig ist. In der objektiven Hermeneutik bleiben alle diese Lesarten so lange ‚aktiv‘, bis sie falsifiziert werden können. Die methodologischen Prämissen versuchen also nicht, die hier auftretende Komplexität zu reduzieren oder zu verkürzen, sondern machen sie zugunsten eines verbesserten Verstehensprozesses erst sichtbar.

In der weiteren Sequenzanalyse wird nun nach anschlussfähigen Auswahlparametern innerhalb der Strukturiertheit des Gesamtprotokolls gesucht. Auffällig wird dabei, dass sich in der weiteren Abfolge der Befragung ein Abweichen von der bisherigen Fragestruktur zeigt, indem nach dem Vorhalt zur Sache plötzlich nach biografischen Daten gefragt wird, die die Schule, eine geplante Drogentherapie und das derzeitige Betreuungsverhältnis betreffen (vgl. Rn. 9-15). Erst im weiteren Verlauf erfolgt eine Rückkehr ‚Zur Sache‘ (Rn. 17). Mit Blick auf die Protokollierungspraxis fällt dabei des Weiteren auf, dass der Text an diesen (und insgesamt auch an anderen) Stellen zwar grundsätzlich eine Frage-Antwort-Struktur erkennen lässt, die passenden Fragen jedoch in der Latenz verbleiben. Hier wird der Abschleiß bzw. Prägnanzverlust, den die Vertextung erfahren hat, besonders deutlich (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1994a, S. 135–137).

In der weiteren Folge wird durch den Befragenden *Jm50* der Weg zum Geständnis weiter geebnet, indem die hervorgelockte Aussage, die *Aw16* würde den Beschuldigten *Bm* ‚kennen‘ (Rn. 19), nunmehr mit der strafbaren Tathandlung des Verkaufens von illegalen Betäubungsmitteln durch dem *Bm* in Verbindung gebracht wird. Auch hier könnten induktive

³²² Ein typischer Fehler der kontextfreien Interpretation ist es, den Kontext erraten zu wollen, vgl. *Wernet*, 2021, S. 169.

Schlüsse dazu verleiten, die Qualitäten des ‚Kennens‘ bestimmen zu wollen. Im anschließenden Satz:

Ich habe aber zu keiner Zeit von dem [*Bm, Vorn., Nachn.*] Drogen gekauft. (Rn. 19-20)

wird sequenzlogisch der Erzeugungparameter des ‚Kennens‘ mit dem Auswahlparameter des ‚Kaufens/Verkaufens‘ verknüpft. Aus dieser Verbindung lässt sich rekonstruieren, dass sich das Kennen des *Bm* durch *Aw16* zumindest auf illegale Verkaufshandlungen des *Bm* beziehen muss, auch wenn *Aw16* dabei behauptet, dass sie selbst ‚zu keiner Zeit von dem *Bm* [...] Drogen gekauft hat‘ (vgl. Rn. 19). Das Wissen über die Umstände des Handelstreibens mit Betäubungsmitteln in der Wohnung des *Bm* wird dann noch zusätzlich angereichert durch die Aussage der *Aw16*, dass sie schon diverse Male in der Wohnung des *Bm* war, sie aber dort ‚weder Drogen konsumiert noch erworben‘ haben will (vgl. Rn. 23-24). In der objektiv-hermeneutischen Interpretation zeigt sich spätestens an dieser Stelle eine latente Strukturiertheit, die erste Zweifel an der Plausibilität der bisherigen Aussagen aufkommen lässt. Auf der einen Seite lässt sich bis hier sehr detailliert rekonstruieren,

- (1) dass *Aw16* den *Bm* sehr gut kenne, wobei sich diese Kenntnisse dann auch darauf erstrecken müssen,
- (2) welche strafbaren Handlungen der *Bm* in seiner Wohnung begangen hat.³²³

Auf der anderen Seite soll jedoch durch die Art und Weise der Vertextung durch *Jm50* ebenso verdeutlicht werden, dass *Aw16* davon nie etwas mitbekommen haben will (vgl. Rn. 25).

Mit einem induktivistischen kriminalistischen Denkansatz bestünde nun die Gefahr, einen einmal festgestellten vermeintlichen Widerspruch auf den gesamten Vernehmungsverlauf ausdehnen zu wollen.³²⁴ In der Sequenzanalyse würde diese Lesart jedoch nach dem Totalitätsprinzip im inneren Text noch keine vollständige Bestätigung erfahren. In der objektiven Hermeneutik ginge es demnach auch nicht um einen vermeintlichen Sinngehalt oder um ein Erraten des Sinns, sondern darum, was sich an der inneren Strukturiertheit im Protokoll tatsächlich nachweisen lässt. Ein möglicher Hinweis darauf, dass *Aw16* nicht vollständig wahrheitsgemäß geantwortet haben könnte, wäre die Relativierung der Aussage, sie sei ‚auch mal‘ bei dem *Bm* in der Wohnung gewesen (vgl. Rn. 22-23), in Verbindung mit der im weiteren sequenziellen Verlauf auf Nachfrage erbrachten Aussage, sie wäre ‚zwei-drei Mal‘ in seiner Wohnung gewesen (vgl. Rn. 36). Diese innere Widersprüchlichkeit in der vertexteten Sprache zeigt sich auch an anderen Stellen im Protokoll. So erschließt sich auf den ersten (induktivistischen) Blick nicht, wie die Aussagen der *Aw16*

Ich habe auch nie mitbekommen[,] dass der [*Bm, Vorn.*] Drogen konsumiert. (Rn. 25-26) und

Ich wusste[,] dass der [*Bm, Vorn., Nachn.*] selbst konsumiert. (Rn. 59)

³²³ In der Kriminalistik wird dies als ‚Täterwissen‘ bezeichnet. Es „beinhaltet Erkenntnisse und Informationen, über welche einzig und allein der Täter verfügt und die bis zum Zeitpunkt der Preisgabe in einer Vernehmung oder sonstigen Äußerung des Beschuldigten dem Ermittlungsbeamten [...] nicht bekannt gewesen sind“ *Ackermann*, 2019d, S. 649. Aus Sicht der objektiven Hermeneutik wäre dieses ‚nicht bekannt gewesen‘ stark verschließend, da Täterwissen häufig bereits in den latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen hinterlassener Spuren enthalten ist und sich daraus explizieren lässt. Präziser wäre demnach die Aussage, dass das Täterwissen *noch* nicht bekannt war, was dann wiederum zu einem wesentlichen Bestandteil der zu lösenden Ermittlungskrise gemacht werden müsste.

³²⁴ Ein aus ÄSOPs Fabel „Der Hirtenjunge und der Wolf“ abgeleitetes passendes Sprichwort dazu lautet: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht“ vgl. *Äsop*, 2009.

miteinander korrespondieren. Unter Zuhilfenahme der Instrumente der objektiven Hermeneutik kann dieser vermeintliche Widerspruch jedoch aufgelöst werden, indem man nun zusätzlich eine protokollierende Ebene des Vernehmers *Jm50* in die Interpretation einbezieht. Dazu können verschiedene Mehrdeutigkeiten erkannt werden, die durch den Vernehmer im Protokoll textlich gebunden wurden. Der Grundcharakter einer solchen gestaltenden Ebene (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 84–87) lässt sich dabei also immer anhand des inneren Textes ablesen. Die Aussage von *Aw16*, dass sie nie mitbekommen haben will, dass der *Bm* Drogen konsumiert, eröffnet nunmehr weitere zahlreiche Lesarten. Zum einen kann sich der Ausdruck ‚mitbekommen‘ auf ein Sehen beziehen, jedoch auch auf das Wahrnehmen und Erkennen eines spezifischen Geruchs (z. B. von Cannabisprodukten). Das Konsumieren bestimmter Rauschmittel aus Rauchgeräten kann auch spezifische Geräusche verursacht haben (z. B. das sogenannte „Blubbern der Wasserpfeife“), den man wiedererkannt haben will. Der Begriff ‚Drogen‘ lässt zudem offen, ob es sich um legale (und damit straffreie) oder illegale Drogen gehandelt haben könnte. Das Wissen darüber, dass der *Bm* selbst konsumiert, kann zudem auch von anderen Personen stammen, sodass an dieser Sequenzstelle noch nicht zwingend ein Widerspruch zur ersten Aussage herauszulesen wäre. Mit der handlungsentlasteten objektiv-hermeneutischen Interpretationsarbeit ließen sich noch viele andere Lesarten explizieren, die jedoch alle auf eine gemeinsame theoretische Annäherung an die Protokollierungskrise hinauslaufen.

Anhand der inneren Strukturiertheit im Protokoll lässt sich eine dominierende protokollierende Ebene des *Jm50* rekonstruieren. Diese wird durch zahlreiche bewusst im Protokoll hinterlassene Mehrdeutigkeiten und Fehlstellen im sinnerklärenden Zusammenhang deutlich (vgl. Grafik *Jm50*, 2020, S. XIV). So bleiben an mehreren Sequenzstellen latente Lesarten zu der Frage erhalten, was eigentlich ‚etwas‘³²⁵ sein soll. Damit stellt der Text für Nichteingeweihte eine besondere Herausforderung der sinnlogischen Erschließung dar, insbesondere weil die Mehrdeutigkeiten in ihrer Entschlüsselung für weitere Personen außerhalb des konkreten Vernehmungskontextes als sehr voraussetzungsvoll erscheinen. Damit einher gehen zahlreiche sinnlogische Brüche im Sequenzverlauf (z. B. Eingangspassage mit erstem Vorhalt, der nicht explizit so genannt wird → eingeschobene biografische Daten zur Person → ohne weiteren Vorhalt: Aussage zur Sache usw.). Des Weiteren fällt beim Herausarbeiten der Strukturgeneralisierung auf, dass die protokollierten Sätze der Aussageperson weitgehend als Antworten formuliert wurden und die Explikation dazu passender Fragestellungen eine besonders große Fülle an möglichen Lesarten zulässt. Die Rekonstruktion des tatsächlichen Interaktionsverlaufes hinter dem protokollierten Text wird damit aufwendiger und verleitet die Lesenden der Verwendungspraxis zu eher spekulativ bleibenden gedanklich-induktivistischen Erweiterungen. Da der innere Text nur wenig plausible Erklärungen³²⁶ für derartige gedankliche Fehlstellen bereithält, könnten dadurch die vorschnelle Einbeziehung äußeren Kontextwissens und damit ein Herantragen von vermeintlich passenden Fakten an den Fall begünstigt werden. Induktive Erweiterungen wären jedoch mit

³²⁵ Zunächst wird nicht erklärt, was ‚etwas‘ in der Wohnung des *Bm* sein soll (vgl. Rn. 25). Mit nahezu identischem Wortlaut wird dies an einer folgenden Sequenzstelle wiederholt (vgl. Rn. 37), während dann im weiteren Verlauf auf die Droge ‚Crystal‘ Bezug genommen wird (vgl. Rn. 63, 64 und 67).

³²⁶ Durch die handlungsentlastete Sequenzanalyse wäre dies im Anschluss an die Protokollierung auch nur so weit möglich, wie sich gebildete Lesarten zu den latenten Fragestellungen mit dem inneren Text kompatibel explizieren lassen.

dem Prinzip der Kontextfreiheit nicht vereinbar (vgl. *Wernet*, 2009, S. 21–23; *Ohlbrecht*, 2013) und würden im Sinne der objektiven Hermeneutik eine unzulässige Verkürzung darstellen.

Die auf induktiven Fehlschlüssen basierenden Generalisierungen beruhen somit zumeist auf der unbemerkt bleibenden eingeschränkten Annahme ihrer Gültigkeit. Solche Annahmen basieren meist auf der Einbeziehung äußeren Kontextwissens. Ein solches kriminalistisches Denken, das einem erkenntnistheoretisch am naivsten erscheinenden positivistischen Zugang zur Kriminalität entspricht (vgl. *Kunz*, 2008, S. 46), zeigt sich manifest in Form eines immer noch beharrlichen Festhaltens an der widerlegten Perseveranzthese von ‚Beharrlichkeit‘ des Täters in Delikttyp und Modus Operandi (*Oevermann/Simm*, 1985), beim Heranführen von äußerem Kontextwissen an den jeweiligen Kriminalfall, aber auch in sehr allgemeiner Form z. B. durch die strukturierten Überinterpretationen von absoluten Zahlen aus polizeilichen Kriminalitätsstatistiken.

Diese gleichermaßen verkürzende Art eines kriminalstrategischen Denkens ginge dabei gezielt davon aus, dass die generalisierbare Erkenntnis allein aus dem Sammeln kriminalistischer Erfahrung gewonnen werden könne, wobei sich diese vermeintlich unmittelbar aus den statistischen Daten zur Kriminalitätsentwicklung oder direkt aus der Beobachtung von Tatsachen ableiten ließe (vgl. *Kunz*, 2008, S. 46). Eine solche induktive Verlängerung kriminalpolizeilicher Daten bliebe jedoch gleichermaßen nur ein gehaltserweiternder Schlussmodus, da er bei der Formulierung der allgemeinen Theorien auch Aussagen über nicht beobachtete Elemente enthalten würde (vgl. *Seipel/Rieker*, 2003, S. 35). Selbst bei wissenschaftlich deduktiver Rücküberprüfung einer so gebildeten Theorie würde dabei immer die jeweilige Individuiertheit des Subjekts im vorliegenden Fall unberücksichtigt bleiben.³²⁷ Eine solche Überprüfung vermeintlich festgestellter Zusammenhänge unterliegt darüber hinaus einem entscheidenden methodenimmanenten Vorbehalt, da es sich auch immer um entdeckte Scheinkorrelationen handeln könnte, vor allem, weil die induktive Vorgehensweise in der Forschungspraxis immer eine bestimmte Wirkungsrichtung vorgibt, die in ihrer Rücküberprüfung ihre Gültigkeit verlieren könnte. Forschungspraktisch ist bei einem solchen Vorgehen stets zu berücksichtigen, dass sich diese Prüfung der Nichtumkehrbarkeit der Wirkungsrichtung, die Kontrolle möglicher Einflüsse von Störvariablen und die Minimierung der Effekte von Zufallsvariablen häufig als zu aufwendig gestalten und nur begrenzt möglich sind (vgl. *Kunz*, 2008, S. 52).

Zusammenfassend leitet sich daraus die Erkenntnis ab, dass sich insbesondere die sehr verschiedenen Verhaltensweisen menschlicher Akteure in polizeilichen Befragungs- und Vernehmungssituationen nie genau kategorial bestimmen oder verallgemeinern lassen. Die objektiv-hermeneutische Analyse der individuellen Differenzen (z. B. zwischen Aussageperson und Ermittelnden) kann hingegen theoretisch zureichend vorgenommen werden, solange diese im Bezugsrahmen einer expliziten Rekonstruktion der universellen Strukturen des jeweiligen Subjekts durch die Interpretation der fallweisen individuellen Erscheinungsweise hindurch rekonstruiert werden kann. Die Analysen von universell-invarianten Strukturen und lebensgeschichtlich wie historisch gebundenen einzelnen Handlungen oder Handlungsketten stehen somit in einem komplementären Verhältnis zueinander (vgl. *Oevermann*, 1979, S. 152).

³²⁷ An dieser Stelle soll betont werden, dass es in der vorliegenden Arbeit nicht darum gehen soll, in positivistischer Manier den Versuch unternemen zu wollen, „die statistische Verteilung von Merkmalen vorliegender quantitativer Untersuchungen in Frage zu stellen oder gar zu falsifizieren. Darum kann es aus methodischen Gründen bei der Fallinterpretation gar nicht gehen“, *Asmus*, 1988, S. 119.

Das Erkennen von Lügen innerhalb einer konkreten Vernehmungssituation gestaltet sich für die Ermittelnden generell schwierig,³²⁸ da meist zu wenig gesicherte Informationen für Täuschungshandlungen gewonnen werden können und damit eine konkrete Unterscheidung zwischen Wahrheit und Lüge zusätzlich erschwert wird (vgl. *Levine*, 2014). Ein aktives Erkennen von Täuschungen würde somit mindestens das Sammeln weiterer Informationen zur Überprüfung des Kommunikationsinhalts, das strategische Auslösen von Hinweisen auf vorgetäuschte Aussagen und das Ermutigen zu ehrlichen Eingeständnissen sowie das Entmutigen anhaltender Täuschung verlangen (ebd., S. 122). Das alles erscheint bei meist nur einer vernehmenden Person nicht leistbar. Um hier die situationsspezifische Komplexität angemessen erfassen und analysieren zu können, sollten deshalb die Aussagen grundsätzlich mit geeigneten technischen Mitteln aufgezeichnet und im Anschluss einer handlungsentlasteten Auswertung zugänglich gemacht werden (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 28). Ein solches Vorgehen würde wiederum „die Rekonstruktion von Vernehmungsumständen und ggf. die Identifizierung von falschen Geständnissen erlauben und zudem die Erforschung unterschiedlicher Vernehmungsstrategien ermöglichen und so zu einer Qualitätssteigerung der Vernehmungspraxis beitragen“ (*Volbert/May*, 2016, S. 4). Gleichzeitig könnten technische Aufzeichnungen als eine Art Kontrollmedium für die Ermittelnden fungieren, das die Selbstwahrnehmung erhöhen und sozial unerwünschtes Verhalten minimieren könnte. Im Rahmen eines damit wirksam werdenden ‚Disziplinierungseffekts‘ würden die Ermittelnden auf der einen Seite stärker auf eine korrekte Vernehmungsdurchführung achten. Darüber hinaus würde auf der anderen Seite in der Gesamtschau ein verstärkter Kameraeinsatz die missbräuchliche Anwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden weiter zu minimieren helfen (vgl. *Robra*, 2020, S. 493).

Im Gegensatz zum dominanten Umgang mit Beschuldigten ist bei der eher kommunikativ geprägten Arbeit mit Zeuginnen und Zeugen in Vernehmungen zu beobachten, dass hier die Rezeption, die Reproduktion und die Wiedergabe des eigentlichen Aussageaktes eine wesentlich stärkere Rolle spielen. Auch findet hierbei eine größere Beachtung, dass andere individuelle, soziale und situative Faktoren sowie die Form und Art der Nachfrage Aussagen ganz entscheidend beeinflussen und damit auch verfälschen können (vgl. *Zittlau*, 1992, S. 637). Würde man Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen aus sozialwissenschaftlicher Sicht analog zur Differenz zwischen quantifizierenden und rekonstruktiven Verfahren miteinander vergleichen, so würde bei Beschuldigtenvernehmungen durch den dominierenden Part der Vernehmenden bei den Aussagepersonen, ähnlich wie bei ‚Testobjekten‘, eher mittels kategorialer Merkmale im Sinne eines Kreuzverhörs geprüft werden, während eine Zeugenvernehmung vielmehr von Offenheit, Wertschätzung und verschiedenen Möglichkeiten der freien Äußerungen geprägt wäre. Eine solche Art und Weise des Umgangs würde in der ermittlungspraktischen Umsetzung die Konstitution qualitativer Ausprägungen stets stärker hervorheben, da diese eher auf einer gleichwertigen Basis in Form eines Dialogs entstanden wären (vgl. *Kleining*, 1982, S. 241).

Die bisherige einseitige Praxis bei der Vernehmung insbesondere bei beschuldigten Personen ähnelt im Vergleich demnach mehr einem vereinfachenden, quantitativen Experiment als einem offenen Prozess, die komplexen Zusammenhänge qualitativ explorieren zu wollen (vgl.

³²⁸ „Die professionalisierte Interaktion muss immer mit Überraschungen und Turbulenzen rechnen, da die Reaktion des gegenüberstehenden Subjekts prinzipiell nicht ausgerechnet werden kann. Schon von daher sind allgemeine Vorschriften für die Interaktion untauglich und im schlimmsten Fall destruieren sie das Arbeitsbündnis“, *Asmus*, 2011, S. 9.

Kleining, 2012, S. 264). Die Aussagepersonen werden dabei mit subsumtionslogisch geprägtem kriminalistischem Denken zu Versuchspersonen in einer inszenierten Laborsituation gemacht und durch die Ermittler lediglich auf eine innerhalb der jeweiligen Vernehmungssituation stattfindende und ‚so und nicht anders‘ anzuwendende Forschungspsychologie reduziert. Eine deduktive Rücküberprüfung von derart gewonnenen Erkenntnissen (z. B. in Form von gerichtlichen Gutachten) würde unweigerlich wieder zu den bereits bekannten Ausgangskategorien zurückführen, die schon in den Exemplifizierungen der Vernehmungsliteratur enthalten sind. Der jeweilige Einzelfall geriete dabei jedoch aus dem Fokus. Bereits bekanntes Wissen aus anderen Fällen würde sich auf diese Art eventuell bestätigen lassen, keinesfalls aber etwas Neues hervorbringen. Eine Erkenntniserweiterung, die sich aus der Strukturlogik des Protokolls zwingend erschließen ließe, wäre dadurch nicht möglich.

Daraus lässt sich zusammenfassend ableiten, dass Inhalt und Qualität eines Geständnisses eher von den eigenen kategorialen Vorannahmen der Ermittler abhängig zu sein scheinen, als dass es sich um hervorgelockte Rekonstruktionen der Aussagepersonen selbst handeln würde, die sich in den Protokollierungen finden lassen. Eigens konstruierte gedankliche ‚Versionen‘ werden durch die Ermittler im Wesentlichen von den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen hergeleitet. Hinzu kommt die Übernahme von rezeptartigen Strategien aus der Vernehmungsliteratur, durch die das kriminalistische Denken geprägt wird.³²⁹ Derart präformierte kriminalistische Denkmuster werden dann mit den vorhandenen Informationen aus den Ermittlungsakten des jeweiligen Falls überprüfungslogisch abgeglichen. Somit wird überwiegend nach Bestätigungen gesucht, die zur eigenen Version passen, was wiederum den Blick dafür verstellen könnte, ein entscheidendes Puzzleteil im Fall oder etwas Neues zu entdecken. Schwierige Kriminalfälle werden aber nicht allein durch Deduktion oder Induktion gelöst, sondern zumeist aufgrund (weniger) abduktiver Momente. Fast immer ist es dabei ein ‚großer Geist‘, der ein schwieriges Problem zu lösen vermag, wenn er oder sie durch die handlungsentlastete Befassung mit dem Fall um seiner selbst willen und die dadurch gesteigerte mentale Aktivität einen solchen ‚Geistesblitz‘ hat (*Reichertz*, 2013, S. 28).

5.7 Exemplarische Feinanalyse

Die Mehrzahl der Protokollierungen von polizeilichen Befragungen und Vernehmungen erfolgt also nicht wörtlich, sondern zusammenfassend und geht damit generell mit einem Prägnanzverlust einher. Dieser inhaltliche Abschleiß kann dabei einer Rücküberprüfung des zusammengefassten Kategoriensystems am Ausgangsmaterial in weiten Teilen nicht mehr standhalten, selbst dann nicht, wenn wissenschaftliche Verfahren wie die der Inhaltsanalyse angewendet werden (vgl. *Mayring*, 2012, S. 211 f.). Eine stark hervortretende protokollierende (gestaltende) Ebene verkürzt und überformt die Einlassungen der Aussageperson derart, dass die späteren Aussagen vor Gericht meist nicht mehr viel mit dem Inhalt im kriminalistischen Protokoll gemein haben. Diese Art der Protokollierung entspricht im Sinne der objektiven Hermeneutik nicht dem hier grundlegend inhaltlich geforderten Authentizitätsbegriff (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 23), weil die Verkörperung in der inneren dialektischen Struktur des

³²⁹ Eine passende Aussage dazu wäre ‚Wenn es dort so steht, spräche ja nichts dagegen, es in dem vorliegenden Fall auch so anzuwenden.‘

gefertigten Protokolls stets eine andere ist, als die in der vor Gericht getätigten Aussage. Korrespondierend dazu wird auch in der Kriminalistikliteratur geschrieben, dass die Vorwürfe an Vernehmende, man habe den Vernommenen die Aussagen ‚in den Mund gelegt‘ [Herv. i. Orig.] oder von sich aus hätte die Person das so nie gesagt und deshalb stimme die Aussage auch so nicht, in Gerichtssälen nach wie vor keine Einzelfälle sind (vgl. *Pientka*, 2018, S. 34).

Die Abweichungen zwischen dem polizeilich protokollierten Text und den vor Gericht getätigten Aussagen werden im untersuchten Datenmaterial an einer ausgewählten Sequenzstelle besonders explizit beschrieben (vgl. *Jm50*, 2021, Rn. 68–78). Dem hier interviewten Vernehmer *Jm50* wurde nach eigenen Angaben ‚ein paar Mal‘ (Rn. 68-69) vor Gericht vorgehalten, dass seine Protokollierungen inhaltlich ‚zu gut‘ (Rn. 70) gewesen wären. Dass die im Protokoll vertexteten Aussagen nicht entsprechend von der Aussageperson getätigt wurden, wird von *Jm50* an anderer Stelle erneut bestätigt (Rn. 70-71, 76-78) und darüber hinaus anhand eines Beispiels näher erläutert. Gemäß der geschilderten inhaltlichen Ebene hatte hier ein drogenabhängiger Geschädigter und Opfer eines schweren Raubes aus Wohnungen vor dem Beamten seine Eindrücke wie ein ‚normaler Durchschnittsbürger‘ wiedergegeben (Rn. 73-74), während er sich vor Gericht ‚ganz anders‘ präsentierte:

Der hat kaum ein Wort rausgekriegt, der war wortkarg, der war eingeschüchtert, er konnte sich schlecht artikulieren. (Rn. 75-76)

Für den analytischen Fokus, der hier auf der protokollierenden Ebene liegt, ist dabei besonders der beschließende Satz dieser Sequenzstelle von Interesse: „Das muss man erklären können.“ (Rn. 77-78). Diese Sinneinheit soll nun mit dem objektiv-hermeneutischen Verfahren der Feinanalyse (*Oevermann u. a.*, 1979, S. 394–402) und unter Einbeziehung der konkreten Fallbestimmung (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10) mit dem hier gesetzten Fokus auf die gestaltende Ebene des Protokollierenden *Jm50* hin untersucht werden:

„Das muss man erklären können.“ – Interpretation mit dem Verfahren der Feinanalyse³³⁰

(Aussage des Protokollierenden *Jm50* im Rahmen des durchgeführten Forschungsinterviews)

Ebene 0: Explikation des unmittelbar vorausgehenden Kontextes (vgl. S. 395)³³¹

Das gesprächsförmige Forschungsinterview (*Jm50*, 2021) ist insgesamt von einer Frage-Antwort-Struktur zwischen dem Forschenden *I* und dem Interviewten *Jm50* geprägt. Der freie Erzählteil in der Eingangspassage gilt an dieser Stelle bereits als abgeschlossen und es werden anschließend exmanente Fragen gestellt. Im hier interessierenden unmittelbar vorauslaufenden Kontext wird dabei durch Frage und Nachfrage (Rn. 64-67) um Beantwortung dazu gebeten, ob durch den Protokollierenden an der Standardformatierung, hier im Besonderen der Schriftart, nachträglich etwas verändert wurde. Dies wird durch *Jm50* nur kurz durch Lautsprache verneint. Im unmittelbaren Anschluss beginnt *Jm50* mit der Eröffnung einer neuen Sinneinheit über etwas zu berichten, das thematisch nichts mehr mit den Änderungen an der Formatierung, jedoch im weiteren Sinne mit möglichen inhaltlichen Veränderungen bei der

³³⁰ Vgl. auch: *Lueger/Meyer*, 2007, S. 182 f.

³³¹ Die Seitenangaben bei den Ebenen-Überschriften beziehen sich immer auf *Oevermann u. a.*, 1979.

Vertextungsarbeit zu tun hat. Es wird davon erzählt, dass die eigenen Vernehmungen nach der Ansicht von Gerichten generell inhaltlich ‚zu gut‘ seien (vgl. Rn. 70). Diese verbalisierte Selbstpräsentation (vgl. *Oevermann*, 1988, S. 248) bezieht sich auf Einschätzungen von Gerichtspersonen zu festgestellten Differenzen zwischen vertexteter Sprache im Protokoll und ihrem Eindruck zu sprachlichen Äußerungen innerhalb der Hauptverhandlung. Ein dazu geschilderter exemplarischer Sachverhalt wird durch die zweimalig erzählerisch aufgeworfene Fragestellung gerahmt, ob die Aussageperson das denn auch so wie protokolliert gesagt habe, was *Jm50* stellvertretend für die Fragestellenden jeweils mit ‚Nein, das hat er so nicht gesagt‘ (Rn. 71) bzw. ‚Nein, das hat er nicht gesagt! Ja?‘ (Rn. 77) beantwortet. Auf diesen zuvor geschilderten Widerspruch bezieht sich der hier feinanalytisch betrachtete Satz ‚Das muss man erklären können‘ (Rn. 77-78).

Im vorauslaufenden Kontext zeigt sich ein weiterer interessanter interpretativer Aspekt, etwa, dass *Jm50* seine Vertextungen zu Vernehmungen grundsätzlich als ‚zu gut‘ (Rn. 70) einschätzt und dabei das qualitative Merkmal ‚gut‘ auch noch besonders betont. Dass dabei die Ernsthaftigkeitsbedingung dieser gewählten Formulierung durch die konstitutive Regel eines sprachlich wohlgeformten Sprechaktes bei *Jm50* erfüllt ist, kann hier daran abgelesen werden, dass die Wohlgeformtheit dieser Aussage ebenso eine strategische Täuschung ist, also einen Betrug oder eine Selbsttäuschung ermöglicht, sowie ein wahrhaftiges Versprechen darstellt, der Adressat könne sich praktisch tatsächlich auf diese Ernsthaftigkeit verlassen (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 60). Derartig vorgebrachte Aussagen fallen demnach nicht mit der Ebene des gleichzeitig subjektiv gemeinten Sinns zusammen, sondern eröffnen lediglich eine Bandbreite gleichzeitig latent vorhandener objektiver Möglichkeiten. Bei der Bildung passender Lesarten zu dieser mit besonderer Prosodik vorgetragenen Aussage fällt also auf, dass ein ‚zu gut‘ naheliegend nur ein subjektives Werturteil von *Jm50* selbst sein kann, wobei hier weitere Möglichkeiten explizierbar wären, wie er zu diesem Urteil gekommen sein könnte. Die eigene Bewertung könnte dabei bspw. überwiegend selbstreferenziell oder im Abgleich mit konsultierter Vernehmungsliteratur entstanden sein oder sich auf einen qualitativen Vergleich mit anderen Vernehmenden beziehen. Auf der anderen Seite wäre die Wiedergabe der Aussage einer Gerichtsperson (auch das bleibt hier offen, vgl. Rn. 69-70) als eine ein- oder mehrmalig getroffene Aussage denkbar, die vor, während oder nach einer Gerichtsverhandlung getätigt wurde.

Insgesamt bleibt die gedankliche Ausgestaltung der Selbsteinschätzung, die Vernehmungsprotokollierungen von *Jm50* seien inhaltlich ‚zu gut‘, mit Blick auf die Totalität des gesamten gesprächsförmigen Forschungsinterviews dennoch unklar. Dies ließe eine weitere Interpretation zu, etwa dass hier die Qualitätszuschreibung durch *Jm50* mit ‚zu gut‘ von einer gewissen Ironie³³² begleitet sein könnte, da auf der anderen Seite polizeiliche Protokollierungen grundsätzlich von einem inhaltlichen Abschiff bzw. Prägnanzverlust gekennzeichnet sind und sich damit die einzigartige Regelgrammatik der artikulierten Sprache von vernommenen Personen nicht mehr vollständig rekonstruieren ließe, da im subsumtionslogischen Sinn in der

³³² Die Frage ist hierbei, in welchen Zusammenhängen man ‚zu gut‘ gebraucht. Wenn etwas einfach nur ‚gut‘ ist, dann ginge man hier von einer umfänglichen Passgenauigkeit aus, die nur dadurch übertroffen werden könnte, dass etwas Zusätzliches vorhanden wäre, das über die erwartete Umfänglichkeit hinausginge. Demnach wäre die anschlussfähige Lesart zu einem ‚zu gut‘ eher die, dass ein ‚übertrieben gut‘ den sinnverstehenden Auswahlparameter bildet, womit dann faktisch eine Verschlechterung gemeint wäre. Kehrt man gedanklich an die von *Oevermann u. a.*, 1979 untersuchten Gespräche am Esstisch zurück, könnte hier vergleichend die Aussage passend sein: ‚Mit dem Salz in der Suppe hast du es heute aber zu gut gemeint!‘ (vgl. auch Ausführungen zur Verschlimmbesserung in Kap. 4.7)

Niederschrift die Sprache der Aussagepersonen durch die Vernehmenden stets erheblich geglättet oder sogar verändert wurde.

Theoretisierend zusammengefasst können kriminalistische Protokollierungen deshalb generell nicht ‚zu gut‘ sein. Eine faktisch stets menschlich gestaltete und zugleich unterkomplexe Vertextung entspräche in der Form weniger dem tatsächlich Gesagten der interviewten Personen, sondern immer eher den eigenen Gestaltungen der Vernehmenden. Die dann verbliebenen sprachlichen Figuren im Text, die sich weit von den tatsächlichen Sprechakten der Aussagepersonen entfernt haben, tragen dabei nur einen subjektiven Sinngehalt der Vernehmenden an den Fall heran, ohne jedoch die tatsächlich getätigte Aussage in ihrer Authentizität hervorzuheben. Im objektiv-hermeneutischen Sinn würde in solchen Fällen immer das Prinzip der Wörtlichkeit hintergangen. In der reflexiven Betrachtung führt das hier in den Blick genommene interpretative Wechselspiel von Erzeugungsregeln und Auswahlparametern dazu, dass an dieser Sequenzstelle eine zunächst in sich widersprüchliche Aussage gelten müsste: Je stärker die Subsumtionslogik, desto höher würde die inhaltliche Qualität der Vertextung ausfallen. Eine solche angenommene Maxime stünde jedoch sowohl der allgemeinen objektiv-hermeneutischen Rekonstruktionslogik wie auch den in diesem Fall besonderen Möglichkeiten der Gerichtsverwertbarkeit entgegen.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass der Modus einer ‚zu guten‘ Vertextung von *Jm50* hier nicht wie von den Gerichtspersonen der Verwendungspraxis als krisenhafter (weil noch zu erschließender) Sinngehalt, sondern gesetzt als durchgängig praktikable Routineform verstanden wurde. Dieser interpretative Auswahlparameter wäre insofern zu der hier besonders interessierenden Aussage „Das muss man erklären können“ (Rn. 77-78) anschlussfähig. Hierbei wird die Entscheidung zur Beibehaltung des Routine-Modus (und damit die Abwahl des Krisen-Modus) für die Praktiken innerhalb polizeilicher Ermittlungen durch *Jm50* als ausreichend angesehen, und zwar mit der Begründung, dass eventuell aufkommende inhaltliche Fragen von ihm auch später beantwortet werden könnten. Damit schafft *Jm50* ein Alleinstellungsmerkmal als Auskunftsperson und sichert sich für spätere Nachfragen und Erklärungen gleichzeitig die Deutungshoheit über die weitergehende Auslegung des Textinhalts. Während *Jm50* damit die dominanzausübende Herrschaft über die Interpretationen des manifesten Sinngehalts fortgesetzt an sich zieht, verkürzt sich dadurch gleichermaßen die dazugehörige Vertextungsart lediglich auf eine Fertigung sparsamer Notizen.

Ebene 1: Paraphrasierung der Bedeutung der Sinneinheit (vgl. S. 395-397)

Auf dieser Ebene wird nun die besonders interessierende Sinneinheit „Das muss man erklären können“ in Gänze in den Blick genommen. Das Kriterium für die dabei angelegte Paraphrasierung ist hier das übliche Verständnis der Verwendung dieses Satzes innerhalb eines kompetenten Sprecherkreises im zugehörigen Sprachraum. Zunächst wird mit der Proposition (‚Das‘)³³³ auf einen Umstand oder Sachverhalt der Vergangenheit Bezug genommen, aus dem sich die Verpflichtung ergibt (‚muss‘), dass sie universell (‚man‘) und schlüssig (‚erklären‘) begründet werden kann. Die Paraphrasierung eröffnet somit bereits den Sinngehalt dieser Aussage als eine sich zeigende widersprüchliche Einheit von Entscheidungszwang und Begründungsverpflichtung (vgl. *Oevermann*, 1995a, S. 178). Wird vom Protokollierenden

³³³ Bei Propositionen ist interpretativ zu berücksichtigen, dass sie immer einen Wahrheitswert enthalten müssen, hier also der Bezug zum Gegenstand der Erklärung (‚Das‘) wahr oder falsch sein kann.

demnach bewusst die Entscheidung getroffen, die Vertextung lückenhaft zu gestalten, ist daran demnach auch immer die Begründungsverpflichtung geknüpft, diese Fehlstellen in Richtung einer noch offenen Zukunft plausibel erklären zu können.

Ebene 2: Bewusst spekulative Explikation möglicher Intentionen von *Jm50* und Funktionen der Sinneinheit (vgl. S. 397-398)

An dieser Stelle werden extensive Vermutungen darüber angestellt, welche Bedeutungen und Funktionen das interagierende Subjekt mit dieser Aussage durchsetzen, realisieren und hervorrufen wollte. Eine Intention könnte es dabei gewesen sein, dass *Jm50* in einer Art der Selbstinszenierung die eigene Kompetenz in den Vordergrund zu rücken versucht. Darin enthalten wäre die Zuschreibung einer besonderen Fähigkeit, insbesondere Widersprüche zwischen polizeilichen Praktiken und anschließender Vertextung gut erklären zu können. Der generellen Erklärbarkeit wird damit eine stärkere Bedeutung zugesprochen als der einzelfallbezogenen Vertextungsarbeit. Im Ermittlungsalltag würde es nach dieser Aussage generell nur eine untergeordnete Rolle spielen, was im Protokoll steht, solange es sich im Nachgang gut erklären lässt. Ein dadurch lückenhaft ausfallendes Protokoll, das damit gleichzeitig eine qualitative Abwertung erfährt, wird hier überformt von einer eigens inszenierten Kompetenzdarstellungskompetenz (vgl. *Pfadenhauer*, 2003). Bei der Bildung objektiv-hermeneutischer Lesarten geraten somit Szenarien wie die eines Verkaufsgesprächs oder Bildungskontexte zur Vermittlung von Darstellungskompetenzen in den interpretativen Blick. Somit scheint es bei kriminalistischen Protokollierungen nicht immer nur um die gestaltgetreue Wiedergabe des tatsächlich Gesagten zu gehen, sondern auch darum, in welcher Form die von den Ermittelnden eingebrachten Deutungsmuster plausibel präsentiert werden können.

Der hier analysierte Sinngehalt der Aussage könnte jedoch auch auf eine explizierbare sprachliche Verpflichtung hinweisen, die sich aus der rationalen Logik bürokratischer Prozesse, rechtlichen Erfordernissen oder anzustellenden ethischen Erwägungen ergibt. Als Gegenlesart zu einer Inszenierungsleistung wäre hier also auch ein eher normativer Sinngehalt denkbar. Offen bleibt bis zu dieser Stelle jedoch, ob sich die Aussage „Das muss man erklären können“ auf eine allgemeingültige Regel der Lebenspraxis oder eine besondere Begründungsverpflichtung im Zusammenhang mit auftretenden Widersprüchen bei der Protokollierung von Vernehmungen beziehen soll.

Ebene 3: Explikation der objektiven Motive des Interakts und seiner objektiven Konsequenzen (vgl. S. 398-399)

Im Unterschied zu den zuvor aufgestellten Lesarten über mögliche Intentionen des Sprechers geht es auf dieser zentralen Ebene um die ‚Veränderungen des Systemzustandes‘, also darum, welche objektiven Motive und Konsequenzen sich daraus ableiten lassen. Auf dieser Interpretationsebene ist zu berücksichtigen, dass die subjektiven Intentionen mit den objektiven Konsequenzen zumindest teilweise deckungsgleich bleiben müssen. Bei diesem Vorgehen wird somit davon ausgegangen, dass verbalisierte Interakte auch immer objektiv Träger von möglichen Sinnstrukturen oder Sinnstrukturen sind und damit als ein Teil einer ablösbaren

eigenen Realität Gültigkeit besitzen. An dieser Stelle dürfen nun auch Kontextinformationen einbezogen werden, die aber auf folgende Bedeutungsquellen zu beschränken sind:

- a) zusätzliches Wissen aus anderen notierten Szenen oder Interviewsequenzen, die den Fall *Jm50* betreffen,
- b) Informationen mit Bezug zu den objektiven biografischen Daten, die sowohl *Jm50* persönlich als auch seinen beruflichen Werdegang betreffen,
- c) objektiv überprüfbares Wissen zu den im Interpretationszusammenhang relevant gewordenen Arbeitskontexten des *Jm50* sowie
- d) heuristisch benutztes theoretisches Wissen.

Unter Beachtung dieser Forschungsdeterminanten wird nun der gesamte Satz „Das muss man erklären können“ Schritt für Schritt sequenzlogisch analysiert.

Das Wort ‚**Das**‘ lässt sich zunächst als sächlicher Artikel lesen, wobei streng genommen der weitere Sequenzverlauf noch unbekannt wäre, sich demnach die Artikelbestimmung entweder auf den vorauslaufenden Kontext oder auch den Folgetext beziehen könnte. An dieser Stelle wird die Interpretation ausnahmsweise eingekürzt und der Bezug auf den Folgetext als Lesart falsifiziert, da sich die Artikelbezeichnung ‚Das muss‘ nicht mit dem inneren Text in Verbindung bringen lässt und darüber hinaus eine eher unwahrscheinliche bewusste oder versehentliche Kleinschreibung des Wortes ‚muss‘ zu unterstellen wäre. Als anschlussfähig zeigt sich hier vielmehr ein Bezug zum vorauslaufenden Kontext,³³⁴ in dem der Widerspruch zwischen der vertexteten Sprache im kriminalistischen Protokoll und den später vor Gericht zu tätigen Aussagen eröffnet und mit einem Beispiel untermauert wird. Formal ist dazu festzuhalten, dass hier der Artikel großgeschrieben wurde, sich also eher auf eine Überschrift oder einen Satzanfang beziehen könnte. Da nach der Einbeziehung der gesamten inneren Sequenziertheit die Lesart als Überschrift ausgeschlossen werden kann, wird hier von einem Anschlusssatz ausgegangen, der sich auf die vorauslaufende Sinneinheit beziehen soll und diese näher erklärt.

Mit dem verwendeten Wort ‚**muss**‘ wird die obligatorische Notwendigkeit einer schlüssigen Begründung des zuvor Gesagten konkret deutlich. Dieses Erfordernis basiert auf der von *Jm50* getroffenen Entscheidung, den zuvor dargestellten Widerspruch zwischen dem Text und der späteren Aussagenotwendigkeit hervorgerufen oder zumindest in Kauf genommen zu haben. Daraus folgt, dass eine solche Entscheidung in der Vergangenheit zwingend getroffen werden musste, wobei dieser Zwang wiederum auf die konkreten Protokollierungshandlungen verweist. An dieser Stelle lässt sich die widersprüchliche Einheit von Entscheidungszwang (Sequenzstelle n-1) und Begründungsverpflichtung (Sequenzstelle n) gut herausarbeiten. Mit der hier gemeinten Widersprüchlichkeit soll jedoch nicht unterstellt werden, dass *Jm50* bewusst nachlässig vertextet habe oder gar den Inhalt habe verschleiern wollen. Vielmehr zeigt sich hier deutlich, dass die Krise bereits bei der Vertextung selbst aufgetreten ist, da Entscheidungen darüber zu fällen waren, welche Inhalte in die Protokollierung aufgenommen werden und welche zukünftig nur gedanklich rekonstruierbar bleiben sollen. Eine solche intrinsische Abwägung ist demnach ganz entscheidend davon abhängig, inwieweit es dem Protokollierenden nach eigener Einschätzung zukünftig gelingen wird, weitere relevante Details vor den Gerichtspersonen schlüssig zu schildern. Für die Möglichkeit der Abwägung

³³⁴ Reproduktion des Sinngehaltes: ‚Das‘, was der Vernommene genau gesagt hat (vgl. Rn. 76-77), und ‚Das‘, was auf dem Papier steht (vgl. Rn. 77).

setzt dies grundsätzlich Antizipationsvermögen voraus, hier insbesondere die Fähigkeit, dass *Jm50* die zukünftigen Erwartungshaltungen an Inhalt und Umfang der Vertextung ausreichend bekannt sind³³⁵ und er seine Aussagequalitäten dazu für die Verwendungspraxis dementsprechend anpassen kann. Erst dann eröffnen sich in einem Entscheidungsspielraum Möglichkeiten dazu, welche Sinnelemente während der Verschriftung manifest im Protokoll vertextet werden und welche auch zukünftig noch näher erklärt werden müssen (oder auch als selbsterklärend angesehen werden, was wieder einen Unterschied dazu darstellt, ob der Inhalt des Textes auch unabhängig und universell als selbsterklärend verstanden werden kann). Dafür muss dem Protokollierenden ein schneller und leichter Zugang zu den hinterlassenen latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen erhalten bleiben. Die Abwägungen über die Qualität der Vertextung werden demnach wesentlich die Regeln der anzulegenden Textstruktur einschließlich ihres Umfangs und ihrer Gestaltung bestimmen. Insgesamt führt das zu der These, dass inhaltlich zusammenfassende Protokolle von Vernehmungen eher eine unterkomplexe Struktur in Form gefertigter Notizen aufweisen, als dass es sich um authentische Aufzeichnungen des tatsächlich gesprochenen Wortes handeln würde. Aus dieser Annahme lässt sich wiederum generell ableiten, dass derartige Protokolltypen inhaltlich immer nur abgeschliffen vorliegen werden und zudem für nicht eingeweihte Lesende voraussetzungsvoll und schwer zu dechiffrieren erscheinen. Hierbei kann die inhaltliche Ebene in großen Teilen nur von dem Protokollierenden selbst aufgeschlossen werden. Bildlich gesprochen scheint dazu eine unverwechselbare Verschlüsselung eingebaut worden zu sein, zu der der Protokollierende glaubt, allein den Zugang zu haben. Interessanterweise setzt genau hier die Rekonstruktion der objektiven Hermeneutik an, indem zunächst genau auf diesen Schlüssel geschaut wird, der sich hier auf der protokollierenden Ebene zeigt. Da die hier explizierbaren Protokollierungspraktiken ihrem Wesen nach in der Vergangenheit überwiegend implizit vollzogen wurden, hinterlassen sie in der Vertextung auch immer eine Art von einzigartiger Signatur. Sie liegen somit meist unverfälscht³³⁶ vor und sind aus diesem Grund unverkennbar identifizierbar und rekonstruierbar. Forschungspraktisch hat dies zur Folge, dass stets zuerst die protokollierende (gestaltende) Ebene analysiert werden muss, bevor an die Rekonstruktion des protokollierten Inhaltes gedacht werden kann.

Mit dem Indefinitpronomen ‚**man**‘ wird hier in der Darstellung durch *Jm50* vom Einzelfall Abstand genommen und eine allgemeine Gültigkeit³³⁷ unterstellt. Mit dem abstrakteren Bedeutungsgehalt (irgendjemand oder irgendwelche) wird die mögliche Austauschbarkeit des Individuums und damit eine breitere Anwendbarkeit und Gültigkeit des Sinngehalts der eigenen Aussage eingeschlossen. Mit dieser impliziten Logik würde eine sprechaktproduzierende Person ihre (spezifische) Position als einen allgemeinen Rat an weitere Personen adressieren wollen und wäre demnach stets von der Richtigkeit der eigenen Position überzeugt.

Eine Gegenlesart wäre es, dass der geschilderte Zusammenhang für den Protokollierenden weniger wichtig erschien oder er sich nicht zu eigenen Fehlern bekennen wollte. Im Vergleich der Lesarten baut das unpersönliche Wort ‚**man**‘ eine Distanz zum erzählten Gegenstand auf

³³⁵ Dabei transportieren die latenten Sinn- und Bedeutungsgehalte, dass der Protokollierende bereits über umfangreiches Wissen über die Abläufe bei einer Gerichtsverhandlung besitzen muss, um zu der Einschätzung zu gelangen, den dort gesteckten Erwartungen auch gerecht werden zu können.

³³⁶ Implizite Handlungen sind bei der Vertextungsarbeit schwer zu unterdrücken, da ihnen ein langer Bildungs- und Erfahrungsprozess vorausliegt und sie unbewusst praktiziert werden. Da sie somit schwer zu fälschen sind, weist die implizite Ebene aus Sicht der Forschungspraxis einen sehr hohen Authentizitätscharakter auf.

³³⁷ Z. B. ‚Als Ermittler, Aussageperson etc. muss man ...‘.

und verweist gleichzeitig diffus auf eine unbestimmte Anzahl von Individuen, deren Identität nicht näher bestimmt wird.³³⁸ Aus Sicht der objektiven Hermeneutik ist hierbei von besonderem Interesse, warum an dieser konkreten Stelle die Verallgemeinerung ‚man‘ und nicht das spezifische ‚ich‘ verwendet wurde. Zwar schließt das Wort ‚man‘ den Interviewten selbst mit ein, jedoch könnte dieser Schluss umgekehrt nicht mehr als gültig angesehen werden.

Warum in manchen Zusammenhängen lieber das unpersönliche Wort ‚man‘ anstatt ‚ich‘ verwendet wird, identifizierten u. a. Forschende in einer US-amerikanischen Studie der Universität Michigan. So betraf dies hier überwiegend Situationen, in denen als erweiternder Sinngehalt eine Verallgemeinerungsfähigkeit unterstellt wurde oder sich das erzählende Ich von negativen Erlebnissen distanzieren wollte (vgl. *Orvell/Kross/Gelman*, 2017). Als zusätzliches Merkmal konnte nachgewiesen werden, dass Verallgemeinerungen häufiger bei vorliegenden narzisstischen Persönlichkeitsstrukturen zu beobachten waren und eine emotionale Distanzierung zumeist implizierte, dass schlechte Erfahrungen der Vergangenheit in etwas ‚Gutes mit Bedeutung‘ transformiert werden sollten, so z. B. die daraus abgeleitete Selbsterkenntnis, etwas Grundsätzliches über die Welt erfahren und gelernt zu haben. Eine nach der zweiten Lesart verstandene häufige Verwendung von ‚man‘ im allgemeinen Sprachgebrauch könnte somit auch für das Streben nach Verfügbarkeit im Sinne einer gelingenden individuellen Weltaneignung stehen (*Rosa*, 2021a).

Des Weiteren entfernt sich der Sprecher mit der Verwendung des Begriffes ‚man‘ von seinem eigenen konkreten Handeln und stilisiert seine Aussage zu einem Prinzip des Handelns aller Betroffenen, die in eine derartige Situation kommen könnten. Damit wäre hier der Kreis aller Polizeibediensteten gemeint, die wie er ebenfalls das eigene polizeiliche Handeln vor einem Gericht erklären müssten. Insofern bezieht sich das hier vorgebrachte ‚man‘ auf ein generell gültiges, internalisiertes Erwartungsprotokoll der Gesellschaft (Polizeibedienstete müssen vor Gericht in der Lage sein, eventuelle Widersprüche erklären zu können).

Das hier beschriebene Handeln in Form von ‚erklären können‘ wird somit im MEAD’schen Sinne zu einem ‚verallgemeinerten Anderen‘ (vgl. *Mead*, 2020, S. 198 f.), an dem sich alle, bezogen auf eine gemeinsame Situationsdefinition bzw. einen sozialen Zusammenhang (hier: die Gerichtsverhandlung), orientieren. Der ‚verallgemeinerte Andere‘ wäre demnach die Summe aller generellen Haltungen, die man in einer solchen konkreten Situation auch von allen Handelnden erwarten würde und stellt hier damit den Sinn oder das Prinzip von Interaktion dar (vgl. *Abels*, 2010, S. 31). Es beschreibt hierbei etwas, das nach MEAD das ‚personale Ich‘ (das die Freiheit des Handelns von *Jm* bestimmende ‚I‘) und das ‚soziale Ich‘ (die internalisierten sozialen Erwartungen: ‚Me‘) gemeinsam haben und das im umgrenzten System der Polizei im Sinne DURKHEIMS mit der Gesamtheit der gemeinsamen Überzeugungen und Gefühle auch als ‚Kollektivbewusstsein‘ verstanden werden kann (vgl. *Durkheim/Luhmann*, 2019, S. 128). Indem also *Jm50* das Krisenhafte beschreibt, nämlich Widersprüche vor Gericht selbst durch eigenes freies und kreatives Handeln ausgleichen zu müssen, verweist er mit der Verwendung des allgemeinen Begriffes ‚man‘ nunmehr auf die generell erforderliche Routine, die für alle Polizeibediensteten Gültigkeit entfalten würde, wenn sie vor Gericht aussagen müssen. Beim Vergleich der theoretischen Ansätze von MEAD und OEVERMANN würde somit verkürzt das ‚I‘ eher dem Krisenmodus und das ‚Me‘ dem Routinemodus zugesprochen werden.

³³⁸ Die Lesart, dass es sich um einen Schreibfehler handeln könnte und somit auf eine männliche Person oder *Jm50* selbst verweisen könnte, wurde hier abkürzend ausgeschlossen.

Die Tätigkeitsform von ‚**erklären**‘ grenzt sich ab von anderen in diesem Zusammenhang nicht benutzten Verben wie ‚beschreiben‘, ‚erzählen‘ oder ‚verstehen‘. Zum Erklären lassen sich bezogen auf die Widersprüche in Protokollierungen verschiedene passende Lesarten finden:

- L₁ Widersprüche sollen hier aufgezeigt, ihre Entstehung innerhalb des Entstehungskontextes verdeutlicht, veranschaulicht oder verständlich gemacht werden.
- L₂ Es sollen Begründungen, Deutungen oder Rechtfertigungen für auftretende oder festgestellte Widersprüche geliefert werden.
- L₃ Die Gerichtspersonen sollen über Widersprüche in Kenntnis gesetzt werden, um damit in die Lage versetzt zu werden, sich in ihren Entscheidungen daran orientieren zu können. Die abgegebenen Erklärungen könnten somit den weiteren Verfahrensverlauf gleichermaßen beeinflussen.
- L₄ Mit Erklärungen sollen Fehler oder Mängel bei der Protokollierung angezeigt und eingestanden werden.
- L₅ Erklärungen dienen als Untermauerung weiterer Fakten und stehen stellvertretend für andere Sachverhalte.
- L₆ Mit Erklärungen soll wertend Stellung bezogen werden, respektive sollen bewusst Meinungen oder Thesen vertreten werden.

Allgemein betrachtet würden zu den hier ins Spiel gebrachten Lesarten zu möglichen ‚Erklärungen‘ qualitativ solche Aussagen passen, die schlüssige Antworten auf die Frage geben können, unter welchen Bedingungen, in welcher Ausprägung und warum die Widersprüche in den Protokollierungen entstanden sind. Aus wissenschaftlicher Perspektive sollte eine solche Erklärung immer fundiert sein und mindestens befriedigend ausfallen, wobei zu diesen Charakterisierungen in den Sozialwissenschaften auch ausgedehnte Diskussionen und Kontroversen geführt werden (vgl. *Wienold*, 2011, S. 179). Dabei setzt diese Auslegung jedoch voraus, dass das kriminalistische Denken stets grundsätzlich einer strengen Wissenschaftslogik folgen müsste. Vorbehaltlich des an dieser Stelle nicht zu erbringenden Nachweises kann jedoch verallgemeinernd festgestellt werden, dass ‚Verstehen‘ und ‚Erklären‘ methodologisch stets voneinander zu trennen sind. Der subsumtionslogische Ansatz des Erklärens gilt in der Wissenschaft zwar als solcher als weitgehend anerkannt und bestimmt die Logik der Forschung vor allem bei Vertretern des Kritischen Rationalismus (vgl. u.a. *Popper*, 1976, 2005). In der Anwendung auf den vorliegenden Fall bedeuten jedoch ‚Erklärungen‘ das Herantragen eigener Deutungen an den Sachverhalt, die dadurch ständig der Gefahr ausgesetzt sind, den tatsächlichen Sinngehalt durch Subsumtion zu verändern. Da aufgrund der aufgezeigten Defizite bei der Protokollierung eine gültige Rekonstruktion regelmäßig kaum möglich ist, ist vor Gericht nur noch eine explanative Annäherung an die tatsächlichen Ereignisse über die Aussagen von *Jm50* denkbar. Eine immer nur begrenzt aussagekräftige Vertextung sichert somit für sich betrachtet die Möglichkeit der Abgabe einer Aussage vor Gericht, und das bei gleichzeitigem Erhalt der eigenen Deutungshoheit. Objektive Mängel werden so in Zugewinne an Macht und Einfluss konvertiert. Erklärungen vor Gericht folgen dann eher einer schlüssig inszenierten Subsumtionslogik, als dass sie die Sache selbst aus ihrem Innersten heraus begreiflich machen würden.

Das Verb ‚**können**‘ bezieht sich in der Regel auf Tätigkeiten, die das Subjekt in gewünschtem oder erwartetem Maße auch tatsächlich zu vollziehen imstande ist. Eine auf dieser Fähigkeit basierende Könnerschaft verlangt dafür regelmäßig ein angeeignetes oder erlerntes Qualifikationsniveau, das eher auf einer impliziten Wissens Ebene zu finden ist (*Polanyi*, 2016). Auf den vorliegenden Fall angewendet führt dies wieder zurück zur Antinomie zwischen der notwendig werdenden Vertextung auf der einen Seite und den später zu erklärenden Aussagen

im Rahmen der Verwendungspraxis auf der anderen. Legt man diese These zugrunde, offenbart sich für die Protokollierungspraxis eine zentrale Herausforderung: Da implizite Wissensbestände sprachlich oft nur unzureichend expliziert werden können, gestaltet sich die Erstellung von Protokollen schwierig, die sowohl in sich schlüssig sind als auch das tatsächliche Geschehen als präzises Narrativ erfassen sollen (*Neuweg*, 2004). Die im weiteren Verlauf jedoch eingeforderten und damit zwingend notwendig werdenden Explikationen könnten zusätzlich problematisch werden, z. B., wenn dem Protokollierenden die Vernehmungsaufzeichnungen allein nicht mehr ausreichen würden, um eine vollständige gedankliche Rekonstruktion der Ereignisse als plausible Erklärung vor Gericht darzulegen. Ebenso wäre denkbar, dass innerhalb des Interaktionsgeschehens in der Vernehmung nicht verschriftete Handlungsabläufe vollzogen wurden, die mittlerweile in Vergessenheit geraten sind (oder bewusst in Vergessenheit geraten sollten).

Mit einer derartigen Komplexitätsreduktion einher geht auch immer die Gefahr, dass Versuche unternommen werden könnten, Erinnerungslücken durch eigene Deutungen zu schließen oder durch alternative Deutungsmuster zu ersetzen. Ein solches angepasst konstruiertes Erfahrungswissen würde dann gedanklich unter die tatsächlichen Ereignisse subsumiert werden und sie damit überformen. In der Konsequenz könnte dies sogar dazu führen, dass die erklärenden Aussagen vor Gericht so stark von den eigenen Rahmungen dominiert werden, dass sie inhaltlich nur noch wenig mit der Realität des innerhalb der Vernehmungssituation tatsächlich Gesagten zu tun haben. Begleitet von der Feststellung eines inhaltlichen Abschliffs in der Vertextung rückt hier hinsichtlich der späteren Verwendungspraxis stark der Umstand in den Vordergrund, dass mit Könnerschaft eher rhetorische Fähigkeiten gemeint sein könnten, wie sie für eine performative Kompetenzdarstellungskompetenz typisch sind (*Pfadenhauer*, 2003). Die Kompetenz der sprachlichen Gestaltung vor Gericht wird somit hier als bedeutsamer angesehen als das Fertigen einer inhaltlich angereicherten und schlüssigen Vertextung. Probleme und Defizite bei der Bindung der Daten an ein Protokoll werden hierbei offen in Kauf genommen und die Begründungsverpflichtung zur Plausibilität in eine noch ungewisse Zukunft verschoben. Werden dann spätere Aussagen als sprachliche Inszenierungen von den Gerichtspersonen dennoch anerkannt und akzeptiert, erfahren die so erfolgreich handelnden Akteure dadurch Bestätigung, diese Verhaltensweisen verfestigen sich und würden somit auch zukünftig immer wieder angewendet werden³³⁹. Ein sich derartig aufschichtender verzerrter Erfahrungsprozess könnte dann eine Erklärung dafür bieten, warum Protokollierungen in der polizeilichen Ermittlungspraxis immer noch eher als notwendiges Übel angesehen werden, während bspw. den eloquenten Inszenierungen eigener Wirklichkeitswelten weitaus mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird.³⁴⁰

³³⁹ Ein vergleichbares Prinzip wird bei der Ausbildung von Sprachkompetenzen sichtbar. Auch hier führt das wiederholte Verwenden bestimmter sprachlicher Begriffe zu einem Verständnis der Verwendung als ‚wohlgeformt‘. Damit verfestigen sich solche Begriffe und werden zu einem festen Regel-Bestandteil der eigenen Sprachgrammatik.

³⁴⁰ Eine interessante Parallele bietet dafür das Verkaufsgespräch. Als ‚Zu-Bedienende‘ könnten hierbei insbesondere die Vertretenden der Strafverteidigung gelten, während die Ermittelnden ihre Informationen als ‚Ware anbieten‘ und plausibel verkaufen müssen. Da die Verteidigenden jedoch genau wissen, dass vor einem Gericht die ermittlungspraktischen Details stets etwas ‚passend‘ angeboten werden müssen, gilt das Beziehungskonto zwischen den jeweiligen Interakteuren generell als vorbelastet. Die Ermittelnden sind nun angehalten, dem Eindruck des ‚bösen‘ Polizeibediensteten zu widerstehen und ihn in den eines ‚guten‘ zu transformieren, vgl. *Prack*, 2010, S. 46.

Ebene 4: Explikation der Funktion des Interakts in der Verteilung von Interaktionsrollen (vgl. S. 399-400)

Auf dieser Ebene wird untersucht, inwieweit sich die hier von *Jm50* gemachte Aussage den pragmatischen Verpflichtungen vorausgehender Interakte fügt oder ob sie weitere Antworten oder Kommentare (z. B. anderer Akteure) erzwingen würde. Da innerhalb des gesprächsförmigen Forschungsinterviews bis zu dieser Sequenzstelle eine bilaterale Frage-Antwort-Struktur zwischen dem Interviewer *I* und dem Interviewten *Jm50* rekonstruiert werden konnte, ohne dass dabei weitere Akteure in der Interaktion auftauchen, kann bis hier von einer homologen Struktur gesprochen werden. Im Sinne der Einhaltung eines sequenzlogischen Vorgehens bleibt somit offen, ob an dieser Sequenzstelle das Ende des Antwortabschnittes, seine Weiterführung, das Stellen einer Anschlussfrage, das Stellen einer thematisch anderen Frage oder sogar das Ende des Interviews zu erwarten wäre.

Ebene 5: Charakterisierung der besonderen sprachlichen Merkmale des Interakts (vgl. S. 400)

Auf einer fünften Ebene werden nun eventuelle sprachsoziologische Besonderheiten herausgearbeitet, die sich auf syntaktischer, semantischer oder pragmatischer Ebene zeigen. Dazu wird die bisherige Analyse des unmittelbar vorauslaufenden Kontextes (Ebene 0) einbezogen. Schaut man zunächst auf die Struktur bzw. den Aufbau des hier untersuchten Aussagesatzes, so fällt auf, dass die syntaktische Funktion des Wortes ‚Das‘ nicht aus dem Satz selbst hervorgeht, sondern die Erklärung dafür im vorauslaufenden Kontext zu finden ist. Da dieser jedoch sinnhaft rekonstruierbar bleibt, weil hier die Referenz zur vorauslaufend herausgearbeiteten Antinomie zwischen Protokoll und späteren Erklärungsnotwendigkeiten als Argument herangezogen werden kann, gilt dieser Interpretationsschritt lediglich als Nachweis der untrennbar verbundenen Sequenziertheit des gesamten Verlaufs innerhalb der hier protokollierten Sprechakte. Dieser Zusammenhang erklärt auch die Bedeutung des Satzes in Verbindung mit der hierbei geschilderten Situation.

Ebene 6: zusammenfassende Beurteilung der bisherigen Interpretation und erstes Herausarbeiten einer generativen Struktur, die den Reproduktionsmechanismus der Interaktion charakterisiert (vgl. S. 400-401)

Verallgemeinernd verweist die bisherige generative Struktur der Aussagen von *Jm50* auf die im Rahmen der objektiv-hermeneutischen Interpretation explizierte Notwendigkeit, generell Erklärungszusammenhänge zu Sinn und Bedeutung des jeweils protokollierten Textes jederzeit, auch zukünftig, insbesondere in gerichtlichen Kontexten, herstellen zu können.

Ebene 7: Explikation allgemeiner Zusammenhänge im Hinblick auf die generalisierte Behandlung des Themenfeldes (vgl. S. 402)

Die Explikation allgemeiner Zusammenhänge zum Themenfeld kriminalistischer Protokollierungspraxis legt nahe, dass der sprachlichen Gewandtheit und der Performanz einer späteren möglichst schlüssig zu präsentierenden Inszenierung des präformierten Inhaltes

grundsätzlich der Vorrang gegenüber der konkreten Vertextung innerhalb der Vernehmungssituation eingeräumt wird. Dabei wird der Prägnanzverlust in der Vertextung bewusst in Kauf genommen, wodurch sich in der Konsequenz derartige Protokollierungen auf eine Form von Notizaufzeichnungen mit abkürzendem inhaltlichem Gehalt beschränken (was wiederum weitreichende Interpretationsspielräume für Außenstehende eröffnet).

Um diesen gedanklichen Abschiff im Protokoll möglichst gering zu halten, könnte die unverfälschte,³⁴¹ technisch aufgezeichnete (Oevermann, 2000a, S. 84) audiovisuelle Vernehmung eine authentische Vertextung des Gesagten zur Verfügung stellen und die anschließende handlungsentlastete Auswertung mit Hilfe der objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse das Herausarbeiten und die Analyse latenter Sinn- und Bedeutungsstrukturen ermöglichen. Ebenso könnten aufgezeichnete habituelle Praktiken der handelnden Akteure in die Analyse einbezogen werden. Neben einer so insgesamt zu erwartenden Qualitätssteigerung mit Blick auf die Gerichtsverwertbarkeit wären Vernehmende darüber hinaus besser in der Lage, sich auf anstehende Aussagen vor Gericht vorzubereiten. Ferner würde die verstärkte Nutzung audiovisueller Aufzeichnungsformen für die Ermittelnden grundsätzlich die Chance eröffnen, das eigene Vernehmungsverhalten nachträglich kritisch zu analysieren und ihre Fähigkeiten zu professionalisieren (vgl. Robra, 2020, S. 492).

Allgemein eignen sich Vernehmungsprotokolle ebenso wie alle anderen Ausdrucksgestalten menschlicher Lebenspraxis für die Sequenzanalyse, solange sie nach dem Totalitätsprinzip auch als Ganzes betrachtet werden. Für besonders interessante Passagen könnte die hier angewendete Feininterpretation (Oevermann u. a., 1979) herangezogen werden. Die gedankenexperimentelle Explikation der im jeweiligen Fall vorliegenden konkreten Erzeugungsregeln und Auswahlmöglichkeiten ermöglicht mit dem sequenzlogischen Vorgehen die „rekonstruktive, dem abduktiven Schließen homologe Strukturgeneralisierung auf der Basis einer Operation der Fallrekonstruktion“ (Oevermann, 2002, S. 27). Ein somit erst möglicher abduktiver Schluss (ebd., S. 14, 26, 27), also die Entdeckung des Neuen, wird dann durch die Rekonstruktion des gesamten Falls in seiner Individuiertheit³⁴² möglich. Nur so kann das bisher in seinem Wesen vor allem routinetafale Fallverstehen auf der Basis induktiver und deduktiver Schlussmodi auf mögliche abduktive ‚Gedankenblitze‘ (vgl. Reichertz, 2013, S. 20) erweitert werden.

Auf die zentrale Bedeutung von Logik, Deduktion, Induktion und Abduktion für das kriminalistische Denken wird jedoch in der für die Praktiker bestimmten Kriminalistikliteratur meist nur kurz eingegangen. Zwar wird das kriminalistische Denken als die „historisch belegte, legendäre intellektuelle Beschäftigung des Kriminalisten mit den zur Aufklärung anstehenden Sachverhalten“ (Keller, 2019a, S. 71) von einem elitären Schleier überzogen, auf der anderen Seite wird es mit Verweis auf das Standardwerk „Kriminalistisches Denken“ (Walder/Hansjakob, 2016) jedoch gleichzeitig als arbiträr ‚durchgängige Lektüre‘ für ‚Praktiker‘ und ‚Hobby-Kriminalisten‘ abgetan (Keller, 2019a, S. 72). Solche Banalisierungen finden sich auch in der Handbuchliteratur zur Kriminalistik, in der zudem die defensive Position

³⁴¹ PIENKA (2018) spricht in diesem Zusammenhang nur abstrakt davon, dass ‚Vernehmungen umfassend abgesichert werden‘ müssen, ‚dass sie rechtlich einwandfrei sind‘ und dass sie durch die Ermittelnden ‚korrekt gestaltet wurden‘ (ebd., S. 34).

³⁴² Forschungspraktisch bezieht sich der Begriff ‚Fall‘ hier auf ein Vernehmungsprotokoll mit einer spezifischen Person. Die hier im Text manifest gewordene Sprache des Subjekts steht dabei im Zentrum der Sequenzanalyse. Dabei werden die Aussagen als ein Teil der humanen Lebenspraxis angesehen, der wiederum Auskunft über den Individuierungsprozess des befragten Subjekts gibt.

gegenüber der Wissenschaft an mehreren Stellen deutlich wird. Auch die objektive Hermeneutik bleibt davon nicht verschont, bspw., wenn „Probleme der objektiven Hermeneutik und der Vertextung von Informationen als Basis für die Täterermittlung“ (Ackermann, 2019c, S. 210) lediglich als Randnotiz erscheinen und aus der Gesamtargumentation mittels einer Fußnote ausgesondert werden. Während wissenschaftliche Perspektiven und *expressis verbis* auch die Methodologie der objektiven Hermeneutik hier von vornherein als ‚praxisfremd‘ problematisiert und damit exkludiert werden, bieten weitere zumeist polizeilich geprägte Herausgebende passend dazu zahlreiche Handbücher, Karteikarten, Leitfäden, Beispielkataloge und Checklisten zu Beschuldigtenvernehmungen vor allem auf der Grundlage erfolgreicher (aus praktischen Erfahrungen abgeleiteter, aber empirisch nicht oder unzureichend überprüfter) Einzelfälle der Vergangenheit an (vgl. Rauchert, 2008, S. 52), die bei lediglich lückenhafter, subsumtionslogischer Anwendung und damit stets ungenügender Passgenauigkeit zum jeweils vorliegenden Einzelfall den Vernehmenden die ersehnten Ermittlungserfolge bescheren sollen.

Insbesondere die Handbuch-Literatur zur Kriminaltaktik (Ackermann/Clages/Roll, 2019) bietet nach wie vor die einflussnehmenden ‚Grundstrategien‘ an, die den Vernehmenden die Dominanz durch ‚Sondieren, Abtasten, Überrumpeln und Zermürben‘ des Beschuldigten ermöglichen sollen, obwohl an gleicher Stelle die dafür erforderlichen Taktiken als aus Erfahrungen abgeleitet, theoretisch und vernehmungpsychologisch nicht genügend fundiert markiert werden (vgl. Ackermann, 2019d, S. 641) und damit hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit längst als obsolet eingestuft werden sollten (vgl. Loichen, 2019, S. 49). Derartig dominante Strategien (auch behandelt bei Geerds/Meinert, 1976, S. 95 ff.) finden heutzutage weder eine konsequente Fortsetzung in der Vernehmungstaktik, noch werden die dafür erforderlichen Theorien aus den Humanwissenschaften im Studium und der Ausbildung von Polizeibediensteten ausführlich gehört, besprochen oder kritisch reflektiert und somit auch nicht in der Praxis angewendet (vgl. Hahn, 2015, S. 95).

Folgt man den Hinweisen aus der kriminalistischen Anleitungsliteratur, meist ediert von sich hier präsentierenden Vernehmungspraktikern (Meyer/Wolf, 1990; Bindig/Seul, 2013; Habschick, 2016; Artkämper/Schilling, 2018; Hermanutz/Litzcke/Kroll, 2018), kann man davon ausgehen, dass Aussagepersonen generell kaum eine Chance haben, der Deutungshoheit eines Vernehmungsbeamten etwas entgegenzusetzen (vgl. Schröer, 1992b). Insbesondere die sich außerhalb eines strafprozessual rechtlichen Rahmens von Beschuldigtenvernehmungen bewegenden, zeitlich oftmals großzügig ausgedehnten und zumeist lückenhaft dokumentierten ‚vorbereitenden Gespräche‘ (Meyer/Wolf, 1990, S. 232), in der Literatur auch als ‚Kontaktgespräche‘ (Keller u. a., 2019, S. 356), ‚vorausgehendes Kontaktgespräch‘ (Habschick, 2016, S. 164f.), ‚Erkundungsgespräche‘ (Ackermann, 2019d, S. 603) oder ‚Sondierungsbefragungen‘ (Keller, 2019d, S. 213) bezeichnete Kasuistik, sollte insofern hinterfragt werden, als nicht nur die juristisch geforderte strikte Statustrennung zwischen Zeugen und Beschuldigten immer zu erfolgen hat,³⁴³ sondern die Konstitution eines kooperationsverpflichtenden Diskurses für die Beschuldigten stets vermieden werden sollte (vgl. Schröer, 1994). Hinzu kommt, dass diese vorausgehenden Gespräche sich zum Teil nicht

³⁴³ Der hier anzulegende Maßstab hat rechtlich gesehen durch die Vernehmenden immer objektiv zu erfolgen: „Ob die Strafverfolgungsbehörde [...] einen Verdächtigen als Beschuldigten vernimmt, unterliegt ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Falls jedoch der Tatverdacht so stark ist, dass die Strafverfolgungsbehörde andernfalls willkürlich die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreiten würde, ist es verfahrensfehlerhaft, wenn sie dennoch nicht zur Beschuldigtenvernehmung übergeht“ (BGH, Beschluss v. 06.06.2019, StB 14/19, HRRS-Datenbank 820 (2019)).

vertextet in den Ermittlungsakten wiederfinden und somit das tatsächliche Interaktionsgeschehen für immer intransparent³⁴⁴ bleibt. Nachweislich scheint es jedoch gängige Praxis zu sein, „einzelne oder sämtliche Fragen des Vernehmenden nicht zu protokollieren. Im Protokoll werden Frage und Antwort zu einer Aussage verbunden, so dass der Eindruck eines zusammenhängenden Rapportes entsteht“ (Püschel, 2015, S. 278). Diese lückenhafte Struktur lässt sich auch durchgängig in dem hier analysierten Vernehmungsprotokoll nachweisen (Jm50, 2020).

In der Sprache der Kriminalistik wird für nicht oder nur unzureichend protokollierte Situationen häufig der Begriff ‚informativische Befragung‘ verwendet, die hierbei als „ein Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Ermittlungsbeamten vor der förmlichen Vernehmung ...“ (Ackermann, 2019d, S. 604) beschrieben wird. Als Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung wird dazu meist angeführt, man müsse sich doch erst einmal einen Überblick über die Lage³⁴⁵ verschaffen, bevor man beurteilen könne, welche Informationen als ‚protokollierungswürdig‘ einzuordnen sind. Diese lückenhafte und zudem fragmentarische Protokollierungspraxis stellt jedoch nichts anderes als eine systematische Trübung der Beweisquellen dar, die es in der Konsequenz dramatisch erschwert, bspw. falsche Geständnisse und bewusst oder unbewusst falsche Aussagen als solche zu identifizieren. Eine Nachvollziehbarkeit der Vernehmungsbedingungen ist dabei regelmäßig nicht möglich. Unverständlich bleibt jedoch, warum die Staatsanwaltschaft und das Gericht solche strukturellen Fehlerquellen dennoch immer wieder akzeptieren (vgl. Püschel, 2015, S. 278).

Darüber hinaus verschleiert diese Art von defizitär protokollierter Gesprächssituation gezielt den Kerngehalt des unter Umständen schwerwiegenden Vorhalts einer Straftat während der Vernehmung und suggeriert durch die sprachlich geschickt inszenierte Bindung an Alltagsdiskurse (vgl. Schröder, 1994) eine gewisse Beiläufigkeit und Vertrautheit unter den Akteuren. Im Gegensatz zu der in der Kriminalistikliteratur behaupteten Differenz zwischen einer Vernehmungsvorbesprechung und der eigentlichen Vernehmung (vgl. Ackermann, 2019d, S. 604), konnte in sozialwissenschaftlicher Forschungsliteratur durch eine an die objektive Hermeneutik angelehnte detaillierte Feinanalyse eines fünfseitigen Manuskripts einer Vernehmungsvorbesprechung (Schröder, 1992c, S. 212–277) diese Auffassung widerlegt werden. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass die Vorbesprechung durch ihre Strukturverbundenheit bereits als Teil der Vernehmung gelten muss. Demnach dient sie primär dazu, den zur Debatte stehenden Straftatbestand und die Involviertheit des Beschuldigten so zu sondieren und zu klären, dass beides dann anschließend in einem Protokoll geordnet niedergeschrieben und festgehalten werden kann (vgl. Schröder, 2011, S. 91). Das Protokollierungsproblem setzt demnach direkt an der ungenügenden Dokumentation der Vernehmungssituation an.

Eine mangelhafte oder sogar fehlende Dokumentation kann auch nicht unter den Begriff der kriminalistischen List gefasst werden. Eine explizite gesetzliche Legitimation zur Anwendungsbefugnis solcher Taktiken sieht das Recht ohnehin nicht vor, wodurch eine semantische Unterscheidung der Begriffe ‚Kontaktgespräch‘ und ‚Vorgespräch‘ ohnehin entbehrlich erscheint. Würde es sich im Rahmen eines ‚Vorgesprächs‘ bei Äußerungen der

³⁴⁴ Hier sei als Parallele auf die besondere Bedeutung der Transparenz des gesamten Prozesses wissenschaftlicher Forschung als ein wichtiges Gütekriterium verwiesen, vgl. Flick, 2020, S. 254.

³⁴⁵ Die polizeiliche Einsatzlehre bietet dafür den wissenschaftlich klingenden Terminus ‚Beurteilung der Lage‘ an vgl. Keller, 2019b, S. 240.

Beschuldigten zur Sache eher um ein vorgebliches ‚Vergessen‘ der zwingend notwendigen Belehrung als Begründung handeln (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 1163), so wäre hierbei mindestens nicht den formellen Anforderungen entsprochen worden und die getätigten Aussagen könnten in der Folge vor Gericht nicht verwendet werden. Auch die sogenannte ‚Kumpeltour‘ beim ‚Kontaktgespräch‘ (ebd., Rn. 1255) soll lediglich den nicht zur Aussage entschlossenen Beschuldigten zum Reden drängen (ebd., Rn. 1164) und gilt damit ebenfalls als einflussnehmend, ungeeignet und rechtlich unzulässig (ebd.). Wenn demnach insgesamt keine rechtliche Grundlage für ein Handeln begründet werden kann, können sich daraus auch keinerlei vernehmungstaktische Spielräume ergeben.

In der kritisierbaren, mittlerweile polizeihistorischen Vernehmungsliteratur (so z.B. *Geerds/Meinert*, 1976) wurden derartig verwaschene und trickreiche Inszenierungen im Rahmen der dort vorgeschlagenen ‚Zermürbungsstrategie‘ noch als vermeintlich selbstverständlich angenommen und wie folgt begründet: „Über tausend scheinbare Nebensächlichkeiten des Privatlebens gelangt man dann – möglicherweise unmerklich – zur Vorgeschichte der Tat bzw. zu dem Punkt, der einen interessiert“ (ebd., S. 97). Und wieder sind es die Sozialwissenschaften, die sich nicht scheuen, eine fallspezifische Kritik an der Praxis zu üben und Reziprozitätsverletzungen, Machtmissbrauch sowie Anwendungen von ‚Zwangskommunikation‘³⁴⁶ [Herv. i. Orig.] herauszuarbeiten und beim Namen zu nennen (vgl. *Riemann*, 2009, S. 157).

Wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse aus einer Langzeitstudie von bspw. *GUDJONSSON* (2021), in der Vernehmungsprotokolle aus insgesamt 40 Jahren kriminalistischer Praxis analysiert wurden, bestätigen das Vorhandensein präsender Formen einflussnehmender Zwangskommunikation.³⁴⁷ Im Rahmen dieser Studie wurde erarbeitet, dass es bei den analysierten Vernehmungen vermehrt zu falschen Geständnissen kam sowie zu unrechtmäßigen Verurteilungen, fehlerhaften Deliktsqualifizierungen, einflussnehmender Kommunikation und verfälschten Aussagen³⁴⁸ (vgl. *Gudjonsson*, 2021, S. 1).

Wenn auch nur vereinzelt in der Kriminalistikliteratur zu finden (vgl. bspw. *Ackermann*, 2019d, S. 641), so scheint die Kritik an solchen ‚Vernehmungsmethoden‘ oder ‚Vernehmungsstilen‘ durch eine zunehmende nicht sofort erkennbare Subtilität heutzutage dennoch nichts an Aktualität eingebüßt zu haben. Die eigentlich bevorstehende und für eine Vernehmung zwingende Konfrontation mit den Rekonstruktionen der Tat(en) aus der Schriftlichkeit der Ermittlungsakte heraus wird in derartigen Situationen immer noch häufig durch ein ‚Verleiten‘ zu einer Kooperationsverpflichtung verschleiert (im Sinne von darauf eingehen) und das angestrebte Geständnis auf einen späteren Zeitpunkt verschoben (vgl. *Schröer*, 1994, S. 248). Die gelingende Überlagerung des Vernehmungsgesprächs mit einer dem Beschuldigten alltagsweltlich vertrauten und verpflichtend wirkenden Beziehungswirklichkeit schafft dann die Voraussetzung dafür, dass die Vernehmungspersonen es sich überhaupt leisten können, die Aussagen von Beschuldigten systematisch in Zweifel zu ziehen, ohne dass direkt die Protokollierungs- und Lizenzierungsbereitschaft der Beschuldigten in Gefahr geraten würde (ebd., S. 251).

³⁴⁶ *Schütze*, 1978, S. 19–100 „Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht – eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Wehrdienstverweigerer“.

³⁴⁷ Im Original: „coercive‘ police questioning techniques“.

³⁴⁸ Im Original: „false confessions and wrongful convictions: misclassification, coercion, and contamination“.

Zwar besteht in der wissenschaftlichen Vernehmungsforschung (noch) weitgehend Einhelligkeit darüber, dass eine derartige Aushandlungs- oder Definitionsmacht in der Regel auch den Vernehmenden zugeschrieben und anerkannt werden sollte, zumindest innerhalb der Vernehmungspraxis für die kleinere und mittlere Kriminalität (vgl. *Schröder*, 2003, S. 64),³⁴⁹ jedoch gehören so manche ‚Vernehmungsgrundsätze‘ (vgl. *Meyer/Wolf*, 1990, S. 236–242) zugunsten einer nahezu bedingungslosen Konstituierung des Aushandlungsgefälles auf der Seite der Vernehmenden auf den Prüfstand gestellt. Die hier implizierte Obsoleszenz dieser bisher vermittelten Vernehmungsstrategien und -taktiken (vgl. *Loichen*, 2019, S. 49) wird bereits in der basalen Sinnstruktur so mancher polizeilichen Anleitung für die Vernehmungspraxis deutlich:

[...] es muß angestrebt werden, schon bei der ersten Vernehmung ein Geständnis zu erreichen [...], nicht die Nerven verlieren, auf alles gefaßt sein [...], gleiche Fragen stellen, vielleicht Reihenfolge ändern [...], ‚kein Baum fällt beim ersten Hieb‘ [...], nicht die Trümpfe aus der Hand geben, Beweismittel sammeln und ‚massiven Angriff‘ fahren. [Herv. i. Orig.] (*Meyer/Wolf*, 1990, S. 237)

An dieser Stelle könnte zwar argumentiert werden, dass dieses Werk als „Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei“ mittlerweile nicht mehr verlegt wird, jedoch finden sich ähnliche Formulierungen auch in der aktuellen Kriminalistikliteratur. Auch hier zeigt sich Sprache als ein analysefähiger ‚Fingerabdruck‘ von der dahinterliegenden, in der Vergangenheit vollzogenen Lebenspraxis. Die Beschuldigtenvernehmung soll mit den veralteten Techniken auch heute noch, für den Fall, dass sich der Täter als nicht geständig zeigt, beharrlich das Ziel verfolgen, eine Geständnisbereitschaft zu erzeugen (vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 600). Dafür soll die kognitive Belastung der Befragungsperson stetig erhöht werden. Als weitere Anregung wird empfohlen, Ereignisse in unterschiedlichen Reihenfolgen berichten zu lassen oder diese umzukehren (*Hermanutz/Litzcke/Kroll*, 2018, S. 36), obwohl an gleicher Stelle angemerkt wird, dass manche Aussagepersonen gar nicht in der Lage sind, einen Sachverhalt in umgekehrter Reihenfolge zu erzählen (ebd.). Ein konstitutiv werdendes Dominanzgefälle zugunsten der Vernehmenden wird in polizeilichen Vernehmungssituationen grundsätzlich wirksam, und lässt die Vernehmung als ‚besonderes und einseitig geführtes Gespräch in einem Kommunikationsprozess‘ erscheinen, das allein das Ziel hat, den Täter zu einer wahren Aussage zu veranlassen (vgl. *Ackermann*, 2019d, S. 602). Für eine professionalisierbare Praxis, bspw. im Sinne von Hilfestellungen zur Selbsthilfe, bietet sich daher wenig Raum.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Kritik an einem auftretenden Dominanzgefälle zeigen sich bei der handlungsentlasteten Feinanalyse technisch aufgezeichneter und anschließend transkribierter Aussagen allerdings auch Zweifel am Vorhandensein einer alleinigen Aushandlungsdominanz der Vernehmenden (vgl. *Schröder*, 2003, S. 64). In einem hierzu erforschten Fall wurde die schleichende und vom Vernehmenden unbemerkte Demontage und sogar die Umkehrung des Dominanzgefälles zugunsten des Beschuldigten offenbar, indem es diesem scheinbar mühelos gelang, den Vernehmer aus dem Rhythmus zu bringen, die Interaktion zur Ausforschung des Ermittlungsstands zu instrumentalisieren sowie überdies implizit die Bedingungen für die weitere Vernehmungsführung zu diktieren, auf die sich der Beamte auch noch sofort einließ (ebd., S. 65 f.). Eine somit genauso gut mögliche Umkehrung des Dominanzgefälles vermag demnach auch die Aussageperson in eine strukturell überlegene

³⁴⁹ Zur Problematik der ‚schweren Kriminalität‘, hier: Vernehmungssituationen bei Mordermittlungen, vgl. *Rasch/Hinz* 1980).

Position zu bringen (*Schröer*, 1992a). Unabhängig davon jedoch, zu wessen Gunsten das Dominanzgefälle ausfallen kann, bleibt stets der Umstand einer asymmetrischen Kräfteverteilung erhalten.

Aufgrund der insbesondere den Beschuldigten zustehenden umfassenden Rechte im Ermittlungsverfahren (ausführlich dazu vgl. *Loichen/Nolden*, 2020, S. 3) stellt sich zudem im Vorfeld der Vernehmung die Frage, warum der Personenkreis der Aussagepersonen überhaupt bei der Polizei erscheinen³⁵⁰ bzw. sich auf eine Vernehmungssituation einlassen sollte, wenn nicht vordergründig auf der Grundlage eines zweckrationalen³⁵¹ Handlungsmusters (vgl. *Weber*, 2002c, S. 673 ff.). Eine solche Zweckrationalität könnte sich innerhalb einer konkreten Vernehmungssituation in Form des Abgebens einer geständigen Einlassung konstituieren, wenn das Gestehen für den Betroffenen als ein ‚kostbares Gut‘ angesehen würde, als Möglichkeit, sich durch das Einräumen der Tat als eine kathartische Handlung auf der Ebene einer freiwilligen ‚kommunikativen Verpflichtung‘ von der Last des Fehlverhaltens ähnlich wie bei einer reinigenden Kur zu befreien. Der Geständige würde hierbei sein Fehlverhalten und damit seine Schuld einräumen, aber auch die von ihm verletzten Normen anerkennen und könnte damit die Voraussetzungen für seine (symbolische) Wiedereingliederung in die Gesellschaft oder Gemeinschaft schaffen (vgl. *Reichertz/Schneider*, 2007a, S. 12). Dem gegenüber stünde jedoch das Glaubwürdigkeitsdilemma der Ermittler, das sich im Spannungsfeld zwischen geständnismotivierender professioneller Beziehung auf der einen Seite und dem beruflichen Nutzen (Ermittlungserfolg und Anerkennung der Ermittlungsleistung unter Polizeibediensteten und gegenüber Vorgesetzten) auf der anderen Seite zeigen würde. Bei dieser auftretenden Antinomie handelt es sich auf der theoretischen Ebene um einen nichtaufhebbaren Widerspruch, der sich in der Praxis als die prekäre Balance zwischen Vertrauen und Nichtvertrauen zeigt: „Einerseits könnte durch die personale Beziehung eine produktive Aufarbeitung einer schrecklichen Tat gelingen und andererseits besteht das Misstrauen, die Beziehung könnte nur taktische und zweckmäßige Gründe haben, um die Tat aufzuklären“ (*Asmus*, 2011, S. 12).

Hier zeigt sich die Notwendigkeit einer Anpassung der eigenen Forschungsfokussierung, die sich jetzt von den Beweggründen der jeweiligen Akteure entfernt und sich eher der eigentlichen Beziehungsarbeit (*Schröer/Niehaus*, 2006) innerhalb einer konkreten Vernehmungssituation als mögliche Krisenlösung zuwendet. Die hier gemeinte Beziehungsarbeit auf gleicher Ebene folgt dabei eher dem Ansatz eines responsiven ‚Sich-Einlassens‘ auf einer horizontalen Resonanzebene (*Rosa*, 2021b), als dem repulsiver Entfremdungstendenzen auf der Basis inszenierter Macht und Dominanz. Die Vorzüge der Einnahme einer möglichst ebenengleichen Perspektive werden durch verschiedene Ergebnisse des Forschungsprojekts ‚Geständnismotivierung‘ untermauert (*Reichertz/Schneider*, 2007b). In den dabei untersuchten Fällen musste im Ergebnis die vorab aufgestellte Vermutung, Geständnisse ließen sich vor allem durch das Einbringen sozialer Beweggründe erreichen, verworfen werden, da sich herausstellte, dass derartige Rollenfunktionen vielmehr den interaktiven Verpflichtungen

³⁵⁰ Hierbei sollte nicht außer Acht gelassen werden, „dass eine gewisse Anzahl an Beschuldigten schon vor der Vernehmung fest entschlossen ist, ob sie wahrheitsgemäße Angaben macht und ein Geständnis ablegt oder nicht“, *Robra*, 2020, S. 493.

³⁵¹ „Zweckrational handelt, wer sein Handeln nach Zweck, Mittel und Nebenfolgen orientiert und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational *abwägt*: also jedenfalls weder affektiv (und insbesondere nicht emotional) *noch* traditional handelt“ [Herv. i. Orig.], *Weber*, 2002c, S. 675.

zugeschrieben werden mussten, die aus der Beziehung selbst resultierten und sich innerhalb des Verhör- bzw. Vernehmungsgeschehens im Erfolgsfalle ergeben hatten (vgl. *Reichertz/Schneider*, 2007a, S. 9 f.).

Schaut man allgemein auf die Vernehmungssituation als eine Arena sozialen Handelns, so wird man wie in verschiedenen anderen polizeilichen Tätigkeitsbereichen auch hier feststellen, dass sich alle Handlungen immer auf die konkreten menschlichen Akteure innerhalb der jeweils interessierenden Lebenspraxis zurückführen lassen. Um mit dieser Subjekt-Perspektive ein reflexives Selbstverstehen für die Ermittelnden und ein objektives Fremdverstehen für die Forschenden zu ermöglichen, liegt es dabei nahe, dass epistemologisch betrachtet am ehesten die Sozialwissenschaften³⁵² Erklärungsansätze und Erkenntnisse für kriminalistische Ermittlungskrisen liefern können.

Durch die Analyse des vorliegenden kriminalistischen Vernehmungsprotokolls (*Jm50*, 2020) konnte zudem belegt werden, dass auf der Seite der Ermittelnden das Handeln stark von einer rationalen Ausrichtung und somit einer eher nüchternen Ermittlungspragmatik geprägt ist. Dies zeigt sich vor allem in einer gedanklichen Subsumtionslogik bei den Ermittelnden, mit der die durch das Recht vorgegebenen und als strafbar deklarierten Tatbestände im Einzelfall nachgewiesen werden müssen. Folgt man der rekonstruierten inneren Strukturlogik dieser konkreten Vernehmung, so ist auch hier zu beobachten, dass mit einer überprüfungslogischen Vorgehensweise das Interesse der Beschuldigten zunehmend in den Hintergrund rückt, sich in einer kommunikativ-verpflichtenden Art und Weise gegenüber den Ermittelnden zu erklären und sich ihnen anzuvertrauen. Der strukturelle Verlauf der Vertextung deutet eher auf das ingenieuriale Abarbeiten von Fragen hin. Diese und weitere Gründe führen zu der Einschätzung, dass innerhalb polizeilicher Vernehmungen ein krisenbewältigendes Arbeitsbündnis auf einer professionalisierungstheoretischen Basis kaum vorstellbar ist (vgl. *Oevermann*, 2013b, S. 119).

Konkret wird hier im Protokoll die Individuiertheit des vernommenen Subjekts *Aw16* strukturiert in den Hintergrund verschoben. Sie spielt insbesondere im späteren Verlauf des Textes, also zum inneren Sequenzende hin, kaum mehr eine Rolle. Dies wird konkret in der Schlusspassage deutlich (vgl. *Jm50*, 2020, Rn. 88–156), in der sich mit der Einführung weiterer Namen und Kontexte diese inhaltliche Komplexität derart erhöht, dass eine Nachvollziehbarkeit für außenstehende Lesende kaum mehr aufrechterhalten werden kann und sich somit die Protokollierung insgesamt auf eine für den Protokollierenden notizhafte³⁵³ Checkliste verkürzt, die lediglich subsumtionslogisch abgearbeitet, aber nicht rekonstruktionslogisch erarbeitet wurde.

Hinzu kommt, dass durch die polizeilich Ermittelnden kein professioneller Rahmen hergestellt und aufrechterhalten werden kann. Zum einen darf die Polizei das Ermittlungsziel nicht aus den Augen verlieren, die Tat und die Täterschaft aufzuklären, zum anderen können sie bei geständigen Einlassungen, die über den eigentlichen Tatvorwurf hinausgehen, nicht mehr

³⁵² So prägte bereits DURKHEIM zu Beginn aller Soziologie als selbstständiger Wissenschaft den Grundsatz ‚Soziales nur durch Soziales zu erklären‘ [Herv. i. Orig.], vgl. *Durkheim/König*, 2019, S. 21.

³⁵³ Insgesamt bleiben die Aussagen an verschiedenen Textstellen inhaltlich sehr unkonkret. Besonders auffällig sind dabei Formulierungen, die sich auf etwas beziehen, das *nicht* vorhanden ist („Ich habe auf meinem Handy auch keine Nachrichten / Chats mehr ...“, Rn. 152) oder vollständig inhaltsleere Aussagen wie „Mehr kann ich im Moment nicht dazu sagen“, Rn. 155. Fallvergleichend finden sich insbesondere Abwandlungen der letztgenannten Formulierung sehr häufig in polizeilichen Vernehmungsprotokollierungen wieder.

professionalisiert handeln, da sie an den Legalitätsgrundsatz gebunden sind, zwingend alle innerdienstlich bekanntwerdenden Straftaten anzuzeigen. Unabhängig davon, ob man in diesen Handlungen eine einseitige asymmetrische Vornahme von Zuschreibungen³⁵⁴ im Sinne von ‚Labeling‘ oder ‚Etikettierung‘ erkennen möchte oder nicht (vgl. *Lamnek*, 2018, S. 242), stellt die ingenieurielle Einleitung von Ermittlungsverfahren nach dem Muster deduktiver Logik nicht die erhofften Voraussetzungen für die Bewältigung einer in die Krise geratenen autonomen Lebenspraxis zur Verfügung, insbesondere weil strafrechtliche Ermittlungen vor dem Hintergrund potenzieller Sanktionierungsmöglichkeiten kein rezeptartiges Wissen zur Verfügung stellen, Menschen ähnlich trivial wie technische Apparate reparieren zu können: „Anders ausgedrückt: die Problemlösung muß auf die Wiederherstellung der beschädigten Autonomie der Lebenspraxis ausgerichtet sein, was über eine bloße Reparatur eines technischen Apparates hinausgeht“ (*Oevermann*, 2005, S. 24).

Mit den Begriffen ‚Autonomie‘ und ‚Wiederherstellung beschädigter Lebenspraxis‘ verbindet sich demnach zugleich die Frage, wieviel Raum für professionelles Handeln innerhalb von polizeilichen Befragungen und Vernehmungen tatsächlich verbleiben kann. Eine hinter den konstitutionslogisch vorausliegenden objektiven Sinnstrukturen explizierbare subjektive Distanz verkürzt darüber hinaus das Potential für professionelles Handeln zusätzlich, da innerhalb der Vernehmung durch die Ermittlenden in der Regel eigens angenommene relevante Informationen für den weiteren Gang der Ermittlungen abgefragt werden. Diese fehlenden Voraussetzungen korrespondieren auch nicht mit den in der einschlägigen Literatur postulierten Annahmen über ein gutes kriminalistisches Denken: „Einem distanzierteren und kühlen Taktiker wird sich der Täter selten öffnen. Nur wenn der Beschuldigte sich ein gewisses menschliches Verständnis erhoffen darf, wird er auch bereit sein, sich in die Abgründe seiner Seele gucken zu lassen“ (*Walder/Hansjakob*, 2016, S. 9).

Während viele Vernehmungen aufgrund ihres zugrundeliegenden Delikttyps (z. B. bei schweren Straftaten gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung) von der untrennbaren Notwendigkeit begleitet werden, den Aussagepersonen professionelle Hilfe zur Wiederherstellung einer beschädigten Autonomie innerhalb der eigenen Lebenspraxis anzubieten, deuten die hier erzielten Forschungsergebnisse eher im Gegenteil darauf hin, dass in solchen Konstellationen seitens der Ermittlenden nur dann eine hohe ‚Professionalität‘ im Handeln gesehen wird, wenn neben einer sachlich erforderlichen Nähe gleichzeitig eine ebenso große emotionale Distanz zu den Personen gewahrt werden kann. Eine äußerlich rational wirkende Distanz konstituiert sich dabei objektiv innerhalb der latenten Sinnstrukturen durch ein sich strukturierendes Dominanzgefälle, das sich für die Aussagepersonen in der Regel nachteilig auswirkt. Die Herausbildung eines Professionsverständnisses für polizeiliche Vernehmungen wird also immer von einer Antinomie begleitet sein, die sich zwischen dem Angebot der Hilfe zur Selbsthilfe auf der einen Seite und dem Strafverfolgungszwang bei Bekanntwerden krisenhafter Situationen (wie der Begehung von Straftaten) auf der anderen Seite zeigt.

Im analysierten Vernehmungsprotokoll (*Jm50*, 2020) wird die Dominanz als praktizierte Überlegenheit dadurch deutlich, dass es hier dem Ermittlenden *Jm50* mühelos zu gelingen scheint, eine in sich widersprüchliche Aussagestruktur von *Aw16* im Protokoll zu binden, und

³⁵⁴ Von ‚Zuschreibungs-Labeling‘ wird gesprochen, wenn einer Person, also hier dem Beschuldigten, die Rolle des Abweichlers zugeordnet wird, woraus sich entsprechende (meist negative) Beurteilungen der Verhaltensweisen ergeben, vgl. *Rüther*, 1975, S. 41 ff.; *Lamnek*, 2018, S. 241.

zwar in einer Art und Weise, die die Aussageperson beim abschließenden Durchlesen und Unterschreiben nicht einmal zu bemerken scheint. So streitet *Aw16* mehrfach ab, davon zu wissen, dass der von ihr benannte *Bm* illegale Betäubungsmittel besitzen würde (vgl. Rn. 25-26) oder Handel damit betreibt (vgl. Rn. 37, 60). Die sich hier bereits abzeichnende Widersprüchlichkeit setzt sich fort, indem *Aw16* an einer folgenden Sequenzstelle einräumt, doch vom Konsum und damit implizit vom vorauszusetzenden Besitz illegaler Betäubungsmittel bei *Bm* gewusst zu haben (vgl. Rn. 59). Das zunächst behauptete Unwissen über die Tatsache, dass *Bm* (und auch *Em*) Betäubungsmittel verkaufen würden, kann hier als unwahre Aussage zwar (noch) nicht durch explizite Äußerungen, jedoch zweifelsfrei durch objektiv-hermeneutische Rekonstruktion der latenten Sinnstrukturen belegt werden. So lässt sich am inneren Text nachvollziehen, dass die Aussage „Ich hatte tatsächlich Stress mit dem [*Em, Nachn.*]“ (Rn. 62) unter Einbeziehung der gesamten inneren Textstruktur darauf schließen lässt, dass *Aw16* nicht nur zwingend den *Em* kennen musste, sondern ihr auch die Tatsache bekannt war, dass dieser illegale Betäubungsmittel verkauft. Gleichzeitig lässt sich durch die Rekonstruktion der objektiven Möglichkeiten nachzeichnen, dass sich *Aw16* im Allgemeinen gezielt an verschiedene Drogenverkäufer wandte, um so ihren Eigenbedarf zu decken, was wiederum impliziert, dass sie dazu konkret mit *Em* Kontakt aufnehmen musste, sodass sie bereits deswegen davon wusste, dass man bei ihm erfolgreich Betäubungsmittel erwerben konnte. Diese Sinnstruktur überträgt sich im weiteren Sequenzverlauf anschlussfähig auch auf *Bm*, da hier davon gesprochen wird, dass sich die Aussageperson dann, nachdem sie bei *Em* erfolglos blieb, zum Abverkauf an *Bm* wandte. Diese Deutung findet innerhalb der latenten Sinnstruktur sogar durch die manifeste Äußerung zu ‚0,1g Crystal‘³⁵⁵ (Rn. 62-63) ihre Bestätigung. Während hierbei die explizite Bezeichnung des Rauschmittels schon das Wissen um den Besitz illegaler Betäubungsmittel durch *Bm* belegen kann, wird im Anschluss mit der geäußerten Hoffnung, „dass mir [*Bm, Vorn.*] von seinem Crystal etwas abgibt“ (Rn. 63) zusätzlich das Wissen um ein Handeltreiben offenbar. Die Begründung für diese Lesart wäre, dass die generelle ‚Abgabe‘ von Sachen stets zwingend voraussetzt, dass sie zunächst objektiv vorhanden gewesen sein müssen, bevor sie ‚abgegeben‘ werden konnten.³⁵⁶ Für die mögliche Erzeugungsregel im Sinne eines ‚Überlassens‘ (Parameter I) lassen sich dazu verschiedene anschlussfähige Auswahlmöglichkeiten (Parameter II) finden, wie bspw.: die Sache zu verkaufen, zu verschenken, sie weiter zu vertreiben oder zu veräußern, damit Schulden oder offene Rechnungen zu begleichen oder sie einer weiteren Person zu überbringen. Sämtliche explizierten Möglichkeiten beinhalten dabei immer eine kriminalistische Relevanz, von deren Kenntnis sich *Aw16* nicht entziehen kann, zumal sie sogar selbst die Absicht einräumt, von der Möglichkeit des Erwerbs Gebrauch machen zu wollen. Damit können die dazu im Widerspruch stehenden Aussagen über *Bm*: „Das[s] der verkauft[,] wusste ich nicht“ (Rn. 37) und „Das[s] er mit Drogen handelt[,] wusste ich nicht“ (Rn. 59-60) durch die im Anschluss an die Vernehmung durchgeführte handlungsentlastete objektiv-hermeneutische Rekonstruktion als unwahre Aussagen identifiziert werden.

Mit Blick auf die von *Jm50* vollzogenen Protokollierungspraktiken kann für diesen Fall strukturgeneralisierend herausgearbeitet werden, dass hier bewusst oder unbewusst als unwahr geschilderte Tatsachen als ebensolche protokolliert wurden, man demnach *Aw16* einfach lügen ließ (vgl. *Bender/Wartemann*, 1992; *Habschick*, 2016, S. 408). Daraus lässt sich ableiten, dass

³⁵⁵ ‚Crystal‘ oder ‚Crystal Meth‘ (Szenename für Methamphetamin, vollsynthetisches Stimulanzium)

³⁵⁶ Vgl. dazu auch die Argumentation, dass die sinnlich-materiale Präsenz eines Gegenstands nicht hinweggedacht werden kann (Kap. 4.1)

ein konstitutiv werdendes Dominanzgefälle zukünftig seinen verzerrenden Sinn und Zweck zunehmend verlieren könnte, es somit einflussnehmende Vernehmungstaktiken schwerer hätten, sich noch zu halten. Durch den verstärkten Einsatz technischer Aufzeichnungsmethoden könnte damit ein asymmetrisches und für die Aussagepersonen nachteiliges Dominanzgefälle vielleicht irgendwann einmal gänzlich aus polizeilichen Vernehmungszimmern verschwinden.

Dass heutzutage ein derartiges Machtgefüge dennoch die polizeiliche Praxis stark prägt, zeigen weitere Forschungsarbeiten zum Dominanzgefälle (*Reichertz/Schröer*, 1992). Diese Untersuchungen führten zu der hier anschlussfähigen Erkenntnis, dass bspw. Beschuldigte eigentlich durch ihr Tat- und Täterwissen dominant sein müssten und deswegen Vernehmende in einer schlechteren Ausgangsposition wären (vgl. *Habschick*, 2016, S. 162). Die Ermittelnden wären demnach stets geneigt, zu versuchen, dieses vermeintliche Ungleichgewicht als Nachteil einzustufen und durch polizeiliche Praktiken wieder auszugleichen, um den eigenen Anschluss nicht zu verlieren. Setzt man nun bei den Beschuldigten voraus, dass sie, wenigstens was das Erscheinen bei der Polizei betrifft, zweckrational handeln, so würden sie der Vorladung zur Vernehmung möglicherweise nur deswegen folgen, weil ihnen ihre Handlungen im Hinblick auf ihre Ziele als sinnvoll erscheinen und weil diese dann als ein gutes Mittel gelten könnten, die eigenen Ziele auch zu erreichen³⁵⁷ (vgl. *Nida-Rümelin*, 1994, S. 3). Einfacher ausgedrückt sind manche Beschuldigte vielleicht nur neugierig und wollen von der Polizei erfahren, wie weit die Ermittlungen gediehen sind und was man gegen sie an belastbarem Material in der Hand hat.

Eine begründbare zweckrationale Ausrichtung würde auch innerhalb einer gestalteten Vernehmungssituation ihre Bestätigung erfahren, denn bereits das Erfordernis des konkreten Vorhaltens einer Straftat setzt immer schon die Preisgabe zumindest eines Teils der Ermittlungsergebnisse an die Beschuldigten voraus. Auch andere Aussagepersonen wie Bezeugende müssen mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht werden. Im Fall des *Jm50* konnte eine ebensolche Praktik rekonstruiert werden. Hier wurden sämtliche Vorhalte als Gegenstand der anstehenden Vernehmung zuvor in einem Textverarbeitungsprogramm detailliert vorbereitet. Die Authentizität des Textes wird generell dadurch gewahrt, dass *Jm50* den Aussagepersonen stets ein ausgedrucktes Protokoll vorlegt, insbesondere immer dann, wenn die Vertextung sehr umfangreich ausfallen wird (vgl. Rn. 111-112). Sogleich fordert er hier konkret die Aussagepersonen zum Durchlesen auf und bietet dazu die eigene Verfügbarkeit an, explizit jederzeit für Nachfragen zur Verfügung zu stehen (vgl. *Jm50*, 2021, Rn. 110–113). Der Vernehmende *Jm50* begegnet mit dieser Art der Vorbereitung des Textes somit auch einer grundlegenden Erwartungshaltung zur Transparenz gegenüber der Aussageperson. Für sie würde somit nicht nur vordergründig von Interesse sein, zu erfahren, wie weit im Allgemeinen die Ermittlungen bereits vorangeschritten sind, sondern auch, wie im Besonderen der Wert des Nachweises von Tat und Täterschaft für sich selbst bewertet werden kann. Dabei wird für Beschuldigte generell von Interesse sein, wer diejenigen Personen sind, die in den vorangegangenen Ermittlungen belastende Indizien und Beweise gegen sie vorgebracht haben.

Aus soziologischer Perspektive ist es für jedes Subjekt grundsätzlich von Bedeutung, verstehen zu können und damit auch von Begründungen zu erfahren, die dazu geführt haben, dass sie nun

³⁵⁷ Hinsichtlich möglicher Erklärungen für ein Erscheinen oder Nichterscheinen bei der Polizei könnte auch eine individualistische Orientierung innerhalb der WEBER'schen Handlungstheorie als theoretisches Hintergrundkonstrukt herangezogen werden, vgl. *Weber*, 2002c, S. 653, was hier jedoch nicht weiter verfolgt werden soll.

von den Ermittlungsbehörden angehört werden sollen und wie der Umstand des plötzlich ‚In-die-Vernehmungssituation-Gestelltseins‘³⁵⁸ für sie erklärbar werden kann. Mit dieser intrinsischen Perspektiveinnahme stellt sich an dieser Stelle auch die grundlegende Frage, mit welchen Verfahren es Vernehmenden in ihrer Alltagspraxis überhaupt noch gelingen kann, beschuldigte Personen in Anbetracht ihres Verteidigungsinteresses und ihrer verfahrensrechtlich starken Position dazu zu motivieren, ihnen gegenüber ihre Taten zu gestehen (vgl. *Schröer*, 2004, S. 525). Insbesondere die Personengruppe mit Beschuldigtenstatus würde bei stark zweckrationaler Abwägung doch nur dann bei der Polizei erscheinen und ihre Taten eingestehen, wenn sie mit dieser Entscheidung auch einen Sinn verbinden können, der wiederum ein stärkeres Gewicht haben müsste als die zu erwartende entgegengebrachte Dominanz der Ermittelnden. Die wissenschaftliche Forschung zu dieser Thematik scheint hierbei zu bestätigen, dass es im Einzelfall auch den Beschuldigten gelingen kann, die Aushandlungsdominanz innerhalb der Vernehmungssituation zu ihren Gunsten zu verschieben und umgekehrt den Vernehmenden Informationen zu entlocken (vgl. *Schröer*, 1992a).

Eine Lösung der zuvor herausgearbeiteten Vernehmungskrise könnte auf der fundamentalen positiven horizontalen Resonanzachse (*Rosa*, 2021b) zwischen Vernehmenden und Aussagepersonen liegen, auf der sich die Beziehungsarbeit (*Schröer*, 2007b) auf gleicher Ebene frei entfalten kann.³⁵⁹ Zugunsten einer in Beschuldigtenvernehmungen angestrebten Geständnismotivierung müsste jedoch regelmäßig eine edukative Dimension (vgl. *Schröer/Niehaus*, 2006) in Form einer implizit bleibenden Position der Vernehmenden als ‚Ratgeber‘ wirksam werden können (vgl. *Reichertz/Schneider*, 2007a, S. 15). Die somit ‚beratenden‘ Vernehmenden würden sich hierbei an die selbstbestimmte Aussageperson wenden, die einerseits aus dem Grund selbstbestimmt ist, dass sie den Rat beherzigen oder auch ausschlagen kann, die aber andererseits des Rates bedürftig und insofern in Bezug auf den vorgehaltenen Gegenstand der Vernehmung unmündig ist (ebd.). Nur auf der Basis einer beratenden Funktion könnten die Ermittelnden zum einen die Aushandlungsdominanz einer am Kosten-Nutzen-Verhältnis orientierten Aussageperson berücksichtigen und sie zum anderen zugleich zur ungezwungenen Abgabe eines Geständnisses motivieren (*Schröer*, 2007a).

Die nicht nur vereinzelt sondern auch struktural von der einen zur anderen Vernehmungsphase auftretenden Filterungsprozesse sowie insgesamt der Prägnanzverlust (*Oevermann/Simm*, 1985) bei der Umsetzung der Vernehmung in ein schriftliches Protokoll stellen weitere wesentliche Problemfelder dar (vgl. *Banscherus*, 1977, S. 215 ff.). Eine wissenschaftliche Untersuchung dieser Prozesse, z. B. mit Hilfe eines Vergleichs transkribierter Tonaufzeichnungen oder audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen und den dazu gefertigten schriftlichen Vernehmungsprotokollen, könnte bspw. ein erster Schritt sein, Protokollierungsfehler zu identifizieren und so auf Mängel bei der Umsetzung der Verschriftung hinzuweisen (ebd.).

Für die Erforschung dieser Prozesse könnte dabei die im sequenzanalytischen Vorgehen einer objektiven Hermeneutik zu beachtende Kontextfreiheit (vgl. u.a. *Wernet*, 2009, S. 21; *Oevermann*, 2000a, S. 104 f.) wesentliche analytische Vorteile bieten. Deutlich werden diese Vorzüge bspw. in den Forschungsarbeiten von FRASER & STEVENSON (2014), die den

³⁵⁸ Die gewählte Bezeichnung wurde aufgrund der hier für vertretbar gehaltenen Anschlussfähigkeit zum resonanztheoretischen Ansatz des ‚In-die-Welt-Gestelltseins‘ bewusst gewählt, vgl. u.a. *Rosa*, 2021b.

³⁵⁹ Dies wäre auch anschlussfähig zum ‚herrschaftsfreien Diskurs‘, vgl. *Habermas*, 2019a, 2019b.

prozesshaften Verlauf von Vernehmungen zunächst kontextfrei und dann durch die Einbeziehung von arrangiertem Kontext untersuchten. Hierbei wurde ein qualitativ schlechtes, verdeckt aufgezeichnetes Tonprotokoll aus einem australischen Mordfall mit dem im Gerichtsprozess verwendeten und auf der Grundlage der Audioaufzeichnung gefertigten polizeilichen Protokoll verglichen, das sich zuvor im Prozess der Protokollierung als zu ungenau erwiesen hatte. Um einen Vergleich zu gewährleisten, wurden hier zwei Experimente durchgeführt, bei denen die Teilnehmenden einen Ausschnitt aus der Audio-Aufzeichnung hörten, zunächst ohne das Textprotokoll einzusehen, dann später mit vorgeschlagenen und alternativ ‚gestalteten Protokollen‘. Beim ersten Experiment erhielten die Teilnehmenden keine Kontextinformationen, während das zweite Experiment mit einer Hintergrundgeschichte über den Fall und das darin enthaltene Ermittlungsproblem begann. Der damit vorgegebene Kontext sollte nun das Verstehen der Teilnehmenden erweitern. Die Ergebnisse von FRASER & STEVENSON zeigten, dass das vorherige Kontextwissen zu einem Fall die Akzeptanz eines vorliegenden polizeilichen Textprotokolls durch die Zuhörenden dramatisch erhöhen kann, selbst wenn der Inhalt des Protokolls offensichtlich ungenau wiedergegeben wurde (ebd., S. 5). Die Ergebnisse legen des Weiteren nahe, dass sich ein solches ‚contextual priming‘ nicht nur negativ auf gerichtliche Hauptverhandlungen, sondern auch auf andere an dem Prozess beteiligte Personen (wie z. B. Sachverständige und Experten) auswirken kann.

In einem Folgeexperiment unter Einbeziehung des zuvor bereits verwendeten Audiomaterials (Fraser, 2018) untersuchte man dann die Auswirkungen des ‚Priming-Effekts‘ auf Teilnehmende mit einer erfundenen Phrase, die vage zur Akustik eines Abschnitts der Tonaufnahme passte. Die hier erzielten Ergebnisse zeigten, dass ein sehr hoher Anteil der Zuhörenden die erfundene Phrase ‚leicht‘ hören³⁶⁰ konnte. Vom Standpunkt einer sequenzanalytischen Sicht in der objektiven Hermeneutik sind derartige gedankliche Erweiterungen hier auch zu erwarten, zumal gezielt die Prinzipien der Totalität und der Wörtlichkeit (vgl. Oevermann, 2000a, S. 100–104) unbeachtet blieben. Nach dem Totalitätsprinzip müsste der ausgewählte Protokollabschnitt ‚unselektiv total sein‘ (ebd., S. 101), das heißt, jedes ‚noch so kleine und unscheinbare Partikel‘ enthalten, das in die Sequenzanalyse einbezogen und als sinnlogisch motiviert bestimmt werden muss (ebd., S. 100). Bei FRASER wurden jedoch gezielt unverständliche oder schwer verständliche Stellen mit reichhaltigem latentem Sinngehalt ausgewählt. Die abkürzenden Selektionen führten dann bei den Teilnehmenden zu Wahrnehmungen, die nicht mehr vollständig vom Audiomaterial gedeckt waren, sich also nicht zwingend aus ihm erschließen ließen (wie es das Prinzip der Kontextfreiheit in der objektiven Hermeneutik aber verlangen würde). Durch ein solches freies ‚Hinzuzusoziiieren‘ bzw. durch eine ‚Subsumtion unter von außen an den Text herangetragene Begriffe‘ (ebd., S. 103) blieb ebenfalls das Wörtlichkeitsprinzip unbeachtet und führte in der hier beschriebenen Forschungspraxis bei den Probanden zu Deutungen, die dann letztlich nicht mehr mit der Ausdrucksgestalt der Audioaufzeichnung kompatibel waren. Solche Auslegungen, für die gilt, dass sie der Fall sein können, aber nicht sein müssen, sind im Sinne des Wörtlichkeitsprinzips jedoch unbedingt zu vermeiden, denn sie ‚vermüllen‘ [Herv. i. Orig.] die gedankliche Analyse durch die Probanden ebenso wie degenerative Zusatzhypothesen durch die Forschenden eine Erklärung nur trüben (vgl. Oevermann, 2013c, S. 96).

³⁶⁰ Im Original: ‚[...] ‚Assisting‘ listeners [...]‘ [Herv. i. Orig.].

Helen FRASER³⁶¹, die dies in ihrer Forschungsarbeit erkannt und auch kritisch hinterfragt hat, empfiehlt aus diesen Gründen, dass lückenhafte Audioaufzeichnungen von schlechter Qualität in jedem Fall von einem unabhängigen und inhaltvaliden (vollständigen) Transkript begleitet sein sollten³⁶² (vgl. *Fraser*, 2018, S. 129). Bereits in ihren früheren Forschungsarbeiten (*Fraser*, 2014) verweist sie darauf, dass (verdeckte) Audio- und Videoaufzeichnungen aus polizeilichen Ermittlungsakten unabhängig vom jeweiligen Kriminalfall immer von professionellen forensischen Experten transkribiert und ausgewertet werden sollten, vor allem immer dann, wenn diese Protokolle und Analysen als Beweismittel vor Gericht Bestand haben sollen³⁶³ (ebd., S. 5).

Anschlussfähig zu diesen Erkenntnissen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass für eine umfassende Vernehmungsprotokollierung sämtliche Gegebenheiten des Kommunikationsverhaltens in ihrer Totalität in eine schriftliche Form übertragen werden müssen und diese gegebenenfalls durch entsprechende Notierungen der Forschenden (vgl. Kap. 4.3) zu ergänzen sind. Dabei ist stets der ursprüngliche Authentizitätscharakter der jeweils dokumentierten Handlung zu bewahren. Nur so öffnet sich dann das rekonstruktionslogische Vorgehen erhebungstechnisch ganz ungefiltert und unverkürzt als eine in ‚natürlichen Protokollen‘ authentisch zum Ausdruck kommende Realität³⁶⁴ (vgl. *Oevermann*, 2013c, S. 96). Die Vorteile der Verwendung authentischer, naturwüchsiger Daten in der Protokollierung gegenüber einer inszenierten oder hinzuassoziierten protokollierten Wirklichkeit (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 87 f.) liegen im Sinne der objektiven Hermeneutik demnach immer in der Authentizität bzw. objektiven Gültigkeit der Ausdrucksgestalt (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 22). Die Transkription von Ton- und Bildmaterial steht somit vor der forschungspraktischen Herausforderung, einerseits die Komplexität tatsächlichen Kommunikationsverhaltens für eine adäquate Abbildung des Gesprächsereignisses so detailgetreu wie möglich zu verschriftlichen und andererseits die Lesbarkeit sowie Analysefähigkeit des resultierenden Transkripts zu gewährleisten (vgl. *Lalouschek/Menz*, 1999, S. 55).

5.8 Sprachliche Besonderheiten in Vernehmungskontexten

Eine Erweiterung des Problemfelds eines Dominanzgefälles, das sich wie mehrfach gezeigt in der Regel zu Ungunsten von Aussagepersonen auswirkt, dürfte noch stärker bei der Hinzuziehung von Übersetzenden zu beobachten sein. Die forschungspraktischen Herausforderungen ergeben sich zum einen aus der Tatsache, dass eine der Interpretation vorausgehende Übersetzung aufgrund des Authentizitätsproblems und des Prinzips der Wörtlichkeit in der objektiven Hermeneutik nicht erfolgen kann, zum anderen müssten bspw. auch spezifische Körperhaltungen schriftlich fixiert und damit der Flüchtigkeit der Vernehmungssituation enthoben werden (vgl. *Twardella*, 2023, S. 239). Forschungsergebnisse

³⁶¹ Expertin für forensische Transkription, Universität Melbourne (Australien), Stand: 11/2022.

³⁶² Im Original: „Discussion argues that audio of this quality should only be used as evidence if accompanied by a reliable independent transcript.“

³⁶³ Im Original: „A key part of the suggested solution is to make a clear distinction between investigative and evidentiary uses of indistinct covert recordings, and to ensure that transcripts of evidentiary recordings be produced by professional transcribers independent of the case“, *Fraser*, 2014, S. 5.

³⁶⁴ Für OEVERMANN ergibt sich bei der Fertigung einer technischen Aufzeichnung die Möglichkeit der Einflussnahme nur durch das subjektbezogene, manuelle Starten der Aufnahme selbst.

zum Prozess einer hier so genannten ‚Rollenüberformung‘ in fremdsprachlichen Vernehmungssituationen zeigen eine gewisse Tendenz, emotionsgeleitet eher die polizeilichen Ziele der Vernehmungsgestaltung zu unterstützen. Korrespondierend mit dieser Erkenntnis konnte hierbei bestimmt werden, dass die Vernehmenden eine solche Rollenerweiterung nicht nur akzeptieren, sondern sogar bereit sind, sie zu fördern (vgl. *Schumann*, 2018, S. 53). Hinzu kommt der Umgang der Vernehmenden mit Personen, die sie selbst bereits als fremd wahrnehmen oder deren ‚Befremdliches‘ sie bewusst als Zustand zur Wahrung einer hier falsch verstandenen professionellen Distanz definieren und dann ihr Handeln danach ausrichten wollen.

Zu den ohnehin vorhandenen Verständigungsproblemen innerhalb eines identischen Sprachraums kommt hier die Verschiedenheit der generativen Regeln der sprachlichen Grammatik in der jeweils benutzten Fremdsprache erschwerend hinzu. Dadurch zeigt sich in solchen Befragungskontexten noch stärker, dass sie anfälliger für Selektions- und Filterungsprozesse sind, was wiederum zugleich möglichen Stereotypisierungen Raum verschafft. Darüber hinaus erhöhen derartige Konstellationen bei den Ermittelnden die Wahrscheinlichkeit der Anwendung subsumtionslogischer kriminalistischer Denkmuster, die eher der Bestätigungslogik eines vermeintlichen Selbstverstehens als einem offenen Fremdverstehen des Falls entsprechen. Stereotypisierungen in kriminalistischen Denkmustern können hier insbesondere durch die Unterschiedlichkeit der Sprache aktiviert werden, wobei immer auch die Zuschreibung negativer Eigenschaften droht, sei es unmittelbar in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Angaben, sei es bezüglich der Intelligenz mit entsprechender mittelbarer Wirkung (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 790).

Dieser so genannte ‚Halo-Effekt‘³⁶⁵ gilt als ein Beispiel für eine unterdrückte Ambiguität und orientiert sich stark am ersten gewonnenen Eindruck, der in der weiteren Folge weiter verstärkt wird, „manchmal so weit, dass nachfolgende Informationen größtenteils unberücksichtigt bleiben“ (*Kahneman*, 2019, S. 109). Die durch diesen Effekt zunehmende Entfremdung innerhalb der Befragungssituation als Gegenentwurf zu einer anzustrebenden resonanten Gesprächsbeziehung (*Rosa*, 2021b) wird jedoch nicht nur durch die Verwendung unterschiedlicher Sprachen, sondern auch durch gedankliche Vorannahmen zu kulturellen Differenzen³⁶⁶ begünstigt. Es geht dabei nicht nur um die Frage, ob diese kulturellen Unterschiede tatsächlich existieren,³⁶⁷ sondern eher darum, dass Etikettierungen als permanente Signatur in den Kommunikationsprozess eingeschrieben werden.

Soll im Rahmen polizeilicher Befragungs- und Vernehmungssituationen demnach das Fremdverstehen gelingen, müssen sich sämtliche Akteure (und insbesondere die Ermittelnden) darüber bewusstwerden, dass die Generierung neuen Wissens über die ihnen fremde Kultur, und die damit erst mögliche reflexive Ausdifferenzierung ihrer eigenen Perspektive, die

³⁶⁵ Der Hof- oder Halo-Effekt beschreibt die starke Neigung, einem Menschen, dem eine hervorstechende Eigenschaft zugeschrieben wird, weitere dazu passende Eigenschaften zuzuschreiben und insbesondere weitere Eigenschaften mit derselben Qualität zu versehen, wie sie die hervorstechende Eigenschaft hat vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 134.

³⁶⁶ An anderer Stelle wäre eine breite Diskussion darüber zu führen, warum gesellschaftliche Diskurse determinierende Merkmale derartig ‚kulturalisieren‘ und damit eher ‚Differenzen‘, bis hin zum ‚Kampf der Kulturen‘, vgl. *Huntington*, 2002, in den Vordergrund rücken. Damit soll gesagt sein, dass diese gedanklichen Vorannahmen kein polizeispezifisches, sondern ein gesamtgesellschaftliches Phänomen zu sein scheinen.

³⁶⁷ Einen sehr interessanten Gegenentwurf bietet *Sen*, 2020, indem er in seinem Werk „Die Identitätsfalle“ die Einzigartigkeit des Subjekts stärker in den Fokus rückt.

Anerkennung einer Orientierungskrise hinsichtlich eigens (vor-)strukturierender Denkmuster voraussetzt. Ist dann der Prozess zur Rekonstruktion einer kulturellen Fremdperspektive als Bemühen um die Bewältigung einer Krise in Gang gekommen, wäre in der weiteren Folge die Konstruktion gegenstandssensibler Verfahren erforderlich (vgl. *Schröder*, 2015, S. 441). Damit ist die interkulturelle Anverwandlung³⁶⁸ einer fremdkulturellen Binnenperspektive durch die Vernehmenden gemeint, und zwar im Hinblick auf die eigentliche Durchführung *und* die spätere Auswertung einer protokollierten Vernehmung (ebd.). Erst die Anerkennung der Krisenhaftigkeit der gesamten Vernehmungssituation (einschließlich ihrer umfänglichen Vertextung) könnte die Vorzüge der Methodologie der objektiven Hermeneutik effektiv entfalten, denn nur sie kann auf ganz natürliche Weise die Welt unter dem Gesichtspunkt der Krise und nicht der Routine, des jeweils Neuen und nicht des vermeintlich schon Bekannten, in den Blick nehmen (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 30).

Wenn die Vernehmenden im Hier und Jetzt einer Befragungs- oder Vernehmungssituation jedoch schon bei ihrer eigenen subsumtionslogischen Übersetzung des Fremden zu scheitern drohen, dann stellt sich die Frage, entlang welcher Regeln die Übersetzung der fremden Kultur überhaupt verlaufen würde (vgl. *Schröder*, 2015, S. 439). Den Vernehmenden käme für die Explikation der jeweils zugrundeliegenden Regeln zusätzlich die Aufgabe zu, aus dem Dialog mit dem Fremden heraus und vor dem Hintergrund eines kulturspezifisch überformten Vorverständnisses harmonisierende Hypothesen über die Relevanz- und Deutungsrahmen einer fremden Kultur zu entwerfen, um die hierbei bedeutsamen kulturellen Besonderheiten auf diese Weise (zumindest vorläufig) verstehen zu können (ebd., S. 440).

Des Weiteren wäre für derartige Befragungskontexte von voraussetzungsvoller Bedeutung, dass die Vernehmenden selbst die fremdkulturellen (normativen) Handlungsregeln ausreichend erkennen und einem eigenen Verstehen auch zugänglich machen können. Um fremdkulturelle Handlungsregeln³⁶⁹ der Aussagepersonen jedoch verstehen zu können, müssen die polizeilich Ermittlenden diese auch selbst richtig verstanden haben. Dieses Fremdverstehen gelingt im Regelfall nur durch ein eigenes leibliches Erfahren, wobei die kulturspezifischen Kenntnisse von Aussagepersonen sowie die von sprachlich Vermittelnden denen der Ermittlenden dennoch stets überlegen sein dürften. Mit dem Eingehen einer temporären Beziehung zwischen Aussagepersonen und Übersetzenden könnte somit polizeilicherseits auch eine eigene fehlerhafte Zirkularität des Verstehens entstehen, die aus der Sicht der fremdverstehenden Ermittlenden nur dann als unproblematisch gelten kann, wenn man die Tatsache akzeptiert, „dass Kulturen immer auch gewisse Gemeinsamkeiten miteinander teilen, die als Ausgangspunkt für das hypothetisch erschließende Verstehen von Sinnstrukturen dienen können, für die es im sozialen Herkunftskontext des hermeneutischen Interpretieren keine Entsprechung gibt“ (*Schneider*, 2008, S. 336). Das grundlegende Handlungsproblem besteht allerdings darin, dass polizeiliche Befragungen oder Vernehmungen inhaltlich gerade darauf angelegt sind, die Differenzen zwischen dem fremden und dem eigenen Persönlichkeits- und

³⁶⁸ Der hier von SCHRÖER verwendete Begriff ermöglicht weitreichende Perspektiven einer resonanztheoretischen Betrachtung, vgl. *Rosa*, 2021b, die hier jedoch nicht weiter verfolgt werden.

³⁶⁹ An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass mit ‚fremd‘ nicht die jeweiligen kulturellen Besonderheiten gemeint sind, da sie ihrerseits auch nur aus einer unzulässigen Subsumtionslogik anderer hervorgegangen sind (sie wurden also aus Sicht der anderen zu etwas Besonderem gemacht), sondern hier lediglich die sprachlich tradierte Bezeichnung als solche reproduziert wird. Aus Sicht eines objektiv-hermeneutischen Verständnisses kann dies keinesfalls zufriedenstellend sein, macht allerdings wiederum besonders deutlich, dass ständig notwendige differenzierte Betrachtungen immer bei den impliziten Regeln zur Benutzung und Auswahl sprachlicher Mittel ansetzen müssen.

Wertesystem aufzuspüren, um dadurch herauszufinden, ob die gezeigten (Tat-)Handlungen einem konformen oder abweichenden Verhalten widersprochen bzw. entsprochen haben.

Um also den bereits dargestellten Überformungen durch kulturspezifische Erfahrungen von Aussagepersonen und Übersetzenden entgegenzuwirken, wären aus objektiv-hermeneutischer Perspektive wieder die Naturwüchsigkeit der sprachlichen Darstellung sowie die größtmögliche Authentizität der an das Protokoll gebundenen Daten von Bedeutung. Auch hier könnten audiovisuelle Aufzeichnungen eine geeignete Datenbasis zur Verfügung stellen, die auf der einen Seite eine Überprüfbarkeit der Übersetzungen jederzeit möglich machen und auf der anderen Seite auf die Übersetzenden eine Art Disziplinierungseffekt ausüben könnten. Somit würde vor dem Hintergrund der technischen Aufzeichnung der Tendenz entgegengewirkt werden, die sprachlich ausgeführten Übersetzungen einflussnehmend mitgestalten zu wollen. Überformungen oder das Eingehen temporärer, subjektiv aufgeladener Bündnisse würden sich zwar in einer audiovisuellen Vernehmungssituation so auch nicht gänzlich vermeiden lassen, sie könnten aber im Anschluss mit der objektiven Hermeneutik jederzeit sichtbar gemacht werden. Es ginge demnach innerhalb einer konkreten Vernehmungssituation nicht mehr primär darum, Missverständnisse zu unterdrücken, sie mit polizeilichen Deutungsmustern zu überformen oder sie in der Protokollierung später ‚geradezuschreiben‘, sondern den möglichst herrschaftsfreien Diskurs zuzulassen und diesen im Nachgang entkoppelt vom Handlungszwang der eigentlichen Entstehungssituation zu analysieren. Die Ergebnisse der fallrekonstruktiven Sequenzanalyse können dann in der weiteren Folge in den Ermittlungskontext einfließen und sogar kriminaltaktisch vorteilhaft verwendet werden. Dies wäre insbesondere bei der Aufklärung schwerer Straftaten ein lohnenswertes Verfahren, das die Ermittlungsrate enorm schnell verbessern könnte (vgl. *Oevermann*, 2021, Rn. 72–76). Mit diesem grundlegenden Denkansatz würden auch Missverständnisse im juristischen Kontext und vor allem in polizeilichen Ermittlungsverfahren sowie sich daraus ergebenden Konflikten vor dem Hintergrund zum Teil erheblich divergierender kulturspezifischer Deutungsmuster vermieden werden (vgl. *Schröer*, 1998, S. 154).

Als Zwischenfazit kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass Vernehmende sich ausschließlich auf das polizeiliche Ziel im Rahmen ihres Mandats fokussieren sollten und bei ihren Deutungen nicht in eine schlechte Zirkularität aus vermeintlich erkannten latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen geraten sollten, die im Sinne einer zu wahrenen Objektivität nicht anschlussfähig wären und sich in der anschließenden handlungsentlasteten Analyse so auch nicht bestätigen ließen. Diese Erkenntnis gilt für die habituellen und kulturelle Besonderheiten ebenso wie für eine nicht oder nicht vollständig verstehbare Sprache.³⁷⁰ Ist ein Verstehen innerhalb der polizeilichen Ermittlungen aufgrund einer krisenhaften Sprachbarriere auch nur eingeschränkt möglich, so wird dies immer zum praktischen Handlungsproblem führen und sprachkompetente Übersetzende müssen zwingend einbezogen werden. Dazu wird hier die These vertreten, dass außerpolizeiliche Sprachmittelnde für diese Tätigkeit besser geeignet erscheinen, da diese weniger von einem zirkulären polizeilichen Denken betroffen sind.

³⁷⁰ Der Anerkennung einer hierbei manifest werdenden Verstehenskrise kommt hier insofern eine besondere Bedeutung zu, als das Eingeständnis, eine Sprache nicht oder nicht lückenlos verstehen zu können, dem vermeintlichen Glauben, man könne wenigstens Bruchstücke der fremden Sprache verstehen, stets vorzuziehen ist. Dies folgt der objektiv-hermeneutischen Differenz zwischen ‚Sagen‘ und ‚Meinen‘ sowie dem methodologischen Prinzip, dass die (tatsächlichen) objektiven Handlungsstrukturen dem subjektiv gemeinten Sinn immer konstitutionslogisch vorausgehen.

Darüber hinaus wäre die grundsätzliche Frage nach der Sprachfertigkeit bspw. einer migrantischen Person eher eine moralische, vielleicht auch eine politische Frage, die jedoch im Rahmen der Polizeiarbeit nicht weiterhelfen würde, da sie sich immer jenseits eines polizeilichen Mandats bewegen würde (vgl. *Jacobsen*, 2011, S. 165).

Schaut man allgemein auf die Konstitution von Sprechakten innerhalb einer polizeilichen Befragung oder Vernehmung, so kann des Weiteren angenommen werden, dass bspw. eine beobachtete Tathandlung oder das Aussehen eines Täters als unbewusste Erinnerungsspuren bei den Aussagepersonen vorliegen, die nur bewusst gemacht werden können, wenn die damit verbundenen Sachvorstellungen an passende Wortvorstellungen (vgl. *Freud*, 1946, S. 300) geknüpft werden. Dies würde im Sinne einer objektiv-hermeneutischen Betrachtung immer nach bestimmaren Regeln geschehen, die in der jeweiligen Sprache ihren Niederschlag finden. Diese Regelmäßigkeit ließe sich jederzeit im inneren Text eines darüber gefertigten Protokolls kontextfrei nachvollziehen. Die Sprechakte selbst unterliegen aus dieser Perspektive immer der jeweiligen Regelgrammatik des Individuums, das wiederum eng mit dem eigenen Sprachraum verbunden ist. Dabei fallen Sach- und Wortvorstellungen von Sprache zu Sprache unterschiedlich aus. So fällt es oftmals schwer, für eine Sachvorstellung in der Übersetzung das passende Wort zu finden, weil es für sie im eigenen Sprachraum keine sinnverwandte Entsprechung gibt.

Hartmut ROSA (2019) beschreibt dieses Problem am Beispiel des Begriffs ‚mediopassiv‘ (vgl. *Han-Pile*, 2011), der für etwas zwischen aktiv und passiv steht. In der deutschen Sprache gibt es ohne ein solches ‚Dazwischen‘ immer nur Täter *oder* Opfer, Sender *oder* Empfänger, Ausübende *oder* Erleidende einer Handlung. In anderen Sprachen, etwa im Altgriechischen oder auch im Sanskrit, existiert dagegen auch eine dritte Form, die eine Beziehung und ein Geschehen beschreibt, in denen sich Dinge ereignen, ohne dabei Täter und Opfer zu produzieren (vgl. *Rosa*, 2019, S. 46). Die besonderen sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten des Subjekts bilden also im Sinne der objektiven Hermeneutik durch die Möglichkeit ihrer Vertextung immer schon die Grundlage dafür, dass eine Ausdrucksgestalt überhaupt zurückbehalten werden kann, während diese dann ausdrucksmaterial an eine objektive Sinnstruktur geknüpft ist (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 55). Mit diesem Zurückbehalten ist dabei die Protokollierung in Textform gemeint, die demnach nach dem Prinzip der Wörtlichkeit erfolgen muss.³⁷¹

Das Krisenhafte beim Fremdverstehen einer Sprache tritt für die Ermittlenden der Polizei innerhalb der konkreten Befragung oder Vernehmung immer dann hervor, wenn etwa die durch die Regelgrammatik der Aussagepersonen aneinandergeschlossenen Wort- und Sachvorstellungen von den Regeln der Ermittlenden abweichen, demzufolge die Sprechakte nicht oder nicht richtig verstanden werden können. Dies kann auch generell bei verwendeten Dialekten oder milieuspezifischen Formulierungen innerhalb des jeweiligen Sprachraums der Fall sein. Für die kriminalistische Ermittlungspraxis und damit auch für das kriminalistische Denken hat die Sprache also insgesamt immer eine besondere Bedeutung, da das gesprochene Wort (das Sagen und nicht das Meinen) einen hohen Beweiswert im Strafverfahren einnehmen kann (vgl. *Möller/Straub*, 2018). Den hohen qualitativen Anforderungen dieser Beweiswertbarkeit kann als Empfehlung am ehesten immer dann entsprochen werden, wenn Sprechakte in ihrem

³⁷¹ Daraus folgt die Empfehlung, bei entstehenden Unsicherheiten innerhalb der Übersetzungsarbeit, immer auch die sprachliche Originalaussage mit zu protokollieren und nicht nur die eigens angelegte (vermeintlich) sinngemäße Übersetzung.

konstitutiven Moment des Hervortretens durch protokollierende Handlungen authentisch und unverfälscht konserviert werden können, wie bspw. im Rahmen auditiver und audiovisueller Aufzeichnungen.

Mit einer solchen wörtlichen Bindung der Sprechakte an eine feste Raum-Zeit-Stelle in einem Protokoll könnten sprachlich krisenhafte Interaktionsfälle anschließend jederzeit handlungsentlastet erschlossen werden. Der konstitutionstheoretische Ansatz der objektiven Hermeneutik, bei dem die sprachlich erzeugten objektiven Bedeutungen immer den subjektiven Intentionen vorausgehen, ermöglicht es des Weiteren, die fremdsprachlichen Bedeutungswelten besser verstehbar zu machen, da die Bedeutungen von Ausdrücken grundsätzlich sprachlich durch generative Algorithmen erzeugt werden und stets intersubjektiv nachvollzogen werden können (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1). Von einer Sprache in eine andere zu übersetzen, folgt demnach immer einem regelhaften sprachlichen Algorithmus und ist somit eine eindeutige Handlungsvorschrift zur Lösung des Problems, die Sprechakte von Aussagepersonen jederzeit richtig verstehen zu können.

5.9 Formen polizeispezifischer Verstehenskrisen

Die hier vorgeschlagene handlungsentlastete sequenzanalytische Fallrekonstruktion des authentisch-technisch aufgezeichneten Datenmaterials tritt grundsätzlich einem positivistischen Reduktionismus entgegen, dass alles, was uns subjektiv über die Wahrnehmungssinne erreicht, auch unmittelbar als objektiv real und wirklich anzusehen wäre. Allgemeine Bedeutungs- und Sinnzusammenhänge in polizeilichen Vernehmungen können somit zwar empirisch eine Gültigkeit erlangen, lassen sich aber andererseits grundsätzlich mit den Wahrnehmungssinnen nicht vollständig erreichen. Hier trennt sich die objektive Hermeneutik auch vom WEBER'schen Ansatz und geht den Weg des stofflichen Substrats der Realisierung innerhalb der konkreten Vernehmungssituation, das durch die sprachlichen Präzifizierungen textlich im Protokoll sichtbar wird (vgl. Kap. 4.1).

Innerhalb einer konkreten Lebenspraxis gehören bei der Sinnzuschreibung immer die Erstheit und Zweitheit als konstitutive Relation unverbrüchlich zusammen, denn dieser Relation steht als Drittheit die Vermittlung, die Präzifizierung, die im Begrifflichen konstruierte hypothetische Welt, gegenüber³⁷² (vgl. *Oevermann*, 1996c, S. 74), die sich dann im Protokoll wiederfinden lässt. Exemplarisch wird diese Art der Präzifizierung anhand des Vorhalts in der hier analysierten Beschuldigtenvernehmung erläutert (vgl. *Jm50*, 2020, Rn. 4–7):

- 4 Gegen einen [*Bm, Vorn., Nachn.*] besteht der Verdacht des unerlaubten Handels mit
- 5 Betäubungsmitteln und der Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige. Auf Grund der
- 6 bisher geführten Ermittlungen besteht gegen Sie der Verdacht[,] dass Sie in einem bisher nicht
- 7 festgestellten Zeitraum und Umfang Betäubungsmittel von [*Bm, Nachn.*] erworben haben.

Dem Subjekt *Aw16* (S = Erstheit) wird mit dem Vorhalt der kriminalistisch interessierende Gegenstand der Vernehmung (X = Zweitheit) mitgeteilt. Die Aussageperson erfährt in diesem Zusammenhang, dass sie dem Status nach als Beschuldigte in einem Strafverfahren wegen des

³⁷² „S (Erstheit) widerfährt ein X (Zweitheit), und S erfährt, daß X ist ein P (Drittheit)“ *Oevermann*, 1996c, S. 74.

Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz gilt (P = Drittheit) und in der unmittelbar stattfindenden Vernehmung nun unter anderem zu diesem Vorhalt aussagen soll.

Der Ansatz, die objektiven Gegebenheiten in einer Vernehmungssituation lediglich auf ihre kausalen Ursprünge in der psychischen Welt zu reduzieren, würde im Sinne der objektiven Hermeneutik die Komplexität des Auftretens latenter Sinnstrukturen vollständig ausblenden und auf nur eine ‚richtige‘ Lesart dezimieren. Kriminalistische Denkmuster, die sich jedoch möglichst reichhaltig in der gedanklich konstruierten *Drittheit* konstituieren sollen, würden im Sinne eines verkürzenden Reduktionismus lediglich zu einem singularär auszulösenden Mechanismus verkümmern, der den Einsatz menschlicher Vernehmender zukünftig entbehrlich erscheinen ließe. Mit einem positivistischen Ansatz ließe sich diese, für die objektive Hermeneutik zentrale, ‚dritte Welt‘ (vgl. *Popper*, 2012, S. 235–241) lediglich als eine Deskription kausaler Zusammenhänge beschreiben, deren Wahrheit sich unmittelbar aus dem Subjekt heraus ergeben würde³⁷³. Eine einfache Destruktion dieser dritten Welt (vgl. *Oevermann*, 1996c, S. 73) würde demnach nicht nur die Herausbildung rekonstruktionslogischer kriminalistischer Denkmuster unterdrücken, sondern könnte auch zu Fehleinschätzungen durch die Ermittlenden in einer konkreten Vernehmungssituation führen. Wirken solche Fehldeutungen auf die Aussagepersonen hemmend oder sogar im Sinne sekundärer Viktimisierungsprozesse³⁷⁴ als schädlich, kann dies nicht nur rechtliche Konsequenzen oder Probleme bei der Beweisverwertung nach sich ziehen, sondern darüber hinaus im Einzelfall zu einer Beschädigung der autonomen Lebenspraxis der Befragten, im Allgemeinen jedoch mindestens zu einer schleichenden Deprofessionalisierung der Ermittlungspraxis führen.

In dem dazu exemplarisch analysierten Protokoll (*Jm50*, 2020) zeigen sich angewendete Stereotypisierungen des Vernehmenden im inneren Text des Protokolls an verschiedenen Stellen. So scheint die sprachlich infantilisierende Verwendung des Begriffs ‚Mutti‘ (vgl. Rn. 14) zunächst auf ein latent dahinterstehendes starkes Abhängigkeitsverhältnis zur eigenen Mutter zu verweisen. Eine damit noch nicht vollständig ausgeprägte Autonomie wird durch den Protokollierenden damit zum einen durch die sinnlogische Verknüpfung mit dem Alter der Aussageperson (16 Jahre) unterstellt sowie zum anderen durch die darauffolgende Ergänzung

Ich werde gegenwärtig durch das Jugendamt betreut [...]. (ebd.)

verstärkt. Die Formulierung

Ich habe auch nie mitbekommen[,] dass der [*Bm, Vorn.*] Drogen konsumiert. (Rn. 25 f.)

bleibt aus kriminalistischer Sicht weitgehend inhaltsleer, da die beschriebene Konsumhandlung keinen relevanten Tatbestand darstellt. Auf der Ebene des latenten Sinns könnte als stereotypisierende Etikettierung jedoch die Lesart gelten, dass *Aw16* hier unterstellt wird, bei dieser Beobachtung selbst unter dem Einfluss bewusstseinsverändernder Substanzen gestanden zu haben und dass sie aus diesem Grund auch nicht glaubwürdig erscheint. Die Glaubwürdigkeit in Zweifel ziehenden Formulierungen scheinen hierbei der inhaltlichen Relativierung des bisher Gesagten zu dienen. Deutlich wird dies auch bei dem Satz

³⁷³ Dies wäre aus hiesiger Sicht ein wesentliches Argument gegen den alleinigen Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) für die polizeiliche Ermittlungsarbeit, da hierbei das Subjekt als nicht substituierbar anzusehen ist.

³⁷⁴ Damit sind insbesondere die Folgen für das Opfer der Straftat(en) gemeint, die im Zusammenhang mit der Vernehmung durch das Zusammentreffen mit den Instanzen sozialer Kontrolle entstehen können.

Das[s] der verkauft[,] wusste ich nicht. Da lag auch nie etwas rum. (Rn. 37)

Hier wird die sinnlogische Sequenziertheit der Aussage durchbrochen, indem durch die manifeste Vertextung ein dahinterliegender latenter Widerspruch geschaffen wird, der dann wiederum die Glaubwürdigkeit der Aussageperson in Zweifel zieht. Zunächst ist sinngesamt hierbei unklar, ob *Aw16* mit ‚etwas‘ auch tatsächlich illegale Betäubungsmittel meint. Des Weiteren kann der Umstand, dass ‚etwas herumliegt‘, nicht zwingend damit verknüpft werden, dass die hier gemeinten Dinge auch tatsächlich widerrechtlich verkauft werden sollten.

Interpretativ muss beim nicht näher bestimmenden Begriff ‚etwas‘ auch die große Altersdifferenz zwischen Befragendem (50 Jahre) und Befragter (16 Jahre) einbezogen werden. Dabei scheint es auch eine Rolle zu spielen, wie bspw. die grundlegende Haltung zur Thematik der illegalen Betäubungsmittel latent hinter diesem Begriff steht. Die damit einhergehenden Normalitätsentwürfe sowie die damit im Zusammenhang stehenden Persönlichkeitsstrukturen drücken demnach vor allem die jeweils für den Zeitgeist spezifische Deutung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft aus (vgl. *Oevermann*, 1985, S. 465). Als eine Lesart könnte hier also gelten, dass es der Aussageperson gleichgültig war, ob den herumliegenden Substanzen tatsächlich eine strafrechtliche Relevanz zugesprochen wird. Innerhalb der Fallrekonstruktion muss jedoch in diesem Zusammenhang geklärt werden, ob diese Aussage auch wörtlich von *Aw16* so getätigt wurde, sie also der inhaltlich-protokollierten Ebene zugerechnet werden kann, oder ob sie von *Jm50* sinngemäß auf der Basis eigener Deutungen ins Protokoll eingeführt würde, die Aussage demnach der vorausliegenden gestaltend-protokollierenden Ebene zuzuordnen ist (vgl. dazu auch Kap. 4.8 und 4.9).

Ein Ansatz zur Lösung einer generellen Verstehenskrise wäre demnach auch das Führen einer Grundsatzdebatte darüber, wie die Polizei als Spiegel der Gesellschaft im Allgemeinen mit Aussagepersonen umgehen sollte. Dies gilt unabhängig davon, ob man – um die Stichhaltigkeit dieses Vorschlags argumentativ zu untermauern – die Polizei als Spiegelbild der Gesamtgesellschaft oder lediglich als eines der sozialen Mittelschicht betrachtet (vgl. *Behr*, 2014, S. 211). Es bleibt dennoch die objektive Tatsache, dass sie als Verwaltungsstab des Staates auch allein das Monopol legitimen physischen Zwangs für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. *Weber*, 2002c, S. 712). Der Polizei obliegt durch das ihr allein zugesprochene Gewaltmonopol demnach auch eine besondere Verantwortung im Umgang mit Betroffenen, da alle polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich von einem Durchsetzungscharakter dominiert werden. Durch einen verantwortungsvollen Umgang im Verhältnis zwischen Staat und Person (im Unterschied zum Verhältnis von Person und Person) geht es somit bei allen Ermittlungssituationen auch immer um einen allgemeinen Ausdruck des Umgangs der Gesellschaft mit ihren Menschen, der sich insbesondere daran messen lassen muss, wie man bspw. mit vulnerablen, marginalisierten Gruppen oder Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen umgeht.

In der polizeilichen Vernehmungsliteratur wird die letztgenannte Personengruppe mit Begriffen wie ‚leicht‘ oder ‚schwer geistig Behinderter‘ oder ‚psychisch gestörte Personen‘ versehen (vgl. *Habschick*, 2016, S. 691–701). Derartige Kategorisierungen implizieren vom latenten Sinngehalt her bereits eine festgelegte medizinische Diagnose verschiedener psychischer Krankheiten (ebd., S. 690), die die Ermittelnden von Polizei und Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite jedoch aufgrund fehlender Qualifikationen gar nicht treffen können. Das Recht

spricht in der RiStBV (Nr. 21)³⁷⁵ schlicht vom ‚Umgang mit behinderten Menschen‘, den die polizeiliche Vernehmungsliteratur (vgl. *Artkämper/Schilling*, 2018, S. 234 f.) nochmals in die Unterkategorien ‚Hör- und Sprachbehinderte‘ und ‚Gehörlose, Stumme und taubstumme Analphabeten‘ einteilt.

Ein derartiges Schubladendenken etikettiert dabei immer schon von vornherein bestimmte Gruppen von Menschen und impliziert zugleich die systemische Exklusion von der eigens als ‚herkömmlich‘ betrachteten Alltagskommunikation. Geht man davon aus, dass durch das beharrliche Festhalten an präsuppositionstragenden Begriffen innerhalb der Polizeiorganisation nicht nur die jeweiligen Denkmuster der eigenen Ermittlungspraxis widergespiegelt werden, sondern dass diesen offenbar mehrfach bewährten sprachlichen Mitteln auch immer entsprechende (grundlegende) Denkstrukturen zugrunde liegen müssen, dann scheint es in diesem Sinne nicht nur ein kritisches Problem zu sein, mittlerweile veraltete Begriffe durch neue zu ersetzen, sondern vor allem, sich bewusst dauerhaft von den alten Begriffen zu lösen. Da Sprache sich überwiegend regelbasiert in Sprechakten niederschlägt, sie demnach grundsätzlich nicht im Sinne Freud’scher Versprecher als unbewusst oder zufällig gelten kann, stellen verwendete sprachliche Mittel auch immer eine Art Visitenkarte der eigenen Lebenspraxis dar. Somit steckt in sämtlichen kategorisierenden, stigmatisierenden, diskriminierenden, etikettierenden, marginalisierenden oder fremdenfeindlichen Sprechakten *immer* ein grundlegendes subjektbezogenes strukturelles Problem. Daraus ergibt sich zwingend, dass es sich in solchen Fällen niemals nur um ‚bedauerliche Einzelfälle‘ handeln kann. Solche Verkürzungen verkennen nicht nur die jeweilige Lebenspraxis der Ermittelnden, in der sich in der Vergangenheit derartige Sprechakte ungehindert entfalten und damit bewähren konnten, sondern können bereits aufgrund der Tatsache, dass hier staatsdienende Akteure gegenüber der Gesamtgesellschaft handeln, nicht hinweggedacht werden.

Indem also der Staat und die ihn repräsentierenden Staatsdienenden solche sprachlichen Verkürzungen immer wieder tolerieren und diese sogar gesetzlich legitimiert werden,³⁷⁶ wird die permanente Verwendung derartiger Begrifflichkeiten im Ermittlungsalltag und eine damit einhergehende Tradierung von Etikettierungsmustern im kriminalistischen Denken gefördert. Dies widerspricht nicht nur dem Prinzip der Offenheit, Neutralität und Gleichbehandlung im Ermittlungsverfahren, sondern verkennt zudem die zentrale allgemeine Bedeutung der Sprache bzw. des jeweiligen spezifischen Sprachgebrauchs. Kritiker einer differenzierten Sprache, zu denen an dieser Stelle auch Personen gezählt werden sollen, die sich beharrlich gegenüber einer gendersensiblen Sprache verweigern, sollten die Wirkmächtigkeit ihrer Sprechakte deshalb nicht unterschätzen. Für Polizeibedienstete wäre nach Friedrich SCHILLER also in besonderem Maße zu beachten, dass die Sprache auch immer ein Spiegel der Nation ist (zitiert nach *Moser*, 1961, S. 69). Allerdings blendet diese Spiegelbild-Annahme nicht nur die vielen ‚real existierenden Exklusionsdeterminanten‘ aus, sondern gehört auch gerade immer dann zum passenden polizeilichen Sprachgebrauch, wenn Fehlverhalten von Polizeibediensteten erklärt oder relativiert werden soll (vgl. *Behr*, 2016, S. 565). Dem Rat SCHILLERS folgend sollten Ermittlende demnach immer wieder reflexiv überprüfen, ob ihnen beim Blick in diesen Spiegel

³⁷⁵ Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Bek. des BMJ v. 21.12.1976, BAnz. Nr. 245 S. 2)

³⁷⁶ Besonders deutlich wird dies bei immer noch vereinzelt zu findenden Verweigerungshaltungen gegenüber der Verwendung gendersensibler Sprache in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens.

tatsächlich noch ‚ein großes, treffliches Bild‘ (vgl. Moser, 1961, S. 69) von sich selbst gegenübersteht.

Gleichbedeutend nimmt Sprache in der objektiven Hermeneutik eine zentrale Rolle ein, weil sich darüber unverkennbar die Individuiertheit der jeweiligen Lebenspraxis materialisiert und dann von dieser Perspektive aus auch auf die gesellschaftlichen Strukturen geschaut werden kann. Dieser Vorgehensweise liegt die Auffassung zugrunde, dass jede Bedeutungsfunktion überhaupt erst durch Sprache konstituiert wird. Somit erscheint die Sprache dann als das für jegliche Kultur fundamentale Ausdrucksmedium (vgl. Oevermann, 2013c, S. 73).

Neben der bereits herausgearbeiteten fehlenden Expertise der Ermittelnden für eine kategoriale Einteilung von Menschen (hier bspw. mit sogenannten ‚Behinderungen‘³⁷⁷) besteht auch bei der sprachlichen Verwendung von derart unterkomplexen Bezeichnungen die Gefahr, dass kriminalistisches Denken mit einem reduzierendem Psychologismus (Popper, 2005) vergleichbar wird. Damit soll hier konkret gemeint sein, die Richtigkeit der sprachlichen Verwendung vermeintlich auf empirische Gesetze der Psychologie reduzieren zu wollen. Dieser Verkürzung steht die erweiternde wissenschaftliche Forderung gegenüber, dass eine Theorie über eine Erkenntnis auch stets dem Nachweis standhalten muss, jeden Vorgang des Entdeckens auch rational nachkonstruieren zu können (vgl. Keuth, 2019, S. 50). Nach POPPER würden derartig reduktionistisch gedachte Tatsachenfragen entsprechend der Erkenntnispsychologie zugewiesen werden, die aber keine Anwendung im primären Aufgabenbereich polizeilicher Ermittlungspraxis vor Ort findet. Im kriminalistischen Denken sollte sich deshalb der Fokus eher auf die kriminalistische Erkenntnislogik richten, also auf Geltungsfragen, was wiederum heißt, auf „Fragen von der Art: ob und wie ein Satz begründet werden kann; ob er nachprüfbar ist, ob er von gewissen anderen Sätzen logisch abhängt oder mit ihnen in Widerspruch steht usw.“ (Popper, 2005, S. 7) stets eine schlüssige Antwort parat zu haben.

Die immer auf einen jeweils konkreten Fall eines Individuums³⁷⁸ bezogene objektive Hermeneutik bietet hierfür ein effektives Werkzeug für ein methodologisch kontrolliertes Vorgehen an und liefert damit Möglichkeiten für reflexives kriminalistisches Denken sowie Lösungsansätze für Ermittlungskrisen, insbesondere immer dann, wenn von vornherein etwas Neues gesucht werden muss (vgl. Oevermann, 2002, S. 9). Somit rückt die objektive Hermeneutik „durch rekonstruktive, dem abduktiven Schließen homologe Strukturgeneralisierung auf der Basis einer Operation der Fallrekonstruktion“ (ebd., S. 27) zumindest in die Nähe einer logischen, rational nachkonstruierbaren Methode, etwas Neues entdecken zu können (vgl. Popper, 2005, S. 8).

Sämtliche in Ermittlungskontexten verwendeten sprachlichen Begrifflichkeiten lassen sich durch eine grundlegend rekonstruktive AnalyseEinstellung der objektiven Hermeneutik erschließen, wobei eine ständige fallspezifische Erweiterung von Lesarten als Konstituenten latenter Sinnstrukturen genau dafür Sorge tragen kann, dass, solange sprachliche Möglichkeiten in der Interaktion vorhanden sind, diese prinzipiell als Sinngebilde angesehen werden und der latente Sinn hinter der manifesten Äußerung jederzeit explizierbar bleibt (vgl. Oevermann u. a., 1979, S. 417). In jeder anschließenden Rekonstruktionsarbeit müssen nach einer möglichst reichhaltigen Bildung von Lesarten „zusätzliche, den Fall individuell kennzeichnende

³⁷⁷ Z. B. „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF), vgl. Rentsch/Bucher, 2006

³⁷⁸ Im Sinne der Individuiertheit des jeweils in den Blick genommenen Subjekts.

Kontextelemente eingeführt werden, damit die Geltungsbedingungen der in der Äußerung realisierten Sprechhandlung als konkret erfüllt angesehen werden können“ (ebd.). Bezogen auf polizeiliche Befragungs- und Vernehmungssituationen ist es dann bspw. nicht der von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung (von außen als ‚unnormale‘ angesehene) tatsächlich geäußerte Sprechakt, der durch dominante Einflussnahme auf das Selbstverständnis von Normalität kontextual angepasst werden müsste, sondern die Ermittler selbst müssten stattdessen mit der Bildung zahlreicher gedanklicher Lesarten Kontexte im Sinne des Sprechaktes entwerfen, die als Geltungsbedingungen als erfüllt angesehen werden könnten, um somit verstehen zu können.

Ausgehend von einer solchen objektiv-hermeneutischen AnalyseEinstellung, nämlich dass jede Person in ihrer Individuiertheit auf universelle (auch gedankliche, sprachliche und habituelle) Regeln nach dem Muster eines rekursiven Formalismus, der die formale bzw. strukturelle Wohlgeformtheit von Handlungen, also von Praxis, widerspiegelt (vgl. *Oevermann*, 1991, S. 284), zurückgreifen kann, bleibt festzustellen, dass alle Handlungen und Aussagen von Personen mit intellektueller Beeinträchtigung in ihrer materialen Geltung grundsätzlich nicht kritisierbar sind (und auch nicht als kritisierbar etikettiert werden können). Kritisierbar wäre somit nie der Gehalt der jeweils getätigten Aussagen, sondern lediglich die gedanklichen Rekonstruktionen der Ermittler oder anderer Personen, die mit dem sich äuernden Individuum nicht identisch sind. Anders gesagt, gelten alle Aussagen und Handlungen dieser Personen für sie selbst als wirklich und sind somit in deren gedanklicher Struktur auch in ihren Konsequenzen für sie als wirklich anzusehen (vgl. *Thomas/Thomas*, 1928, S. 572). Diese Abhängigkeit des Verhaltens von der eigenen Situationsdefinition nach dem hier zitierten *Thomas-Theorem* (ebd.) geht dabei auf den vorgenannten, bisher aber wenig rezipierten, Erklärungszusammenhang mit ursprünglich kriminologischen Bezügen zurück. Abgeleitet wird diese Grundannahme aus dem folgenden Beispiel:

Ein Aufseher des Dannemora-Gefängnisses³⁷⁹ weigerte sich, der Anordnung eines Gerichtes nachzukommen, einem Insassen zu einem bestimmten Zweck zu erlauben, sich außerhalb der Gefängnismauern aufhalten zu dürfen. Der Aufseher begründete seine Weigerung damit, dass der Mann in seinen Augen zu gefährlich sei. Der Insasse hatte bereits mehrere Menschen getötet, die ihm zufällig auf der Straße begegnet waren und Selbstgespräche führten. Die Bewegungen ihrer Lippen interpretierte er dabei als wüste Beschimpfungen und Beleidigungen, die er wiederum auf sich bezog und so für sich als wirklich ansah. Wenn Menschen also Situationen für sich als real definieren, dann sind sie auch in ihren Konsequenzen real. (eigene Übersetzung, ebd.)

An dieser Stelle darf nicht unterstellt werden, die seelische Gesundheit des Insassen wäre zu diesem Zeitpunkt beeinträchtigt oder er wäre psychisch erkrankt gewesen, sondern vielmehr soll das Beispiel verdeutlichen, dass Individuen stets ihre eigene Wirklichkeit für sich definieren und entsprechend ihre Handlungen auch ihren eigenen, für sie gültigen universalgrammatischen Regeln folgen. Würden demnach Ermittler verkürzt lediglich von einem irrationalen Handeln ausgehen und nur danach suchen, die Ungültigkeit dieses Handelns subsumtionslogisch bestätigen zu wollen, so müssten sie das notwendigerweise über eine eigens konstruierte Wirklichkeit dominierend an das Individuum herantragen. Damit ginge das Nichtbefolgen der konstitutiven Regeln der zugrundeliegenden Sinnstruktur des Individuums einher. Somit wären die Ermittler in solchen Fällen im Sinne einer unausgeglichenen sozialen Reziprozität nicht mehr objektiv. Eine ausgeglichene Reziprozität bildet jedoch immer

³⁷⁹ Hochsicherheitsgefängnis im Bundesstaat New York (USA) seit 1845.

die Grundlage für die Rekonstruktion der vom Subjekt angewendeten Regeln und der sich darüber konstituierenden Strukturen. Die Installierung und Entwicklung einer derartigen Form von Reziprozität kann somit nur durch ihre bestimmbaren Regeln gewährleistet werden, denn nur diese beleben erst die Struktur und nur aus diesen Regeln schöpft die Struktur ihre Kraft (vgl. *Reichertz*, 1988, S. 213).

In der Methodologie der objektiven Hermeneutik würden diese Handlungen und Aussagen deshalb nicht als irrational behandelt oder gar stigmatisiert, sondern stets unverändert (authentisch) in ihrer genuinen Regelgrammatik behandelt und somit immer wörtlich genommen werden. Eine Stigmatisierung wird damit bereits im Rahmen der Sachhaltigkeit ausgeschlossen, weil rekonstruierte Strukturen lediglich durch wissenschaftliche Falsifikation scheitern können, die sich nur an den davorliegenden objektiven Handlungsstrukturen ablesen lässt. Um diese Rekonstruktion jedoch falsifizieren zu können, muss zunächst die materielle Geltung der universellen Regeln als objektiv gegeben ebenso unterstellt werden wie die Objektivität der Realität als Gegenstand unserer Wahrnehmungsurteile (vgl. *Oevermann*, 1991, S. 284).

Wird diese These nun auf das Beispiel von THOMAS UND THOMAS (1928) angewendet, so sind die Sprechakte des Insassen, er habe in den Bewegungen der Lippen eine für ihn gültige angenommene Sinnstruktur erkannt, die er mit der Nennung abscheulicher Namen verbunden, als beleidigend empfunden bzw. als provozierend gegen ihn gerichtet empfunden hatte, in ihrer abgebildeten Ausdrucksmaterialität nicht kritisierbar, sondern allenfalls die Deutungen der Beobachtenden 2. Ordnung, die auf diese Aussagen schauen und sie wiederum für sich deuten. Die in diesem Fall tatsächlich getätigten sprachlichen Äußerungen (die sich hier in gewissem Maße dem protokollierten Text entziehen) sind im Sinne der objektiven Hermeneutik ebenso ernst zu nehmen wie die buchstäbliche Weigerung des Aufsehers, dem Insassen den Freigang außerhalb der Gefängnismauern zu gestatten und ihn in seinem Wahrnehmungsurteil damit als gefährlich einzustufen. Beide Akteure bestimmen hier nach ihren jeweils eigenen universellen Regeln ihre Handlungspraxis, wobei die jeweilige materiale Geltung, die sich darüber Ausdruck verleiht, nicht kritisierbar ist, sondern lediglich die fremde Sicht darauf.

Nun wäre eine direkte Übertragbarkeit auf diese Art von Vernehmungssituationen selbst nach den Regelkonstitutionen der objektiven Hermeneutik eine zu basale Annahme. Letztlich würden die über die Sprechakte hinausgehenden potenziellen kriminellen Handlungen durch konkrete rechtliche Normen verboten und sanktionierbar sein und bleiben. Für die objektiv-hermeneutische Rekonstruktion dieser auf das Individuum bezogenen Regeln würde dann aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive selbstverständlich deren Kritisierbarkeit gelten. Differenziert sind demnach immer solche Fälle zu bewerten, bei denen historisch spezifische Normen zum festen Bestandteil der Fallstruktur gehören und damit die Erzeugungsregeln konkreter Lebenswelten in ihrer je spezifischen Fallstrukturiertheit zum Gegenstandsbereich erklärt werden. In diesen Fällen steht nicht nur die Richtigkeit der Rekonstruktion, sondern auch der darauf aufbauende Gehalt zur Diskussion (vgl. *Oevermann*, 1991, S. 284). Anders formuliert muss bei objektiv-hermeneutischen Deutungen sehr genau geprüft werden, ob die gebildeten Lesarten auch mit den herangezogenen gesellschaftlichen Regeln und Normen kompatibel bleiben.

Unterstrichen werden soll an dieser Stelle dennoch, dass trotz der fehlenden Anschlussfähigkeit der besonderen Äußerungen des Gefängnisinsassen zu den allgemeinen gesellschaftlichen Regeln und Normen hier keine Letztbegründungsstrategie entworfen werden darf, derartige

Aussagen als richtig oder falsch zu kategorisieren. Die Aussagen des Insassen bleiben trotz der allgemein anerkannten gesellschaftlichen Ablehnung für ihn richtig. Mit der objektiv-hermeneutischen Perspektive rückt über diese Nichtkritisierbarkeit der Aussagen vielmehr die Frage in den Mittelpunkt, wie eine Gesellschaft grundsätzlich mit den für sie als psychisch abweichend kategorisierten Personen umgehen will. In der theoretischen Anreicherung der Interpretationsergebnisse könnte dies sogar zu der Fragestellung führen, ob das Wegsperrern von Personen in Gefängnissen (*Foucault*, 2016) oder Psychiatrien (*Goffman*, 2016) grundsätzlich als geeignetes Mittel angesehen werden kann und viel mehr noch, wozu es letztlich führen kann.

Lösungsansätze für potenziell auftretende Verstehenskrisen in polizeilichen Befragungen und Vernehmungen können mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik im Rahmen der handlungsentlasteten Fallrekonstruktion von authentischem Protokollmaterial gewonnen werden. Sie dürfen aber dabei keinen subjektiv geprägten Konstruktionen zum Opfer fallen. Ein gedankliches Herantragen von Denkmustern an den Fall würde nicht nur die Naturwüchsigkeit eines später zu analysierenden Protokollmaterials gefährden und damit dessen Authentizität beeinträchtigen, sondern auch ein Aufschichten eines Dominanzgefälles seitens der Ermittelnden innerhalb einer konkreten Vernehmungssituation begünstigen, insbesondere zum Nachteil vulnerabler Gruppen wie hier bspw. Personen mit intellektueller Beeinträchtigung. Folgerichtig ist daraus abzuleiten, dass die Erhebenden und die im Anschluss handlungsentlastet Analysierenden nicht identisch sein sollten, um eine größtmögliche Offenheit und Objektivität zu gewährleisten, respektive die möglichen subjektiv geprägten Gestaltungs- und Inszenierungsleistungen in der Vernehmung selbst nicht in den Analyseprozess ‚mitzunehmen‘. Die auch für OEVERMANN wichtige Unterscheidung in diese zwei Ebenen (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 19) ist aus diesem Grund hier von besonderer Bedeutung, da zwischen den jeweiligen, auf Sinn und Regeln basierenden, Konstruktionen und Rekonstruktionen der Akteure unterschieden werden muss. Wären Vernehmende und Analysierende identisch, bestünde die Gefahr, dass zuvor eigens in die Vernehmungssituation eingebrachte Konstruktionen später im Rahmen der weiteren Analyse lediglich repliziert werden könnten. Das Einbringen dieser (nicht mehr nur auf die Aussageperson zurückzuführenden) Konstruktionen und die Suche nach deren Bestätigung würde dem rekonstruktionslogischen Ansatz der objektiven Hermeneutik, nichts an den Sachverhalt heranzutragen, sondern die Sache selbst zum Sprechen zu bringen, widersprechen. Allgemein auf die Forschungsfragestellungen angewendet, sind die kriminalistischen Denkmuster der Ermittelnden im Sinne ihrer sprachlichen Regeln und Sinnzuschreibungen von den sprachlichen Regeln und Sinnzuschreibungen der Aussagepersonen immer streng zu trennen. Dies gilt sowohl für jede Interaktion zwischen Akteuren (zugunsten des Erreichens einer möglichst hohen Authentizität im Protokoll), erst recht jedoch für die anschließende handlungsentlastete Analyse.

Beispielhaft lassen sich die unterschiedlichen Ebenen regelbasierender und sinnkonstituierender Sprache hinsichtlich ihrer Kritisierbarkeit oder Nichtkritisierbarkeit angewandt auf Vernehmungssituationen wie folgt weiter ausführen:

Auf der Seite der objektiven Hermeneutik stünden bei diesem Vergleich die universell gültigen Regeln, die die Bedeutung der Wohlgeformtheit von Handlungen für deren Gelingen konstituieren. Wenn also bei Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen Probleme mit abruptem Themenwechsel erkannt werden, weil diese bspw. unverstandene Fragen so lange

umformulieren, bis sie sie verstehen, um dann auf die von ihnen uminterpretierte Fragestellung zu antworten (vgl. *Ericson/Perlman/Isaacs*, 1994; *Habschick*, 2016, S. 691), gelten diese geglaubten Erkenntnisse zunächst nur als die Interpretationen der Fragenden. Die daraus resultierenden Handlungen würden aus deren Sicht aufgrund ihrer Unverständlichkeit oder anderer Verzerrungen möglicherweise kritisierbar sein, weil sie vom eigenen Verständnis einer sprachlichen Grammatik abweichen. Bei Personen mit intellektueller Beeinträchtigung ist jedoch diese eigens explizierte Grammatik struktural untrennbar mit den impliziten sprachlichen und gedanklichen Regeln verbunden, da sie in ihrer Welt die Bedingungen der Wohlgeformtheit ihrer Handlungen bedeuten, und zwar, weil sie in der Vergangenheit performativ mehrfach (und damit bestätigend) gelungen sind. Diese Erfahrungen des Gelingens stellen nun, anders als bei den fragenden Ermittelnden, für sie demnach keinen performativen Widerspruch dar.

Die so hergestellte und an die Sache herangetragene Künstlichkeit könnte sich über ein Dominanzgefälle weiter zu Ungunsten der Aussagepersonen aufschichten, insbesondere wenn die Äußerungen und Handlungen der Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen von den Ermittelnden als kritisierbar kategorisiert würden. Die darauffolgenden, als vermeintlich reziprok geglaubten Handlungen der Ermittelnden würden somit stets aus der Sinnstruktur des zuvor Gesagten herausbrechen, weil sie die gezeigte Regelgrammatik nicht wie gefordert aufgreifen. Im Sinne des ‚richtigen‘ Verstehens ist demnach die gedankliche Anwendung einer Subsumtionslogik grundsätzlich fehlerhaft, weil sie immer nur die eigenen Deutungen an den Fall herantragen würde, ohne ihn selbst aus seinem Innersten heraus verstehen zu wollen.

Die vorgenannten Ergebnisse von ERICSON/PERLMAN/ISAACS liefern somit bestenfalls ‚Messungen‘, bieten aber keine Lösung der Verstehenskrise und damit auch wenig Erkenntnisgewinn an. Bei derartigen Forschungsansätzen kann lediglich verkürzt festgestellt werden, dass es innerhalb der konkret gemessenen Forschungssituation Probleme bei abrupten Themenwechseln gab und unverstandene Fragen von den Aussagepersonen so lange umformuliert wurden, bis auf die eigens uminterpretierte Fragestellung eine ‚passende‘ Antwort gegeben werden konnte. Die zugrundeliegende Krisenhaftigkeit wurde dabei nicht konkret expliziert, sondern lediglich implizit auf die Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen verschoben. Derartige subsumtionslogische Denkmuster könnten auch in der kriminalistischen Vernehmungspraxis zu Problemen führen. Solche Übertragungen auf die Aussagepersonen könnten gehäuft auftreten, je stärker sich die sprachliche Struktur der Ermittelnden nicht mehr anschlussfähig zur sprachlichen Struktur des Gegenübers zeigt, zum Beispiel, indem zusätzlich fremdsprachliche Aussagen oder bürokratische Fachausdrücke verwendet werden, zu denen die Aussagepersonen durch ihre Einschränkungen keinerlei gedanklichen Zugang haben. Vor diesem Hintergrund sollte deshalb auf die Verwendung von derartigen Begriffen in polizeilichen Befragungen und Vernehmungen verzichtet werden, da sie in der Regel nicht verstanden werden und in der Folge zu einer noch größeren Machtasymmetrie zwischen den Gesprächspartnern führen, die sich dann wiederum negativ auf die Aussagebereitschaft der Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen auswirken kann (vgl. *Rauchert*, 2008, S. 79).

Im Sinne der objektiven Hermeneutik läge das Problem also nicht in der Textstruktur der beeinträchtigten Person und wäre auch nicht in den Textstrukturen der Ermittelnden zu suchen, sondern in der Betrachtung dieser individualspezifischen Besonderheiten in ihrem Verhältnis zueinander. Die sprachlichen Regeln des jeweiligen Subjekts gelten hierbei grundsätzlich als

nicht kritisierbar, da sie immer ihren eigenen strukturfunktionalen Regeln folgen, die sich wiederum über die Gelingensbedingungen des Individuationsprozesses der Vergangenheit konstituieren konnten. Diese Regeln erlangen demnach durch ihre Bedingungen der Wohlgeformtheit von Handlungen in der Vergangenheit ihre Gültigkeit innerhalb eines sich individuierenden Bildungsprozesses. Kurz gesagt, sollten die Ermittlenden ihre Denkstrukturen denen der jeweiligen Aussageperson anpassen und nicht umgekehrt darauf drängen, dass diese sich ihnen gegenüber erklären müssen. Je mehr eigene gedankliche Strukturpfade mit ihren sinnkonstituierenden Regeln genutzt würden, desto mehr würden sich die Ermittlenden von den sprachlichen Regeln der Aussagepersonen entfernen und desto kritisierbarer wäre insgesamt ein solches Vorgehen. Dies würde zudem nicht mehr dem zentralen Gegenstand einer objektiv-hermeneutischen Perspektiveinnahme entsprechen, sich verkürzt auf den möglichen subjektiv gemeinten oder vermeintlich intendierten Sinn zu beziehen. Die im Fokus der objektiven Hermeneutik stehenden sprachlich erzeugten objektiven Bedeutungen liegen den subjektiven Intentionen immer konstitutionslogisch voraus (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1). Daraus folgt, dass ein Verstehen von subjektiven Dispositionen nur im Anschluss an die vollständige Entzifferung der objektiven Handlungsstrukturen erfolgen kann. Angewendet auf Vernehmungssituationen bspw. mit intellektuell beeinträchtigten Menschen würde dies bedeuten, dass insbesondere die in diesen Situationen präsentierte Naturwüchsigkeit in den Sprechhandlungen zugunsten einer authentischen Protokollierung erhalten und nicht durch einflussnehmende Taktiken und Inszenierungen verändert werden sollte.

Ein für die Aussagepersonen nachteiliges Dominanzgefälle kann sich, wie anhand des Beispiels von Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen gezeigt wurde, auch aus jeder angenommenen ungleichen kommunikativen Situation heraus entwickeln (vgl. *Niehaus*, 2017). Obwohl dafür von der Wissenschaft empfohlen wird, die intellektuellen Beeinträchtigungen in einer solchen besonderen Befragungssituation immer mit zu berücksichtigen, wird in der polizeilichen Vernehmungspraxis dennoch häufig mit Suggestivfragen und Befragungsdruck gearbeitet, was in der weiteren Folge sogar zum Ablegen falscher Geständnisse führen kann. Dass es dazu kommt, wird durch die Ermittlenden meist auch nicht rechtzeitig erkannt (ebd., S. 434 f.). Die hier gemeinte und damit einhergehende Suggestivität in einer Befragungssituation entsteht dabei nicht nur allein durch die entsprechend formulierten Fragen, sondern bereits durch eine vorhandene, sehr viel dezentere Grundstimmung, die der befragten Person in subtiler Form bereits vermitteln soll, was von ihr an Aussagen erwartet wird (ebd.). Auch hier scheinen sich die kritischen Argumente gegen die These einer lediglich subsumtionslogischen Konstruktion, die von außen an die Wirklichkeit herangetragen wird und sie mehr oder weniger zweckmäßig abbildet, erneut zu bestätigen (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 21).

Die Folgen stark ausgeprägter subsumtionslogischer kriminalistischer Denkmuster werden immer dann besonders deutlich, wenn Opfer, die durch eine oder mehrere Taten bereits traumatisiert wurden, im Rahmen von polizeilichen Befragungs- und Vernehmungssituationen eine Retraumatisierung erfahren, weil in Bezug auf mögliche vorliegende Dissoziationsstörungen,³⁸⁰ folglich anzupassende Vernehmungsmethoden oder Grounding-Techniken³⁸¹ bei den polizeilich Ermittlenden von vorherein nur defizitäres Vorwissen vorhanden ist. Polizeiwissenschaftliche Forschungsergebnisse zum Kenntnisstand von

³⁸⁰ Teilweises bis vollständiges Auseinanderfallen von psychischen Funktionen, die normalerweise zusammenhängen, vgl. *Pschyrembel*, 2017.

³⁸¹ Besondere Techniken mit dem Fokus auf den Körper, insbesondere für den Einsatz in der Traumatherapie und für die Behandlung von Dissoziationsstörungen.

Vernehmenden zeigen zudem auf (*Schweiger/Meyer/Shiban*, 2021), dass schutzpolizeilich Ermittlende über weitaus weniger Vorwissen hinsichtlich störungsbedingter Gedächtnisbeeinträchtigungen, Wiedergabeschwierigkeiten und entsprechende Befragungs- und Vernehmungsmethoden zu haben scheinen als kriminalpolizeilich Ermittlende (ebd., S. 2). Dieses Ergebnis erscheint umso prekärer, als es sich bei Schutzpolizeibediensteten gerade um die Personengruppe handelt, die unmittelbar den ersten Kontakt zu den Opfern im Rahmen des sogenannten Sicherungsangriffs herstellen soll, z. B. durch informatorische Befragungen (vgl. *Keller*, 2019d, S. 199–216).

Indem nun die objektive Hermeneutik davon ausgeht, dass jede sprachliche Äußerung ein rekonstruierbares Sinngebilde ist, widerspricht sie auch dem Ansatz von HABERMAS von der lediglich „verzerrten Kommunikation“ (vgl. *Habermas*, 2019a, 2019b; ausführlich dazu *Habermas*, 1984, 226 ff.). Hier würde Kommunikation zwar stattfinden, die Geltungsbasis der Rede wäre jedoch beschädigt, sodass das rationalisierende Potenzial der Kommunikation dadurch außer Kraft gesetzt würde, ohne dass dies dabei den kommunizierenden Akteuren bewusst wird (vgl. *Biskamp*, 2019, S. 76). OEVERMANN stellt dazu in seiner (nicht-trivialen) Begründung fest, dass sich der Umstand, ob eine Kommunikation verzerrt ist oder unverzerrt, pathologisch oder normal, erst auf der Ebene unterscheiden lässt, auf der sich sowohl pathologische als auch normale Kontexttypen finden lassen, die beide gleichermaßen die Geltungsbedingungen erfüllen (vgl. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 417). Auch hierbei gilt, dass im Sinne der objektiven Hermeneutik diese Differenz nicht innerhalb der konkreten Vernehmungssituation festgestellt werden kann, sondern erst im Rahmen der anschließenden handlungsentlasteten Analyse, „[d]enn selbst die ‚kaputteste‘ [Herv. i. Orig.], gestörteste Praxis wird immer noch gültig und als solche rekonstruierbar zum Ausdruck gebracht. Sonst könnten wir sie nicht erkennen“ (*Oevermann*, 2001d, S. 542). Dadurch kann die objektive Hermeneutik auch einen entscheidenden Beitrag zur Entpathologisierung des polizeilichen Ermittlungsalltags leisten.

Geht man von einem mehr oder weniger stark ausgeprägten Dominanzgefälle zugunsten der Ermittlenden aus, so erscheinen für kriminalistisches Denken auch fremdpathologisierende und stigmatisierende Muster als möglich. Dies gilt nicht nur für das bereits nachgewiesene Dominanzgefälle innerhalb von Beschuldigtenvernehmungen, sondern auch für Zeugenvernehmungen oder Opferbefragungen. Zusätzlich zu der Tatsache, dass Opfer bereits selbst durch eine Straftat geschädigt wurden (primäre Viktimisierung), kann durch Fehlreaktionen der Strafverfolgungsinstanzen das Risiko einer sekundären Viktimisierung zusätzlich erhöht werden (*Volbert*, 2008, S. 198). Dies kann innerhalb derartiger Befragungssituationen zu Zuschreibungen führen, die die Opfer stärker in ihre Opferrolle drängen und sie damit festschreiben. Bei Opfern sexueller Gewalt könnten sich die Belastungen bis hin zu Selbstzweifeln und Beeinträchtigungen des Selbstbewusstseins steigern (vgl. *Burt*, 1980, S. 221), was wiederum durch individuelle Etikettierungen seitens der Ermittlenden weiter begünstigt würde und darüber hinaus auch zu Verfestigungen gesellschaftlicher Mythen führen kann.³⁸² Dass dadurch in einer Vernehmungssituation die Ursachen und Wirkungen von Stigma

³⁸² Im Sinne dieser Studie von *Burt*, 1980 sind insbesondere Vergewaltigungsmythen gemeint wie „Das Opfer wollte es doch so!“ oder „Das Opfer trägt durch sein Auftreten/Verhalten eine Mitschuld an der Tat“, die sich hier in Form sekundärer Viktimisierung durch das Fehlverhalten formeller Kontrollinstanzen (Ermittelnde) zeigen können.

konfrontativ aufeinandertreffen und aus einer Dominanz auf der einen Seite ein Inferioritätsbewusstsein auf der anderen Seite erzeugt würde, beschreibt GOFFMAN wie folgt:

Wenn Normale und Stigmatisierte de facto in ihre gegenseitige unmittelbare Gegenwart eintreten, insbesondere wenn sie dort versuchen, ein gemeinschaftliches konversationelles Zusammentreffen aufrechtzuerhalten, spielt sich dabei eine der ursprünglichen Szenen der Soziologie ab; denn in vielen Fällen werden es diese Augenblicke sein, in denen die Ursachen und Wirkungen von Stigma direkt von beiden Seiten konfrontiert werden müssen. (Goffman, 2018a, S. 23)

Wird also in der Vernehmungssituation ein Individuum mit intellektuellen Beeinträchtigungen stigmatisiert oder als solches wahrgenommen, könnten Ermittler eher gedankliche Kategorisierungen konstruieren, „die nicht passen, und sowohl wir als auch der Stigmatisierte erfahren wahrscheinlich Unbehagen“ (ebd., S. 30). Nachgewiesen ist ferner, dass wiederholte konfrontative Befragungen negative Effekte bei Opfern haben können, die sogar über längere Zeit anhalten können, sich jedoch nach einmaliger Befragung oder nach wenigen Befragungen noch nicht sofort zeigen (vgl. Volbert, 2008, S. 205). Diese Form der sekundären Viktimisierung kann vor allem immer dann auftreten, wenn die Befragungen von nicht geeigneten, unerfahrenen oder ständig wechselnden Vernehmenden durchgeführt werden. Dadurch werden Etikettierungen der Opfer mit intellektuellen Beeinträchtigungen über die Reduzierung der Befragung auf eine im Sinne der Ermittlungen erfolgsorientierte kommunikative Versuchsreihe wahrscheinlicher.

Da aber in dieser Forschungsarbeit die Theoriebildung primär vorurteilsbeladene und stereotypisierende Bilder von Behinderungen und daran gekoppelte Praktiken dekonstruieren soll (Dederich, 2018, S. 204), soll demnach der epistemologische Fokus eher auf die Möglichkeiten professionalisierter Praxis gerichtet sein. Demnach bilden hier nicht die individuellen Beeinträchtigungen das theoretische Hintergrundkonstrukt, vor dem sich diese Beeinträchtigungen ausdrücken und Unterstützungsbedarfe festgestellt werden können, sondern deren Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Menschen und ihrer Umwelt (vgl. Wacker, 2012, S. 605). Die Feststellung von Unterstützungsbedarfen sollte im Sinne einer fallverstehenden Vernehmungspraxis schon aus der Sicht der Vorbereitung weiterer Professionalität Vorrang vor der Dominanz bloßer Regelanwendung haben. Die strikte Abkehr vom Dominanzgefälle bildet somit in der Interaktion mit intellektuell beeinträchtigten Menschen nicht nur eine fundamentale Basis, sondern stellt auch eine zentrale Gelingensbedingung für das Fallverstehen in der anschließenden handlungsentlasteten Analyse dar. Ein zentraler Vorteil der objektiv-hermeneutischen Rekonstruktion ist dabei eine quasi in die Methodologie eingebaute Entpathologisierung, indem bei der Analyse des Datenmaterials hinsichtlich der auf die Erzeugungsregeln folgenden Auswahlmaximen, die die Fallstrukturgesetzlichkeit ausmachen (vgl. Oevermann, 2002, S. 13), eine klare Differenz zwischen der Vernünftigkeit von Handlungsstrukturen und der Vernünftigkeit von Subjekten gezogen wird (vgl. Oevermann u. a., 1979, S. 419). Diese Differenz „folgt aus der These, daß nicht die latenten Sinnstrukturen von Interaktionen pathologisch sein können, sondern nur das Verhältnis der Subjekte zu ihnen“ (ebd.).

5.10 Implikationen für die protokollierende Ebene

Vergleichbar mit den innerhalb des „Oevermann-Projekts“ (vgl. Kap. 3.1) gewonnenen Erkenntnissen (*Oevermann/Simm*, 1985; *Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1996) soll auch in dieser Forschungsarbeit mit den Implikationen für die Ebene der kriminalistischen Datenerschließung und -erhebung geendet werden (vgl. dazu auch *Fachkommission KPMD*, 1994), da die hierzu empfohlene objektiv-hermeneutische Sequenzanalyse immer eine umfängliche Dokumentation bzw. Vertextung voraussetzt. Dazu sollen die idealtypischen Voraussetzungen für die Erzeugung von geeignetem qualitativem Datenmaterial abschließend näher betrachtet werden.

NIEGISCH UND THIELGEN (2018) benennen bei der Frage, welche Faktoren den Erfolg einer Vernehmung als polizeiliche Kernaufgabe sicherstellen und fördern können, neben der rechtlichen Fehlerfreiheit und Effizienz die Objektivität, Zuverlässigkeit und die Inhaltsvalidität als wichtige Attribute einer erfolgreichen Vernehmungsvertextung (ebd., S. 727). Diese Merkmale erscheinen vergleichbar mit den in der empirischen Sozialforschung geforderten Gütekriterien (*Kleining*, 1982, S. 245 ff.). Damit betrachten die Autoren eine Vernehmung eher aus einer qualitativen Perspektive, während der sonst überwiegende Teil der Vernehmungsforschung eher auf Quantifizierungen setzt (*Kroll*, 2016; *Hermanutz/Adler/Schröder*, 2011; vgl. u.a. *Hermanutz u. a.*, 2005).

Der qualitativ-forschende respektive rekonstruktive Ansatz erscheint hier für die Analyse von krisenhaften Handlungsproblemen innerhalb von Vernehmungssituationen als besser geeignet, weil die Rekonstruktionen von Wahrheiten als standortgebundene und in Bezugssystemen verankerte subjektive Theorien gerade auch der Gegenstand qualitativer Forschung sind (vgl. *Helfferich*, 2009, S. 76). Diese Betrachtungsweise erlaubt vielfältige Annäherungen an die Methodologie der objektiven Hermeneutik, aus der sich nicht nur zahlreiche Ansätze zur Auswertung der im protokollierten Vernehmungsmaterial verborgenen latenten Sinnstrukturen und objektiven Bedeutungsstrukturen (*Oevermann*, 2002, S. 1) ergeben, sondern bei der auch die anderen Elemente des Verstehens menschlicher Lebenspraxis, wie die der Datenerhebung (und der auch hier bereits zu beachtenden Gütekriterien) sowie die Transkription und Notation (vgl. Kap. 4.3) wichtige praktische Hinweise liefern können (*Garz/Raven*, 2015, S. 141).

Technische Aufzeichnungen vs. gestaltete Protokolle

Im Sinne der objektiven Hermeneutik werden technische Aufzeichnungen stets den hier untersuchten gestalteten Protokollen vorgezogen (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 84). Bezogen auf die polizeiliche Ermittlungspraxis könnte die seit dem 01.01.2020 durch den Gesetzgeber gestärkte Bedeutung der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen den Authentizitätsgrad der hier abgebildeten und jederzeit nachvollziehbaren Wirklichkeit erheblich verbessern (*Loichen/Nolden*, 2020).

Gestaltete Protokolle gehen immer „durch eine subjektive Wahrnehmung der protokollierten Wirklichkeit [...] in einer bestimmten Ausdrucksmaterialität hindurch [...] weil sie in sich schon mehrfach gestuft diese Wirklichkeit umgeformt und in eine Wirklichkeit des Protokollierenden verwandelt haben“ (*Oevermann*, 2000a, S. 84). Insofern sind ‚technisch kalt‘ erzeugte Protokolle vorteilhafter und den ‚gestalteten‘ Protokollen vorzuziehen, was dann auch

für die Methodik der Beobachtung der Vernehmung selbst in Verbindung mit deren Aufzeichnungen spricht (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 142). Die Bedeutungsstrukturen bleiben somit bei technischen Aufzeichnungen immer erhalten und werden unverzerrt wiedergegeben, sodass Protokollierungshandlung und protokollierte Wirklichkeit nicht miteinander vermengt werden können (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 85). Bereits in der ersten Veröffentlichung zur objektiven Hermeneutik (1979) wies OEVERMANN darauf hin, dass „die Herstellung von Beobachtungsprotokollen möglichst ausführlich und möglichst wirklichkeitsgetreu, also mindestens auf dem Niveau von guten Tonbandaufnahmen durchgeführt werden sollte“ (*Oevermann u. a.*, 1979, S. 428). Damit wandte er sich bereits zu dieser Zeit gegen die Erzeugung von Beobachtungsdaten durch ein System von Beobachtungskategorien (wie bspw. *Bales*, 1979).

Zu eben diesen vorkonstruierten Beobachtungskategorien könnten derzeit noch die für Vernehmungen und deren Begutachtung empfohlenen Glaubhaftigkeitsmerkmale zählen (vgl. *Hermanutz/Litzcke/Kroll*, 2018, S. 55 ff.), bei denen lediglich überprüfungslogisch das Vorliegen oder Fehlen dieser Merkmale festgestellt und daraus folgenreiche Schlüsse für das weitere Ermittlungshandeln gezogen werden. Mit diesem Vorgehen tragen die Ermittelnden in einer Vernehmungssituation jedoch lediglich ein umfangreiches externes Wissen verfälschend an die jeweilige Interaktion heran, ohne dabei die Aussageperson selbst authentisch zum Sprechen zu motivieren. Dieses Setting widerspricht der in der objektiven Hermeneutik geforderten Gesprächsförmigkeit in Forschungsinterviews (*Maiwald*, 2023). Kategorisierende gedankliche Vorstrukturierungen führen hingegen oftmals dazu, dass durch die Vernehmenden eher geschlossene Fragen gestellt werden, die es den Aussagenpersonen nur unzureichend ermöglicht, ihre Aussagen nach ihrer eigenen Regelgrammatik und Sinnzuschreibung zu formen. Eine Vernehmung richtet sich in solchen Fällen dann oft nur nach den Umständen, die der Interviewer für richtig hält, was wiederum die Details und die Genauigkeit der erhaltenen Informationen weiter einschränkt³⁸³ (vgl. *Canter/Youngs*, 2009, S. 220).

Würde jedoch mittels audiovisueller Aufzeichnung die objektive Sinnschicht authentisch im technischen Protokoll abgebildet werden können, so wäre durch diese Form der Datenerhebung auch die subjektive Sinnschicht (z. B. Motive, Ziele, Absichten) unverändert an dieses Protokoll gebunden und könnte im Nachgang handlungsentlastet durch die Rekonstruktion objektiver latenter Sinn- und Bedeutungsstrukturen rekonstruiert und überprüfbar nachvollzogen werden. Dies würde dann auch nicht nur für die Aussagepersonen gelten, sondern für sämtliche Akteure in einer Vernehmung. Den Ermittelnden würde sich somit auch eine reflexive Sicht auf ihr eigenes Handeln eröffnen. Insgesamt würden die besonderen individuierenden Merkmale in einer Vernehmungssituation ebenso wie die Reziprozität von Sozialität (vgl. *Oevermann*, 1991, S. 284) oder die Formen reziproker Verbindlichkeiten in der Kooperation (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 6) umfängliche analytische Berücksichtigung erfahren können.

Auch die Einflüsse im Zusammenhang mit der Anwesenheit von hinzugezogenen Übersetzenden wären besser nachzuvollziehen und könnten darüber hinaus systematisch erforscht werden. Sämtliche dieser dadurch möglich werdenden Professionalisierungsbestrebungen für polizeiliche Vernehmungen wären jedoch nur immer dann realisierbar, wenn für sie zwingend ein hohes Maß an Vernehmungskompetenz vorausgesetzt werden könnte. Dies stellt die Polizeiorganisationen vor enorme

³⁸³ Im Original: „The interview is often shaped around what the interviewer believes to be the circumstances, further limiting the detail and accuracy of the information obtained.”

Herausforderungen in der Forschung und Lehre, da sich Möglichkeiten der Professionalisierbarkeit in der Polizei nur sehr limitiert eröffnen (vgl. u.a. *Groß/Schmidt*, 2011).

Professionelle Praxis in der Polizei kann, vergleichbar mit dem Bereich der Sozialen Arbeit, auch nur durch ein (zumindest temporäres) Arbeitsbündnis (*Oevermann*, 2013b) oder einen Vertrauenskontrakt (*Schütze*, 1992, S. 136) zwischen Ermittelnden und Aussagepersonen funktionieren, bei dem vor allem die Vernehmenden eine wirksame Stellvertreterfunktion zugunsten der Wiederherstellung der Autonomie einer beschädigten Lebenspraxis einnehmen müssten. Kommt es jedoch zu einer solchen Situation, halten die erfahreneren Ermittelnden die Gefahr einer Vermischung beider Sphären allerdings dadurch gering, dass sie ihre Klientel frühzeitig davor warnen, etwas zu sagen, da ansonsten aus dem zuvor ‚kumpelhaften Polizisten‘ wieder der ‚konsequente Ermittler‘ werden würde³⁸⁴ (vgl. *Behr*, 2006, S. 115). Das zu diesem Zweck als Schutzschirm aufgespannte Legalitätsprinzip wird dann fälschlicherweise unter ein ‚professionelles Distanzwahren‘ subsummiert. Als Empfehlung für die Ebene der Datenerhebung soll hier demnach gelten, die tatsächlich beauftragten Akteure der professionellen Praxis allgemein möglichst frühzeitig in die polizeilichen Ermittlungen einzubinden oder ihnen im besonderen Fall von Befragungen und Vernehmungen das authentisch aufgezeichnete Datenmaterial ebenso zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Zugunsten eines verbesserten Fallverstehens bietet die objektive Hermeneutik zudem mit der Analyse objektiver und subjektiver Sinnschichten auch für die Vernehmenden selbst verschiedene Möglichkeiten, aus einer dialogischen und reflexiven Perspektive auf ihr eigenes Ermittlungshandeln zu schauen (*Schröer*, 1998, S. 8). Im Zentrum würde dabei nicht die Kritik an den Handlungen der Ermittelnden stehen, da diese ohnehin nicht der jeweiligen Geltungsbasis universeller Regeln der Wohlgeformtheit eigener Ermittlungshandlungen entsprechen würden; kritisierbar wären in diesem Fall nur die reflexiv und auf wissenschaftlicher Basis nachvollzogenen Rekonstruktion der Ermittelnden (vgl. *Oevermann*, 1991, S. 284). Nur durch die Öffnung gegenüber einer solchen Kritik, die das Anerkennen der Krise zwingend voraussetzen würde, können die Ermittelnden auch einen Zugang zu Verbesserungsmöglichkeiten für die eigene routinisierte Vernehmungspraxis erlangen. Die Erkenntnisse werden dabei aus den objektiven Sinn- und Bedeutungsstrukturen und nicht aus einem scheinbar subjektiv gemeinten Sinn der Sprache in einer Befragungs- oder Vernehmungssituation gewonnen.

Der Zugriff auf die subjektive Sinnschicht wird erst möglich, wenn man im Sinne der objektiven Hermeneutik davon ausgeht, dass die sprachlich erzeugten objektiven Bedeutungen den subjektiven Intentionen konstitutionslogisch vorausliegen und nicht umgekehrt der je subjektiv gemeinte bzw. intendierte Sinn die objektive Bedeutung von Ausdrücken erzeugt (vgl. *Oevermann*, 2002, S. 1). Dadurch kann die objektive Hermeneutik für sich zu Recht in Anspruch nehmen, dass „sie in demselben Maße Objektivität ihrer Erkenntnis bzw. ihrer Geltungsüberprüfung beanspruchen“ kann, wie man es von den Naturwissenschaften gewohnt ist (ebd., S. 5). Hinzu kommt eine sehr ernst zu nehmende Verpflichtung der objektiven Hermeneutik, „die Geltung von hermeneutischen Interpretationen sozialer Abläufe und ihrer Objektivationen allgemein und strikt begründen zu müssen“ (*Oevermann*, 1983a, S. 113). Diese untrennbare strukturlogische Verbindung der subjektiven Sinnschicht mit den sprachlich erzeugten und vorausliegenden objektiven Bedeutungen (und auch deren latenten

³⁸⁴ Die sozialarbeiterisch-erziehende Rolle und die polizeilich-vollziehende Position werden je nach Bedarf eingesetzt und machen die Ermittelnden damit zu „Sozialarbeitern mit Gewaltlizenz“ (ebd.)

Bedeutungsmöglichkeiten) bietet die Grundlage, seitens der Ermittelnden rational und reflexiv auf das eigene Handeln zu schauen.

Naturwüchsige vs. inszenierte protokollierte Wirklichkeit

Ein weiterer Aspekt im Hinblick auf eine Datenerhebung, wie hier im Rahmen von Ermittlungsvorgängen, ist die Frage, ob es sich um Daten handelt, die bereits in den Ermittlungsakten vorliegen (z. B. Protokolle, Berichte) und auf die im Rahmen einer Vernehmung ggf. zurückgegriffen wird, oder um neue Daten, die im Rahmen des Interviews (der Vernehmung selbst) erzeugt werden sollen (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 142). Die Interviewsituation darf also keiner Inszenierung durch die Vernehmenden gleichen, die ausschließlich dem Zweck einer Bestätigung eigener gedanklicher Muster dient, sondern sollte die naturwüchsige Konstitution der Handlungspraxis der Aussagepersonen in den Mittelpunkt stellen und diese ermöglichen (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 87 f.). Idealtypische Vernehmungspraxis hieße in dem Fall, sich als fragende Person zurückzuhalten und so wenig wie möglich an das Protokoll heranzutragen, um dem Gegenüber möglichst viel Raum für die eigenen naturwüchsigen Schilderungen einzuräumen, um damit „eine von der zu protokollierenden Praxis selbst herbeigeführte Koinzidenz von Eröffnung und Beschließung zwischen Protokoll und protokollierter Wirklichkeit“ (ebd., S. 88) zu erreichen.

Fremdprotokollierung vs. Eigenprotokollierung

Angesichts der Umstände, dass im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungspraxis nicht alle Vernehmungen technisch aufgezeichnet werden können, somit auch immer beschreibende bzw. gestaltete Protokolle vorliegen werden, muss des Weiteren Berücksichtigung finden, ob der Prozess der Verschriftlichung des Protokolls von der ermittelnden Praxis oder einem integralen Bestandteil in ihr selbst durchgeführt wurde oder sogar von einer externen Instanz (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 88). Da jedoch die polizeiliche Vernehmung eine hoheitliche Aufgabe darstellt, die dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG zugunsten des Beamtentums unterliegt, kommt eine Übertragung an externe Instanzen vorerst nicht in Betracht (vgl. *Manssen*, 1999). Im Gegensatz dazu wird jedoch im Anschluss an die Vernehmung eine unabhängige forensische Transkription (vgl. bspw. *Fraser*, 2014) empfohlen. Für die anschließende objektiv-hermeneutische Analyse entfalten diese Voraussetzungen jedoch nur insofern eine Bedeutung, als ein vorliegendes Protokoll „zuerst auf seine latente Sinnstruktur einer protokollierenden (Ermittlungs-)Handlung hin ausgelegt werden muß, bevor an die Entzifferung der in diesem Bericht protokollierten Strafhandlung selbst gedacht werden kann“ (*Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 305).

Außeralltäglichkeit vs. Alltäglichkeit der Protokollierung

Der letzte Punkt der Betrachtungsweise einer Datenerzeugung im Sinne der objektiven Hermeneutik ist die „Außeralltäglichkeit vs. Alltäglichkeit der Protokollierung“ (*Oevermann*, 2000a, S. 88), also die Unterscheidung nach einer entweder eher krisenhaft geprägten Ermittlungssituation (z. B. bei schwerer Kriminalität, Terrorismus-Straftaten, aber auch bei Cold-Case-Fällen, der Befragung von Kindern oder bei der Vernehmung von Personen mit

psychischen Besonderheiten) oder einer eher routinehaft gestalteten Vernehmungssituation (wie z. B. bei der Bearbeitung der einfachen und mittleren (Alltags-)Kriminalität). In diesem Sinne ermöglichen die Neuregelungen des § 136 Abs. 4 StPO ab 2020 in Deutschland die verstärkte Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Weiterführend hätte eine generelle Aufzeichnungspflicht dabei nicht nur den Vorteil, insbesondere bei den Ermittlungen zu schwerwiegenden Straftaten bessere nachträgliche Analysevoraussetzungen zu schaffen, sondern würde auch die Rekonstruktion der Vernehmungen von Personen erleichtern, die erkennbar unter intellektuellen Beeinträchtigungen oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden.

Bei stark krisenhaften Fällen sehen sich die Ermittelnden jedoch immer auch einem zeitlichen Dilemma gegenüber (vgl. Kap. 4.7). Während das handlungsentlastete Analysieren bei Cold-Case-Fällen eher möglich erscheint, wird es bei noch andauernden Straftaten, bei denen sofortiges Handeln gefordert ist, schwieriger, den Fall nur kontemplativ und ausschließlich um seiner selbst willen zu betrachten. Aus diesem Grund sollte bei zeitlichen Sofortlagen der kriminalistischen Dokumentation und Protokollierung mehr Aufmerksamkeit zukommen, um somit eine bessere anschließende handlungsentlastete Aufarbeitung des Falls zu ermöglichen, da nur durch die kriminalistische Vertextung in einem Protokoll der Fall „einmalig an eine unwiederbringliche Raum-Zeit-Stelle des Sich-Ereignens gebunden“ werden kann (Oevermann, 2002, S. 4). Nach OEVERMANN würde die Krisenbewältigung (also die Lösung des Kriminalfalls → Ermittlungskrise) nur durch Muße gelingen, also indem man mit der Protokollierung in der weiteren Folge innerhalb der handlungsentlasteten Analyse gewissermaßen Wahrnehmungszeit gewinnt (vgl. Oevermann, 1996b, S. 26).

Die lebenspraktische Bedeutung der Krise lässt sich weiter ausdifferenzieren, indem man innerhalb der kriminalistischen Ermittlungspraxis die drei elementaren Krisentypen in das Zentrum von Krisenfähigkeit und Krisenbewältigung stellt (vgl. Oevermann, 2016, S. 63–65). Aus dieser Perspektive bricht eine im Jetzt und Hier stattfindende Straftat über das Opfer meist unvorhersehbar und plötzlich herein, wodurch das Subjekt in eine Situation gerät, in der es ‚nicht nicht-reagieren‘ kann (vgl. Garz/Raven, 2015, S. 41). Im weiteren lebenspraktischen Vollzug muss das Subjekt nach der Opferwerdung in eine offene Zukunft hinein selbst Entscheidungen treffen, um diese vorliegende Krise zunächst selbst zu bewältigen (ebd.). Eine gültige Handlungsalternative könnte es dabei sein, die erfahrene Straftat anzuzeigen und die Ermittlungsbehörden darüber zu informieren. In dieser Entscheidungskrise kann das Subjekt also ‚nicht nicht-entscheiden‘. Auch das Ablehnen der Inanspruchnahme der staatlichen Ermittlungsbehörden stellt eine Entscheidung dar. Gleiches gilt für die Ermittelnden, die sich im Rahmen der Kenntniserlangung von Straftaten ‚nicht nicht-entscheiden‘ können, sondern nach dem Legalitätsprinzip zur Aufnahme des Sachverhalts sogar rechtlich verpflichtet sind. Geht das Opfer diese Form eines Arbeitsbündnisses (Oevermann, 2013b) mit der Polizei ein, so erwartet es zu Recht, dass die Ermittlungsbehörden im Rahmen einer stellvertretenden Ermittlungspraxis im Auftrag des Subjekts tätig werden und zu dem Fall ermitteln.

Die Bewältigung der Traumatisierungs- und Entscheidungskrise des Opfers wird somit auch häufig zum Bestandteil der Ermittlungskrise von Polizei und Staatsanwaltschaft. Diese Ermittlungskrise kann nur durch Handlungsentlastetheit und Kontemplation, also anders formuliert als Muße zur Hingabe an den Fall um seiner selbst willen, bewältigt werden (vgl. Garz/Raven, 2015, S. 41). Da die Ermittelnden dabei ‚nicht nicht-lernen‘ können, ist jede

Ermittlungskrise wie ein Bildungsprozess zu betrachten, durch den allein sich kriminalistische Erfahrung konstituieren kann.

Kriminalistisches Wissen und kriminalistische Erfahrung bilden im Sinne der objektiven Hermeneutik demnach zwei unterschiedliche Ebenen ab. Während Wissen aus Routinen abgeleitet wird, kann sich die Erfahrung nur über einen Krisenbewältigungsprozess konstituieren. Nur aus einer bewältigten Krise lassen sich dann Routinen, also kriminalistische Wissensbestände, ableiten. In der Konsequenz ist es damit auch fraglich, ob die in der Kriminalistikliteratur angebotenen Einzelfallerfahrungen auch als abstraktionsfähige Wissensbestände gelten können. Zumindest dürfte damit kein empirischer Beleg erbracht worden sein und damit die Erzeugung einer gewissen Belastbarkeit eines solchen rezeptartig angebotenen Wissens kaum gelingen. Vielleicht könnte durch eine stärkere Betonung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Kriminalistik auch eine Annäherung an eine rekonstruktionslogische Ausrichtung des kriminalistischen Denkens gelingen. Die objektive Hermeneutik vermag u. a. für die Bewältigung von Ermittlungs-, Protokollierungs- und Verstehenskrisen zahlreiche Instrumente zur Verfügung zu stellen. In der Zukunft wird dazu die Frage zu beantworten sein, ob sich die bisher festen Denkstrukturen organisationaler Entscheidungsträger der Polizeibürokratie dafür aufweichen ließen oder eher weiterhin eine Immunsierung gegenüber der Wissenschaft vorangetrieben werden soll.

6. Fazit

Die vorliegende Arbeit setzte sich zum Ziel, sprachliche und strukturelle Muster auf der gestaltend-protokollierenden Ebene polizeilicher Protokolle zu identifizieren und zu analysieren, inwiefern diese Muster spezifische Logiken des kriminalistischen Denkens widerspiegeln. Im Zentrum stand dabei die Untersuchung der Vertextungsprozesse – also der Art und Weise, *wie* polizeiliche Ermittler ihre Wahrnehmungen, Ermittlungsschritte und Interaktionen in schriftliche Form überführen – und welche Rückschlüsse dies auf zugrundeliegende Denkweisen, institutionelle Zwänge und handlungspraktische Routinen zulässt. Als zentrales methodologisches Instrumentarium diente die objektive Hermeneutik (OH), deren rekonstruktive Logik nicht nur die Analyse der Protokolle leitete, sondern auch als Kontrastfolie und potenzielles Idealmodell für kriminalistisches Fallverstehen fungierte.

Die Analyse verschiedener Protokolltypen, insbesondere eines Ereignisort-Protokolls im Kontext einer Todesermittlung und eines Beschuldigtenvernehmungsprotokolls, gestützt durch gesprächsförmige Interviews mit den jeweiligen Protokollierenden, offenbarte eine Reihe signifikanter Muster auf der gestaltend-protokollierenden Ebene. Es zeigte sich, dass polizeiliche Protokolle weit mehr sind als neutrale Abbildungen einer vermeintlich objektiven Realität. Sie sind vielmehr Produkte eines komplexen Herstellungsprozesses, in dem sich individuelle Deutungen, erlernte Routinen, bürokratische Anforderungen und spezifische Logiken des kriminalistischen Denkens manifestieren.

Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist die Bestätigung und Ausdifferenzierung einer inhärenten Spannung zwischen subsumtionslogischem und rekonstruktionslogischem Denken in der polizeilichen Protokollierungspraxis. Während die objektive Hermeneutik ein streng fallbezogenes, rekonstruktives Vorgehen nahelegt, das sich an der sequenziellen Entfaltung des „Spurentextes“ (sei es am Ereignisort oder im Interaktionsverlauf) orientiert, dominieren in den untersuchten Protokollen häufig Muster, die einer Subsumtionslogik folgen. Dies äußert sich in der Tendenz, Beobachtungen und Aussagen vorschnell in vordefinierte Kategorien einzuordnen, Sachverhalte zu generalisieren (was an die kritisierte „Perseveranzannahme“ anknüpft) und standardisierte Formulierungen oder Textbausteine zu verwenden. Diese subsumtive Ausrichtung scheint weniger einem tiefgehenden Fallverstehen als vielmehr den Erfordernissen bürokratischer Effizienz, formaler Korrektheit und der Herstellung von Aktenkundigkeit geschuldet zu sein. Die Art und Weise, wie Informationen ausgewählt, formuliert und strukturiert werden, spiegelt somit oft eher eine Verwaltungslogik als eine primär auf die Aufklärung des Einzelfalls gerichtete kriminalistische Denkweise wider.

Die sprachliche Gestaltung der Protokolle erwies sich als besonders aufschlussreich. Die Analyse sogenannter „Prädikationen“ (der Art und Weise, wie Personen, Gegenstände oder Sachverhalte bezeichnet und bewertet werden) zeigte, wie sprachliche Wahlakte latente Annahmen und Bewertungen transportieren. Die Verwendung spezifischer Fachtermini, polizeispezifischer Akronyme und eines oft formelhaften, amtlichen Sprachstils („Amtsdeutsch“) schafft einerseits eine interne Verständigungsbasis, wirkt aber andererseits nach außen voraussetzungsvoll und exkludierend. Die festgestellte, oft nur inkonsequente Anwendung gendersensibler Sprache (wie im analysierten Material differenziert nachweisbar) ist dabei nur ein Beispiel dafür, wie tief verankerte institutionelle Normen und individuelle Haltungen sich sprachlich niederschlagen. Darüber hinaus wurde deutlich, dass der Prozess der Verschriftlichung („Vertextung“) unweigerlich mit erheblichen Filterungsprozessen und einem

„Prägnanzverlust“ oder „Abschliff“ verbunden ist. Die Notwendigkeit, komplexe Sachverhalte oder dynamische Interaktionen in eine lineare, schriftliche Form zu überführen, führt unter dem Einfluss von Zeitdruck, Hierarchievorgaben und individuellen Relevanzsetzungen zu einer Reduktion von Nuancen, Ambiguitäten und Kontextinformationen. Dies zeigte sich sowohl bei der Dokumentation der Ereignisortbefundung als auch, in besonderem Maße, bei der sinngemäßen Wiedergabe von Vernehmungsaussagen.

Speziell die Analyse des Vernehmungsprotokolls bestätigte auf der protokollierenden Ebene die Wirksamkeit eines strukturellen Dominanzgefälles. Die Art der Protokollierung spiegelte oft stärker die Perspektive und die Ermittlungsziele der vernehmenden Person wider als die Vielschichtigkeit des tatsächlichen Dialogs. Die selektive Wiedergabe von Aussagen, die Glättung von Widersprüchen oder die Überformung des Sprachstils der vernommenen Person sind Muster, die auf der gestaltenden Ebene identifiziert wurden und die zeigen, wie das Protokoll selbst zum Instrument der Machtsicherung und der Durchsetzung einer bestimmten Deutung des Geschehens werden kann.

Diese Befunde knüpfen an die Erkenntnisse des „Oevermann-Projekts“ an, erweitern diese jedoch maßgeblich. Während sich OEVERMANN und sein Team primär auf die inhaltlich-protokollierte Ebene und die daraus ableitbaren Handlungsprobleme der Täter und der Ermittlungspraxis konzentrierten, legte die vorliegende Arbeit den Fokus dezidiert auf die vorgelagerte, gestaltend-protokollierende Ebene. Sie konnte damit empirisch untermauern, dass viele Probleme der Kriminalitätsaufklärung und -bewertung bereits im Akt der Protokollierung selbst angelegt sind. Die identifizierten Muster auf dieser Ebene sind nicht nur Symptome, sondern konstitutive Elemente einer „Protokollierungskrise“, die als integraler Bestandteil einer umfassenderen „Ermittlungskrise“ verstanden werden muss. Diese Krise manifestiert sich im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf objektive, vollständige und fallgerechte Dokumentation einerseits und den realen Zwängen und vorherrschenden Logiken polizeilichen Handelns andererseits. Dazu gehört auch der festgestellte „Infallibilismus“ – eine institutionell verankerte Tendenz, Fehler zu vermeiden oder zu kaschieren und vorschnelle Eindeutigkeit anzustreben, was ein offenes, fallibilistisches und rekonstruktives Denken behindert.

Theoretisch soll die Arbeit einen Beitrag zur Kriminalsoziologie leisten, indem sie die polizeiliche Protokollierung als soziale Praxis der Wissensproduktion und Realitätskonstruktion analysiert. Sie zeigt auf, wie institutionelle Logiken, Machtverhältnisse und Denkweisen in scheinbar neutralen Verwaltungsakten materialisiert werden. Die Anwendung der objektiven Hermeneutik auf dieses Feld demonstriert deren Fruchtbarkeit über ihre klassischen Anwendungsbereiche hinaus und schärft den Blick für die Parallelen und Divergenzen zwischen wissenschaftlicher Rekonstruktion und kriminalistischem Fallverstehen. Die These, Kriminalistik könne als „Kunstlehre“ im Sinne der objektiven Hermeneutik verstanden werden, wird zwar im Hinblick auf das Potenzial rekonstruktiven Denkens gestützt, die empirische Analyse zeigt jedoch, dass die Praxis oft hinter diesem Ideal zurückbleibt.

Aus den Ergebnissen lassen sich konkrete praktische Implikationen ableiten. Die zentrale Empfehlung lautet, die Authentizität und Vollständigkeit der Datengrundlage durch den verstärkten Einsatz technischer Aufzeichnungsformen (insbesondere audio-visueller Dokumentation von Vernehmungen und detaillierter fotografischer/videografischer Erfassung von Ereignisorten) signifikant zu erhöhen. Dies würde nicht nur den Prägnanzverlust minimieren, sondern auch die Möglichkeit einer späteren, handlungsentlasteten und methodisch

kontrollierten Analyse (im Sinne der objektiven Hermeneutik) eröffnen, was sowohl der Wahrheitsfindung als auch der rechtsstaatlichen Überprüfbarkeit polizeilichen Handelns dienen würde. Polizeiliche Aus- und Fortbildung sollte stärker auf die Vermittlung rekonstruktiver Denkansätze, die Reflexion von Protokollierungspraktiken und den Umgang mit Ambiguität und Unsicherheit abzielen. Eine bewusste Auseinandersetzung mit der Rolle der Sprache und die Förderung einer fehlerfreundlicheren Organisationskultur erscheinen ebenfalls dringend geboten, um dem festgestellten Infallibilismus entgegenzuwirken.

Die vorliegende Arbeit unterliegt dennoch naturgemäß gewissen Limitationen. Die Tiefe der objektiv-hermeneutischen Analyse bedingt eine Beschränkung auf eine begrenzte Anzahl von Fallbeispielen. Der Fokus lag primär auf der gestaltend-protokollierenden Ebene; die inhaltlich-protokollierte Ebene wurde zwar berücksichtigt, aber nicht mit derselben Detailtiefe analysiert wie im ursprünglichen „Oevermann-Projekt“. Zudem wurden spezifische Protokolltypen untersucht, deren Ergebnisse nicht ohne Weiteres auf alle Formen polizeilicher Dokumentation übertragbar sind.

Zukünftige Forschung könnte die hier gewonnenen Erkenntnisse durch die Analyse einer breiteren Palette von Protokolltypen und institutionellen Kontexten vertiefen und erweitern. Von besonderem Interesse wäre die Untersuchung der Auswirkungen fortschreitender Digitalisierung und des Einsatzes von KI-Systemen auf polizeiliche Protokollierungs- und Denkmuster. Ebenso erscheint eine detaillierte Analyse der Rezeption und Weiterverarbeitung polizeilicher Protokolle durch nachfolgende Instanzen wie Staatsanwaltschaften und Gerichte vielversprechend, um die hier identifizierte Protokollierungskrise in ihrem gesamten systemischen Kontext zu verstehen. Die systematische Anwendung der objektiven Hermeneutik auf kriminalistische Spurentexte bleibt ein fruchtbares Feld, das weitere wichtige Einblicke in die Logiken polizeilichen Handelns und Denkens verspricht und somit einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer kritischen Polizeiwissenschaft leisten kann.

7. Literaturverzeichnis

Abels, Heinz (2020): Soziale Interaktion, Wiesbaden/Heidelberg: Springer VS, 2020

— (2010): George Herbert Mead – eine Einführung, in: *Heinz Abels* (Hrsg.), *Interaktion, Identität, Präsentation*, 2010, S. 13–41

— (Hrsg.) (2010): *Interaktion, Identität, Präsentation*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010

Ackermann, Rolf (2019a): Durchsuchung/Beschlagnahme, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Ackermann et al. 2019, 2019*, S. 499–564

— (2019b): Einführung in die Kriminalistik, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Ackermann et al. 2019, 2019*, S. 1–54

— (2019c): Fallanalyse, Versions-/Hypothesenbildung, Untersuchungsplanung, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Ackermann et al. 2019, 2019*, S. 169–248

— (2019d): Polizeiliche Vernehmung, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Ackermann et al. 2019, 2019*, S. 599–666

— (2003): Kriminalistik weiter entwickeln: Die Frage nach tragfähigen Konzepten für die Zukunft, in: *Kriminalistik 57* (2003), S. 140–151

— */Strauß, Ernst* (1986): Die kriminalistische Untersuchungsplanung: Untersuchungsmethodik, Berlin: Ministerium des Innern der DDR - Publikationsabteilung, 1986

Ackermann, Rolf/Clages, Horst/Roll, Holger (Hrsg.) (2019): *Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, 5., aktualisierte und geänderte Auflage, 2019, Stuttgart: Boorberg, 2019

Ackermann, Rolf u. a. (2000a): Zum Stellenwert der Kriminalistik – Teil 1 –: System und Wissenschaftskriterien der Kriminalistik und deren Einordnung in das System der Wissenschaften, in: *Kriminalistik 54* (2000), S. 595–598

— (2000b): Zum Stellenwert der Kriminalistik – Teil 4 –: Psychologisch-soziologische und spezielle Kriminalistik, in: *Kriminalistik 54* (2000), S. 799–802

Adam, Lianne/van Golde, Celine (2019): Police practice and false confessions: A search for the implementation of investigative interviewing in Australia, in: *Alternative Law Journal* (2019), S. 1–8

Adorno, Theodor W. (1976): Einleitung, in: *Theodor W. Adorno u. a.* (Hrsg.), *Adorno et al.* 1976, 1976, S. 7–80

— (1960): Kultur und Verwaltung, in: *Merkur 14* (1960), S. 101–121

Adorno, Theodor W. u. a. (Hrsg.) (1976): *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, Bd. 72, Ungek. Sonderausg., 5. Aufl., 34. - 39. Tsd, Darmstadt u. a.: Luchterhand, 1976

Akremit, Leila u. a. (Hrsg.) (2018): *Handbuch Interpretativ forschen*, Weinheim: Juventa Verlag ein Imprint der Julius Beltz GmbH & Co. KG, 2018

Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel (Hrsg.) (2012): *Handbuch soziale Probleme*, 2., überarb. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, 2012

- Allert, Tilman u. a.* (2014): Forschungswerkstätten - Programme, Potenziale, Probleme, Perspektiven, in: *Günter Mey/Katja Mruck* (Hrsg.), *Qualitative Forschung*, 2014, S. 291–316
- Alt, Jürgen A.* (2019): Karl Poppers Lösungsvorschlag für das Induktionsproblem, in: *Giuseppe Franco* (Hrsg.), *Handbuch Karl Popper*, 2019, S. 285–302
- Am32 (2020): Gesprächsförmiges Forschungsinterview zur Protokollierungspraxis (Anlage A), Interview vom 04. März 2020, Interview vom 04.03.2020
- (2019): Bericht über eine Todesermittlungssache (Anlage B), Ermittlungsakte Todesursachenermittlung, Anlage B
- Apel, Karl-Otto/Peirce, Charles S.* (Hrsg.) (2015): *Schriften zum Pragmatismus und Pragmatizismus*, Bd. 945, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2015
- Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen* (Hrsg.) (1980): *Alltagswissen, Interaktion und Gesellschaftliche Wirklichkeit*, Bd. 54/55, 5. Auflage, Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1980 (1: Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie. 2: Ethnotheorie und Ethnographie des Sprechens)
- (Hrsg.) (1976): *Kommunikative Sozialforschung: Alltagswissen und Alltagshandeln, Gemeindeforschung, Polizei, politische Erwachsenenbildung*, Bd. 48, München: Fink, 1976
- Arendt, Hannah* (1998): Arbeit, Herstellen, Handeln, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 46 (1998), S. 997–1010, <https://doi.org/10.1524/dzph.1998.46.6.997>
- Arni, Caroline u. a.* (Hrsg.) (2007): *Der Eigensinn des Materials: Erkundungen sozialer Wirklichkeit ; Festschrift für Claudia Honegger zum 60. Geburtstag*, Frankfurt am Main/Basel: Stroemfeld, 2007
- Artkämper, Heiko/Schilling, Karsten* (2018): *Vernehmungen: Taktik, Psychologie, Recht*, 5. überarbeitete Auflage, Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 2018
- Asmus, Hans-Joachim* (2012): Wieviel Wissenschaft braucht - wie viel Wissenschaft verträgt die polizeiliche Praxis?, in: *Thomas Enke/Steffen Kirchhof* (Hrsg.), *Enke 2012*, 2012, S. 41–52
- (2011): Professionalisierung der Polizei?, in: *Hermann Groß/Peter Schmidt* (Hrsg.), *Groß et al. 2011*, 2011, S. 5–22
- (1988): Der Staatsanwalt - ein bürokratischer Faktor in der Verbrechenskontrolle?, in: *Zeitschrift für Soziologie* 17 (1988), S. 117–131
- Äsop* (2009): *Fabeln: Griechisch/Deutsch*, übers. von *Thomas Voskuhl*, Bd. Nr. 18297, [Nachdr.], Stuttgart: Reclam, 2009
- Auer, Peter* (2013): *Sprachliche Interaktion: Eine Einführung anhand von 22 Klassikern*, 2., aktualisierte Auflage, Berlin/Boston: De Gruyter, 2013
- Aufenanger, Stefan/Lenssen, Margrit* (Hrsg.) (1986): *Handlung und Sinnstruktur: Bedeutung und Anwendung der objektiven Hermeneutik*, München: Kindt Verlag, 1986
- Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling - Gefährliche Orte abschaffen* (2018): *Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der »anlass- und*

- verdachtsunabhängigen Kontrolle«, in: *Daniel Loick* (Hrsg.), *Kritik der Polizei*, 2018, S. 181–196
- Baber, Chris/Butler, Mark* (2012): *Expertise in Crime Scene Examination: Comparing Search Strategies of Expert and Novice Crime Scene Examiners in Simulated Crime Scenes*, in: *Hum Factors*, Vol. 54 (2012), p. 413–424
- Bales, Robert F.* (1979): *Interaction process analysis: A method for the study of small groups*, Chicago: University of Chicago Press, 1979
- Balint, Enid* (1989): Vorwort, in: *Carl Nedelmann/Heinz Ferstl* (Hrsg.), *Die Methode der Balint-Gruppe*, 1989, S. 1–17
- Balog, Andreas/Schüle, Johann A.* (Hrsg.) (2008): *Soziologie, eine multiparadigmatische Wissenschaft: Erkenntnisnotwendigkeit oder Übergangsstadium?*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2008
- Banscherus, Jürgen* (1977): *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung*, Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 1977
- Bardé, Benjamin/Mattke, Dankwart* (Hrsg.) (1993): *Therapeutische Teams: Theorie - Empirie - Klinik*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1993
- Bar-Hillel, Jehoshua* (1974): *Indexikalische Ausdrücke*, in: *Siegfried J. Schmidt* (Hrsg.), *Pragmatik I*, 1974, S. 166–186
- Barthel, Christian* (2008): *New Public Management — symbolischer Ausdruck der Elitenzirkulation im höheren Vollzugsdienst der Polizei*, in: *Rudolf Fisch/Andrea Müller/Dieter Beck* (Hrsg.), *Veränderungen in Organisationen*, 2008, S. 377–413
- Bartmann, Sylke u. a.* (Hrsg.) (2009): *"Natürlich stört das Leben ständig": Perspektiven auf Entwicklung und Erziehung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009
- Bauer, Frank* (2000): *Das Konzept der autonomen Lebenspraxis*, in: *Frank Bauer* (Hrsg.), *Zeitbewirtschaftung in Familien*, 2000, S. 44–74
- (Hrsg.) (2000): *Zeitbewirtschaftung in Familien*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2000
- Baumann, Imanuel u. a.* (2011): *Schatten der Vergangenheit: Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik*, Köln: Luchterhand, 2011
- Baumert, Jürgen/Schnabel, Kai-Uwe/Lehrke, Manfred* (1998): *Learning Math in School: Does Interest Really Matter?*, in: *Lore Hoffmann et al.* (eds.), *Interest and learning*, 1998, p. 327–336
- Baur, Nina/Blasius, Jörg* (Hrsg.) (2019): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage*, Wiesbaden: Springer VS, 2019
- Becker-Lenz, Roland/Müller-Hermann, Silke* (2013): *Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit*, in: *Roland Becker-Lenz u. a.* (Hrsg.), *Becker-Lenz et al.* 2013, 2013, S. 203–229

- Becker-Lenz, Roland u. a.* (Hrsg.) (2016): Die Methodenschule der Objektiven Hermeneutik: Eine Bestandsaufnahme, Wiesbaden: Springer VS, 2016
- Becker-Lenz, Roland u. a.* (Hrsg.) (2013): Professionalität in der sozialen Arbeit: Standpunkte, Kontroversen, Bd. Band 2, 3., durchgesehene Auflage, Wiesbaden: Springer VS, 2013
- Behr, Rafael* (2020): (Polizei-)Gewalt verstehen – Überlegungen zu einer Ethnographie polizeilichen Überwältigungshandelns, in: *Daniela Hunold/Andreas Ruch* (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*, 2020, S. 185–209
- (2017): „Wir ermitteln in alle Richtungen“: Polizeiliche Verdachtsschöpfung zwischen Bauchgefühl, Diskriminierung und hierarchischer Wissensproduktion, in: *Bernhard Frevel u. a.* (Hrsg.), *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung*, 2017, S. 82–98
- (2016): Diversität und Polizei. Eine polizeiwissenschaftliche Perspektive, in: *Petia Genkova/Tobias Ringeisen* (Hrsg.), *Handbuch Diversity Kompetenz*, 2016, S. 557–578
- (2014): „Gewalt“ und „Zwang“ – Überlegungen zum Diskurs über Polizei, in: *Henning Schmidt-Semisch/Henner Hess* (Hrsg.), *Die Sinnprovinz der Kriminalität*, 2014, S. 203–218
- (2006): *Polizeikultur: Routinen - Rituale - Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006
- (2004): Supervision in der Polizei - Zeichen einer neuen Lernkultur oder Politischer Reflex?: Organisationsentwicklung, Professionalisierung und Reflexivität in bürokratischen Organisationen, in: *Karlhans Liebl* (Hrsg.), *Liebl 2004*, 2004, S. 139–174
- Bender, Rolf/Wartemann, Frank* (1992): Vernehmung, in: *Edwin Kube/Klaus J. Timm/Hans U. Störzer* (Hrsg.), *Kube et al. 1992*, 1992, S. 551–638
- Bergold-Caldwell, Denise* (2020): Die Situationsanalyse nach Adele Clarke, in: *Denise Bergold-Caldwell* (Hrsg.), *Schwarze Weiblich*keiten*, 2020, S. 213–231
- (Hrsg.) (2020): *Schwarze Weiblich*keiten: Intersektionale Perspektiven auf Bildungs- und Subjektivierungsprozesse*, Bielefeld: transcript Verlag, 2020
- Berthel, Ralph* (2007): Kriminalistisches Denken neu denken!, in: *Kriminalistik* (2007), S. 732–737
- Bertrams, Paul* (1994): *Musterakte Strafanzeige: 127 Seiten*, Aschersleben, 1994 (Landespolizeischule Sachsen-Anhalt, [unveröffentlicht])
- Beth, Evert W./Piaget, Jean* (1974): *Mathematical Epistemology and Psychology*, übers. von *W. Mays*, 1974 edition, Dordrecht: Springer, 1974
- Betz, Gregor J./Kirchner, Babette* (2016): Sequenzanalytische Bildhermeneutik, in: *Nicole Burzan/Ronald Hitzler/Heiko Kirschner* (Hrsg.), *Materiale Analysen*, 2016, S. 263–288
- BGH, Beschluss v. 06.06.2019, StB 14/19, HRRS-Datenbank, Bd. 820 (2019)
- BGH, Urteil v. 30.07.1999, BGH 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164–182 = NJW 1999, 2746-2751; NStZ 2000, 100-105; StV 1999, 473-478; StraFo 1999, 340-345; FamRZ 1999, 1648-1653; RuP 2000, 30-35; BGHR StPO § 244 Abs 4 Satz 1 Sachkunde 9; JZ 2000, 262-267; DAR 2000, 200
- BGH, Urteil v. 21.07.1994, StR 83/94, HRRS-Datenbank (1994), Rn. 9

- Bindig, Dieter/Seul, Shirley M.* (2013): *Der Verhörspezialist: Ein Kommissar verrät seine Strategien*, Bd. 78584, Orig.-Ausg, München: Knaur, 2013
- Biskamp, Floris* (2019): Ideologiekritik als Kritik systematisch verzerrter Kommunikationsbedingungen: Zum ideologiekritischen Potenzial der Habermas'schen Theorie, in: *Uwe Krüger/Sebastian Sevignani* (Hrsg.), *Ideologie, Kritik, Öffentlichkeit*, 2019, S. 66–84
- Blankenburg, Erhard* (1978): Die Staatsanwaltschaft im System der Strafverfolgung, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 11 (1978), S. 263–268
- Bley, Rita* (2020): *Kriminalwissenschaften: Lehrbuch Kriminalistik/Kriminologie*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2020
- Blumer, Herbert* (2013): Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus, in: *Heinz Bude/Michael Dellwing/Herbert Blumer* (Hrsg.), *Bude et al.* 2013, 2013, S. 63–140
- (1931): Science Without Concepts, in: *American Journal of Sociology* 36 (1931), S. 515–533
- BMJV* (Hrsg.) (2008): Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren, strafprozessuale Regeln und faktische (Fehl-?)Entwicklungen: Ergebnisse der Sitzung vom 28. Juli bis 2. August 2008 in Miltenberg, 2008
- Böhle, Fritz* (2010): Kapitel II Arbeit als menschliche Tätigkeit: Arbeit als Handeln, in: *Fritz Böhle/G. G. Voß/Günther Wachtler* (Hrsg.), *Handbuch Arbeitssoziologie*, 2010, S. 151–176
- Böhle, Fritz/Voß, G. G./Wachtler, Günther* (Hrsg.) (2010): *Handbuch Arbeitssoziologie*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010
- Bohnsack, Ralf* (2014): *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in qualitative Methoden*, Vol. 8242: Erziehungswissenschaft, Sozialwissenschaft, 9th ed., Opladen/Toronto: Budrich, 2014
- Bornewasser, Manfred* (Hrsg.) (2002): *Empirische Polizeiforschung III*, Herbolzheim: Centaurus-Verlag, 2002
- Bornewasser, Manfred/Köhn, Anne* (2014): Subjektives Sicherheitsempfinden – von soziodemografischen Unterschieden zu konkreten Handlungsempfehlungen auf kommunalpolitischer Ebene, in: *Jasmin Röllgen* (Hrsg.), „Wie die Statistik belegt...“, 2014, S. 3–22
- Bosch, Nikolaus* (2017): Umfang des rechtlichen Hinweises (§ 265 StPO) bei andersartiger Begehungsform, in: *JURA - Juristische Ausbildung* 39 (2017), S. 744, <https://doi.org/10.1515/jura-2017-0139>
- Bourdieu, Pierre* (2018): *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, übers. von *Bernd Schwibs*, Bd. 658, 26. Auflage 2018, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2018
- Boyle, Michael/Vullierme, Jean-Claude* (2018): A brief introduction to investigative interviewing: A practitioner's guide, Promoting shared principles and professional standards in European policing, Strasbourg: Council of Europe, 2018, <<https://rm.coe.int>> [Zugriff 2019-12-01]

- Brisach, Carl-Ernst u. a.* (2001): Planung der Kriminalitätskontrolle: Kriminalstrategie am Beispiel der Alltagskriminalität, der Rauschgiftkriminalität und der organisierten Kriminalität, Stuttgart: Boorberg, 2001
- Brose, Hanns-Georg* (Hrsg.) (1988): Vom Ende des Individuums zur Individualität ohne Ende, Bd. 4, Opladen: Leske + Budrich, 1988
- Brünner, Gisela/Fiehler, Reinhard/Kindt, Walther* (Hrsg.) (1999): Band 1: Grundlagen und Beispielanalysen, Bd. / Gisela Brünner ... (Hrsg.) ; Bd.1, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1999
- Buber, Renate/Holzmüller, Hartmut H.* (Hrsg.) (2007): Qualitative Marktforschung: Konzepte - Methoden - Analysen, Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2007
- Bude, Heinz* (2016): Das Latente und das Manifeste.: Aporien einer 'Hermeneutik des Verdachts', in: *Detlef Garz/Klaus Kraimer* (Hrsg.), Garz et al. 2016, 2016, S. 114–124
- (1985): Der Sozialforscher als Narrationsanimateur: kritische Anmerkungen zu einer erzähltheoretischen Fundierung der interpretativen Sozialforschung, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 37 (1985), S. 327–336
- Bude, Heinz/Dellwing, Michael/Blumer, Herbert* (Hrsg.) (2013): Symbolischer Interaktionismus: Aufsätze zu einer Wissenschaft der Interpretation, Bd. 2069, Berlin: Suhrkamp, 2013
- Bühl, Walter L.* (2011): Intentionalität, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), Fuchs-Heinritz 2013, 2011, S. 313
- Bundeskriminalamt* (Hrsg.) (2011): Der Nationalsozialismus und die Geschichte des BKA: Spurensuche in eigener Sache - Dokumentation des Kolloquiums zum Forschungsbericht zur BKA-Historie vom 6. April 2011, Köln: Luchterhand, 2011
- (Hrsg.) (1984): Symposium: Perseveranz und Kriminalpolizeilicher Meldedienst, Wiesbaden, 1984
- Bundesregierung* (2020): Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO): www.verwaltung-innovativ.de, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/ggo.pdf?__blob=publicationFile&v=11>
- Burkholz, Roland* (Hrsg.) (1995): Reflexe der Darwinismus-Debatte in der Theorie Freuds: Jahrbuch der Psychoanalyse - Beiheft 19, Bd. 19, Stuttgart- Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog, 1995
- Burt, Martha R.* (1980): Cultural myths and supports for rape, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 38 (1980), S. 217–230
- Burzan, Nicole/Hitzler, Ronald/Kirschner, Heiko* (Hrsg.) (2016): Materiale Analysen: Methodenfragen in Projekten, Wiesbaden: Springer VS, 2016
- Campanella, Tommaso* (2016): Der Sonnenstaat: Idee eines philosophischen Gemeinwesens. Ein poetischer Dialog, Berliner Ausgabe, 2016, 4. Auflage, Berlin: Holzinger, 2016
- Canter, David/Youngs, Donna* (2009): Investigative psychology: Offender profiling and the analysis of criminal action, Chichester, West Sussex: John Wiley, 2009

- Cappai, Gabriele* (Hrsg.) (2008): *Forschen unter Bedingungen kultureller Fremdheit*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage, Wiesbaden, 2008
- Carrabine, Eamonn u. a.* (2020): *Criminology: A sociological introduction*, Fourth edition, London: Routledge, Taylor et Francis Group, 2020
- Chalmers, Alan F.* (2007): Der Induktivismus, in: *Alan F. Chalmers*, Chalmers 2007, 2007, S. 35–49
- (2007): *Wege der Wissenschaft: Einführung in die Wissenschaftstheorie*, hrsg. von *Niels Bergemann/Christine Altstötter-Gleich*, Sechste, verbesserte Auflage, Berlin/Heidelberg/New York: Springer, 2007
- Chancellor, Arthur S./Graham, Grant D.* (2017): *Crime scene staging: Investigating suspect misdirection of the crime scene*, Vol. publication number 1, Springfield, Illinois: Charles C Thomas Publisher Ltd, 2017
- Christe-Zeyse, Jochen* (2012): Wie soll ich denn bei so viel Unterricht noch forschen?, in: *Polizei & Wissenschaft* 3 (2012), S. 15–24
- Cicourel, Aaron V.* (1974): *Methode und Messung in der Soziologie*, Bd. 99, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1974
- Civelli, Ignaz* (2010): Analyseinstrumente, -techniken und -strategien: Teil 2: Werkzeuge des Polizeianalysten zur Verarbeitung und Interpretation von Informationen, in: *Kriminalistik* (2010), S. 585–590
- Clages, Horst* (2019a): Erster Angriff, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), Ackermann et al. 2019, 2019, S. 107–168
- (2019b): Strafanzeige, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), Ackermann et al. 2019, 2019, S. 75–106
- /*Zeitner, Ines* (2016): *Kriminologie: Für Studium und Praxis*, 3. Auflage, Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 2016
- Clarke, Adele E.* (2012): *Situationsanalyse: Grounded Theory nach dem Postmodern Turn*, hrsg. von *Reiner Keller*, Wiesbaden: Springer VS, 2012
- (2011): Von der Grounded-Theory-Methodologie zur Situationsanalyse, in: *Günter Mey/Katja Mruck* (Hrsg.), *Grounded theory reader*, 2011, S. 207–232
- Cohen, Albert K.* (1968): Mehr-Faktoren-Ansätze, in: *Fritz Sack/René König* (Hrsg.), Sack et al. 1968, 1968, S. 219–225
- Combe, Arno/Helsper, Werner* (Hrsg.) (1996): *Pädagogische Professionalität: Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*, Bd. 1230, 9. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1996
- Creifelds, Carl/Weber, Klaus/Aichberger, Thomas* (2019): *Rechtswörterbuch*, 23., neu bearbeitete Auflage, 2019
- Dalberg, Dirk/Grommek, Clauss-Siegfried/Kühne, Eberhard* (Hrsg.) (2014): *Polizei zwischen Wissenschaft und Reformdruck: Festschrift zum 20. Jahrestag der Gründung der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)*, Rothenburg /O.L.: Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), 2014

- de Vries, Hinrich* (2008): Ist die Kriminalistik eine Wissenschaft?, in: *Kriminalistik* (2008), S. 213–217
- Decke, Ulrike* (2000): Nochmals: Das Leitspurenkonzept: Spuren gibt es überall - Entscheidend ist allein ihre Tatrelevanz, in: *Kriminalistik* (2000), S. 467–471
- Dederich, Markus* (2018): Behinderung, in: *Günter Gödde/Jörg Zirfas* (Hrsg.), *Kritische Lebenskunst*, 2018, S. 202–208
- Denneburg, Carsten* (1999): Die „Auswertung“ ermittlungsrelevanter Informationen: Oder: Den Wert eines ramponierten kriminalistischen Instruments wiederentdeckt, in: *Kriminalistik* (1999), S. 45–48
- Dern, Harald* (1996): Erfahrungen mit der objektiven Hermeneutik innerhalb der Anwendung kriminalistischer Auswertungsverfahren, in: *Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), *Reichertz et al.* 1996, 1996, S. 263–297
- (1994a): Nachtrag, in: *Ulrich Oevermann u. a.* (Hrsg.), *Bundeskriminalamt 1994*, 1994, S. 455–457
- (1994b): Perseveranzhypothese und kriminalistisches Handlungsfeld: Zur Diskussion kriminalistischer Schlussprozesse in der Perspektive der objektiven Hermeneutik, - Eine Einführung -, in: *Ulrich Oevermann u. a.* (Hrsg.), *Bundeskriminalamt 1994*, 1994, S. 9–119
- Detka, Carsten/Ohlbrecht, Heike/Tiefel, Sandra* (Hrsg.) (2021): *Anselm Strauss - Werk, Aktualität und Potentiale: Mehr als grounded theory*, Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2021
- Dewald, Michael* (2002): Die Datenbank ViCLAS: Stand und Perspektiven, in: *Kriminalistik* (2002), S. 248–255
- Dewe, Bernd* (Hrsg.) (1992): *Erziehen als Profession: Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern*, Opladen: Leske + Budrich, 1992
- Diekmann, Andreas* (2020): *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, Bd. 55678, 13. Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 2020
- Dietrich, Marc u. a.* (Hrsg.) (2021): *Begegnen, Bewegen und Synergien stiften*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2021
- Dilthey, Wilhelm* (2014): Die Entstehung der Hermeneutik (1900), in: *Wilhelm Dilthey, Die geistige Welt*, 2014, S. 317–338
- (2014): *Die geistige Welt: Einleitung in die Philosophie des Lebens*, hrsg. von *Georg Misch*, 8. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014
- Disse, Jörg* (2016): *Desiderium: Eine Philosophie des Verlangens*, Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2016
- Döring, Jörg* (Hrsg.) (2009): MUK 170/171. *Massenmedien und Kommunikation.: Geo-Visiotype. Zur Werbegeschichte der Telekommunikation.*, Bd. 170/171, Siegen, 2009
- Dörre, Klaus u. a.* (Hrsg.) (2019): *Große Transformation? Zur Zukunft moderner Gesellschaften: Sonderband des Berliner Journals für Soziologie*, Wiesbaden/Heidelberg: Springer VS, 2019

- Dreitzel, Hans P.* (Hrsg.) (1967): Sozialer Wandel, Zivilisation und Fortschritt als Kategorien der soziologischen Theorie, Bd. 41, Neuwied: Luchterhand, 1967
- Drews, Frauke* (2013): Die Königin unter den Beweismitteln?: Eine interdisziplinäre Untersuchung des (falschen) Geständnisses, Bd. 5, Münster: LIT-Verl., 2013 (Zugl.: Frankfurt a. M., Univ., Diss., 2012)
- Durand, Bernard u. a.* (Hrsg.) (2005): Staatsanwaltschaft: Europäische und amerikanische Geschichten, Bd. 20, Frankfurt am Main: Klostermann, 2005
- Durkheim, Émile/König, René* (Hrsg.) (2019): Die Regeln der soziologischen Methode, Bd. 464, 9. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2019
- /*Luhmann, Niklas* (2019): Über soziale Arbeitsteilung: Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, Bd. 1005, 8. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2019
- Düwell, Susanne u. a.* (Hrsg.) (2018): Handbuch Kriminalliteratur: Theorien - Geschichte - Medien, Stuttgart: J.B. Metzler, 2018
- Eberle, Thomas S./Elliker, Florian* (2005): A Cartography of Qualitative Research in Switzerland, in: Forum Qualitative Sozialforschung 6 (3) (2005), S. 1–17
- Eicher, Hans* (2018): Die verblüffende Macht der Sprache: Was Sie mit Worten auslösen oder verhindern und was Ihr Sprachverhalten verrät, 2., durchgesehene und korrigierte Auflage, Wiesbaden: Springer, 2018
- Eifler, Stefanie* (2015): Kriminalsoziologie, Bielefeld: transcript Verlag, 2015
- Enke, Thomas/Kirchhof, Steffen* (Hrsg.) (2012): Theorie und Praxis polizeilichen Handelns: Wie viel Wissenschaft braucht die Polizei?, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2012
- Ericson, Kristine I./Perlman, Nitza B./Isaacs, Barry J.* (1994): Witness competency, communication issues and people with developmental disabilities, in: Developmental Disabilities Bulletin 22 (1994), S. 101–109
- Fachkommission KPMD* (1994): Abschlussbericht zum Forschungsprojekt "Kriminalpolizeilicher Meldedienst" (Oevermann-Projekt) und Darstellung der Folgerungen für die polizeiliche Praxis, in: *Ulrich Oevermann u. a.* (Hrsg.), Bundeskriminalamt 1994, 1994, S. 311–453
- Faulstich-Wieland, Hannelore* (2008): Schule und Geschlecht, in: *Werner Helsper/Jeanette Böhme* (Hrsg.), Handbuch der Schulforschung, 2008, S. 673–695
- Fehérváry, János/Stangl, Wolfgang* (Hrsg.) (2000): Menschenrecht und Staatsgewalt: Analysen, Berichte und Diskussionen, Bd. Bd. 2, Wien: WUV-Universitätsverlag, 2000
- Feltes, Thomas* (2015): Wissenschaft und Polizei – ein gestörtes Verhältnis oder alles nur Missverständnisse?, in: *der kriminalist* (2015), S. 18–24
- Feltes, Thomas/Jordan, Lena* (2017): Schnelles und langsames Denken im Polizeiberuf, in: *Jürgen. Stierle/Dieter. Wehe/Helmut. Siller* (Hrsg.), Stierle et al. 2017, 2017, S. 255–276
- Ferenczi, Thomas* (1985): Sociologie policière: Polizeisoziologie (Interview mit Ulrich Oevermann vom 11. April. 1985), in: *Le Monde* Nr. 12503 v. 1985, S. 7

- Fisch, Rudolf/Müller, Andrea/Beck, Dieter* (Hrsg.) (2008): *Veränderungen in Organisationen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008
- Fischer-Rosenthal, Wolfram/Rosenthal, Gabriele* (1997): Narrationsanalyse biographischer Selbstpräsentation, in: *Ronald Hitzler/Anne Honer* (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik*, 1997, S. 133–164
- Flick, Uwe* (2020): Gütekriterien qualitativer Forschung, in: *Günter Mey/Katja Mruck* (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie*, 2020, S. 247–263
- (2019): Gütekriterien qualitativer Sozialforschung, in: *Nina Baur/Jörg Blasius* (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2019, S. 473–488
- (2018): Gütekriterien, in: *Leila Akremi u. a.* (Hrsg.), *Akremi et al. 2018*, 2018, S. 183–202
- (2016): *Sozialforschung: Methoden und Anwendungen : ein Überblick für die BA-Studiengänge*, Bd. 55702, 3. Auflage, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 2016
- (2005): Qualitative Research in Sociology in Germany and the US—State of the Art, Differences and Developments, *Forum Qualitative Sozialforschung*, in: *Forum Qualitative Sozialforschung*, 6 (3) (2005), <https://doi.org/10.17169/fqs-6.3.17>
- (1991): Wissen, Regeln, Handeln: individuelle und soziale Modelle der Repräsentation von Erfahrungswissen als Basis regelgeleiteten Handelns, in: *Gerd Jüttemann* (Hrsg.), *Individuelle und soziale Regeln des Handelns*, 1991, S. 23–33
- Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines* (Hrsg.) (2017): *Qualitative Forschung: Ein Handbuch*, Bd. 55628, 12. Auflage, Originalausgabe, Reinbek bei Hamburg: rowohlt's enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag, 2017
- (2017): Was ist qualitative Forschung?: Einleitung und Überblick, in: *Uwe Flick/Ernst von Kardorff/Ines Steinke* (Hrsg.), *Flick et al. 2017*, 2017, S. 13–29
- Flick, Uwe u. a.* (Hrsg.) (2012): *Handbuch Qualitative Sozialforschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*, 3., neu ausgestattete Auflage, Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union, 2012
- Foucault, Michel* (Hrsg.) (2016): *Die Hauptwerke*, 4. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2016
- (2016): Überwachen und Strafen, in: *Michel Foucault* (Hrsg.), *Foucault 2016*, 2016, S. 701–1019
- (Hrsg.) (1976): *Mikrophysik der Macht: Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*, Bd. 61, Berlin: Merve Verlag, 1976
- (1976): Räderwerke des Überwachens und Strafens: Ein Gespräch mit Jean-Jacques Brochier, in: *Michel Foucault* (Hrsg.), *Foucault 1976*, 1976, S. 31–47
- Franco, Giuseppe* (Hrsg.) (2019): *Handbuch Karl Popper*, 2019
- Franz, Heike u. a.* (Hrsg.) (2001): *Wissensgesellschaft: Transformationen im Verhältnis von Wissenschaft und Alltag: Tagung vom 13. - 14. Juli 2000*, Bd. 25, 2001

- Franzmann, Andreas* (2016): Entstehungskontexte und Entwicklungsphasen der Objektiven Hermeneutik als einer Methodenschule: Eine Skizze, in: *Roland Becker-Lenz u. a.* (Hrsg.), *Becker-Lenz et al.* 2016, 2016, S. 1–42
- Franzmann, Andreas u. a.* (2023a): Edierte und nichtedierte schriftsprachliche Texte: Vorbemerkung, in: *Andreas Franzmann u. a.* (Hrsg.), *Objektive Hermeneutik*, 2023, S. 149–150
- (2023b): Face-to-Face-Kommunikation: Vorbemerkung, in: *Andreas Franzmann u. a.* (Hrsg.), *Objektive Hermeneutik*, 2023, S. 85–86
- (Hrsg.) (2023c): *Objektive Hermeneutik: Handbuch zur Methodik in ihren Anwendungsfeldern*, Bd. 5944, Leverkusen: UTB, 2023
- Franzmann, Manuel/Gärtner, Christel/Köck, Nicole* (Hrsg.) (2006): *Religiosität in der säkularisierten Welt: Theoretische und empirische Beiträge zur Säkularisierungsdebatte in der Religionssoziologie*, Bd. Bd. 11, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006
- Fraser, Helen* (2018): ‘Assisting’ listeners to hear words that aren’t there: dangers in using police transcripts of indistinct covert recordings, in: *Australian Journal of Forensic Sciences* 50 (2018), S. 129–139, <https://doi.org/10.1080/00450618.2017.1340522>
- (2014): Transcription of indistinct forensic recordings: Problems and solutions from the perspective of phonetic science, in: *Language and Law / Linguagem e Direito* 1 (2014), S. 5–21
- Fraser, Helen/Stevenson, Bruce* (2014): The Power and Persistence of Contextual Priming: More Risks in Using Police Transcripts to Aid Jurors' Perception of Poor Quality Covert Recordings, in: *The International Journal of Evidence & Proof* 18 (2014), S. 205–229, <https://doi.org/10.1350/ijep.2014.18.3.453>
- Frauley, Jon* (Hrsg.) (2016): *Criminology, deviance, and the silver screen: The fictional reality and the criminological ... imagination*, New York: Palgrave Macmillan, 2016
- (2016): The Criminological Imagination, in: *Jon Frauley* (Hrsg.), *Criminology, deviance, and the silver screen*, 2016, S. 73–97
- Freud, Sigmund* (2020): *Sigmund Freud: Hauptwerke: Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*, Bd. 1, 3 Bände, Hamburg: Nikol Verlag, 2020
- (1946): Das Unbewusste, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet*, 1946, S. 263–303
- (Hrsg.) (1946): *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Zehnter Band - Werke aus den Jahren 1913 - 1917*, Bd. 10, London: Imago Publishing Co., Ltd., 1946
- (Hrsg.) (1941): *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Siebenter Band - Werke aus den Jahren 1906 - 1909*, Bd. 7, London: Imago Publishing Co., Ltd., 1941
- (1941): Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet*, 1941, S. 3–18
- (1940a): Die Beziehung des Witzes zum Traum und zum Unbewußten, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet*, 1940, S. 181–205

- (1940b): Die Technik des Witzes, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet*, 1940, S. 14–96
- (Hrsg.) (1940): *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Sechster Band - Der Witz und seine Beziehung zum Unbewussten*, Bd. 6, London: Imago Publishing Co., Ltd., 1940
- Frevel, Bernhard* (2009): Polizei, Politik und Politologie, in: *Bernhard Frevel u. a.* (Hrsg.), *Politikwissenschaft*, 2009, S. 11–25
- Frevel, Bernhard u. a.* (Hrsg.) (2017): *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung: Festschrift für Karlhans Liebl*, Bd. Band 22, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2017
- Frevel, Bernhard u. a.* (Hrsg.) (2009): *Politikwissenschaft: Studienbuch für die Polizei*, 2., durchges. Aufl., Hilden: VDP Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 2009
- Friebertshäuser, Barbara* (2008): Statuspassage von der Schule ins Studium, in: *Werner Helsper/Jeanette Böhme* (Hrsg.), *Handbuch der Schulforschung*, 2008, S. 611–627
- Friebertshäuser, Barbara/Rieger-Ladich, Markus/Wigger, Lothar* (Hrsg.) (2006): *Reflexive Erziehungswissenschaft: Forschungsperspektiven im Anschluss an Pierre Bourdieu*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2006
- Friedeburg, Ludwig v.* (Hrsg.) (1983): *Adorno-Konferenz: 1983*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1983
- Friedrichs, Jürgen* (1974): Situation als soziologische Erhebungseinheit / The „Situation“ as a unit of observation in sociology, in: *Zeitschrift für Soziologie* 3 (1974), S. 1, <https://doi.org/10.1515/zfsoz-1974-0104>
- Frieske, Michael* (1998): *Selbstreferentielles Entertainment: Televisionäre Selbstbezüglichkeit in der Fernsehunterhaltung*, Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 1998
- Frings, Christoph/Rabe, Frank* (2016): *Grundlagen der Kriminaltechnik I*, Bd. / *Kriminologie*; 16, 2. Auflage 2016, Hilden: Deutsche Polizeiliteratur, 2016
- Fuchs, Hendrik* (2002): Widerstand bei der Einführung von Organisationsentwicklungsmaßnahmen am Beispiel des Konzepts zur Stärkung der Eigenverantwortung und Effizienz in der Polizei (KEEP) im Land Sachsen-Anhalt, in: *Manfred Bornwasser* (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung III*, 2002, S. 204–216
- Fuchs-Heinritz, Werner* (2011): Hierarchie, bürokratische, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), *Fuchs-Heinritz 2013*, 2011, S. 281
- Fuchs-Heinritz, Werner u. a.* (Hrsg.) (2011): *Lexikon zur Soziologie*, 5., überarb. Aufl. 2011, Wiesbaden: Springer VS, 2011
- Furnham, Adrian* (Hrsg.) (2010): *50 Schlüsselideen Psychologie*, Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag, 2010
- (2010): Tabula rasa, in: *Adrian Furnham* (Hrsg.), *50 Schlüsselideen Psychologie*, 2010, S. 164–167
- Gadamer, Hans-Georg* (Hrsg.) (2008): *Seminar: Die Hermeneutik und die Wissenschaften*, Bd. 238, [Nachdr.], Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2008

- Garfinkel, Harold* (Hrsg.) (2017): Studien zur Ethnomethodologie, Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 2017
- (1980): Das Alltagswissen über soziale und innerhalb sozialer Strukturen, in: *Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen* (Hrsg.), Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen 1980, 1980, S. 189–262
- Garz, Detlef/Lohfeld, Wiebke* (2022): Objektive Hermeneutik – Ein Versuch, sich zu sich selbst zu verhalten, in: *ZQF - Zeitschrift für Qualitative Forschung* 23 (2022), S. 7–21
- Garz, Detlef/Raven, Uwe* (2020): Objektive Hermeneutik, in: *Günter Mey/Katja Mruck* (Hrsg.), Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie, 2020, S. 579–602
- Garz, Detlef/Kraimer, Klaus* (Hrsg.) (2016a): Die Welt als Text: Theorie, Kritik und Praxis der objektiven Hermeneutik, Bd. 1031, 3. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2016
- (2016b): Die Welt als Text: Zum Projekt einer hermeneutisch-rekonstruktiven Sozialwissenschaft, in: *Detlef Garz/Klaus Kraimer* (Hrsg.), Garz et al. 2016, 2016, S. 7–22
- /Raven, Uwe (2015): Theorie der Lebenspraxis: Einführung in das Werk Ulrich Oevermanns, Wiesbaden: Springer VS, 2015
- Garz, Detlef/Kraimer, Klaus* (Hrsg.) (1991): Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 1991
- (Hrsg.) (1983): Brauchen wir andere Forschungsmethoden?: Beiträge zur Diskussion interpretativer Verfahren, Bd. 33, Frankfurt am Main: Scriptor, 1983
- Garz, Detlef/Kraimer, Klaus/Riemann, Gerhard* (Hrsg.) (2019): Im Gespräch mit Ulrich Oevermann und Fritz Schütze: Einblicke in die biographischen Voraussetzungen, die Entstehungsgeschichte und die Gestalt rekonstruktiver Forschungsansätze, Bd. 3, Leverkusen: Budrich Barbara, 2019
- Geerds, Friedrich/Meinert, Franz* (1976): Vernehmungstechnik, 5., völlig neu bearb. Aufl., Lübeck: Verlag für Polizeiliches Fachschrifttum Schmidt-Römhild, 1976
- Genkova, Petia/Ringeisen, Tobias* (Hrsg.) (2016): Handbuch Diversity Kompetenz, Wiesbaden: Springer, 2016
- Geulen, Dieter/Veith, Hermann* (Hrsg.) (2004): Sozialisationstheorie interdisziplinär: Aktuelle Perspektiven, Bd. 20, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2004
- Gilligan, Carol* (1985): Die andere Stimme: Lebenskonflikte und Moral der Frau, 2. Aufl., 9. - 11. Tsd., Dt. Ausg, München: Piper, 1985
- Girtler, Roland* (1980): Polizei-Alltag: Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns, Bd. 40, Wiesbaden/Opladen: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Westdeutscher Verlag, 1980
- Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L.* (2010): Grounded theory: Strategien qualitativer Forschung, übers. von Axel T. Paul/Stefan Kaufmann, 3., unveränderte Auflage, Bern: Verlag Hans Huber, 2010
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit* (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse: Als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen, 4. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010

- Glück, Helmut/Rödel, Michael* (Hrsg.) (2016): Metzler Lexikon Sprache, 5., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Stuttgart: J.B. Metzler Verlag, 2016
- Gödde, Günter/Zirfas, Jörg* (Hrsg.) (2018): Kritische Lebenskunst: Analysen - Orientierungen - Strategien, Stuttgart: J.B. Metzler Verlag, 2018
- Goffman, Erving* (2018a): Stigma: Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Bd. 140, 24. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2018
- (2018b): Rahmen-Analyse: Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen, übers. von *Hermann Vetter*, Bd. 329, 10. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2018
- (2016): Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Bd. 678, 20. Auflage 2016, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2016
- (2001): Die Interaktionsordnung, in: *Erving Goffman/Hubert A. Knoblauch/Helga Kotthoff* (Hrsg.), Goffman et al. 2001, 2001, S. 26–53
- (1979): Footing, in: *Semiotica* 25 (1979), S. 1–30, <https://doi.org/10.1515/semi.1979.25.1-2.1>
- (1976): Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag, Bd. 20, 3. Aufl., 8. - 10. Tsd, München: Piper, 1976
- /*Wiggershaus, Rolf* (2009): Das Individuum im öffentlichen Austausch: Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung, Bd. 396, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2009
- Goffman, Erving/Knoblauch, Hubert A./Kotthoff, Helga* (Hrsg.) (2001): Interaktion und Geschlecht, 2. Auflage, Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 2001
- Grassberger, Martin/Schmid, Harald* (Hrsg.) (2009): Todesermittlung: Befundaufnahme & Spurensicherung. Ein praktischer Leitfaden für Polizei, Juristen und Ärzte, Wien: Springer-Verlag, 2009
- Greshoff, Rainer/Kneer, Georg/Schneider, Wolfgang L.* (Hrsg.) (2008): Verstehen und Erklären: Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven, München: Fink, 2008
- Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm* (1854): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, <<https://www.woerterbuchnetz.de/DWB>> (Version 01/21) [Zugriff 2021-03-17]
- Groß, Hermann/Schmidt, Peter* (Hrsg.) (2019): Polizei und Migration: Empirische Polizeiforschung XXIII, Bd. 26, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2019
- (Hrsg.) (2011): Polizei: Job, Beruf oder Profession?, Bd. 12, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2011
- Grundmann, Stefan/Kloepfer, Michael/Paulus, Christoph G.* (Hrsg.) (2010): Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin: De Gruyter, 2010
- Gruschka, Andreas* (1985): Von Spranger zu Oevermann: Über die Determination des Textverstehens durch die hermeneutische Methode und zur Frage des Fortschritts innerhalb der interpretativen Verfahren der Erziehungswissenschaft, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 31 (1985), S. 77–95

- Gudjonsson, Gisli H.* (2021): The Science-Based Pathways to Understanding False Confessions and Wrongful Convictions, in: *frontiers in Psychology*, Vol. 12 (2021), p. 633936, <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2021.633936>
- Habermas, Jürgen* (2019a): Theorie des kommunikativen Handelns, Band 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung, Bd. 1175/1, 2 Bände, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2019
- (2019b): Theorie des kommunikativen Handelns, Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Bd. 1175/2, 2 Bände, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2019
- (1984): Überlegungen zur Kommunikationspathologie, in: *Jürgen Habermas* (Hrsg.), *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, 1984, S. 226–270
- (Hrsg.) (1984): *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1984
- Habschick, Klaus* (2016): Erfolgreich vernehmen: Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis, Bd. 46, 4., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg: Kriminalistik, 2016
- Häcker, Robert/Schwarz, Volker/Bender, Rolf* (2021): *Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubhaftigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre*, 5. Auflage, München: C.H. Beck, 2021
- Hagedorn, Jörg* (2008): Die Methode der Objektiven Hermeneutik, in: *Jörg Hagedorn* (Hrsg.), *Jugendkulturen als Fluchtlinien*, 2008, S. 69–93
- (Hrsg.) (2008): *Jugendkulturen als Fluchtlinien: Zwischen Gestaltung von Welt und der Sorge um das gegenwärtige Selbst*, Bd. 13, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008
- Hahn, Sandra* (2015): *Vom Tatort zum Täter - was Fotografien verraten: Die Methode der Spurentextrekonstruktion*, Opladen/Berlin/Toronto: Budrich UniPress, 2015 (Dissertation)
- Halatcheva-Trapp, Maya* (2018): Die Deutungsmusterkategorie in der Wissenssoziologie, in: *Maya Halatcheva-Trapp* (Hrsg.), *Elternschaft im Wechselspiel von Deutungsmustern und Diskurs*, 2018, S. 51–62
- (Hrsg.) (2018): *Elternschaft im Wechselspiel von Deutungsmustern und Diskurs*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2018
- Han-Pile, Béatrice* (2011): Nietzsche and Amor Fati, in: *European Journal of Philosophy*, Vol. 19 (2011), p. 224–261, <https://doi.org/10.1111/j.1468-0378.2009.00380.x>
- Harrach, Eva-Marie von/Loer, Thomas/Schmidtke, Oliver* (Hrsg.) (2000): *Verwaltung des Sozialen: Formen der subjektiven Bewältigung eines Strukturkonflikts*, Konstanz: UVK, 2000
- Hartung, Hans-Joachim* (1992): Polizeilicher Informations- und Auswertungsdienst (PIAD): Ein Blick in die Zukunft des KPMD mit Bezügen zur Gegenwart, in: *Kriminalistik* (1992), S. 612–614
- Hauptert, Bernhard/Schilling, Sigrid/Maurer, Susanne* (Hrsg.) (2010): *Biografiearbeit und Biografieforschung in der Sozialen Arbeit: Beiträge zu einer rekonstruktiven Perspektive sozialer Professionen*, Bern: Peter Lang, 2010

- Hazelwood, Robert R./Napier, Michael R.* (2004): Crime scene staging and its detection, in: *Int J Offender Ther Comp Criminol*, Vol. 48 (2004), p. 744–759, <https://doi.org/10.1177/0306624X04268298>
- Heid, Philipp* (2020): Die Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften, in: *Kriminalistik* (2020), S. 584–589
- Heidegger, Martin* (2004): Gesamtausgabe: I. Abteilung, Band 9, Veröffentlichte Schriften (1919-1961) - Wegmarken, 3. Aufl., Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2004
- Heidemann, Dirk/Barthel, Christian* (Hrsg.) (2017): Führung in der Polizei: Bausteine für ein soziologisch informiertes Führungsverständnis, Wiesbaden: Springer Gabler, 2017
- Heindl, Robert* (1926): Der Berufsverbrecher: Ein Beitrag zur Strafrechtsreform., Berlin: Pan-Verlag R. Heise, 1926
- Heinze, Thomas/Klusemann, Hans-W./Soeffner, Hans-Georg* (Hrsg.) (1980): Interpretationen einer Bildungsgeschichte: Überlegungen zur sozialwissenschaftlichen Hermeneutik, Bensheim: päd. extra buchverlag, 1980
- Heinze-Prause, Roswitha/Heinze, Thomas* (1996): Kulturwissenschaftliche Hermeneutik: Fallrekonstruktionen der Kunst-, Medien- und Massenkultur, Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1996
- Helfferich, Cornelia* (2009): Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews, 3. Aufl., VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009 (Lehrbuch)
- Helsper, Werner/Böhme, Jeanette* (Hrsg.) (2008): Handbuch der Schulforschung, 2., durchgesehene und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2008
- Hermann, Dieter/Pöge, Andreas* (Hrsg.) (2018): Kriminalsoziologie: Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 2018
- Hermanutz, Max/Schröder, Jochen* (2016): Neuer strukturierter Vernehmungsleitfaden zur Kompetenzerweiterung mit Vernehmungskarten, in: *Kriminalistik* (2016), S. 679–682
- Hermanutz, Max/Adler, Frank* (2013): Strukturiert vernehmen mit Vernehmungskarten: Neuauflage, in: *Kriminalistik* (2013), S. 298–306
- (2012): Strukturierte Vernehmung mit Vernehmungskarten: Fragen und Antworten, in: *Kriminalistik* (2012), S. 363–367
- (2010): Strukturiert vernehmen mit Vernehmungskarten, in: *Kriminalistik* (2010), S. 499–511
- /*Litzcke, Sven M.* (2009): Vernehmung in Theorie und Praxis: Wahrheit - Irrtum - Lüge, 2., überarb. Aufl., Stuttgart: Boorberg, 2009
- /— /*Kroll, Ottmar* (2018): Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit: Leitfaden, 4. Aufl., Stuttgart: Boorberg, 2018
- Hermanutz, Max/Adler, Frank/Schröder, Jochen* (2011): Forschungs- und Anwendungsbereiche von Vernehmungsstrategien und Aussageanalyse in der polizeilichen Ermittlung, in: *Kriminalistik* (2011), S. 43–47

- Hermanutz, Max u. a.* (2005): Kommunikation bei polizeilichen Routinetätigkeiten, in: *Polizei & Wissenschaft* (2005), S. 19–39
- Herrnkind, Kerstin* (2019): Polizei: "Sippenforschung" - NS-Sprech im Kriminologie-Lehrbuch: stern exklusiv vom 05.09.2019, in: stern Online v. 2019, <<https://www.stern.de/panorama/polizei---sippenforschung---ns-sprech-im-kriminologie-lehrbuch-8882528.html>> [Zugriff 2020-12-26]
- Herrnkind, Martin/Schöne, Marschel* (2022): Wessen Gebiet es ist, der bestimmt die Religion?: Die Wissenschafts-Firewall des Feldes Polizei, in: *Nadine Jukschat/Katharina Leimbach/Carolin Neubert* (Hrsg.), *Qualitative Kriminologie, quo vadis?*, 2022, S. 200–218
- Hildenbrand, Bruno* (2019): *Klinische Soziologie: Ein Ansatz für absurde Helden und Helden des Absurden*, 2. Aufl. 2019, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2019
- (2015): *Einführung in die Genogrammarbeit*, Vierte Auflage, Heidelberg: Carl-Auer Verlag GmbH, 2015
- (2004): Gemeinsames Ziel, verschiedene Wege: Grounded Theory und Objektive Hermeneutik im Vergleich, in: *Sozialer Sinn* 5 (2004), S. 177–194
- (1999): *Fallrekonstruktive Familienforschung: Anleitungen für die Praxis*, Bd. 6, Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1999
- Hitzler, Ronald* (Hrsg.) (2015): *Hermeneutik als Lebenspraxis: Ein Vorschlag von Hans-Georg Soeffner*, Weinheim: Beltz Juventa, 2015
- (2001): Künstliche Dummheit: Zur Differenz von alltäglichem und soziologischen Wissen, in: *Heike Franz u. a.* (Hrsg.), *Wissensgesellschaft: Transformationen im Verhältnis von Wissenschaft und Alltag*, 2001, S. 157–169
- (1991): Dummheit als Methode: eine dramatologische Textinterpretation, in: *Detlef Garz/Klaus Kraimer* (Hrsg.), *Garz et al.* 1991, 1991, S. 295–318
- (1986): Die Attitüde der künstlichen Dummheit., in: *Sozialwissenschaftliche Informationen (SOWI)* 3 (1986), S. 53–59
- Hitzler, Ronald/Honer, Anne* (Hrsg.) (1997): *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik: Eine Einführung*, Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1997
- Hitzler, Ronald/Honer, Anne/Maeder, Christoph* (Hrsg.) (1994): *Expertenwissen: Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1994
- Hoffmann, Jens/Musolff, Cornelia* (2000): *Fallanalyse und Täterprofil: Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin*, Bd. 52, München/Neuwied: BKA, Kriminalistisches Institut, 2000
- Hoffmann, Lore et al.* (eds.) (1998): *Interest and learning: Proceedings of the Seeon Conference on Interest and Gender*, Vol. 164, Kiel: IPN, 1998
- Hoffmann-Riem, Wolfgang* (Hrsg.) (1978): *Interaktion vor Gericht*, Bd. 2, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 1978

- Hofmann, Franz/Schreiner, Claudia/Thonhauser, Josef* (Hrsg.) (2008): Qualitative und quantitative Aspekte: Zu ihrer Komplementarität in der erziehungswissenschaftlichen Forschung, Münster: Waxmann, 2008
- Hoheisel-Gruler, Roland* (2019): Durch den Dschungel des Eingriffsrechts, in: *Kriminalistik* (2019), S. 766–770
- Holzhauser, Hedda* (2016): Kriminalistische Serendipity – Ermittlungserfolge im Spannungsfeld zwischen Berufserfahrung, Gefühlsarbeit und Zufallsentdeckungen: Über die Bedeutung von Serendipity im Rahmen (kriminal)polizeilicher Ermittlungstätigkeit, Hamburg, Universität Hamburg, 2016
- Honegger, Claudia u. a.* (Hrsg.) (1996): Gesellschaften im Umbau - Sociétés en construction: Identitäten, Konflikte, Differenzen, Zürich: Seismo, 1996 (Hauptreferate des Kongresses der Schweizerischen Sozialwissenschaften, Bern 1995)
- Hörscher, Elmar* (2017): Wissenschaftliche Kriminalitätsanalysen und ihre Nutzungsmöglichkeiten bei der Kriminalitätsbekämpfung: Am Beispiel des Projekts „Regionalanalysen der registrierten Kriminalität“ des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (2017), S. 415–417
- Horster, Detlef* (2016a): Der Streit um die »weibliche Moral« und die Entwicklung einer differenzierten Moralauffassung: Einleitung, in: *Detlef Horster* (Hrsg.), *Weibliche Moral - ein Mythos?*, 2016, S. 7–30
- (Hrsg.) (2016b): *Weibliche Moral - ein Mythos?*, Bd. 1376, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2016
- Howe, Christiane/Ostermeier, Lars* (Hrsg.) (2019): *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2019
- Hug, Theo/Poscheschnik, Gerald/Lederer, Bernd* (Hrsg.) (2010): *Empirisch forschen: Die Planung und Umsetzung von Projekten im Studium*, Bd. 3357, [Lizenzausg.], Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH, 2010
- Hugl, Ulrike* (1995): *Qualitative Inhaltsanalyse und Mind-Mapping: Ein neuer Ansatz für Datenauswertung und Organisationsdiagnose*, Bd. 14, Wiesbaden/s.l.: Gabler Verlag, 1995
- Hunold, Daniela/Ruch, Andreas* (Hrsg.) (2020): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2020
- Huntington, Samuel P.* (2002): *Kampf der Kulturen: Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*, Bd. 15190, Vollst. Taschenbuchausg. ; 8. Aufl., München: Goldmann, 2002
- Hurrelmann, Klaus* (Hrsg.) (1978): *Sozialisation und Lebenslauf: Empirie und Methodik sozialwissenschaftlicher Persönlichkeitsforschung*, Bd. 90, 8. - 11. Tsd, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1978
- Inbau, Fred E. u. a.* (2014): *Essentials of the Reid technique: Criminal interrogation and confessions*, Second edition, Sudbury, Massachusetts: Jones & Bartlett Learning, 2014
- Jacob, François* (1977): *Evolution and Tinkering*, in: *Science* 196 (1977), S. 1161–1166
- Jacobsen, Astrid* (2011): *Interkulturelle Kompetenz als Methode: der situative Ansatz*, in: *Soziale Probleme* 23 (2011), S. 154–173

- (2001): Die gesellschaftliche Wirklichkeit der Polizei: Eine empirische Untersuchung zur Rationalität polizeilichen Handelns, Dissertation, Bielefeld, Universität Bielefeld, 2001
- Jellen, Josephine* (2021): Grounded Theory und Ethnografie im Spannungsfeld von Handlung und Praxis, in: *Carsten Detka/Heike Ohlbrecht/Sandra Tiefel* (Hrsg.), *Anselm Strauss - Werk, Aktualität und Potentiale*, 2021, S. 265–288
- (2019): Entgrenzte Arbeit in einer entgrenzten Welt?: Migrationsspezifische Herausforderungen polizeilicher Arbeit, in: *Hermann Groß/Peter Schmidt* (Hrsg.), *Groß et al.* 2019, 2019, S. 282–287
- Jm50* (2021): Gesprächsförmiges Forschungsinterview zur Protokollierungspraxis (Anlage C), Interview vom 06. Dezember 2021, Anlage C
- (2020): Protokoll der Beschuldigtenvernehmung von Aw16 (Anlage D), Ermittlungsakte Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Anlage D
- Jukschat, Nadine/Leimbach, Katharina/Neubert, Carolin* (Hrsg.) (2022): *Qualitative Kriminologie, quo vadis?: Stand, Herausforderungen und Perspektiven qualitativer Forschung in der Kriminologie*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2022
- Jung, C. G.* (2019): Die Strukturen des Unbewussten, in: *Marianne Niehus-Jung/C. G. Jung* (Hrsg.), *Zwei Schriften über Analytische Psychologie*, 2019, S. 275–320
- Jung, Heike* (2007): *Kriminalsoziologie*, 2., neu bearb. Aufl., Baden-Baden: Nomos, 2007
- Jung, Thomas/Müller-Doohm, Stefan* (Hrsg.) (1995): "Wirklichkeit" im Deutungsprozess: Verstehen und Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften, Bd. 1048, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995
- Jüttemann, Gerd* (Hrsg.) (1991): *Individuelle und soziale Regeln des Handelns: Beiträge zur Weiterentwicklung geisteswissenschaftlicher Ansätze in der Psychologie*, Heidelberg: Asanger, 1991
- Kahneman, Daniel* (2019): *Schnelles Denken, langsames Denken*, übers. von *Thorsten Schmidt*, 25. Auflage, München: Siedler, 2019
- Kant, Immanuel* (1983): *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, hrsg. von *Wolfgang Becker*, Bd. 7541, Stuttgart: Reclam, 1983
- Kaupfert, Michael/Leser, Irene* (Hrsg.) (2014): *Hillarys Hand: Zur politischen Ikonographie der Gegenwart*, Bd. Band 11, Berlin/Bielefeld: De Gruyter; transcript, 2014
- Kawelovski, Frank* (2018): *Lehrbuch der Kriminaltechnik: Für Studierende und Praktiker*, Borsdorf: winterwork, 2018
- Kaya, Fatih B.* (2022): *Das Bekenner Schreiben: Eine objektiv-hermeneutische Analyse des Bekenner Schreibens des Hanau-Attentäters als Beispiel für die Mentalität des Neuen Rechten Milieus*, Wiesbaden/Heidelberg: Springer VS, 2022
- Keckeisen, Wolfgang* (1974): Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens: Perspektiven und Grenzen des labeling approach, Bd. 15, München: Juventa-Verlag, 1974
- Kelle, Udo* (2011): „Emergence“ oder „Forcing“?: Einige methodologische Überlegungen zu einem zentralen Problem der Grounded-Theory, in: *Günter Mey/Katja Mruck* (Hrsg.), *Grounded theory reader*, 2011, S. 235–260

- (2008): Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung: Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2008
- (1997): Empirisch begründete Theoriebildung: Zur Logik und Methodologie interpretativer Sozialforschung, Bd. 6, 2. Aufl., Weinheim: Dt. Studien-Verl., 1997
- Keller, Christoph* (2019a): Einführung in die Kriminalistik, in: *Christoph Keller u. a., Keller et al.* 2019, 2019, S. 57–92
- (2019b): Kriminalistische Fallbearbeitung, in: *Christoph Keller u. a., Keller et al.* 2019, 2019, S. 233–275
- (2019c): Kriminaltaktik, in: *Christoph Keller u. a., Keller et al.* 2019, 2019, S. 454–491
- (2019d): Tatort und Erster Angriff, in: *Christoph Keller u. a., Keller et al.* 2019, 2019, S. 173–232
- (2019e): Vernehmung und Wiedererkennungsverfahren, in: *Christoph Keller u. a., Keller et al.* 2019, 2019, S. 299–387
- Keller, Christoph u. a.* (2019): Basislehrbuch Kriminalistik: Strategien und Techniken der Verbrechensaufklärung und -bekämpfung, hrsg. von *Christoph Keller*, 2019. Auflage, Hilden: VDP Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 2019
- Keller, Reiner* (2012): Das interpretative Paradigma: Eine Einführung, Wiesbaden: Springer VS, 2012
- Kersten, Joachim* (2015): "Können Ihre Studenten denn Ihre Texte lesen?", in: *Ronald Hitzler* (Hrsg.), Hitzler 2015, 2015, S. 266–279
- Keuth, Herbert* (2019): Karl Poppers „Logik der Forschung“, in: *Giuseppe Franco* (Hrsg.), Handbuch Karl Popper, 2019, S. 45–64
- Kirchhoff, Martin* (2019): Spezielle Kriminalistik, in: *Christoph Keller u. a., Keller et al.* 2019, 2019, S. 492–555
- Kleemann, Frank/Krähnke, Uwe/Matuschek, Ingo* (2009): Interpretative Sozialforschung: Eine praxisorientierte Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2009
- Kleining, Gerhard* (2012): Das qualitative Experiment, in: *Uwe Flick u. a.* (Hrsg.), Flick et al. 2012, 2012, S. 263–266
- (1982): Umriss zu einer Methodologie qualitativer Sozialforschung, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 34 (1982), S. 224–253
- Kliemann, Kristin* (2016): Sodomie, Bd. Band 310, Duncker & Humblot GmbH, 2016 (Dissertation)
- Klima, Rolf* (2011a): Individuation, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), Fuchs-Heinritz 2013, 2011, S. 300
- (2011b): Verhalten, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), Fuchs-Heinritz 2013, 2011, S. 725

- Klunzinger, Eugen* (Hrsg.) (2003): Einführung in das Recht: BGB-Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Bern/Wiesbaden: Stämpfli Verlag AG; Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2003
- Knelangen, Wilhelm* (2006): Schengener Zusammenarbeit, in: *Hans-Jürgen Lange/Matthias Gasch* (Hrsg.), Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, 2006, S. 280–283
- Knoblauch, Hubert A. u. a.* (2018): Was heißt „Interpretativ forschen“?, in: *Leila Akremi u. a.* (Hrsg.), Akremi et al. 2018, 2018, S. 9–37
- Knorr-Cetina, Karin* (2012): Die Fabrikation von Erkenntnis: Zur Anthropologie der Naturwissenschaft, Bd. 959, Erw. Neuaufl., 3. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2012
- Koller, Corinne/Fuhrer, Mirjam* (2016): Was tun, wenn die Pinocchio-Nase nicht existiert?: Vom Versuch der Lügenerkennung am nonverbalen Verhalten hin zu Befragungstechniken, in: *Kriminalistik* (2016), S. 714–721
- Köller, Olaf u. a.* (2000): Kurswahlen von Mädchen und Jungen im Fach Mathematik: Zur Rolle von fachspezifischem Selbstkonzept und Interesse, in: *Zeitschrift für pädagogische Psychologie* (2000), S. 26–37
- König, Julia u. a.* (Hrsg.) (2019): Dichte Interpretation: Tiefenhermeneutik als Methode qualitativer Forschung, Wiesbaden/Heidelberg: Springer VS, 2019
- Körner, Anita u. a.* (2022): Gender Representations Elicited by the Gender Star Form, in: *Journal of Language and Social Psychology* 41 (2022), S. 553–571, <https://doi.org/10.1177/0261927X221080181>
- Kraimer, Klaus* (Hrsg.) (2014): Aus Bildern lernen: Optionen einer sozialwissenschaftlichen Bild-Hermeneutik, Bd. Band 1, Ibbenbüren: Münstermann, 2014
- (Hrsg.) (2000): Die Fallrekonstruktion: Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung, Bd. 1459, Originalausgabe, 2. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2000
- (1983): Anmerkungen zu einem 'erzählgenerierenden' Instrument der kommunikativen Sozialforschung (narratives Interview), in: *Detlef Garz/Klaus Kraimer* (Hrsg.), Brauchen wir andere Forschungsmethoden?, 1983, S. 86–112
- Kramer, Rolf-Torsten* (Hrsg.) (2001): Pädagogische Generationsbeziehungen: Jugendliche im Spannungsfeld von Schule und Familie ; [Tagung ... der "Martin-Luher-Universität Halle Wittenberg" am 12. und 13. Juli 2000 in der Leucorea (Lutherstadt Wittenberg), Bd. 15, Opladen: Leske + Budrich, 2001
- Krämer, Sybille* (2016): Was ist also eine Spur? Und worin besteht ihre epistemologische Rolle?: Eine Bestandsaufnahme, in: *Sybille Krämer/Werner Kogge/Gernot Grube* (Hrsg.), Spur, 2016, S. 11–33
- Krämer, Sybille/Kogge, Werner/Grube, Gernot* (Hrsg.) (2016): Spur: Spurenlesen als Orientierungstechnik und Wissenskunst, Bd. 1830, 2. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2016
- Krebs, Dagmar/Menold, Natalja* (2019): Gütekriterien quantitativer Sozialforschung, in: *Nina Baur/Jörg Blasius* (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2019, S. 489–504
- Krings, Hermann* (Hrsg.) (1974): Philosophisches Jahrbuch, 81. Jahrgang 1974, 2. Halbband, Bd. 2, 2 Bände, Freiburg: Karl Alber, 1974

- Kroll, Ottmar* (2016): Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen, in: *SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (2016), S. 17–32, https://doi.org/10.7396/2014_2_B
- Krüger, Horst* (1992): Keine Chance für den kriminalpolizeilichen Meldedienst: Eine Bilanz gescheiterter Reformversuche, in: *Kriminalistik* (1992), S. 283–286
- Krüger, Uwe/Sevignani, Sebastian* (Hrsg.) (2019): *Ideologie, Kritik, Öffentlichkeit: Verhandlungen des Netzwerks Kritische Kommunikationswissenschaft*, Leipzig: Universität Leipzig, 2019
- Kube, Edwin/Timm, Klaus J./Störzer, Hans U.* (Hrsg.) (1992): *Kriminalistik: Handbuch für Praxis und Wissenschaft Band 1, Bd. 1*, Stuttgart: Boorberg, 1992
- Kube, Edwin/Störzer, Hans U./Brugger, Siegfried* (Hrsg.) (1983a): *Wissenschaftliche Kriminalistik: Grundlagen und Perspektiven, Bd. 16/1, 2 Bände*, Wiesbaden: BKA, 1983 (Teilband 1 - Systematik und Bestandsaufnahme)
- (Hrsg.) (1983b): *Wissenschaftliche Kriminalistik: Grundlagen und Perspektiven, Bd. 16/2, 2 Bände*, Wiesbaden: BKA, 1983 (Teilband 2 - Theorie, Lehre und Weiterentwicklung)
- Kühl, Stefan* (2018): *Ganz normale Organisationen: Zur Soziologie des Holocaust*, Bd. 2130, 2. Auflage, Berlin: Suhrkamp, 2018
- Kühl, Stefan/Strodtholz, Petra/Taffertshofer, Andreas* (Hrsg.) (2009): *Handbuch Methoden der Organisationsforschung: Quantitative und qualitative Methoden*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2009
- Kunz, Karl-Ludwig* (2008): *Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität: Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2008
- /*Singelstein, Tobias* (2016): *Kriminologie: Eine Grundlegung*, Bd. 1758, 7. Auflage, Stuttgart/Bern: UTB; Haupt Verlag, 2016
- Kurt, Ronald/Herbrik, Regine* (2019): *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik und hermeneutische Wissenssoziologie*, in: *Nina Baur/Jörg Blasius* (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2019, S. 545–564
- (2015): "Wir müssen uns überlegen, wie es weitergeht ...": Die Sequenzanalyse als Methode der Sozialwissenschaftlichen Hermeneutik, in: *Ronald Hitzler* (Hrsg.), *Hitzler* 2015, 2015, S. 192–206
- Kvale, Steinar* (2012): *Validierung: Von der Beobachtung zu Kommunikation und Handeln*, in: *Uwe Flick u. a.* (Hrsg.), *Flick et al.* 2012, 2012, S. 427–431
- Labede, Julia* (Hrsg.) (2019): *Bildungsbiografische Diskontinuitäten: Zur Krisenförmigkeit von Schulformwechseln in der Adoleszenz*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2019
- Labov, William/Fanshel, David* (1977): *Therapeutic discourse: Psychotherapy as conversation*, in: New York: Academic Press (1977)
- Labudde, Dirk/Spranger, Michael* (Hrsg.) (2017): *Forensik in der digitalen Welt: Moderne Methoden der forensischen Fallarbeit in der digitalen und digitalisierten realen Welt*, Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, 2017

- Labudde, Dirk/Czerner, Frank/Spranger, Michael* (2017): Einführung, in: *Dirk Labudde/Michael Spranger* (Hrsg.), *Forensik in der digitalen Welt*, 2017, S. 1–23
- Lalouschek, Johanna/Menz, Florian* (1999): Empirische Datenerhebung und Authentizität von Gesprächen, in: *Gisela Brünner/Reinhard Fiehler/Walther Kindt* (Hrsg.), *Brünner et al.* 1999, 1999, S. 46–68
- Lamnek, Siegfried* (2018): Theorien abweichenden Verhaltens: Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Politologen, Journalisten und Sozialarbeiter, Bd. 740, 10., durchgesehene Auflage, Paderborn: Fink, 2018
- */Krell, Claudia* (2016): *Qualitative Sozialforschung: Mit Online-Materialien*, 6., überarbeitete Auflage, Weinheim/Basel: Beltz, 2016
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom Zum 16. 10. 2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe (2002) (2002)
- Lange, Bianca* (2021): Zur Bedeutung der Situationsanalyse für die Betrachtung von Herrschafts- und Geschlechterverhältnissen, in: *Carsten Detka/Heike Ohlbrecht/Sandra Tiefel* (Hrsg.), *Anselm Strauss - Werk, Aktualität und Potentiale*, 2021, S. 289–308
- Lange, Hans-Jürgen* (2017): Polizeiwissenschaft als Verwaltungswissenschaft – zur Entwicklung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol), in: *Jürgen. Stierle/Dieter. Wehe/Helmut. Siller* (Hrsg.), *Stierle et al.* 2017, 2017, S. 153–175
- (Hrsg.) (2003): *Die Polizei der Gesellschaft*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2003
- Lange, Hans-Jürgen/Gasch, Matthias* (Hrsg.) (2006): *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2006
- Langer, Phil C./Kühner, Angela/Schweder, Panja* (Hrsg.) (2013): *Reflexive Wissensproduktion: Anregungen zu einem kritischen Methodenverständnis in qualitativer Forschung*, Wiesbaden/s.l.: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2013
- Langosch, Karl* (Hrsg.) (2002): *Reineke Fuchs: Das niederdeutsche Epos "Reynke de vos" von 1498*, Bd. Nr. 8768, [Nachdr.], Stuttgart: Reclam, 2002
- Laplanche, Jean/Pontalis, Jean-Bertrand* (2019): *Das Vokabular der Psychoanalyse*, Bd. 7, 21. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2019
- Lautmann, Rüdiger* (2011a): Devianz, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), *Fuchs-Heinritz* 2013, 2011, S. 135
- (2011b): labeling approach, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), *Fuchs-Heinritz* 2013, 2011, S. 392
- Lautmann, Rüdiger/Meuser, Michael* (2011): Indexikalität, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), *Fuchs-Heinritz* 2013, 2011, S. 298
- Leonhardt, Rainer/Roll, Holger/Schurich, Frank-Rainer* (1995): *Kriminalistische Tatortarbeit: Ein Leitfaden für Studium und Praxis*, Bd. 40, Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1995

- Lepsius, Mario R.* (Hrsg.) (1976): Zwischenbilanz der Soziologie: Verhandlungen d. 17. Dt. Soziologentages, [Kassel, 31. 10.-2. 11. 1974], Stuttgart: Enke, 1976
- Levine, Timothy R.* (2014): Active Deception Detection, in: *Policy Insights from the Behavioral and Brain Sciences 1* (2014), S. 122–128, <https://doi.org/10.1177/2372732214548863>
- Ley, Thomas* (2016): Anwendungsmöglichkeiten der Objektiven Hermeneutik bei der Polizei, in: *Roland Becker-Lenz u. a.* (Hrsg.), *Becker-Lenz et al.* 2016, 2016, S. 179–205
- (2011): Objektive Hermeneutik in der Polizeiausbildung: Zur sozialwissenschaftlichen Grundlegung eines Curriculums, Berlin: Duncker & Humblot, 2011
- (1996): Polizei vor Ort: Untersuchung der polizeilichen Vertextungspraxis anhand eines exemplarischen Falls, in: *Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), *Reichertz et al.* 1996, 1996, S. 107–131
- Liebau, Eckart* (2006): Der Störenfried: Warum Pädagogen Bourdieu nicht mögen, in: *Barbara Friebertshäuser/Markus Rieger-Ladich/Lothar Wigger* (Hrsg.), *Reflexive Erziehungswissenschaft*, 2006, S. 41–58
- (1987): Gesellschaftliches Subjekt und Erziehung: Zur pädagogischen Bedeutung der Sozialisationstheorien von Pierre Bourdieu und Ulrich Oevermann, Weinheim: Beltz Juventa, 1987
- Liebl, Karlhans* (Hrsg.) (2004): Fehler und Lernkultur in der Polizei, Bd. 5, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2004
- Liebl, Karlhans/Ohlemacher, Thomas* (Hrsg.) (2000): Empirische Polizeiforschung, Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media, 2000
- Lindner, Jan-Eric* (2002): Verhör mit Psycho-Tricks: Polizeipräsident will mit unechten Beweisen Druck ausüben, *Hamburger Abendblatt Online*, <<https://www.abendblatt.de/hamburg/article107025567/Verhoer-mit-Psycho-Tricks.html>> [Zugriff 2022-11-10]
- Löbbecke, Peter* (2014): Wissenschaft in der Polizei?: "Wir tragen Uniform!", in: *Dirk Dalberg/Clauss-Siegfried Grommek/Eberhard Kühne* (Hrsg.), *Dalberg et al.* 2014, 2014, S. 377–400
- Locard, Edmond* (1930): Die Kriminaluntersuchung und ihre wissenschaftlichen Methoden, 2. Aufl., Berlin: Kameradschaft Verlagsgesellschaft m.b.H., 1930
- Loer, Thomas* (2023a): Photographie, in: *Andreas Franzmann u. a.* (Hrsg.), *Objektive Hermeneutik*, 2023, S. 335–357
- (2023b): Videos, in: *Andreas Franzmann u. a.* (Hrsg.), *Objektive Hermeneutik*, 2023, S. 372–404
- (2021): Interviews analysieren: Eine Einführung am Beispiel von Forschungsgesprächen mit Hundehaltern, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer VS, 2021
- (2018): Lesarten (Terminologie), <<https://oh-meth.blogspot.com/>> [Zugriff 2020-02-09]
- (2016): Objektive Bedeutungsstruktur und latente Sinnstruktur: Eine Forschungsnotiz zu zwei klärungsbedürftigen Termini der Objektiven Hermeneutik, in: *Sozialer Sinn 17* (2016), S. 355–382

- Lohmann, Hans-Martin/Pfeiffer, Joachim* (Hrsg.) (2013): Freud-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung, Sonderausgabe, Stuttgart/Weimar: Verlag J. B. Metzler, 2013
- Loichen, Markus* (2022a): Subsumtionslogiken von Versionsbildung und Untersuchungsplanung: Strukturbrüche in verbliebenen Relikten der sozialistischen Kriminalistik, in: *SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (2022), S. 43–57, https://doi.org/10.7396/2022_4_D
- (2022b): „Ich hoffe, man kann mich verstehen?“: Handlungsprobleme bei synchronen Online-Seminaren, in: *Lehre. Lernen. Digital. (LLD) 3* (2022), S. 37–43
- (2022c): Rezension: Andreas Wernet: Einladung zur Objektiven Hermeneutik. Ein Studienbuch für den Einstieg. Reihe: utb, Band 5601. Opladen u.a.: Barbara Budrich 2021, 181 S., ISBN 978-3-8252-5601-2, 20 €, in: *ZQF – Zeitschrift für Qualitative Forschung* 23 (2022), S. 298–304, <https://doi.org/10.3224/zqf.v23i2.12>
- (2019): Die Protokollierung kriminalistischer Spuren als Texte: Objektive Hermeneutik als Methode zur Analyse kriminalistisch relevanter Spuren, in: *SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (2019), S. 45–56
- Loichen, Markus/Kibbe, Alexandra* (2023): Dokumentation vor Interpretation – Vorteile audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen, in: *Mario Staller/Benjamin Zaiser/Swen Koerner* (Hrsg.), *Handbuch Polizeipsychologie*, 2023, S. 681–698
- Loichen, Markus/Nolden, Waltraud* (2020): Neue Chancen durch die audiovisuelle Beschuldigtenvernehmung, in: *Polizei Info Report* 51 (2020), S. 2–6
- Loichen, Markus/Wiechmann, Martin* (2012): Streitgespräch POK Markus Loichen und POK Martin Wiechmann, in: *Thomas Enke/Steffen Kirchhof* (Hrsg.), *Enke* 2012, 2012, S. 73–85
- Loick, Daniel* (Hrsg.) (2018): *Kritik der Polizei*, Frankfurt/New York: Campus Verlag, 2018
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E.* (Hrsg.) (2022): *Abolitionismus: Ein Reader*, Bd. 2364, Originalausgabe, Erste Auflage, Berlin: Suhrkamp, 2022
- Lorenzer, Alfred* (1985): Der Analytiker als Detektiv, der Detektiv als Analytiker, in: *Psyche - Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen* 39 (1985), S. 1–11
- Lück, Christian/Niehaus, Michael* (2007): Pathologie des Geständnisses: Zum Stellenwert von Selbstaussagen um 1900, in: *Jo Reichertz/Manfred Schneider* (Hrsg.), *Reichertz et al.* 2007, 2007, S. 143–170
- Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz* (Hrsg.) (1977): *Seminar: Abweichendes Verhalten III Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2: Strafprozeß und Strafvollzug*, Bd. 86 (286), Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977
- Ludewig, Revital/Baumer, Sonja/Tavor, Daphna* (Hrsg.) (2017): *Aussagepsychologie für die Rechtspraxis: Zwischen Wahrheit und Lüge*, Zürich: Dike Verlag Zürich, 2017
- Lüdtke, Hartmut* (2011): *Muster*, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), *Fuchs-Heinritz* 2013, 2011, S. 461
- Lueger, Manfred/Froschauer, Ulrike* (2021): *Die Sprache der Artefakte*, in: *Marc Dietrich u. a.* (Hrsg.), *Begegnen, Bewegen und Synergien stiften*, 2021, S. 289–304

- (2018a): Artefaktanalyse, in: *Leila Akremi u. a.* (Hrsg.), Akremi et al. 2018, 2018, S. 775–801
- (2018b): Artefaktanalyse: Grundlagen und Verfahren, Wiesbaden: Springer VS, 2018
- Lueger, Manfred/Meyer, Renate E.* (2007): Objektive Hermeneutik, in: *Renate Buber/Hartmut H. Holzmüller* (Hrsg.), *Qualitative Marktforschung*, 2007, S. 173–187
- Lüschen, Günther* (Hrsg.) (1979): *Deutsche Soziologie Seit 1945: Entwicklungsrichtungen und Praxisbezug*, Bd. 21, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1979
- Lutz, Burkart* (Hrsg.) (1985): *Soziologie und gesellschaftliche Entwicklung: Verhandlungen des 22. Deutschen Soziologentages in Dortmund 1984*, Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag, 1985
- Lykken, David T.* (1960): The validity of the guilty knowledge technique: The effects of faking, in: *Journal of Applied Psychology* 44 (1960), S. 258–262, <https://doi.org/10.1037/h0044413>
- Maiwald, Kai-Olaf* (2023): Forschungsinterviews, in: *Andreas Franzmann u. a.* (Hrsg.), *Objektive Hermeneutik*, 2023, S. 123–146
- (2018): Objektive Hermeneutik: Von Keksen, inzestuöser Verführung und dem Problem, die Generationendifferenz zu denken - exemplarische Sequenzanalyse einer Interaktion in einem Fernsehwerbefilm, in: *Leila Akremi u. a.* (Hrsg.), Akremi et al. 2018, 2018, S. 442–478
- Malinowski, Peter/Brusten, Manfred* (1977): Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung, in: *Klaus Lüderssen/Fritz Sack* (Hrsg.), Lüderssen et al. 1977, 1977, S. 104–118
- Manssen, Gerrit* (1999): Der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG: Anmerkungen zu einem verfassungsrechtlichen Dauerproblem, in: *Zeitschrift für Beamtenrecht* (1999), S. 253–257
- Marquard, Odo* (1974): Inkompetenzkompensationskompetenz? Über Kompetenz und Inkompetenz der Philosophie: Referat im Kolloquium „Philosophie - Gesellschaft - Planung“, Hermann Krings zum 60. Geburtstag, am 28.09.1973 in München, in: *Hermann Krings* (Hrsg.), *Philosophisches Jahrbuch*, 81. Jahrgang 1974, 2. Halbband, 1974, S. 341–349
- Marti, Pia* (2018): Mediativer Handlungsspielraum in der Beschuldigtenbefragung: Möglichkeiten und Grenzen, in: *Kriminalistik* (2018), S. 184–190
- Maschke, Sabine/Stecher, Ludwig* (Hrsg.) (2013): *Methoden der empirischen erziehungswissenschaftlichen Forschung*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2013
- Matthes-Nagel, Ulrike* (1982): *Latente Sinnstrukturen und objektive Hermeneutik: Zur Begründung einer Theorie der Bildungsprozesse*, München: Minerva-Publikation, 1982 (Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 1981)
- Mayring, Philipp* (2022): *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*, 13. Neuausgabe, Weinheim: Julius Beltz GmbH & Co. KG, 2022
- (2020): Qualitative Inhaltsanalyse, in: *Günter Mey/Katja Mruck* (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie*, 2020, S. 495–511

- (2012): Qualitative Inhaltsanalyse, in: *Uwe Flick u. a. (Hrsg.), Flick et al. 2012, 2012, S. 209–213*
- Mayring, Philipp/Fenzl, Thomas (2019): Qualitative Inhaltsanalyse, in: Nina Baur/Jörg Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2019, S. 633–648*
- Mead, George H. (2020): Geist, Identität und Gesellschaft: Aus der Sicht des Sozialbehaviorismus, übers. von Ulf Pacher, hrsg. von Charles W. Morris, Bd. 28, 19. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2020*
- (1974): *Mind, self, and society: From an standpoint of a social behaviorist*, ed. by Charles W. Morris, Vol. P 272, 19. Aufl., Chicago: University of Chicago Press, 1974
- Meinefeld, Werner (1997): Ex-ante Hypothesen in der Qualitativen Sozialforschung: zwischen „fehl am Platz“ und „unverzichtbar“, in: Zeitschrift für Soziologie 26 (1997), <https://doi.org/10.1515/zfsoz-1997-0102>*
- Mensching, Anja (2008): Gelebte Hierarchien: Mikropolitische Arrangements und organisationskulturelle Praktiken am Beispiel der Polizei, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008*
- Merton, Robert K. (1968): Sozialstruktur und Anomie, in: Fritz Sack/René König (Hrsg.), Sack et al. 1968, 1968, S. 283–313*
- (1967): *Die unvorhergesehenen Folgen zielgerichteter sozialer Handlungen (1936)*, in: *Hans P. Dreitzel (Hrsg.), Sozialer Wandel, Zivilisation und Fortschritt als Kategorien der soziologischen Theorie, 1967, S. 169–183*
- Meuser, Michael (2011): Situation, in: Werner Fuchs-Heinritz u. a. (Hrsg.), Fuchs-Heinritz 2013, 2011, S. 616*
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage, in: Susanne Pickel u. a. (Hrsg.), Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft, 2009, S. 465–480*
- Meuser, Michael/Sackmann, Reinhold (Hrsg.) (1992): Analyse sozialer Deutungsmuster: Beiträge zur empirischen Wissenssoziologie, Bd. 5, Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft, 1992*
- (1992): *Zur Einführung: Deutungsmusteransatz und empirische Wissenssoziologie*, in: *Michael Meuser/Reinhold Sackmann (Hrsg.), Analyse sozialer Deutungsmuster, 1992, S. 9–37*
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, in: Detlef Garz/Klaus Kraimer (Hrsg.), Garz et al. 1991, 1991, S. 441–471*
- Mey, Günter/Mruck, Katja (Hrsg.) (2020): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie: Band 2: Designs und Verfahren, 2nd ed. 2020, 2020*
- (Hrsg.) (2014): *Qualitative Forschung: Analysen und Diskussionen - 10 Jahre Berliner Methodentreffen*, Wiesbaden: Springer VS, 2014
- (Hrsg.) (2011): *Grounded theory reader, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden, 2011

- Meyer, Hubert/Wolf, Klaus* (1990): *Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei: Arbeitsbuch für die Schutz- und Kriminalpolizei*, 3., überarb. und aktualisierte Aufl., Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 1990
- Mills, Charles W./Gitlin, Todd* (2000): *The sociological imagination*, Oxford: Oxford University Press, 2000
- Milne, Rebecca/Bull, Ray* (1999): *Investigative interviewing: Psychology and practice*, Chichester: Wiley, 1999
- Mohr, Michaela/Schimpel, Franz/Schröer, Norbert* (2006): *Die Beschuldigtenvernehmung*, Bd. / Hrsg.: Horst Clages... ; 5, Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 2006
- Möller, Veronika/Straub, Thomas* (2018): *Am Ende steht das Wort – Sprache als Beweismittel: 14. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK) vom 12. bis 13. Oktober 2017 in Berlin*, in: *Kriminalistik* (2018), S. 392–394
- Moser, Hugo* (Hrsg.) (1961): *Annalen der deutschen Sprache*, Stuttgart: J.B. Metzler, 1961
- (1961): *Schluß*, in: *Hugo Moser* (Hrsg.), *Annalen der deutschen Sprache*, 1961, S. 69–75
- Müller, Hans-Peter* (2020): *Max Weber: Eine Spurensuche*, Erste Auflage, Originalausgabe, Berlin: Suhrkamp, 2020
- Müller, Hans-Peter/Sigmund, Steffen* (Hrsg.) (2020): *Max Weber-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung*, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020, Stuttgart: J.B. Metzler, Part of Springer Nature - Springer-Verlag GmbH; J.B. Metzler, 2020
- Müller-Doohm, Stefan* (Hrsg.) (1991): *Öffentlichkeit, Kultur, Massenkommunikation: Beiträge zur Medien- und Kommunikationssoziologie*, Oldenburg: BIS Bibliotheks- und Informationssystem der Univ, 1991
- (Hrsg.) (1991): *Jenseits der Utopie: Theoriekritik der Gegenwart*, Bd. 662, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1991
- Münste, Peter* (2023): *Biographische Daten*, in: *Andreas Franzmann u. a.* (Hrsg.), *Objektive Hermeneutik*, 2023, S. 413–448
- Musolff, Cornelia/Hoffmann, Jens* (Hrsg.) (2007): *Täterprofile bei Gewaltverbrechen: Mythos, Theorie, Praxis und forensische Anwendung des Profilings*, 2., überarbeitete und erw. Aufl., Berlin, Heidelberg: Springer Medizin Verlag Heidelberg, 2007
- Nassehi, Armin/Saake, Irmhild* (2002): *Kontingenz: Methodisch verhindert oder beobachtet?: Ein Beitrag zur Methodologie der qualitativen Sozialforschung*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 31 (2002), S. 66–86
- Nedelmann, Carl/Ferstl, Heinz* (Hrsg.) (1989): *Die Methode der Balint-Gruppe*, Stuttgart: Klett-Cotta, 1989
- Némedi, Dénes* (2008): *Soziologie: Theoretische Anarchie, Paradigmenvielfalt, Transdisziplinarität oder eine neue Form der Wissenschaft?*, in: *Andreas Balog/Johann A. Schüle* (Hrsg.), *Soziologie, eine multiparadigmatische Wissenschaft*, 2008, S. 65–80
- Neubert-Kirfel, Dagmar* (2000): *Das Leitspurenkonzept: Der Dialog mit den stummen Zeugen der Tat*, in: *Kriminalistik* (2000), S. 398–404

- Neuweg, Georg H.* (2004): Könnerschaft und implizites Wissen: Zur lehr-lerntheoretischen Bedeutung der Erkenntnis- und Wissenstheorie Michael Polanyis, Bd. 311, 3. Aufl., Münster: Waxmann, 2004 (Zugl.: Linz, Univ., Habil.-Schr., 1998)
- Nida-Rümelin, Julian* (Hrsg.) (1994): Praktische Rationalität: Grundlagenprobleme und ethische Anwendungen des rational choice-Paradigmas, Bd. 2, Berlin: De Gruyter, 1994
- Niegisch, Patrick/Thielgen, Markus M.* (2022): Einführung in die Vernehmungspraxis: Kompetenz - Konzept - Kommunikation, Heidelberg: Kriminalistik, 2022
- Niegisch, Patrick/Thielgen, Markus M.* (2018): Vernehmungsstandard 3K – Kompetenz, Konzept, Kommunikation: Zum Stand der Kunst „guter“ Vernehmung in Deutschland, in: *Kriminalistik* (2018), S. 726–733
- Niehaus, Susanna* (2017): Besonderheiten der Einvernahme und Aussagebeurteilung bei Personen mit einer geistigen Behinderung, in: *Revital Ludewig/Sonja Baumer/Daphna Tavor* (Hrsg.), Ludewig et al. 2017, 2017, S. 427–455
- (2009): Die Wahrheit über die Lüge: Von langen Nasen und kurzen Beinen, in: *Kriminalistik* (2009), S. 508–513
- Niehus-Jung, Marianne/Jung, C. G.* (Hrsg.) (2019): Zwei Schriften über Analytische Psychologie, Bd. / C. G. Jung ; Bd. 7, 5. Aufl., Ostfildern: Patmos-Verlag, 2019
- Niggemeyer, Bernhard/Gallus, Herbert/Hoeveler, Hans-Joachim* (1967): Kriminologie – Leitfaden für Kriminalbeamte, Bd. 40-49, Wiesbaden: BKA, Kriminalistisches Institut, 1967
- Nisse, Reingard* (2006): Kriminalistik, in: *Hans-Jürgen Lange/Matthias Gasch* (Hrsg.), Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, 2006, S. 154–160
- Nittel, Dieter/Seltrecht, Astrid* (2008): Der Pfad der „individuellen Professionalisierung“: Ein Beitrag zur kritisch-konstruktiven erziehungswissenschaftlichen Berufsgruppenforschung - Fritz Schütze zum 65. Geburtstag, in: *BIOS - Zeitschrift für Biographieforschung* 21 (2008)
- Nowrouzian, Bijan* (2019): Das strafprozessuale Ermittlungsverfahren, in: *Christoph Keller u. a.*, Keller et al. 2019, 2019, S. 116–141
- Nunner-Winkler, Gertrud* (2016): Der Mythos von den zwei Moralien, in: *Detlef Horster* (Hrsg.), Weibliche Moral - ein Mythos?, 2016, S. 73–98
- Oevermann, Ulrich* (2023): Fallrekonstruktionen und Strukturgeneralisierung als Beitrag der objektiven Hermeneutik zur soziologisch-strukturtheoretischen Analyse (1981), in: *Andreas Franzmann u. a.* (Hrsg.), Objektive Hermeneutik, 2023, S. 47–86
- (2021): Replik auf den Vortrag "Die Bedeutung der objektiven Hermeneutik für das kriminalistische Denken – Qualitäten der Protokollierungspraxis in kriminalistischen Spurentexten" (Anlage E), Interview vom 20. März 2021, Anlage E
- (2019): Die Erzählung von Ulrich Oevermann, in: *Detlef Garz/Klaus Kraimer/Gerhard Riemann* (Hrsg.), Garz et al. 2019, 2019, S. 15–100
- (2016): „Krise und Routine“ als analytisches Paradigma in den Sozialwissenschaften: Abschiedsvorlesung an der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt am Main, 28. April 2008, in: *Roland Becker-Lenz u. a.* (Hrsg.), Becker-Lenz et al. 2016, 2016, S. 43–114

- (2014a): »Get Closer« - Bildanalyse mit den Verfahren der objektiven Hermeneutik am Beispiel einer Google Earth-Werbung, in: *Klaus Kraimer* (Hrsg.), Kraimer 2014, 2014, S. 38–75
- (2014b): Ein Pressefoto als Ausdrucksgestalt der archaischen Rachelogik eines Hegemons: Bildanalyse mit den Verfahren der objektiven Hermeneutik, in: *Michael Kauppert/Irene Leser* (Hrsg.), Kauppert et al. 2014, 2014, S. 31–57
- (2013a): Die Konstruktion von Sozialität in Freuds Theorie der Psychoanalyse einerseits und der Praxis der Psychoanalyse andererseits nebst Ausblicken auf die Verhältnisse von Leib und Sozialität: 26. Sigmund-Freud-Vorlesung in Kooperation mit dem Frankfurter Psychoanalytischen Institut am 01.11.2013, Frankfurt am Main
- (2013b): Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit, in: *Roland Becker-Lenz u. a.* (Hrsg.), Becker-Lenz et al. 2013, 2013, 119-148
- (2013c): Objektive Hermeneutik als Methodologie der Erfahrungswissenschaften von der sinnstrukturierten Welt, in: *Phil C. Langer/Angela Kühner/Panja Schweder* (Hrsg.), Langer et al. 2013, 2013, S. 69–98
- (2010): Strukturprobleme supervisorischer Praxis: Eine objektiv hermeneutische Sequenzanalyse zur Überprüfung der Professionalisierungstheorie, Bd. 2, 3. Aufl., Frankfurt am Main: Humanities Online, 2010
- (2009a): "Get Closer": Bildanalyse mit den Verfahren der objektiven Hermeneutik am Beispiel einer Google Earth-Werbung, in: *Jörg Döring* (Hrsg.), Döring 2009, 2009, S. 129–177
- (2009b): Biographie, Krisenbewältigung und Bewährung, in: *Sylke Bartmann u. a.* (Hrsg.), Bartmann et al. 2009, 2009, S. 35–55
- (2008): Zur Differenz von praktischem und methodischem Verstehen in der ethnologischen Feldforschung - Eine rein textimmanente objektiv hermeneutische Sequenzanalyse von übersetzten Verbatim-Transkripten von Gruppendiskussionen in einer afrikanischen lokalen Kultur, in: *Gabriele Cappai* (Hrsg.), Cappai 2008, 2008, S. 145–233
- (2007a): Die Entstehung der hermeneutisch verfahrenen Psychoanalyse aus dem Geist naturwissenschaftlicher Forschung und der Logik ärztlichen Handelns - eine etwas andere Wissenssoziologie, in: *Caroline Arni u. a.* (Hrsg.), Arni et al. 2007, 2007, S. 169–190
- (2007b): Implizite objektive Hermeneutik in der Hysterieanalyse als Paradigma für Freuds Übergang von der Neurologie zur Psychoanalyse: Zugleich ein professionalisierungsgeschichtlicher Befund, in: *Sozialer Sinn* 8 (2007), <https://doi.org/10.1515/sosi-2007-0208>
- (2006): Modernisierungspotentiale im Monotheismus und Modernisierungsblockaden im fundamentalistischen Islam, in: *Manuel Franzmann/Christel Gärtner/Nicole Köck* (Hrsg.), *Religiosität in der säkularisierten Welt*, 2006, S. 395–428
- (2005): Wissenschaft als Beruf: Die Professionalisierung wissenschaftlichen Handelns und die gegenwärtige Universitätsentwicklung, (erstmalig erschienen 1968), in: *die hochschule* (2005), S. 15–51

- (2004a): Objektivität des Protokolls und Subjektivität als Forschungsgegenstand, in: *Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung* 5 (2004), S. 311–336
- (2004b): Sozialisation als Prozess der Krisenbewältigung, in: *Dieter Geulen/Hermann Veith* (Hrsg.), Geulen et al. 2004, 2004, S. 155–181
- (2003): Der Beitrag der Sozialwissenschaften zur Polizeiausbildung, Meiningen, 2003 (Vortragsmanuskript vom 8. Juli 2003)
- (2002): Klinische Soziologie auf der Basis der Methodologie der objektiven Hermeneutik: Manifest der objektiv hermeneutischen Sozialforschung (www.ihs.de), <http://www.ihs.de/>, Frankfurt am Main: [Univ.-Bibliothek Johann Christian Senckenberg], Institut für Hermeneutische Sozial- und Kulturforschung, 2002
- (2001a): Das Verstehen des Fremden als Scheideweg hermeneutischer Methoden in den Erfahrungswissenschaften, in: *Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung* (2001), S. 67–92
- (2001b): Die Soziologie der Generationenbeziehungen und der historischen Generationen aus strukturalistischer Sicht und ihre Bedeutung für die Schulpädagogik, in: *Rolf-Torsten Kramer* (Hrsg.), *Pädagogische Generationsbeziehungen*, 2001, S. 78–128
- (2001c): Die Struktur sozialer Deutungsmuster - Versuch einer Aktualisierung, in: *Sozialer Sinn* 2 (2001), <https://doi.org/10.1515/sosi-2001-0103>
- (2001d): Kommentar zu Christine Pläß und Michael Schetsche: „Grundzüge einer wissenssoziologischen Theorie sozialer Deutungsmuster“, in: *Sozialer Sinn* 2 (2001), <https://doi.org/10.1515/sosi-2001-0307>
- (2001e): Zur Analyse der Struktur von sozialen Deutungsmustern, in: *Sozialer Sinn* 2 (2001), <https://doi.org/10.1515/sosi-2001-0102>
- (2000a): Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis, in: *Klaus Kraimer* (Hrsg.), *Kraimer 2000*, 2000, S. 58–156
- (2000b): Dienstleistung der Sozialbürokratie aus professionalisierungstheoretischer Sicht, in: *Eva-Marie von Harrach/Thomas Loer/Oliver Schmidtke* (Hrsg.), *Harrach et al. 2000*, 2000, S. 57–77
- (1997a): Die Architektonik einer revidierten Professionalisierungstheorie und die Professionalisierung rechtspflegerischen Handelns: Vorwort zu Andreas Wernet: *Professioneller Habitus im Recht*, in: *Andreas Wernet* (Hrsg.), *Professioneller Habitus im Recht*, 1997, S. 9–19
- (Hrsg.) (1997b): *Thesen zur Methodik der werkimmanenten Interpretation vom Standpunkt der objektiven Hermeneutik: Vorgelegt zur 4. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft objektive Hermeneutik e.V. "Immanenz oder Kontextabhängigkeit? Zur Methodik der Analyse von Werken und ästhetischen Ereignissen" am 26./27. April 1997 in Frankfurt am Main*, Frankfurt am Main, 1997
- (1997c): Zu Baudelaire - Die Interpretation von "Les Chats" (Nr. 66 der "Fleurs du Mal"): Analyse des Titels "Les chats" (Die Katzen), <<https://d-nb.info/975327542/34>> [Zugriff 2020-04-26]

- (1996a): Der Strukturwandel der Öffentlichkeit durch die Selbstinszenierungslogik des Fernsehens, in: *Claudia Honegger u. a.* (Hrsg.), *Gesellschaften im Umbau - Sociétés en construction*, 1996, S. 197–228
- (1996b): Krise und Muße: Struktureigenschaften ästhetischer Erfahrung aus soziologischer Sicht (Vortrag am 19.06.1996 in der Städel-Schule), Frankfurt am Main: Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
- (1996c): Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionellen Handelns, in: *Arno Combe/Werner Helsper* (Hrsg.), *Combe et al. 2017, 1996*, S. 70–182
- (1995a): Die objektive Hermeneutik als unverzichtbare methodologische Grundlage für die Analyse von Subjektivität: Zugleich eine Kritik der Tiefenhermeneutik, in: *Thomas Jung/Stefan Müller-Doohm* (Hrsg.), *Jung et al. 1995, 1995*, S. 106–189
- (1995b): Vorwort, in: *Roland Burkholz* (Hrsg.), *Reflexe der Darwinismus-Debatte in der Theorie Freuds*, 1995, S. IX–XXI
- (1993): Struktureigenschaften supervisorischer Praxis: Exemplarische Sequenzanalyse des Sitzungsprotokolls der Supervision eines psychoanalytisch orientierten Therapie-Teams im Methodenmodell der objektiven Hermeneutik, in: *Benjamin Bardé/Dankwart Matthe* (Hrsg.), *Therapeutische Teams*, 1993, S. 149–269
- (1991): Genetischer Strukturalismus und das sozialwissenschaftliche Problem der Erklärung der Entstehung des Neuen, in: *Stefan Müller-Doohm* (Hrsg.), *Müller-Doohm 1991, 1991*, S. 267–338
- (1990): Klinische Soziologie. Konzeptualisierung, Berufspraxis und Ausbildung.: Unveröff. Manuskript, Frankfurt am Main, 1990
- (1988): Eine exemplarische Fallrekonstruktion zum Typus versozialwissenschaftlicher Identitätsformation, in: *Hanns-Georg Brose* (Hrsg.), *Vom Ende des Individuums zur Individualität ohne Ende*, 1988, S. 243–286
- (1986): Kontroversen über sinnverstehende Soziologie: Einige wiederkehrende Probleme und Mißverständnisse in der Rezeption der »objektiven Hermeneutik«, in: *Stefan Aufenanger/Margrit Lenssen* (Hrsg.), *Handlung und Sinnstruktur*, 1986, S. 19–83
- (1985): Versozialwissenschaftlichung der Identitätsformation und der Verweigerung von Lebenspraxis: Eine aktuelle Variante der Dialektik der Aufklärung, in: *Burkart Lutz* (Hrsg.), *Soziologie und gesellschaftliche Entwicklung*, 1985, S. 463–474
- (1984): Kriminalistische Ermittlungspraxis als naturwüchsige Form der hermeneutischen Sinnauslegung von "Spurentexten": Eine soziologisch-strukturanalytische Umformung der Perseveranz-Hypothese, in: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Bundeskriminalamt 1984, 1984*, S. 135–163
- (1983a): Hermeneutische Sinnrekonstruktion: Als Therapie und Pädagogik missverstanden, oder: Das notorische strukturtheoretische Defizit pädagogischer Wissenschaft, in: *Detlef Garz/Klaus Kraimer* (Hrsg.), *Brauchen wir andere Forschungsmethoden?*, 1983, S. 113–155
- (1983b): Zur Sache: Die Bedeutung von Adornos methodologischem Selbstverständnis für die Begründung einer materialen soziologischen Strukturanalyse., in: *Ludwig v. Friedeburg* (Hrsg.), *Friedeburg 1983, 1983*, S. 234–289

- (1981): Fallrekonstruktionen und Strukturgeneralisierung als Beitrag der objektiven Hermeneutik zur soziologisch--strukturtheoretischen Analyse, <<http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/volltexte/2005/537/pdf/Fallrekonstruktion-1981.pdf>> [Zugriff 2022-11-25]
 - (1979): Sozialisierungstheorie: Ansätze zu einer soziologischen Sozialisierungstheorie und ihre Konsequenzen für die allgemeine soziologische Analyse, in: *Günther Lüschen* (Hrsg.), *Deutsche Soziologie Seit 1945*, 1979, S. 143–168
 - (1978): Programmatische Überlegungen zu einer Theorie der Bildungsprozesse und zur Strategie der Sozialisierungsforschung, in: *Klaus Hurrelmann* (Hrsg.), *Sozialisierung und Lebenslauf*, 1978, S. 34–52
 - (1975): Zur Integration der Freudschen Psychoanalyse in die Programmatik einer Theorie der Bildungsprozesse, Frankfurt am Main, Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, 1975
 - (1973a): Die Architektonik von Kompetenztheorien und ihre Bedeutung für eine Theorie der Bildungsprozesse, Berlin: Unveröffentlichtes Manuskript, 1973
 - (1973b): Zur Analyse der Struktur von sozialen Deutungsmustern, Frankfurt am Main: Fragment, unveröff. Manuskript vom 25.01.1973, 1973 (aktualisierte Version unter dem Titel: "Zur Analyse der Struktur sozialer Deutungsmuster", in: *Sozialer Sinn*, Heft 1, 2001, S. 3-33)
 - (1972): Sprache und soziale Herkunft: Ein Beitrag zur Analyse schichtenspezifischer Sozialisierungsprozesse und ihrer Bedeutung für den Schulerfolg, Bd. 519, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1972 (Teilw. zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 1967)
 - (1970): Studien und Berichte 18: Sprache und soziale Herkunft - Ein Beitrag zur Analyse schichtenspezifischer Sozialisierungsprozesse und ihrer Bedeutung für den Schulerfolg, Bd. 18, Berlin: Institut für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft, 1970
 - (o.J.): Habermas - Kritik: [unveröffentlichtes Manuskript], Frankfurt am Main, o.J.
- Oevermann, Ulrich/Müller, Silke* (2010): Biografieanalysen aus der Perspektive der objektiven Hermeneutik, in: *Bernhard Hauptert/Sigrid Schilling/Susanne Maurer* (Hrsg.), *Biografiearbeit und Biografieforschung in der Sozialen Arbeit*, 2010, S. 181–192
- Oevermann, Ulrich/Tykwert, Jörg* (1991a): Selbstinszenierung als reales Modell der Struktur von Fernsehkommunikation: Eine Analyse der "Tagesthemen" vom 2. Oktober 1990, in: *Stefan Müller-Doohm* (Hrsg.), *Öffentlichkeit, Kultur, Massenkommunikation*, 1991, S. 267–315
- (1991b): Skizze für ein Forschungsprojekt: Konstanten und Veränderungen in der Strukturlogik von Kulturindustrie: Zugleich eine Fortschreibung und eine Überprüfung von Adornos Theorie der Kulturindustrie sowie eine empirische Analyse zur gegenwärtigen gesellschaftlichen Funktion von Intellektuellen. [unveröffentlicht] [Manuskript], 1991
- Oevermann, Ulrich/Simm, Andreas* (Hrsg.) (1985): Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi: Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rekonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis, Bd. 17, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1985 (Zugleich eine Umformung der Perseveranzhypothese aus soziologisch-strukturanalytischer Sicht)

- Oevermann, Ulrich/Leidinger, Erwin/Tykwer, Jörg* (1996): Kriminalistische Vertextung: Ein methodologisches Modell der Versprachlichung von Spurentexten, in: *Jo Reichertz/Norbert Schröder* (Hrsg.), Reichertz et al. 1996, 1996, S. 298–324
- (1994a): Abschlussbericht zum Forschungsprojekt "empirische Untersuchung der tatsächlichen Abläufe im Kriminalpolizeilichen Meldedienst und der an der Zusammenführung beteiligten kriminalistischen Schlussprozesse - unter Berücksichtigung des Stellenwertes der EDV", in: *Ulrich Oevermann u. a.* (Hrsg.), Bundeskriminalamt 1994, 1994, S. 120–308
- Oevermann, Ulrich u. a.* (Hrsg.) (1994): Kriminalistische Datenerschließung: Zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes, Bd. Sonderband, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1994 (Mit einem Beitrag von Harald Dern und dem Abschlussbericht der Fachkommission Kriminalpolizeilicher Meldedienst)
- Oevermann, Ulrich/Leidinger, Erwin/Tykwer, Jörg* (1994b): Modell für die Vertextung von zu meldenden Fällen, in: *Ulrich Oevermann u. a.* (Hrsg.), Bundeskriminalamt 1994, 1994, S. 156–185
- Oevermann, Ulrich/Allert, Tilman/Konau, Elisabeth* (1980): Zur Logik der Interpretation von Interviewtexten: Fallanalyse anhand eines Interviews mit einer Fernstudentin, in: *Thomas Heinze/Hans-W. Klusemann/Hans-Georg Soeffner* (Hrsg.), Interpretationen einer Bildungsgeschichte, 1980, S. 15–69
- Oevermann, Ulrich u. a.* (1979): Die Methodologie einer 'objektiven Hermeneutik' und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften, in: *Hans-Georg Soeffner* (Hrsg.), Soeffner 1979, 1979, S. 352–434
- Oevermann, Ulrich u. a.* (1976): Beobachtungen zur Struktur der sozialisatorischen Interaktion, in: *Mario R. Lepsius* (Hrsg.), Lepsius 1976, 1976
- Oevermann, Ulrich/Krappmann, Lothar/Kreppner, Kurt* (1968): Projektvorschlag: Elternhaus und Schule, Berlin [unveröff., 83 Seiten], Institut für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft, 1968
- Ohlbrecht, Heike* (2013): Soziale Gesetzmäßigkeiten rekonstruieren: Zur Forschungsstrategie der objektiven Hermeneutik, in: *Sabine Maschke/Ludwig Stecher* (Hrsg.), Maschke et al. 2013, 2013, S. 1–25
- (2008): „Komplett abgestoßen worden“ – zu den Mechanismen sozialer Ausgrenzung am Fallbeispiel.: Eine exemplarische Interviewanalyse mit der objektiven Hermeneutik, in: *ZQF - Zeitschrift für Qualitative Forschung* 9 (2008), S. 57–70
- Ohlbrecht, Heike/Seltrecht, Astrid* (Hrsg.) (2017): Medizinische Soziologie trifft Medizinische Pädagogik, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2017
- OLG Köln, Beschluss v. 24.06.2013, 2 Ws 264/13, openJur 2013, 37035
- Orvell, Ariana/Kross, Ethan/Gelman, Susan A.* (2017): How “you” makes meaning, in: *Science* 355 (2017), S. 1299–1302, <https://doi.org/10.1126/science.aaj2014>
- Orwell, George* (1982): Farm der Tiere: Ein Märchen, Zürich: Diogenes-Verlag, 1982
- Paetz, Stephan* (2020): Bürokratie, in: *Hans-Peter Müller/Steffen Sigmund* (Hrsg.), Max Weber-Handbuch, 2020, S. 51–53

- Park, Robert E. u. a.* (2019): *The City*, Chicago: University of Chicago Press, 2019
- Parsons, Talcott* (Hrsg.) (1968): *Beiträge zur soziologischen Theorie*, Bd. 15, 2. Aufl., Neuwied am Rhein: Luchterhand, 1968
- (1950): *Psychoanalysis and the Social Structure*, in: *The Psychoanalytic Quarterly* 19 (1950), S. 371–384
- (1949): *The structure of social action.*: Vol. 491, New York: Free Press, 1949
- Payne, Geoff* (ed.) (2006): *Social divisions*, 2nd ed., Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2006
- Peirce, Charles S.* (2002): *Semiotische Schriften: Band 1 (1865-1903)*, Bd. 1480, 3. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2002
- (1867): *On a New List of Categories: Five Hundred and Eighty-Second Meeting. May 14, 1867. Monthly Meeting*, in: *Proceedings of the American Academy of Arts and Sciences* 7 (1867), S. 287, <https://doi.org/10.2307/20179567>
- Peter, Claudia* (2006): *Die Methode des Fallverstehens als Grundlage für professionelles pflegerisches Handeln: Veröffentlichungsreihe des EvKB Bielefeld*, in: *Pflege im Diskurs, Gesprächsreihe 1* (2006), S. 1–13
- Pfadenhauer, Michaela* (2003): *Professionalität: Eine wissenssoziologische Rekonstruktion institutionalisierter Kompetenzdarstellungskompetenz.*, Dissertation, 2003
- Pfadenhauer, Michaela/Dieringer, Volker* (2019): *Professionalität als institutionalisierte Kompetenzdarstellungskompetenz*, in: *Christiane Schnell/Michaela Pfadenhauer* (Hrsg.), Schnell et al. 2019, 2019, S. 1–21
- Philipp, Lothar* (1927): *Kriminalistische Denklehre: Zum Gebrauch für die gerichtliche und polizeiliche Praxis, für kriminalistische Lehrkurse und Polizeischulen*, Berlin: Druck und Verlag von Otto Walter, 1927
- Pickel, Susanne u. a.* (Hrsg.) (2009): *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft: Neue Entwicklungen und Anwendungen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2009
- Pientka, Monika* (2018): *Kriminalwissenschaften II*, 2. Auflage, München: C.H. Beck, 2018
- /*Wolf, Norbert* (2017): *Kriminalwissenschaften I*, 3. Auflage, München: C.H. Beck, 2017
- Pilotto, Maria* (2010): *Biografieanalyse mit objektiver Hermeneutik*, in: *Bernhard Hauptert/Sigrid Schilling/Susanne Maurer* (Hrsg.), *Biografiearbeit und Biografieforschung in der Sozialen Arbeit*, 2010, S. 237–244
- Polanyi, Michael* (2016): *Implizites Wissen*, Bd. 543, 2. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2016
- Pongratz, Hans J.* (2017): *Personalführung in der Polizei: Diskrepanzen von Verfügungsanspruch und Aushandlungsbedarf*, in: *Dirk Heidemann/Christian Barthel* (Hrsg.), *Führung in der Polizei*, 2017, S. 157–181
- Popper, Karl R.* (2012): *Wissen und das Leib-Seele-Problem: Eine Verteidigung der Interaktionstheorie*, übers. von *Hans-Joachim Niemann/Willy Hochkeppel*, Bd. in deutscher Sprache ; 12, Tübingen: Mohr Siebeck, 2012

- (2005): *Logik der Forschung*, Bd. in deutscher Sprache ; 3, 11. Aufl., durchges. und erg., Tübingen: Mohr Siebeck, 2005
- (1976): *Die Logik der Sozialwissenschaften*, in: *Theodor W. Adorno u. a.* (Hrsg.), Adorno et al. 1976, 1976, S. 103–124
- (1974): *Objektive Erkenntnis: Ein evolutionärer Entwurf*, 2. Aufl., 6. - 10. Tsd, Hamburg: Hoffmann u. Campe, 1974
- Poscheschnik, Gerald* (2010): *Objektive Hermeneutik: Ergänzung zu Abschnitt „V.1. Qualitative Auswertungsmethoden“*, in: *Theo Hug/Gerald Poscheschnik/Bernd Lederer* (Hrsg.), *Empirisch forschen*, 2010, S. 1–6
- Prack, Ralf-Peter* (2010): *Beeinflussung im Verkaufsgespräch*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2010
- Precht, Peter* (2016): *Prädikation*, in: *Helmut Glück/Michael Rödel* (Hrsg.), *Metzler Lexikon Sprache*, 2016, S. 526
- Pschyrembel, Willibald* (2017): *Pschyrembel: Klinisches Wörterbuch*, 267., neu bearbeitete Auflage, Berlin/Boston: De Gruyter, 2017
- Püschel, Christof* (2015): *Fehlerquellen in der Sphäre von Staatsanwaltschaft und Polizei*, in: *Strafverteidiger Forum* (2015), S. 269–278
- Putzke, Holm u. a.* (2009): *Polygraphische Untersuchungen im Strafprozess: Neues zur faktischen Validität und normativen Zulässigkeit des vom Beschuldigten eingeführten Sachverständigenbeweises*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121 (2009), <https://doi.org/10.1515/ZSTW.2009.607>
- Rammstedt, Otthein* (2011): *Metaphysik*, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), *Fuchs-Heinritz 2013*, 2011, S. 439
- Rasch, Wilfried/Hinz, Stefan* (1980): *Für den Tatbestand ermitteln ...: Der Einfluß der gesetzlichen Mordmerkmale auf kriminalpolizeiliche Erstvernehmungen bei Tötungsdelikten*, in: *Kriminalistik* (1980), S. 377–382
- Rauchert, Kathrin* (2008): *Polizeiliche Anhörung von (Opfer-) Zeugen mit geistiger Behinderung: Theoretische Ansätze, Erfahrungsberichte und Handlungsempfehlungen für die Praxis*, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2008 (Diplomarbeit)
- Rautenberg, Erardo C.* (2014): *Die deutsche Staatsanwaltschaft: „Objektivste Behörde“ mit viel Macht, aber geringem Ansehen – Was ist zu tun?*, in: *Deutsche Richterzeitung* (2014), S. 214–219
- Reckwitz, Andreas* (2019): *Die Gesellschaft der Singularitäten: Zum Strukturwandel der Moderne*, Wissenschaftliche Sonderausgabe, Erste Auflage, Berlin: Suhrkamp, 2019
- Reemtsma, Jan P.* (2005): *Folter im Rechtsstaat?*, Hamburg: Hamburger Ed, 2005
- Reichert, Jo* (2018): *Interpretieren in Interpretationsgruppen*, in: *Leila Akremi u. a.* (Hrsg.), *Akremi et al.* 2018, 2018, S. 72–107
- (2016): *Von Gipfeln und Tälern.: Bemerkungen zu einigen Gefahren, die den objektiven Hermeneuten erwarten*, in: *Detlef Garz/Klaus Kraimer* (Hrsg.), *Garz et al.* 2016, 2016, S. 125–152

- (2013): *Die Abduktion in der qualitativen Sozialforschung: Über die Entdeckung des Neuen*, 2., aktualisierte und erw. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, 2013
- (2012): Objektive Hermeneutik, in: *Uwe Flick u. a.* (Hrsg.), *Flick et al. 2012*, 2012, S. 223–228
- (2007): „Meine Mutter war eine Holmes“, in: *Cornelia Musolff/Jens Hoffmann* (Hrsg.), *Musolff et al. 2007*, 2007, S. 27–50
- (2003a): "Meine Mutter war eine Holmes.": Über Mythenbildung und die tägliche Arbeit der Crime-Profiler, in: *Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), *Reichertz et al. 2003*, 2003, S. 199–233
- (2003b): Empirisch-Wissenssoziologische Polizeiforschung in Deutschland, in: *Hans-Jürgen Lange* (Hrsg.), *Die Polizei der Gesellschaft*, 2003, S. 413–426
- (2002): Prämissen einer hermeneutisch wissenssoziologischen Polizeiforschung: [77 Absätze]. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 3(1), Art. 17, <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0201172>>
- (1994): Polizeiliche Expertensysteme: Illusion oder Verheißung?, in: *Ronald Hitzler/Anne Honer/Christoph Maeder* (Hrsg.), *Hitzler et al. 1994*, 1994, S. 193–213
- (1990): "Meine Schweine erkenne ich am Gang": zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten, in: *Kriminologisches Journal* 22(3) (1990), S. 194–207
- (1988): Verstehende Soziologie ohne Subjekt? Die objektive Hermeneutik als Metaphysik der Strukturen, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 40 (1988), S. 207–222
- Reichertz, Jo/Schneider, Manfred* (2007a): Einleitung, in: *Jo Reichertz/Manfred Schneider* (Hrsg.), *Reichertz et al. 2007*, 2007, S. 7–22
- (Hrsg.) (2007b): *Sozialgeschichte des Geständnisses*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2007
- Reichertz, Jo/Schröer, Norbert* (Hrsg.) (2003): *Hermeneutische Polizeiforschung*, Bd. 5, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2003
- (Hrsg.) (1996): *Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, Wiesbaden/s.l.: Westdeutscher Verlag, 1996
- (Hrsg.) (1992): *Polizei vor Ort: Studien zur empirischen Polizeiforschung*, Stuttgart: Enke, 1992
- Reimann, Bruno W.* (2011): Sozialwissenschaften, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), *Fuchs-Heinritz 2013*, 2011, S. 633
- Reimann, Bruno W./Klima, Rolf* (2011): Perseveranz, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), *Fuchs-Heinritz 2013*, 2011, S. 503
- Reinhold, Sandra/Schweizer, Claudia/Scheer, Guntram* (2016): Suggestion: Die Bedeutung des Phänomens im Rahmen polizeilicher Vernehmungen, in: *SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (2016), S. 19–28

- Remele, Kurt* (2000): Gehorsam, Pflichterfüllung und Selbstverwirklichung. Skizze einer Ethik für den Polizeiberuf, in: *János Fehérváry/Wolfgang Stangl* (Hrsg.), *Menschenrecht und Staatsgewalt*, 2000, S. 215–228
- Rentsch, Hans P./Bucher, Peter O.* (2006): ICF in der Rehabilitation: Die praktische Anwendung der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit im Rehabilitationsalltag, 2. Aufl., Idstein: Schulz-Kirchner, 2006
- Riemann, Gerhard* (2009): Über das Leben mit Hintergrundkonstruktionen, Wandlungsprozessen und Forschungswerkstätten - Zwischenbemerkungen zu Fritz Schütze, in: *Zeitschrift für Qualitative Forschung* 10 (2009), S. 151–160
- Robak, Markus* (2004): Profiling: Täterprofile und Fallanalysen als Unterstützung strafprozessualer Ermittlungen: Polizeiliche Methoden und deren kriminalpolitische Bedeutung, Bd. 6, Münster, Westf: LIT, 2004 (Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2003)
- Robra, Sophie* (2020): Audiovisuelle Vernehmung von Beschuldigten vorsätzlicher Tötungsdelikte, in: *Kriminalistik* (2020), S. 491–496
- Rodi, Frithjof/Lessing, Hans-Ulrich* (2016): *Materialien zur Philosophie Wilhelm Diltheys*, Bd. 439, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2016
- Roll, Holger* (2019a): Verhaftung/vorläufige Festnahme, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Ackermann et al. 2019*, 2019, S. 565–598
- (2019b): Zeugen- und Verdächtigenermittlung, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Ackermann et al. 2019*, 2019, S. 249–286
- (2017): Grundlagen der kriminalistischen Tatortarbeit, in: *Die Kriminalpolizei* (2017), S. 8–13
- Roll, Holger/Ackermann, Rolf* (2019): Subjektives Portrait/Wiedererkennungsverfahren, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Ackermann et al. 2019*, 2019, S. 335–406
- Röllgen, Jasmin* (Hrsg.) (2014): „Wie die Statistik belegt...“: Zur Messbarkeit von Kriminalitätsfurcht und (Un-)Sicherheit - 5. SIRA Conference Series, 2014
- Rosa, Hartmut* (2021a): *Weltbeziehungen im Zeitalter der Beschleunigung: Umriss einer neuen Gesellschaftskritik*, Bd. 1977, 4. Aufl., Berlin: Suhrkamp Verlag, 2021
- (2021b): *Resonanz: Eine Soziologie der Weltbeziehung*, Bd. 2272, 5. Aufl., Berlin: Suhrkamp, 2021
- (2020): *Beschleunigung: Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne*, Bd. 1760, 12. Auflage, Originalausgabe, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2020
- (2019): „Spirituelle Abhängigkeitserklärung“: Die Idee des Mediopassiv als Ausgangspunkt einer radikalen Transformation, in: *Klaus Dörre u. a.* (Hrsg.), *Große Transformation? Zur Zukunft moderner Gesellschaften*, 2019, S. 35–55
- Rosenthal, Gabriele* (2019): Biographieforschung, in: *Nina Baur/Jörg Blasius* (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2019, S. 585–598
- Rüther, Werner* (2001): Zum Einfluss polizeilicher Erfassungskontrollen auf die registrierte Kriminalität. Am Beispiel der Kriminalitätsentwicklung in Bonn in den 90er-Jahren,

- in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84 (2001), S. 294–309, <https://doi.org/10.1515/mks-2001-0041>
- (1975): *Abweichendes Verhalten und "labeling approach"*, Köln: Heymann, 1975
- Sack, Fritz* (1972): Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: *Kriminologisches Journal* 4 (1972), S. 3–31
- Sack, Fritz/König, René* (Hrsg.) (1968): *Kriminalsoziologie*, Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, 1968
- Scarpitti, Michael A./Möller, Susann* (1996): Verschlimmbesserung: Correcting the corrections in translations of Kant, in: *Semiotica* 111 (1996), S. 55–73, <https://doi.org/10.1515/semi.1996.111.1-2.55>
- Schäfer, Christian/Schnell, Christiane* (2020): Professionalisierung durch Akademisierung?: Die Polizeiausbildung zwischen wissenschaftlicher Erweiterung und berufspraktischer Verengung, in: *Kriminalistik* (2020), S. 341–346
- Scherf, Michael* (2009): Objektive Hermeneutik, in: *Stefan Kühl/Petra Strodtholz/Andreas Taffertshofer* (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Organisationsforschung*, 2009, S. 300–325
- Schimank, Uwe* (2011): Wissen, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), *Fuchs-Heinritz* 2013, 2011, S. 759–760
- Schleiermacher, Friedrich* (2011): *Hermeneutik und Kritik: Mit einem Anhang sprachphilosophischer Texte Schleiermachers*, hrsg. von *Manfred Frank*, Bd. 211, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2011
- Schlepper, Christina/Wehrheim, Jan* (Hrsg.) (2017): *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2017
- Schmedemann, Anna* (2011): Vernehmen als polizeiliche Praxis: Die Krimireihe *Tatort* als Blaupause, in: *Hermann Groß/Peter Schmidt* (Hrsg.), *Groß et al.* 2011, 2011
- Schmidt, Peter* (2006): Wachpolizei / Hilfspolizei, in: *Hans-Jürgen Lange/Matthias Gasch* (Hrsg.), *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit*, 2006, S. 360–364
- Schmidt, Siegfried J.* (Hrsg.) (1974): *Pragmatik I: Interdisziplinäre Beiträge zur Erforschung der sprachlichen Kommunikation*, Bd. 11, München: Fink, 1974
- Schmidt-Semisch, Henning/Hess, Henner* (Hrsg.) (2014): *Die Sinnprovinz der Kriminalität: Zur Dynamik eines sozialen Feldes*, Wiesbaden: Springer VS, 2014
- Schneider, Frank/Frister, Helmut/Olzen, Dirk* (Hrsg.) (2020): *Begutachtung psychischer Störungen*, Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, 2020
- (2020): Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit, in: *Frank Schneider/Helmut Frister/Dirk Olzen* (Hrsg.), *Begutachtung psychischer Störungen*, 2020, S. 399–413
- Schneider, Wolfgang L.* (2009): *Grundlagen der soziologischen Theorie - Band 3: Sinnverstehen und Intersubjektivität - Hermeneutik, funktionale Analyse, Konversationsanalyse und Systemtheorie*, Bd. Bd. 3, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009
- (2008): Verstehen und Erklären bei Ulrich Oevermann, in: *Rainer Greshoff/Georg Kneer/Wolfgang L. Schneider* (Hrsg.), *Verstehen und Erklären*, 2008, S. 333–364

- (1995): Objektive Hermeneutik als Forschungsmethode der Systemtheorie, in: *Soziale Systeme* 1 (1995), S. 129–152
- (1986): »Nun sag mir mal, wie ich's denn anwenden kann« - Sozialwissenschaftler contra Verwaltung: Analyse einer Diskussion, in: *Stefan Aufenanger/Margrit Lenssen* (Hrsg.), *Handlung und Sinnstruktur*, 1986, S. 229–275
- Schnell, Christiane/Pfadenhauer, Michaela* (Hrsg.) (2019): *Handbuch Professionssoziologie*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Springer VS, 2019
- Schröder, Norbert* (2015): „Ich bin nicht so. Aber will ich herausfinden, wie er ist, muss ich ihn erfinden.“: Zur hermeneutischen Auslegung des Fremden, in: *Ronald Hitzler* (Hrsg.), *Hitzler* 2015, 2015, S. 436–447
- (2011): Not macht erfinderisch. Zur sozialen Praxis ‚instinktiver Abduktionen‘ in Qualitativer Sozialforschung, in: *Norbert Schröder/Oliver Bidlo* (Hrsg.), *Schröder et al.* 2011, 2011, S. 85–98
- (2007a): Der Vernehmer als Ratgeber: Oder: die distanzierte Führung des Beschuldigten zur eigenverantwortlichen Selbstführung, in: *Jo Reichertz/Manfred Schneider* (Hrsg.), *Reichertz et al.* 2007, 2007, S. 229–250
- (2007b): Geständnis gegen Beziehung: Zur Geständnismotivierung in Beschuldigtenvernehmungen seit 1980, in: *Jo Reichertz/Manfred Schneider* (Hrsg.), *Reichertz et al.* 2007, 2007, S. 195–228
- (2004): Das Dominanzgefälle in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen: Und das Problem der Geständnismotivierung, in: *Kriminalistik* (2004), S. 523–528
- (2003): Zur Handlungslogik polizeilichen Vernehmens, in: *Jo Reichertz/Norbert Schröder* (Hrsg.), *Reichertz et al.* 2003, 2003, S. 62–77
- (1998): Kommunikationskonflikte zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten: Verfahrensvorschlag für die "verstehende" Rekonstruktion interkultureller Kommunikation und Präsentation erster Auswertungsergebnisse einer Feldstudie zur polizeilichen Vernehmung türkischer Beschuldigter, in: *Soziale Probleme* 9 (1998), S. 154–181
- (1994): Der überraschende Übergang von der Vernehmungsvorbesprechung zur Protokollierungsphase: Fallanalyse zur Bestimmung des Dominanzgefälles in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen, in: *Norbert Schröder* (Hrsg.), *Schröder* 1994, 1994, S. 234–252
- (Hrsg.) (1994): *Interpretative Sozialforschung: Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1994
- (1992a): Das Dominanzgefälle in polizeilichen Vernehmungen – Der Beschuldigte als strukturell Überlegener, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13 (1992), S. 231–248, <https://doi.org/10.1515/zfrs-1992-0203>
- (1992b): Das strukturanalytische Defizit der bisherigen Erforschung der polizeilichen Vernehmung Beschuldigter - ein kritischer Literaturbericht, in: *Kriminologisches Journal* 24 (1992), S. 133–152
- (1992c): *Der Kampf um Dominanz: Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung*, Bd. 1, Berlin: De Gruyter, 1992

- Schröder, Norbert/Bidlo, Oliver* (Hrsg.) (2011): Die Entdeckung des Neuen: Qualitative Sozialforschung als Hermeneutische Wissenssoziologie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden, 2011
- Schröder, Norbert/Niehaus, Michael* (2006): Geständnismotivierung als edukative Beziehungsarbeit, in: *Kriminologisches Journal* 38 (2006), S. 210–227
- Schüle, Johann A.* (2013): Soziologie, in: *Hans-Martin Lohmann/Joachim Pfeiffer* (Hrsg.), *Freud-Handbuch*, 2013, S. 417–422
- Schulz, Lorenz* (2005): Die Teilung der erkennenden Gewalt: Zur Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, in: *Bernard Durand u. a.* (Hrsg.), *Durand et al.* 2005, 2005, S. 311–338
- Schumann, Carsten* (2018): Zu den Problemen beim Verdolmetschen von kriminalpolizeilichen Vernehmungen, in: *Die Polizei* 109 (2018), S. 49–54
- Schumann, Svantje* (2019): Inhaltsanalyse und Objektive Hermeneutik, in: *Sozialer Sinn* 20 (2019), S. 153–195, <https://doi.org/10.1515/sosi-2019-0006>
- Schuster, Leo* (1983): Perseveranz, in: *Edwin Kube/Hans U. Störzer/Siegfried Brugger* (Hrsg.), *Kube et al.* 1983, 1983, S. 321–352
- Schütz, Alfred* (2016): Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt: Eine Einleitung in die verstehende Soziologie, Bd. 92, 7. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2016
- Schütze, Fritz* (1992): Sozialarbeit als "bescheidene" Profession, in: *Bernd Dewe* (Hrsg.), *Erziehen als Profession*, 1992, S. 132–170
- (1978): Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht – eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Wehrdienstverweigerer, in: *Wolfgang Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Interaktion vor Gericht*, 1978, S. 19–100
- (1976): Zur Hervorlockung und Analyse von Erzählungen thematisch relevanter Geschichten im Rahmen soziologischer Feldforschung: dargestellt an einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen, in: *Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen* (Hrsg.), *Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen* 1976, 1976, S. 159–260
- Schweiger, Tina/Meyer, Marie L./Shiban, Youssef* (2021): Trauma und Dissoziation – Untersuchung des aktuellen Kenntnisstands polizeilicher VernehmungsbeamtenInnen, in: *Polizei & Wissenschaft* (2021), S. 2–15
- Schwiesau, Dietz/Ohler, Josef* (2016): Nachrichten-klassisch und multimedial: Ein Handbuch für Ausbildung und Praxis, Wiesbaden: Springer VS, 2016
- Schwind, Hans-Dieter* (1996): Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Bd. 28, 7., neubearb. und erw. Aufl., Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1996
- Seelig, Ernst* (Hrsg.) (1951): Lehrbuch der Kriminologie, 2. Aufl., Nürnberg: Fachverlag Dr. N. Stoytscheff, 1951
- Seifener, Christoph* (2016): Staatsschauspieler, in: *LiLi* 46 (2016), S. 161–176, <https://doi.org/10.1007/s41244-016-0010-x>
- Seipel, Christian/Rieker, Peter* (2003): Integrative Sozialforschung: Konzepte und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung, Weinheim: Juventa-Verl., 2003

- Sen, Amartya* (2020): Die Identitätsfalle: Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt, übers. von *Friedrich Griese*, 4. Auflage, München: C.H. Beck, 2020
- Shannon, Claude E./Weaver, Warren* (1975): The mathematical theory of communication, Urbana: University of Illinois Press, 1975
- Shaw, Julia/Porter, Stephen* (2018): Corrigendum: Constructing Rich False Memories of Committing Crime, in: *Psychol Sci*, Vol. 29 (2018), p. 673–674, <https://doi.org/10.1177/0956797618762341>
- (2015): Constructing rich false memories of committing crime, in: *Psychol Sci*, Vol. 26 (2015), p. 291–301, <https://doi.org/10.1177/0956797614562862>
- Sigl, Johanna* (2016): Biografische Wandlungen ehemals organisierter Rechtsextremer, Dissertation, Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen, 2016
- Soboleva, Maja* (2014): Zum „Sein des Seins“ mittels der „Logik der Logik“: Heinrich Rickerts kritische Ontologie, in: *Archiwum Historii Filozofii i Myśli Społecznej* 59 (2014), S. 231–240
- Soeffner, Hans-Georg* (Hrsg.) (2015): Auslegung des Alltags - Der Alltag der Auslegung: Zur wissenssoziologischen Konzeption einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik, Bd. 785, 2. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2015
- (2015): Strukturanalytische Feldstudien: Ein Anwendungsbeispiel, in: *Hans-Georg Soeffner* (Hrsg.), *Soeffner 2015*, 2015, S. 211–224
- (Hrsg.) (1979): Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften, Stuttgart: J.B.Metzler, 1979
- Spannuth, Lara* (2020): Fallanalyse - Deutschland und USA im Vergleich: Modernisiert das BKA die FBI-Methoden?, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2020
- Stadler, Willi/Walser, Werner* (2000): Fehlerquellen der Polizeilichen Kriminalstatistik, in: *Karlhans Liebl/Thomas Ohlemacher* (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung*, 2000, S. 68–89
- Staller, Mario/Zaiser, Benjamin/Koerner, Swen* (Hrsg.) (2023): Handbuch Polizeipsychologie: Wissenschaftliche Perspektiven und praktische Anwendungen, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Springer Gabler, 2023
- Staller, Mario S./Kronschläger, Thomas/Koerner, Swen* (2022): Auf geht's, Polizistys! Gendersensible Sprache in der Polizei, in: *Die Polizei* 113 (2022), S. 280–285
- Steinke, Ines* (2017): Gütekriterien qualitativer Forschung, in: *Uwe Flick/Ernst von Kardorff/Ines Steinke* (Hrsg.), *Flick et al. 2017*, 2017, S. 319–331
- (1999): Kriterien qualitativer Forschung: Ansätze zur Bewertung qualitativ-empirischer Sozialforschung, Weinheim/München: Juventa-Verlag, 1999 (Zugl.: Berlin, Techn. Univ., Diss., 1998 u.d.T.: *Steinke, Ines: Kriterien für die Bewertung qualitativer Forschung*)
- Steinke, Wolfgang* (1993): Das "Oevermann-Projekt": Oder die Umkrepelung des Kriminal-Polizeilichen-Meldedienstes (KPMD), in: *Kriminalistik* (1993), S. 187–190
- Steller, Max* (2015): Nichts als die Wahrheit?: Vom Versagen der Justiz, München: Heyne HC, 2015

- Stelzer, Ehrenfried* (1986): Sozialistische Kriminalistik Band 3/1: Kriminaltaktik. Gegenstand, Erster Angriff, Ermittlungen, Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, 1986
- (1984): Sozialistische Kriminalistik Band 3/2: Kriminaltaktik. Planung, Vernehmung, weitere Untersuchung, Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, 1984
- (1979): Sozialistische Kriminalistik Band 2: Naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik (Kriminaltechnik), Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, 1979
- (1977): Sozialistische Kriminalistik Band 1: Allgemeine kriminalistische Theorie und Methodologie, Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, 1977
- Stephan, Andrej* (2011): Umgang des BKA mit Minderheiten unter besonderer Berücksichtigung der Sinti und Roma, in: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Der Nationalsozialismus und die Geschichte des BKA*, 2011, S. 37–44
- Stewen, Marcus* (2007): Die Kunst der Hypothesenbildung – Objektive Hermeneutik in der kriminalistischen Praxis, in: *der kriminalist* (2007), S. 282–285
- Stewen, Marcus/Pollich, Daniela* (2020): Kriminalistische Praxis meets Sozialwissenschaften: Zum Potenzial sozialwissenschaftlicher Methodik für die Kriminalistik, in: *Sozialwissenschaften für die Polizei. Reihe Polizei. Wissen. Themen polizeilicher Bildung* (2020), S. 41–47
- Stierle, Jürgen./Wehe, Dieter./Siller, Helmut.* (Hrsg.) (2017): *Handbuch Polizeimanagement: Polizeipolitik - Polizeiwissenschaft - Polizeipraxis*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint; Springer Gabler, 2017
- Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet M.* (2010): *Grounded theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, Unveränd. Nachdr. der letzten Aufl., Weinheim: Beltz, 2010
- Streicher, Hubert* (1928): *Die Graphischen Gaunerzinken*, Bd. 5, Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag, 1928
- Stricker, Johannes* (2018): *Tatortarbeit: Spurensuche und -sicherung bei verschiedenen Tat- und Einsatzorten*, Stuttgart: Boorberg, 2018
- Strübing, Jörg* (2019): *Grounded Theory und Theoretical Sampling*, in: *Nina Baur/Jörg Blasius* (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2019, S. 525–544
- (2018): *Qualitative Sozialforschung: Eine komprimierte Einführung*, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg, 2018
- (2014): *Grounded Theory: Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils*, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden: Springer VS, 2014
- Sturm, Joachim* (1992): Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst (KPMD): Eine Bestandsaufnahme mit Perspektiven für die Neuordnung, in: *Kriminalistik* (1992), S. 607–611
- Sutter, Hansjörg* (1997): *Bildungsprozesse des Subjekts: Eine Rekonstruktion von Ulrich Oevermanns Theorie- und Forschungsprogramm*, Bd. 194, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997
- Tannenbaum, Frank* (1938): *Crime and the community*, psycnet.apa.org, 1938

- Thali, Michael J.* (2011): Virtuelle Autopsie (Virtopsy) in der Forensik: Vom Skalpell zum Scanner, in: *Pathologie* 32 [Suppl 2] (2011), S. 292–295, <https://doi.org/10.1007/s00292-011-1520-5>
- Thomas, Jannika* (2020): Die deutsche Staatsanwaltschaft - „objektivste Behörde der Welt“ oder doch nur ein Handlanger der Politik?, in: *KriPoZ* (2020), S. 84–90
- Thomas, William I./Thomas, Dorothy S.* (Hrsg.) (1928): *The Child in America: Behavior Problems and Programs*, New York: Alfred A. Knopf, 1928
- (1928): *The Methodology of Behavior Study: Chapter 13*, in: *William I. Thomas/Dorothy S. Thomas* (Hrsg.), Thomas et al. 1928, 1928, S. 553–576
- Thome, Helmut/Birkel, Christoph* (2007): *Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität: Deutschland, England und Schweden im Vergleich, 1950 bis 2000*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, 2007
- Twardella, Johannes* (2023): Fremdsprachige Texte, in: *Andreas Franzmann u. a.* (Hrsg.), *Objektive Hermeneutik*, 2023, S. 239–252
- Ullrich, Peter* (2019): Polizei im/unter Protest erforschen, in: *Christiane Howe/Lars Ostermeier* (Hrsg.), Howe 2019, 2019, S. 155–190
- Vanberg, Viktor/Klima, Rolf* (2011): Behaviorismus, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), Fuchs-Heinritz 2013, 2011, S. 81
- Vogd, Werner* (2011): *Systemtheorie und rekonstruktive Sozialforschung - eine Brücke*, 2. Aufl., Leverkusen: Barbara Budrich, 2011
- Volbert, Renate* (2008): Sekundäre Viktimisierung, in: *Renate Volbert/Max Steller* (Hrsg.), Volbert et al. 2008, 2008, S. 198–208
- Volbert, Renate/May, Lennart* (2016): Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen: Vernehmungsfehler oder immanente Gefahr?, in: *Recht & Psychiatrie* 34 (2016), S. 4–10
- Volbert, Renate/Böhm, Claudia* (2008): Falsche Geständnisse, in: *Renate Volbert/Max Steller* (Hrsg.), Volbert et al. 2008, 2008, S. 253–263
- Volbert, Renate/Steller, Max* (Hrsg.) (2008): *Handbuch der Rechtspsychologie*, Bd. 9, Göttingen: Hogrefe, 2008
- von Humboldt, Wilhelm* (2010): *Schriften zur Sprachphilosophie: Werke III*, Bd. 5, Darmstadt: WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), 2010
- von Kardorff, Ernst* (2012): Qualitative Sozialforschung - Versuch einer Standortbestimmung, in: *Uwe Flick u. a.* (Hrsg.), Flick et al. 2012, 2012, S. 3–8
- Wacker, Elisabeth* (2012): Geistige Behinderung und Teilhabe an der Gesellschaft, in: *Günter Albrecht/Axel Groenemeyer* (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme*, 2012, S. 601–623
- Wagner, Markus* (2018): Entscheidungsanmerkung: Beweisverwertungsverbot bei Selbstbelastung durch Beschuldigte, in: *Zeitschrift für das Juristische Studium* (2018), S. 485–492
- Wagner, Patrick* (2011): *Prägungen, Anpassungen, Neuanfänge: Das Bundeskriminalamt und die nationalsozialistische Vergangenheit seiner Gründergeneration: Ansatz und Ergebnisse*

- des Forschungsprojektes., in: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Der Nationalsozialismus und die Geschichte des BKA*, 2011, S. 21–36
- Wagner, Stephan M./Lukassen, Peter/Mahlendorf, Matthias* (2010): Misused and missed use: Grounded Theory and Objective Hermeneutics as methods for research in industrial marketing, in: *Industrial Marketing Management* 39 (2010), S. 5–15, <https://doi.org/10.1016/j.indmarman.2008.05.007>
- Walder, Hans/Hansjakob, Thomas* (2016): *Kriminalistisches Denken*, Bd. 41, 10th ed., Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 2016
- Weber, Max* (2012): Gesamtausgabe: Abt. II Briefe; Bd. 10 Briefe 1918 - 1920; Teilbd.2, Tübingen: Mohr Siebeck, 2012
- (2002a): Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), in: *Max Weber/Dirk Kaesler* (Hrsg.), *Weber et al. 2002*, 2002, S. 77–149
- (2002b): Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: *Max Weber/Dirk Kaesler* (Hrsg.), *Weber et al. 2002*, 2002, S. 717–733
- (2002c): Soziologische Grundbegriffe, in: *Max Weber/Dirk Kaesler* (Hrsg.), *Weber et al. 2002*, 2002, S. 653–716
- (1994a): Politik als Beruf, in: *Max Weber* (Hrsg.), *Wissenschaft als Beruf (1917/1919) - Politik als Beruf (1919)*, 1994, S. 35–88
- (Hrsg.) (1994b): *Wissenschaft als Beruf (1917/1919) - Politik als Beruf (1919)*: (Studienausgabe der Max Weber Gesamtausgabe Band I/17), Bd. Bd. 17, Tübingen: Mohr Siebeck, 1994
- (1922): *Grundriss der Sozialökonomik: III. Abteilung: Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen: Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1922
- Weber, Max/Kaesler, Dirk* (Hrsg.) (2002): *Schriften 1894 - 1922*, Bd. 233, Stuttgart: Kröner, 2002
- Wehe, Dieter/Siller, Helmut* (Hrsg.) (2022): *Handbuch Polizeimanagement*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2022
- Wehe, Dieter/Kießling, Sebastian/Zenker, Stephan* (2022): Die Steuerungssystematik der Polizei NRW: Wirkungsorientierung und kontinuierlicher Steuerungskreislauf, in: *Dieter Wehe/Helmut Siller* (Hrsg.), *Handbuch Polizeimanagement*, 2022, S. 1–15
- Weihmann, Robert* (2010): Kriminalistische Vernehmung: Eine Replik auf Adler/Hermanutz in *Kriminalistik* 2009, S. 535 ff. und 623 ff., in: *Kriminalistik* (2010), S. 82–85
- /*Schuch, Claus P.* (2011): *Kriminalistik: Für Studium, Praxis, Führung*, 12., überarb. Aufl., Hilden: VDP Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 2011
- Weiß, Dietrich* (1999): Gibt es eine kriminalpolizeiliche Identität?: ... und was wäre, wenn?, in: *Kriminalistik* (1999), S. 434–439
- Wenzl, Thomas/Wernet, Andreas* (2015): Fallkonstruktion statt Fallrekonstruktion, in: *Sozialer Sinn* 16 (2015), S. 85–102, <https://doi.org/10.1515/sosi-2015-0106>
- Wernet, Andreas* (2021): *Einladung zur Objektiven Hermeneutik: Ein Studienbuch für den Einstieg*, Opladen: UTB; Verlag Barbara Budrich, 2021

- (2009): Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik, 3. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009
- (Hrsg.) (1997): Professioneller Habitus im Recht: Untersuchungen zur Professionalisierungsbedürftigkeit der Strafrechtspflege und zum Professionshabitus von Strafverteidigern, Berlin: Ed. Sigma, 1997 (Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1995 u.d.T.: Wernet, Andreas: Der Strafverteidiger, sein Klient und das Recht)
- Wertheimer, Max/Klein, Julius* (1904): Psychologische Tatbestandsdiagnostik, in: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 15 (1904), S. 72–113
- Wienold, Hanns* (2011): Erklärung, in: *Werner Fuchs-Heinritz u. a.* (Hrsg.), Fuchs-Heinritz 2013, 2011, S. 179
- Wigger, Lothar* (2006): Habitus und Bildung: Einige Überlegungen zum Zusammenhang von Habitusformationen und Bildungsprozessen, in: *Barbara Friebertshäuser/Markus Rieger-Ladich/Lothar Wigger* (Hrsg.), Reflexive Erziehungswissenschaft, 2006, S. 101–118
- Will, Rosemarie* (2010): Die Juristische Fakultät in der DDR, in: *Stefan Grundmann/Michael Kloepfer/Christoph G. Paulus* (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, S. 797–848
- Wilson, Thomas P.* (1980): Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer Erklärung, in: *Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen* (Hrsg.), Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen 1980, 1980, S. 54–79
- Windelband, Wilhelm* (1904): Geschichte und Naturwissenschaft: Rede zum Antritt des Rektorats der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg am 01.05.1894, 3. Aufl., Strassburg: Heitz & Mündel, 1904
- Zagolla, Robert* (2006): Im Namen der Wahrheit: Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute, Berlin: be.bra-Verl., 2006
- Ziemann, Andreas* (2013): Offene Ordnung?: Philosophie und Soziologie der Situation, Wiesbaden: Springer VS, 2013
- Zittlau, Jörg* (1992): Lügen wider Willen: Die psychologischen Ursachen der unbeabsichtigten Falschaussage, in: *Kriminalistik* (1992), S. 637–639
- Zizek, Boris/Garz, Detlef* (2015): Reconstructing Moral Development—Kohlberg Meets Oevermann, in: *Boris Zizek/Ewa Nowak/Detlef Garz* (eds.), Kohlberg Revisited, 2015, p. 91–110
- Zizek, Boris/Nowak, Ewa/Garz, Detlef* (eds.) (2015): Kohlberg Revisited: Moral Development and Citizenship Education, Volume 9, Vol. v.9, Rotterdam/Boston/Taipei: Sense Publishers, 2015

8. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1:** Allgemeine Forschungsperspektiven der Kriminalsoziologie und der hier angelegte besondere Forschungsfokus 21
- Abbildung 2:** Einordnung des WEBER'schen Konzeptes von Rationalität, Rationalisierung und Rationalismus in den polizeilichen Kontext, einschließlich objektiv-hermeneutischer Perspektiven, Darstellung in Anlehnung an MÜLLER (vgl. 2020, S. 164). 48
- Abbildung 3:** Vergleich zwischen subsumtionslogischen und rekonstruktionslogischen kriminalistischen Denkmustern, Darstellung nach OEVERMANN (2004a) 55
- Abbildung 4:** Übersicht über das vorliegende objektiv-hermeneutische Forschungsprogramm, dessen Perspektiven und Ansätze sowie daraus abgeleitete Desiderate 67
- Abbildung 5:** Forschungspraktisch unterschiedene Untersuchungseben unter Berücksichtigung der Ergebnisse des „Oevermann-Projektes“ (vgl. Oevermann/Simm, 1985; Oevermann/Leidinger/Tykwer, 1996)..... 69
- Abbildung 6:** Ausschnittsvergrößerungen [Bearbeitung durch den Autor] aus den Fotografien in dem Bericht ‚Bild 09‘ (links) und ‚Bild 11‘ (rechts) zeigen einen Gegenstand, der im analysierten Protokoll als ‚Stuhl‘ bezeichnet wird (vgl. Am32, 30.10.2019, Rn. 51 f.). Auf ‚Bild 09‘ erscheint der ‚Stuhl‘ in der Originalfotografie nur teilweise am unteren Rand. 70
- Abbildung 7:** Zusammenführung der Grundform der Proposition der elementaren Prädikation (vgl. Oevermann, 2016, S. 48), dem Peirce'schen Modell für ein System von universalen Kategorien möglicher Erkenntnis (vgl. Peirce, 1867, S. 293) und den Begriffsbestimmungen kriminalistischer Spurenarten (vgl. Pientka/Wolf, 2017, S. 15 f.), eigene Zusammenstellung 77
- Abbildung 8:** Orientierungsschema für die objektiv-hermeneutische Interpretation von Interviewdaten, eigene Darstellung nach Oevermann/Allert/Konau, 1980, S. 20 102
- Abbildung 9:** exemplarischer Ausschnitt einer Strukturbeschreibung der konkret explizierbaren Protokollierungshandlung als eine dreigliedrige Sequenz (zugleich ein generalisiertes Modell der Dynamik allgemeiner Protokollierungspraxis), Darstellung in Anlehnung an Garz/Raven, 2015, S. 35. 145
- Abbildung 10:** Falsifizieren von Lesarten zu der Besonderheit in der ausdrucksmaterialen Darstellung des letzten Buchstabens ‚i‘ im Wort ‚Kriminalpolizei‘ 158
- Abbildung 11:** Untersuchungsebenen zur polizeilichen Befragungs- und Vernehmungsprotokollierung..... 219

9. Anlagenverzeichnis

- Anlage A** *Am32* (04.03.2020):
S. IV-VI Gesprächsförmiges Forschungsinterview zur Protokollierungspraxis, Interview durch Markus Loichen, Transkript, Audio-Datei, Aschersleben
- Anlage B** *Am32* (30.10.2019):
S. VII-X Bericht über eine Todesermittlungssache
- Anlage C** *Jm50* (06.12.2021):
S. XI-XIII Gesprächsförmiges Forschungsinterview zur Protokollierungspraxis, Interview durch Markus Loichen, Transkript, Audio-Datei, Bernburg
- Anlage D** *Jm50* (24.02.2020):
S. XIV-XXVII Protokoll der Beschuldigtenvernehmung von *Aw16*
- Anlage E** *Oevermann, Ulrich* (20.03.2021):
S. XXVIII-XXXII Replik auf den Vortrag „Die Bedeutung der objektiven Hermeneutik für das kriminalistische Denken – Qualitäten der Protokollierungspraxis in kriminalistischen Spurentexten“ (damaliger Arbeitstitel des Projektes). Interview durch Markus Loichen, Transkript, MP3-Datei, Zoom-Online-Meeting
- Anlage F** *Ferenczi, Thomas* (1985):
S. XXXIII-XXXIV „Sociologie policière: Polizeisozioologie“
Interview mit Ulrich Oevermann vom 11. April. 1985 in: *Le Monde* Nr. 12503 v. 1985, einschließlich deutscher Übersetzung

1 #00:00:00-0# Gut läuft

2

3 #00:00:03-1# Also, ich würde meine Frage noch mal formulieren, es geht mir also
4 hauptsächlich um ihre biografischen Erfahrungen im Umgang mit Textdokumenten, also in
5 der Erstellung von Textdokumenten. Welche Erfahrungen haben Sie in der Vergangenheit
6 damit gemacht, bestimmte Dinge, die Sie in ihrem Berufsalltag erlebt haben, aufs Papier zu
7 bringen?

8

9 #00:00:24-3# Okay, würde ich einfach mal beginnen. Also bei mir ist es so, dass ich schon
10 ohnehin ne (.) große Affinität zu Texten hatte. Also ich hab halt echt auch schon gern gelesen
11 (.) in Schulzeiten und habe damals auch Deutsch im Leistungskurs weiter betrieben und
12 gewählt. Ähm und (..) darauf aufbauend ergab sich bei mir auch im Weiteren ein Studium,
13 und ich habe erst Jura studiert (.) die Möglichkeit oder quasi ähm sozusagen musste ich
14 mich auch parallel selbst finanzieren und da ergab sich für mich die Möglichkeit, aufgrund
15 meines besten Kumpels aus der Heimat, ein sozusagen, einen Internetblog schreiben zu
16 können. Das Thema war rein technischer Natur, einen Apple Blog, und so haben wir 2009
17 angefangen, oder ich angefangen, mich überhaupt erstmal in das Team reinzufuchsen, neben
18 der Arbeit mit Word-Dokumenten wie man es ja schon an der Schule schon gewohnt war,
19 kam dann noch eine weitere Ebene dazu, und zwar ein ähm Word- Press. Das ist eine, ein
20 Internetprotokoll oder ne ne n Internetprogramm, indem man eben Internet-Seiten moderieren
21 kann und dementsprechend auch noch einmal eine abgewandelte Form von Word,
22 dementsprechend mit einer kleinen anderen Struktur, wo auch ein bisschen Programmier-
23 kenntnisse vorausgesetzt worden sind, zumindest in den ersteren Versionen, sodass sich auch
24 strukturtechnisch was jetzt, die Ver-, die, die Vertextung von Sachen anbelangt bei mir sich
25 auch so eine kleine Struktur gebildet hat, mit einer entsprechenden Einleitung, mit
26 entsprechenden aussagekräftigen Zwischenüberschriften und ähm dem Fokus auf wichtige
27 Dinge zu verschriften. Und das hat sich fortgeführt. Das mache ich bis heute noch nebenbei,
28 selbständig, zur (.) zum Studium der Polizei. Mittlerweile ist es kein Apple Blog mehr,
29 sondern seit 2014 ein Trends der Zukunft .de, ein recht umfangreiches Internet- Magazin, was
30 sich mit vielen Facetten und Trends beschäftigt, so ein bisschen aus dem
31 Wissenschaftsbereich, was dem Forschungsbereich, aus dem Technikbereich und so weiter
32 und so fort, dementsprechend auch der Input an Material weiter gehalten, gefasst ist. Und das
33 letztlich dann auch wieder verschriftet wurde. Ja ansonsten im Rahmen des Studiums, meines
34 vorhergehenden Studiums ähm, war ich natürlich auch mit Hausarbeiten und konfrontiert und
35 Seminararbeiten genauso wie aber auch damals schon beim Abitur, sodass halt immer wieder
36 auch geschrieben wurde, nach teilweise entsprechenden Vorgaben, teilweise aber auch frei,
37 also meine Internettätigkeit als Internetjournalist, wenn ich das mal jetzt so benennen darf,
38 freier, freiberuflicher Journalist, ist recht frei gehalten, da gibt es keinen, der mir irgendwie
39 Vorgaben macht, wo ich aber selber so ein bisschen gemerkt habe, also die Leser letztlich die
40 Vorgaben bestimmt haben, indem man schauen konnte, wie was funktioniert und geteilt wird,
41 während hingegen im Studium es beispielsweise auch Vorgaben gab, wie wissenschaftliches
42 Arbeiten, die Rahmenbedingungen, die entsprechend einem dann auch sozusagen das ähm (..) ja
43 vorgegeben haben.

44

45 #00:03:31-5# Und wie hat sich das jetzt im polizeilichen Studium, hat sich das jetzt
46 fortgesetzt? Konnten Sie das nutzen? Oder war das jetzt plötzlich alles anders?

47

48 #00:03:38-8# Also im polizeilichen Studium ist es so, dass jetzt auch jüngst wieder im
49 Praktikum das Feedback kam, von meinem Vorgesetzten, dass ich bei Verschriftlichung, wie
50 beispielsweise ein internationales Rechtshilfeersuchen, was jetzt noch recht aktuell ist, äh

51 halt gelobt wurde, dass ich halt einen starken, also einen guten Ausdruck hab, das alles
52 schlüssig ist und punktuell gelingt, dass man halt mit mir gut arbeiten kann. Es hat sich in
53 Journalen fortgeführt, am Anfang schon beim schutzpolizeilichen Praktikum, dass ich da jetzt
54 keine großartigen Probleme hatte zu formulieren, allerdings fiel mir das ein bisschen auf die
55 Füße, ähm (.) das Gebot der Knappheit zu beachten. Also ich bin immer nur relativ knapp mit
56 den mir vorgegebenen Zeichen hingekommen, im Journaltext @sage ich jetzt mal@ aber das
57 hat sich dann auch erledigt. Ja bis hin eben zu der Erstellung dann der ersten
58 Tatortermittlungs- äh Todesermittlungssachen, die dann im Rahmen des Kriminaldauerdienst
59 - Praktikums auf mich zukamen

60

61 #00:04:40-8# Und diese polizeilichen, also polizeilich relevanten Sachverhalte, haben Sie da
62 auch schon irgendwelche Verbindungen gehabt, also bevor sie bei der Polizei waren? Oder
63 war das jetzt ein Interesse? Oder woher kommt das also so ein bisschen vielleicht auch warum
64 Sie sich dann für den Polizeiberuf entschieden haben?

65

66 #00:04:57-2# Naja so, also generelles Interesse besteht natürlich nach wie vor, wie es
67 vielleicht bei vielen der Fall ist einfach nur der Interessantheitsgrad und Vielfältigkeit des, des
68 Polizeiberufs logischerweise ähm untermalt mit dem Wissen das beispielsweise auch im
69 Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei auch vielleicht noch ein bisschen
70 Potenzial besteht. Und eigentlich dann auch in Absprache mit einem guten Freund, der schon
71 vorher bei der Polizei, wesentlich früher bei der Polizei, angefangen hat, und einfach auch
72 meinte Mensch, du mit deinem sage ich mal medialen Know-How und natürlich auch dem
73 Herzblut für den Polizeiberuf und das große Interesse äh warum willst du das nicht einfach
74 nochmal verbinden? Und dann halt dich noch mal bewerben und das dann auch zu studieren?
75 Ja, und noch ein paar andere Faktoren, aber jetzt wesentlich ausschlaggebend, um den Bezug
76 herzustellen, zwischen dem, was ich halt vorher schon gemacht habe und das jetzt halt hier in
77 der Polizei so fortführe, war das so das Bindeglied. Und letztlich war es dann auch so, dass
78 ich dann, bevor ich dann das Studium angefangen hatte, noch eine kurze Zeit hatte, ein halbes
79 Jahr bevor es dann losging und ich dann auch dann da reinschnuppern zu können, die
80 Wachpolizei genutzt habe. Also ich war ein halbes Jahr bei der Wachpolizei habe auch die
81 Schnell- Ausbildung nochmal gemacht und habe da aber zufälligerweise im Internet ne
82 Ausschreibung gesehen von der Frau W[...], dass die Fachhochschule Polizei ähm Leute
83 sucht, die Interesse daran haben, beispielsweise auch den Facebook Auftritt zu unterstützen.
84 Und da war es denn so, dass ich dann ab Tag 1 dann auch schon Kontakt hatte mit der Frau
85 W[...] und dann jetzt im weiteren Verlauf dann auch mit der Frau F[...] da auch erste
86 Berichte geschrieben habe, ähm, wie der die Anfänge bei der Polizei für mich sind, also
87 persönliche Erfahrungsberichte, was auch ziemlich gut ankam bei den Lesern und jetzt
88 fortgeführt aber halt auch schon im Bereich der äh Video-Tätigkeiten. Genau.

89

90 #00:06:52-3# Okay, eine letzte Frage hätte ich noch, und zwar bei der polizeilichen
91 Vertextung, also beim Fertigen, sozusagen von Tatortbefundberichten oder anderen
92 polizeilichen Protokollen, was würden Sie sagen, was ist aus Ihrer Sicht das Wichtigste an
93 solchen Berichten?

94

95 #00:07:06-8# Das Wichtigste ist auf jeden Fall, dass die detailliert sind, weil A und O und, die
96 Erkenntnis erlangt man auch immer wieder, in der Praxis oder wenn man halt reinschnuppern
97 darf, auch als Praktikant, ähm, dass gerade bei schwierigeren, ähm, schwieriger gelagerten
98 Sachverhalten oder auch Sachverhalten, wo man relativ schnell nicht mehr weiterkommt, an
99 Ermittlungsstellen ist, dann wirklich immer wichtiger wird, mit dem arbeiten zu können, was
100 noch vorhanden ist. Und da ist es meiner Meinung nach ja wichtig, lieber auch mal ein, zwei

101 Bilder mehr in den, die den Bericht zu (.) packen als zu wenig, ähm weil sich vielleicht im
102 Anschluss doch auch noch Jahre später vielleicht auch dann noch Fragen ergeben können, die
103 daran besser geklärt werden können. Also lieber ein bisschen umfangreicher, als halt zu
104 reduziert, weil, ähm, das hat sich ja bei uns, beim KDD, auch schon relativ gezeigt, in der
105 Breite, dass unterschiedliche Ausbilder unterschiedlich Verfahrensweisen hatten, von relativ
106 kurzen Zusammenfassungen, weil da vom Ausbilder her selber her die Wichtigkeit her nicht
107 so gesehen wurde. Aber natürlich auch wieder ein bisschen abhängig von dem, was man
108 vorfindet, bis hin zu meiner Ausbilderin äh, die (.) sich vorher informiert hat im Sachgebiet,
109 hat gefragt, worauf kommt's bei euch so an und dementsprechend gezielt ihren TES
110 aufgebaut. Und bei mir war es so, dass ich halt, ähm, (..) erstmal (.) einen Ausbilder hatte, der
111 das relativ verschlankt alles gesehen hatte, was für mich natürlich, denn was mal von Vorteil
112 war, weil ich überhaupt als derjenige, der vorher noch nie damit in Berührungen gekommen
113 ist, dann erst mal sich anschauen konnte: Wie funktioniert, das? Ich das dann auch selber
114 relativ autark, schnell begreifen konnte, um dann aber in der Folge die komplizierteren
115 ausführlicheren Sachen, aber auch dann vollständig abarbeiten zu können.
116
117 #00:08:58-2#

1 **1. Benachrichtigung der Kriminalpolizei**

2 (wann durch wen)

3 30.10.2019 6:49 Uhr durch Einsatzführungsstelle Prev. *[H-Stadt, anonym]*

4
5 **2. Eintreffen der Beamten am Fund/Ereignisort**

6 (Datum, Uhrzeit und Name)

7 30.09.2017 07: 22Uhr

8
9 H*[anonym]*, KKin
10 M*[anonym]*, POMin
11 K*[anonym]*, PKA
12 R*[anonym]*, PKAin

13
14
15 **3. Am Fundort angetroffene Personen**

16
17 Siehe Aktenvermerk

18
19
20
21
22
23
24 =====

25
26 **Objektiver Befund**

27
28 **4. Lage**

29
30
31 Der Fundort der Leiche befindet sich im Bereich *[H-Stadt]*, *[Stadtteil]*. Es handelt sich
32 hierbei um einen fünf stöckigen Wohnblock in der Straße „*[Name, Hausnummer]*“ mit
33 zehn Mietparteien. Die Wohnung der Verstorbenen befindet sich in der 2.
34 Wohnebene, rechtsseitig. Bei der Wohnung handelt es sich um eine
35 Dreizimmerwohnung mit einem innenliegendem Badezimmer, einem Schlaf- und
36 Kinderzimmer sowie einer separaten Küche und einem Wohnzimmer. Vom
37 Wohnzimmer geht ein Balkon ab. Die Wohnung wirkte aufgeräumt und sauber. Alle
38 Schränke in der Wohnung waren ordnungsgemäß geschlossen. Im Wohnzimmer
39 waren zwei große, sich teilweise überlappende Teppiche verlegt. Auf dem Teppich,
40 der vor der Couch liegt und auf diesem sich zudem der gläserne Couchtisch befindet,
41 lagen einzelne Kartoffelchips. Es fanden sich keine Hinweise auf einen Kampf oder
42 ähnliches.

Linksbündig,
kein
Blocksatz

5. Leichenbefund

43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90

Lage der Leiche

Der Leichnam befand sich beim Eintreffen des KDD im Wohnzimmer. Genauer befand sich der Leichnam über dem Couchtisch, stranguliert mit einem Nylon-Seil und einem Lampen-Haken in der Decke. Der Leichnam ist vollständig bekleidet. Lediglich die Füße sind nackt und liegen auf dem Tisch, die Knie sind stark angewinkelt. Linksseitig befindet sich ein schwarzer Stuhl, der augenscheinlich als Steighilfe verwendet wurde. Die Lehne des Stuhls lag auf der Couch, während die Verbindungsleisten der Stuhlbeine auf dem Couchtisch auflagen. Der Stuhl war demzufolge mit der Couch und dem Couchtisch verkantet. Die Beine waren in den Knie- und Hüftgelenken annähernd 90 Grad angewinkelt. Um den Hals der Verstorbenen befand sich ein weißes, mehrmaschiges Strangulationswerkzeug, augenscheinlich aus Nylon-Seil, welches mittels Knoten wie eine Schlinge befestigt war. Das andere Ende des Seils war ebenfalls mit einer kleinen Schlinge und mit Knoten an einer Lampen-Öse befestigt. Das Seil war doppelt gebunden, sodass die sich am Hals befindliche Schlinge doppelt.

Zustand der Leiche allgemein

Der Zustand der Leiche war gut. Es handelt sich um eine Frau, 153 cm groß und ca. 45 kg schwer.

Kopf/ Gesicht

Der Kopf hang in einer Schlinge und wies keine äußeren Verletzungen auf. Die Augen waren verschlossen. Um den Hals der Verstorbenen befand sich ein weißes, Seil aus Nylon, welches mittels eines Knotens wie eine Schlinge befestigt war. Strangulationsfurchen waren am Hals der Verstorbenen augenscheinlich feststellbar. Es waren augenscheinlich zwei Furchen feststellbar. Diese sind auf die doppelte Schlaufenlegung zurückzuführen. Oberhalb der Strangulationsfurchen (in Richtung Kinn laufend) konnte augenscheinlich eine wundtypische Flüssigkeit festgestellt werden.

Augen/ Haare

Beide Augen waren geschlossen, augenscheinlich befanden sich kleine Petechien in den Augenbindehäuten. Die Verstorbene hatte über die Schultern hinausgehendes, braunes Haar mit Blondierungen.

Mund/ Zunge

Der Mund war leicht geöffnet und ließ sich aufgrund der Leichenstarre nicht vollständig öffnen. Die Zunge befand sich zwischen den Zahnreihen und war blau angeschwollen. Aus dem Mund trat speichelähnliche Flüssigkeit aus.

Nase/ Ohren

Nase und Ohren waren ohne Auffälligkeiten.

Brust/ Rücken

Brust und Rücken waren ohne Auffälligkeiten.

Linksbündig,
kein
Blocksatz

91 *Arme/ Finger*

92 Beide Arme hingen gestreckt neben dem Körper. Arme und Finger wiesen keine
93 Auffälligkeiten auf. Am Ringfinger der linken Hand befindet sich augenscheinlich ein
94 Schmuckring in goldener Farbe.

95

96 *Beine*

97 Beide Beine waren im Hüft- und Kniegelenk gebeugt und wiesen keine Auffälligkeiten
98 auf.

99

100 *Gesäß*

101 Das Gesäß wies keine Auffälligkeiten auf.

102

103 *Leichenstarre*

104 Diese hatte noch nicht eingesetzt. Im Kiefergelenk war die Leichenstarre noch
105 vorhanden. Restkörperwärme war noch fühlbar.

106

107 *Totenflecken*

108 Diese waren lagegerecht im unteren Bauchbereich, untere Extremitäten und
109 begannen sich gerade erst auszubilden. Sie hatten eine dunkelviolette Farbe.

110

111 *Verletzungen*

112 Auf dem linken Oberschenkel befand sich über dem Kniegelenk in Richtung
113 Knieinnenseite eine kreisförmige Schattierung. Augenscheinlich handelt es sich
114 dabei um eine ältere Verletzung.

115

116 *Bekleidung*

117 Die Verstorbene war mit einem dunkelgrünen Pullover bekleidet. Dieser trug unter
118 anderem die Aufschrift „NO WAY“ auf Brusthöhe. Zudem waren weitere Schriftzüge
119 schräg-diagonal, von links oben nach rechts oben verlaufend, in weißen Buchstaben
120 aufgedruckt. Diese wiesen beispielsweise den Ausdruck „U CAN'T BE SERIOUS“
121 auf. Weiterhin war die Verstorbene mit einem dunkelblauen Body bekleidet. Als Hose
122 trug diese eine Leggings in Jeansoptik mit rosafarbenen Rosen auf Oberschenkel-
123 und Knieebene. Weiterhin war die Verstorbene mit einem violett-rosafarbenen Slip
124 und einem roten BH bekleidet.

125

126 **Aussage der angetroffenen Personen**

127 siehe dazu den gesonderten Vermerk von POMin M [anonym]

128

129 **Verbleib der Leiche**

130 Der Leichnam wurde nicht sichergestellt und durch das Bereitschafts- BI [Untern.]
131 auf den [Bezeichnung]friedhof, in die Leichenhalle, verbracht.

132

133 **Sichergestellte Gegenstände**

134 Keine. Das Strangulationswerkzeug wurde im Original um den Hals der Verstorbenen
135 belassen.

136

137

138

139

140 **Veränderungen der Leiche am Fundort**

141 Keine.

Linksbündig,
kein
Blocksatz

Groß-
schreibung
übernommen

„BI“ steht jeweils für
Bestattungsunternehmen,
gefolgt vom Firmennamen,
Rn. 130, 157, 159

142 **Nachlasssicherung**
143 Übergabe des Wohnungsschlüssels an den Ehemann.

144
145 **Ergebnis/ Subjektive Einschätzung**
146 Die durchgeführten Ermittlungen ergaben keine Hinweise auf einen Unfall oder ein
147 strafrechtliches Einwirken Dritter. Es kann von einem Suizid ausgegangen werden.
148 Augenscheinlich befestigte die Verstorbene ein Seil, welches sich um ihren Hals
149 befand, an einem mehrmassigen Seil, augenscheinlich aus Nylon, an der
150 Zimmerdecke. Es gab augenscheinlich keine Hinweise auf einen vorliegenden
151 Straftatverdacht.

152
153 **Maßnahmen** „EO“ steht für Ereignisort

- 154 -Anzeige Todesursachenermittlung *[Abk. Ort]* RED 1/ *[Tagebuch-Nr.]* / 2019
- 155 -fotografische Sicherung EO und Erstellung einer Lichtbildmappe (DiF: *[Nr.]*)
- 156 -Totenschein (Kopie)
- 157 -Anforderung Bestatter (*[Untern.]*) durch den Ehemann
- 158 -Keine Sicherstellung des Leichnams, Verbringung in Leichenhalle
- 159 *[Bezeichnung]*friedhof durch BI *[Untern.]*
- 160 -BPA und Krankenkassenkarte wurden dem Bestatter übergeben
- 161 - Die Hände der Verstorbenen wurden mittels Papiertüten durch KDD gesichert

Rn. 161: eine Schriftgröße kleiner als der vorlaufende Text

Linksbündig,
kein
Blocksatz

1 **I:** #00:00:00-0# Gut, wir hatten ja schon mal grundsätzlich über die Problematik der
2 Protokollierungspraxis bei polizeilichen Vernehmungen und hier im Fall der *Aw16* gesprochen.
3 Du weißt also, worum es geht. Mich interessieren jetzt die konkreten Handlungsprobleme, die sich
4 für dich persönlich aus der Notwendigkeit der Protokollierung ergeben.

5 **Jm50:** #00:00:15-2# Grundsätzlich ist so, dass ich vor der Vernehmung, unmittelbar vor der
6 Vernehmung nehme ich mir die Akte. Denn mache ich, dann öffne ich ein Word-Dokument und
7 schreibe den Vorhalt vor. Ich gehe die Akte noch mal durch, suche mir den Vorhalt raus, suche mir
8 raus, was dem Beschuldigten vorgeworfen wird, was Gegenstand der Vernehmung sein soll und
9 suche mir die Dinge raus, die ich in der Vernehmung nicht vergessen will. Zum Beispiel bestimmte
10 Namen, bestimmte Beteiligte, E-Mails, Handynummern. Ich mache mir Notizen und schreibe auch
11 schon in dem Word-Dokument Fragen unten drunter, oft auch als Stichpunkt, was ich nachher
12 später wieder rauslösen kann. Also ich habe den Vorhalt, so wie jetzt hier [*zeigt auf Textseite 1*
13 *der Beschuldigtenvernehmung von Aw16*] schon vorgeschrieben. Und äh (.) das sichert, dass ich
14 in der Vernehmung eben nichts vergesse, dass ich die wesentlichen Dinge drinne habe, dass ich
15 zum Beispiel wenn es kompliziert wird, wie Handynummern oder E-Mail-Adressen oder gerade
16 Namen von Ausländern, die man schon schlecht äh schreiben kann, die habe ich schon drin, die
17 brauche ich bloß rauskopieren. Ich schreibe sie also jedes Mal richtig, ja, ich muss also nicht aus
18 dem Gedächtnis schreiben.

19 **I:** #00:01:00-2# Bereitest du dafür schon so Art Textkonserven vor oder machst du das jedes Mal
20 neu?

21 **Jm50:** #00:01:05-8# Ich mache das jedes Mal neu.

22 **I:** #00:01:10-2# Aber Kopf- und Fußzeile sind immer gleich, habe ich gesehen.

23 **Jm50:** #00:01:12-1# Also ich schreibe das, also ich mache mir nicht viel Mühe, ich mache das nur,
24 die Markierung, weil ich das im Ordner dann schneller wiederfinde [*zeigt auf einen*
25 *Verzeichnisbaum auf dem PC-Bildschirm, der abbildet, dass nach der immer gleichbleibenden*
26 *Abkürzung ‚BV‘ die Namen der bereits Vernommenen in der Dateibezeichnung folgen und damit*
27 *den Index in alphabetischer Reihenfolge widerspiegeln; nach Vorn., Nachnahme*]. Am Ende der
28 Vernehmung kopiere ich das und füge das in mein [*Erfassungs- und Datenbanksystem der*
29 *Polizei*]-Protokoll ein.

30 **I:** #00:01:20-1# Damit es am Vorgang dran ist.

31 **Jm50:** **I:** #00:01:23-2# Genau. Was sich dann nachher in der Akte wiederfindet, ist nicht dasselbe,
32 ja?, ich habe es also im [*Erfassungs- und Datenbanksystem der Polizei*]. Aber hier [*zeigt auf den*
33 *Protokollausdruck*] kann ich eben besser gestalten, ich kann in Blockschrift schreiben, ich kann n
34 Rechtschreibprogramm benutzen, ich kann besser einfügen, ich kann markieren, das lässt sich hier
35 eigentlich deutlich besser machen wie im [*Erfassungs- und Datenbanksystem der Polizei*]. Das
36 heißt, ich schreibe im Word bis zu Ende und (.) gucke es dann noch mal durch, mache die Fehler
37 raus, korrigiere noch mal, kopiere es und füge es dann in [*Erfassungs- und Datenbanksystem der*
38 *Polizei*] ein. Aber wie gesagt ich formuliere den Vorhalt schon vor. Und für mich unten drunter
39 mache ich dann auch schon die Fragen, die ich stellen will [*klopft dreimal hintereinander auf den*
40 *Tisch*] Dinge, die ich nicht vergessen will [*klopft dreimal hintereinander auf den Tisch*] so
41 Sachverhalte, die Gegenstand der Vernehmung sein sollen. Dann schreibe ich mir das unten rein.
42 Das lösche ich mir nachher wieder raus und schreibe es dann nachher als Vernehmung.

43 **I:** #00:02:04-6# Ja okay, aber sowas eine Spracherkennung nutzt du nicht, ne?

44 **Jm50:** #00:02:06-2# Nee

45 **I:** #00:02:09-6# Ich hatte festgestellt, dass im Vernehmungsprotokoll [*Aw16*] Kommas fehlten,
46 das ist jetzt aber nicht ein Problem der Software?

47 **Jm50:** #00:02:20-2# Nein, das ist mein Problem.

48 **I:** #00:02:22-1# @Okay, alles klar@ [*beide lachen*]. Und manchmal hast du ‚Frage‘ geschrieben
49 und manchmal hast du ‚Vorhalt/Frage‘ geschrieben? Also ‚Vorhalt‘ ist dann immer auf ein neues
50 Verfahren bezogen, oder?

51 **Jm50:** #00:02:31-5# Es kommt drauf an, wie die Vernehmung läuft. Wenns normal glatt die
52 Vernehmung runterläuft habe ich alle Fragen zu einer bestimmten Sache, zu einer bestimmten
53 Person (.) ähm, wenn sich zum Beispiel Widersprüche ergeben und ich merke, der Beschuldigte
54 lügt hier grade an der Stelle oder ich habe den Verdacht, es wird gelogen, oder er bringt jetzt Dinge
55 vor, die sich so nicht zugetragen haben können, dann halte ich ihm das vor und markiere das auch
56 als Vorhalt, sodass der Leser der Vernehmung nachher auch sieht, aha, hier war ein Widerspruch
57 und ich halte ihm genau diesen Widerspruch vor. Ja, das kann so nicht gewesen sein, weil zu dem
58 Zeitpunkt befand sich sein Handy an dem und dem Ort, es liegen eben die Geo-Daten aus diesem
59 Handy vor, so ungefähr.

60 **I:** #00:03:08-1# Also das heißt, diese Lüge mit der Normal-Referenz der Wahrheit bildest du also
61 immer ab in der Vernehmung?

62 **Jm50:** #00:03:15-5# Ja genau.

63 **I:** #00:03:16-5# Ja okay (3) also mehr Fragen (3) Welche Schriftart ist das? [zeigt auf das
64 ausgedruckte Protokoll von *Aw16*] Ist das Standard ‚Calibri‘?

65 **Jm50:** #00:03:31-8# Ja ich glaube.

66 **I:** #00:03:32-5# Also da hast du nichts irgendwie verändert?

67 **Jm50:** #00:03:33-5# Mm, mm [*verneinend*] Mein Problem ist und das hab ich vor Gericht ein
68 paar Mal gemerkt, also ich bin vor Land- und Amtsgerichten ein paar Mal dazu befragt worden,
69 dass meine Vernehmungen zu gut sind, also inhaltlich. Man stellt sich hier immer die Frage, hat
70 der Vernommene das so gesagt. Nein, das hat er so nicht gesagt. Ich hatte jetzt konkret ein
71 Verfahren, da ging es um einen schweren Raub in Wohnungen und der Geschädigte ist ein
72 Drogenabhängiger und die Vernehmung las sich mmmh also wie, wie n normaler
73 Durchschnittsbürger, der sein, seine Eindrücke wiedergibt. Vor Gericht äh hat sich die Person ganz
74 anders dargestellt. Der hat kaum ein Wort rausgekriegt, der war wortkarg, der war eingeschüchtert,
75 er konnte sich schlecht artikulieren. Und dann stellt sich die Frage, hat der Vernommene genau
76 das gesagt, was auf dem Papier steht. Nein, das hat er nicht gesagt! Ja? Das muss man erklären
77 können.

78 **I:** #00:04:27-1# Mmh, ja okay. Machst du eine Vernehmung zur Person auch immer noch mit?

79 **Jm50:** #00:04:30-5# Auf jeden Fall! Auf jeden Fall.

80 **I:** #00:04:34-8# Mmh [*bestätigend*], und die kommt dann immer an den Anfang?

81 **Jm50:** #00:04:35-3# In der Regel am Anfang. Wenn er jetzt natürlich hierherkommt und spontan
82 etwas äußert, dann nehme ich das wie hier zum Beispiel [*zeigt auf anderes Vernehmungsprotokoll*,
83 *welches sich in einer anderen Akte befindet*] Das siehst du hier jetzt nicht [*zeigt auf das Protokoll*

84 von Am (16)] Wie hier zum Beispiel [*zeigt wieder auf das Protokoll der vorgenannten Akte*] war
85 der Einstieg, dass sie gesagt hat mmh, mmh, mmh ‚Ich habe keine Drogen bestellt und ich habe
86 keine Drogen erworben, ich habe auch sonst nichts erworben‘. Und denn, danach habe ich denn
87 gefragt ‚Was machen Sie denn beruflich?‘, ‚Leben Sie alleine?‘, ‚Haben Sie Kinder?‘ und so
88 weiter und so fort. Aber in der Regel mache ich erst, wie beim Beschuldigten, die Vernehmung
89 zur Person.

90 **I:** #00:05:05-7# Mmh [*bestätigend*], gibt’s so bestimmte textliche Geschichten, die sich
91 wiederholen?

92 **Jm50:** #00:05:12-5# Ich versuche sowas zu vermeiden. Ich äh (.) mmh mag das nicht, sondern es
93 soll die Vernehmung, also jede, jeder Beschuldigte is für sich genommen ein Individuum (.)
94 einmalig. Und so muss auch die Vernehmung aussehen. Also ich möchte das nicht so, dass alles
95 immer gleich aussieht so wie, wie ne Schablone und ich habe nur den Namen geändert, ja? Und
96 wenn sich jemand relativ einfach artikuliert äh dann muss es in der Vernehmung auch so, so
97 aussehen auch so widerspiegelt, das muss sich so widerspiegeln. Es ist unheimlich schwer, weil
98 nur wir als Polizeibeamte oder in der Regel nur wir als Polizeibeamte haben in diesem Verfahren
99 hier die Möglichkeit, uns selber ein Bild zu machen von dem Beschuldigten. Der Staatsanwalt
100 [*klopft auf den Tisch*] der Rechtsanwalt [*klopft auf den Tisch*] der Richter [*klopft auf den Tisch*]
101 der liest nur das geschriebene Wort, der sieht die Person dazu nicht. Man kann Dinge so sagen,
102 man kann Dinge auch so sagen. Man kann aufgebracht sein, man kann aufgeregt sein, man kann
103 empört sein, aber der Text bleibt der derselbe.

104 **I:** #00:06:05-2# Ja das stimmt. Und im Einzelfall müsste man dann vielleicht noch einen
105 zusätzlichen Vermerk schreiben.

106 **Jm50:** #00:06:12-7# Genau.

107 **I:** #00:06:15-2# Und wenn die Aussagepersonen hier sitzen, dann ähh (2) sprichst du das dann
108 laut vor dich hin, während du das eintippst?

109 **Jm50:** #00:06:26-6# Nee, also dadurch, dass ich das unmittelbar vor der Vernehmung im Word
110 vorbereite, habe ich den Sachverhalt relativ gut im Kopf (.) Ich erkläre das (.) wenns sehr
111 umfangreich ist, drucke ich es auch schon mal aus und lege es vor, und zeige ich ihm die Dinge,
112 die ihm vorgeworfen werden. Dann sage ich, lesen Sie sich das durch! Wennse Fragen haben,
113 könnse fragen. U-nd denn mache ich die Belehrung. U-nd ähm (3) wenn der Beschuldigte denn
114 weiß, welche Dinge ihm vorgeworfen werden und zu welchen Dingen er vernommen werden soll,
115 denn kann er schildern, wie sich die Sache aus seiner Sicht zugetragen hat. Frei schildern, im
116 Zusammenhang, ohne dass ich eingreife. Also, was war da los. Was war da wirklich los. Am 19.04.
117 gegen 20:00 Uhr auf dem [*Name*]-Platz hier in [*X-Stadt*]. Und denn höre ich mir diese freie
118 Schilderung an u-nd frage möglicherweise noch mal nach und denn (.) schreibe ich das auf. Ich
119 notiere ein bisschen, was ist wichtig, was ist unwichtig, was hat mit der Sache nichts zu tun (.) und
120 denn schreiben wir das auf. Nach der freien Schilderung kommen dann meine Fragen.

121 **I:** #00:07:22-2# Ja, wunderbar, ich danke für dieses interessante Gespräch. #00:07:29-2#

Allgemeine Hinweise zur Notation

(wichtige Grundbegriffe und Prinzipien der objektiven Hermeneutik sind **fett** hervorgehoben)

Ausdrucksgestalt:

Es handelt sich um insgesamt vier bedruckte Seiten mit protokolliertem Text aus einer kriminalpolizeilichen Beschuldigtenvernehmung, wobei bekannt ist, dass Form und Inhalt vom Protokollierenden selbst gestaltet wurden. Zwei vorangestellte elektronische Formblätter, die lediglich standardisierten juristischen Text und vom Protokollierenden eingefügte biografische Grunddaten zur Aussageperson enthalten, wurden nicht mit in die Notierungen einbezogen. Zugunsten des **Totalitätsprinzips** sind jedoch sämtliche objektive Daten zur Aussageperson im Abschnitt ‚Notierungsschlüssel, Anonymisierung, objektive Daten‘ (S. II) enthalten.

Manifestes zur Protokollierungshandlung des Vernehmenden:

Die Protokollierung einer hier untersuchten Beschuldigtenvernehmung fand am 24.02.2020 im Büro des *Jm50* in einer Polizeidienststelle in [*X-Stadt*] unter Verwendung eines Desktop-PCs statt. Für die formelle Datenerfassung wurde ein elektronisches Formular- und Fallbearbeitungssystem benutzt. Zur Verschriftung des Freitextes wurde durch den Protokollierenden hilfsweise ein Textverarbeitungsprogramm hinzugezogen (vgl. *Jm50*, 06.12.2021). Zur eigentlichen Protokollierungshandlung bzw. Vertextungssituation herrscht mit Blick auf die angelegte objektiv-hermeneutische Fallrekonstruktion weitgehende **Kontextfreiheit**. Die vom Protokollierenden einheitlich verwendete Schriftart und Schriftgröße sind aus diesem Grund an dieser Stelle noch nicht zweifelsfrei bestimmbar. Der freie Text-Teil liegt in Absätzen gegliedert vor. Zur Formatierung des Freitextes wurde durch den Protokollierenden gleichbleibend Blocksatz verwendet. Alle vier einseitig bedruckten DIN A4 Seiten enthalten eine einheitliche Kopfzeile, in der linksbündig die Großbuchstaben ‚BV‘ sowie im Anschluss der vollständig ausgeschriebene Name der Aussageperson [*Aw, Vorn., Mitteln., Nachn.*] zu finden sind. Die Fußzeile im Dokument wurde vom Protokollierenden für die rechtsbündige automatische Anzeige der Seitenzahl genutzt.

Bedeutung der Notierungen:

Abgesehen von den nachträglich technisch erzeugten fortlaufenden Randnummern, die zur Einhaltung des Prinzips der **Sequentialität** in der Interpretationsarbeit dienen sollen, werden alle vorgenommenen Notierungen kursiv in eckigen Klammern dargestellt. Namen, Orte, Institutionen, Telefonnummern sowie sonstige Titel und Bezeichnungen wurden weitreichend **anonymisiert**. Offensichtliche Auffälligkeiten, wie häufig ausgelassene Kommata oder zusätzliche Leerzeichen wurden **extensiv** in die Notation einbezogen, um sie für die Interpretationsarbeit zugänglich zu machen. Die Abstände zwischen den Absätzen wurden als die im Verhältnis zum Gesamttext geschätzte Anzahl eingefügter Leerzeilen angegeben. Der im Original dargestellte Blocksatz konnte durch die eingefügten Notierungen nicht eingehalten werden, jedoch wurde die Anzahl der Wörter pro Zeile vom Original **authentisch** übernommen. Der innere Text wurde in seiner sich ausdrucksmaterial zeigenden Schreibweise weitreichend **wörtlich** übernommen. Dabei ist für die objektive Hermeneutik nicht nur entscheidend, was sich ausdrucksmaterial im Protokoll niederschlägt, sondern (mit Blick auf latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen) auch, was sich nicht vertextet wiederfinden lässt. Vermeintliche Auslassungen und Schreibfehler werden demnach nicht, wie im Rahmen einfacher Glättungen bei verschiedenen Transkriptionsverfahren üblich, aus dem Protokoll getilgt, sondern in besonderem Maße in die Notierungen des Forschenden einbezogen.

Anmerkung des Forschenden:

Der nachträglichen Notierung selbst kommt demnach eine hohe forschungspraktische Bedeutung zu, da sie zum einen die intensive Auseinandersetzung des Forschenden mit der Ausdrucksgestalt und dem inneren Text hervorhebt und zum anderen den Blick auf die **Fallbestimmung** und Beurteilung der **Interaktionseinbettung** schärft. Die Notierung verstärkt somit die Naturwüchsigkeit der Ausdrucksgestalt als solche und unterstützt darüber hinaus in der Folge die handlungsentlastete objektiv-hermeneutische Sequenzanalyse. Somit werden beispielsweise Veränderungen in der Formatierung, Auslassungen im Text, eingefügte oder nicht eingefügte Zeilen, Veränderungen in Schriftart und Schriftgröße sowie auch inhaltliche Mängel, Verknapptungen und Unvollständigkeiten durch die Notierungen besonders markiert. Damit werden derartige Besonderungen nicht, wie zum Teil in anderen Verfahren üblich,¹ komplexitätsreduzierend vom Inhalt abgeschliffen, sondern werden geradezu in den Mittelpunkt objektiv-hermeneutischer Interpretationsarbeit gerückt.

¹ Besonders deutlich wird dies bei der stark verkürzenden Grundform der ‚Zusammenfassung‘ als eine Variante der Qualitativen Inhaltsanalyse, bei der es das Ziel ist, das Material zu weit zu reduzieren, dass durch Abstraktion ein überschaubarer Corpus entsteht, vgl. u.a. *Mayring, Philipp* (2015): *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*, 12. Aufl., Weinheim/Basel: Beltz Verlag, S. 67.

Notierungsschlüssel, Anonymisierung, objektive Daten

[Aw] Weibliche Aussageperson, zum Zeitpunkt der Vernehmung 16 Jahre alt, in Deutschland geboren, wohnhaft in Deutschland [X-Stadt, vollständige Adresse], Angaben laut dem in der Vernehmung vorgelegten Personalausweis (im formellen Teil des Protokolls vermerkt), im Verfahren darüber hinaus Beschuldigte (im Sinne des Gegenstandes der Vernehmung), weitere im Protokoll genannte Personen sind der Aw bekannt,

im formellen Teil des Protokolls findet sich ein Vermerk darüber, dass die Vernehmung von Aw nicht technisch aufgezeichnet wurde.

[Bm] Männliche Person, weiterer Beschuldigter in anderen Ermittlungsverfahren (Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz).

Zur Schreibweise des Vornamens ist anzumerken, dass dieser einen Apostroph am Ende enthält, der zwar überwiegend im Text abgebildet wurde, jedoch nicht in den Zeilen mit der Rn. 63 und 64.

[Cw] Weibliche Person, Betreuerin der Aw16, war während der gesamten Vernehmung anwesend, wird nur als ‚Frau‘ und mit Nachnamen notiert [Cw, Nachn.].

Während alle Benannten in jugendlichem/heranwachsendem Alter zu sein scheinen, ist Cw neben dem Protokollierenden Jm50 die einzige lebensältere Person im Protokoll.

[Dm] Person (üblicherweise Vorname für männliche Form), weiterer Beschuldigter in anderen Ermittlungsverfahren, u.a. Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

[Em] **Wörtlich** genommen wird nur eine Redefigur im Text abgebildet, zu deren Bedeutung sich verschiedene (**kontextfreie**) Lesarten bilden lassen. (**Falsifizierbarkeit** bei L₁ und L₂, **Sparsamkeit** bei L₃ und L₄, **Auswahlparameter** im Sinne innerer Strukturiertheit ist L₄):

- L₁ männliche Form für ein Tier, was als angriffslustig gilt, wenn man es reizt → nicht mit dem inneren Text kompatibel, falsifizierbar
- L₂ Tierkreiszeichen → nicht mit dem inneren Text kompatibel, falsifizierbar
- L₃ Spitzname für eine Person (ggf. mit charakterlichem Bezug auf die Bedeutung der Lesart L₁) → anhand des inneren Textes nicht falsifizierbar
- L₄ Nachname einer männlichen Person: „...Stress mit dem [Em]“, → mit dem inneren Text kompatibel; hier als gültiger Auswahlparameter angenommen

[Fm] Person (üblicherweise Vorname für männliche Form), unbekannter Status

[Gw] Person (üblicherweise Vorname für männliche Form), unbekannter Status

[Hm] Person (üblicherweise Vorname für männliche Form), unbekannter Status

[Iw] Person (üblicherweise Vorname für weibliche Form), unbekannter Status, Vor- und Nachname deuten auf Migrationshintergrund

[Jm] Vernehmer (männlich), Dienstgrad: Kriminalhauptkommissar, Weiteres anonymisiert

[.] fehlendes Zeichen oder Buchstabe (nach gültigen Regeln z.Z. der Protokollierung)

[_] eingefügtes Leerzeichen, entgegen der hier erwarteten Formalien

Polizeidienststelle SPRev 1 Schmidtmanstraße 86 06449 Aschersleben 03473/960-0
Vorgangsnr.

Ort, Datum Aschersleben, 13.12.2021
Vernehmungsort, wenn nicht Dienststelle:
Beginn: (Unterbrechungen und Ende der Vernehmung sind in der Vernehmungsniederschrift zu vermerken)

Beschuldigtenvernehmung ¹⁾

Altersgruppe:

Es erscheint vorgeladen

Angaben zur Person ²⁾ Pflichtangaben (§ 163a Absatz 4 Satz 2, § 136 StPO i.V.m. § 111 OWiG):

Belehrung: Sie wurden darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, diese Angaben vollständig und richtig zu machen.

Familienname:

Geburtsname:

Vorname(n):

Familienstand:

Geburtsstag, Geburtsort:

ausgeübter Beruf:

Straße, Hausnummer:

Wohnort (ladungsf. Anchr.):

Telefon (freiwillige Angabe), privat: /

tagsüber zu erreichen unter: /

Personaldokument:

Staatsangehörigkeit:

Vergleichbares Beispiel

Angaben zur Sache (einschl. der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse)

Belehrung:

Zu Beginn Ihrer ersten Vernehmung ist Ihnen eröffnet worden, welche Tat Ihnen zur Last gelegt wird.

Sie haben die Möglichkeiten, sich zum Vorwurf zu äußern oder auf eine Äußerung zu verzichten.

Des Weiteren dürfen Sie sich bereits vor dieser ersten Vernehmung mit einem von Ihnen frei zu wählenden Verteidiger beraten. Dieser ist von der Polizei unabhängig. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen, werden wir Sie unterstützen.

Unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen. Das bedeutet, dass Sie bei der Staatsanwaltschaft die Bestellung eines Pflichtverteidigers anregen können. Ein Pflichtverteidigerfall liegt etwa dann vor, wenn Ihnen ein Verbrechen zur Last gelegt wird oder wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist. Die Pflichtverteidigung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Verfügen Sie aber nicht über die ausreichenden finanziellen Mittel, ist diese unentgeltlich.

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sprechen oder nicht verstehen, haben Sie das Recht, kostenlos einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Wenn Sie keine Verteidiger haben, sind Ihnen in der Regel unentgeltlich schriftliche Übersetzungen von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen zur Verfügung zu stellen. Sie können aber grundsätzlich auch auf die schriftliche Übersetzung verzichten. Der Dolmetscher kann Sie auch beim Gespräch mit Ihrem Verteidiger unterstützen und muss den Inhalt dieses Gesprächs vertraulich behandeln.

Sie dürfen eigene Beweisanträge stellen. So können Sie zum Beispiel Zeugen, die zu Ihren Gunsten aussagen, benennen, Gutachten anfordern etc.

Haben Sie verstanden, was Ihnen soeben erläutert wurde? ja

Ich möchte mich äußern.

Bei Mitschnitt der Vernehmung auf Tonträger:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Aussage auf Tonträger aufgezeichnet und anschließend in Schriftform übertragen wird.

Unterschrift des Beschuldigten

1) Bei ausländischen Beschuldigten ist aktenkundig zu machen, ob sie der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass die Vernehmung in deutscher Sprache erfolgen kann.

2) Die Vorlage von Ausweis- und Fahrerlaubnispapieren ist unter Angabe von ausstellender Behörde und Gültigkeitsdauer / Führerscheinklasse aktenkundig zu machen.

Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Ehrenämter:

Schulbildung:

erlernter Beruf:

z.Z. der Tat ausgeübter Beruf:

Stellung im Beruf z.Z. der Tat ³⁾:

Name und Anschr. des Arbeitgeb. ⁴⁾:

Vergleichbares Beispiel

bei Arbeitslosigkeit, seit wann:

Einkommensverhältnisse ⁵⁾:

monatliches Nettoeinkommen gegenwärtig ⁶⁾:

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber:

außergewöhnliche finanzielle Belastungen ⁷⁾:

zur Zeit der Tat:

monatlich:

nur bei Jugendlichen/Heranwachsenden - Schulverhältnisse ⁸⁾

Art der Schule:

Klasse und Name der gegenwärtig besuchten Schule:

Familienstand:

Ehegatte

Vor- und Familienname (ggf. Geburtsname):

Straße, Hausnummer:

Wohnort:

gegenwärtig ausgeübter Beruf:

monatliches Nettoeinkommen gegenwärtig:

Kinder: Anzahl:

Alter:

zur Zeit der Tat:

davon in Ausbildung:

nur bei Jugendlichen

Vater

Vor- und Familienname (ggf. Geburtsname):

Straße, Hausnummer:

Wohnort:

gegenwärtig ausgeübter Beruf:

Mutter

Vor- und Familienname (ggf. Geburtsname):

Straße, Hausnummer:

Wohnort:

gegenwärtig ausgeübter Beruf:

Vorhalt:

Loichen, Markus, KR

Unterschrift d. vernehmenden Beamten/Beamtin

Unterschrift des Beschuldigten

³⁾ Bei Bundeswehrangehörigen, Berufssoldaten auf Zeit, Wehrpflichtiger, z.Z. nicht einberufener Wehrpflichtiger, Dienstgrad.

⁴⁾ Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes: Beschäftigungsbehörde, bei Bundeswehrangehörigen: Truppenteil und Standort.

⁵⁾ Hinweis auf § 40 Abs. 3 StGB.

⁶⁾ Vom Jahresbruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ausgehen; Lohnabtretungen und Lohnpfändungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

⁷⁾ z.B. Haushaltshilfe für Behinderte, Krankheitskosten.

⁸⁾ Fragen nach den Schulverhältnissen nur stellen, wenn dazu Anlass besteht (z.B. im Hinblick auf § 3 JGG)

1 *[Textteil - Seite 1]*

2 BV *[Aw, Vorn., Mitteln., Nachn.]*

3 *[zwei Leerzeilen]*

4 Gegen einen *[Bm, Vorn., Nachn.]* besteht der Verdacht des unerlaubten Handels mit
5 Betäubungsmitteln und der Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige. Auf Grund der
6 bisher geführten Ermittlungen besteht gegen Sie der Verdacht^[,] dass Sie in einem bisher nicht
7 festgestellten Zeitraum und Umfang Betäubungsmittel von *[Bm, Nachn.]* erworben haben.

8 *[drei Leerzeilen]*

9 Der Sachverhalt ist mir bekannt, die Belehrungen habe ich verstanden. Ich bin
10 normalerweise Schülerin im Campus *[Name Sekundarschule]* hier in *[X-Stadt]*. Ich bin von der Schule
11 freigestellt^[,] weil ich erst einmal eine Drogentherapie machen soll.

12 *[eine Leerzeile]*

13 Ich mache gegenwärtig eine Therapie bei der Diakonie hier in *[X-Stadt]*. Das Sorgerecht für
14 mich liegt bei meiner Mutti. Ich werde gegenwärtig durch das Jugendamt betreut und habe
15 als Betreuerin die Frau *[Cw, Nachn.]*^[,] die mich heute hier begleitet.

16 *[zwei Leerzeilen]*

17 Zur Sache:

18 *[eine Leerzeile]*

19 Ich kenne den *[Bm, Vorn., Nachn.]*. Ich habe aber zu keiner Zeit von dem *[Bm, Vorn., Nachn.]* Drogen
20 gekauft.

21 *[eine Leerzeile]*

22 Ich habe den *[Bm, Vorn.]* durch den *[Dm, Vorn., Nachn.]* kennen^[_]gelernt. Ich war auch mal bei dem
23 *[Bm, Vorn.]* in der Wohnung in der *[K- Straße]* hier in *[X-Stadt]*. Ich habe in der Wohnung
24 weder Drogen konsumiert noch erworben. Als ich in der Wohnung des *[Bm, Vorn., Nachn.]* war^[,]
25 lag auch nie etwas rum. Ich habe auch nie mitbekommen^[,] dass der *[Bm, Vorn.]* Drogen
26 konsumiert.

27 *[zwei Leerzeilen]*

28 Vorhalt:

29 *[eine Leerzeile]*

30 Am 14.01.2020 erfolgte die Durchsuchung der Wohnung des *[Bm, Vorn., Nachn.]*. Zum Zeitpunkt
31 der Durchsuchung lagen in der Wohnung Betäubungsmittel und diverse Utensilien zum
32 Drogenkonsum?!

33 *[zwei Leerzeilen]*

34 Antwort:

35 *[eine Leerzeile]*

Blocksatz
im Original

36 Ich war zwei-drei Mal in der Wohnung des *[Bm, Vorn., Nachn.]*. Ich saß immer im Wohnzimmer.

37 Das*[s]* der verkauft*[,]* wusste ich nicht. Da lag auch nie etwas rum.

38 *[zwei Leerzeilen]*

39 Frage:

40 *[eine Leerzeile]*

41 Nutzen Sie ein Handy?

42

1 *[Seitenzahl, rechtsbündig]*

43 *[Textteil - Seite 2]*

44 BV *[Aw, Vorn., Mitteln., Nachn.]*

45 Antwort:

46 *[eine Leerzeile]*

47 Ja, ich habe ein Handy. Die Nummer ist 0152 56XXXXXX *[12-stellig]*. Das Handy nutze ich schon länger.

48 *[zwei Leerzeilen]*

49 Frage/Vorhalt:

50 *[eine Leerzeile]*

51 Im Rahmen der Durchsuchung wurde das Handy des *[Bm, Vorn., Nachn.]* sichergestellt.

52 Vorbehaltlich der Auswertung wurde im Handy ein Chat zwischen *[Aw, Vorn.]* und *[Bm, Nachn.]*

53 festgestellt. Der Chat begründet den Verdacht^[,] dass Sie per Messenger den Erwerb von

54 Betäubungsmittel bei *[Bm, Nachn.]* verabredet haben.

55 *[zwei Leerzeilen]*

56 Antwort:

57 *[eine Leerzeile]*

58 Mir wurden Nachrichten aus dem Handy des *[Bm, Nachn.]* vorgehalten. Die Nachrichten sind von

59 mir. Mit der *[Aw, Vorn.]* bin ich gemeint. Ich wusste^[,] dass der *[Bm, Vorn., Nachn.]* selbst konsumiert. Das^[s]

60 er mit Drogen handelt^[,] wusste ich nicht.

61 *[eine Leerzeile]*

62 Ich hatte tatsächlich Stress mit dem *[Em, Nachn.]*. Ich hatte *[Bm, Nachn.]* gefragt^[,] ob ich von ihm 0,1g

63 Crystal haben kann. Ich hatte gehofft^[,] dass mir *[Bm, Vorn.]* von seinem Crystal etwas abgibt. *[Bm, Vorn.]*

64 holt sich Crystal für sich selbst und ich hatte gehofft^[,] dass mir *[Bm, Vorn.]* etwas abgibt.

65 *[eine Leerzeile]*

66 Ich habe aber kein Crystal von *[Bm, Vorn.]* bekommen. Ich war bei dem *[Bm, Nachn.]* und er erklärte

67 mir^[,] dass er selbst nichts mehr hat. *[Bm, Nachn.]* wartete^[,] dass er wieder etwas bekommt.

68 *[eine Leerzeile]*

69 Ich habe von dem *[Bm, Vorn., Nachn.]* keine Drogen bekommen / erworben. Ich hatte den *[Bm, Vorn.]*

70 schon einmal wegen Crystal gefragt. Auch da habe ich nichts bekommen.

71 *[eine Leerzeile]*

72 Frage:

73 *[eine Leerzeile]*

74 Wann haben Sie den *[Bm, Vorn., Nachn.]* das letzte Mal gesehen? Hat Sie der *[Bm, Nachn.]* auf die

75 bevorstehende Vernehmung hin angesprochen?

76 *[zwei Leerzeilen]*

77 Antwort:

Blocksatz
im Original

78 *[eine Leerzeile]*

79 Vor ca. zwei Wochen habe ich den *[Bm, Vorn., Nachn.]* das letzte Mal gesehen. Ich war bei ihm zu
80 Hause und habe ihn gefragt^[,] ob ich „was“ kriegen kann. Wir haben kurz erzählt und ich habe
81 dann noch gefragt^[,] ob er einen Anspitzer hat. Ich male ab und zu und brauchte einen
82 Anspitzer. Ich bin dann gleich wieder los. Drogen habe ich von *[Bm, Vorn.]* nicht bekommen.

83 *[zwei Leerzeilen]*

84 2 *[Seitenzahl, rechtsbündig]*

85 *[Textteil - Seite 3]*

Blocksatz
im Original

86 BV *[Aw, Vorn., Mitteln., Nachn.]*

87 *[eine Leerzeile]*

88 Frage/Vorhalt:

89 *[eine Leerzeile]*

90 Sie haben im Dezember 2018 mit *[Fm, Vorn., Nachn.]* und dem *[Bm, Nachn.]* in der Wohnung des *[Bm, Vorn.]*

91 *[Bm, Nachn.]* gekifft = Marihuana aus einer BONG geraucht?!

92 *[zwei Leerzeilen]*

Großschreibung
übernommen

93 Antwort:

94 *[eine Leerzeile]*

95 Das stimmt nicht. Ich kiffe nicht. Richtig ist aber^[,] dass ich mal mit dem *[Fm, Vorn., Nachn.]* zusammen

96 war.

97 *[zwei Leerzeilen]*

98 Frage:

99 *[eine Leerzeile]*

100 Ist Ihnen bekannt^[,] wo der *[Bm, Vorn., Nachn.]* die Drogen herbekommt?

101 *[zwei Leerzeilen]*

102 Antwort:

103 *[eine Leerzeile]*

104 Weiß ich nicht. Ich weiß^[,] dass er mal von dem *[Dm, Vorn., Nachn.]* Crystal bekommen hat. Mehr

105 weiß ich nicht.

106 *[zwei Leerzeilen]*

107 Frage:

108 *[eine Leerzeile]*

109 *[Gw, Vorn., Nachn.]* und *[Hm, Vorn., Nachn.]* sollen in der Wohnung des *[Bm, Vorn., Nachn.]* Drogen

110 konsumiert haben?!

111 *[zwei Leerzeilen]*

112 Antwort:

113 *[eine Leerzeile]*

114 Bei *[Hm, Vorn.]* könnte ich mir das vorstellen, bei *[Gw, Vorn.]* eigentlich nicht. Ich war aber nie dabei

115 und ich weiß auch nicht^[,] ob der *[Hm, Vorn., Nachn.]* und ob die *[Gw, Vorn.]* bei *[Bm, Nachn.]* Drogen geholt

116 haben.

117 *[zwei Leerzeilen]*

118 Frage:

119 *[eine Leerzeile]*

120 In der Wohnung des *[Bm, Vorn., Nachn.]* wurden diverse Aufzeichnungen gefunden. Hier

Blocksatz
im Original

121 besteht der Verdacht^[,] dass der Erwerb von Drogen dokumentiert wurde. Welche Angaben

122 können Sie dazu machen?

123 *[zwei Leerzeilen]*

124

3 *[Seitenzahl, rechtsbündig]*

Blocksatz
im Original

125 *[Textteil - Seite 4]*

126 BV *[Aw, Vorn., Mitteln., Nachn.]*

127 *[zwei Leerzeilen]*

128 Antwort:

129 *[eine Leerzeile]*

130 Die Aufzeichnungen wurden mir vorgelegt. *[Fm, Vorn.]* dürfte *[Fm, Vorn., Nachn.]* sein. *[Hm, Vorn.]* ist *[Hm, Vorn.]*

131 *[Hm, Nachn.]*, *[Iw, Vorn.]* ist die *[Iw, Vorn., Nachn.]*. Was es mit den Aufzeichnungen auf sich hat[,] weiß ich nicht.

132 *[zwei Leerzeilen]*

133 Frage:

134 *[eine Leerzeile]*

135 *[_]* Sie wurden in der Vergangenheit mehrfach bei Ladendiebstählen gestellt. Haben Sie geklaut[,]

136 um Drogen erwerben zu können?

137 *[zwei Leerzeilen]*

138 Antwort:

139 *[eine Leerzeile]*

140 Ich habe Essen und Trinken geklaut[,] weil ich Hunger hatte.

141 *[zwei Leerzeilen]*

142 Frage/Vorhalt:

143 *[eine Leerzeile]*

144 Der gesondert verfolgte *[Dm, Vorn., Nachn.]* räumt in seiner Vernehmung den Handel mit Crystal

145 ein. *[Dm, Vorn.]* bestreitet aber[,] an Sie Betäubungsmittel verkauft zu haben.

146 *[zwei Leerzeilen]*

147 Antwort:

148 *[eine Leerzeile]*

149 Das ist Quatsch. Ich habe mehrfach von dem *[Dm, Vorn., Nachn.]* Crystal gekauft. So wie ich es in

150 meiner ersten Vernehmung ausgesagt habe. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

151 *[zwei Leerzeilen]*

152 Ich habe auf meinem Handy auch keine Nachrichten / Chats mehr zwischen *[Dm, Vorn., Nachn.]*

153 und mir.

154 *[zwei Leerzeilen]*

155 Mehr kann ich im Moment nicht dazu sagen. Die Vernehmung fand im Beisein der Frau

156 *[Cw, Nachn.]* vom *[Kinderhilfverein in X-Stadt]* statt.

157 *[vier Leerzeilen]*

158 *[Jm, Nachn.]*, KHK

Frau *[Cw, Nachn.]*

[Aw, Vorn., Nachn.]

159 *[eine Leerzeile]*

160

4 *[Seitenzahl, rechtsbündig]*

Blocksatz
im Original

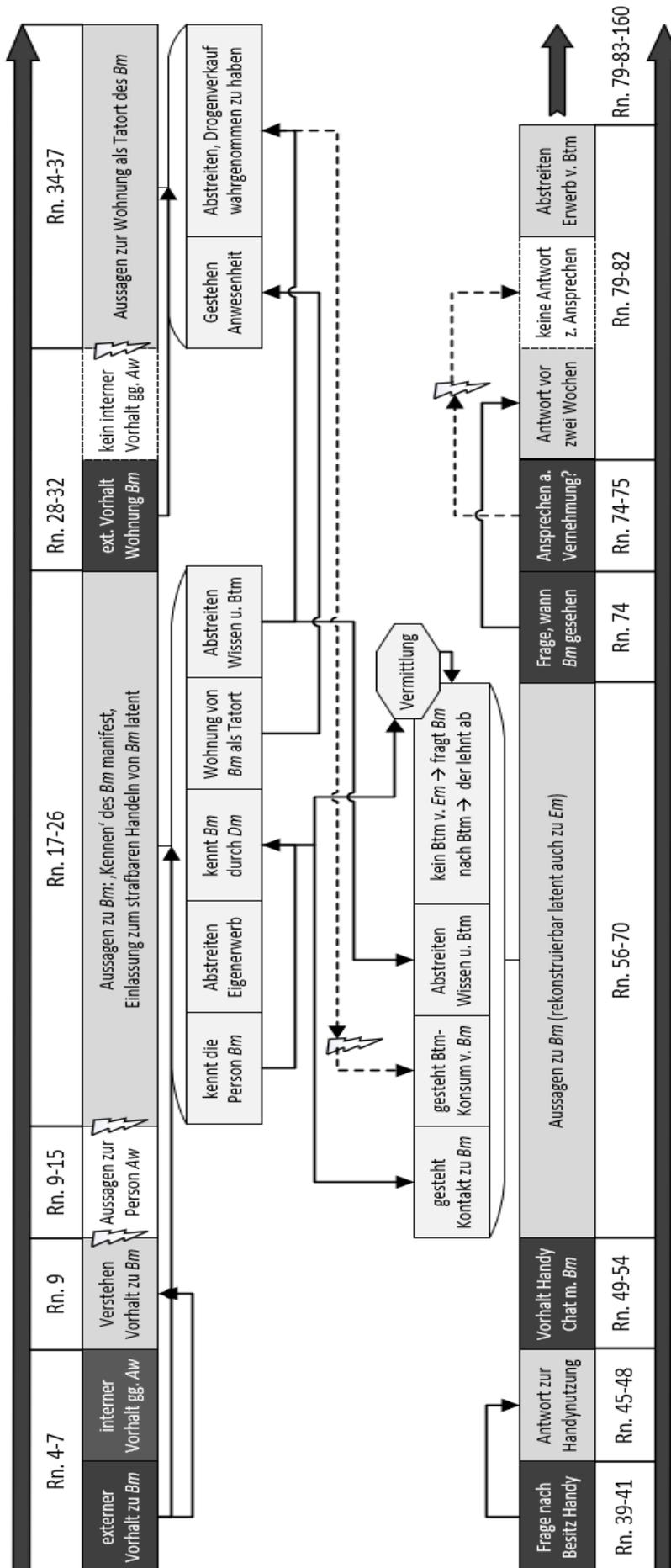


Abbildung:

grafische Darstellung eines teilsequenziellen Strukturverlaufs (Rn.4-82)

Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um einen von Ulrich OEVERMANN autorisierten Mitschnitt zum Vortrag:

„Die Bedeutung der objektiven Hermeneutik für das kriminalistische Denken – Qualitäten der Protokollierungspraxis in kriminalistischen Spurentexten“

im Rahmen der

30. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Objektive Hermeneutik (AGOH) zum Gesamtthema „Der Beitrag der Objektiven Hermeneutik zur Analyse von Gemeinschaft und Gesellschaft“ vom 20.-21.März 2021.

Die Veranstaltung fand ausschließlich Online über die Meeting-Plattform ZOOM statt. Der Forscher stellte den Teilnehmenden am 20.09.2021 im „Themenblock II – Religion und Gesellschaft“ zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr den aktuellen Stand seines Promotionsprojektes vor. Ulrich OEVERMANN verfolgte den Vortrag über den gesamten Zeitraum. In der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:10 Uhr erfolgte das Klären von Verständnisfragen mit anderen Teilnehmenden der Tagung.

Bei dem folgenden Text handelt es sich um die sprachliche Dokumentation der anschließenden Anmerkungen von Ulrich OEVERMANN zum Promotionsprojekt in der Zeit von 18:10 Uhr bis 18:30 Uhr (ca. 20 min). Zum Zeitpunkt des Mitschnitts war die Kamera von Ulrich OEVERMANN ausgeschaltet. Die Audioverbindung war durchgängig stabil. Teilweise waren im Hintergrund Küchengeräusche wahrnehmbar.

Hinweise zur Notation:

Zugunsten einer verbesserten Lesbarkeit wurden das Füllwort „äh“, das verständnisnachfragende „ja?“ innerhalb einer Sinneinheit und im Fall von Wiederholungen das Wort „sozusagen“ nicht mit in die Notierung einbezogen. Der Inhalt und Sinn des Gesagten blieben jedoch an jeder Stelle unverändert.

Für die Notierung wurde folgende Symbolik verwendet:

JT:	Johannes TWARDELLA (hier: Moderierender der Tagung)
UO:	Ulrich OEVERMANN (hier: Teilnehmender)
MF:	Manuel FRANZMANN (hier: Teilnehmender)
(.)	kurze Pause
<u>besonders</u>	besondere Betonung eines Wortes
< <i>kursiv</i> >	Anmerkungen/ Informationen zur Situation
,	Komma, auch Trennung von Sinneinheiten
...	Abbruch eines Wortes oder einer Äußerung
„Begriff“	besonderer, eigenständiger Begriff oder Ausspruch

1 **JT:** Herr Oevermann?

2 **UO:** Ja! Ah ja. Ich will dazu nicht viel sagen, weil ich ja sozusagen Betroffener bin. Ich hab ...
3 das ist mir ja alles bekannt ... also ich darf nur mal kurz sagen, dass für mich das Kapitel
4 ‚objektive Hermeneutik und Kriminalistik‘ schon lange abgeschlossen ist und ich glaube, dass
5 alles, was man dazu sagen kann, wir damals auch gesagt und herausgefunden haben. Ich will
6 mal nur die Ausgangskonstellation ... das ist alles zutreffend, was Sie gesagt haben Herr
7 Loichen (.) ich bin mit dem auch einverstanden (.) ich will nur noch vielleicht zur
8 Abschattierung ganz kurz etwas sagen.

9 Also, wir haben das damals gemacht (.) die historische Situation muss man ja sehen, in einer
10 Zeit, in der Herold¹ (.) wir haben immer gesagt, das ist der Mann mit den
11 ‚Sonnenstaatsfantasien‘ (.) als Sozialdemokrat (.) Leiter des Bundeskriminalamtes, der im
12 Grunde genommen die Vision hatte (.) natürlich vollkommen utopisch (.) den objektiven
13 Sachbeweis zu etablieren durch Zunahme der EDV (.) Techniken. Und diese EDV-Techniken
14 haben damals dazu geführt, dass neue Formen der Vertextung eingeführt wurden. Das Problem
15 war, dass man die wörtlichen Protokolle der Kriminalbeamten, die, wie es polizeiintern heißt,
16 die Tatbestände im Ersten Angriff² aufnahmen, also die den Tatort direkt kannten aus eigener
17 Anschauung und am meisten darüber sagen konnten, dass deren Vertextung, deren
18 Beschreibung, von höchster Stelle von Herold für unbrauchbar erklärt wurden, weil sie
19 natürlich viel zu lang waren. Die ließen sich EDV-mäßig gar nicht verarbeiten. Es waren ja,
20 wie soll man sagen, es waren ja Lang-Texte. Heute wäre das kein Problem, weil (.) heute hat
21 man genügend Speicherkapazität und heute hat man auch genügend Reduktions ... also
22 Stichwort ‚Big Data‘. Heute stellt sich das Problem überhaupt nicht mehr.

23 Heute lässt sich das alles erfassen und alles auch entsprechend notieren, aber damals eben nicht,
24 sodass man immer diese Diskrepanz hatte zwischen der Wahrnehmung des Kriminalbeamten
25 im ‚Ersten Angriff‘ (.) so hieß das polizeiintern, Kriegssprache, ja? *<klopft zwei Mal hörbar
26 auf den Tisch>* und den Ermittlungsbeamten, die später verantwortlich gegenüber der
27 Staatsanwaltschaft, nur über den Akten saßen und die Fälle im Grunde genommen nur über
28 sekundäre, tertiäre, quartäre oder sonst welche Bearbeitung (.) die konnte man alle vergessen.
29 Die Kriminalbeamten haben damals immer selber gesagt: ‚Ich erkenne meinen Fall nicht
30 wieder, wenn er aus der Kiste kommt.‘ (.)

31 Und was war die Grundsituation? Ganz einfach. Die Grundhypothese der Kriminalpolizei
32 damals, das ‚Arbeitswerkzeug ersten Ranges‘, nämlich der ‚modus operandi‘, also die
33 Perseveranzlehre,³ das ist sozusagen die Lehre, mit der die Kriminalpolizei historisch anfängt
34 zu arbeiten. Das war in Preußen Ende des 18. Jahrhunderts, Anfang des 19. Jahrhunderts der
35 Fall. Vorher hatte man es ja mit reisenden Tätern noch gar nicht zu tun. Die gab es ja erst von
36 der Zeit an. Also eine gewisse Mobilität wird da ja vorausgesetzt. Also da muss er ja zumindest
37 mal vielleicht ein Fahrrad haben oder sowas (.) der reisende Täter. Und der, der (.) reisende

¹ Horst Herold (1923- 2018) war deutscher Jurist und von 1971-1981 Präsident des Bundeskriminalamts (BKA).

² Unter ‚Erstem Angriff‘ werden in der Kriminalistik alle unaufschiebbaren polizeitaktischen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und/oder zur Aufklärung von Straftaten verstanden, vgl. *Clages, Horst* (2019): Erster Angriff, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 2019, S. 109.

³ Hier als eine Verhaltenstendenz der kriminellen Täter mit der Neigung zur Beharrlichkeit oder Wiederholung innerhalb eines Tatbegehungsmusters. Darin enthalten sind auch Stereotype, die den handelnden Tätern eine allgemeine Unbeweglichkeit zuschreiben (vgl. auch *Fuchs-Heinritz, Werner u. a.* (Hrsg.) (2011): Lexikon zur Soziologie, 5. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, S. 503).

38 Täter (.) wie erkennt man den am besten? Die polizeiinterne einfachste, wirklich hirnverbrannte
39 einfache Lehre war: Er macht es immer wieder so, wie er es vorher schon gemacht hat. Und das
40 ist Perseveranz! Wiederholung. Immer, immer wieder dasselbe. Und auf diese Art und Weise
41 glaubte man, dem Täter dann auf die Spur zu kommen. Das war zwar mehr als
42 Zufallswahrscheinlichkeit, das ist schon richtig, also insofern war es nicht ganz unbrauchbar,
43 aber je komplizierter die Welt wird, desto unbrauchbarer war das Ganze.

44 Und das war die Ausgangssituation, mit der wir es zu tun hatten. Also so waren die Protokolle
45 ... jetzt muss man ... darf ich Sie an einer Stelle kurz korrigieren, Herr Loichen? Das, was Sie
46 da gezeigt haben, diese Forschungsberichte in der BKA-Reihe⁴, die dann sozusagen aus dem
47 Verkehr gezogen worden sind mit der Zeit: Das hängt damit zusammen (.) das sind Analysen,
48 die dort erschienen sind, das waren Anfänge. Das sind Analysen von Kriminalakten, die es gab,
49 die schon durchermittelt waren. Und die haben wir sozusagen rekonstruiert, unter dem
50 Gesichtspunkt: Was kann man im Prinzip daraus erschließen. Wie hätte es anders laufen
51 können. Also insofern sind die für die polizeiliche Praxis natürlich instruktiv und so haben wir
52 es mit allen Sachen letzten Endes gemacht.

53 Also wir haben ja sehr viel mehr analysiert, als je publiziert worden ist! Es gibt auch jede Menge
54 *<hustet>* unpublizierte Berichte noch, die in den Archiven des BKA schlummern. Und ich muss
55 dazu sagen, ich habe auch später noch Sachen weitergemacht. Also ich bin ja immer mal noch
56 zu Rate gezogen worden, also z.B. bei (.) vor allem bei Kapitalverbrechen, also etwa in dem...
57 (.) Herr Franzmann, wie heißt der Fall noch mal? *<Frage geht an Manuel Franzmann>*.

58 **MF:** Tristan⁵.

59 **UO:** Tristan! Fall Tristan, da haben wir rekonstruiert. Das ist so ein Ritual – Mordfall könnte
60 man sagen, in Höchst⁶.

61 Oder ich hab einen Mordfall, leider muss ich sagen, den habe ich wahrscheinlich ans Messer
62 geliefert beziehungsweise ins Gefängnis geschickt. Der hat lebenslang (.) mit
63 Sicherungsverwahrung dann bekommen. Der hat seine Kinder umgebracht. War das jetzt ein
64 Pakistani oder einer Inder? Ich weiß es nicht mehr so genau. Der hat die *<Kinder>* sozusagen
65 aufs Fahrrad gesetzt und angebunden und in den Main geschickt. Die sind dann ertrunken. Und
66 der war abgereist nach Irland, da haben sie mir dann die Ermittlungsakten gegeben, weil sie
67 eben nicht mehr weiterwussten, und da hat sich sofort gezeigt, wer das war und wie er es
68 gemacht hat⁷. Also es war (.)

⁴ Gemeint sind hier drei Veröffentlichungen des BKA: I. *Oevermann, Ulrich/Simm, Andreas* (Hrsg.) (1985): Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi: Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rekonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis, Wiesbaden: Bundeskriminalamt; II. *Bundeskriminalamt* (Hrsg.) (1984): Symposium: Perseveranz und Kriminalpolizeilicher Meldedienst, Wiesbaden; III. *Oevermann, Ulrich u. a.* (Hrsg.) (1994): Kriminalistische Datenerschließung: Zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes, Wiesbaden: Bundeskriminalamt

⁵ Am 26.03.1998 gegen 16:00 Uhr, wurde der 13-jährige Tristan BRÜBACH in einem Tunnel in der Nähe des Bahnhofes im Frankfurter Stadtteil Höchst tot aufgefunden.

⁶ Höchst ist ein Stadtteil von Frankfurt am Main

⁷ Bei dem Täter handelte es sich um einen 43-jährigen Deutschen indischer Herkunft, der zum damaligen Zeitpunkt in Offenbach lebte. Er stand im Jahr 2002 unter dringendem Tatverdacht, seine vier und fünf Jahre alten Jungen getötet zu haben. Die Kinder waren am Bauch mit einem Gürtel aneinander gefesselt ertrunken und wurden am 24. Juli 2002 im Frankfurter Osthafen geborgen. Der Täter konnte nach zweiwöchiger Fahndung in Irland verhaftet werden. Quelle: *Die Welt Online* (12.08.2002): Tote Kinder aus dem Main: Vater verhaftet, <https://www.welt.de/print-welt/article405946/Tote-Kinder-aus-dem-Main-Vater-verhaftet.html> [Zugriff 2021-11-09]

69 Also verstehen Sie, von daher würde ich sagen, ich könnte Ihnen noch weitere Fälle erzählen,
70 die wir mit übernommen haben. Also von daher war es für mich das Ergebnis, das habe ich
71 denen auch immer gesagt, ganz einfach: Also genauso wie ihr heute in zunehmenden Maße
72 Ethnologen braucht in euren Ermittlungsteams, so könntet ihr im Prinzip jeden Ermittlungsfall
73 mit einem ‚objektiven Hermeneuten‘ bestücken, der parallel dazu bei der Aktenermittlung sitzt
74 und mit den Beamten die Sache rekonstruiert. Das würde die Ermittlungsrate enorm schnell
75 verbessern. Also da braucht man nicht lange zu überlegen. Warum hat die Polizei das nicht
76 gemacht?

77 Ausgehend von dem, was ich schon gesagt habe (.) Wir hatten bei den einfachen Polizisten,
78 also die, die vor Ort weiterhin arbeiteten, also die ‚Männer der ersten Tat‘, also des ‚Ersten
79 Angriffs‘, bei denen hatten wir nie Probleme mit der objektiven Hermeneutik. Die hatten das
80 auch sofort verstanden. Weil die begriffen haben, dass wir sie begriffen haben. Je weiter wir in
81 der Statusleiter nach oben gegangen sind, desto weniger haben die Leute das begriffen. Da hieß
82 es dann: ‚Ach jetzt kommen die wieder mit ihrer objektiven Hermeneutik‘. Und das musste von
83 daher unterdrückt werden.

84 Wir haben zum Beispiel denen in unsere Berichte, die nie erschienen sind, reingeschrieben,
85 dass die Schutzpolizei aber auch erst recht die Kriminalpolizei, in hohem Maße Funktionen der
86 Sozialarbeit erfüllen. Wenn sie gut sind. Das konnte man auch nachweisen. Davon wollten die
87 überhaupt nichts hören! Im Gegenteil, die haben uns verboten, das in die Berichte
88 reinzuschreiben. Das musste immer wieder rausgestrichen werden. Polizei und Sozialarbeit, das
89 sind feindliche Lager. Das darf nicht sein. Ich weiß nicht, wie das heute ist.

90 Mich hat das dann nicht mehr interessiert, weil ich hatte nach Kurzem gesehen, das man da (.)
91 also ich hätte mich dann spezialisieren müssen auf Kriminal ..., auf Kriminologie, um da
92 weiterzumachen. Das wollte ich nicht machen. Ich hatte andere Jobs im Auge, also die
93 Soziologie, die ja auch noch andere und interessantere Seiten hat als Kriminalsoziologie.

94 Und das liegt alles auf der Hand! Das kann man also auch, letztes Wort, in einen größeren
95 Rahmen spannen. Es geht immer um das Grundproblem bei der objektiven Hermeneutik: Wie
96 kann man etwas, was als eine Ausdrucksgestalt im Prinzip täuschungsanfällig ist, wie kann man
97 das so rekonstruieren, dass man die authentische Gestalt dabei herauschält? Und da haben wir
98 drei Grundprobleme, wo die Täuschung eine vergleichbare Logik hat.

99 Das eine ist Krankheit, die Krankheit täuscht den Patienten über das, was ihn da schädigt. Das
100 lässt sich von der Psychoanalyse her ja sofort begreifen.

101 Zweitens die Kriminalität, nämlich Tarnhandlung und Realhandlung. Die Tarnhandlung als
102 Fälschung der Realhandlung.

103 Und drittens Fälschungen in der Kunstgeschichte, beziehungsweise Zuschreibungsprobleme.
104 Wie kann ich nachweisen, dass das ein falscher ‚Rembrandt‘ ist?

105 Und dann muss ich eine Hypothese darüber haben, wer das ist und so weiter.

106 Das sind immer die typischen (.) aber da gibt es dann eben geschmäckerlichere Versionen der
107 Aufklärung, also zum Beispiel für diese drei Sachen hat dann der ... na wie heißt er denn, der

108 Italiener, der italienische Intellektuelle, nicht Greenford, aber so ähnlich (.) na, der die (.) ,Die
109 Würmer und das Mehl⁸ geschrieben hat (.)

110 **JT:** Ginzburg.

111 **UO:** Ginzburg! Genau. Der hat ja daraus eine ganze Schule gemacht. Aber das ist ja im Grunde
112 genommen ziemlich trivial. Also was der gemacht hat, das können wir ja von der objektiven
113 Hermeneutik her viel besser, weil wir die beiden Ebenen⁹, die da miteinander verglichen
114 werden, präziser explizieren können. Aber wir machen da keine, sagen wir mal (.) verbrämende
115 Salonsprache daraus, aus diesen Entzifferungen. Gut.

116 <gekürzt: der Moderator JT gibt die Tagung für die Fragen der Teilnehmenden frei, es werden
117 keine Rückfragen gestellt; abschließend bittet Ulrich Oevermann noch mal um das Wort>

118 **UO:** Ich will noch gerade ganz schnell dazu sagen, es gibt ja in diesem Sinne Reduktionen. Die
119 indirekte Abwehr des BKA, also dass man die Bände nicht mehr problemlos bekommen kann,
120 man muss unglaublich viele Anschreiben machen, bis die sie mal rausrücken. Dabei haben die
121 in ihren Kisten noch genügend davon rumliegen! Aber ich sag mal, was soll ich mich weiter
122 darum wehren? Die Zeit dafür ist mir ja viel zu schade. Außerdem ist es schon zu lange her.
123 Aber die andere Abwehrstrategie, die Sie ja eben in einer eigenen Abteilung aufgemacht haben,
124 nämlich die ‚Profiler‘, vor allen Dingen bei den Kapitalverbrechen (.) da gibt es ja diese
125 üblichen Sprüche, die Sie auch kennen: ‚Der Täter sitzt schon immer auf der Leiche‘, das sind
126 also alles Beziehungstaten und so weiter ... die üblichen Routinesprüche. Profiler, das ist im
127 Grunde genommen eine subsumtionslogisch versumpfte Form der objektiven Hermeneutik, der
128 Kasuistik. Das ist keine wirkliche Fallrekonstruktion. Also die machen sich da was vor. Im
129 Grunde genommen ist es dann wiederum der Versuch der Kriminalbeamten (.) dem ‚Schneider
130 mit der besonders heißen Nadel‘, dem man nur ein paar Daten vorlegen muss, und dann weiß
131 du es. Profiler sind dann wie ein guter Jagdhund, der weiß, wie er anzuspringen und zu bellen
132 hat. Gut, Entschuldigung.

133 **JT:** <Dank und Abschluss>

⁸ Gemeint ist hier: *Ginzburg, Carlo* (2011): *Der Käse und die Würmer: Die Welt eines Müllers um 1600*, 7. Aufl., Berlin: Wagenbach, 2011

⁹ (1) Ebene der primären Tathandlung und (2) Ebene der sekundären Tarnhandlung, vgl. *Oevermann, Ulrich/Leidinger, Erwin/Tykwer, Jörg* (1996): *Kriminalistische Vertextung: Ein methodologisches Modell der Versprachlichung von Spurentexten*, in: *Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), *Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, 1996, S. 298–324

Sociologie policière

Professeur de sociologie à l'université de Francfort, Ulrich Oevermann ne craint pas d'avouer qu'il travaille pour la police fédérale allemande, autrement dit le Bundeskriminalamt de Wiesbaden. Cet universitaire de gauche, ancien assistant de Jürgen Habermas – l'une des principales figures de Francfort, – est un spécialiste du langage et de l'herméneutique, autrement dit la science de l'interprétation. Il s'intéresse, nous explique-t-il, à tous ceux qui ont pour tâche de reconstituer une réalité sur la base de données incomplètes. C'est le cas, par exemple, des historiens, qui s'appuient sur des documents partiels pour faire revivre le passé, des journalistes, qui tentent de recouper leurs informations, des médecins, qui établissent leurs diagnostics en analysant des symptômes, et... des policiers, qui rassemblent renseignements, indices, témoignages, pour construire leur enquête.

Standardiser

les procédures d'interrogation

Le travail d'Ulrich Oevermann était donc de nature à retenir l'attention de la police. Aussi, celle-ci lui a-t-elle demandé d'aider à la standardisation des procédures d'interrogation et de description à l'usage des commissariats. A ceux de ses collègues qui lui reprochent de contribuer ainsi à l'efficacité des méthodes policières, il répond qu'une police criminelle est indispensable dans toute société et que les vrais problèmes se posent à un autre niveau, celui de la punition des coupables.

S'il a accepté cette activité particulière, c'est d'abord parce que, dit-il, dans un cas comme

celui-là on sait clairement ce qui est demandé au sociologue, alors qu'en général, quand un chercheur travaille pour l'administration, « *la probabilité que son rapport soit lu tend vers zéro* ». C'est ensuite, bien sûr, que cette collaboration lui permet de financer ses recherches personnelles : un tiers de la somme va à l'exécution du contrat, deux tiers aux travaux de son équipe...

Ulrich Oevermann estime que la coopération des chercheurs avec l'administration, assez développée en Allemagne fédérale depuis 1968, est le plus souvent « *sans intérêt scientifique* », car elle est, dit-il, soumise aux exigences du système bureaucratique. Aujourd'hui, affirme-t-il, « *la question n'est plus de savoir si on sert ou non le capitalisme, mais quelle distance on peut conserver par rapport à la logique administrative* ».

Une façon de maintenir cette distance est, comme aux Etats-Unis, de faire appel à l'une des nombreuses fondations qui assurent le financement des recherches en sciences sociales, et qui respectent davantage l'autonomie des chercheurs. Ces fondations sont liées aux entreprises (Volkswagen, Thyssen, Bosch...), aux églises, aux télévisions, aux syndicats ou encore aux partis : les libéraux ont la fondation Theodor-Heuss, les chrétiens-démocrates la fondation Konrad-Adenauer, les sociaux-démocrates la fondation Friedrich-Ebert. « *Si votre objet d'étude est la famille, il vaut mieux vous adresser aux chrétiens-démocrates* », dit Ulrich Oevermann. « *Si vous vous intéressez aux relations du travail, vous aurez plus de chances avec les sociaux-démocrates...* ».

– T. F.

1 **Polizeisozologie¹**

2

3 Als Professor für Soziologie an der Universität Frankfurt scheut sich Ulrich Oevermann nicht
4 zuzugeben, dass er für das Bundeskriminalamt Wiesbaden arbeitet. Der linke Akademiker und
5 ehemalige Assistent von Jürgen Habermas - einer der führenden Persönlichkeiten Frankfurts -
6 ist Spezialist für Sprache und Hermeneutik, also die Wissenschaft der Interpretation. Er
7 interessiert sich, so erklärt er, für all jene, deren Aufgabe es ist, eine Realität auf der Grundlage
8 unvollständiger Daten zu rekonstruieren. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Historikern, die sich
9 auf Teildokumente stützen, um die Vergangenheit lebendig werden zu lassen, bei Journalisten,
10 die versuchen, sich ihre Informationen herauszufiltern, bei Ärzten, die ihre Diagnosen durch
11 die Analyse von Symptomen erstellen, und schließlich bei Polizisten, die Hinweise, Indizien
12 und Zeugenaussagen sammeln, um ihre Ermittlungen entsprechend zu gestalten.

13

14 **Vernehmungsverfahren standardisieren**

15 Mit seiner Arbeit zog Ulrich Oevermann daher die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich. Sie
16 bat ihn schließlich, bei der Standardisierung der Befragungs- und Beschreibungsverfahren für
17 die Polizeidienststellen mitzuhelfen. Denjenigen seiner Kollegen, die ihm vorwerfen, zur
18 Effizienz der Polizeimethoden beizutragen, entgegnet er, dass eine Kriminalpolizei in jeder
19 Gesellschaft unverzichtbar ist und die wirklichen Probleme auf einer anderen Ebene entstehen,
20 nämlich bei der Bestrafung der Täter.

21 Angenommen hat er diese besondere Tätigkeit vor allem deshalb, weil, wie er sagt, in einem
22 solchen Fall klar ist, was von dem Soziologen verlangt wird, während im Allgemeinen, wenn
23 ein Forscher für die Verwaltung arbeitet, „die Wahrscheinlichkeit, dass sein Bericht gelesen
24 wird, gegen Null tendiert.“ Und darüber hinaus lässt sich über diese Zusammenarbeit natürlich
25 auch seine eigene Forschung finanzieren: ein Drittel des Geldes fließt in die Ausführung des
26 Auftrags, zwei Drittel in die Arbeit seines Teams...

27 Die in Deutschland seit 1968 recht gut entwickelte Zusammenarbeit von Forschern mit der
28 Verwaltung hält Ulrich Oevermann zumeist für "wissenschaftlich irrelevant", weil sie den
29 Anforderungen des bürokratischen Systems unterworfen ist, wie er sagt. Heute, so Oevermann,
30 "ist die Frage nicht mehr, ob wir dem Kapitalismus dienen oder nicht, sondern welchen Abstand
31 wir zur administrativen Logik halten können."

32 Eine Möglichkeit, diese Distanz zu wahren, liegt wie in den USA in der Zusammenarbeit mit
33 einer der vielen Stiftungen, die sozialwissenschaftliche Forschung finanzieren und einen
34 größeren Respekt vor der Autonomie der Forscher haben. Diese Stiftungen sind mit
35 Unternehmen (Volkswagen, Thyssen, Bosch usw.), Kirchen, Fernsehsendern, Gewerkschaften
36 oder auch politischen Parteien verbunden: Die Liberalen haben die Theodor-Heuss-Stiftung,
37 die Christdemokraten die Konrad-Adenauer-Stiftung, die Sozialdemokraten die Friedrich-
38 Ebert-Stiftung. "Wenn sich Ihre Forschungen auf die Familie beziehen, dann gehen Sie besser
39 zu den Christdemokraten", sagt Ulrich Oevermann. "Wenn Sie sich für Arbeitsbeziehungen
40 interessieren, werden Sie bei den Sozialdemokraten mehr Glück haben." – T.F.

¹ Übersetzung ins Deutsche durch Dolmetscher- und Übersetzungsteam Kamm Al-Azzawe, Halle (Saale), 2021